

**Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten
und Jugendämtern bei der Verwirklichung
des Umgangs zwischen Kindern und Eltern
nach Trennung und Scheidung**

Dokumentation einer Veranstaltungsreihe

Herausgeber: DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e. V.

Diese Veröffentlichung wurde aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gefördert.

Die dokumentierte Veranstaltungsreihe wurde durch die beiden Ministerien finanziert.

Impressum

Herausgeber und Bezug

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.

Poststr. 17

69115 Heidelberg

Fax: (0 62 21) 98 18-28

E-Mail: institut@dijuf.de

www.dijuf.de

Herstellung

Atelier Druck GmbH

Hauptstr. 37

68535 Edingen-Neckarhausen

Copyright

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V., Heidelberg

Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und Jugendämtern bei der Verwirklichung des Umgangs zwischen Kindern und Eltern

**Dokumentation einer Veranstaltungsreihe
des Bundesministeriums der Justiz und
des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

Streit und Trennung der Eltern – für viele Kinder ist dies trauriger Alltag, der sie in ihrer persönlichen Entwicklung stark belasten kann. Wenn die Eltern sich nicht darüber verständigen können, wie für das Kind die Beziehung zu beiden Elternteilen erhalten bleiben kann, sind sowohl die Jugendämter als auch die Familiengerichte gefragt. Dabei steht der Versuch, die Eltern zu einvernehmlichen Regelungen zu befähigen, an erster Stelle. Doch in all den Fällen, in denen dies nicht gelingt, sind letztlich auch Entscheidungen der Gerichte erforderlich.

Um sowohl im Vorfeld als auch im Fall einer notwendigen gerichtlichen Entscheidung des Streits die für die Kinder besten Möglichkeiten zu finden, bedarf es einer intensiven Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den zuständigen Fachkräften in den Jugendämtern. Wie diese Zusammenarbeit im Einzelnen sichergestellt wird, braucht nicht schematisch festgelegt zu werden, sondern kann individuell in der jeweiligen Stadt oder Region geklärt werden. Beide Seiten sind gefragt, ihre Vorstellungen von Zusammenarbeit auszutauschen und sich nach Möglichkeit auf Abläufe zu

einigen, die die effektive Betreuung eines Falls erleichtern.

Mit dem Seminar über die Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und Jugendämtern bei der Verwirklichung des Umgangs zwischen Kindern und Eltern haben das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. einen erneuten Anstoß für diese Kooperation zu geben versucht. Das Seminar ist als „Modellprojekt“ sechs Mal im Bundesgebiet veranstaltet worden und soll sowohl Veranstaltern als auch Fortbildungsinteressenten als Anregung zur weiteren Behandlung des Themas dienen. In diesem Sinne wünschen die Veranstalter allen Interessierten, dass sie in den nachstehend abgedruckten Beiträgen wertvolle Hinweise und Anregungen für die eigene Arbeit finden mögen.

Dr. Horst Heitland

Bundesministerium der Justiz

Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Vorwort der Veranstalter		3
Inhaltsverzeichnis		5
Einleitung		
<i>Christiane Jäger</i>	Als gleichberechtigte Partner miteinander und voneinander lernen Einleitendes zur hier dokumentierten Veranstaltungsreihe	7
 Sorge und Umgangsrechtsregelungen nach der Kindschaftsrechtsreform		
<i>Roland Proksch</i>	Wirkung der Neuregelungen durch das KindRG bei Trennung und Scheidung aus Sicht der Eltern, ihrer Kinder und der Scheidungsprofessionen Ergebnisse der Begleitforschung zur Umsetzung der Reform des Kindschaftsrechts	13
 Aufgaben und rechtliche Grundlagen von Jugendamt und Familiengericht		
<i>Siegfried Willutzki</i>	Aufgaben und Rechtsgrundlagen der familiengerichtlichen Tätigkeit	25
<i>Reinhard Wiesner</i>	Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation von Jugendamt und Familiengericht	30
<i>Alisa Bach</i>	Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Tätigkeit der Jugendämter im familiengerichtlichen Verfahren	39
<i>Klaus Schröder</i>	Das Jugendamt: Sozialpädagogische Fachbehörde in organisatorischer Vielfalt	44
 Zwischen Freiwilligkeit und Zwang: Umgangsstreitigkeiten bearbeiten und lösen		
1. Beratungspraxis der Jugendhilfe		
<i>Ingrid Jann</i>	Vernetzung und Kooperation – Grundlage einer effektiven Unterstützung bei Trennung und Scheidung	49
<i>Käthe Brunner</i>	Vermittlung im Jugendamt für Familien bei Trennung und Scheidung	55
<i>Günter Schürer</i>	Leitfaden zur Beratungspraxis im Kontext familiengerichtlicher Verfahren bei Umgangsverweigerung	59
 2. Familiengerichtliches Verfahren		
<i>Gretel Diehl</i>	Richterliche Regulierungsmöglichkeiten bei Umgangsverweigerung	61
<i>Siegfried Willutzki</i>	Entwicklung der Rechtsprechung zum Umgang nach der Kindschaftsrechtsreform	65

3. Begleiteter Umgang

<i>Eginhard Walter</i>	Begleiteter Umgang (§ 1684 Abs. 4 BGB) Erfahrungen, Konzeptionen, Praxismodelle und neue Möglichkeiten	69
------------------------	--	----

4. Internationale Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten

<i>Wolfgang Weitzel</i>	Das Haager Kindesentführungsübereinkommen	77
<i>Thomas Krille</i>	Internationale Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten	83

Materialien

1. Systematische Rechtsprechungsübersicht			91
2. Rechtsprechungsübersicht mit Leitsätzen			105
3. Vereinbarungen zur Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht			
Landesjugendamt Rheinland-Pfalz	Das Kindeswohl als Maßstab für Aufgabenverständnis und Kooperation der beteiligten Professionen im Kon- text von Trennung und Scheidung nach dem neuen Kindschaftsrecht – Handreichung	125	
Arbeitskreis Trennung- Scheidung Cochem-Zell	Handreichung zur Organisation von interdisziplinären Arbeitskreisen des Arbeitskreises Trennung-Scheidung Cochem-Zell	128	
Stadt Frankfurt a. M.	Vereinbarung über die Mitwirkung des Jugend- und Sozialamts im familiengerichtlichen Verfahren	131	
Stadt München	Absprachen zur Zusammenarbeit bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII i. V. m. § 49 a FGG	133	
4. Leistungsvereinbarungen/Konzepte zum betreuten Umgang			
Landesjugendamt Rheinland-Pfalz	Das Kindeswohl als Maßstab für die Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen zum begleiteten Umgang – Handreichung	135	
Stadt Berlin	Berliner Leistungsvereinbarung zum begleiteten Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII	137	
Arbeitskreis Trennung- Scheidung Cochem-Zell	Positionspapier zum begleiteten Umgang des Arbeitskreises Trennung-Scheidung (AKTS) Cochem-Zell	140	
Stadt Frankfurt a. M.	Frankfurter Richtlinie zum „betreuten Umgang“	143	
Stadt Marburg	Begleiteter Umgang – Konzeption des Stadtjugendamts	146	
Stadt München	Kooperationsvereinbarung zum begleiteten Umgang	149	
Stadt Siegburg	Begleiteter Umgang – Konzeptionelle Grundlagen und Verfahrensregelungen	153	
5. Literaturhinweise			156
6. Verfasserverzeichnis			159

Christiane Jäger

Als gleichberechtigte Partner miteinander und voneinander lernen

Einleitendes zur hier dokumentierten Veranstaltungsreihe

I. Gemeinsame Ziele und Herausforderungen

Es ist kein Geheimnis, dass die Zusammenarbeit von Jugendamt und Familiengericht in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren mitunter ähnlich konfliktbehaftet und verstrickt ist, wie das Verhältnis der streitenden Parteien selbst. Dies ist insofern bedauerlich, als die dadurch entstehenden Spannungen mitunter zu erheblichen Reibungsverlusten beim Bemühen um Hilfe und Unterstützung von Familien in Trennungs- und Scheidungssituationen führen können. Der prozessorientierten Arbeit des Jugendamts steht die auf eine (möglichst) abschließende Entscheidung hin orientierte Arbeit des Gerichts gegenüber. Hinzu kommen gegenseitige Erwartungshaltungen, die nicht immer den tatsächlich vorgesehenen Aufgaben und Möglichkeiten entsprechen. So kommt es zu den klassischen Situationen, in denen sich Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Diensts (ASD) im Jugendamt durch einen aus ihrer Sicht viel zu kurzfristig festgesetzten Anhörungstermin unter Druck gesetzt fühlen und den Erfolg des Beratungsprozesses gefährdet sehen. Andererseits bemängeln Familienrichter, dass nach etlichen Beratungsterminen im Jugendamt immer noch keine tragfähige Entscheidung zustande gekommen ist und zweifeln an der Effizienz sozialpädagogischen Arbeitens. Ein Erfolg versprechendes und lösungsorientiertes Miteinander ist vor dem Hintergrund derartiger Missverständnisse und -töne nur schwer möglich.

Dabei verfolgen doch beide Institutionen dasselbe Ziel: Familien in Konfliktsituationen bei der Suche nach tragfähigen Lösungen zur Gestaltung ihres künftigen Lebens zu unterstützen. Die Förderung einvernehmlicher Regelungen zwischen den Konfliktparteien zum Wohl des Kindes soll hier im Vordergrund stehen.

Stärkung der Elternautonomie, Verbesserung der Rechte des Kindes, mehr beratende Unterstützung und weniger staatlich orientierte Intervention waren die Leitlinien der zum 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform. Doch wie lassen sich diese anspruchsvollen Ziele in die Praxis umsetzen? Wie ist streitigen Partnern zu vermitteln, dass und wie sie trotz gescheiterter Paarbeziehung ihrem Kind gegenüber weiterhin verantwortungsvolle Eltern bleiben? Familienrichter und Fachkräfte der Jugendhilfe stehen hier vor einer großen Herausforderung.

II. Idee und Konzept der Veranstaltungsreihe

Vor diesem Hintergrund und angesichts einer Zunahme an hochstreitigen Umgangsfällen (insbesondere auch einzelner spektakulärer internationaler Fälle) wurde auf Initiative des Arbeitsstabs zur Beilegung internationaler Konflikte in Kindschaftssachen im Bundesministerium der Justiz und des Referats Kinder- und Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) in Heidelberg im Frühjahr 2002 mit der Konzeption und Durchführung einer

Veranstaltungsreihe zum Thema „Zusammenarbeit zwischen Familiengerichten und Jugendämtern bei der Verwirklichung des Umgangs zwischen Kindern und Eltern“ betraut.

Ziel des Seminars war es, Mitarbeiter aus den Sozialen Diensten der Jugendämter und Familienrichter miteinander ins Gespräch zu bringen, ihre Aufgaben und Rollen im Kontext von Umgangsrechtsstreitigkeiten zu reflektieren und Wege für eine fachkompetente und wertschätzende Zusammenarbeit aufzuzeigen. Im Einzelnen sollte es darum gehen,

- die jeweils unterschiedlichen Perspektiven, Funktionen und Verantwortlichkeiten von Jugendamt und Familiengericht klar zu konturieren,
- herauszufinden, an welchen Punkten es immer wieder zu Missverständnissen und Problemen in der Zusammenarbeit kommt,
- bestehende Vorurteile durch unmittelbaren, fachlichen Austausch abzubauen und gegenseitige Wertschätzung zu fördern,
- anhand von ausgewählten umgangsrechtlichen Problemlagen (auch internationalen Fällen) konkret Handlungsperspektiven aufzuzeigen.

Zur Bearbeitung dieser Fragestellungen galt es, Räume und Möglichkeiten für einen erfahrungsorientierten Austausch zu schaffen. Leitgedanke der Veranstaltung war, dass beide Institutionen als gleichberechtigte Partner miteinander und voneinander lernen. Darüber hinaus sollten die Teilnehmer dazu angeregt werden, die fachliche Auseinandersetzung nicht nur gelegentlich auf Fachtagungen zu pflegen, sondern die Chance kleinräumige Facharbeitskreise als Grundlage für einen kontinuierlichen, interdisziplinären Austausch zu erkennen und zu nutzen.

Zielgruppen des Seminars waren Familienrichter in den Amts- und Oberlandesgerichten sowie Mitarbeiter und Leitungsfachkräfte in den Sozialen Diensten der Jugendämter. Eine Ausdehnung des Teilnehmerkreises auf weitere am familiengerichtlichen Verfahren beteiligte Professionen war im Rahmen der Veranstaltungsreihe nicht vorgesehen. Man wollte sich hier konsequent auf das Verhältnis der beiden Institutionen Familiengericht und Jugendamt konzentrieren.

Zur Umsetzung des stark erfahrungs- und austauschorientierten Konzepts wurde die Teilnehmerzahl auf maximal 30 bis 35 Plätze festgelegt. Damit sich das tatsächliche Verhältnis der Professionen annähernd widerspiegelte, sollten bei den Veranstaltungen in etwa jeweils 20 ASD-Fachkräfte (2/3) und 15 Familienrichter (1/3) teilnehmen.

III. Umsetzung und Durchführung

Die angesprochenen Zielgruppen sollten möglichst flächendeckend erreicht werden. Daher wurde die Veranstaltung an sechs verschiedenen Standorten durchgeführt.

Nach einer Pilot-Veranstaltung Mitte Juli 2002 in Recklinghausen für Familienrichter und ASD-Mitarbeiter aus Nordrhein-Westfalen folgten fünf weitere Termine in der Zeit von September bis Dezember 2002:

- in Berlin für Berlin, Brandenburg, Hamburg und Mecklenburg-Vorpommern,
- in Braunschweig für Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein,
- im hessischen Oberaula für Bremen, Hessen, Rheinland Pfalz und Saarland,
- in Neustadt (bei Coburg) für Bayern und Sachsen,
- in Tauberbischofsheim für Baden-Württemberg und Thüringen.

Zeitlich war die Fortbildung auf insgesamt zwei Tage begrenzt. Moderiert wurde sie durch den Fachlichen Leiter des DIJuF, Dr. *Thomas Meysen*.

Aus den konzeptionellen Vorüberlegungen wurde der folgende Programmablauf entwickelt und nur mit kleinen Änderungen in den sechs Veranstaltungen umgesetzt.

Je nach zu behandelndem Thema kamen unterschiedliche Methoden zur Anwendung.

1. Fach- und Hintergrundwissen vermitteln

Die Veranstaltung begann mit einem Fachreferat von Prof. Dr. *Roland Proksch*, der die Ergebnisse seiner Begleitstudie zur Kindschaftsrechtsreform darstellte. Der Schwerpunkt lag auf Erkenntnissen zu sorge- und umgangsrechtlichen Fragen aus der Sicht von Eltern und Familienrichtern, Jugendamtsmitarbeitern und Rechtsanwälten.

Im Anschluss daran informierte Prof. *Siegfried Willutzki* ASD-Fachkräfte und Prof. Dr. Dr. hc. *Reinhard Wiesner* bzw. ein/e Jugendamtsleiter/in die Familienrichter über die Rechtsgrundlagen, Verantwortlichkeiten und Aufgaben im jeweils anderen Berufsfeld. Diese Erweiterung des eigenen Horizonts hinsichtlich des Tätigkeitsfelds des anderen war für die sich anschließenden Diskussionen sehr hilfreich (siehe die Beiträge von *Willutzki*, *Wiesner*, *Bach* und *Schröder* in diesem Band).

Ein weiterer Fachvortrag folgte zu internationalen Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten, der die Teilnehmer über länderspezifische Besonderheiten, das Haager Kindesentführungs-Übereinkommen (HKÜ) und das Europäische Sorgerechts-Übereinkommen (ESÜ) informierte. Erläutert wurden zudem die Aufgaben der Zentralen Behörde beim Generalbundesanwalt im Kontext von HKÜ- und ESÜ-Verfahren (siehe die Beiträge von *Weitzel* und *Krille* in diesem Band).

2. Einzelthemen praxisnah erschließen

Welche Möglichkeiten ASD und Familiengericht haben, Eltern und ihre Kinder bei der Umsetzung ihres Umgangsrechts zu unterstützen, war Thema der Impulsreferate von jeweils einem Vertreter der beiden Institutionen. Auch hier ging es wieder darum, beide Perspektiven zu beleuchten und dabei Handlungsmöglichkeiten, aber auch Grenzen des anderen kennen zu lernen (für die Tätigkeit im Jugendamt siehe die Beiträge von *Jann*, *Brunner* und *Schüer* für die Handlungsmöglichkeiten des Familienrichters siehe den Beitrag von *Diehl* und die Übersicht zur Entwicklung der Rechtsprechung von *Willutzki* diesem Band). Formen der Kooperati-

PROGRAMMABLAUF

Erster Tag

09.30 Uhr	Begrüßung
09.45 Uhr	Fachreferat: Dreieinhalb Jahre Kindschaftsrechtsreform Ergebnisse der Begleitforschung
10.30 Uhr	Fachreferat: Wer tut was? – Zuständigkeit und Aufgaben von Familiengericht und Jugendamt
	Für Jugendamtsmitarbeiter: Aufgaben und Rechtsgrundlagen der familiengerichtlichen Tätigkeit
	Für Familienrichter: Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Arbeit der Jugendämter
11.30 Uhr	Kaffeepause
11.45 Uhr	Szenische Darstellung mit vertauschten Rollen Diskussion und Reflexion
13.00 Uhr	Mittagessen
14.00 Uhr	Impulsreferat ASD: Umgangsanhörung/-begleitung im Zuge von Trennung und Scheidung; Entwicklungsperspektiven für das Kind – Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten durch das Jugendamt
14.30 Uhr	Impulsreferat FamG: Gerichtliche Möglichkeiten bei Umgangsverweigerung; Möglichkeiten und Grenzen bei der zwangsweisen Durchsetzung eines gerichtlich angeordneten Umgangs
15.00 Uhr	Diskussion
16.15 Uhr	Kaffeepause
16.30 Uhr	Fachreferat: Internationale Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten: Länderspezifische Besonderheiten und Beteiligung der Zentralen Behörde in HKÜ-Verfahren
17.15 Uhr	Diskussion und Fazit des ersten Tages

Zweiter Tag

09.00 Uhr	Erfahrungsaustausch: Möglichkeiten der verbesserten Zusammenarbeit Lokale Vereinbarungen zwischen Gericht und Jugendamt – Beispiele und Erfahrungen
10.00 Uhr	Arbeitsgruppen: Vertiefung der Themen in gemischten Arbeitsgruppen – Fallbezogene Diskussion von Kooperationsmöglichkeiten AG 1: Anbahnung von Umgang über eine größere Entfernung AG 2: Zusammenarbeit in einem hochstreitigen Umgangsfall AG 3: Grenzüberschreitender Aufenthaltswechsel und Umgang
12.30 Uhr	Mittagessen
14.00 Uhr	Vorstellung der AG-Ergebnisse und Diskussion
15.30 Uhr	Kaffeepause
15.45 Uhr	Feedback: Abschließende Bemerkungen und Anstöße zur Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse
16.30 Uhr	Ende der Veranstaltung

on in diesem Kontext wurden am Folgetag in Arbeitsgruppen anhand von drei unterschiedlichen Fällen bearbeitet:

1. Umgang bei großer räumlicher Distanz,
2. Umgang in einem hochstrittigen Fall und
3. Umgang bei grenzüberschreitendem Aufenthaltswechsel.

3. Kommunikations- und Kooperationsformen interaktiv bearbeiten

Die Veranstaltung ließ viel Zeit und Raum für Möglichkeiten des Austauschs und der Diskussion. Den Auftakt zur

Diskussion nach den ersten fachlichen Inputs bildete ein Rollenspiel mit vertauschten Rollen.

Gespielt wurde ein Fall, in dem eine Mutter nach regelmäßigen Streitigkeiten mit dem Vater die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge beantragt und eine Beratung durch das Jugendamt abgelehnt hatte. Der Familienrichter – gespielt von einer ASD-Fachkraft – hatte einen frühen ersten Anhörungstermin festgesetzt und sollte nun die Eltern zu einer Beratung im Jugendamt motivieren. Die zweite Sequenz fand im „ASD des Jugendamts“ statt. Der Sozialarbeiter – gespielt von einem Familienrichter – hatte nun die Aufgabe, mit den zur Beratung geschickten Eltern zu arbeiten und einen geschickten Einstieg in die Beratungsarbeit zu wählen.

Das Spiel mit vertauschten Rollen erlaubte ein Überzeichnen von stereotypen Verhaltensweisen. Dies hatte nicht nur einen großen Unterhaltungswert für alle Beteiligten, sondern öffnete die Atmosphäre für die sich anschließende Diskussion. Vor dem Hintergrund eigener Erfahrungen konnten die zuschauenden Teilnehmer das gespielte Verhalten und Vorgehen kritisch reflektieren. Anknüpfungs- und Diskussionspunkte waren u. a.:

- Sinn und Zweck von frühen ersten Terminen,
- Formen der Beteiligung minderjähriger Kinder,
- Kommunikationswege und Unzulänglichkeiten bei der gegenseitigen Information – gerade zu Beginn eines Verfahrens,
- Methoden der Gesprächsführung und -steuerung,
- Form und Inhalt des Berichts/der Stellungnahme des Jugendamts an das Familiengericht im Rahmen seiner Mitwirkung,
- Beratungsarbeit mit vom Familiengericht geschickten Eltern.

In der Diskussion wurden zahlreiche Probleme aus der Praxis benannt. Hier waren nun mehr die Teilnehmer und weniger die Referenten gefragt. Vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen wurden Lösungsmöglichkeiten zu einzelnen Fragen und Problemen ausgetauscht und erörtert. Eine gewisse Hilflosigkeit wurde im Umgang mit den hochstrittigen Fällen deutlich. Die extremen Verstrickungen und Konfliktpotenziale zwischen den Eltern erfordern ganz besonders ein gut aufeinander abgestimmtes Vorgehen. Dies betrifft vor allem auch die Anordnung eines begleiteten Umgangs (siehe hierzu den Beitrag von *Walter* in diesem Band). Angemerkt wurde, dass man häufig vorschnell und unvorbereitet die letzte Rettung im begleiteten Umgang sieht – leider mitunter zu Lasten der Effektivität dieser so sinnvollen Hilfe.

IV. Die Veranstaltung im Urteil der Teilnehmer

Jede der sechs Veranstaltungen wurde mittels eines Beurteilungsbogens ausgewertet. Anhand einer fünfstufigen Notenskala (1 = sehr gut bis 5 = ungenügend) sollten die Teilnehmer das Seminar insgesamt sowie Einzelaspekte bewerten. Alle sechs Veranstaltungen wurden im Mittel sehr gut bis gut bewertet (Durchschnittsnote 1,6 bis 2,1). Als besonders gewinnbringend wurde von den Teilnehmern der unmittelbare fachliche Austausch zwischen Richtern und ASD-Fachkräften erlebt. Nahezu alle waren von dem offenen und konstruktiv geführten Erfahrungsaustausch angetan. Gelegenheit dazu, so die Mehrheit der Teilnehmer, gibt es viel zu selten.

Auch wenn immerhin knapp 50 % der Teilnehmer der Meinung waren, durch das Seminar wichtige Anregungen erhalten zu haben, die sie künftig in ihrer täglichen Praxis umsetzen würden, war der Optimismus, Missverständnisse und Probleme in der Zusammenarbeit künftig besser erkennen und lösen zu können, schon verhaltener (als zutreffend beurteilten dies nur, aber immerhin noch 43 %). Die bekannten Probleme sind offensichtlich nicht alle unmittelbar zu lösen.

Befragt, ob und wenn ja, was sie künftig in der täglichen Arbeit ändern wollen, bezogen sich die Antworten der Teilnehmer sowohl auf einzelne kleine Veränderungen (z. B. öfter mal zum Telefon greifen und bei Unklarheiten nachfragen, bessere Terminabsprachen, Stil und Inhalt der Formschreiben ändern, frühzeitigere Bestellung eines Verfahrenspflegers) als auch auf größere Projekte (interdisziplinären Erfahrungsaustausch institutionalisieren, Standards zu Formen der Zusammenarbeit erarbeiten). Viele der Teilnehmer gaben an, runde Tische auch unter Einbeziehung weiterer Professionen im Sinn eines regelmäßigen fallunabhängigen Fachaustauschs initiieren oder – dort, wo Sie zzt. brachliegen – wieder reaktivieren zu wollen. Dieses Ziel wurde unisono von Familienrichtern wie auch Jugendamtsmitarbeitern formuliert. Bleibt abzuwarten, wer in der Praxis dann wirklich den ersten Schritt tut ...

V. Fazit

Mit dieser Veranstaltungsreihe hatten rund 200 Familienrichter und ASD-Fachkräfte die Gelegenheit, sich auszutauschen, Blockaden in der Zusammenarbeit auf den Grund zu gehen und vor allem sich gemeinsam Gedanken zu einer konstruktiv gestalteten Zusammenarbeit auch in schwierigen und zerstrittenen Fällen zu machen. Nicht zuletzt das positive Feedback und der vielfach geäußerte Wunsch der Teilnehmer hat die Veranstalter dazu veranlasst, die Referate dieser Veranstaltungen ebenso wie Materialien, die im Kontext dieser Veranstaltung von Teilnehmern zur Verfügung gestellt wurden, zu dokumentieren. Das Ergebnis halten Sie nun in den Händen.

Bleibt zu hoffen, dass die Beiträge Ihnen, als Leser, ebenso wie den Teilnehmern der Veranstaltung dazu Mut macht, sich auf den Weg zu machen bzw. den bereits begonnenen Weg fortzusetzen. Denn offensichtlich lohnt es sich durchaus, sich für den gegenseitigen Austausch Zeit zu nehmen. Im Gespräch mit dem anderen erfährt man nicht nur viel über sein Gegenüber, sondern auch eine Menge über sich selbst. Die ist eine wichtige Voraussetzung, um das eigene Handeln reflektieren und weiter entwickeln zu können. Schließlich wirkt sich eine konstruktiv gestaltete Kultur des fachlichen Austauschs nicht nur positiv auf das Binnenverhältnis Familiengericht und Jugendamt aus, sondern macht auch gegenseitige Erwartungshaltungen transparenter und fördert ein wertschätzendes Miteinander, was letztendlich vor allem den betroffenen Familien zugute kommt.

In diesem Sinne geht ein Dank an alle beteiligten Referenten für ihr Engagement und ihren fachlichen Input, der nun in Form dieser Dokumentation einer breiten Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht werden kann, sowie an den Arbeitsstab zur Beilegung internationaler Konflikte in Kindschaftsachen im Bundesministerium der Justiz und an das Referat Kinder- und Jugendhilfe im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für die Finanzierung und Förderung dieser Veranstaltung.

Sorge und Umgangsrechtsregelungen nach der Kindschaftsrechtsreform

Wirkung der Neuregelungen durch das KindRG bei Trennung und Scheidung aus Sicht der Eltern, ihrer Kinder und der Scheidungsprofessionen

Ergebnisse der Begleitforschung zur Umsetzung der Reform des Kindschaftsrechts

I. Grundlagen der Reform des Kindschaftsrechts 1998

Die Reform des Kindschaftsrechts 1998 brachte für alle an familiengerichtlichen Verfahren Beteiligte einschneidende Rechtsänderungen. Familiengerichte, Rechtsanwaltschaft, Jugendämter, Beratungsstellen und nicht zuletzt die Scheidungsfamilien selbst waren und sind zum Teil mit völlig neuen rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten konfrontiert.

Anlass für die Reform waren:

- die Reformdiskussion seit Beginn der 90er Jahre mit dem Plädoyer für eine grundlegende Neuordnung des Kindschaftsrechts,¹
- Entwicklungen und Notwendigkeiten aufgrund der Vereinigung der beiden deutschen Staaten,
- Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts z. B. zum Abstammungsrecht, zur elterlichen Sorge, zum Adoptionsrecht und zum Verfahrensrecht sowie
- Anstöße aus dem internationalen Recht, insbesondere der UN-Kinderrechtskonvention.

Die Reform des KindRG erstreckte sich auf das gesamte Familien- und Kindschaftsrecht und verfolgte u. a. folgende Ziele:

- Verbesserung der Rechte der Kinder und Förderung des Kindeswohls auf bestmögliche Art und Weise,
- Stärkung der Autonomie der Eltern und ihrer Rechtsposition und, soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist, ihren Schutz vor unnötigen staatlichen Eingriffen,
- Förderung der Beziehung des Kindes zu seinen beiden Eltern,
- Abbau vorhandener rechtlicher Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern.

Im Rahmen der Reformdiskussion wie auch in den Beratungen des Deutschen Bundestags waren vor allem die folgenden Punkte heftig umstritten:

- die Abschaffung des Zwangsverbands mit der Einführung des Antragsprinzips zur Erlangung der alleinigen elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung,
- die Regelung des Umgangsrechts als Recht des Kindes bzw. als Pflicht der Eltern,
- die Einführung des Rechtsinstituts „Anwalt des Kindes“ und eines Vermittlungsverfahrens zur Durchsetzung gerichtlicher Umgangsentscheidungen.

Der Rechtsausschuss sah hier „die Reform in ihren praktischen Auswirkungen am deutlichsten für Kinder und Eltern spürbar“ und den „Prüfstein für die Verwirklichung der Reformziele.“²

II. Grundlagen der rechtstatsächlichen Begleitforschung

Nicht zuletzt aus diesen Gründen wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens gefordert, die Umsetzung der Neuregelungen wissenschaftlich zu begleiten. Demzufolge initiierte das Bundesministerium der Justiz 1998 eine entsprechende rechtstatsächliche Untersuchung. Das Forschungsprojekt wurde im September 1998 gestartet und im März 2002 abgeschlossen.

Ziel des Vorhabens war es, gesicherte und aussagefähige Rechtstatsacheninformationen über die Wirkung der Neuregelungen des KindRG bei Trennung und Scheidung von Eltern minderjähriger Kinder zu erhalten und über deren Bewertung durch die betroffenen Eltern, Kinder und Fachkräfte.³

Folgende Bereiche waren Gegenstand der Untersuchung:

- die Lebenslage der betroffenen Kinder und ihrer Eltern, insbesondere ihre psychologische und ökonomische Situation nach Trennung und Scheidung,
- Gründe für die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge bzw. die Übertragung der Alleinsorge auf Mutter oder Vater sowie die praktischen (längerfristigen) Auswirkungen der getroffenen Sorgeregelung auf Umgangskontakte mit dem Kind, auf Unterhaltsleistungen, auf die elterlichen Beziehungen zueinander und zum Kind,
- die nahehelichen Beziehungen der Eltern zueinander und zu ihren Kindern wie umgekehrt ihrer Kinder zu ihnen sowie zu anderen umgangsberechtigten Personen (insbesondere Großeltern),
- die Beteiligung von Kindern und Eltern während des Scheidungsprozesses,
- die Bedeutung von Beratung,
- das maßgebliche Verfahrensrecht (insbesondere § 613 ZPO, §§ 50, 52, 52 a FGG sowie §§ 17 u. 50 SGB VIII),
- die Erfahrungen der Praxis mit den Neuregelungen des KindRG, vor allem im Rahmen von Trennung und Scheidung.

III. Erhebungsgruppen

Einbezogen in das Vorhaben wurden alle Eltern mit minderjährigen Kindern, deren Ehe im ersten Quartal 1999 in Deutschland rechtskräftig geschieden wurde. Sie wurden erstmals zehn Monate nach ihrer rechtskräftigen Scheidung,

1 Vgl. dazu die Hinweise bei *Mühlens/Kirchmeier/Greßmann*, Das neue Kindschaftsrecht, 1. Aufl. 1998, S. 25 f.

2 BT-Ducks. 13/8511, 62 ff.

3 Grundsätzlich nicht einbezogen war die Situation bei der Geburt ihrer Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern und ihrer Kinder (§§ 1626 a ff. BGB).

also Ende 1999/Anfang 2000, und erneut weitere 18 Monate später, also im Frühjahr/Sommer 2001, mittels eines standardisierten Fragebogens befragt. Bei einer (nicht repräsentativen) Auswahl dieser Eltern und ihrer Kinder erfolgten 2001 ergänzend persönliche (mündliche) Interviews anhand eines strukturierten Interviewleitfadens.

Weiter wurden alle (Familien-)Richter/innen an allen Amtsgerichten und Oberlandesgerichten, ein ausgewählter Teil von Rechtsanwält/inn/en mit dem Arbeitsschwerpunkt familienrechtliches Mandat und alle Jugendämter in das Vorhaben einbezogen. Sie wurden im Jahr 2001 ebenfalls mittels eines standardisierten Fragebogens befragt. Auch bei ihnen erfolgten 2001 bei einer (nicht repräsentativen) Auswahl ergänzend persönliche (mündliche) Interviews anhand eines strukturierten Interviewleitfadens.

Antworten konnten von 7.008 Eltern (1. Befragung 1999/2000) bzw. 4.373 Eltern (2. Befragung 2001/2002), von 809 Richter/innen, 904 Rechtsanwält/inn/en und 301 Jugendämtern ausgewertet werden. Die erreichten Eltern können aufgrund ihrer geografischen Verteilung und ihrer soziobiografischen Merkmale (Bildung, Einkommen), insbesondere auch im Vergleich mit entsprechenden Daten nach dem Mikrozensus als repräsentativ gelten.

Mit der flächendeckenden Befragung aller Eltern wurde das bisher umfangreichste Datenmaterial in Deutschland zur (Nach-)Scheidungssituation von Eltern und zu den entsprechenden Neuregelungen des KindRG gewonnen. Das erreichte Datenmaterial ermöglicht aussagekräftige, vergleichende Betrachtungen von Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge (geS) und alleiniger elterlicher Sorge (aeS) und ihrer Kinder sowie von Wirkungen der neuen Regelungen des KindRG. Die Informationen zusammengenommen lassen Trendaussagen, gerade auch im Zeitverlauf, über die elterliche Situation innerhalb der unterschiedlichen Sorgemodellen sowie über die strukturelle Wirkung des neuen Rechts zu. Nachfolgend werden (nur einige wenige) Ergebnisse aus dem umfassenden Material zusammenfassend dargestellt.⁴

IV. Die Kindschaftsrechtsreform im Blick der Befragten

1. Bewertung der Reform aus Sicht der Professionen

Verbesserung der Rechtsposition Minderjähriger: Mehrheitlich meinten die antwortenden Richter/innen, dass die Verbesserung der Rechte der Kinder überwiegend „sehr gut bis gut“ erreicht wurde. Dass die Verbesserung der Rechte der Kinder „kaum/überhaupt nicht erreicht“ worden ist, meinen lediglich 9,2 % Familiengericht/innen und 13,4 % OLG-Richter/innen. Insbesondere die verfahrensrechtlichen Flankierungen (Anhörung, Beteiligung von Kindern/Jugendlichen, Verfahrenspfleger, begleiteter Umgang, Vermittlungsverfahren bei Umgangskonflikten), aber auch die Schaffung konkreter subjektiver Rechtspositionen (Umgangsrecht als Recht des Kindes; Erweiterung des Kreises umgangsberechtigter Personen) haben nach ihrer Auffassung zu einer deutlich verbesserten Rechtsstellung der Kinder geführt.

Fachkräfte in Jugendämtern und Rechtsanwält/inn/e/n erleben die Eltern auch außerhalb des gerichtlichen Verfahrens.

Aus ihrer Sicht dominiert in (noch zu) vielen Fällen die Erwachsenen- bzw. Elternperspektive. Lediglich 29,9 % der Anwaltschaft und 33,6 % der Jugendämter bewerten demzufolge die Verbesserung der Rechte der Kinder als „sehr gut bis gut“ erreicht. Dass die Verbesserung der Rechte der Kinder „kaum/überhaupt nicht erreicht“ worden ist, meinen 26,7 % der Anwaltschaft und 10,3 % der Jugendämter. Dies werde bei Streitigkeiten um den überwiegenden Aufenthaltsort der Kinder und insbesondere in Umgangskonflikten sichtbar.

Eine Erklärung für die teilweise unterschiedlichen Einschätzungen der Jugendämter und Anwält/inn/e/n ist, dass sie vielfach erste, außergerichtliche Anlaufstellen bei Konflikten von Eltern sind. Insofern sind sie schon allein zahlenmäßig mit mehr konflikthaften Fällen befasst als die Gerichte und spüren offensichtlich intensiver, wie elterliche Konflikte auch zu Lasten der Rechte der Kinder gehen. Allerdings greifen hier auch die vielfältigen Beratungsmöglichkeiten, die Rechtsanwaltschaft und Jugendämter offensiv nutzen. Ihrer Beratungsarbeit kommt eine maßgebliche „Filterfunktion“ zur Vermeidung von Gerichtsprozessen zu. Im günstigen Fall kann sie bereits im vorgerichtlichen Bereich einvernehmliche Regelungen initiieren und unterstützen und zur Umsetzung der Rechte der Kinder beitragen.

Insoweit „wirkt“ das KindRG zur Verbesserung der Rechte der Kinder trotz einer noch weiter abzubauenen Dominanz der Erwachsenenperspektive in der Beratungstätigkeit.

Stärkung der elterlichen Autonomie: Auch die elterlicher Autonomie wurde/ist aus der Sicht der Mehrheit der Richter/innen und der Jugendämter durch die Reform gestärkt. Richter/innen (und mehr noch die Fachkräfte in den Jugendämtern) betonen, dass sich Eltern besser als vor dem KindRG für die gemeinsame Arbeit an einer eigenverantwortlichen Regelung gewinnen und davon überzeugen lassen, dass eine eigene Regelung die „zu bevorzugende Alternative“ sei. Demgegenüber erlebt die Anwaltschaft Eltern offenbar noch zu oft in der Position, dass diese von den Experten die Entscheidung erwarten. Eltern könnten (oder wollen) sich häufig nicht vorstellen, die „richtige“ Regelung selbst zu finden, vor allem nicht mit dem anderen Streit- und Konfliktpartner. Dies erklärt, warum lediglich ein Drittel meinen, dass durch das KindRG die Stärkung elterlicher Autonomie „sehr gut bis gut“ erreicht wurde; ein Viertel sagt, dass das „kaum/überhaupt nicht“ der Fall sei.

Förderung der Beziehungen des Kindes zu beiden Eltern: Die Förderung der Beziehungen des Kindes zu beiden Eltern konnte auch durch die Regelungen des KindRG noch nicht vollkommen gelingen. Ein Drittel der Familienrichter/innen und der Jugendämter und ein Viertel der Rechtsanwält/inn/e/n meinen, dass die Förderung der Beziehung des Kindes zu seinen beiden Eltern „sehr gut/gut“ erreicht worden sei. Ein gleich hoher Anteil meint aber, dass dies nur „teils/teils“ gelungen ist – die Jugendämter meinen dies sogar zur Hälfte.

⁴ Zur vollständigen Darstellung der Ergebnisse vgl. Proksch, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, Begleitforschung zur Umsetzung des Kindschaftsrechtsreformgesetzes, 2003.

te. Die Rechtsanwaltschaft schätzt zu 39,1 % ein, dass dies „kaum bzw. überhaupt nicht“ erreicht wurde.

Alle drei Professionen merken dazu an, dass noch zu oft „Besitzdenken“ der Eltern in Bezug auf ihr Kind eine (gute) Beziehung des Kindes zu beiden Eltern hindere. Das werde vor allem beim elterlichen Streit um die Alleinsorge, um den überwiegenden Aufenthalt des Kindes, um Umgangsrechte und um die wechselseitige Information und Mitwirkung deutlich. Die neuen Regelungen des KindRG hätten noch nicht genügend zu einem „Umdenken“ der Eltern geführt. Jugendämter und Rechtsanwaltschaft erleben sehr oft „hautnah“, wie Eltern sich ihre Kinder gegenseitig streitig machen bzw. Kinder vom anderen Elternteil fernhalten. Die neuen rechtlichen Regelungen (z. B. begleiteter Umgang, Vermittlung, Verfahrenspleger) haben deutliche Verbesserungen erbracht, die „harten“ Fälle sind jedoch nach wie vor kaum zu klären. Eine lange Verfahrensdauer und die Zurückhaltung der Gerichte bei der Zwangsvollstreckung würden solchen Haltungen von „widerstreitenden“ Eltern eher stärken als dem entgegenwirken.

Gleichstellung „ehelicher und nichtehelicher“ Kinder: Bei dem Ziel der Gleichstellung der „nicht-/ehelichen“ Kinder sind sich die Professionen in der Bewertung einig, dass dies „sehr gut/gut“ erreicht worden ist. Genannt werden hier die entsprechenden Neuregelungen über die gleichen Rechte der Kinder auf Umgang und auf Kindesunterhalt. Die Differenzierung der Regelung der elterlichen Sorge bei nichtehelichen Kindern, Alleinsorge der Mutter als Regelfall, wird allerdings teilweise als „nicht gelungen“ und mindestens für die Fälle des (langen) nichtehelichen Zusammenlebens von Eltern als „wenig überzeugend“ bewertet.

2. Bewertung der Reform aus der Sicht von Eltern

Der neue rechtliche Rahmen wird von den Eltern grundsätzlich als „entlastend“ und als „Fortschritt“ bewertet. Dies gilt für Mütter wie Väter.

Die Regelungen zur elterlichen Sorge, zum Umgangsrecht, die verbesserten Möglichkeiten zur Durchsetzung der Rechte der Kinder, ihre Beteiligung vor Gericht und im Jugendamt, sowie der beraterische Schwerpunkt des neuen Rechts finden Zustimmung. Kritik wird an der schwierigen Durchsetzbarkeit von Umgangsrecht geäußert. Dies sei auch nach dem neuen Recht nicht besser geworden.

Mütter und Väter nehmen überwiegend dieselbe Position ein, je nachdem, ob sie mit oder ohne ihr/e Kind/er leben. Der naheheliche Kontakt von Müttern oder Vätern zu ihren gemeinschaftlichen Kindern scheint ein zentrales Moment zu sein für das subjektive Wohlbefinden der Eltern und für die Art und Weise ihrer Beziehung, ihrer Kooperation, ihrer Kommunikation und ihrer wechselseitigen Information.

Mütter und Väter, die mit ihren Kindern zusammenleben bzw. zufriedenstellenden Kontakt zu ihnen haben, sind grundsätzlich mit ihrer Situation und mit dem neuen Recht zufriedener als Eltern, die von ihren Kindern getrennt leben und keinen oder nur wenig Kontakt zu ihnen haben. Dies gilt für Eltern aller Bildungs- und Einkommensgruppen wie auch für Eltern beider Sorgegruppen.

Insoweit erscheint „konsequent“, dass insbesondere Eltern ohne elterliche Sorge und ohne Kinder mit ihrer Situation sehr unzufrieden, Eltern mit aeS, die mit ihren Kindern leben, dagegen eher zufrieden sind. Dies gilt für Eltern aller Bildungs- und Einkommensgruppen.

3. Meinungen von Kindern zur Reform

Kinder erleben und finden es gut, dass heute mehr als früher Wert auf ihre Meinung gelegt wird. Dies betonen insbesondere die älteren bzw. heute volljährigen Kinder, wenn sie sich an ihre Beteiligung im Scheidungsstreit durch Jugendämter oder Gerichte erinnern. Überwiegend empfanden sie sich gut aufgenommen bei den Fachkräften der Jugendhilfe und den Richter/inne/n.

Problematisch ist nach wie vor die Situation von Kindern, deren Eltern sich im Streit trennen und die das „alte Kampffeld Umgangsrecht“ nicht verlassen (können). Die Problematik boykottierender Eltern ist nach wie vor für die betroffenen Kinder nicht gelöst. Dies gilt für Streitigkeiten um den überwiegenden Aufenthalt und um den Umgang. Insbesondere die Möglichkeiten von Kindern, ihr Recht auf kindeswohlgemäßen Umgang durchzusetzen, sind mehr „theoretische Optionen“ als wirksame Instrumente. Hier bleiben vor allem die juristischen und psycho-sozialen Professionen gefordert, die beraterischen und verfahrensmäßigen Möglichkeiten zur Umsetzung der Rechte von Kindern offensiv auszuschöpfen.

Die Sorgeregelung sehen Kinder eher pragmatisch. AeS oder geS ist für sie nicht die entscheidende Frage. Sie interessiert, was alles bleibt, was sich verändert, wie der Kontakt zum anderen Elternteil wird. Die naheheliche Situation finden sie am zufriedenstellendsten, wenn sie ihre bisherige Situation beibehalten können, also ihre gewohnte Umgebung und ihren gewohnten Alltag erhalten können und der alltägliche Streit beendet ist. Wenn sie dann erleben, dass die Eltern wieder miteinander „normal“ reden oder „normal“ miteinander umgehen, ist das noch einmal mehr entlastend. Ein wichtiges Indiz ist für sie dabei das Gefühl, dass sich ihre Eltern Gedanken über sie machen, z. B. dass sie sich über die Kinder austauschen, sich gegenseitig informieren und auch Vereinbarungen treffen. Für die meisten Kinder ist es wichtig, dass sie beide Eltern weiterhin erleben können.

Entlastend ist für Kinder (bis 12), wenn die Eltern eine einvernehmliche und funktionierende Umgangsregelung gefunden haben, die Kinder aber immer auch ad hoc entscheiden können, den Termin nicht wahrnehmen zu müssen, weil sie einen anderen wichtigen Termin, z. B. im Sport, mit Freunden etc., haben, ohne Beleidigungen oder böse Blicke zu spüren. In diesen Fällen ist eine offene Gesprächsatmosphäre zwischen den Eltern hilfreich und unterstützend, dass solche Situationen nicht als „Hintertreiben des Umgangs“ durch den hauptbetreuenden Elternteil gewertet werden.

Für Jugendliche (ab 14) ist es wichtig, dass sie sich selbst entscheiden können, ob und wie sie zum anderen Elternteil kommen können/wollen. Sie wollen nicht gezwungen werden.

Oft spüren Kinder (und vor allem Jugendliche) aber, dass diese Frage schnell zu einem „Machtspiel“ der Eltern wer-

den kann. Hier fühlen sie sich zu oft in Loyalitätskonflikten; z. B. wenn sie ausgefragt werden über den anderen Elternteil, wenn sie erleben, dass ein Elternteil es gar nicht gerne sieht, dass das Kind bei dem einem Elternteil lebt bzw. zum anderen geht. Es zeugt nicht von souveräner Elternschaft, wenn ein 9-jähriges Kind dem Besuchswunsch des anderen Elternteils anlässlich der Anhörung vor Gericht entgegen, „das möchte ich nicht, weil sich dann die Mama vernachlässigt fühlt.“

Die Beteiligung von Kindern ist „Standard“, sowohl im Jugendamt wie bei den Gerichten. Dies gilt zumindest für streitige Sorge- und Umgangsrechtsverfahren. Bei zugestimmten Sorgeregelungen erfolgen die Beteiligungen von Kindern/Jugendlichen überwiegend.

Die regelmäßig, ausnahmslos praktizierte Anhörung von Kindern in Streitigen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren hat (natürlich) nicht die umfänglichen Kontaktabbrüche sowie die fortwährenden Konflikte zwischen diesen Eltern verhindert. Das gerichtliche Verfahren, auf das vor allem Eltern mit aeS zur Streitregelung setzen, ist allein gerade nicht geeignet, die Beziehung der Eltern auf das Wohl ihrer Kinder zu konzentrieren.

V. Ausgewählte Fragestellungen

1. Elterliche Sorge

Die Neuregelung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung (Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbands, Einführung des Antragsprinzips für die Übertragung der aeS, elterliche Entscheidungsbefugnisse gem. §§ 1687, 1687 a BGB) war in der Reformdiskussion am heftigsten umstritten. Die Befürworter dieser Regelung erhofften sich eine Zunahme der gemeinsamen elterlichen Sorge (geS). Sie machten vor allem geltend, dass es für die betroffenen Kinder das Beste sei, wenn sich die Eltern auch nach der Scheidung einvernehmlich um deren Angelegenheiten kümmern. Dagegen wurde u. a. vorgebracht, dass die Beziehung zwischen geschiedenen Eltern in aller Regel mit solchen Spannungen belastet sei, dass sie die Sorge auch dann nicht über längere Zeit gemeinsam ausüben könnten, wenn sie dies guten Willens anstrebten. Bei einem Antragsmodell müsse der Elternteil, der die Übertragung der Alleinsorge auf sich begehre, darlegen, dass der andere Elternteil erziehungsunfähig oder nicht kooperationsbereit sei, was den vorhandenen Konflikt nur noch verschärfe.⁵

In der Rechtspraxis bestätigten sich diese Bedenken gegen die geS nicht. Die neuen Regelungen zur elterlichen Sorge gem. § 1671 BGB, flankiert durch die Regelungen über Entscheidungsbefugnisse gem. §§ 1687 f. BGB, haben sich vielmehr bewährt.

a) Wirkung der Regelungen der elterlichen Sorge

Die Regelungen in § 1671 BGB „wirken“ und „beeinflussen“ Scheidungseltern. Die geS ist das bei Scheidung „übliche“ Sorgemodell geworden. Sie ist kein „Sonderphänomen“ „ausgesuchter“ Eltern mehr. Sie erreichte im Jahr 2001 im Bundesdurchschnitt eine Verteilung von 76,8 % bzw. von 80,7 %, berücksichtigt man auch die Verfahren, bei denen die elterliche Sorge „auf Vater und Mutter gemeinsam übertragen“ worden ist⁶ gegenüber 17,07 % aus der letzten jus-

tizstatistischen Sondererhebung für 1994/95. Im Zweifel entscheiden sich Eltern offenbar für die Beibehaltung der geS, auch wenn sie dies nicht als eine (für sie) „optimale“ naheheliche Gestaltung der elterlichen Verantwortung sehen. Sie erkennen in der geS die bessere Alternative, um miteinander zufriedenstellende Regelungen in Bezug auf ihre Kinder zu treffen.

Bedenken und Vorbehalte, wie sie noch immer gegen die geS geäußert werden, greifen mindestens aus der Sicht des Kindes dann zu kurz, wenn sie nicht gleichzeitig die erheblichen Defizite in den Beziehungen von Eltern mit aeS und dieser Eltern zu ihren Kindern thematisieren (siehe unten).

Die positiven strukturellen Wirkungen der geS werden insbesondere bei einem Vergleich mit den Eltern deutlich, die die geS „gegen“ ihren Willen leben „müssen“, weil ihr (streitiger) Antrag auf Alleinsorge gerichtlich abgewiesen worden ist. Bei grundsätzlich gleicher Streitintensität wie Eltern mit aeS zum Zeitpunkt des gerichtlichen Verfahrens tendieren sie nach einigem Abstand seit ihrer Scheidung bei Streit, Umgangs- und Unterhaltsregelungen in ihrem Verhalten zu dem der Eltern, die die geS mangels Antragstellung behielten.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht (mehr) gerechtfertigt, positive Wirkungen der geS (vornehmlich) damit zu begründen, dass nur jene Eltern diese Sorgeform wählen, die „ohnehin gut miteinander auskommen können trotz ihrer Scheidung“. Die geS ist heute kein „Sonderphänomen“ „ausgesuchter“ Eltern mehr. Dies wird auch durch das sozio-demographische Profil (schulische, berufliche Bildung, Einkommenssituation) der Eltern mit geS nach Scheidung gestützt.

Die geS fordert und fördert Kommunikation und Kooperation der Eltern. Sie hilft „Erstarrungen“ durch Positionen des „Rechthabens“ ebenso zu vermeiden wie erneute Verletzungen. Wenn es für die Eltern bei ihrer Scheidung nicht (mehr) darauf ankommt, den eigenen (Rechts-) Standpunkt vehement zu verteidigen, sondern sie erkennen, wie wichtig und notwendig es ist, gemeinsam Eltern für ihre Kinder zu bleiben, dann werden sie miteinander und nicht gegeneinander um „das Beste“ für ihr Kind ringen. Dies hilft, Konfliktverschärfungen konsequent zu vermeiden.

Damit bestätigen sich die Erwartungen des Gesetzgebers, der die Bereiche elterliche Sorge und Umgang als den „Prüfstein für die Verwirklichung der Reformziele“ ansah.⁷

b) Bewertung der Reform des Rechts der elterlichen Sorge durch die Professionen

Die Professionen bewerten die Neuregelung der elterlichen Sorge ganz überwiegend positiv.

83,5 % der Familienrichter/innen, 74,6 % der OLG-Richter/innen, 70,7 % der Anwälte/innen und 81,0 % der Jugendamtsmitarbeiter/innen meinen, dass sich die Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbands, insgesamt gesehen, „sehr gut/gut“ bewährt habe. Sie trage zur Entlastung des Schei-

⁵ Vgl. BT-Drucks. 13/4899, S. 63.

⁶ Rubrik 269 der amtlichen Zählstatistik.

⁷ BT-Drucks. 13/8511, S. 65.

dungsverfahrens bei und führe zur Konfliktschärfung zwischen Eltern im Rahmen ihrer Scheidung. Die Regelung des § 1671 Abs. 1 BGB, dass die geS ohne gerichtliche Prüfung unverändert fortbesteht, wenn kein Antrag auf Alleinsorge gestellt wird, diene dem Kindeswohl „sehr gut/gut“ (67,6 % der Familienrichter/innen, 61,2% der OLG-Richter/innen, 55,1 % Anwaltschaft und 63,2 % der Jugendämter).

Die Befürchtung, dass die Regelung des § 1671 BGB verstärkt zu Anträgen von Eltern mit geS auf Übertragung der aeS nach rechtskräftiger Scheidung bzw. die Neureglung der elterlichen Sorge zur Erhöhung von bzw. Verlagerung auf Umgangskonflikte/n bei Eltern mit geS führen werde, bestätigte sich nicht. Weder ergibt sich dies aus den Antworten der Eltern, aus den Antworten der Professionen noch aus den amtlichen statistischen Zahlen für 1999 und 2000. Insgesamt sind sich die juristischen Professionen in der Einschätzung auch ganz überwiegend darin einig, dass (allein) die Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbands „kaum/gar nicht“ zur Erhöhung von Umgangskonflikten führt.

Die Jugendämter sehen dies allerdings teilweise anders. „Nur“ 28,2 % sehen „kaum/gar nicht“ die Erhöhung von Konflikten. 35,8 % sind der Auffassung, dass die Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbands zur Erhöhung von Umgangskonflikten führe. Sie erleben offenbar mehr als die juristischen Professionen die entsprechenden Streitigkeiten vor und nach der Scheidung. Erhöhte Streitigkeiten sind nach ihrer Auffassung u. a. deshalb durch die Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbands begründet, weil das „streitlose Erreichen“ der geS umgangsberechtigter Eltern mit geS „ermutigende“, als „gleichberechtigter Elternteil“ ein sehr umfangreiches Umgangsrecht einzufordern, bis hin zu 50 : 50 Regelungen, was aus Sicht des hauptbetreuenden Elternteils „völlig daneben“ sei, weil nicht im selben Ausmaß eine Übernahme von Pflichten verbunden sei. Demzufolge ist aber auch nicht auszuschließen, dass Umgangsstreitigkeiten, wie sie die Jugendämter offenbar verstärkt zu bearbeiten haben, nicht nur auf die Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbands, sondern auch auf die mit dem KindRG eingeführten, veränderten Regelungen des Umgangs als Recht des Kindes und der Eltern zurückgeführt werden können.

Bei den 4.373 Eltern der zweiten Befragung 2001 gab es insgesamt zehn gerichtliche Änderungsverfahren von der geS zur aeS (auf die Mutter neun Fälle und auf den Vater einen Fall). Dem standen acht Änderungsverfahren gegenüber, in denen es von der aeS der Mutter zur geS kam. Nach den Ergebnissen der Elternbefragungen erfolgen nach rechtskräftiger Scheidung kaum/keine Veränderungen von der geS zur aeS. Dies gilt offensichtlich auch für die Eltern, die „gegen ihren Willen“ die geS beibehielten.

Die Daten des Statistischen Bundesamts für das Jahr 2000 bestätigen diese Einschätzung. In der Praxis werden überwiegend „bis zu fünf Verfahren“ benannt, dass Eltern mit geS nach Scheidung im Jahr 2000 die Alleinsorge oder einen Teil der elterlichen Sorge für sich beantragten.

2. Umgangsregelungen

Das KindRG wollte insbesondere auch das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Elternteilen sichern. Es bestand die Hoffnung, dass das neue Recht bei Eltern auch eine Bewusstseinsänderung dahin schafft, dass zum Kindeswohl auch der unbehinderte Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil gehört. Dieser Bewusstseinswandel hat offensichtlich noch nicht genügend stattgefunden. Die neuen Umgangsregelungen veränderten das Bewusstsein von Eltern, dass

zum Wohl des Kindes in der Regel sein Umgang mit beiden Eltern gehört, nach Ansicht der Praxis sehr unterschiedlich.

Bei umgangsberechtigten Eltern hat sich das Bewusstsein tendenziell „sehr/ziemlich“ verändert. Sie dringen vermehrt auf mehr und häufigeren Umgang mit ihren Kindern. Dies bestätigen vor allem die Jugendämter, die insoweit erhöhten Beratungsbedarf festgestellt haben. Dagegen wird eher „kaum/gar nicht“ eine entsprechende Änderung des Bewusstseins beim hauptbetreuenden Elternteil festgestellt.

Dem entsprechen auch die Ergebnisse über die Situation bei Umgangsverfahren. Während die Gerichte sehr zahlreich mit Anträgen umgangsberechtigter Eltern nach mehr Umgang befasst sind, spielen gerichtliche Verfahren von hauptbetreuenden Eltern gegen den umgangsberechtigten Elternteil nach mehr Umgang durch den umgangsberechtigten Elternteil eher keine Rolle.

Immer wieder wird auf die Verschärfung von Umgangskonflikten seit dem KindRG verwiesen. Dazu berichten Richter/innen und Rechtsanwält/inn/e/n zwar, dass in Umgangsverfahren heftiger gestritten werde. Doch handelt es sich hier eher um eine Zunahme der Spannungen in den schon bislang schwierigen Fällen als eine zahlenmäßige Erhöhung der verschärften Fälle. Auch hier wird der heftigere Umgangsstreit regelmäßig nicht als Folge der veränderten Sorgeregelungen bewertet, als vielmehr der Spannungen zwischen den konfliktbeladenen Eltern. Verschärfungen gibt es hier v. a. bei Eltern mit aeS. Es ist anzunehmen, dass die gestärkte Umgangsrechtsposition von Kindern und von umgangsberechtigten Eltern dann zu mehr Streit führt, wenn das entsprechende Bewusstsein des anderen Elternteils dem nicht gefolgt ist oder gar entgegensteht. Die Antworten der Professionen auf die Frage, ob die Regelung des Umgangsrechts als Recht des Kindes zu einer Verschärfung von Umgangskonflikten geführt hat, bestätigen diese Annahme.

„Kaum/gar keine“ Verschärfung von Umgangskonflikten bei Eltern mit geS sehen 82,1 % der Familienrichter/innen, 80,6 % der OLG-Richter/innen, 82,1 % der Anwält/inn/e/n und 66,8 % der Jugendämter. Nur 5,4 % der Familienrichter/innen, 7,5 % der OLG-Richter/innen, 6,6 % der Anwält/inn/e/n und 7,0 % der Jugendämter meinen, dass eine Verschärfung „sehr/ziemlich“ festzustellen sei.

Anders sehen dies die Professionen bei Eltern mit aeS. Dass sich Umgangskonflikte „sehr/ziemlich“ bei Eltern mit aeS verschärft haben, sehen 36,1 % der Familienrichter/innen, 14,9 % der OLG-Richter/innen, 20,1 % der Anwält/inn/e/n und 32,5 % der Jugendämter. „Kaum/gar nicht“ meinen 47,3 % der Familienrichter/innen, 67,2 % der OLG-Richter/innen, 59,4 % der Anwält/inn/e/n und 32,9 % der Jugendämter.

Danach scheint die Erklärung plausibel, dass eine Verschärfung von Umgangskonflikten eher nicht aus der Änderung der Regelungen zur elterlichen Sorge resultiert, sondern aus der Beziehungssituation der Eltern, die bei vielen Eltern der Gruppe aeS erheblich gespannt ist.

Ein Vergleich der Antworten zu derselben Frage für Eltern „nichtehelicher Kinder“ bestätigt diese Annahme. Eine Verschärfung von Umgangskonflikten wird insbesondere bei „nichtehelichen“ Eltern mit aeS wahrgenommen. Dies verwundert nicht, weil „nichteheliche“ Eltern mit geS sich in der Regel „einig“ sind, gemeinsam für ihre Kinder Verantwortung tragen zu wollen. Diese Einstellung dürfte bei „nichtehelichen“ Eltern mit aeS nicht im selben Maß anzu treffen sein.

Diese Einschätzungen könnten mit ein Beleg dafür sein, dass Umgangsstreitigkeiten, wie sie die Jugendämter offenbar verstärkt zu bearbeiten haben, nicht vornehmlich auf die Abschaffung des Zwangsentscheidungsverbands, sondern auf die mit dem KindRG eingeführten, veränderten Regelungen des Umgangs als Recht des Kindes und der Eltern zurückzuführen ist. Insoweit würde das KindRG auch hier mit seinen Regelungen zum Umgang „wirken“.

3. Regelung des Unterhalts

Eltern mit geS gelangen auch zu zufriedenstellenderen finanziellen Unterhaltsregelungen als Eltern mit aeS/ohne eS. Auch dies dient der weiteren Entkrampfung ihrer Beziehung, zu ihrem und zum Wohl ihrer Kinder. Während die „Armutssituation“ der Eltern mit geS und aeS grundsätzlich vergleichbar ist – Nettoeinkommen bis maximal 3.500 DM hatten 1999 (2001) 74,7 % (71,2 %) der Eltern mit geS und 79,6 % (78,5 %) der Eltern mit aeS – ist die Unterhaltssituation für Kinder von Eltern mit geS besser als die von Eltern mit aeS.

So geben 93,5 % der barunterhaltspflichtigen Väter mit geS an, dass sie gegenwärtig Kindesunterhalt bezahlen. 86,7 % der unterhaltsberechtigten Mütter mit geS bestätigen den Erhalt von Kindesbarunterhalt. Bei den Eltern mit aeS geben 88,4% der unterhaltspflichtigen Väter an, dass sie Kindesunterhalt leisten. 67,1% der Mütter „bestätigen“ den Erhalt von Kindesbarunterhalt. Die vom Bundesministerium für Familie, Senioren Frauen und Jugend bei forsa Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen in Auftrag gegebene Studie zu Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland⁸ kommt zu entsprechenden Ergebnissen.

Die Regelmäßigkeit der Kindesunterhaltszahlungen erklären 91,3 % der barunterhaltspflichtigen Väter mit geS; 80,5 % der Mütter mit geS bestätigen dies. Bei den Eltern mit aeS geben 85,4 % der unterhaltspflichtigen Väter an, dass sie den Kindesunterhalt regelmäßig leisten; hier bestätigen dies 67,1 % der Mütter mit aeS.

„Sehr zufrieden/zufrieden“ mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen sind 41,9 % der Mütter mit geS, aber lediglich 28,5 % der Mütter mit aeS. „Unzufrieden/sehr unzufrieden“ mit den gegenwärtigen Kindesunterhaltsregelungen sind 29,3 % der Mütter mit geS, aber 46,1 % der Mütter mit aeS.

Unstimmigkeiten über den Kindesunterhalt bejahten 30,6 % aller Eltern mit geS und 45,4 % mit aeS; verneint wurde dies von 67,7 % aller Eltern mit geS bzw. 51,9 % mit aeS. Bei den unterhaltsberechtigten Müttern mit geS (aeS) bejahten 37 % (54,0 %) und verneinten 60,7 % (43,6 %) Unstimmigkeiten.

Der Zusammenhang von Unterhaltszahlungen und Sorgerechts-/Umgangsmo- dell wird auch durch die erwähnte forsa-Studie bestätigt. „Bei gemeinsamen Sorgerecht ist es die Ausnahme, dass sich Eltern und Kinder nicht sehen (Unterhaltsberechtigte 5 %, Unterhaltspflichtige 3 %). Bei alleinigem Sorgerecht machen diese Fälle immerhin 40 % bzw. 20 % aus.“⁹ In der Folge zeigt die Studie deutlich den Zusammenhang zwischen Sorgerecht und Kontakt zum Kind auf die Unterhaltszahlungen. 80 % der Unterhaltsberechtigten mit geS sagen, dass der Unterhaltspflichtige „regelmäßig und in voller Höhe zahlt“ gegenüber 61 % der Unterhaltsberechtigten mit aeS.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt eine Studie von *Schneider* u. a., die noch unter der Geltung des alten Rechts vor

1998 erstellt wurde: „Alle unterhaltspflichtigen Väter mit gemeinsamem Sorgerecht kommen ihren Unterhaltsverpflichtungen nach.“¹⁰

Unterschiede für die Regelung von Kindesunterhalt ergeben sich bei der Betrachtung der Unterhaltszahlungen von Müttern.

Ist eine Mutter barunterhaltspflichtig, sinkt die Regelungsquote deutlich. In den neuen Ländern sind vergleichbare Unterschiede feststellbar. Bei den Eltern mit geS geben die unterhaltspflichtigen Mütter zu 42,0 % an, dass sie Kindesunterhalt leisten. 40,5 % der Väter „bestätigen“, dass sie Kindesunterhalt erhalten. Bei den Eltern mit aeS geben die unterhaltspflichtigen Mütter zu 27,6 % an, dass sie Kindesunterhalt leisten. 29,7 % der Väter „bestätigen“ dies.

4. Kommunikation und Kooperation der Eltern

Die neuen materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Regelungen des KindRG sind geeignet, Konfliktverschärfungen bei Eltern zu vermeiden. (Scheidungs-)Eltern mit geS werden aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung, „die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohle des Kindes auszuüben“ (§ 1627 BGB) erheblich gefordert, sich den Herausforderungen einer konsensorientierten Kooperation und Kommunikation im „alltäglichen Miteinander“ zu stellen.

Dies gilt vor allem für die kindorientierte Bereiche Umgang (§§ 1684, 1685 BGB), Entscheidungsfindung (§ 1687 BGB) und gegenseitige Information (§ 1686 BGB). Hier müssen sie durch regelmäßigen Umgang/Austausch miteinander Konflikte regeln und dabei Konsensarbeit üben und leisten. Dies ist nach Trennung und Scheidung nicht einfach. Indem der gesetzliche Rahmen dies jedoch vorgibt und die jeweils berechtigten Elternteile dies regelmäßig entsprechend (selbstbewusst) einfordern, können sie sich dem nicht entziehen. Sie bleiben gezwungen, im Verlauf ihrer Nachscheidungszeit eine alle Beteiligten zufriedenstellende Verfahrensweise des „Miteinander“ zu praktizieren. Dies gilt auch für die Eltern, die die geS gestalten (müssen), weil ein Antrag auf Alleinsorge abgewiesen wurde.

In Konsequenz dessen kommen sie zu deutlich mehr eigenverantwortlich gestaltetem, elterlichem „gegenseitigen Einvernehmen“ (§ 1627 BGB). Die Inanspruchnahme der Gerichte zur Streitregelung ist signifikant geringer als bei Eltern mit aeS. Ihre Zufriedenheit mit ihrer nahehelichen Lebens- wie Beziehungssituation steigt, belastende Wirkungen aus dem Scheidungsgeschehen lassen nach. Die berufliche Situation (berufliche Erwerbstätigkeit) und in der Folge auch die finanzielle Situation, vor allem von Müttern mit geS, bei denen die Kinder leben, wird günstiger. Eltern mit geS kooperieren und kommunizieren quantitativ und qualitativ mehr und besser miteinander als Eltern mit aeS/ohne eS. Ihre Beziehungen sind konstruktiver und zufriedenstellender als die Beziehungen zwischen Müttern und Vätern mit aeS. Sie setzen vornehmlich auf konsensuale Regelungen. Dadurch können sie eine deutlich bessere Beziehung zueinander gestalten.

8 forsa, Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland, Bd. 228 der Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Stuttgart 2003.

9 forsa-Studie, S. 65.

10 *Schneider* u. a., Alleinerziehen – Vielfalt und Dynamik einer Lebensform, Bd. 199 der Schriftenreihe des BMFSFJ, 2001, S. 279.

ten. Dies trägt zur Konfliktentschärfung und zur Konfliktentlastung bei.

Dies kommt in erheblichem Maße, physisch, psychisch, sozial und finanziell, den betroffenen Kindern zugute. Sie erleben, konkret im Vergleich zu vielen Kindern von Eltern mit aeS, z. B. eine signifikant bessere Situation im Umgang mit beiden Eltern (§ 1626 Abs. 3 S. 1, § 1684 BGB) und mit ihren beiden Großeltern (§ 1626 Abs. 3 S. 2, § 1685 Abs. 1 BGB). Ferner erfahren sie durch eine grundsätzlich bessere Unterhaltungssituation eine größere ökonomische Entlastung. Dies wirkt sich weiter positiv auf ihre gesamte Lebenssituation aus.

Der Unterschied in der Kommunikation und Kooperation von Eltern mit geS bzw. aeS wird deutlich in ihrer Fähigkeit oder ihrem Willen, Streitigkeiten im Gespräch miteinander beizulegen. So regeln Eltern mit geS Streitigkeiten mit dem anderen Elternteil zu 66,8 % „im Gespräch zwischen Mutter und Vater“; Eltern, die die geS leben, weil ihr streitiger Antrag auf Übertragung der Alleinsorge abgewiesen wurde, noch zu 48,7 %; Eltern mit aeS/ohne eS (lediglich) zu 34,9 %.

Ähnlich ist die Situation bei der Regelung des Umgangs. So regeln 68,2 % der Eltern mit geS Umgangskontakte durch „eigene außergerichtliche Vereinbarung“ und (nur) zu 14,8 % durch „Gerichtsentscheidung“. Demgegenüber regeln zwar 43,4 % der Eltern mit aeS/ohne eS Umgangskontakte durch „eigene außergerichtliche Vereinbarung“, jedoch benötigen 35,2 %, also mehr als doppelt so viele Eltern, eine Gerichtsentscheidung.

Kooperations- und Kommunikationsdefizite schlagen sich vor allem beim Recht der Kinder auf Umgang nieder. Umgangsstreitigkeiten werden „hochkonflikthaft“ geführt, Maßnahmen der Zwangsvollstreckung werden beantragt. Die Verfahren führen häufig zu einer Konfliktverschärfung, nicht aber zur gewünschten zufriedenstellenden Regelung nachehelicher Elternschaft.

Die Befragungsergebnisse bestätigen frühere Forschungsergebnisse, dass gerade bei Kindern von Eltern, die die Alleinsorge „erstritten“ haben, das Risiko des Kontaktabbruchs zum umgangsberechtigten Elternteil erheblich ist. Nicht selten verfolgen sie eine klare Abgrenzung zum umgangsberechtigten Elternteil und beeinträchtigen damit (auch) das Umgangsrecht ihrer Kinder.

Zur Begründung geben vor allem die umgangsberechtigten Eltern mit aeS/ohne eS an, dass der andere Elternteil den Kontakt verhindert habe. Hauptbetreuende Eltern mit aeS räumen dabei ein, dass sie selbst den Kontakt „nicht mehr wollen“.

Nach den Befragungsergebnissen spricht auch viel für die Annahme, dass die Regelung von Umgangskontakten durch Eltern mit aeS/ohne eS ein größeres Konfliktpotenzial birgt als die Notwendigkeit der gemeinsamen Regelung von Kindesangelegenheiten durch Eltern mit geS. Die These der „Ruhe“, mit der die Familiengerichte häufig die alleinige Sorge zusprechen, ist insofern trügerisch.

Streitigkeiten über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung bejahen zwar 24,0 % der Eltern mit geS, aber auch 15,2 % der Eltern mit aeS/ohne eS bzw. mit 23,8 % fast gleich viel Väter mit aeS/ohne eS. Während aber 65,0 % der Eltern mit geS bzw. 48,7 % der Eltern, die die geS leben, weil

ihr streitiger Antrag auf Übertragung der Alleinsorge abgewiesen wurde, sich „durch ein Gespräch zwischen beiden Eltern“ hierüber verständigen, sind es bei den Eltern mit aeS/ohne eS lediglich 29,5 %.

Es scheint, dass die Professionen dies im Blick haben, wenn sie einen Umgangsplan als Voraussetzung für die Übertragung der Alleinsorge fordern. Die Neuregelung des Umgangsrechts habe vornehmlich das Bewusstsein des umgangsberechtigten Elternteils verändert. Seine Umgangsforderungen widerstreiten allerdings oft gegenläufigen Interessen des anderen Elternteils. Dies gilt vor allem für Eltern mit aeS. Ein Umgangsplan, zugleich mit der Übertragung der Alleinsorge beschlossen und verknüpft, und auch mit dem Behalt der aeS gekoppelt, könnte hier in vielen Fällen bereits von Beginn an Erstarrungen zu Lasten des Kindes verhindern.

Der Unterschied in der Kommunikation und Kooperation von Eltern mit geS bzw. aeS wird in ihrer Fähigkeit oder ihrem Willen deutlich, Streitigkeiten im Gespräch miteinander beizulegen. So regeln Eltern mit geS Streitigkeiten mit dem anderen Elternteil zu 66,8 % „im Gespräch zwischen Mutter und Vater“; Eltern, die die geS leben, weil ihr streitiger Antrag auf Übertragung der Alleinsorge abgewiesen wurde, noch zu 48,7 %; Eltern mit aeS/ohne eS (lediglich) zu 34,9 %.

Ähnlich ist die Situation bei der Regelung des Umgangs. So regeln 68,2 % der Eltern mit geS Umgangskontakte durch „eigene außergerichtliche Vereinbarung“ und (nur) zu 14,8 % durch „Gerichtsentscheidung“. Demgegenüber regeln zwar 43,4 % der Eltern mit aeS/ohne eS Umgangskontakte durch „eigene außergerichtliche Vereinbarung“, jedoch benötigen 35,2 %, also mehr als doppelt so viele Eltern, eine „Gerichtsentscheidung“.

5. Beziehungssituation und Zufriedenheit

Zwischen Eltern mit aeS, die mit ihren Kindern und denen, die ohne ihre Kinder leben, ist ein erhebliches Spannungsverhältnis erkennbar, das sich zwischen den Eltern mit geS so nicht findet. Es scheint, dass die aeS, mit dem „Sorgeinhaber“ auf der einen und dem „Nicht-Sorgeinhaber“ auf der anderen Seite, zwischen diesen Eltern in erheblichem Umfang eine Konkurrenzsituation fördert, die ihren Beziehungskonflikt aus Ehe und Scheidung perpetuiert und verschärft, zum Nachteil der Kinder, aber auch der Eltern selbst.

So steht der hohen Zufriedenheit von Eltern mit aeS mit Kindern eine hohe Unzufriedenheit der Eltern gegenüber, die kein Sorgerecht haben und bei denen die Kinder nicht leben. Dies gilt gleichermaßen für ihre Zufriedenheit bzw. Unzufriedenheit mit der Regelung der (alleinigen) elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhalts. Das enorme Spannungsverhältnis zwischen den Eltern mit aeS wird deutlich bei der Einschätzung ihrer Zufriedenheit mit der elterlichen Sorge.

87,6 % der hauptbetreuenden Mütter mit aeS sind „sehr zufrieden/zufrieden“ mit der elterlichen Sorge, aber lediglich 27,9 % der umgangsberechtigten Väter. 3,5 % der hauptbetreuenden Mütter mit aeS sind „unzufrieden/sehr unzufrieden“, aber 48,5 % der umgangsberechtigten Väter.

Bei den Eltern mit geS sind 48,6 % der hauptbetreuenden Mütter „sehr zufrieden/zufrieden“ mit der elterlichen Sorge und 61,7 % der umgangsberechtigten Väter. 26,5 % der hauptbetreuenden Mütter mit geS sind „unzufrieden/sehr unzufrieden“ mit der elterlichen Sorge und 15,2 % der umgangsberechtigten Väter.

Der Unterschied in der Zufriedenheit mit der elterlichen Sorge zwischen Müttern und Vätern beträgt bei der aeS 59,7 %, bei der geS 13,1 %. Der Unterschied in der Unzufriedenheit mit der elterlichen Sorge zwischen Müttern und Vätern beträgt bei der aeS 45 %, bei der geS 11,3 %. Diese Spannung fördert und verschärft Konflikte.

Der Beratungsbedarf bei Eltern mit aeS wird von den Professionen im Gegensatz zu den Eltern mit geS einhellig als „sehr hoch/hoch“ eingeschätzt.

74,9 % der erstinstanzlichen Richter/innen, 67,2 % der Richter/innen am OLG und 66,8 % der Rechtsanwält/inn/e/n schätzen den Beratungsbedarf bei Eltern mit Alleinsorge aufgrund streitiger gerichtlicher Entscheidung als „sehr hoch/hoch“ ein, gegenüber 12,7 % der erstinstanzlichen Richter/innen, 25,4 % der Richter/innen am OLG und 24,6 % der Rechtsanwält/inn/e/n für Eltern mit geS bzw. mit aeS kraft Zustimmung.

6. Lebenssituation der Kinder

Kinder wohnen überwiegend bei ihren Müttern, von denen sie auch überwiegend betreut werden. 84,7 % der ersten Kinder und 87,5 % der zweiten Kinder leben bei der Mutter, 10,8 % der ersten und 9,3 % der zweiten Kinder leben beim Vater. Zu gleichen Teilen leben 2,4 % der ersten Kinder und 2,1 % der zweiten Kinder bei beiden Eltern.

Diese Situation hat sich (erwartungsgemäß) auch 2001 nicht verändert. Aus den Antworten der Eltern geht allerdings häufig hervor, dass dieses (Un-)Verhältnis in der Betreuungsrelation Mütter/Väter dadurch mit verstärkt wird, dass bei Nachscheidungsfamilien

- die (prägenden) Lebens- und Erwerbsverhältnisse der Eltern aus ihrer Ehezeit diese Betreuungsgestaltung (ökonomisch wie sozial) sehr klar vorgeben,
- Mütter selbst ausdrücklich den Aufenthalt der gemeinsamen Kinder bei ihnen wünschen oder auch einfordern, unbeschadet gleichwertig gegebener Betreuungsmöglichkeiten durch den Vater.

Es scheint allerdings, dass die Sorgeform darauf Einfluss nehmen kann, wo die Kinder nach der Scheidung hauptsächlich leben. Der Lebensmittelpunkt bei Kindern von Eltern mit geS war/ist signifikant häufiger bei den Vätern als bei Kindern von Eltern mit aeS. Die ersten Kinder von Eltern mit geS leben doppelt so oft bei ihrem Vater wie die Kinder von Eltern mit aeS, die zweiten Kinder fast dreimal so oft.

7. Beratungssituation

Die Stärkung der Elternautonomie bedeutet für die Eltern zunächst einmal mehr eigene „Entscheidungsautonomie“, aber noch nicht gleichzeitig vorhandene Entscheidungskompetenz. Vielmehr „generiert“ die verstärkte „Entscheidungsautonomie“ in vielen Fällen zunächst Beratungsnachfrage. Dies war aber ein wichtiges Ziel des Gesetzgebers des KindRG.

Jugendämter verzeichnen (teilweise) erhebliche Aufgabenzuwächse in allen Bereichen der Beratung und Unterstützung von Eltern und ihren Kindern im Rahmen oder als Folge von Trennung und Scheidung. Die Beratung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen bei der Ausübung des Umgangsrechts hat einen beachtlichen Aufgabenzuwachs erfahren. Dies zeigt, dass Kinder/Jugendliche ihre Rolle als Rechtssubjekte annehmen und die ihnen zustehenden Ansprüche auch selbstständig geltend machen (wollen/können). Sie zeigen vor allem auch, dass die „Hemmschwelle“ für Kin-

der/Jugendliche gegenüber Jugendämtern geringer wird/geworden ist, und Jugendämter von Kindern/Jugendlichen als Stellen begriffen werden, die sie um die Unterstützung angehen können.

Der Erhöhung der Beratung in den Jugendämtern entspricht, dass sie mit Fragen und Streitigkeiten von Eltern deutlich stärker befasst werden, als damit rechtsförmliche Verfahren verbunden sind (siehe oben). Gerichtliche Streitigkeiten können häufig verhindert werden. Auch das war ein wichtiges Ziel des KindRG.

Die Professionen sehen jedoch die Notwendigkeit, das Beratungsangebot vor Ort auszubauen, vor allem für spezifische Beratungsbedürfnisse von Müttern/Vätern mit/ohne elterliche Sorge, die mit oder ohne ihre Kinder leben, ferner für Angebote zur konsensorientierten, außergerichtlichen Konfliktregelung durch die Eltern selbst wie z. B. Familienmediation. Richter/innen und Rechtsanwält/inn/e/n sehen Bedarf nach kürzeren Wartezeiten, qualitativ besseren und zahlreicheren/vielfältigeren Angeboten. Rechtsanwält/inn/en sehen Bedarf nach Mediation als Standardangebot vor Ort.

Die interdisziplinären Kooperationsstrukturen sind örtlich noch sehr unterschiedlich und auch unterschiedlich intensiv gestaltet. Für ein Drittel der befragten Jugendämter, Richter/innen und Rechtsanwält/inn/e/n existieren solche Strukturen (noch) nicht.

8. Praxis der Anhörung von Eltern, Kindern/Jugendlichen

Die Praxis der Anhörung und Information der Eltern zur elterlichen Sorge (§ 613 ZPO) erfolgen überwiegend in der letzten mündlichen Verhandlung. Die Aussetzung des Verfahrens gem. § 52 FGG wird seitens der (erstinstanzlichen) Gerichte allerdings nur zurückhaltend praktiziert. Die Anhörung von Kindern/Jugendlichen, auch von Kindern unter 14 Jahren, ist in streitigen Sorge-/Umgangsrechtsfällen „Standard“. Auch in nicht streitigen Verfahren auf Übertragung der Alleinsorge aufgrund zugestimmten Antrags erfolgt erstinstanzlich ganz überwiegend (69,8 %) die Anhörung von Kindern/Jugendlichen.

Der Zeitpunkt der Anhörung von Kindern/Jugendlichen ist in der Praxis der Gerichte mehrheitlich die letzte mündliche Verhandlung. Dagegen plädieren die Rechtsanwält/inn/e/n klar für eine Anhörung in einem ersten frühen Termin.

Speziell für die Kindesanhörung geeignete Räume haben die Gerichte in der Regel nicht.

An einer Fortbildung zur Schulung über eine kindeswohlgemäß und zielorientiert durchzuführende Kindesanhörung teilgenommen haben über zwei Drittel der antwortenden Richter/innen nicht.

9. Verfahrenspfleger, betreuter Umgang, gerichtliches Vermittlungsverfahren

Die Rechtsinstitute „Verfahrenspfleger“, „Betreuter Umgang“ und das gerichtliche Vermittlungsverfahren spielten für die hier befragten Eltern – fallmäßig – nur eine geringe Rolle. Das Zahlenmaterial ist dementsprechend nur gering. Verfahrenspfleger wurden bei Eltern mit aeS (geS) in 2,4 % (1,0 %) der Fälle, insgesamt, bezogen auf alle Eltern in 1,6 %

der Fälle bestellt. Dies entspricht, mindestens für das Jahr 2000, auch der Gesamtsituation in Deutschland. Nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamts wurden bei den 232.474 verhandelten Eheverfahren lediglich 152 Verfahrenspfleger bestellt; bei den 285.197 anderen Verfahren (ohne Eheverfahren) waren es 3.605 (1,3 %).¹¹

VI. Die Henne und das Ei

Mit dem „Henne-Ei-Argument“ bzw. dem „Zirkelschluss-Argument“ ist gemeint, es sei nicht verwunderlich, dass die heutigen Eltern mit alleiniger Sorge Schwierigkeiten hätten, weil die alleinige Sorge ja allein von den Eltern beantragt werde, die sich überhaupt nicht mehr verstehen könnten. Auch vor 1998 habe es bei den Eltern mit alleiniger Sorge solche gegeben, die sich gut verstanden haben. Sie würden heute eben keinen Antrag stellen.

Diese Argumentation übersieht, dass die alleinige Sorge natürlich nicht allein von den Eltern beantragt wird, die sich überhaupt nicht mehr verstehen können. Diese Eltern gibt es sicherlich bei beiden Sorgegruppen. Das war ja auch ein Kritikpunkt, dass nämlich Eltern, die sich nicht verständigen können, aus anderen Gründen im Rahmen ihres Scheidungsverfahrens keinen Sorgerechtsantrag stellen und deshalb bei der gemeinsamen Sorge verbleiben.

Weiteres spricht gegen das „Henne-Ei-Argument“ bzw. das „Zirkelschluss-Argument“. 35,1 % der befragten Eltern, die die geS leben (müssen), beantragten im Scheidungsverfahren die alleinige Sorge. Immerhin 14,0 % davon ließen es auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen. Nun ist kaum anzunehmen, dass alle diese 35,1 % der Eltern, die zunächst die alleinige Sorge beantragt hatten, im Ergebnis aber mit der geS leben müssen, insgesamt eine grundsätzlich geringere Konfliktsituation hatten als die Eltern, deren Antrag auf aeS im Ergebnis erfolgreich war.

Die Studie konnte deshalb berücksichtigen, dass bei beiden Sorgegruppen jeweils vergleichbare Streit- und Konfliktdimensionen vorhanden waren. Wenn dennoch unterschiedliches Elternverhalten registrierbar ist, dann rechtfertigt das methodisch korrekt die Annahme, dass die gesetzlichen Regelungen für die Eltern bestimmend sind.

Um dem Zirkelschluss insoweit zu begegnen, wurden die Ergebnisse u. a. mit den drei Elterngruppen verglichen, Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge ohne Antragstellung, (die 14,0 %) Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge „gegen ihren Willen“, weil ihr Antrag auf Alleinsorge rechtskräftig abgewiesen worden ist, und Eltern mit/ohne alleinige elterliche Sorge. Auch dabei zeigen sich die Wirkungen der Regelungen „zugunsten“ der Eltern mit gemeinsamer Sorge.

So waren die Besuchskontakte „nur selten/gar nicht“ bei Eltern mit gemeinsamer Sorge 2001 bei 8,5 % bzw. 9,9 %, bei gemeinsamer elterlicher Sorge „gegen ihren Willen“ bei 12,7 % bzw. 12,6 %, bei alleiniger Sorge aber bei 43,1 % bzw. 44,8 %.¹²

Die Zahlung von Kindesunterhalt gaben an 93,5 % unterhaltspflichtige Väter mit gemeinsamer Sorge, 92,4 % der Väter bei gemeinsamer elterlicher Sorge „gegen ihren Willen“ und 88,4 % der Väter ohne elterliche Sorge.

Die Zahlung von Kindesunterhalt bestätigten 86,7 % der Mütter mit gemeinsamer Sorge, 83,1 % der Mütter bei gemeinsamer elterlicher Sorge „gegen ihren Willen“ und nur 67,1 % der Mütter mit alleiniger Sorge.¹³

Schließlich bestätigen Studien, die vor 1998 abgeschlossen wurden, dass Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge bei grundsätzlicher vergleichbarer Streit- und Konfliktsituation wie die Eltern mit alleiniger elterlicher Sorge eine bessere Kommunikation und Kooperation pflegen.¹⁴

VII. Zusammenfassung und Ausblick

Der rechtliche Rahmen des KindRG wirkt strukturell unterstützend zur Förderung der geS und dadurch des Umgangs, zur Regelung des Unterhalts und zur einvernehmlichen, selbstständigen Konfliktregelung durch die Konfliktpartner. Die Regelungen des KindRG zur elterlichen Sorge fördern den Erhalt der geS über Trennung und Scheidung hinaus. Die geS hat grundsätzlich Bestand.

Die aeS führt in hohem Maß zur Ausgrenzung des umgangsberechtigten Elternteils. Insbesondere Eltern mit aeS/ohne eS erleben untereinander ein erhebliches Spannungsverhältnis. Der sehr hohen Zufriedenheit des alleinsorgeberechtigten, hauptbetreuenden Elternteils mit der Alleinsorge sowie mit den (defizitären) Umgangsregelungen steht eine sehr hohe Unzufriedenheit des nicht sorgeberechtigten, umgangsberechtigten Elternteils gegenüber. Der Kontaktabbruch der Kinder zum umgangsberechtigten Elternteil ist bei Eltern mit aeS erheblich, die Unterhaltszahlungen entsprechend schlechter als bei Eltern mit geS. Dies alles ist offenbar konfliktverschärfend. Der Beratungsbedarf von Eltern mit aeS/ohne eS wird demzufolge von den Professionen im Vergleich zu den Eltern mit geS einhellig als erheblich eingeschätzt.

Bei Eltern mit geS ist dieses Spannungsverhältnis nicht (so) vorhanden. Ihre Zufriedenheit/Unzufriedenheit ist deutlich ausgeglichener als bei den Eltern mit aeS. Sie gestalten ihre elterlichen Regelungen in hohem Maß einvernehmlich und grundsätzlich zufriedenstellender als Eltern mit aeS.

Angesichts dieser Ergebnisse, die von anderen Studien fast identisch bestätigt wurden, die unabhängig von dieser Studie, aber im selben Zeitraum erstellt wurden, verwundert, in welchem Ausmaß nach wie vor hinterfragt wird, ob die geS tatsächlich funktionieren kann, andererseits die offensichtlichen Mängel bei der aeS kaum/nicht diskutiert werden.

Die Regelungen des KindRG zum Recht des Kindes auf Umgang haben das Bewusstsein von umgangsberechtigten Eltern verändert, jedoch nicht im selben Maß das des hauptbetreuenden Elternteils. Dies führt zu Konflikten, insbesondere bei Eltern mit aeS. Die gegenwärtige Verfahrenspraxis, insbesondere auch der Zwangsvollstreckung, stützt dabei weniger das Recht des Kindes auf Umgang als vielmehr die Interessen des widerstreitenden Elternteils.

11 Arbeitsunterlage Familiengerichte 2000, S. 22.

12 Proksch, 2002, S. 141 f.

13 Vgl. Proksch, 2002, S. 170.

14 So u. a. Gründel, Gemeinsames Sorgerecht, Erfahrungen geschiedener Eltern, 1995, S. 78 ff., 170 ff.

Mütter und Väter verhalten sich bei Konflikten im Rahmen der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Unterhalts grundsätzlich in derselben Lebenssituation (Inhaber/Nichtinhaber der eS, hauptbetreuender, umgangsberechtigter Elternteil) vergleichbar.

Die finanzielle Situation von (vielen) (Scheidungs-)Eltern, insbesondere mit minderjährigen Kindern, gleichgültig, in welcher Sorgeform sie hauptsächlich mit oder ohne ihre Kinder leben, ist extrem schwierig und belastend. Die steuerrechtlichen Regelungen (z. B. Wegfall des Splitting-Vorteils, begrenzte Abzugsfähigkeit von Kinder-/Betreuungskosten), aber auch die unterhaltsrechtlichen Regelungen (z. B. die Regelungen bzw. die Rechtspraxis zum Betreuungsunterhalt, § 1570 BGB, mit der Darlegungs- und Beweislast des unterhaltspflichtigen Elternteils) sind häufig Anlass von Streitigkeiten zwischen Eltern, die Folgekonflikte (z. B. beim Umgangsrecht) verursachen.

Fehlende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder sowie die schwierige Arbeitsmarktsituation erschweren die Aufnahme von Erwerbstätigkeiten für Mütter und Väter. Tradierte Rollenverständnisse, aber auch Rollenzuschreibungen für Mütter und Väter, Erwartungen der Arbeitswelt an Mütter und Väter behindern die Förderung einer ausgewogenen Betreuung von Kindern durch Mütter und Väter. Dies belastet die Eltern auch in ihrer wechselseitigen Beziehung.

Die Annahme von unterstützender Beratung und Hilfe durch die (Scheidungs-)Eltern ist noch deutlich defizitär. Vor Ort sollte daher überprüft werden, wie die Beratungsintervention der scheidungsbegleitenden Berufe organisatorisch und praktisch die Defizite in der elterlichen Kooperation und Kommunikation verbessern kann. Überprüft werden müsste insbesondere auch, wie die Informations- und Beratungsdefizite von Eltern vor allem bezüglich der Regelungen der §§ 1687, 1684, 1885 BGB und § 50 FGG behoben und entsprechende Kenntnisse nutzbar gemacht werden könnten.

Aufgaben und rechtliche Grundlagen von Jugendamt und Familiengericht

Aufgaben und Rechtsgrundlagen der familiengerichtlichen Tätigkeit

I. Historischer Rückblick

Die Familiengerichtsbarkeit ist eine Schöpfung aus der Zeit der großen familienrechtlichen Reformen in der Bundesrepublik Deutschland; sie ist am 1. Juli 1977 mit dem größten familienrechtlichen Reformwerk seit der Kodifizierung des Bürgerlichen Gesetzbuchs, dem 1. Ehrechtsreformgesetz, in Kraft getreten. Falsch wäre jedoch die Annahme, dass der Plan für die Schaffung eines Familiengerichts auch erstmalig in dieser Zeit entstanden sei. Die ersten Anklänge tauchen bereits fast 60 Jahre früher zum Ende des 1. Weltkriegs auf. Bereits damals wurde vorgeschlagen, für Scheidungsverfahren, damit zusammenhängende Unterhaltssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit besondere Gerichte einzurichten. Überwiegend ging man allerdings von Kollegialgerichten aus, wobei die Vorschläge zu deren Besetzung sehr differierten. Doch von der Veröffentlichung der Ideen in den 20er Jahren bis zu ihrer Umsetzung im Gesetz dauerte es immerhin fast rund 50 Jahre.

Der Rechtszustand vorher war von einer Zersplitterung der Zuständigkeiten geprägt. Für die Scheidung selbst war das Landgericht in seiner Besetzung mit drei Berufsrichtern zuständig, dem zugleich als Zivilkammer auch die vermögensrechtliche Auseinandersetzung in Form des Zugewinnausgleichs oblag, jedenfalls soweit der Ausgleichsbetrag in der Klagesumme die Zuständigkeitsgrenze für das Landgericht erreichte. Alle übrigen Scheidungsfolgen waren verschiedenen Abteilungen des Amtsgerichts zugewiesen. So war die Zivilabteilung zuständig für die Regelung des Ehegatten- und Kindesunterhalts und darüber hinaus für die kleineren Zugewinnausgleichsverfahren, bei denen der Streitwert die Grenze der amtsgerichtlichen Zuständigkeit nicht überschritt. Die Fragen der Hausratsteilung und Wohnungszuweisung waren von der Abteilung für die freiwillige Gerichtsbarkeit zu entscheiden, und das Vormundschaftsgericht schließlich war zuständig für die Regelung der kindschaftsrechtlichen Fragen, und zwar für die elterliche Sorge, die damals allerdings noch elterliche Gewalt hieß, für das heutige Umgangsrecht, damals als Verkehrsrecht bezeichnet, und die Herausgabe des Kindes.

Im Rahmen seiner Reformüberlegungen musste sich der Gesetzgeber zunächst entscheiden, wo denn das künftige Familiengericht angesiedelt werden sollte. Zur Wahl standen das Landgericht, das ja bisher schon für die Scheidung zuständig gewesen war, und das Amtsgericht, bei dem der überwiegende Anteil der Scheidungsfolgen ressortierte. Es gab durchaus gewichtige Stimmen, die für die Beibehaltung des Landgerichts als Ort des Familiengerichts plädierten, wobei damit argumentiert wurde, dass wegen der besonderen Bedeutung der Ehe ein höherrangiges Gericht über die Scheidung entscheiden sollte. Unterstützung fanden die Befürworter dieser Lösung vor allem bei der Anwaltschaft, da für das Landgericht grundsätzlich Anwaltszwang bestand, während das Amtsgericht seine Verfahren regelmäßig ohne Beteiligung von Anwälten durchführen konnte. So überrascht es nicht, dass sich die Anwaltschaft ganz überwiegend für

die Beibehaltung des Familiengerichts beim Landgericht aussprach. Doch entschied sich der Gesetzgeber für die Lösung, das Familiengericht beim Amtsgericht anzusiedeln, das bisher schon für den größten Teil der Scheidungsfolgen zuständig war. Der Widerstand der Anwaltschaft gegen diese Lösung wurde dadurch ausgeräumt, dass für das Scheidungsverfahren selbst zumindest für den Antragsteller grundsätzlich Anwaltszwang festgesetzt wurde, für den Antragsgegner immer dann, wenn er eigene Anträge in dem Verfahren stellen wollte.

Doch auch nach der Zuweisung des Familiengerichts an das Amtsgericht ergab sich die weitere Frage, wie die entsprechende Abteilung zu besetzen, ob die Entscheidung durch einen Einzelrichter oder ein Kollegialgericht zu treffen sei. Zwar war zu keinem Zeitpunkt daran gedacht, das Kollegialgericht aus drei Berufsrichtern bestehen zu lassen, aber vergleichbar der Regelung beim Schöffengericht wurde die Möglichkeit erwogen, das Kollegialgericht mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei ehrenamtlichen Richtern zu besetzen. Für die Auswahl der ehrenamtlichen Richter gab es wiederum unterschiedliche Vorschläge, zum einen war daran gedacht, dass einer der ehrenamtlichen Richter Psychologe, der andere Sozialpädagoge sein sollte, die weniger aufwändige Lösung sah die Besetzung der ehrenamtlichen Richter zwingend mit einer Frau und einem Mann vor. Die erste Alternative scheiterte bereits an den nicht unerheblichen Kosten einer solch qualifizierten Besetzung. Nicht von der Hand zu weisen schien auch die Besorgnis, dass der Streit der drei Professionen auf der Richterbank über das richtige Ergebnis u. U. das Verfahren nicht unerheblich verzögern könnte. Aber auch die Lösung eines Kollegialgerichts mit der Besetzung Berufsrichter plus Mann und Frau wurde schließlich verworfen in der richtigen Erkenntnis, dass vor dem Familiengericht sehr persönliche Fragen erörtert werden müssen, bei deren Diskussion die Parteien eher bereit sein würden, sich vor einer Einzelperson zu öffnen als gegenüber einem Dreiergremium. So fiel schließlich die Entscheidung für die Besetzung des Familiengerichts mit einem Berufsrichter als Einzelrichter.

Für die Qualifikation des künftigen Familienrichters sah der Gesetzgeber keine Zusatzausbildung, etwa in den Bereichen Psychologie oder Sozialpädagogik, vor. Nach seiner Konzeption sollte es genügen, wenn der künftige Familienrichter über genügend Lebenserfahrung verfügte und hinreichend juristisch qualifiziert war. Allerdings sah das Bundesverfassungsgericht bereits 1980 die Situation anders und machte sehr deutlich, dass ohne eine durch Fortbildung erreichte Zusatzqualifikation eine sinnvolle Arbeit als Familienrichter nicht möglich sein könnte.

Bei der Ausgestaltung des Zuständigkeitsbereichs für das Familiengericht hat der Gesetzgeber sehr geschwankt. Ursprünglich sollte die Zuständigkeit des Familiengerichts sehr weit gefasst sein. Zum Aufgabenbereich des Familiengerichts sollten gehören:

- Ehesachen,
- Kindschaftssachen,
- alle Unterhaltsverfahren,
- Ansprüche der nichtehelichen Mutter,
- der Versorgungsausgleich,
- Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht,
- Hausratsteilung und Wohnungszuweisung,
- Vormundschaftssachen, Entmündigungssachen, Adoptionsverfahren und Personenstandssachen.

Das wäre in der Tat ein großes Familiengericht gewesen. Doch änderte der Gesetzgeber diese löbliche Absicht sofort, als der deutsche Richterbund bei dieser Ausgestaltung des Aufgabenbereichs für den Familienrichter die Chance sah, die Position des Familienrichters als eine richterliche Beförderungsstelle (R 2) aufzuwerten. Selbstverständlich sahen die Finanzminister der Länder dies sofort als einen Akt unangemessener standespolitischer Begehrlichkeit an, dem man am besten den Wind aus den Segeln nehmen konnte, indem man den Zuständigkeitsbereich für das künftige Familiengericht massiv beschneidet. Das führte dazu, dass der Aufgabenbereich des Familiengerichts bei seiner Einführung zum 1. Juli 1977 deutlich reduziert war und sich im Wesentlichen auf die Scheidungsverfahren mit der dazugehörigen Regelung der Scheidungsfolgensachen und relativ wenig andere Verfahren beschränkte. *Uwe Diederichsen* bezeichnete deshalb das so in seinen Aufgaben beschchnittene Familiengericht als einen „Torso“, und der Altmeister des deutschen Familienrechts, *Friedrich Wilhelm Bosch*, meinte bedauernd, dass das Familiengericht damit zum bloßen „Ehekongressgericht“ verkümmert sei. Als sich dann das Familiengericht jedoch in seiner Arbeit bewährt hatte und gesellschaftliche Anerkennung erfuhr, wurde sein Zuständigkeitsbereich durch die Kindschaftsrechtsreform zum 1. Juli 1998 wieder erheblich erweitert.

II. Aufgabenstellung des Familiengerichts

Der aktuelle Zuständigkeitsbereich des Familiengerichts ergibt sich aus § 23 b des Gerichtsverfassungsgesetzes und macht deutlich, dass es insgesamt 15 verschiedene Bereiche sind, für die das Familiengericht zuständig ist. Das sind zunächst einmal die Ehesachen, und zwar fast ausschließlich in Form der Scheidungsverfahren, in denen sich dem Familienrichter zwei Aufgaben stellen: Zunächst hat er die Diagnose des derzeitigen Zustands der Ehe vorzunehmen, wobei ihm durch die Trennungsfristen des Gesetzes eine wesentliche Hilfestellung gegeben wird. Daneben fällt ihm aber die ungleich schwierigere Aufgabe der Prognose der künftigen Entwicklung der Beziehung der Ehepartner zu, bei der er zu beurteilen hat, ob noch eine Chance auf Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft besteht oder nicht.

Bei den Scheidungsfolgen, die vom Familiengericht zu regeln sind, kann man eine grobe Unterscheidung zwischen denen vermögensrechtlicher Natur einerseits und denen kindschaftsrechtlicher Art auf der anderen Seite treffen.

1. Vermögensrechtliche Scheidungsfolgen

Unter den vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen nimmt die Unterhaltsfrage den mit Abstand größten Raum ein. Bei den erstinstanzlichen Familiengerichten nehmen die Unter-

haltssachen etwa 60 % der richterlichen Arbeitskraft in Anspruch, in der zweiten Instanz bestimmen die Unterhaltsverfahren sogar rund 85 % des Arbeitsanfalls. Zwei Dinge sind es, die die Arbeit des Familienrichters in diesem Bereich so schwierig gestalten. Das ist zum einen die Aufgabe, die Einkünfte der Parteien zu ermitteln, um die Berechnungsgrundlage zu schaffen (eine häufig sehr zeitraubende Arbeit), und das ist zum anderen die in der großen Zahl der Fälle auftretende Mangelsituation, die es verständlich macht, dass die Parteien hartnäckig um jeden Euro kämpfen, ein Streit, der im Grunde alle Beteiligten nur unzufrieden zurücklässt.

Soweit es um die Scheidungsfolge der Vermögensauseinandersetzung geht, sind es ganz überwiegend die Zugewinnausgleichsverfahren, die die Arbeit des Familiengerichts bestimmen. Auch hier besteht die Schwierigkeit sehr häufig darin, erst einmal zu ermitteln, was denn an Vermögen bei beiden Beteiligten vorhanden ist, was sehr oft sich gerade auch in der Bewertung des Vermögens nicht ohne Sachverständigengutachten lösen lässt. Unerfreulich ist, dass der Gesetzgeber lediglich den Ausgleich des aktiven Vermögens dem Familiengericht übertragen hat, keineswegs aber den Schuldenausgleich, der nach wie vor den allgemeinen Zivilgerichten übertragen ist. Alle Versuche, den Gesetzgeber auch in diesem Bereich zu einer Ausweitung der Zuständigkeit der Familiengerichte zu bewegen, sind bisher ergebnislos geblieben. Die fehlende Zuständigkeit ist deshalb so unerfreulich, weil häufig Schulden bei der Berechnung des Unterhalts berücksichtigt werden, was zu einer notwendigen Abänderung der Unterhaltsregelung dann führt, wenn das für den Schuldenausgleich zuständige Zivilgericht eine andere Schuldentilgungsregelung trifft.

Der Versorgungsausgleich, der Ausgleich aller in der Ehezeit erworbenen Versorgungsanswartschaften für das Alter, ist im Prinzip einfach, weil er dem Grundsatz nach davon ausgeht, dass alle in der Ehezeit erworbenen Anwartschaften, egal auf wessen Rentenkonto sie angesiedelt sind, grundsätzlich beiden Ehepartnern zu gleichen Teilen zur Verfügung stehen sollen. Die Schwierigkeiten des Versorgungsausgleichsverfahrens ergeben sich aus der weit gestreuten Unterschiedlichkeit der Versorgungsanswartschaften und den unterschiedlichsten Ausgleichsformen, die der Gesetzgeber hierfür angeordnet hat. Nicht zuletzt wird die Arbeit in diesem Bereich für den Familienrichter auch deshalb so unbefriedigend, weil die zahlreichen, immer häufiger werdenden Änderungen im Rentenrecht seine einmal getroffenen Regelungen nachträglich aushebeln und dazu führen, dass in den allermeisten Versorgungsausgleichsverfahren mehrere Abänderungen nachträglich vorgenommen werden müssen. Die Problematik hat auch der Gesetzgeber erkannt; im Bundesjustizministerium wird an einer grundsätzlichen Reform des Versorgungsausgleichs gearbeitet.

Zu den vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen gehören auch die Zuweisung der Ehemwohnung und die Hausratsteilung, wobei sehr häufig eine sinnvolle Entscheidung hierüber erst dann getroffen werden kann, wenn klar ist, wie es mit der Sorgeregelung aussieht, bei wem die Kinder in Zukunft leben werden, weil auch nach der gesetzlichen Ausgestaltung die Entscheidung in beiden Bereichen, Wohnungszuweisung und Hausratsteilung, maßgeblich davon beeinflusst wird, von wem die Kinder in Zukunft betreut werden.

2. Kindschaftsrechtliche Fragestellungen

Neben diesen vermögensrechtlichen Scheidungsfolgen ist das Familiengericht aber auch für alle Regelungen zuständig, die minderjährige Kinder betreffen, und zwar seit der Kindschaftsrechtsreform unabhängig davon, ob es sich um eheliche Kinder oder Kinder von nicht miteinander verheirateten Eltern handelt. Zu regeln sind hier die Bereiche der elterlichen Sorge, des Umgangs und der Kindesherausgabe, letztere nicht nur im Verhältnis der Eltern untereinander, sondern auch die Kindesherausgabe von Dritten. Die Kindschaftsrechtsreform hat hier insofern Änderungen mit sich gebracht, als das Familiengericht nicht mehr, wie bis zum 1. Juli 1998 vorgeschrieben, in jedem Fall einer Scheidung mit minderjährigen Kindern von Amts wegen eine Entscheidung über die elterliche Sorge zu treffen hat, sondern nur noch dann, wenn einer der Elternteile die elterliche Sorge ganz oder teilweise für sich allein beansprucht. Entscheidendes Kriterium für die Anordnung der Alleinsorge ist nach dem Gesetz, dass sie dem Wohl des Kindes am besten entsprechen muss.

Bei der Umgangsregelung hat die Kindschaftsrechtsreform nicht nur ein eigenes Recht des Kindes auf Umgang gesetzlich festgelegt, sondern den Umgang auch als eigenes Recht für Großeltern, Geschwister, Stief- und Pflegepersonen erweitert. Dass die Aufgabe des Familiengerichts damit nicht leichter geworden ist, dürfte einleuchtend sein; nur im Bereich der Sorgeregelung ist die Zahl der Verfahren naturgemäß geringer geworden.

Die Kindschaftsrechtsreform hat, wie bereits erwähnt, dem Familiengericht auch eine Fülle neuer Aufgaben beschert. Das sind zum einen die Verfahren nach § 1666 BGB mit der Einschränkung oder dem Entzug der elterlichen Sorge bei Kindeswohlgefährdung. Es lässt sich nicht leugnen, dass sich die Familienrichter mit dieser neuen Aufgabe zunächst schwer getan haben, da der Denkansatz in den Verfahren nach § 1666 BGB ein anderer ist als bei der Sorgeregelung im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung. Neu ist auch die Zuständigkeit des Familiengerichts für die namensrechtliche Regelung, wobei insbesondere die Verfahren, in denen es um die Einbenennung eines Kindes in eine Stieffamilie geht, zum Teil mit großer Erbitterung geführt werden. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die erstinstanzliche Entscheidung in diesem Bereich nicht vom Familienrichter selbst, sondern vom Rechtspfleger getroffen wird.

Aus der allgemeinen Zivilabteilung sind auch die Verfahren zur Vaterschaftsfeststellung und -anfechtung nunmehr in die Zuständigkeit des Familiengerichts übergegangen. Sie sind zwar zahlenmäßig nicht sehr groß, verlangen aber eine neue Einarbeitung für den Familienrichter.

Das Ziel der Kindschaftsrechtsreform, die Gleichbehandlung von ehelichen Kindern mit Kindern, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind, hat dazu geführt, dass das Familiengericht nun auch zuständig geworden ist für die Verfahren zur Regelung des Betreuungsunterhalts für nicht miteinander verheiratete Eltern, die der Familienrichter mit einem etwas ungunstigen Gefühl betreibt, weil es schwer einzusehen ist, warum die Unterhaltsregelung nicht für alle Kinder gleich getroffen, der Betreuungsunterhalt für nichteheliche Kinder deutlich schlechter geregelt ist als der Betreuungsunterhalt

nach einer Scheidung. Auch der Deutsche Juristentag hat sich hierzu im September 2002 noch einmal ausdrücklich für eine Gleichbehandlung aller Kinder in diesem Bereich ausgesprochen.

Sehr sinnvoll ist es, dass seit dem 1. Juli 1998 die Zuständigkeit für den Elternunterhalt, d. h. die Unterhaltsleistung volljähriger Kinder für ihre alt gewordenen Eltern, von der allgemeinen Zivilabteilung auf das Familiengericht übertragen worden ist. Die bisherige Zuständigkeitsregelung mit der Konsequenz, dass die Landgerichte letztinstanzlich als Berufungsgerichte zuständig waren, hatte zu einer unsäglichen Zersplitterung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet geführt. Die Übernahme der Zuständigkeit durch die Familiengerichte hat dazu geführt, dass die Düsseldorfer Tabelle auch um Selbstbehaltsätze für diese Unterhaltsfälle ergänzt worden ist, um eine größere Einheitlichkeit in der Rechtsprechung zu erzielen. Ferner hat sich ja bereits die letztinstanzliche Zuständigkeit des BGH positiv ausgewirkt.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die Familiengerichte auch mit der Regelung von Streitigkeiten aus dem Lebenspartnerschaftsgesetz betraut. Ebenso ist das Familiengericht zuständig geworden für Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz. Schließlich gehören zu seinem Aufgabenbereich auch noch Verfahren, die sich nach internationalen Verträgen richten, wie z. B. dem Haager Kindesentführungsübereinkommen oder dem Unterhaltsübereinkommen. Hier kommt auf den Familienrichter vielfach die Herausforderung zu, sich mit den Grundsätzen des internationalen Privatrechts vertraut zu machen.

III. Rechtsgrundlagen familienrichterlicher Tätigkeit

Soweit es um die Rechtsgrundlagen für die Anwendung des materiellen Rechts geht, ist die Aufgabe nicht wesentlich schwieriger als in anderen Rechtsgebieten richterlicher Tätigkeit. In dem Bereich, der für die Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt bedeutsam ist, in den kindschaftsrechtlichen Verfahren, sind die maßgeblichen Rechtsgrundlagen der § 1671 BGB für die Sorgerechtsregelung, §§ 1684, 1685 BGB für die Umgangsregelung und § 1632 BGB für die Kindesherausgabe. Das Problem liegt hier, wie auch in anderen Bereichen familiengerichtlicher Tätigkeit, darin, dass der Gesetzgeber im Familienrecht sehr häufig mit unbestimmten Rechtsbegriffen arbeitet. Im Kindschaftsrecht ist die klassische Generalklausel der Begriff des Kindeswohls, der für die unterschiedlichsten Interpretationen zugänglich ist.

Wesentlich bedeutsamer sind die Schwierigkeiten in den Rechtsgrundlagen beim Verfahrensrecht. Denn die familienrichterliche Arbeit bestimmt sich nach zwei unterschiedlichen Verfahrensordnungen, der Zivilprozessordnung einerseits und dem Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) andererseits. Für die vermögensrechtlichen Streitigkeiten ist in der Regel die Zivilprozessordnung maßgeblich, für die kindschaftsrechtlichen Verfahren gilt das FGG. Die Schwierigkeit besteht nun darin, dass die beiden Verfahrensordnungen nach unterschiedlichen Grundsätzen gestaltet sind. Während die Zivilprozessordnung von der so genannten Parteimaxime ausgeht, was

bedeutet, dass das Gericht nur berücksichtigen darf, was die Parteien an Sachdarstellung und Beweisanträgen in das Verfahren eingeführt haben, richtet sich das kindschaftsrechtliche Verfahren der FGG nach dem Amtsermittlungsprinzip, wonach das Gericht von sich aus verpflichtet ist, die entscheidungserheblichen Tatsachen zu ermitteln und die Beweismittel selbst heranzuziehen. Dieses Nebeneinander der beiden Verfahrensordnungen führt dazu, dass es Situationen geben kann, in denen dem Familienrichter ein nahezu schizophrenes Verhalten aufgezwungen wird. Er darf nämlich Tatsachen, von denen er im Rahmen eines FGG-Verfahrens durch Amtsermittlung Kenntnis erhalten hat, in einem ZPO-Verfahren nicht verwerten, wenn die Parteien sie nicht selbst vorgetragen haben. Das kann dazu führen, dass der Richter gezwungen wäre, ein objektiv falsches Urteil zu machen, und zwar wider besseres Wissen. Der Familienrichter versucht, sich in einer solchen Situation häufig durch entsprechende richterliche Hinweise zu helfen, gerät dabei aber ständig in die Gefahr, sich einem Befangenheitsantrag auszusetzen, weil ein solcher Hinweis als Hilfestellung für den Gegner im Verfahren gewertet werden kann. Zwar hat der Gesetzgeber bereits kurze Zeit nach In-Kraft-Treten der Kindschaftsrechtsreform eine einheitliche Familiengerichtsverfahrensordnung zugesagt, auf die Einlösung des Versprechens warten die Familienrichter allerdings heute noch. Nun ist geplant, im Zusammenhang mit der beabsichtigten großen Reform des FGG auch eine eigene Familiengerichtsverfahrensordnung zu schaffen. Dabei wird es interessant sein, nach welchen Prinzipien der Familienrichter dann sein Verfahren zu gestalten hat.

Die Besonderheit des familiengerichtlichen Verfahrens besteht ferner darin, dass eine Reihe professioneller Verfahrensbeteiligter in diesem Verfahren auftauchen, die bei der Gestaltung des Verfahrens durch den Richter zu berücksichtigen sind. § 49 a FGG schreibt in den kindschaftsrechtlichen Verfahren regelmäßig eine Beteiligung des Jugendamts vor. Unterlässt der Familienrichter die Einschaltung des Jugendamts, ist dies ein schwerer Verfahrensfehler, der auf Beschwerde hin eine Aufhebung und Zurückverweisung bewirkt.

Inzwischen hat sich, jedenfalls seit In-Kraft-Treten des SGB VIII, die Erkenntnis durchgesetzt, dass das Jugendamt kein Richtergehilfe für die Ermittlung des Sachverhalts, sondern ein eigenständiger Verfahrensbeteiligter ist. Doch sind die Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit deswegen keineswegs geringer geworden. Die Kindschaftsrechtsreform hat zwar im Rahmen eines Paradigmenwechsels der Beratung durch das Jugendamt grundsätzlich den Vorrang vor der justiziellen Entscheidung eingeräumt, doch ist damit die Mitwirkung des Jugendamts nach § 50 SGB VIII im familiengerichtlichen Verfahren keineswegs überflüssig geworden. Beides sind selbstständige, nebeneinander bestehende Aufgaben des Jugendamts. Gerade wenn die Beratung nicht zu einer Einigung der Beteiligten geführt hat, kann auf die Mitwirkung des Jugendamts im Familiengerichtsverfahren nach § 50 SGB VIII nicht verzichtet werden.

Die Kindschaftsrechtsreform hat für das familiengerichtliche Verfahren eine neue Institution eingeführt, den Verfahrenspfleger (§ 50 FGG). Jedoch hat die vage Fassung der Ge-

setzesvorschrift des § 50 FGG dazu geführt, dass Funktion und Handlungsbefugnisse des Verfahrenspflegers nach wie vor in der Rechtsprechung umstritten sind. Generell lässt sich festhalten, dass der Verfahrenspfleger weder Richtergehilfe noch Supervisor des gesamten Verfahrens ist. Doch sagt diese Erkenntnis noch keineswegs etwas über die Funktion des Verfahrenspflegers aus. Der Streit darüber, ob der Verfahrenspfleger lediglich Sprachrohr für den Willen des Kindes oder aber ein weiterer Interpret des Kindeswohls sein soll, ist noch keineswegs endgültig ausgetragen. Hier hat die Rechtsprechung noch eine große Klärungsaufgabe vor sich. Sollte ihr das nicht gelingen, wird der Gesetzgeber nicht umhin können, eine gesetzliche Klarstellung der Aufgaben und Befugnisse des Verfahrenspflegers vorzunehmen. Hierfür könnte die geplante Reform des FGG ein geeigneter Anlass sein.

Anders als Verfahrenspfleger und Jugendamt ist der Gutachter kein selbstständiger Verfahrensbeteiligter, sondern gesetzlich ausdrücklich als Richtergehilfe bestimmt, der den fehlenden Sachverstand des Familienrichters, insbesondere im psychologischen und sozialpädagogischen Bereich, ersetzen soll. Zunehmend wird von Gutachtern im familiengerichtlichen Verfahren, so von der Gruppe „Basys“, eine Diskussion darüber geführt, ob es nicht die Aufgabe des Gutachters im familiengerichtlichen Verfahren sein sollte, Eltern und Kinder zu beraten und zu einer einvernehmlichen Lösung zu führen. Das Ziel ist sicherlich verständlich, doch dürfte der derzeitige Rechtszustand eine solche Aufgabenbeschreibung des Gutachters auch im familiengerichtlichen Verfahren nicht zulassen.

Mehr Arbeit als in anderen richterlichen Aufgabenbereichen verursachen dem Familienrichter die so genannten einstweiligen Anordnungen, mit denen eine schnelle Klärung oft komplexer Sachverhalte erzielt werden soll. Diese einstweiligen Anordnungen spielen eine besondere Rolle im Unterhalt, weil häufig langwierige Prozesse es notwendig machen, dass für die Zwischenzeit eine vorübergehende Lösung gefunden wird, um die Unterhaltsberechtigten vor der blanken Not oder dem Einsatz der Sozialhilfe zu schützen. Bekannt sind auch die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Umgangsregelung in den Weihnachtstagen, eine etwas unrühmliche Erscheinung, wenn Elternteile erst zu Weihnachten entdecken, dass Bedarf zur Regelung des Umgangs besteht.

IV. Richterliches Aufgabenverständnis

Das klassische Aufgabenverständnis des Richters ist ein ziel- und ergebnisorientiertes Verfahren. Das ist sicherlich auch richtig für einen Großteil des richterlichen Aufgabengebiets im Familiengericht, so für alle vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen. Gerade in Unterhaltsverfahren ist eine schnelle Entscheidung in einem zügigen Verfahren besonders hilfreich. Daran sind auch die in diesem Verfahren beteiligten Anwälte interessiert. Wiederholte Termine in der gleichen Sache bringen dem Anwalt nämlich keineswegs mehr Geld ein, da sich seine Vergütung nach dem Streitwert richtet, so dass sich sein Gewinn umso mehr schmälert, je zahlreicher die Termine sind und je länger sich ein Verfahren hinschleppt. Ein derartiges ziel- und ergebnisorientiertes Verfahren ist indes vielfach kontraproduktiv in den kind-

schaftsrechtlichen Verfahren. Hier ist der Familienrichter gezwungen, will er keinen Schaden anrichten, eine Konzession an das prozesshafte Geschehen der Neuordnung familiärer Beziehungen zu machen. Das hat der Gesetzgeber auch sehr deutlich zum Ausdruck gebracht in der neu geregelten Vorschrift des § 52 FGG, in der er ausdrücklich die Aussetzungsmöglichkeit für das Verfahren festgelegt hat, um die Möglichkeit zu schaffen, durch eine gezielte jugendhilfe-rechtliche Beratung einvernehmliche Lösungen zu erzielen, die dem Wohl des Kindes besser dienen. Dieser Gedanke gilt aber nicht in zwei speziellen kindschaftsrechtlichen Verfahren, und das sind die Verfahren nach § 1666 BGB, gerichtet auf Einschränkung oder Entzug der elterlichen Sorge wegen Kindeswohlgefährdung, und in den Verfahren nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen, wo regelmäßig eine möglichst rasche Entscheidung gefordert ist; denn hier geht es um Gefährdungen des Kindeswohls.

V. Richterliches Rüstzeug

Wie bereits erwähnt, hatte der Gesetzgeber außer der Lebenserfahrung für den Familienrichter kein besonderes Rüstzeug vorgesehen, als er die Familiengerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland eingeführt hat. Die einzige Vorgabe bestand darin, dass das Gerichtsverfassungsgesetz vorsah, dass kein Proberichter Familienrichter werden durfte. Das bedeutete damals 1977, dass ein Richter frühestens dann Familienrichter werden konnte, wenn er bereits mindestens drei Jahre als Richter tätig gewesen war. Dieser Mindestzeitraum ist im Rahmen der Wiedervereinigung 1990 noch weiter herabgesetzt worden. Demnach genügt es jetzt, dass jemand ein Jahr Proberichter gewesen ist, um danach als Familienrichter durch das Präsidium bestellt werden zu können. Es wäre demnach Aufgabe der gerichtlichen Präsidien, die als gerichtliche Selbstverwaltungsorgane aus dem jeweiligen Behördenleiter und gewählten Richtern bestehen, dafür zu sorgen, dass dennoch über die gesetzliche Mindestvorgabe hinaus ein gerütteltes Maß an Lebenserfahrung und Fortbildungsbereitschaft vom Familienrichter gefordert wird, bevor er mit einer solchen Aufgabe betraut wird. Das allein würde auch die Forderung des Bundesverfassungsgerichts erfüllen, wonach der Familienrichter im Rahmen der Fortbildung Zusatzkenntnisse in der Kinderentwicklungspsychologie und Kommunikationsfähigkeiten erworben haben sollte. Das Problem liegt jedoch darin, dass richterliche Fortbildung fakultativ ist, d. h., dass es dem Engagement des einzelnen Richters überlassen bleibt, ob überhaupt oder in welchem Umfang Fortbildung von ihm wahrgenommen wird. Anders als in anderen Berufsgruppen gibt es für den Richter kein obligatorisches Fortbildungsgebot. Meine Hoffnung,

dass die Einführung des Fachanwalts für Familienrecht mit dessen jährlicher Fortbildungsverpflichtung auch Rückwirkungen auf einen Fortbildungszwang beim Familienrichter haben würde, haben sich bisher nicht erfüllt. Es erscheint mir jedoch unabwendbar, dass eine obligatorische Fortbildung für den Richter, insbesondere den Familienrichter eingeführt wird, da es schlecht verträglich wäre mit dem Bild eines Rechtsstaats, wenn die Juristen vor der Richtertheke besser ausgebildet und insbesondere besser fortgebildet sind als der Jurist hinter der Richtertheke.

VI. Interdisziplinärer Austausch

Aus der Notwendigkeit, dass sich der Familienrichter, wenn er sein Amt richtig wahrnehmen will, mit den Grundzügen der Humanwissenschaften vertraut machen muss, folgt zwangsläufig, dass ein interdisziplinärer Austausch des Richters mit den übrigen Verfahrensbeteiligten dringend notwendig ist. Für dieses Ziel bieten sich die so genannten „Runden Tische“ an, wo sich alle Verfahrensbeteiligten zwanglos zum Austausch treffen können. Diese „Runden Tische“ sollten weder auf Richter und Anwälte noch auf Richter und Jugendämter beschränkt bleiben, sondern sie sollten Richter, Anwälte, Jugendhilfe-Fachkräfte, und zwar von Jugendämtern *und* freien Trägern, ebenso Verfahrenspfleger und Gutachter zusammenführen. Diese Diskussionen, die allerdings nicht einzelfallorientiert geführt werden sollten, um die Gefahr der Befangenheit bei den Richtern auszuschließen, bieten die Chance, Möglichkeiten und Grenzen der jeweiligen Profession den anderen Verfahrensbeteiligten zu verdeutlichen, um auszuschließen, dass falsche Erwartungen an die Kooperationsfähigkeit des anderen geweckt werden. Besonders aktueller Anlass für derartige Diskussionen sind nach meiner Überzeugung derzeit die Verfahren nach § 1666 BGB und die aus der Anwendung des Gewaltschutzgesetzes entstehenden Verfahren, wobei bei den letzteren es sich auch anbieten könnte, die Polizei in die Zusammenarbeit der „Runden Tische“ mit einzubeziehen, da auch die Polizei im Rahmen der veränderten Polizeigesetze in vielen Ländern nunmehr mit der Wegweisung im Rahmen familialer Gewalt mit dem gleichen Problemkreis befasst ist. Eine Abstimmung und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit kann dort allen Beteiligten nur helfen.

Interdisziplinärer Austausch, so verstanden, ist durchaus geeignet, wechselseitige Vorbehalte der Professionen untereinander abzubauen, eine sinnvolle Kooperation zu fördern und so zu Ergebnissen im familienrechtlichen Verfahren zu kommen, die vor allem die Situation der Kinder bei Trennung und Scheidung der Eltern verbessern und größere Akzeptanz bei allen Beteiligten finden können.

Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation von Jugendamt und Familiengericht

Die Kooperation zweier Institutionen – hier des Familiengerichts und des Jugendamts – zur Verwirklichung und Sicherung des Kindeswohls kann nur gelingen, wenn beide auch die Aufgaben, Verfahren und Philosophien der jeweils anderen kennen. Die nachfolgenden Ausführungen versuchen, aus der Sicht der Kinder- und Jugendhilfe deren Auftrag und daraus abgeleitet die Schnittstellen zwischen Jugendhilfe und Familiengericht zu beschreiben.

I. Das Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe

1. Der Perspektivenwechsel durch das Kinder- und Jugendhilfegesetz

a) Hilfe vor Eingriff

Zentrales Ziel der Reform des Jugendhilferechts, d. h. der Ablösung des Jugendwohlfahrtsgesetzes durch das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – zum 1. Januar 1991¹ war es, die Grundlage für ein neues Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe zu schaffen. Im Vordergrund sollte nicht mehr der Eingriff des Staats in die Familie beim Versagen oder Tod der Eltern bzw. bei der „Verwahrlosung“ des jungen Menschen sein, sondern die Förderung und Unterstützung der elterlichen Erziehung mit dem Ziel, intensivere Eingriffe in das familiale System, insbesondere die Herausnahme des Kindes aus seinen sozialen Bezügen zu vermeiden. Damit hat die Jugendhilfe zwar ihren Schutzauftrag, der im erforderlichen Fall auch Eingriffe in die elterliche Erziehungskompetenz erfordert, nicht aufgegeben. Der Vorrang gebührt jedoch – entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel – helfenden und unterstützenden vor eingreifenden Maßnahmen.² Rechtssystematisch kommt dies auch durch die Einordnung des Sachgebiets Kinder- und Jugendhilfe in das Sozialgesetzbuch zum Ausdruck.

Dieses neue Verständnis der Kinder- und Jugendhilfe hat auch zu einer Änderung der Schnittstellen zum Kindschaftsrecht des BGB geführt. Plastisch wird dies bei der Wahl des Standorts für die Kurzkommentierung des SGB VIII in den Kommentaren zum BGB. Während etwa der Kommentar von *Palandt* bis dahin die Einführung in die Jugendhilfe im Kontext des § 1666 BGB platzierte, findet sie sich seit dem Inkraft-Treten des KJHG in den Vorbemerkungen zur elterlichen Sorge, also vor § 1626 BGB.

b) Eltern (und Kinder) als Leistungsberechtigte

Aus dieser neuen Verortung der Kinder- und Jugendhilfe heraus erscheint es logisch und konsequent, dass das Jugendamt mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Jugendhilfe seitens der Leistungsberechtigten keinerlei sorgerechtliche Befugnisse erhält. Vielmehr bleiben die Sorgeberechtigten, also in der Regel die Eltern, „Herren“ des Verfahrens und können jederzeit die Beendigung einer Leistung, also auch einer Hilfe zur Erziehung verlangen. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, Eingriffe in die elterliche Sorge auch weiterhin dem Gericht (über ein Jahrhundert dem Vormundschaftsgericht, seit 1. Juli 1999 dem Familiengericht)

vorzubehalten. Nur für zeitlich begrenzte Kriseninterventionen, in denen eine sorgerechtliche Entscheidung unverhältnismäßig bzw. ungeeignet wäre oder nicht schnell genug herbeigeführt werden könnte, hat der Gesetzgeber dem Jugendamt die Befugnis eingeräumt, Kindern und Jugendlichen „an den Eltern vorbei“ Hilfe zu leisten, und zwar:

- das Kind oder den Jugendlichen ohne Kenntnis der Eltern zu beraten, wenn die Beratung aufgrund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde (§ 8 Abs. 3 SGB VIII),
- Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn sie darum bitten bzw. wenn sie dem Jugendamt, insbesondere von der Polizei, zugeführt werden. Eine Befugnis, das Kind den Eltern selbst wegzunehmen, räumt das Gesetz dem Jugendamt nicht ein.³ In diesem Fall ist das Jugendamt verpflichtet, möglichst schnell zu klären, ob der Konflikt zusammen mit den Eltern gelöst werden kann oder das Familiengericht angerufen werden muss, um Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 1666, 1666 a BGB herbeizuführen (§ 42 SGB VIII).

Strikt zu trennen von der Funktion des Jugendamts als (Sozial-)Leistungsbehörde ist seine Funktion als (Amts-)Vormund oder (Amts-)Pfleger. Diese wächst ihm aber nur aufgrund einer Bestellung durch das Familiengericht oder – im Fall der Geburt eines Kindes, deren minderjährige Mutter mit dem Vater nicht verheiratet ist – kraft Gesetzes zu.

Die in der breiten Öffentlichkeit – aber bisweilen auch unter Richtern – anzutreffende Vorstellung, das Jugendamt verfüge kraft Gesetzes über ein eigenständiges Erziehungsrecht, das die elterliche Sorge überlagere,⁴ entbehrt der rechtlichen Grundlage. Vielmehr ist das Jugendamt immer auf eine Verständigung mit den Leistungsadressaten angewiesen, auch und gerade dann, wenn sie die Leistung nicht aus eigener Initiative in Anspruch nehmen, sondern aufgrund der Überzeugungsarbeit einer Fachkraft eines sozialen Diensts im Jugendamt oder eines freien Trägers.

2. Der Katalog der Leistungen der Jugendhilfe

Dem Ziel, die elterliche Erziehungsverantwortung zu stärken und damit die Erziehung des Kindes oder Jugendlichen in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen, dient eine breite Palette von Leistungen (§§ 11 bis 41 SGB VIII). Sie sind – ihrer Zielsetzung entsprechend – grundsätzlich an den sorgeberechtigten Elternteil adressiert. Besonders hervorzuheben sind:

1 Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts vom 28. Juni 1990 (BGBl I, S. 1163).
2 So schon BVerfGE 24, 119, 145.
3 Vgl. dazu *Wiesner*, in: ders. SGB VIII § 43 Rn. 2; *Münder* u. a., FK-SGB VIII, 4. Aufl. 2003, § 43.
4 Eine solche Konstruktion lag der so genannten Fürsorgeerziehung zugrunde, die das JWG vorsah, die aber wegen des Vorrangs der zivilrechtlichen Lösung, nämlich der Beschränkung der elterlichen Sorge und der Bestellung eines Pflegers bzw. Vormunds zunehmend an Bedeutung verlor und schließlich nicht mehr angewandt wurde.

a) Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und die Tagespflege (§§ 22 bis 26 SGB VIII)

Zu diesem Leistungsbereich gehört der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für jedes Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat bis zum Schuleintritt, sowie die Bereitstellung von Betreuungsplätzen bzw. von Tagesmüttern für Kinder der anderen Altersgruppen nach Bedarf. Das Merkmal „nach Bedarf“ wird in der Praxis sehr restriktiv interpretiert, so dass für diese Altersgruppen in allen westlichen Bundesländern ein erhebliches Versorgungsdefizit besteht. Deshalb ist es ein vorrangiges Ziel der gegenwärtigen Bundesregierung, die Tagesbetreuung von Kindern nachhaltig zu verbessern.⁵

b) Eltern- und Familienbildung (§§ 16, 17 Abs. 1 SGB VIII)

Gewissermaßen zur „Primärprävention“ einer Kindeswohlgefährdung gehören Angebote, die junge Menschen auf Aufgaben der Partnerschaft und der Elternschaft vorbereiten, sowie spezifische Angebote, die (angehende) Eltern allgemein über die kindliche Entwicklung oder die Verbesserung der Erziehungskompetenz informieren (Eltern-Kind-Training u. a.). Auf einer weiteren Stufe gehören dazu auch Angebote der Partnerschaftskonfliktberatung, die bei einer weiteren Eskalation der Partnerschaftsprobleme in die Beratung in Trennungs- und Scheidungssituationen mündet.

c) Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII)

Mit diesem Begriff wird nicht etwa die gesamte Tätigkeit des Jugendamts umschrieben, auch wenn sie im weiteren Sinn diesem Zweck dient. Vielmehr versteht das Gesetz darunter einen spezifischen Hilfetypus, der allerdings ein breites Spektrum ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfeformen zusammenfasst. Hilfe zur Erziehung wird gewährt, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII). Mit dieser Wortwahl will der Gesetzgeber zum Ausdruck bringen, dass die Schwelle für die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung unterhalb der Schwelle des § 1666 BGB liegt, Eltern also bei der Erziehung (auf Antrag) unterstützt werden sollen, bevor eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt (sekundäre bzw. tertiäre Prävention).

Dazu zählt das Gesetz in den §§ 28 bis 35 SGB VIII ein Spektrum ambulanter, teilstationärer und stationärer Hilfetypen auf. Art und Umfang der Hilfe (zur Erziehung) richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall (§ 27 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). Dies bedeutet, dass es keine Hierarchie der Hilfeformen gibt und – jedenfalls nach dem Wortlaut des Gesetzes – für die Wahl der Hilfe nicht der finanzielle Aufwand entscheidend sein darf.⁶ Gegenstand der Hilfe zur Erziehung sind pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen, also so genannte personenbezogene soziale Dienstleistungen. Sowohl hinsichtlich der Leistungsvoraussetzungen („Diagnose“) als auch hinsichtlich der im Einzelfall angezeigten Rechtsfolge (Art der erzieherischen Hilfe, „Therapie“) entscheiden Fachkräfte und Leistungsadressaten (Eltern und Kinder) gemeinsam auf der Grundlage fachlich verantwortbarer Alternativen (Hilfeplanverfahren § 36 SGB VIII).

Der Akzeptanz der geeigneten Hilfe und der aktiven Beteiligung von Eltern, Kindern und Jugendlichen am Verfahren kommt für die Wirksamkeit der Hilfe zentrale Bedeutung zu, so dass der Hilfeprozess letztlich gemeinsam gestaltet wird.

Soweit Hilfe zur Erziehung außerhalb der eigenen Familie (insbesondere in Pflegestellen und Formen der Heimerziehung) gewährt wird, übernimmt das Jugendamt nicht nur die Kosten für die pädagogischen und therapeutischen Leistungen, sondern auch für den notwendigen Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen und die Krankenhilfe (§§ 39, 40 SGB VIII), leistet also insoweit materielle Sozialhilfe.

II. Jugendamt und Vormundschafts-/Familiengericht – Die Verhältnisse ändern sich

Die Zusammenarbeit zwischen Vormundschaftsgericht und Jugendamt kann auf eine lange Tradition zurückblicken. Wie zu zeigen sein wird, hat sich nicht nur das Verständnis von der öffentlichen Mitverantwortung für die Erziehung von Kindern, sondern auch das Innenverhältnis zwischen Vormundschaftsgericht (inzwischen Familiengericht) und Jugendamt, die Art und Weise ihrer Kooperation im Laufe der Jahrzehnte verändert.⁷ Diese Veränderung wird markiert durch verschiedene Schritte des Gesetzgebers.

1. Die Situation zur Zeit des Jugendwohlfahrtsgesetzes: das Vormundschaftsgericht als zentrale Instanz für die Förderung des Kindeswohls

Zwar war es eines der entscheidenden Verdienste des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes von 1922, das Jugendamt als Behörde zu etablieren, bei der verschiedene jugendfürsorgische Aufgaben gebündelt worden sind. Ein Blick in die Systematik dieses Gesetzes macht jedoch schnell deutlich, dass die wenigsten dieser Aufgaben eigenständige Aufgaben der Jugendbehörden waren. In der Regel agierte das Jugendamt als Ausführungsbehörde für das (Vormundschafts-)Gericht. Abgesehen von dem – ursprünglich polizeirechtlich strukturierten – Schutz der Pflegekinder waren sowohl die Aufgaben des Jugendamts im Vormundschaftswesen, zu denen auch die so genannte Vormundschaftsgerichtshilfe zählte, wie die Schutzaufsicht (spätere Erziehungsbeistandschaft) Aufgaben, bei denen das Jugendamt eine ausführende Rolle übernahm. Dies setzte sich auf der Ebene des Landesjugendamts bei der Fürsorgeerziehung fort. Die heute zentrale Aufgabe der Jugendhilfe, die Eltern bei der Erziehung des Kindes zu unterstützen, war nach § 1631 Abs. 3 BGB dem Vormundschaftsgericht anvertraut. Diese Vorschrift hat alle Entwicklungen der Kinder- und Jugendhilfe überdauert und findet sich auch in der aktuellen Fassung des BGB. Ihre praktische Bedeutung dürfte indes – dies zeigt auch ein Blick in die Kommentarliteratur – eher gering sein.⁸

5 Siehe dazu die Koalitionsvereinbarung „Erneuerung – Gerechtigkeit – Nachhaltigkeit“ vom 16. Oktober 2002 unter IV.

6 Vgl. Wiesner, in: ders., SGB VIII, 2. Aufl. 2000, § 27 Rn. 61 sowie VG Hamburg ZfJ 2000, 275 ff.

7 Vgl. Oberloskamp, FamRZ 1992, 1241.

8 Vgl. statt aller Huber, in: MünchKommBGB, § 1631 Rn. 40, 44.

2. Die Situation nach dem In-Kraft-Treten des Sorgerechtsänderungsgesetzes: Vorrang von Hilfen vor staatlichen Eingriffen

Im Rahmen des Sorgerechtsänderungsgesetzes, das am 1. Januar 1980 in Kraft trat, ergänzte der Gesetzgeber die nun verschuldensunabhängig formulierte gerichtliche Befugnis zum Eingriff in das elterliche Sorgerecht nach § 1666 BGB um eine ausdrückliche Regelung über den Vorrang öffentlicher Hilfen vor staatlichen Eingriffen (§ 1666 a BGB), ohne aber diese öffentlichen Hilfen im Einzelnen näher zu bestimmen. Der darin zum Ausdruck kommende Grundsatz der Verhältnismäßigkeit drohte in der Praxis leer zu laufen, weil die bereits seit längerer Zeit parallel dazu diskutierte Jugendhilferechtsreform genau zu diesem Zeitpunkt (wieder einmal) gescheitert war. Dennoch hat der Gesetzgeber mit der Normierung von § 1666 a BGB deutlich gemacht, dass Hilfen für Eltern und Kinder, da wo sie geeignet und notwendig sind, den Vorzug vor staatlichen Eingriffen in die Elternautonomie durch das Vormundschaftsgericht genießen.

3. Die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts: Ausgestaltung des sozialrechtlichen Hilfeansatzes

Was § 1666 a BGB bereits programmatisch ankündigte, wurde zehn Jahre später durch die Reform des Kinder- und Jugendhilferechts inhaltlich eingelöst. In verschiedenen Risikolagen für Kinder und Jugendliche wurde dem richterlichen Eingriff in das elterliche Sorgerecht ein sozialrechtlicher Hilfeansatz vorgelagert.

a) Im Hinblick auf vormundschaftsrichterliche Eingriffe nach §§ 1666, 1666 a BGB

Der mit dem Hinweis auf den Vorrang öffentlicher Hilfen konkretisierte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in § 1666 a BGB wurde nun untermauert durch ein breites und differenziertes Spektrum familienunterstützender und familienergänzender Leistungen der Jugendhilfe, die in den §§ 11 bis 40 SGB VIII entfaltet worden sind.⁹ Zwar mag ein Blick auf die Entwicklung der Sorgerechtsentzüge bis zum In-Kraft-Treten des Kinder- und Jugendhilferechts und danach¹⁰ an der Wirkung dieses Hilfeansatzes zweifeln lassen. Angesichts beständig zunehmender Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen kann jedoch mit Gewissheit davon ausgegangen werden, dass ohne dieses breite Spektrum erzieherischer Hilfen die Zahl der Sorgerechtseingriffe weit größer wäre.

b) Im Hinblick auf die Verbleibensanordnung nach § 1632 Abs. 4 BGB

Mit der Einfügung von § 1632 Abs. 4 BGB (Verbleibensanordnung) im Rahmen des Sorgerechtsänderungsgesetzes wollte der Gesetzgeber der Bindungsdynamik in Pflegeverhältnissen Rechnung tragen und das Kind vor der Herausnahme durch seine leiblichen Eltern zur Unzeit schützen.¹¹ So wichtig und notwendig diese Entscheidungsbefugnis des Familiengerichts (bis 30. Juni 1998 Vormundschaftsgericht) ist, so wird sie in der Regel doch nicht dazu führen, den Kampf zweier Eltern um „ihr Kind“ zu beenden. Dieser wird vielmehr mit anderen Mitteln fortgeführt werden und nicht selten das Kind in Loyalitätskonflikte stürzen. Auch hier

führte das KJHG einen sozialrechtlichen Hilfeansatz ein mit dem Ziel, Pflegeverhältnisse zeit- und zielgerichtet auszugestalten¹² und im Interesse des Kindes eine Kooperation zwischen Herkunftseltern und Pflegeeltern herbeizuführen (§ 37 SGB VIII) und damit einen gerichtlich zu schlichtenden Streit über den Verbleib des Kindes zu vermeiden. Dem Jugendamt kommt dabei eine verantwortungsvolle moderierende Aufgabe zu. Auf diese Weise kann es gelingen, mit Herkunft- und Pflegeeltern ein einvernehmliches Konzept über Modalitäten und Ziele des Pflegeverhältnisses zu erarbeiten und die Herausnahme des Kindes aus der Pflegefamilie „zur Unzeit“ zu verhindern.

c) Im Hinblick auf die Entscheidung über das Sorgerecht nach §§ 1671, 1672 BGB a. F.

Schließlich kommt der Grundsatz „Hilfe vor Eingriff“ besonders deutlich bei Trennung und Scheidung der Eltern zum Tragen. Zwar blieb dem Jugendamt (bis zum Kindschaftsrechtsreformgesetz) uneingeschränkt die Aufgabe, im familiengerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Hinzu trat aber mit In-Kraft-Treten des Kinder- und Jugendhilferechts der Anspruch der Eltern auf Beratung und Unterstützung zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung nach § 17 SGB VIII.¹³ Ohne die richterliche Entscheidung nach § 1671 BGB (a. F.) in Zweifel zu ziehen, wurde damit ein Perspektivenwechsel eingeleitet, der durch die Kindschaftsrechtsreform fortgeführt wird. Mit dieser Regelung im Kinder- und Jugendhilferecht, die die fortbestehende gemeinsame Elternverantwortung und nicht ein bestimmtes Sorgerechtsmodell sichern wollte, deutete sich im Trennungs- und Scheidungsprozess eine Gewichtsverlagerung von der Staatsintervention hin zur autonomen Konfliktregulierung der Eltern an: Zwar vermittelte der Wortlaut von § 17 Abs. 2 SGB VIII a. F. den Eindruck, als sei das elterliche Sorgerechtskonzept nur ein vorbereitender Entwurf für die letztlich maßgebliche gerichtliche Regelung der elterlichen Sorge. In der Sache sollte dieses einvernehmliche Sorgerechtskonzept jedoch den Inhalt der richterlichen Sorgerechtsentscheidung vorzeichnen und nur noch einer eingeschränkten Negativkontrolle im Lichte des Kindeswohls gem. § 1671 Abs. 3 S. 1 BGB a. F. unterliegen.¹⁴

III. Die Bedeutung der Beratung nach der Kindschaftsrechtsreform

Im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform hat der Gesetzgeber der autonomen Konfliktregulierung durch die Eltern gegenüber der Staatsintervention noch deutlicher den Vorrang gegeben, die Autonomie aber durch Beratungsangebote und explizite Hinweispflichten zum „Umstieg“ aus gerichtlichen Verfahren in Beratungsprozesse flankiert.

9 Siehe dazu oben unter I.

10 Trotz der präventiven Zielsetzung des KJHG ist die Zahl der Sorgerechtsentzüge (auch) nach 1991 nicht zurückgegangen; vgl. dazu *Münder/Mutke/Schöne* RdJB 1998, 195 (197).

11 Vgl. Ausschussbericht, BT-Drucks. 8/2788, S. 52.

12 Vgl. dazu *Salgo*, in: Wiesner/Zarbock, Das neue Kinder- und Jugendhilfegesetz, Köln 1990, S. 115.

13 Vgl. dazu *Coester* FamRZ 1991, 253 (260).

14 So *Coester* FamRZ 1992, 617.

1. Sorge- und Umgangsrechtsverfahren (Beratung vor gerichtlicher Entscheidung)

a) Die Information der Eltern über Beratungsangebote in laufenden gerichtlichen Verfahren

Sorgerechts- wie Umgangsrechtsverfahren sind meist durch ein hohes Konfliktpotenzial auf Seiten der Elternteile belastet. Mit einer gerichtlichen Entscheidung, aus der der eine Elternteil als Gewinner und der andere als Verlierer hervorgeht, wird der Streit aber im Allgemeinen nicht geschlichtet, er setzt sich stattdessen auf anderen Schauplätzen fort. Umgangsvereitelung trotz oder gerade wegen der gerichtlichen Entscheidung ist nur ein Beispiel dafür. Der Gesetzgeber hat daher im gerichtlichen Verfahren verschiedene Elemente eingebaut mit dem Ziel, eine gerichtliche Entscheidung überflüssig zu machen oder aber wenigstens deren Akzeptanz durch beide Elternteile zu fördern.¹⁵ So soll das Gericht in allen Verfahren, die „die Person des Kindes betreffen“, im Interesse des betroffenen Kindes auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, die Beteiligten so früh wie möglich anhören und auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und Dienste der Träger der Jugendhilfe hinweisen (§ 52 Abs. 1 FGG).

b) Die Aussetzung des Verfahrens zur Inanspruchnahme von Beratung

Demselben Zweck dient die Verpflichtung, das Verfahren auszusetzen, wenn die Beteiligten bereit sind, außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen oder wenn nach freier Überzeugung des Gerichts Aussicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten besteht; in diesem Fall soll das Gericht den Beteiligten nahe legen, eine außergerichtliche Beratung in Anspruch zu nehmen (§ 52 Abs. 2 FGG).

Mit der Verpflichtung zur Aussetzung des gerichtlichen Verfahrens („soll ... aussetzen“) wird die Beratung noch stärker in das gerichtliche Verfahren einbezogen. Während der bloße Hinweis auf Beratungsangebote den Fortgang des gerichtlichen Verfahrens nicht unmittelbar tangiert, wird durch die Aussetzung des Verfahrens bewusst Zeit und Raum für eine einvernehmliche Lösung geschaffen. Gleichzeitig wird aber auch der Druck auf die Beteiligten erhöht. Während bei der ersten Alternative eine Bereitschaft der Beteiligten zur Inanspruchnahme von Beratung vorausgesetzt wird, bedarf es dieser Bereitschaft in der zweiten Alternative nicht. Hier reicht die freie Überzeugung des Gerichts aus, die Beteiligten könnten doch noch zu einer einvernehmlichen Lösung kommen. Wenn in diesem Fall das Gericht den Beteiligten die Inanspruchnahme von Beratung nahe legen soll, dann rückt dies bereits in die Nähe einer „Zwangsberatung“.¹⁶ Dennoch wird das Gericht die Fortsetzung des Verfahrens nicht davon abhängig machen können, ob die Beteiligten auch wirklich Beratung in Anspruch genommen haben. Selbst wenn sie sich der Forderung des Gerichts beugen und Beratung in Anspruch nehmen, müssen möglichst schnell die Einigungschancen ausgelotet werden, damit nicht letztlich eine Entscheidung – zu Lasten des Kindes – verschleppt wird.¹⁷ Es ist Sache des Gerichts, sich bei den Parteien über den Stand der Beratung Kenntnis zu verschaffen. Die Beratungsstelle selbst trifft keine Pflicht zur Rückmeldung gegenüber dem Gericht. Insbesondere trifft das Jugendamt

keine Verpflichtung, den Ablauf der Beratung zu überwachen bzw. dem Gericht darüber zu berichten. Dies wäre eine unzulässige Vermischung von Mitwirkung des Jugendamts im Verfahren vor Gericht und der dem Gericht gegenüber geäußerten Bereitschaft der Eltern, Beratung in Anspruch zu nehmen.

c) Gerichtliches Vermittlungsverfahren (§ 52 a FGG)

Für Umgangskonflikte hat der Gesetzgeber darüber hinaus erstmals auch ein gerichtliches Vermittlungsverfahren vorgesehen. Damit soll den Eltern im Vorfeld von Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der gerichtlichen Umgangsregelung oder von Verfahren zur Änderung von Umgangs- oder Sorgeregelungen bei bestehenden Problemen über die Ausübung des Umgangs eine einverständliche Konfliktlösung mit Hilfe des Gerichts ermöglicht werden. Obwohl in diesem Verfahren der Richter selbst nicht Streit entscheidend, sondern vermittelnd tätig wird, hat ihn der Gesetzgeber dennoch verpflichtet, auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Jugendhilfe hinzuweisen (§ 52 a Abs. 3 S. 3 FGG).

2. Scheidungsverfahren

a) Beratung statt gerichtlicher Entscheidung

Bei der Neugestaltung des Scheidungsverfahrens ist der Gesetzgeber noch einen Schritt weitergegangen. Er hat sowohl das Jugendamt (§ 17 Abs. 3 SGB VIII) als auch das Familiengericht (§ 622 ZPO) dazu verpflichtet, die Eltern auf Beratungsangebote hinzuweisen. Die Beratung, so sie von den Eltern tatsächlich in Anspruch genommen wird, hat nun aber nicht mehr die Funktion, eine einvernehmliche Basis für die gerichtliche Entscheidung zu schaffen. Da der Gesetzgeber sich dafür entschieden hat, den Entscheidungsverbund abzuschaffen und eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge vom Antrag eines Elternteils (auf Zuweisung der Alleinsorge) abhängig zu machen, entfällt eine gerichtliche Entscheidung über die elterliche Sorge, falls kein Antrag gestellt wird.

Der Gesetzgeber hat aber die Sorge, die Eltern könnten das Wohl ihrer gemeinsamen Kinder im Scheidungsverfahren aus dem Blick verlieren und ohne Abwägung der verschiedenen Sorgerechtsalternativen die – verfahrensmäßig – einfachste Lösung, nämlich die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge wählen. Die Beratung soll sie daher befähigen, „zur Wahrung des Kindeswohls eine bewusste Entscheidung für den Fortbestand der gemeinsamen Sorge oder für den Wunsch nach einer gerichtlichen Regelung zu treffen.“¹⁸

Auffallend ist bei dieser Konstellation, dass der Deutsche Bundestag nicht nur – insoweit dem Bundesrat folgend – das Gericht zur Information der Eltern über Beratungsangebote der Jugendhilfe verpflichtet hat, sondern auf Vorschlag des Rechtsausschusses kurz vor dem Abschluss der Beratungen

¹⁵ Vgl. BT-Drucks. 13/ 4899, S. 133.

¹⁶ Vgl. dazu *Münder* Jugendhilfe 1998, 152 (158) und *Weber* Kind-Prax 1998, 8.

¹⁷ Vgl. dazu *Harnach-Beck* FPR 1998, 230.

¹⁸ Nr. 39 der Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drucks. 13/4899, S. 160.

zusätzlich in § 17 Abs. 3 SGB VIII eine Pflicht des Jugendamts normiert hat, die Eltern über Beratungsangebote zu informieren.¹⁹ Die Erfüllung dieser Pflicht seitens des Jugendamts setzt allerdings die unverzügliche Unterrichtung durch das Familiengericht über die Rechtshängigkeit der Scheidungssache voraus (§ 613 ZPO). Offensichtlich ist dem Gesetzgeber in letzter Minute bewusst geworden, dass die Information des Richters anlässlich der mündlichen Verhandlung die Eltern relativ spät erreicht und er deshalb (zusätzlich) einen früheren Zeitpunkt für die Information der Eltern über Beratungsangebote der Jugendhilfe wählen sollte. Freilich bleibt auch dabei unberücksichtigt, dass sich der Beratungsbedarf nicht erst bei der Scheidung, sondern bereits bei bzw. im Vorfeld der Trennung ergibt. Zu diesem Zeitpunkt ist eine individuelle Information der trennungswilligen Eltern nicht möglich. Umso wichtiger ist deshalb eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit des Jugendamts und der Beratungsstellen, um Eltern möglichst frühzeitig zu erreichen. In diesem Zusammenhang muss erneut darauf hingewiesen werden, dass der Beratungsanspruch nach § 17 SGB VIII nicht erst im Stadium der (beabsichtigten) Trennung einsetzt, sondern (bereits) der Lösung von Konflikten und Krisen in der Partnerschaft dient (§ 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB VIII).

b) Diskussion um die Vorlage eines Sorgeplans

Die gesetzliche Normierung von Informationspflichten für Jugendamt und Familiengericht gegenüber den Eltern war bereits das Ergebnis einer kritischen Diskussion des Regierungsentwurfs zum Kindschaftsrecht im Bundestag. Dieser Entwurf hatte bei der Ausgestaltung des Scheidungsverfahrens jede Bezugnahme auf die künftige Ausgestaltung der elterlichen Sorge (konsequent) vermieden.²⁰ Der damaligen Opposition im Bundestag gingen auch die von der Mehrheit des Bundestags beschlossenen Verbesserungen nicht weit genug und sie forderte die Vorlage eines Sorgeplans von Seiten der Eltern als Ausdruck der Elternverantwortung.²¹ Zur Erarbeitung dieses Sorgeplans bzw. seiner Ergänzung sollten Jugendamt und Beratungsstellen zur Verfügung stehen.

Ein entsprechender Vorschlag zur „Nachbesserung“ der Kindschaftsrechtsreform fand sich auch in der Koalitions-erklärung zu Beginn der vergangenen Legislaturperiode. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag jedoch nicht aufgegriffen, sondern die Entscheidung von den Ergebnissen der Begleitforschung von Prof. *Roland Proksch* abhängig gemacht, die mittlerweile – nach dem Ende der 14. Legislaturperiode – vorliegen.²² Da die Studie (nicht unerwartet) zu einer positiven Einschätzung der Praxis der gemeinsamen elterlichen Sorge kommt, dürfte die Forderung nach dem Sorgeplan verstummen. Die Koalitionsparteien haben den Gedanken in der neuen 15. Legislaturperiode nicht mehr aufgegriffen.

Zusammengefasst lässt sich daher feststellen, dass eine Bedeutungsverlagerung von der gerichtlichen Entscheidung zur Beratung als Element der autonomen Konfliktlösung stattgefunden hat. Freilich ist die damit verbundene Verantwortungsübernahme der Jugendhilfe für die Sicherung des Kindeswohls von der Bereitschaft der Eltern abhängig, Beratung in Anspruch zu nehmen.

IV. Verbesserter Kinderschutz im Kontext des neuen Gewaltschutzgesetzes

Im Rahmen des Gesetzes zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen²³ hat der Gesetzgeber durch eine Änderung von § 49 a FGG einen Zusammenhang zwischen dem Schutz des Partners mit dem Schutz eines der im Haushalt der Beteiligten lebenden Kinder hergestellt. Dort hat der Deutsche Bundestag auf Empfehlung des Bundesrats²⁴ einen neuen Absatz 2 eingefügt, der das Gericht im Rahmen einer Sollvorschrift zur Anhörung des Jugendamts in den Fällen verpflichtet, in denen es den Antrag auf Überlassung der Wohnung ablehnt.²⁵

Im Rahmen der Beratungen zum Gewaltschutzgesetz wurde auch erörtert, ob das Instrumentarium der §§ 1666, 1666 a BGB auch die Zuweisung der gemeinsamen Wohnung an den nicht gewalttätigen Elternteil ermöglicht, wenn ein Elternteil das Kind, nicht aber die Mutter schwer misshandelt. Zwar spricht § 1666 BGB seit jeher von den „erforderlichen Maßnahmen“ und dementsprechend findet sich in der Kommentarliteratur ein breites Spektrum solcher Maßnahmen, das von der Belehrung der Eltern über das sog. Erziehungsge- spräch, die Verpflichtung Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen bis hin zum (teilweisen) Entzug der elterlichen Sorge reicht. Der Wortlaut des § 1666 lässt ohne weiteres auch die Verpflichtung gegenüber dem gewalttätigen Elternteil zu, die gemeinsame Wohnung zu verlassen (sog. Go-Order). Dennoch wird in der Kommentarliteratur und in der veröffentlichten Rechtsprechung zu den §§ 1666 und 1666 a BGB die Anordnung eines Wohnungswechsels nur als Maßnahme gegenüber Dritten genannt, nicht jedoch als Maßnahme gegenüber einem sorgeberechtigten Elternteil.²⁶

Der Deutsche Bundestag hat deshalb die Beratungen des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz) zu einer entsprechenden Klarstellung genutzt. Durch eine – nicht gerade leicht lesbare – Ergänzung des § 1666 a Abs. 1 BGB wird nunmehr klargestellt, dass auf der Grundlage der §§ 1666, 1666 a BGB eine Wohnungszuweisung zum Schutz des Kindes vor Gewalt möglich ist; die Nutzung der Wohnung kann sowohl einem Elternteil als auch einem Dritten (§ 1666 Abs. 4 BGB) untersagt werden.

Systematisch gesehen bleiben die §§ 1666 ff. BGB in dieser Variante Spezialvorschriften für das Eltern-Kind-Verhältnis gegenüber dem allgemeinen zivilrechtlichen Rechtsschutz, einschließlich des Gewaltschutzgesetzes. Die Anwendbarkeit der §§ 1666 ff. BGB anstelle von § 2 Gewaltschutzgesetz hat den Vorteil, dass von Eltern ausgehende Gewalt nicht „automatisch“ einen Anspruch des verletzten

19 BT-Drucks. 13/8511, S. 82.

20 Vgl. *Salgo* FamRZ 1996, 449.

21 Vgl. BT-Drucks. 13/1752 sowie die Kritik der (damaligen) Bundesregierung (BT-Drucks. 13/4899, S. 64).

22 *Proksch*, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, Köln 2002; vgl. auch *Proksch*, in: diesem Band.

23 Art. 1 des Gesetzes vom 11.12.2001 –BGBl. I, S. 3513.

24 BT-Drucks. 14/5429, S. 10.

25 BT-Drucks. 14/7279, S. 10, 17.

26 Vgl. BT-Drucks. 14/8131, S. 8.

Kindes auf Wohnungsüberlassung auslöst. Es bleibt vielmehr Raum für Erwägungen des Kindeswohls. Im Interesse des Eltern-Kind-Verhältnisses und entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gerade in Fällen elterlicher Gewalt zunächst zu versuchen, das Gewaltproblem durch familienunterstützende Maßnahmen zu lösen.²⁷ Eine Wegweisung soll demnach nur erfolgen, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann. Zu denken ist insoweit insbesondere an familienunterstützende Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe, die als mildere Mittel vor einer Wegweisung aus der Familienwohnung in Betracht zu ziehen sind. Auf der Grundlage des § 1666 BGB kann das Gericht auch andere Maßnahmen anordnen, die eine Wegweisung begleiten oder ersetzen können. Eine Forderung, im Fall der Wegweisung eines Elternteils diesem zum Schutz des Kindes den Umgang kraft Gesetzes für eine bestimmte Zeit zu verbieten, hat der Bundestag jedoch nicht aufgegriffen und sich stattdessen für die geltende flexible Regelung ausgesprochen, die es dem Familiengericht ermöglicht, auf die Umstände des Einzelfalls einzugehen und angemessen zu reagieren.²⁸

V. Die Mitwirkung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren

1. Katalog der Mitwirkungstatbestände

Die Verfahren, in denen das Familiengericht das Jugendamt „hört“, sind in § 49 a FGG zusammengefasst. Die Vorschrift ist im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform umgestaltet worden. Dabei fallen zwei Aspekte besonders ins Auge:

Durch die Aufgabenverlagerung vom Vormundschaftsgericht auf das Familiengericht ist der Katalog der einschlägigen Verfahren in § 49 a FGG deutlich vergrößert worden (statt drei nunmehr zwölf Verfahrensarten). Andererseits gehört die elterliche Sorge nach Scheidung nicht mehr in diesen Katalog, da der Gesetzgeber durch die Abschaffung des so genannten Zwangsverbands die Entscheidung über die elterliche Sorge nach Scheidung vom Antrag eines Elternteils abhängig macht. Beim Vormundschaftsgericht verbleiben aus dem Spektrum der Aufgaben der Jugendhilfe nur noch die Verfahren aus dem Bereich der Adoption.

Für das Jugendamt ist insofern eine Reduzierung der Mitwirkungstatbestände eingetreten, als nunmehr die Mitwirkung in Scheidungsverfahren entfällt, was aber wohl zu keiner Entlastung geführt hat, da die verbleibenden Fälle einen höheren Zeitaufwand erfordern.

2. Aufgabe der Mitwirkung des Jugendamts

Die Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht wird in § 50 SGB VIII wie folgt umschrieben:

„(1) Das Jugendamt unterstützt das Vormundschaftsgericht und das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in Verfahren vor dem Vormundschafts- und dem Familiengericht mitzuwirken, die in den §§ 49 u. 49 a des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt sind.“

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

(3) Hält das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen. Absatz 2 gilt entsprechend.“

Die Paragrafenüberschrift betont den Aspekt der Mitwirkung und setzt sich damit von der Vorstellung einer „Gerichtshilfe“ ab. Sie ist insofern jedoch nichts Neues, da das Jugendamt auch zuvor in Bezug auf die Vormundschafts- und Familiengerichte lediglich „mitzuwirken“ hatte. Das Gesetz über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit spricht zudem nur von „Anhörung“. Der Begriff „Gerichtshilfe“ stand im Bezug zum Vormundschafts- und Familiengericht nie im (Jugendwohlfahrts-)Gesetz. Dennoch gibt es im Hinblick auf die Ausführung dieser Aufgabe kontroverse Auffassungen zwischen Familienrichtern auf der einen und Fachkräften der Jugendhilfe auf der anderen Seite. Auch diese sind sich jedoch – innerhalb ihrer Zunft – nicht einig, sondern streiten intern heftig über den Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe.²⁹

Durch die systematische Unterscheidung zwischen Leistungen und anderen Aufgaben im SGB VIII (§ 2) unter Zuordnung der Mitwirkung des Jugendamts im gerichtlichen Verfahren zu diesen anderen Aufgaben (§ 2 Abs. 3 Nr. 6) macht der Gesetzgeber deutlich, dass es sich insoweit nicht um eine Sozialleistung handelt, mithin diese Tätigkeit nicht zur Disposition des betroffenen Kindes oder seiner Eltern steht. Weitgehend einhellig wird inzwischen auch die Auffassung vertreten, dass das Jugendamt zur Mitwirkung verpflichtet ist, sofern das Gericht sich in dem genannten Verfahren an das Jugendamt wendet.³⁰ Heftig umstritten ist jedoch, ob das Jugendamt über die fachliche Bewertung von Fakten hinaus auch einen Entscheidungsvorschlag zu unterbreiten hat.³¹ Die ablehnende fachliche Position wird dabei zum Teil mit Vorschriften des Datenschutzes begründet, was jedoch nicht unbedingt überzeugend ist, da der Datenschutz der Erfüllung einer bestimmten Aufgabe dient und nicht umgekehrt. Die gegenwärtige Rechtsunsicherheit wirkt sich auch belastend für einzelne Verfahren aus. Deshalb sollte mittelfristig überlegt werden, ob es einer Gesetzesänderung bedarf, insbesondere, ob die Aufgabe der Mitwirkung konkreter geregelt werden sollte.³² Freilich sollte einer solchen Änderung ein möglichst breiter fachlicher Konsens zugrunde liegen.

Dabei muss immer bedacht werden, dass für das Jugendamt mit der gerichtlichen Entscheidung der „Fall“ nicht beendet ist. Sein Ziel ist es, auch über die aktuelle Konfliktlage hinaus den Zugang zur Familie für Beratung und Vermittlung offen zu halten. Dieses Ziel wäre unvereinbar mit einer staatsanwaltsähnlichen Funktion des Jugendamts.

3. Zum Verhältnis von Beratung und Mitwirkung

Die Kontroverse über das Verständnis der „Mitwirkung“ in gerichtlichen Verfahren strahlt auch auf das Verhältnis von Beratung und Mitwirkung aus. Zwar ist durch die Entschei-

27 BT-Drucks. 14/8131, S. 8.

28 BT-Drucks. 14/8131, S. 9.

29 Vgl. dazu *Wabnitz ZfJ* 2000, 336; *Oberloskamp DAVorm* 1993, 373.

30 Vgl. *Mörsberger*, in: Wiesner, SGB VIII, § 50 Rn. 30.

31 Vgl. dazu *Mörsberger*, in: Wiesner, SGB VIII, § 50 Rn. 33; *Kunkel*, in: LPK-SGB VIII, 3. Aufl. 2003, § 50 Rn. 8.

32 Siehe dazu auch *Wabnitz* a. a. O.

dung des Gesetzgebers im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform, den Zwangsverbund aufzulösen, die Zahl der Fallkonstellationen, in denen im Rahmen desselben Verfahrens Beratung und Mitwirkung relevant werden können, geringer geworden, damit ist aber die Grundsatzfrage nach dem Verhältnis von Beratung und Mitwirkung als solche nicht geklärt. So werden in der Kommentarliteratur zum SGB VIII verschiedene Konzeptionen propagiert, die von einer strikten funktionalen und personellen Trennung von Beratung und Mitwirkung im Verfahren einerseits bis zur funktionalen und personellen Integration beider Aufgaben reichen.³³

4. Spezifische Aspekte der Mitwirkung des Jugendamts in Kinderschutzverfahren

Spezifische Fragen wirft die Mitwirkung des Jugendamts in Verfahren nach §§ 1666, 1666 a BGB auf. Wohl in keinem anderen Verfahren sind Jugendamt und Gericht so aufeinander angewiesen wie hier: Das Jugendamt braucht das Gericht, weil es sich ohne gerichtliche Intervention an seinem Kinderschutzauftrag gehindert sieht. Das Gericht braucht das Jugendamt – und zwar als Initiator des Verfahrens – als Instanz, die die Notwendigkeit des Eingriffs vorträgt und nicht zuletzt als Instanz, die die den Eltern entzogenen Befugnisse als Vormund oder Pfleger übernimmt. Für die verfahrensbeteiligten Eltern ist diese Multifunktionalität des Jugendamts unheimlich und manche Gerichte tragen offensichtlich auch wenig dazu bei, den Eindruck zu entkräften, es sei das Jugendamt, das in diesem Verfahren die Regie führt und nicht das Gericht. Wie könnte es sonst sein, dass in Medienberichten immer wieder das Jugendamt in die Schusslinie gerät als die Behörde, die den Eltern die Kinder „wegnimmt“ und in denen von den zugrunde liegenden gerichtlichen Entscheidungen, die das Jugendamt als (Amts-)Vormund zur Wegnahme verpflichten, keine Rede ist.

Das FGG weist dem Gericht einen eigenständigen Ermittlungsauftrag zu (§ 12 FGG), den es nicht an das Jugendamt delegieren darf. Zu den Aufklärungs- und Prüfungspflichten des Familiengerichts hat sich das BVerfG erst jüngst geäußert.³⁴

Auf der anderen Seite wird in der obergerichtlichen Rechtsprechung der Aspekt des Grundrechtseingriffs sehr stark betont – ein Aspekt, an dem der Gesetzgeber durch die Normierung des § 1666 a BGB im Rahmen des Sorgerechtsänderungsgesetzes zur Kompensation des Verschuldensprinzips nicht ganz unschuldig sein dürfte. Mit der Fokussierung auf den Eingriffsaspekt gerät der eigentliche Auftrag, nämlich der des effektiven Schutzes des Kindes, häufig ins Hintertreffen. Hält nämlich das Gericht – im Gegensatz zum Jugendamt – eine Maßnahme nach § 1666, 1666 a BGB nicht für erforderlich, so bleibt das Kind ohne Schutz, da die Kooperationsbereitschaft der Eltern angesichts des Gesichtsverlusts des Jugendamts nun endgültig zum Erliegen kommt, dem Jugendamt aber bei einer Weigerung der Eltern die Hände gebunden sind, von sich aus Leistungen zu erbringen. Legt das Jugendamt gegen die Entscheidung des Familiengerichts Beschwerde ein, wozu dem Sozialarbeiter zu raten ist, wenn er seiner strafrechtlichen Garantienpflicht nachkommen will,³⁵ so schadet das bisweilen der weiteren Zusammen-

arbeit des Jugendamts oder des engagierten Sozialarbeiters mit dem Gericht.

Die Zurückhaltung mancher Richter/innen im Hinblick auf die i. S. d. § 1666 BGB gebotenen Maßnahmen zeigt sich nicht zuletzt auch beim Ausmaß des Grundrechtseingriffs. Die häufige Praxis, nur das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen, sichert die Gewährung von Leistungen der Jugendhilfe und damit den Schutz des Kindes nicht.³⁶

Schließlich werden die unterschiedlichen Rollen des Jugendamts als Sozialeleistungsbehörde und als Sorgerechtssubjekt den Beteiligten nicht deutlich. Es soll sogar Jugendämter geben, die eine personelle und organisatorische Trennung der beiden Funktionen für überflüssig halten.³⁷ In solchen Fällen wird die Rechtsstellung von Kindern und Jugendlichen massiv verkürzt.

VI. Die Beteiligung des Jugendamts an der Umsetzung familiengerichtlicher Entscheidungen

1. Zur Anordnungscompetenz des Familiengerichts

Grund für Kontroversen liefert nicht nur die Art und Weise der Zusammenarbeit zwischen Fachkräften des Jugendamts und Familienrichtern während des Verfahrens, sondern auch die Art und Weise der Umsetzung familiengerichtlicher Entscheidungen. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage nach der Reichweite einer familiengerichtlichen Entscheidung. Mit anderen Worten – kann der Familienrichter mit seiner Entscheidung nach § 1666, 1666 a BGB oder nach § 1684 Abs. 4 BGB nur die Streitparteien bzw. im Zusammenhang mit § 1666 BGB einen privaten Dritten binden oder kann er auch Anordnungen gegenüber dem Jugendamt treffen. Aus dem klassischen Verständnis, das dem Jugendamt die Rolle des „Staatsanwalts und der Vollzugsbehörde“ zuweist, liegt es nahe, eine solche Anordnungscompetenz des Gerichts zu bejahen. So sah § 48 c des Jugendwohlfahrtsgesetzes bis zum In-Kraft-Treten der Kinder- und Jugendhilferechtsreform die Befugnis des Vormundschaftsgerichts vor, das Jugendamt mit der Ausführung von Anordnungen nach § 1631 Abs. 3 BGB (Unterstützung der Eltern), § 1634 Abs. 2 u. 4 und § 1711 Abs. 2 S. 1 u. 2 BGB (Umgang mit dem Kind) und mit dessen Einverständnis auch mit der Ausführung sonstiger Anordnungen zu betrauen.

Das unterschiedliche Verständnis von der Mitwirkung des Jugendamts als eigenständiger Behörde oder als gerichtsnahem Ermittlungs- und Vollzugsdienst wirkt bis heute bei der Umsetzung von Entscheidungen nach §§ 1666, 1666 a BGB sowie neuerdings nach § 1684 Abs. 4 BGB fort.

So wird in der Kommentarliteratur zu § 1666 BGB³⁸ eine Anordnungscompetenz des Familiengerichts bejaht. Demge-

33 Siehe dazu *Mörsberger*, in: Wiesner, SGB VIII, § 50 Rn. 41 ff.

34 BVerfG ZfJ 2002, 479.

35 Vgl. dazu OLG Stuttgart ZfJ 1998, 382 und *Wiesner*, Zur Garantienpflicht des Jugendamts, in: ...und schuld ist im Ernstfall das Jugendamt, Aktuelle Beiträge zur Kinder- und Jugendhilfe, Bd. 17, Berlin 1999, S. 7.

36 BVerfG JAmt 2002, 26 (Ls.) = ZfJ 2002, 30; *Wiesner*, in: ders., SGB VIII, Vor § 27 Rn. 41 f. sowie *Röchling*, Vormundschaftsgerichtliches Eingriffsrecht und KJHG, Neuwied 1997; *ders.* ZfJ 1999, 197.

37 Siehe dazu *Zenz* ZfJ 2002, 457.

38 Im Wesentlichen von *Coester FamRZ* 1991, 253; *ders.*, in: Staudinger, BGB, § 1666 a Rn. 13; ihm folgend *BayObLG FamRZ* 1995, 948.

genüber wird von der weit überwiegenden Zahl der Autoren im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, nun (nach einem Autorenwechsel) aber auch in der Kommentierung zu § 1666 BGB in der neuesten Auflage eines Großkommentars die Auffassung vertreten, dass eine solche Anordnungs-kompetenz nicht besteht, da eine entsprechende Rechtsgrundlage, die die kommunalen Gebietskörperschaften an die Anordnungen des Familiengerichts bindet, fehlt.³⁹

Dabei ist vor allem darauf hinzuweisen, dass das Achte Buch Sozialgesetzbuch – als Teil des Sozialgesetzbuchs – als Sozialleistungsgesetz konzipiert ist. Hilfe zur Erziehung – die nun auch Gegenstand einer gerichtlichen Anordnung sein soll – wird nach den §§ 27 ff. SGB VIII vom Jugendamt auf der Grundlage eines partizipativen Entscheidungsprozesses gewährt und als personenbezogene soziale Dienstleistung von Eltern, Kindern, Jugendlichen und Fachkräften gemeinsam erbracht.⁴⁰ Mit einer Anordnung durch das Familiengericht würde der Richter nicht nur an die Stelle der Fachkraft des Jugendamts treten, er würde darüber hinaus seine Entscheidung an die Stelle eines kooperativen Entscheidungsprozesses setzen, der ein konstitutives Merkmal der Leistungsgewährung und Leistungserbringung im SGB VIII ist.

Deshalb liegt der Schlüssel zur Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt nicht in einer Anordnung des Familiengerichts, die vom Jugendamt ausgeführt (und dann auch noch finanziert wird), sondern in der Verschränkung zweier eigenständiger Verfahren, eines gerichtlichen Verfahrens unter Beteiligung des Jugendamts und eines partizipativen Entscheidungs- und Gestaltungsprozesses, dessen Grundlagen seinerseits vom Jugendamt in das gerichtliche Verfahren eingebracht werden.⁴¹

2. Kooperation bei der Umsetzung von Entscheidungen nach §§ 1666, 1666 a BGB

Dies bedeutet für das Verfahren nach §§ 1666, 1666 a BGB, dass das Jugendamt die von ihm nach dem Stand des Hilfeplans geeignet und notwendig erachteten Schritte vorträgt, damit das Gericht, sofern es von der Notwendigkeit sorge-rechtlicher Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung überzeugt ist, diejenigen Maßnahmen trifft, die geeignet und notwendig sind, damit das Jugendamt die beabsichtigte Hilfe für das Kind tatsächlich realisieren kann.

3. Kooperation bei der Anordnung des begleiteten Umgangs

Im Kontext der Neugestaltung des Umgangsrechts hat der Gesetzgeber auch den so genannten begleiteten oder betreuten Umgang geregelt (§ 1684 Abs. 4 S. 3 u. 4 BGB). Die Pflicht des Jugendamts, in geeigneten Fällen Hilfestellung bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen zu leisten, war schon in § 18 Abs. 4 SGB VIII a. F. geregelt. Nunmehr rückt die Anordnungs-kompetenz des Familiengerichts in den Vordergrund. Diese setzt aber ihrerseits die Bereitschaft einer natürlichen Person oder einer Institution (insbesondere Jugendamt oder freier Träger) zur Mitwirkung voraus (§ 1684 Abs. 4 S. 3). Das Jugendamt wird seine Bereitschaft zur Mitwirkung jedenfalls dann, wenn es nach fachlicher Einschätzung den Fall für „geeignet“ hält, nicht versagen können.⁴² Andererseits muss die Bereitschaft

vom Gericht festgestellt sein, bevor die Anordnung getroffen wird, da diese sonst ins Leere läuft.

Im Hinblick auf die Erweiterung des Kreises umgangsberechtigter Personen (§§ 1684, 1685 BGB) und die ausdrückliche gesetzliche Regelung des begleiteten Umgangs ist mit einer Zunahme entsprechender gerichtlicher Regelungen zu rechnen. Betreuter Umgang kann in besonders konfliktbelasteten Konstellationen einen Beitrag dazu leisten, Kindern unter Wahrung des Kindeswohls beide Elternteile zu erhalten. Begleitend zum betreuten Umgang wird häufig Elternberatung und Mediation angeboten bzw. tatsächlich eingesetzt, um das Konfliktpotenzial zwischen den Eltern zu verringern und den betreuten Umgang überflüssig zu machen. Angesichts der Anforderungen wird die Umgangsbetreuung in der Regel von Fachkräften freier Träger oder des Jugendamts durchgeführt werden.

Auch bei der Umsetzung einer Anordnung des begleiteten Umgangs ist das Familiengericht, sofern keine Person aus dem privaten Umfeld in Betracht kommt, auf die Bereitschaft des Jugendamts angewiesen, für die Umsetzung durch eigenes Personal oder die Finanzierung freier Träger Sorge zu tragen. Die Verpflichtung zur Hilfestellung ergibt sich nicht erst im Kontext einer gerichtlichen Anordnung, sondern unabhängig davon bereits aus § 18 Abs. 3 SGB VIII. Ähnlich wie im Verfahren nach §§ 1666, 1666 a BGB werden hier die Anordnung des Richters und die Gewährung einer Sozialleistung miteinander verschränkt und aufeinander bezogen. Soll eine gerichtliche Anordnung nicht ins Leere laufen, so muss im Verfahren seitens des Jugendamts die Eignung des begleiteten Umgangs und damit die Leistungsverpflichtung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII erklärt werden.⁴³

VI. Strukturelle, organisatorische und professionsbezogene Aspekte

Maßgeblich für Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt sind nicht nur die gesetzlichen Vorschriften. Die Art und Weise der Zusammenarbeit hängt in hohem Maß von den handelnden Personen und den für sie maßgeblichen Rahmenbedingungen ab.

Da nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die kommunalen Gebietskörperschaften die Finanzierungslast für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe tragen, hängt die Umsetzung des Kinder- und Jugendhilferechts zu weiten Teilen von der Finanzkraft der einzelnen Kreise und Städte bzw. ihrer sozialpolitischen Profilierung ab. Deshalb besteht ein strukturelles Spannungsverhältnis zwischen den gesetzlichen Vorgaben und der Umsetzungspraxis vor Ort mit einem relativ großen Gefälle zwischen den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten, was unter dem Gesichtspunkt des gleichen Zugangs zu den Sozialleistungen, den § 1 SGB I verheißt, rechtlich nicht unproblematisch ist. Der Kosten-

39 Wiesner, in: ders., SGB VIII, Vor § 27 m. w. Nachw. und neuerdings auch Olzen, in: MünchKommBGB, § 1666 Rn. 21, 22.

40 Siehe dazu oben unter I.

41 Vgl. Wiesner, in: ders., SGB VIII, § 36 Rn. 71.

42 Vgl. dazu Richter/Kreuznacht ZfJ 1999, 45.

43 Zum Ganzen siehe die Empfehlungen des Deutschen Vereins, NDV 1999, 245.

druck in den kommunalen Gebietskörperschaften lastet auch auf den einzelnen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, die häufig gegen ihre eigene Überzeugung Entscheidungen nach fiskalischen, nicht nach fachlichen Aspekten treffen müssen – ohne dies aber nach außen offen legen zu können. Dieses Fehlverhalten wird nur zum geringen Teil durch die Verwaltungsgerichte kontrolliert, da die Klientel nicht selbstbewusst genug ist, ihre Rechte auch einzuklagen. Hinzu kommt, dass die Jugendämter im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung tätig sind, d. h., die staatliche Aufsicht auf die Rechtmäßigkeitskontrolle beschränkt ist.

Die kommunale Selbstverwaltung umfasst insbesondere auch die Organisationshoheit, d. h., die einzelnen Jugendämter sind unterschiedlich organisiert. Dies gilt nicht nur für die Entscheidung der Frage, welche Aufgaben dem Allgemeinen Sozialdienst und welche Spezialdiensten zugewiesen werden. Im Verlauf der Diskussion um die sogenannte Modernisierung der kommunalen Verwaltung in den 90er Jahren hat es trotz der gesetzlichen Vorgaben örtlich und regional beträchtliche Umstrukturierungen der Jugendämter gegeben, die ihren Ausdruck nicht nur in der Namensänderung, sondern auch in der internen Untergliederung sowie der

Zuordnung zu größeren Leistungseinheiten gefunden hat. Für externe Behörden und Institutionen, wie Gerichte und die Polizei, ist es daher nicht immer einfach, die jeweils zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Kommunalverwaltungen zu finden.

Schließlich ist im Hinblick auf die Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt auch die unterschiedliche berufliche Sozialisation zu berücksichtigen. Richterinnen und Richter sind entscheidungsorientiert, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aber prozessorientiert. Während für den Richter mit der Entscheidung der Fall in der Regel abgeschlossen ist, kennt die Sozialarbeit nur zeitlich befristete, hypothesengeleitete und vorläufige Zielvereinbarungen und darauf beruhende Handlungsschritte.

Im regelmäßigen Kontakt, vor allem aber im fachlichen Austausch „am runden Tisch“ können diese strukturellen Spezifika thematisiert und Strategien entwickelt werden, um die Reibungsflächen zu minimieren und in gegenseitiger Achtung und in Kenntnis der unterschiedlichen Rollen im Interesse der anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu kooperieren.

Aufgaben und Rechtsgrundlagen der Tätigkeit der Jugendämter im familiengerichtlichen Verfahren

I. Konsequenz von Strukturelementen der Jugendhilfe für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

1. Einführung: Jugendhilfe als helfende Institution – Konsequenzen für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

Das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Familiengerichtsbarkeit ist korrespondierend in § 49 a FGG und in § 50 SGB VIII geregelt. Während das FGG die Tätigkeit der Jugendhilfe prozessrechtlich als „Anhörung“ bezeichnet und die Verfahren auflistet, in denen eine solche stattzufinden hat, wird das SGB VIII deutlicher:

- die Jugendhilfe hat die Gerichtsbarkeit zu „unterstützen“,
- sie soll über erbrachte und angebotene Leistungen berichten,
- erzieherische und soziale Gesichtspunkte im Verfahren zu Gehör bringen und
- weitere Hilfsmöglichkeiten aufzeigen.

§ 50 Abs. 3 SGB VIII gibt der Jugendhilfe ein Antragsrecht an das Familiengericht in Fällen des Verdachts auf Kindeswohlgefährdungen.

Die in § 50 SGB VIII geregelte Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren kann jedoch nicht als isolierte Aufgabe betrachtet werden, weil diese in das gesamte Aufgabenspektrum der Jugendhilfe auch rechtlich eingebettet ist. Diese Kontextuierung der familiengerichtlichen Mitwirkung durch die im SGB VIII zusammenhängend geregelte Jugendhilfe bestimmt auch das rechtliche Profil der einzelnen Aufgaben, also auch der familiengerichtlichen Mitwirkung.

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts junger Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit beitragen (§ 1 SGB VIII). Im Vordergrund des rechtlichen Instrumentariums, welches der Jugendhilfe zur Verwirklichung dieses Auftrags zur Verfügung steht, stehen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Eltern und junge Menschen, die sämtlich antragsgebunden sind, d. h., nur auf der Grundlage einer vertrauensvollen, freiwilligen Kooperation der Beteiligten wirksam werden können.

Daneben obliegen der Jugendhilfe die so genannten „anderen Aufgaben“ der Jugendhilfe mit hoheitlicher Rechtsqualität: Maßnahmen der Gefahrenabwehr, aber auch die Unterstützungsleistungen für die Familien- und Jugendgerichte gehören zu diesem hoheitlichen Bereich. Dabei hat die Jugendhilfe keine eigene Eingriffskompetenz (außer kurzzeitige Inobhutnahmen), sondern wird als Mitwirkende in Gerichtsverfahren tätig.

Die meisten Aufgaben der Jugendhilfe, seien sie nun im antragsgebundenen Bereich angesiedelt oder hoheitlicher

Rechtsnatur, werden weder organisatorisch noch personell getrennt wahrgenommen; das SGB VIII sieht vielmehr die organisatorische Einheitlichkeit der Jugendhilfe als Fachbehörde vor. Bedingt durch die in § 1 SGB VIII formulierte, übergreifende Zielsetzung der Jugendhilfe als beratende, unterstützende und durch Leistungen „helfende“ Behörde ist die Jugendhilfe insgesamt auf Kooperativität und Herstellung von Einvernehmen mit Eltern und jungen Menschen ausgerichtet, und zwar auch im Bereich hoheitlicher Aufgaben wie der Mitwirkung im jugend- und familiengerichtlichen Verfahren. Diese Gesamtausrichtung auf Kooperation, Vertrauen und Freiwilligkeit der Kommunikation führt insgesamt zu großer Vorsicht bei der Positionierung der Jugendhilfe-Fachkräfte in Familienkonflikten. Diese Gesamt-Ausrichtung der Jugendhilfe auf das Profil einer helfenden Instanz ist erforderlich, weil der Erhalt der Familienbeziehungen jenseits der aktuellen Konfliktlage als grundlegendes Element von gelingenden Sozialisationsprozessen angestrebt werden muss. Die Kommunikation zwischen Jugendhilfe-Fachkräften und den Parteien bzw. Beteiligten eines familiengerichtlichen Verfahrens endet nicht mit der justiziellen Entscheidung. Vielmehr ist in einer Vielzahl von Fällen zu erwarten, dass regulierungsbedürftige Folgeprobleme (z. B. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Umgangsrechten oder Problembelastungen der Kinder) an die Jugendhilfe herangetragen werden. Daher müssen Möglichkeiten einer freiwilligen Kommunikation mit allen Beteiligten auch bei der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben für die Zukunft offen gehalten werden, wenn die Jugendhilfe sich nicht durch Positionierung in einem einzigen Verfahren als künftiger Helfer ausschließen will.

Hinzuweisen bleibt darauf, dass eine Positionierung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren auch rechtlich nicht durch § 50 SGB VIII vorgesehen ist. Obwohl die Formulierung von Entscheidungsempfehlungen somit nicht als Aufgabe der familiengerichtlichen Mitwirkung angesehen werden kann, wird eine solche, mindestens in der Form deutlicher „Tendenzaussagen“ in der Praxis oft erwartet. Die Jugendhilfe kann dem aus den aufgezeigten Gründen in den meisten Fällen nicht nachkommen.

Fazit: Als Konsequenz aus der übergeordneten „Helfer-Orientierung“ der Jugendhilfe folgt die Tendenz, dass die im familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Fachkräfte eine eindeutige Positionierung in streitigen Fällen nur als ultima ratio vornehmen werden, nämlich dann, wenn es aus Sicht der Jugendhilfe eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwehren gilt.

2. Die Vielfältigkeit der Jugendhilfe – Konsequenzen für die Familiengerichtshilfe

Die Jugendhilfe umfasst ein breit gefächertes Maßnahmen- und Leistungsspektrum von der Jugendarbeit über die Kindertagesstättenförderung und Beratungsleistungen unter-

schiedlicher Art und Intensität bis hin zu den Hilfen zur Erziehung. Im Bereich der hoheitlichen Aufgaben ist neben der Mitwirkung im familien- und jugendgerichtlichen Verfahren und der Wahrnehmung von Vormundschaften insbesondere die Inobhutnahme als Hauptinstrument der Gefahrenabwehr hervorzuheben.

Unter den Akteuren der Jugendhilfe, in den Jugendhilfeausschüssen, der Verwaltung, innerhalb der Fachbereiche und Fachämter sowie in der veröffentlichten Meinung erfährt die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren im Verhältnis zu anderen Aufgaben der Jugendhilfe in der Regel keine gesteigerte Aufmerksamkeit, und zwar aus folgenden Gründen:

- Der Aufgabenbereich Kindertagesstättenförderung betrifft nahezu alle Bürger und steht im Blickpunkt der Kommunalpolitik; dazu kommen Fragen der Jugendarbeit und Kriminalprävention, die von Zeit zu Zeit mediale Aufmerksamkeit erfahren.
- Das Leistungsspektrum der Hilfen zur Erziehung stellt einen relevanten Belastungsfaktor der kommunalen Haushalte dar; hier stehen Fragen der Steuerung von Jugendhilfeleistungen im Vordergrund des Interesses. Die Fachkräfte müssen, um die Einhaltung der Budgets zu gewährleisten, mit hohem Aufwand (Stichwort: Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII) die Einzelfälle so steuern, dass der aufgetretene Jugendhilfebedarf so effizient wie möglich gedeckt werden kann.
- Die strafrechtliche Verantwortung von Fachkräften in der Jugendhilfe (Garantenstellung) bringt ein hohes berufliches Risiko mit sich. Daher genießt die Überprüfung des Jugendhilfebedarfs in akuten Krisensituationen wie auch die Reaktion auf gemeldete Verdachtsfälle von Kindesmisshandlung und -vernachlässigung absolute Priorität hinsichtlich des Einsatzes der Personalressourcen.

Fazit: Obwohl die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren hinsichtlich des Fallaufkommens einen relevanten Teil der Personalressourcen der Jugendhilfe belegt und an die Qualität der Leistung hohe Anforderungen stellt (gute Berater-Qualifikation, Kenntnisse in Mediation und Konflikt-schlichtung, Bedeutung einer erfolgreichen Mediation für die weitere Entwicklung der betroffenen Kinder), steht sie nicht im Vordergrund der Aufmerksamkeit bei den Jugendhilfeakteuren.

Dies kann sich nachteilig auf die Bereitstellung von Personalressourcen und damit auf die Qualität der Beteiligung im familiengerichtlichen Verfahren auswirken.

3. Garantenstellung der öffentlichen Jugendhilfe für das Kindeswohl – Anforderungen der Jugendhilfe an die Familiengerichte

Für Familien, die der Jugendhilfe bekannt sind, kommt der Jugendhilfe bei der Sicherung des Kindeswohls eine strafrechtliche Garantenstellung zu. Konkret trifft diese Verantwortlichkeit – sieht man einmal vom selten tatbestandlich fassbaren Organisationsverschulden ab – die Fachkraft der Bezirkssozialarbeit vor Ort, bei der eine Familie gemeldet wird oder bereits bekannt ist. Diese mit einem hohen strafrechtlichen Risiko bewehrte Verantwortung der Fachkräfte für die Gefahrenabwehr stellt hohe Anforderungen an die

Qualität von Situationsbewertungen und Gefahreneinschätzungen, die auf tatsächengestützten Prognosen beruhen müssen und dementsprechend unsicher sind. Oft müssen kurzfristig diffizile Fragen beantwortet werden:

- Sind Überwachungsmaßnahmen erforderlich? Sind die realisierbaren Überwachungen effektiv?
- Kann die Annahme von ambulanten Jugendhilfeleistungen erzielt werden? Sind diese ausreichend zur Sicherung des Kindeswohls?
- Sind Eingriffe ins Elternrecht erforderlich?

Können einvernehmliche Regelungen nicht erzielt werden, wendet sich die Jugendhilfe gem. § 50 Abs. 3 SGB VIII an das Familiengericht. Kommt es im Verfahren nach §§ 1666 ff. BGB zu Differenzen hinsichtlich der Risikobewertung und der erforderlichen Maßnahmen, bleibt die Jugendhilfe in der aus der strafrechtlichen Garantenstellung resultierenden Verantwortung für das Kindeswohl, ohne die nach deren Einschätzung erforderlichen Maßnahmen durchführen zu können. Es kommt also zu einer Diskrepanz zwischen der Risikoeinschätzung der Fachkräfte und den zur Verfügung stehenden Reaktionsmöglichkeiten, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Verantwortlichkeit für das Kindeswohl. Eine Risikoverlagerung auf die Gerichte ist rechtlich nicht möglich.

Nun lassen sich solche Differenzen der Sachverhaltsbewertung zwischen zwei beteiligten Institutionen nie ausschließen; im Gegenteil: Der Sinn der Rechtsstaatsgarantie liegt ja gerade darin, Bewertungen und Entscheidungen der Verwaltung zu überprüfen und ggf. zu korrigieren; in den genannten Fallgruppen muss aber die Jugendhilfe wegen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der nur sie infolge der Garantenstellung vorrangig und in gesteigertem Maße unterliegt, von der Justiz eine besondere Gewichtung ihres Sachvortrags und eine besonders sorgfältige Tatbestandsfeststellung unter Einbeziehung von Gutachten erwarten dürfen. Zudem sollte die Entscheidungsfindung auch das Kriterium der Zumutbarkeit des öffentlichen Aufwands für die Aufrechterhaltung der elterlichen Sorge in Gefährdungsfällen berücksichtigen. Das Elternrecht des Grundgesetzes begründet m. E. jedenfalls keine Ansprüche auf umfassende und dauerhafte staatliche Leistungen, um dessen Wahrnehmung zu ermöglichen.

Fazit: In Gefährdungsfällen nach §§ 1666 ff. BGB erwartet die Jugendhilfe von der Familiengerichtsbarkeit die Berücksichtigung ihres strafrechtlichen Risikos bei der Entscheidungsfindung, sofern Leistungen und Maßnahmen der Jugendhilfe in die Entscheidung Eingang finden. Wenn die Personensorge der Eltern nur unter Einbeziehung von Jugendhilfeleistungen aufrechterhalten werden kann, so sollte die Rechtsfindung auch eine Zumutbarkeitsgrenze für den öffentlichen Aufwand (Umfang und Dauer der Leistungen) berücksichtigen.

4. Die spezifische professionelle Prägung der öffentlichen Jugendhilfe

Die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren obliegt bei den Jugendhilfeträgern im Regelfall den Fachkräften der Bezirkssozialarbeit, die eine spezifische professionelle Prägung aufweisen. Am treffendsten kann die Praxis der Be-

zirkssozialarbeit mit „case management“ auf pädagogischer Grundlage beschrieben werden. Im „case management“ geht es um

- die Feststellung aktueller Sachverhalte und Probleme und deren fachlich-pädagogische, vor allem aber erfahrungsgestützte Bewertung,
- die Feststellung von Ressourcen der Selbsthilfe,
- die Mobilisierung von Hilfen im sozialen Umfeld der Beteiligten,
- die kommunikative Entwicklung von möglichen Problemlösungen,
- die Mobilisierung von externen, allgemein zugänglichen Ressourcen der Hilfe oder
- die Veranlassung von erforderlichen Maßnahmen,
- die unterstützende Problembearbeitung, Beratung, Informationsvermittlung,
- die Begleitung, Überwachung der weiteren Fall-Entwicklung.

Es kann – schon in Anbetracht der vielfältigen Aufgaben – nicht Auftrag der Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit sein, intensive Recherchen zur Problemgenese anzustellen, diese ausführlich zu dokumentieren und die so erhobenen Daten pädagogisch oder psychologisch zu analysieren. Letzteres ist vielmehr Aufgabe der psychologischen Gutachter oder der Therapeuten. Diese können im Einzelfall intensiver recherchieren und theoriegestützt tiefer gehende Analysen anstellen. Zudem ist die therapeutische Intervention auf deutlich höheren Aufwand im Einzelfall angelegt als die Interventionen der Bezirkssozialarbeit. Dafür aber leisten weder Gutachter noch Therapeuten unmittelbare, praktische Unterstützung und können im Krisenfall auch keine Sofortmaßnahmen ergreifen. In der Struktur der Bezirkssozialarbeit, die nicht nur ein breiteres Aufgabenspektrum als Gutachter und Therapeuten zu bewältigen hat, sondern auch ein wesentlich höheres Fallaufkommen, ist es geradezu angelegt, dass Problemeinschätzungen und Entscheidungen auf der Grundlage der Bewertung von aktuellen und manifesten Sachverhalten und Aussagen der Beteiligten sowie aufgrund eigener Anschauung und Beobachtung in der Lebenswelt der Beteiligten getroffen werden.

Dennoch handelt es sich bei den Bewertungen der Fachkräfte der Sozialen Dienste nicht einfach um Aussagen auf der Grundlage bloßen Alltagswissens. Viele, wenn nicht die meisten Fachkräfte verfügen neben ihrer pädagogischen Grundausbildung über Fort- und Weiterbildungen in den Feldern Beratungsmethodik, Systemische Familientherapie und Mediation. Die meisten Jugendhelfer stellen den Fachkräften Gruppensupervision zur Verfügung, die im Regelfall von spezifisch ausgebildeten Psychologen durchgeführt wird. Hinzu kommt – wegen der geringen Chancen im öffentlichen Dienst, das Berufsfeld zu wechseln – jahrelange Berufserfahrung. Diese Qualifikationen befähigen die Fachkräfte der Jugendhilfe, unter Wahrung professioneller Distanz im direkten Umgang mit den streitenden Eltern und Kindern Kommunikationswege offen zu halten oder wieder zu öffnen, grundlegende Einsichten der Pädagogik und Entwicklungspsychologie zu vermitteln und gemeinsam mit den Parteien Lösungsansätze zu entwickeln. Darin, nicht in der

analytischen Konflikt- und Beziehungsbeschreibung, liegt der Schwerpunkt der fachlichen Arbeit der Jugendhilfe.

Fazit: Die Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren, d. h. die Mitwirkung der Bezirkssozialarbeit, kann die Grundlagen der richterlichen Entscheidungsfindung vor allem durch Wiedergabe und Bewertung von Beobachtungen erweitern, oder aber durch Moderation von vor- und außergerichtlichen Einigungsprozessen die Justiz entlasten.

II. Was kann Bezirkssozialarbeit im familiengerichtlichen Verfahren leisten?

1. Krisenintervention in akuten Konflikt- und Notlagen

Sowohl vor Rechtshängigkeit eines familiengerichtlichen Verfahrens als auch währenddessen kann es zu akuten Krisen kommen:

- **Gewaltförmige Konflikte:** Ein Kind oder Jugendlicher will plötzlich nicht mehr zu den sorgeberechtigten Eltern oder Elternteilen; eine Frau mit minderjährigen Kindern will eine sofortige Trennung herbeiführen, ohne hierzu wirtschaftlich in der Lage zu sein.
- **Plötzliche Kommunikationsverweigerungen von Seiten eines der Beteiligten:** Ein Kind weigert sich, nach einem Wochenendbesuch zu dem sorgeberechtigten Elternteil zurückzukehren oder Umgangsrechtsregelungen umzusetzen. Geschiedene Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht geraten plötzlich in Streit, so dass erforderliche Abstimmungen nicht mehr erfolgen können.
- **Wirtschaftliche oder psychische Notlagen und Erkrankungen:** Infolge einer Trennung ist ein Elternteil zeitweilig nicht in der Lage, ein Kind zu versorgen, oder Kinder zeigen psychosomatische Symptome im Zusammenhang mit einer Trennung.

In derartigen Fallkonstellationen kann die Bezirkssozialarbeit Interventionen anbieten, entweder durch eigene Maßnahmen wie Vermittlung einer Jugendhilfeleistung oder durch Übernahme einer Lotsenfunktion zu anderen Leistungsträgern. Durch Übernahme einer Mittlerrolle, indem nämlich die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit anstelle der zerstrittenen Familienmitglieder selbst Kontakte zu allen Beteiligten knüpfen und aufrechterhalten, können Konfliktlagen entschärft und Regelungen getroffen werden.

Wenn z. B. in dem Fall, in dem ein Kind von einem Besuchswochenende nicht zu seinem Aufenthaltsort zurückkehren möchte und die Eltern selbst keine Regelungen herbeiführen können, kann die Fachkraft der Bezirkssozialarbeit mit beiden Eltern getrennt sprechen und ggf. ein beiderseitiges Einverständnis, zumindest zu einem vorläufigen Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes, erreichen. In diesen Fällen entlastet die Jugendhilfe die Justiz von sonst notwendigen, hochstreitigen Eilverfahren.

2. Information zur Rechtslage und zum Gang des familiengerichtlichen Verfahrens

Neben den Rechtsanwälten gibt die Bezirkssozialarbeit den Beteiligten, vor allem auch den Kindern, Orientierungshilfen hinsichtlich der Prinzipien justizieller Konfliktregelung.

Nach Rechtshängigkeit eines Verfahrens sprechen die Fachkräfte in der Regel zunächst einzeln mit den beteiligten Eltern mit dem Ziel, hinsichtlich der Regelung der elterlichen Sorge gemeinsame Gespräche zur Herbeiführung einer einverständlichen Regelung zu führen. In den zunächst stattfindenden Einzelgesprächen vermittelt die Jugendhilfe den Eltern die Kindeswohlperspektive im Sinne des Ziels, den Kindern den Umgang mit beiden Eltern zu erhalten. Hierzu ist es in der Regel erforderlich, bei den Eltern ein Bewusstsein für die Trennung der Konfliktebenen eheliche Beziehung, wirtschaftliche Streitigkeiten, elterliche Beziehung zu schaffen und zu vertiefen. In diesem Bereich agieren die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit quasi als Anwälte des Kindeswohls, wobei die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung beider Elternbeziehungen zunächst als im Sinne des Kindeswohls liegend unterstellt wird.

3. Die Jugendhilfe als Schlichtungsinstanz im Interesse des Kindeswohls

Während die Anwälte berufsethisch gehalten sind, die Perspektive ihrer Mandanten zu vertreten – oder mit ihren Mandanten eine für diese akzeptablen Konfliktlösungsvorschlag zu entwickeln –, arbeiten Fachkräfte der Jugendhilfe auf der Grundlage strikter Neutralität. Sie können also die Funktion einer vor- und außergerichtlichen Schlichtungsinstanz wahrnehmen.

In Fällen mit mittlerer Konflikttintensität kann diese Funktion zum Tragen kommen, bspw. wenn über den Aufenthalt eines Kindes Einvernehmen herrscht, jedoch über Häufigkeit und Organisation des Umgangs gestritten wird oder eine Sorgerechtsentscheidung gefallen ist und von beiden Eltern akzeptiert wird, während die Umgangsregelung oder einzelne Fragen der Erziehung streitig bleiben.

4. Die Jugendhilfe als „Vor-Ermittlungs-Instanz“ für die Familiengerichtsbarkeit

In hochstreitigen Fällen wird die Jugendhilfe kaum erfolgreich als Mediator tätig sein können; als hochstreitig müssen solche Fälle gelten, in denen die Jugendhilfe in Einzelgesprächen mit den Parteien keinerlei Bereitschaft zu einem gemeinsamen, vermittelnden Gespräch erzielen kann oder Fälle, in denen ein oder mehrere Vermittlungsgespräche keinerlei Entlastung herbeiführen. Dennoch erfüllt die Jugendhilfe auch in solchen Fällen für das Gericht wichtige Funktionen: Die pädagogischen Fachkräfte können, auch wenn statt der vorrangig angestrebten gemeinsamen Gespräche mit beiden Konfliktparteien nur Einzelgespräche zustande kommen, zumindest die Konflikttintensität sowie die wesentlichen Konfliktfelder ermitteln und dokumentieren. Es können für das Gericht Ansatzpunkte für eine Kompromisslösung gefunden sowie die Fähigkeit der Eltern abgetastet werden, jenseits des Partnerkonflikts die Bedürfnisse der Kinder zu erfassen und ihnen Rechnung zu tragen.

In hochstreitigen Fällen, in denen die Parteien ein- oder wechselseitig gravierende Vorwürfe der Kindeswohlgefährdung vortragen, sind die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit in der Lage, im Rahmen des von ihnen durchgeführten Außendienst Verdachtsmomente zu bestätigen oder zu entkräften. Obwohl auch in den hochstreitigen Fällen, außer bei

wirklich manifester Sachlage, eine differenzierte Klärung und Ausermittlung des Sachverhalts nicht erwartet werden kann, können die mitgeteilten Beobachtungen doch zu einer Absenkung des Konfliktniveaus bzw. zu einer Rationalisierung der Auseinandersetzungen beitragen oder aber dem Gericht Ansatzpunkte für die Veranlassung einer Begutachtung liefern.

5. Die Jugendhilfe kann durch ihre Beobachtungen dem Gericht Interpretationshilfen für die Beurteilung des Kindeswohls in einer gegebenen Situation bereitstellen

Im Regelfall führen die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit mehr Gespräche mit den Beteiligten als die Gerichte. Nach unseren Schätzungen werden für jedes erstmalig geführte Scheidungs- oder Umgangsverfahren zwischen drei und acht Termine von je ca. ein- bis zweistündiger Dauer benötigt. Hinzu kommen vorbereitende Einzelgespräche mit Eltern teils und Kindern, teils in den Sprechstellen der Jugendhilfe, teils im privaten Rahmen zuzüglich eines oder mehrerer gemeinsamer Vermittlungsgespräche. In die schriftlichen Berichte an die Familiengerichtsbarkeit finden jedoch im Regelfall zwar nur ausgewählte Beobachtungen, die das dargestellte Ergebnis des Vermittlungsprozesses stützen, Eingang. Protokollarische Berichte und deren Auswertung, wie sie in psychologischen Gutachten zu finden sind, würden die zeitlichen Ressourcen und fachlichen Möglichkeiten der Bezirkssozialarbeit übersteigen. Dennoch können von den schriftlichen Berichten Aussagen zur Erziehungskompetenz der Eltern und zur Beziehungsqualität als Fazit und Ergebnis der Beobachtungen während des vorangegangenen Vermittlungsprozesses erwartet werden, die bei Bedarf durch Gutachten überprüft, d. h. ggf. vertieft oder korrigiert werden können.

6. Die Jugendhilfe kann die gerichtliche Entscheidung durch Intensiv-Leistungen abstützen oder erübrigen

Zu nennen ist hier in erster Linie der begleitete Umgang oder die Vermittlung von Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27 ff. SGB VIII. Beim Rückgriff auf diese Leistungen ist jedoch zu berücksichtigen, dass diese grundsätzlich temporär auf eine Verbesserung der Lebenssituation und Entwicklungschancen von Kindern angelegt sind. Dieses Leistungsspektrum sollte jedoch nicht instrumentalisiert werden, um Elternrechte zu realisieren, ohne dass die Geeignetheit der jeweiligen Maßnahme im Hinblick auf die Erreichung einer Veränderung prognostisch festgestellt werden kann.

III. Qualitätsentwicklung für die Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren – ein Ausblick auf das (vielleicht) Machbare

1. Qualifikation der Mitwirkenden

Grundsätzlich müssen die Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit über die familiengerichtliche Rechtsprechung der Obergerichte, besonders natürlich ihres jeweiligen OLG-Bezirks zu Fragen des Sorge- und Umgangsrechts sowie zur Bewertung von Gefährdungstatbeständen informiert sein, nicht, um anstelle der Anwaltschaft Rechtsberatung zu betreiben, sondern

um relevante Gesichtspunkte in die Mediations- und Beratungsprozesse einführen zu können.

Die Fachkräfte sollten auch über Fortbildungen in Mediation und Konfliktschlichtung verfügen. Hinzu kommt die Notwendigkeit, Ergebnisse der pädagogischen und psychologischen Forschung über die Folgen von Trennung und Scheidung für die Kinder zu kennen, um sie den Eltern in geeigneter Form vermitteln zu können.

2. Zeitliche Steuerung des familiengerichtlichen Verfahrens

Ein wichtiger Gesichtspunkt der Qualität von Mitwirkung ist die zeitliche Steuerung des familiengerichtlichen Verfahrens – Mediation und Beratung brauchen einerseits Zeit, andererseits zuweilen kurzfristige gerichtliche Entscheidungen, um den Parteien Klarheit und Sicherheit zur Rechtslage zu verschaffen. Ein lang schwelender, unentschiedener Konflikt

kann dem Kindeswohl genauso abträglich sein wie eine zu schnell getroffene Entscheidung. Erforderlich erscheint die Abstimmung zwischen Gericht, Anwälten und Jugendhilfe über den zeitlichen Ablauf des Verfahrens je nach Bedarfslage im Einzelfall.

3. Abstimmung über die Entscheidung abstützende Leistungen der Jugendhilfe

Familiengericht, Anwälte und Bezirkssozialarbeit müssen Detailabsprachen zu den Modalitäten der Jugendhilfeleistungen, insbesondere den begleiteten Umgang oder ambulante Jugendhilfeleistungen treffen und dabei die Strukturen der Leistungserbringer kennen und berücksichtigen. Da es bei nahezu allen Entscheidungen der Familiengerichte um die Anordnung unvertretbarer Handlungen geht, kann Zwang letztlich nicht dem Kindeswohl zuträglich sein und nur als ultima ratio in Betracht kommen.

Das Jugendamt: Sozialpädagogische Fachbehörde in organisatorischer Vielfalt

I. Jugendamt und kommunale Selbstverwaltung

Jeder hat natürlich Informationen über und Eindrücke von der Arbeit eines Jugendamts. Diese sind vermutlich jeweils sehr unterschiedlich und dürften wohl davon abhängen, welche Kontakte zu Jugendämtern bisher bestanden und welche Strukturen jeweils vor Ort vorherrschen.

Das Jugendamt ist eine sozialpädagogische Fachbehörde mit teilweise unterschiedlicher organisatorischer Eingliederung in die Verwaltungsstruktur einer Stadt oder eines Landkreises und mit mittlerweile auch nicht mehr unbedingt einheitlicher Bezeichnung. So ist neben dem immer noch vielerorts vorhandenen Stadt- oder Kreisjugendamt ein „Amt für Kinder, Jugendliche und Familie“, „Amt für Jugend und Familie“, „Amt für Jugend und Sport“, „Amt für junge Menschen und Familie“ oder eine Jugendbehörde mit noch ganz anderer Bezeichnung anzutreffen.

Auch der Umstand, dass Jugendämter – ungeachtet gesetzlicher Vorgaben, die eine Zusammenfassung aller Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz unter einem Dach vorsehen – gelegentlich in zwei oder gar drei Fachämter aufgliedert sind, ist unter dem Aspekt des kommunalen Selbstverwaltungsrechts einer Stadt oder eines Landkreises Realität. Mancherorts werden von Jugendämtern auch Aufgaben wahrgenommen, die nicht unbedingt einen direkten Zusammenhang mit der Kinder- und Jugendhilfe erkennen lassen, wie z. B. den Vollzug des Betreuungsrechts (Betreuungsstelle). Das Jugendamt als Einheitsform existiert so nicht.¹

Ohne auf alle denkbaren Konstruktionen einzugehen, soll im Folgenden eine Art Streifzug durch ein durchschnittliches Jugendamt unternommen werden. Hierbei soll kurz die geschichtliche Entwicklung gestreift, gesetzliche Grundlagen und Besonderheiten erwähnt, die typischen Aufgabenbereiche, und hier im Besonderen die Aufgabenstellungen im Sozialdienst, vorgestellt sowie auf Arbeitsweisen und Problemstellungen eingegangen werden.

II. Geschichtliche Entwicklung

Die gesetzlich geregelte Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland hat ihren Ursprung im Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922. Zwar gab es bereits zuvor individuelle Ausgestaltungen in den einzelnen Ländern, doch sollten mit dem RJWG erstmals für das gesamte Reichsgebiet verpflichtend einheitliche Regelungen auf dem Gebiet der Jugendfürsorge getroffen werden. Und kaum dass damit auch die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung von Jugendämtern festgeschrieben wurde, wurde diese schon wieder im Jahr 1924 mit dem In-Kraft-Treten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes neben anderen wesentlichen Teilen des Gesetzes durch eine Notverordnung der Reichsregierung aufgehoben. Erst mit dem Bundesgesetz zur Änderung von Vorschriften des RJWG im Jahre 1953 wurde der eigentlich für 1924 vorgesehene Zustand wieder hergestellt und somit die Verpflichtung zur Errichtung von Jugendämtern bindend. Am 11. August 1961 wurde dann das Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) verkündet, das nur geringfügige Abänderungen zum

RJWG enthielt und bis zum 31. Dezember 1989 Bestand hatte. Und auch das seither geltende Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) formuliert in § 69 die Verpflichtung zur Errichtung von Jugendämtern.

III. Gesetzliche Grundlagen und Verwaltungsstruktur

Die rechtliche Grundlage für die vom Jugendamt wahrzunehmenden Aufgaben finden wir überwiegend im Achten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe). Auch landesgesetzliche Vorschriften beinhalten ebenfalls noch Aufgabenzuweisungen für das Jugendamt.²

Eine Besonderheit des Jugendamts in seiner Konstruktion ist die so genannte Zweigliedrigkeit. Sie ist in § 70 Abs. 1 SGB VIII festgeschrieben und bildet die Grundlage für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern in der Jugendhilfe. Demnach werden die Aufgaben des Jugendamts durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.

1. Jugendhilfeausschuss (Grundsätzliche Angelegenheiten und Richtlinien)

- Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet/Stadtgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
- Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
- Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
- Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag/Stadtrat,
- Vorberatung des Abschnitts „Jugendhilfe“ des Haushaltsplans,
- Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
- Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet/Stadtgebiet nach § 75 SGB VIII i. V. m. Art. 20 Abs. 11 Nr. 1 Bay-KJHG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss,
- Vorschläge für eine Mitgliedschaft im Kriegsdienstverweigerungsausschuss nach § 1 der Kriegsdienstverweigerungsordnung,

¹ Vgl. *Liebig*, Strukturveränderungen des Jugendamts, 2001.

² Zu den jeweils aktuellen landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen im Einzelnen siehe Handbuch des gesamten Jugendrechts (Loseblattwerk).

- Vorschläge zur Benennung von Jugendschöffen nach § 35 JGG.³

2. Verwaltung des Jugendamts (Geschäfte der laufenden Verwaltung)

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, soweit ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen und strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden im Auftrag des Landrats/der Landrätin bzw. des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin von dem dafür bestellten Leiter bzw. der Leiterin des Jugendamts geführt.

Wer arbeitet nun im Jugendamt? Hier gibt es wiederum Vorgaben aus dem Gesetz, nämlich das so genannte Fachkräftegebot, welches in § 72 SGB VIII zum Ausdruck kommt. Zwar ist hier nicht explizit aufgeführt, welche Profession für welche Aufgabenstellung einzusetzen ist, jedoch wird hierdurch bekräftigt, dass ausschließlich Fachpersonal zu beschäftigen ist.

- Im Bereich der Verwaltung kommen Verwaltungsbeamte und Angestellte, gelegentlich auch kaufmännische oder betriebswirtschaftliche Fachkräfte (zunehmende Bedeutung im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe) zum Einsatz.
- Im sozialpädagogischen Dienst sind sozialpädagogische Fachkräfte einzusetzen (i. d. R. Diplom-Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, aber auch Diplom-Pädagogen, Heilpädagogen, Psychologen und ähnliche Ausbildungsgänge mit Fachhochschul- oder Hochschulausbildung).

IV. Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe

Die Aufgaben, die dem Jugendamt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe zukommen, lassen sich idealtypischer Weise in drei klassische Bereiche – wie es den Organisationsformen vieler Jugendämter entspricht – einteilen. Je nach Größe und individueller Struktur eines Jugendamts sind jedoch auch davon abweichende Gliederungen möglich.

1. Kommunale Jugendarbeit

Dieser Aufgabenbereich war früher als Jugendpflege bekannt und ist für die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 11 bis 14 SGB VIII zuständig:

- Jugendarbeit,
- Förderung der Jugendverbände,
- Jugendsozialarbeit,
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.

Die besondere Bedeutung liegt hier zweifelsohne im präventiven Charakter der entsprechenden Angebote und Maßnahmen und wird sich hinsichtlich der Angebotsstruktur an den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten orientieren.

2. Verwaltung

- Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG),
- Beistandschaften, Vormundschaften und Pflegschaften: Beratung und Unterstützung bei Vaterschaftsfeststellungen und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen, Be-

ratung und Unterstützung von Pflegern und Vormündern, Führen von Beistandschaften, Amtsvormundschaften und Amtspflegschaften,

- Beurkundungswesen (Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 59 SGB VIII),
- Aufsicht und Beratung für Kindertageseinrichtungen (gelegentlich auch anderen Ämtern oder Abteilungen zugeordnet, z. B. Schulabteilung),
- Gesetzlicher Jugendschutz (Überwachung und Vollzug der Jugendschutzgesetze),
- Wirtschaftliche Jugendhilfe (Verwaltungsmäßige und wirtschaftliche Abwicklung der Leistungen, Hilfen und Schutzmaßnahmen nach §§ 19 bis 43 SGB VIII).

3. Sozialdienst

Auch hier treffen wir je nach Größe des Jugendamts und interner Struktur verschiedene Organisationsformen an. So gibt es Spezialdienste, die für einen eng umrissenen Aufgabebereich zuständig sind, oder einen so genannten ASD (Allgemeiner Sozialdienst), der in einer Art „Allzuständigkeit“, meist nach regionalen Gliederungen unterteilt (d. h. für Gemeinden oder Stadtteile zuständig), alle Aufgaben übernimmt. Häufig finden wir jedoch Mischformen, in denen einzelne Aufgaben spezialisiert sind, die übrigen aber in einer Allzuständigkeit wahrgenommen werden. Spezialisierte Dienste sind häufig (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Mitwirkung in den Verfahren vor den Vormundschafts- und Familiengerichten,
- Trennungs- und Scheidungsberatung (steht häufig in engem Zusammenhang mit der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten; gelegentlich wird eine getrennte Wahrnehmung der Aufgaben empfohlen bzw. praktiziert),
- Allgemeine Beratung (für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Eltern und Familien),
- Formlose Betreuung (für Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Eltern und Familien),
- Jugendgerichtshilfe,
- Adoptions- und Pflegekinderwesen,
- Tagespflegebereich,
- Vorläufige Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen und Herausnahmen nach §§ 42, 43 SGB VIII),
- Hilfen zur Erziehung (Beratung, Feststellung des Hilfebedarfs, Entwicklung des geeigneten Hilfeangebots, Suche und Installation der Hilfe, Begleitung, Steuerung und Beendigung der Hilfe).

V. Die Arbeit in den sozialpädagogischen Diensten

Im Rahmen ihrer Ausbildung werden den sozialpädagogischen Fachkräften Erkenntnisse der relevanten Bezugswissenschaften (insbesondere Pädagogik, Psychologie, Medizin, Soziologie und Rechtswissenschaften) vermittelt. Die Fachkräfte im Sozialen Dienst leisten im Regelfall Einzelfallhilfe. Hierbei ergeben sich sehr häufig ausgesprochen komple-

3 Ausführlich zu den Aufgaben und Rechtsgrundlagen des Jugendhilfeausschusses vgl. *Münder*, Der Jugendhilfeausschuss, 1999; Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.), Kleine Rechtskunde für den Jugendhilfe-Ausschuss, 2. Aufl. 2002.

xe Fallkonstellationen. So ist die Familie, in der eine Suchtproblematik und eine psychische Erkrankung eines Elternteils sowie Verhaltensauffälligkeiten und schulische Probleme eines Kindes gegeben sind und weiterhin die wirtschaftliche Situation sehr angespannt ist, in der praktischen Arbeit durchaus Realität. Da manche Problemstellungen einfach zu spezifisch oder auch nicht alleine zu lösen sind, erfordert dies Formen von Kooperation und die Vernetzung mit Fachdiensten oder Beratungsstellen (z. B. bei schulischen Schwierigkeiten, Suchtproblemen, Erkrankungen oder Behinderungen, Überschuldung usw.). Auch die Unterstützung der Mitarbeiter/innen durch Teambesprechung und/oder Supervision gehört mittlerweile in vielen Jugendämtern zu den fachlichen Standards.

Auch der Datenschutz (Wahrung des Sozialgeheimnisses), wonach junge Menschen und ihre Eltern erwarten können, dass ihre Anliegen vertraulich behandelt werden, ist ein wesentlicher Aspekt der Sozialen Arbeit, dem das Jugendamt und seine Mitarbeiter/innen unbedingt Rechnung tragen müssen.

Hinsichtlich der Sozialen Arbeit in der öffentlichen Jugendhilfe bleibt abschließend festzustellen, dass diese ausgesprochen vielfältig und vielgestaltig ist, und zwar hinsichtlich Aufgabenspektrum, Klientel und Fallkonstellationen. Sie muss sich häufig auf dem schmalen Grat zwischen Elternrecht und Freiwilligkeit einerseits und seiner Verantwortung in der Ausübung des staatlichen Wächteramts andererseits bewegen. Häufig ist zwischen widerstreitenden Interessen (Eltern gegen Kind/Jugendlichen, Vater gegen Mutter) zu vermitteln und manchmal stellt es eine große Herausforderung dar, aufgrund von Termindruck, Arbeitsüberlastung und plötzlich auftretenden Notfällen die für die Arbeit notwendige Flexibilität und den Überblick zu bewahren.

Kommunale Sozialarbeit kann letztlich nur gelingen, wenn die Ausstattung stimmt. Welche Probleme durch knappe Ressourcen, also Geld und Personal, in der Bewältigung der anstehenden Aufgaben manchmal entstehen und somit natürlich Einfluss auf die Arbeit haben können, soll an dieser Stelle nicht vertieft, aber zumindest als mögliches Problem für den Arbeitsalltag und auch für die Qualität der Arbeit angedeutet werden.

Zwischen Freiwilligkeit und Zwang: Umgangsstreitigkeiten bearbeiten und lösen

Ingrid Jann

Vernetzung und Kooperation – Grundlage einer effektiven Unterstützung bei Trennung und Scheidung

Die Anzahl strittiger Umgangsberatungen hat nach der Reform des Kindschaftsrechts deutlich zugenommen. Wir vermuten, dass sich durch den Wegfall des gesetzlichen Regelungszwangs der elterlichen Sorge¹ die Probleme auf die Umgangsregelung verlagert haben. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass sich die Eltern mit der Ausgestaltung der elterlichen Verantwortung nicht genügend auseinander gesetzt haben. Ärger und Verletzungen werden dann über das Umgangsrecht ausgetragen.

Die Frage ist, welche Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten hat das Jugendamt bzw. der Allgemeine Sozialdienst bei Umgangskonflikten?

Eine für mich sehr wichtige Bedeutung hat dabei die Kooperation mit dem Familiengericht wie auch mit anderen verfahrensbeteiligten Professionen – gleich, ob es sich exemplarisch um die Zusammenarbeit im Einzelfall handelt oder um die Entwicklung einzelfallübergreifender Kooperationsstrukturen. In meinen Ausführungen werde ich deshalb dem kooperativen Gedanken einen besonderen Stellenwert einräumen.

Ich möchte im Folgenden fünf Themenbereiche ansprechen, die Möglichkeiten aufzeigen sollen, wie Familien bei Umgangskonflikten unterstützt werden können:

1. Kooperation als Beitrag zur Gestaltung des Kindeswohls (gesetzliche Rahmenbedingungen und professionelle Voraussetzungen)
2. Grundsätze der Beratung und Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen
3. Unterstützung des Familiengerichts, Mitwirkung im Umgangsverfahren
4. Interventionsmöglichkeiten in hochstrittigen Fällen
5. Fallübergreifende Kooperation

1. Kooperation als Beitrag zur Gestaltung des Kindeswohls

Die Kooperation von Jugendhilfe und Familiengericht bei Trennung und Scheidung bewegt sich im Bereich unterschiedlicher, ineinandergreifender Gesetze und Rechtsvorschriften so wie auch unterschiedlicher Aufgabenstellungen.

Die Aufgabe der Jugendhilfe hat im Kern eine Hilfsfunktion. Die Beratungs- und Unterstützungspflicht der Jugendhilfe bei Umgangsregelungen soll helfen, dass Eltern möglichst außergerichtlich und einvernehmlich Regelungen finden sowohl für Kontakte des Kindes/des Jugendlichen zu dem Elternteil, bei dem es nicht lebt, wie auch zu anderen Bezugspersonen.

Das Familiengericht hat eine Entscheidungsfunktion und muss zwischen sich streitenden Parteien (zumindest vorläufig) einen Schlussstrich ziehen und eine Entscheidung tref-

fen. Es hat von Amts wegen zur Feststellung der Tatsachen zu ermitteln. Trotz dieser Unterschiede von Aufgaben und Selbstverständnis von Jugendhilfe und Familiengericht besteht ein gemeinsamer wechselseitiger Bezug, nämlich in der Wahrung des Kindeswohls. Beide, Jugendhilfe und Familiengericht, haben Einigungsprozesse der Eltern im Interesse der Kinder aktiv zu fördern und Einigungsergebnisse zu akzeptieren. Mit dem Unterstützungsauftrag der Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz korrespondieren Hinweispflichten des Familiengerichts auf die Beratungsangebote der Jugendhilfe:

- Nach § 52 Abs. 1 FGG soll das Familiengericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung auf die Beratungsangebote der Jugendhilfe nach §§ 17, 18 Abs. 3 SGB VIII hinweisen.
- Nach § 52 Abs. 2 FGG soll das Familiengericht auf das Einvernehmen der Eltern in jeder Verfahrenslage hinwirken und ggf. bei Hinweis auf Beratung das Verfahren aussetzen, soweit dies nicht zu einer Kindeswohl nachteiligen Verzögerung führt.
- Nach § 52 a FGG soll das Gericht in Umgangsfragen auf Antrag eines Elternteils vermitteln. Die Jugendhilfeleistung hierzu ergibt sich wiederum aus der Unterstützungspflicht nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) bei Umgangskonflikten.

Ziel der genannten Regelungen über das Zusammenwirken von Jugendhilfe und Justiz ist also, für das Wohl des Kindes einen durchgängig relevanten Maßstab zu setzen und die Verwirklichung darin zu sehen, dass es den Kindern am besten geht, wenn die Eltern in der Lage sind, die Kontakte des Kindes zu seinen Bezugspersonen einvernehmlich zu regeln, weil dadurch die Kinder am wenigsten belastet werden und ihnen Mutter und Vater erhalten bleiben.

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen, die eine Kooperation zwingend notwendig machen, sind professionelle Voraussetzungen für ein gutes Zusammenspiel erforderlich. Dabei geht es nicht darum, das jeweils Spezifische der Tätigkeit der anderen Profession aufzuheben, vielmehr ist wichtig, gerade dieses zu kennen, zu respektieren und für die Betroffenen positiv zusammenzuführen. Der geeignete Hinweis des Familiengerichts auf das Beratungsangebot der Jugendhilfe oder die wechselseitige Information über Arbeitsergebnisse als notwendige Grundlage für die Arbeit des anderen sind Beispiele dafür. Konkreter: Die Fachkraft im Jugendamt sollte kontinuierlich vom Richter über den aktuellen Stand des Verfahrens, die richterliche Planung informiert werden. Im Gegenzug soll sie den Richter über Ge-

¹ In München liegt die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge bei 75 %.

sprächs- und Beratungsstand sowie die Terminplanung informieren.

Grundsätzlich sollten für die Zusammenarbeit im Rahmen eines Verfahrens gemeinsame Regelungen getroffen werden. Eine reibungslose Zusammenarbeit kann in sehr strittigen Fällen helfen, die Kindesinteressen zeitnah und effektiv zu verfolgen und praktisch umzusetzen. Mit der Brechstange eines Zwangsgelds bspw. lassen sich keine Überzeugungsänderungen bewirken. Wo aber die Psychodynamik des Streits der Eltern die Berater hilflos macht, kann durch eine richterliche Entscheidung die nötige Ruhe für einen weiteren Beratungsprozess gewonnen werden.

II. Grundsätze der Beratung und Unterstützung von Eltern, Kindern und Jugendlichen

Der Schwerpunkt der Jugendhilfeleistung in der Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen liegt in der konkreten Ausgestaltung der Umgangskontakte. Eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen einer Umgangsregelung ist, dass sie von allen Beteiligten akzeptiert wird. Einvernehmliche, außergerichtliche Regelungen bieten dafür die beste Gewähr. Obwohl das Gesetz eine zwangsweise Durchsetzung des persönlichen Umgangs zulässt, sollte diese gerichtliche Maßnahme die „ultima ratio“ sein und erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn alle außergerichtlichen Versuche zur Konfliktregelung ausgeschöpft worden sind. Erst wenn sich abzeichnet, dass kein Konsens erzielt werden kann, soll auf den gerichtlichen Verfahrensweg hingewiesen werden.

Die Beratung der Familie muss von Seiten des Jugendamts von Anfang an auf Kooperation angelegt sein. Die Fachkraft im Jugendamt hat dabei die Rolle eines Vermittlers oder Casemanagers, der keine Entscheidungen trifft (es sei denn, eine Kindeswohlgefährdung ist gegeben oder zu vermuten). Diese Art der Beratung ist vor allem auf Ausgleich, Kompromissbildung und Befriedung ausgerichtet. Der bewertungsfreie Raum, gepaart mit der beratenden Haltung der Allparteilichkeit, ist eine gute Voraussetzung dafür, die Familie zu begleiten, Konflikte zu mildern und damit das Ziel einvernehmlicher Regelungen zu unterstützen. Sie ist eine zielgerichtete Hilfeleistung, die dazu dienen soll, wichtige emotionale und soziale Bindungen und Beziehungen des Kindes zu erhalten und weiter zu entwickeln. Die Eltern müssen hierfür von Anfang an konsequent in die Verantwortung genommen werden.

Der Wille des Kindes hat dabei hohen Stellenwert. Das bedeutet, dass Kinder/Jugendliche altersgemäß in den Prozess einbezogen werden, damit sie ihre Wünsche und Bedürfnisse aber auch ihre Ängste und Befürchtungen einbringen können. Eine Umgangsregelung ohne Berücksichtigung der kindlichen Belange kann zu Konflikten führen, die sogar in einer Kontaktverweigerung enden können. Kontaktverweigerung muss nicht zwingend (wie häufig vorausgesetzt) auf Beeinflussung eines Elternteils beruhen. Dafür können auch eigenständige Gründe des Kindes, z. B. negative Erfahrungen mit dem Umgangsberechtigten oder Unvermögen des Elternteils, die Kontakte kindgerecht zu gestalten, Ursache sein. Bei der Umgangsregelung ist deshalb noch wichtiger als bei der elterlichen Sorge, dass die Kinder der Fokus der

Beratung sind und als Faustregel die Frage gilt: „Was brauchen die Kinder?“

Aber auch dieser Ansatz kann im Einzelfall zu Problemen führen, bspw. dann, wenn Kinder spüren, dass sie auf diese Weise Macht über ihre Eltern ausüben können. Grundsätzlich kann deshalb wichtig sein, Kindern (insbesondere kleinen Kindern) zu vermitteln, dass ihre Wünsche zwar berücksichtigt werden, jedoch die Eltern die Entscheidung treffen und dafür Verantwortung tragen.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Beratung ist die aufklärende Information. Die Jugendhilfe soll Wissen und Erfahrung weitergeben, um die Eltern in die Lage zu versetzen, bewusster und sicherer mit ihrer schwierigen Situation umzugehen.

Informationen können die Situation entspannen und einen besseren Realitätsbezug herstellen. Bspw. können Informationen über die alters- und entwicklungsgemäß unterschiedlichen Beziehungen des Kindes/des Jugendlichen zu seinem sozialen Umfeld und über daraus resultierende Konsequenzen für Umgangskontakte, seiner entwicklungsbedingten Einsichtsfähigkeit und Willensbildung für die Eltern hilfreich sein.

Bei hohem Konfliktniveau, wenn das Kind leidet, muss in jedem Einzelfall nach den Ursachen gesucht werden. Was geht in der Familien vor oder was ist in ihr vorgegangen? Spielen z. B. familiäre Gewalt, Misshandlung, Drogen, Entführungsangst eine Rolle und welche Auswirkungen lassen sich davon bereits beim Kind, beim Jugendlichen beobachten? Kann dem Kind unter diesen Umständen ein Kontakt zugemutet werden? Wenn ja, unter welchen Bedingungen?

Bei besonderer Verletztheit eines Elternteils kann es auch erforderlich sein, eine Einzelarbeit zu empfehlen, bei der herausgearbeitet werden kann, was das Umgangsrecht mit seiner Verletztheit zu tun hat.

Vor diesem Hintergrund erhält die Beratungstätigkeit des Jugendamts/des ASD eine andere Dimension. Notwendig ist es, alte Rollen abzulegen und von eingefahrenen Auffassungen abzugehen. Nur mit einem hohen Maß an Fachlichkeit in der Konfliktbearbeitung und der Orientierung an der individuellen Situation der Familie sind für alle Beteiligten zufriedenstellende Lösungen möglich.

Das Wissen um die Trennungs- und Scheidungsdynamik und die Folgen für die kindliche Entwicklung zeigt, dass das Kindeswohl ein Bestandteil der familiären Neuorientierung und Umstrukturierung ist und nicht allein von Eigenschaften oder Verhaltensweisen einzelner Personen abhängt. Bei der Verwirklichung der Kindesinteressen kommt es deshalb vor allem darauf an, wie die vorhandenen Probleme durch die Familie selbst aufgearbeitet werden können und wie sie dabei durch die beteiligten Fachleute unterstützt wird.

Ob die Familie das vorhandene Hilfeangebot annimmt und mit welcher Motivation sie zum Jugendamt bzw. ASD kommt, hängt sehr davon ab, welche Informationen und Vorstellungen sie über die Behörde hat. Dabei wird das Jugendamt/der ASD wegen seines Rufs als Eingriffsbehörde oftmals skeptisch beurteilt. Auch die Doppelfunktion „Beratung“ und „Zusammenarbeit mit dem Gericht“ ist häufig schwer ver-

mittelbar und kann einen offenen Beratungsprozess erschweren. Hier ist es deshalb unerlässlich, den Eltern Rolle, Funktion und Aufgabe des Jugendamts transparent zu machen, das Beratungsangebot (einschließlich des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern) zu beschreiben und eine evtl. Zusammenarbeit mit dem Familiengericht zu klären. Hierzu gehören z. B. Informationen darüber, wann eine Berichterstattung erfolgt, welche Möglichkeiten für eine Stellungnahme gegeben sind (elterliche Vereinbarung oder Darstellung der Kindesinteressen mit einem Vorschlag des Jugendamts) und schließlich auch, dass die Stellungnahme an das Familiengericht nur in Absprache mit den Eltern erfolgt.

Eine hilfreiche Unterstützung von Seiten des Familienrichters wäre deshalb auch, nicht nur so früh wie möglich, sondern auch in geeigneter Weise auf das Beratungsangebot des Jugendamts/des ASD hinzuweisen.

III. Unterstützung des Jugendamts für das Familiengericht

§ 18 Abs. 3 SGB VIII hat eine doppelte Zielrichtung: Zum einen geht es – wie ausgeführt – um einen Vermittlungsprozess mit dem Ziel einvernehmlicher Regelungen durch die Eltern selbst. Zentrale Begriffe sind: Beraten, Helfen und Unterstützen. Zum anderen stellt § 18 Abs. 3 SGB VIII auch eine Verbindung zur Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren her, wenn der gerichtliche Weg beschritten wird. Auch im familiengerichtlichen Verfahren muss der Vorrang der Beratung – mit dem Ziel einvernehmlicher autonomer Konfliktregelung vor gerichtlichen Entscheidungen – von Jugendhilfe und Familiengericht ernst genommen und berücksichtigt werden. Dem liegt die Idee der Hilfe zur Selbsthilfe zugrunde. Eltern sollen die Verantwortung für ihr Handeln selbst übernehmen, auch wenn sie die Entscheidung gerne Dritten überlassen würden. Richterliche Anordnungen allein können gerade beim Umgangsstreit keine Änderungen festgefahrener elterlicher Einstellungen bewirken. Beratung kann aufgrund der Härte des elterlichen Streits oder hingezogener Verfahren an Grenzen stoßen oder ins Leere laufen. In solchen Situationen fühlen sich Jugendamt und Gericht oft ineffektiv und hilflos. Es besteht die Gefahr, das elterliche System von Gut und Böse aufrecht zu erhalten. Eine richterliche Entscheidung soll endlich einen Schlussstrich ziehen. Wenn sich aber die Eltern feindlich gegenüberstehen, können sie keine guten Eltern sein. Konsequenz für die Kinder ist, dass es auch ihnen nicht gut geht.

Durch gerichtliche Verfahren verfestigte, konflikthafte Familiensysteme lassen sich erfahrungsgemäß nur noch schwer im Sinn einvernehmlicher Regelungen auflösen. Beratungsangebote und Interventionen sollten deshalb so früh wie möglich ansetzen. In jedem Einzelfall sollte sowohl von der ASD-Fachkraft wie auch vom Familienrichter angeschaut werden, was die Familie tatsächlich braucht und wie rasches Handeln koordiniert werden kann. Um einen schnellen Zugang zur Beratung zu bekommen, ist es auch für den Familienrichter wichtig, die Beratungsmöglichkeiten zu kennen und schnell zugänglich zu haben. In München bspw. wurde über die Beratungsangebote des ASD hinaus ein Krisentelefon, eine Art „Hotline“, der Münchener Familienberatungsstellen eingerichtet, die es den Familienrichtern ermöglicht, aus

der Verhandlung heraus den Eltern zeitnahe Termine für ein Beratungs- oder Mediationsgespräch zu vermitteln.

Im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit dem Familiengericht bedeutet der Vorrang der Beratung auch, dass der zeitliche Rahmen für eine Beratungstätigkeit gegeben sein muss. Beratung ist Beziehungsarbeit, die sich nicht statisch festlegen lässt. Ist die Beratungsbereitschaft der Eltern vorhanden und überzieht sie die richterliche Fristsetzung, ist diese für das Jugendamt/den ASD nicht bindend. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit empfiehlt es sich jedoch, das Familiengericht durch einen Zwischenbericht über die weitere Terminplanung in Kenntnis zu setzen.

Wichtig kann auch sein, dass das Gericht die Beratung aktiv unterstützt und bei den Eltern auf Beratung hinwirkt. Auch wenn die Beratung nicht ganz freiwillig zustande kommt, kann dann häufig doch eine erfolgreiche Arbeit initiiert werden. In manchen Fachkreisen werden solche Beratungsempfehlungen als „Zwangsberatung“ interpretiert und abgelehnt. Erfahrungen zeigen jedoch, dass dadurch die Motivation der Eltern gefördert werden kann und auf diesem Weg auch gute Ergebnisse zu erzielen sind.

Generell kann in strittigen Fällen die gegenseitige, zeitnahe Information von Jugendamt und Familiengericht über den Stand des Arbeitsfortgangs sowie über die Mitwirkungsbereitschaft von Eltern und Kindern eine kooperative Haltung fördern, die wiederum Rückwirkung auf die Kooperationsbereitschaft der Eltern haben kann.

Schließlich sollte auch rechtzeitig erkannt werden, wann Beratung nicht mehr greift und das Kind dabei auf der Strecke bleibt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Eltern die Beratung als Forum für ihre subjektive und teilweise verzerrte Wahrnehmung nutzen oder wenn sie durch ihre Einwilligung in eine Beratung ein gewisses Wohlverhalten gegenüber dem Familiengericht zeigen wollen, aus dem heraus sie sich Verfahrensvorteile erhoffen, im Grunde aber keine Verhaltensänderung anstreben. Dadurch können wichtige Entscheidungen verzögert werden, die einen Umgangsboykott verfestigen und die der Entfremdung des Kindes vom anderen Elternteil Vorschub leisten.

Ein weiterer Schwerpunkt der Mitwirkungsaufgabe des Jugendamts nach § 50 SGB VIII ist es, das Beratungs- und Unterstützungsangebot der Jugendhilfe in das gerichtliche Verfahren einzubringen und mit dem Gericht abzustimmen. Im Einvernehmen mit den Eltern wird das Gericht über die Inanspruchnahme, das Gelingen oder Scheitern der Beratung sowie über das Umgangskonzept unterrichtet. Die Mitwirkungsaufgabe ist dem Jugendamt als eigene Aufgabe zugewiesen und nicht als Erfüllung einer vom Gericht auferlegten Aufgabe zu verstehen. Insofern bestimmt das Jugendamt auch den Aufgabeninhalt. Das Jugendamt/der ASD soll als sozialpädagogische Fachbehörde den Richter dabei unterstützen, die Qualität der familiären Beziehungen zu beurteilen, soweit er aufgrund seiner professionellen Kompetenzen an Grenzen stößt.

Sind die Eltern schließlich nicht in der Lage, einvernehmliche Umgangsregelungen zu finden, kann und soll das Jugendamt unter Berücksichtigung der elterlichen Interessen und unter Beteiligung der Kinder/Jugendlichen Vorschläge zur kindgerechten Umgangsgestaltung bringen.

Für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen können u. a. folgende Standards gelten:

- Alter, Entwicklungsstand und Einsichtsfähigkeit des Kindes/des Jugendlichen.
- Der Wille des Kindes/des Jugendlichen, ob es/er sich zur Gestaltung des Umgangsrechts äußern will.
- Die Beteiligung besteht ggf. auch gegen den Willen der Eltern. Allerdings sollte auf eine mögliche weitere Belastung Rücksicht genommen werden.
- Die Kinder werden persönlich angesprochen; in einem Anschreiben ab neun Jahren als Beilage zum Elternbrief; ab vierzehn Jahren mit einem eigenen Anschreiben.
- Die Kinder werden über das Verfahren und die Aufgabe des Jugendamts informiert.
- Die Inhalte des Umgangskonzepts sind Mittelpunkt der Gespräche und Berichterstattung: z. B. entwicklungspezifische Ängste, Befürchtungen, Eltern-Kind-Rituale, bei älteren Kindern Aktivitäten, Zeit- und Stundenpläne, Tages- und Wochenablauf, Feiertags- und Ferienregelung, welche Zeit sie mit den Eltern verbringen wollen, Ort der Begegnung, abholen/bringen, Mitnahme ins Ausland, Telefon- und Briefkontakte etc.
- Dem Familiengericht soll eine bereits erfolgte Beteiligung von Kindern durch das Jugendamt/ASD mitgeteilt werden.
- Ebenso soll mitgeteilt werden, ob es schwerwiegende Gründe gibt, die gegen eine Anhörung vor Gericht sprechen.
- Die Kinder sollen auf die Richterbefragung vorbereitet werden.

Je konkreter die Beziehungen des Kindes, seine Wünsche und Bedürfnisse, die alters- und entwicklungspezifischen Erfordernisse für eine Umgangsgestaltung dargelegt werden und je genauer die Kontakte beschrieben sind bzw. ihre Beschreibung, was sie verhindert hat, ein desto besseres Bild kann sich der Richter von der familiären Situation machen und ggf. von sich aus nochmals vermittelnd tätig werden.

IV. Interventionsmöglichkeiten in hochstrittigen Fällen

Sind alle beraterischen Bemühungen um eine kindgerechte Umgangsregelung gescheitert, haben Jugendamt und Familiengericht die Aufgabe, im Rahmen des staatlichen Wächteramts die Grundrechte des Kindes auf Umgang zu schützen.

Die Auswahl aus einer „Hierarchie“ weiterer Hilfen und Interventionen richtet sich nach den Umständen, die ursächlich für die Umgangsprobleme bekannt sind oder vermutet werden. Dies können sein:

- Anbahnung für längere Zeit unterbrochener Umgangskontakte,
- Anbahnung von Umgangskontakten, wenn das Kind den Elternteil nicht kennt z. B. bei nicht verheirateten Eltern,
- erhebliche Interessenkollisionen zwischen Eltern und Kindern, Kontaktverweigerung des Kindes,

- mangelnde Fähigkeit der Eltern, miteinander zu sprechen oder Vereinbarungen zu treffen, Unzuverlässigkeit, Streit bei der Übergabe,
- Angst vor Kindesentziehung und/oder drohende Entführungsgefahr,
- Kindeswohlgefährdung, die einen besonderen Schutz des Kindes erforderlich machen, z. B. vermutete Misshandlung, familiäre Gewalt,
- vermuteter Boykott eines Elternteils.

Nachfolgende Interventionen können vom Jugendamt vorgeschlagen oder vom Familienrichter eingeführt werden. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit mit dem Jugendamt und eines gemeinsamen Lernprozesses wäre es hilfreich, wenn der Familienrichter die Ablehnung einer Anregung von Seiten des Jugendamts/des ASD diesem mitteilen und kurz die Gründe dafür benennen würde.

1. Der begleitete Umgang

Ziel des begleiteten Umgangs ist es, bestehende Konflikte zu reduzieren und die Beteiligten zu einem eigenverantwortlichen Umgang mit dem Kind ohne Begleitung zu befähigen. Bei drohender oder vermuteter Kindeswohlgefährdung bietet der begleitete Umgang den notwendigen Schutz für das Kind bis zu einer endgültigen Entscheidung. Das bedeutet, dass der begleitete Umgang in der Regel nur im Zusammenhang mit einer Elternberatung zielführend ist.

Drei mögliche Konstellationen für einen begleiteten Umgang sind zu unterscheiden:

1. Die Eltern einigen sich außergerichtlich, dass der Kontakt eines Elternteils zum Kind vorübergehend durch eine dritte Person begleitet werden soll. Hier gilt für den Begleiter die Schweigepflicht.
2. Die Eltern einigen sich auf Vorschlag des Jugendamts mit dem Familiengericht auf einen begleiteten Umgang. Die Elternvereinbarung wird vom Richter in das Protokoll aufgenommen. Auch hier gilt die Schweigepflicht.
3. Begleiteter Umgang wird aufgrund eines familiengerichtlichen Beschlusses nach Anhörung des Jugendamts angeordnet. Der Auftrag muss von Seiten des Richters exakt definiert sein. In diesem Fall besteht für den Umgangsbegleiter eine Pflicht zur Aussage gegenüber dem Familiengericht über zustande gekommene Termine sowie über Beobachtungen und Wahrnehmungen während des Umgangs.

Wichtig ist es, in diesem Kontext zu betonen, dass der begleitete Umgang niemals ein Ersatz für ein Gutachten sein kann.

2. Der Verfahrenspfleger

Mit der gesetzlichen Einführung des Verfahrenspflegers gem. § 50 FGG wurde die eigenständige Rechtsposition von Kindern in Familiensachen gestärkt und nach außen sichtbar gemacht. Zeigt sich nach der Beratung durch das Jugendamt/den ASD kein Erfolg im Umgangskonflikt, kann das Kind mit der Unterstützung des Verfahrenspflegers seine Interessen vertreten. Möglicherweise können bei der Anhörung vor Gericht doch noch die Ursachen der ablehnenden Haltung aufgedeckt und ein neuer Anfang gemacht werden. Der Ver-

fahrenspfleger sollte deshalb rechtzeitig und nicht erst als „letztes Mittel“ nach dem Scheitern aller anderen Interventionsmöglichkeiten eingesetzt werden.

Nach § 8 Abs. 1 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, Kinder und Jugendliche in geeigneter Weise auf ihre Rechte in Verfahren hinzuweisen. Dazu gehört in geeigneten Fällen auch die Information über die Möglichkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers. Das Jugendamt kann einen Verfahrenspfleger anregen. Die Entscheidung trifft der Richter. Über die Bestellung muss das Jugendamt unverzüglich informiert werden.

Gerade in schwierigen Umgangsproblemen kann es sinnvoll sein, wenn das Kind eine eigene Vertretung hat, die im Verfahren seine Interessen gegen diejenigen der Eltern vertritt. Für die Eltern kann dadurch eine Signalwirkung ausgehen, die ihnen verdeutlicht, dass sie trotz Trennung und Scheidung gemeinsam in der Elternverantwortung für ihr Kind stehen.

Inwieweit sich der Verfahrenspfleger an bedeutsamen Entscheidungen des Jugendamts beteiligt, z. B. an Hilfeplangesprächen, bedarf der einzelfallbezogenen Abwägung. Eine Pflicht besteht nicht. Aus datenschutzrechtlichen Gründen ist dazu stets die Einwilligung aller Beteiligten notwendig.

Auch hier erscheint es wichtig auf eine klares Aufgabenverständnis hinzuweisen: Der Verfahrenspfleger ist kein Umgangsbegleiter oder Ergänzungspfleger.

3. Das Sachverständigengutachten

Es bietet Hilfe bei der Feststellung der Erziehungsfähigkeit der Eltern oder eines Elternteils bei drohendem Entzug oder Teilentzug der elterlichen Sorge oder Ausschluss des Umgangs, wenn die Einschätzung des elterlichen Verhaltens über die berufliche Kompetenz der Sozialpädagogen hinausgeht.

Das Jugendamt kann mit den Sachverständigen zusammenarbeiten, insbesondere wenn sich neue Ergebnisse, Veränderungen in der Familie ergeben haben. Das Jugendamt muss hierzu das Einverständnis der Eltern einholen und sich im Klaren sein, dass das Gespräch vom Sachverständigen öffentlich gemacht werden muss. Somit muss das Jugendamt abwägen, welche Informationen es dem Sachverständigen mit bestem Wissen und Gewissen übermitteln kann. Das Jugendamt kann ein Sachverständigengutachten anregen. Der Familienrichter entscheidet darüber.

Das Gutachten soll dem Jugendamt vom Gericht übermittle werden.

4. Der Ergänzungspfleger zur Umsetzung des Umgangsbeschlusses

Die Pflugschaft ist mit einem Teilentzug der elterlichen Sorge verbunden. Der Ergänzungspfleger erhält mit seiner Bestellung den Auftrag, den Beschluss des Familiengerichts zu vollziehen, d. h., das Umgangsrecht umzusetzen oder den Umgang in eigener Kompetenz mit dem nicht betreuenden Elternteil zu vereinbaren sowie dessen Durchführung zu ermöglichen. Wird er am Vollzug gehindert, so kann durch einen weiteren Beschluss die Vollstreckung mit Zwangsmitteln (z. B. mit Hilfe des Gerichtsvollziehers) angeordnet wer-

den. Grundsätzlich gilt, dass gegen den Willen des Kindes der Umgang nicht durchgesetzt werden kann.

Bei der Wahl dieser Intervention ist die Frage, ob der Teilentzug der elterlichen Sorge zu weiteren Verhärtungen und aufgrund des Verfahrensgangs zu weiteren Verzögerungen führt. Auch sind die Kinder formell nicht Verfahrensbeteiligte. Sie können ihre Interessen nicht – wie im Fall des Verfahrenspflegers – durch diesen in das Verfahren einbringen lassen. Andererseits kann bei kontinuierlichem Umgangsboykott eines Elternteils gegen die Interessen des Kindes das Kind konkret an die Hand genommen und in der Ausgestaltung der Kontakte unterstützt werden. Von der mit einer Bestellung einhergehenden Überprüfung der Erziehungseignung könnte eine Signalwirkung an den blockierenden Elternteil ausgehen.

5. Ausschluss des Umgangs

Der Ausschluss oder befristete Ausschluss des Umganges ist der schwerstmögliche Eingriff in das Elternrecht. Er ist dann erforderlich, wenn das Kindeswohl nachhaltig gefährdet wird bzw. die konkrete Gefahr besteht, dass der Entwicklung des Kindes ein ungünstiger Verlauf droht. In der Regel wird für diese Entscheidung vom Familienrichter ein Sachverständigengutachten eingeholt.

Um einer Entfremdung vorzubeugen, sollte eine befristete Aussetzung auf längere Dauer nur in wirklich schwerwiegenden Fällen in Betracht gezogen werden. (In Fachkreisen wird davon ausgegangen, dass nach einem Ausschluss des Umgangs für die Dauer von anderthalb bis viereinhalb Jahren kein Kontakt mehr zustande kommt.) Ein Umgangsabschluss kann auch dann erforderlich sein, wenn das Kind den Umgang ablehnt. Je nach der Intensität der Ablehnung, den dafür genannten Gründen und dem Alter des Kindes kann es vorkommen, dass ein Umgang aufgrund des Kindeswillens nicht stattfinden darf. Dadurch wird dem Elternteil das Umgangsrecht nicht abgesprochen. Es besteht faktisch keine Möglichkeit, es gegen den Willen des Kindes in die Praxis umzusetzen. Der gänzliche Umgangsabschluss sollte ausschließlich dem Schutz des Kindes dienen. Dabei sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Gibt es mildere Interventionen als den Ausschluss (z. B. Ergänzungspfugschaft, die Beschränkung auf einen bestimmten Ort oder das Inland oder die inhaltliche Beschränkung auf mittelbare Kontakte), sollten sie vorrangig berücksichtigt werden.

V. Fallübergreifende Kooperation

Eine gute Zusammenarbeit zwischen Familiengericht und Jugendamt (wie generell aller Verfahrensbeteiligten) setzt die Anerkennung voraus, dass das Handeln aller – hinsichtlich der Verwirklichung des Kindeswohls – in Wechselbeziehung zueinander steht. Die Interessen des Kindes können am besten vertreten werden, je abgestimmter die Planungen und Handlungsschritte sind und je klarer das gemeinsame Ziel ist, Elternkonfrontation abzubauen. In sehr strittigen Fällen kann – wie erwähnt – ein rasch abgestimmtes Handeln ungünstige Entwicklungen im Familiensystem verhindern. Die Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendamt kann die Handlungsmöglichkeiten beider Professionen erweitern

und Möglichkeiten aufzeigen, die besser am Interesse der Kinder und der Eltern orientiert sind.

Um kooperative Strukturen zu schaffen und um gegenseitiges Kennen- und Verstehenlernen zu ermöglichen, bedarf es deshalb auch fallübergreifender Kooperation. Für München möchte ich beispielhaft einige derartige Ansätze nennen:

- Ein bis zweimal im Jahr treffen sich Jugendamt/ASD mit den Familienrichtern zum fachlichen Austausch. Es gibt eine schriftliche Absprache über gemeinsame Positionen und Verfahrensweisen.²
- Seit einigen Jahren gibt es einen interdisziplinären runden Tisch „Trennung/Scheidung“ mit festem Teilnehmerkreis von je zwei Richtern, Jugendamtsmitarbeiter/inne/n, Vertreter/inne/n der Familienberatungsstellen in freier Trägerschaft, den Erziehungsberatungsstellen, der psychologischen Sachverständigen, der Anwälte und der Geschäftsführerin der Koordinierungsstelle für Verfahrenspfleger.

Die Mitglieder haben Multiplikatorenfunktion hinsichtlich ihrer jeweiligen Institutionen.

- Es gibt einen offenen Arbeitskreis für Familienrichter, Jugendhilfe, Beratungsstellen, Sachverständige und Rechtsanwälte beim Familiengericht sowie zeitlich begrenzte Arbeitskreise mit einem definierten Auftrag. Die Kooperationsvereinbarung zum begleiteten Umgang ist ein Beispiel dafür.

Ein weiterer bedeutender Gewinn dieser Zusammenarbeit ist eine enge Vernetzung aller beteiligten Professionen und Einrichtungen, die eine große Bandbreite von Dienstleistungsangeboten für Scheidungsfamilien und deren jeweils spezifische Probleme vorhalten. Dieses Netzwerk kann wiederum im Interesse der Kinder wirksam genutzt werden.

² Vgl. die Absprache zur Zusammenarbeit zwischen dem Amtsgericht München, dem Stadtjugendamt und dem Allgemeinen Sozialdienst der Landeshauptstadt München im Anhang dieses Bands.

Vermittlung im Jugendamt für Familien bei Trennung und Scheidung

I. Vorbemerkung

Bevor ich zum eigentlichen Thema komme, möchte ich mich und das Jugendamt Jena kurz vorstellen. Ich bin seit 1994 Jugendamtsleiterin in der kreisfreien Stadt Jena, bin diplomierte Sozialpädagogin und habe bis 1994 den Allgemeinen Sozialen Dienst geleitet. In unserem Jugendamt arbeiten etwa 370 Mitarbeiter/innen. Alle Mitarbeiter/innen haben eine fachspezifische Ausbildung.

Von April 1993 bis 1995 lief im ASD das Bundesmodellprojekt „Praxiserprobung von Vermittlung in streitigen Familiensachen“. Das Modellprojekt ging von der Annahme aus, dass Kinder die Scheidung ihrer Eltern umso besser verkraften, je besser es den Eltern gelingt, ihren Scheidungsstreit zu minimieren und zusammenzuarbeiten. Scheidungseltern sollen zur eigenverantwortlichen, einvernehmlichen Streit- und Konfliktregelung befähigt werden. Hierzu bedarf es häufig professioneller Unterstützung durch Fachkräfte der Jugendhilfe, die über ein breites Leistungs- und Methodenspektrum verfügen, um Familien in Krisensituationen zu helfen. Vermittlung (Mediation) stellt neben Beratung eine zentrale Hilfeleistung für Scheidungsfamilien dar.

Grundlage für den Beginn des Modellprojekts im Jahr 1993 war die Ausbildung aller Sozialarbeiter/innen zu Vermittler/innen.

II. Leistungsangebot des ASD bei Trennung und Scheidung

Die Erfahrungen seit In-Kraft-Treten des neuen Kindschaftsrechts zeigen, dass auch Eltern, die sich sehr schnell auf das gemeinsame Sorgerecht einigen konnten, dennoch zu einem späteren Zeitpunkt unsere Beratung bzw. Vermittlung in Anspruch nehmen. Die Entscheidung für das Modell der gemeinsamen elterlichen Sorge heißt nicht unbedingt, dass es sich nach Trennung oder Scheidung auch tatsächlich ohne Probleme leben lässt. Insbesondere die Umgangsproblematik kann nicht losgelöst von den gesamten Sorgerechtsfragen betrachtet werden. Unsere Möglichkeiten, hier konfliktlösend zu arbeiten, beginnen mit der Beratung:

1. Beratung

§ 17 SGB VIII sieht Beratung der Eltern als Pflichtaufgabe vor:

„(1) Mutter und Vater haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen ...“

„(2) Im Falle der Trennung oder Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen ...“

§ 17 Abs. 3 SGB VIII legt dem Jugendamt die Verpflichtung zur Unterrichtung über Leistungsangebote der Jugendhilfe auf.

§ 52 FGG verleiht den Beratungsmöglichkeiten der Träger der Jugendhilfe Nachdruck und verweist ebenfalls auf die „... Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die

Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung ...“.

Aus eigenen Erfahrungen und Kontakten mit betroffenen Eltern weiß ich, dass sie in der Regel einer Beratung von „außen“ bedürfen. Die Beratungsangebote können vielfältig sein und reichen von Beratung in der eigenen Familie, über Freunde bis in den meisten Fällen zur professionellen Beratung durch öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe. Dabei ist es völlig unerheblich, ob die Beratung im ASD oder in einer Familienberatungsstelle etc. erfolgt.

Wesentlich ist, dass der Berater Rechtssicherheit im Rahmen der sozialpädagogischen Arbeit besitzt und die Eltern über Hilfeangebote der Jugendhilfe informiert. Zudem muss er sie über ihre Rechte und Pflichten aufklären; dazu zählt u. a. auch, den Eltern die Grenzen ihrer Rechte aufzuzeigen (z. B. wenn eine Gefährdung des Kindeswohls zu erkennen ist), und ihnen vermitteln, dass ihre Pflicht, „Eltern zu sein“, fast grenzenlos ist. Insbesondere ist den Eltern deutlich zu machen, welche Rechte ihrer Kinder sie zu wahren haben (so z. B. das Recht auf Umgang).

Bei der Entwicklung einvernehmlicher Konzepte zum Wohl ihrer Kinder bieten wir den Eltern Unterstützung in Form von Vermittlung an. Über das Prinzip der Vermittlung werden sie informiert und ermutigt, in streitigen Angelegenheiten davon Gebrauch zu machen. Ist erkennbar, dass Vermittlung im derzeitigen Stadium der Partnerbeziehungen nicht geeignet ist, weil z. B. die Trauerbewältigung bei einem Partner noch sehr offen ist oder aus persönlicher Verletztheit kein Umgang mit den anderen möglich ist, werden andere Hilfen vermittelt. In diesen Fällen ist es unumgänglich, mit einem erfahrenen Psychologen Kontakt aufzunehmen. Dieses „Zwischenaus“ schließt aber eine Vermittlung zu einem späteren Zeitpunkt nicht aus.

Eine weitere Aufgabe des Beraters ist es, den Eltern Grenzen des Machbaren in der Sorgerechtsregelung und die zu erwartenden Folgen aufzuzeigen: Was passiert z. B., wenn Eltern der Meinung sind, dass ihr Kind wöchentlich oder monatlich den Aufenthaltsort wechseln und – je nach aktuellem Wunsch – mal bei der Mutter und mal beim Vater wohnen kann? Welche Auswirkungen kann eine so genannte Pendelerziehung auf das Kind haben? Wie weit kann das Jugendamt den Sorgerechtsmodellen der Eltern folgen, wann müssen wir die Eltern darauf hinweisen, dass ihre Vorstellungen nicht unbedingt dem Wohl des Kindes dienlich sind?

Der Berater im Jugendamt ist gefordert, den Eltern eine klare Trennung seiner Beratungstätigkeit zur anwaltlichen Tätigkeit aufzuzeigen: Eine gute Beratung im Jugendamt schließt nicht die Beratung durch den Rechtsanwalt aus. Beide Scheidungsprofessionen bewegen sich in verschiedenen Bereichen zum Familienrecht. In einer Ehescheidung müssen bei weitem mehr Dinge geregelt werden als nur das Sorge- und Umgangsrecht. „Klare Trennung ziehen“ heißt, den anderen nicht in der Arbeit zu behindern und nicht konfliktverschärfend zu wirken, sondern im Interesse einer einvernehmlichen

Lösung miteinander zu kooperieren. Hier gilt der Grundsatz: Nur umfassend beratene (aufgeklärte) Eltern können eine einvernehmliche Regelung, die dem Kindeswohl dient, finden.

Wie bereits erwähnt, wird Beratung und Vermittlung in Jena ausschließlich im ASD des Jugendamts angeboten, und zwar in der Regel als Angebot aus „einer Hand“. Bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung wird so in der Folge der Sozialarbeiter tätig, der auch ohnehin in der Angelegenheit (Beratung, Vermittlung) tätig ist. Wichtig ist, dass das Verfahren für die Eltern transparent ist. Die jeweilige „Rolle“ des Sozialarbeiters muss deutlich erkennbar und von der anderen abgegrenzt sein.

2. Die Vermittlung (Mediation)

Erst wenn die eigentliche Beratung beendet ist, beginnt die Vermittlung. Dieser Übergang ist nicht fließend, sondern klar konturiert. Grundvoraussetzung für den Sozialarbeiter ist, dass die Eltern ihn als unparteiische Person akzeptieren und die von ihm vorgegebenen Verfahrensregeln annehmen können. Ist diese Grundvoraussetzung nicht erfüllt, besteht die Möglichkeit, einen anderen Sozialarbeiter als Vermittler einzusetzen. Dies geschieht jedoch kaum.

Die professionell geführte Vermittlung in Konfliktsituationen bietet die Chance, Eltern und Kinder dabei zu begleiten, ein für alle Beteiligten tragfähiges Konzept zur künftigen Lebensplanung und -gestaltung zu erarbeiten. Die Methode der Vermittlung bietet dabei besondere Vorteile sowohl für Eltern als auch für das Kind.

a) Vorteile von Vermittlung für die Eltern

- Besondere Ressourcen der Parteien werden aktiviert.
- Kommunikation und Kooperation der Parteien wird wieder möglich.
- Selbstbestimmte Lösungen werden erarbeitet, friedliche Konfliktlösungen vermeiden Eskalationen.
- Gewinn- und Verlustsituationen werden dadurch relativiert.
- Streitfragen der Parteien werden selbst definiert.
- Missverständnisse werden reduziert.
- Emotionen werden zugelassen, Verletzungen geheilt und evtl. Enttäuschungen relativiert.
- Handlungsmuster (zu Umgang und Sorgerecht) werden erarbeitet; eine Sicht der Eltern auf die Bedürfnisse der Kinder wird ermöglicht.

b) Vorteile einer gelungenen Vermittlung für die betroffenen Kinder

- Kinder erhalten klare und zuverlässige Informationen, wie Mutter und Vater sich das Leben und den Umgang mit ihnen nach der Trennung oder Scheidung vorstellen.
- Sie spüren, dass die Eltern gemeinsame Verantwortung tragen wollen.
- Sie werden entlastet von evtl. übernommenen Schuldgefühlen oder von übernommener Verantwortung.
- Vater und Mutter bleiben den Kindern erhalten, positive Gefühle zu beiden Eltern dürfen aufrechterhalten und gezeigt werden (keine Loyalitätskonflikte).

c) Notwendige Voraussetzungen für Vermittlung

- Beide Eltern nehmen das Beratungsangebot des Jugendamts an.
- Sie nehmen Vermittlung als Konfliktlösungsmodell an.
- Sie kommen gemeinsam zur Vermittlung.
- Sie dürfen durch ihre Krisensituation nicht selbst therapiebedürftig sein.
- Es darf keine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB vorliegen, die nicht unter aktiver Beteiligung beider Eltern behebbar ist.
- Der Vermittler muss eine klare Abgrenzung zwischen Vermittlung, Therapie, Schlichtung und Verhandlung ziehen.
- Vermittlung ist schwerer anwendbar bei Eltern, die über geringe kommunikative und kooperative Fähigkeiten verfügen.

d) Professionalität des Vermittlers

- Er ist unparteiischer Mitarbeiter.
- Seine Informationsvermittlung ist klar und verständlich.
- Er ist in der Lage, Möglichkeiten, Ziele und Grenzen der Vermittlung klar zu benennen.
- Der Vermittler muss eine „objektive Draufsicht“ behalten.
- Der Vermittler darf sich nicht als Kommunikationsebene missbrauchen lassen.
- Der Vermittler muss mit dem dreifachen Mandat umgehen können (gleichzeitig Berater, Vermittler und Mitarbeiter des Jugendamts als Wächter des Kindeswohl zu sein).

3. Handlungsbedarf bei Kindeswohlgefährdung

Erkennt der Sozialarbeiter während der Vermittlung eine Kindeswohlgefährdung und kann sie mit den Eltern im Rahmen der Vermittlung nicht beseitigen, dann beendet er diese vorerst und wird in seiner Funktion Wächter über das Kindeswohl tätig. Dieser Prozess wird den Eltern transparent gemacht.

Eine offensive Jugendhilfe schafft die Voraussetzungen für einen effektiven Schutz für Kinder. Damit zeichnet sich eine Lösungsmöglichkeit für das Spannungsverhältnis Elternrecht – Kindeswohl – staatliches Wächteramt ab. Dabei ist es von Bedeutung, die gesamten Möglichkeiten sozialpädagogischen Handelns auszuschöpfen, bevor das Familiengericht angerufen wird. Ist dies nicht zu umgehen, ist auf alle Fälle davon auszugehen, dass es auch Aufgabe des Gerichts ist, nach Anrufen durch das Jugendamt (§ 50 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1666 BGB) zunächst zu einer einvernehmlichen Regelung aller Beteiligten zu gelangen.

Hierin liegt die nochmalige Chance, zunächst präzise die Kindeswohlgefährdung durch die Eltern benennen zu lassen und ihre Motivation zur möglichen Abhilfe zu erfragen und zu fördern und nach Möglichkeit mit ihnen gemeinsam und dem Jugendamt ein Konzept zu entwickeln, in dem sich die Eltern wiederfinden, das sie akzeptieren, wo ihre eigenen familiären Ressourcen einfließen können. Eine solche Konfliktlösung ist nicht nur zur Förderung des Kindeswohls zu sehen, sondern auch immer zum Wohl und zur Zufriedenheit der Eltern.

Das Anrufen des Gerichts bedeutet nicht automatisch das Ende sozialpädagogischer Bemühungen. Es bedeutet auch nicht Abgabe der jugendhilferechtlichen Verantwortung an das Gericht, vielmehr betrachten wir die Anrufung des Gerichts im Fall der Trennung oder Scheidung als einen rechtlich notwendigen Schritt zur sozialpädagogisch, fachlich fundierten Eltern-Kind-Arbeit des Jugendamts. Die Jugendhilfe ist gefordert, gerade in Fällen nach § 1666 BGB Hilfen zu entwickeln, die den Eltern und ihren Kindern angeboten werden.

III. Kooperationspartner des Jugendamts

Kooperationspartner für den Vermittler sind Richter und Anwälte der Eltern. Wie sieht jedoch die Kooperation aus und wie wird sie den Eltern sichtbar gemacht?

In unzähligen gemeinsamen Runden ist es gelungen, ein Verfahren zu entwickeln, welches für beide Seiten akzeptabel ist.

1. Familienrichter

Eine entscheidende Voraussetzung für die Zusammenarbeit von Familiengericht und Jugendamt ist die Anerkennung der fachlichen Eigenständigkeit der Jugendhilfe bei der Mitwirkung durch die Richter und ein im Grundsätzlichen abgestimmtes Vorgehen.

Mit dem ersten Schreiben des Gerichts zum Scheidungsbegehren an die Eltern werden diese auf die Rolle des Jugendamts eingestimmt. Diese Einstimmung erfolgt freundlich und endet mit der Bitte, mit den Fachkräften des Jugendamts im Interesse der gemeinsamen Kinder vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Richter und Anwälte weisen scheidungswillige Eltern in streitigen Sorge- und Umgangsrechtsangelegenheiten auf das Vermittlungsangebot im Jugendamt hin. Dazu dienen folgende Faltblätter, die im Amtsgericht und in den Anwaltskanzleien ausliegen:

- Was Scheidungseltern über Scheidungskinder wissen wollen,
- Vermittlung – Weg aus dem Scheidungsstreit,
- Eltern bleiben Eltern trotz Scheidung.

Ebenso ergeht eine Einladung des Jugendamts zum Beratungsgespräch an die Eltern. Nehmen Eltern oder ein Elternteil die Einladung des Jugendamts nicht an und ist am ersten Termin im Gericht erkennbar, dass eine einvernehmliche Einigung der Eltern nicht möglich ist, verweist der Richter an das Jugendamt zurück und fordert die Eltern auf, zum Beratungsgespräch im Jugendamt zu erscheinen. Der Richter „besteht“ darauf, dass Eltern den ernsthaften Versuch zur einvernehmlichen Einigung unternehmen.

Können die Mitarbeiter im Jugendamt erfolgreich tätig werden, erhalten die Richter nach Beendigung der Beratung entweder die einvernehmliche Einigung der Eltern in schriftlicher Form oder aber einen Sachstandsbericht zum erreichten Vermittlungsstand.

Die Richter lassen den Fachkräften im ASD alle notwendige Zeit zum Arbeiten und treffen keine vorschnellen Entscheidungen. Das wirkt sich sehr positiv auf den Beratungsprozess und in den meisten Fällen auch auf das Ergebnis aus.

2. Anwälte

Ebenso wichtige Kooperationspartner im Prozess der Vermittlung sind die Anwälte der Eltern. Anwälte sind Partner, die nicht unterschätzt werden dürfen, sie können konfliktlindernd aber auch konfliktverschärfend wirken. Für den Anwalt muss sich das Vermittlungsverfahren ebenso transparent gestalten wie für die Eltern. Mit der Zeit haben Anwälte, Richter und Sozialarbeiter in unzähligen Gesprächsrunden sich annähernde Positionen zur Vermittlung erarbeitet. Es gelingt heute in besonders schwierigen Verfahren schon einmal, den Anwalt der besonders streitenden Partei mit seinem Mandanten an den Tisch des Jugendamts zu bekommen und die Konflikte zu entschärfen. Das war noch vor ein paar Jahren bei uns nicht denkbar. Ich persönlich habe in den vergangenen Jahren erfahren, dass es sich lohnt, auf die anderen Professionen zuzugehen. Warum sollen die Fachkräfte der Jugendhilfe nicht den Anfang machen? Begegnen sie ihrem Gegenüber mit der erforderlichen Fachlichkeit und dem notwendigen professionellen Selbstverständnis, erfahren sie Akzeptanz und Wertschätzung. Spätestens wenn deutlich wird, dass die Argumente der sozialpädagogischen Fachkräfte ebenso wohlgedacht und gesetzlich begründet sind wie die seinigen, wird der Anwalt bereit sein, mit mir zu verhandeln, will er denn für seinen Mandanten ein gutes Ergebnis erreichen.

Aus Erfahrungen wissen wir, dass auch ein guter Vermittler leicht in die Ecke des Parteiischen geraten kann. Dafür haben die betroffenen Eltern ein feines Gespür. Meistens erfahren die Anwälte in der Regel als erste von dieser Veränderung. Parteilichkeit verletzt ein wesentliches Prinzip der Vermittlung. Ein positiv-kritischer Hinweis des Anwalts kann Abhilfe schaffen, sei es durch Co-Vermittlung oder eine andere Veränderung.

3. Verfahrenspfleger in Fällen von Kindeswohlgefährdung

§ 50 FGG bestimmt zwar in Fällen des § 1666 Abs. 2 BGB in der Regel die Bestellung eines Pflegers („Anwalt des Kindes“), gestattet aber in seinem Absatz 3 den Verzicht auf einen Verfahrenspfleger sofern „... die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden ...“.

Unseres Erachtens kann das nur dann weiterhin der bearbeitende Sozialarbeiter des Jugendamts sein, wenn die streitenden Parteien dem zustimmen können und aus sozialpädagogischer Sicht die Chance besteht, die Ursachen für den § 1666 BGB zu beseitigen. In der Regel ist die Bestellung des Verfahrenspflegers immer dann sinnvoll und auch notwendig, wenn vermutet werden muss, dass eine Rückkehr zur Vermittlung ansonsten behindert würde.

Die Einführung des Verfahrenspflegers per Gesetz wird auch als Schutzfunktion für die Arbeit der Jugendhilfe begriffen. Jugendhilfe muss nicht wie bis 1998 die Vertretung der Kindesinteressen vor Gericht gegen die Eltern übernehmen, sondern kann in Ruhe sozialpädagogische Hilfeangebote unterbreiten.

Auch nach einer gerichtlichen Intervention bleibt das Jugendamt gefordert, die Bedingungen für Kinder und Jugendliche

in ihren Familien so zu fördern, dass deren Wohl gesichert ist und sie sich positiv entwickeln können. Der Umgang mit dem dreifachen Mandat der Sozialarbeiter (Beratung, Vermittlung, Wächteramt) wurde in unserem Jugendamt immer wieder diskutiert, das Für und Wider gegeneinander abgewogen. Die Praxis hat bewiesen, dass es geht.

Die Eltern kommen mit dieser Rollenverteilung in der Regel gut zurecht. Der wichtigste Vorteil für sie ist, dass sie ihre Geschichte nicht immer wieder erzählen müssen. Die psychische Belastung ist bedeutend geringer. Das macht meines Erachtens auch den Vorzug der Vermittlung im Jugendamt gegenüber der Vermittler bei einem freien Träger aus.

Als Beleg für eine gute Beratung der Eltern im Trennungs- oder Scheidungsverfahren kann die Tatsache gewertet werden, dass Eltern bei auftretenden Problemen den Weg zuerst ins Jugendamt finden und nicht zum Rechtsanwalt.

IV. Weitere Angebote und Hilfeleistungen

Aus den Erfahrungen mit der Vermittlung wurde sichtbar, dass zusätzliche Angebote für Kinder und Eltern notwendig waren, wenn wir tatsächlich einen Durchbruch auch in den sehr schwierigen Fällen erreichen und Kinder ein Stück mehr im Scheidungskrieg stärken wollten.

In gemeinsamer Arbeit zwischen Jugendamt und Familienberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt entstanden die beiden nachfolgenden Projekte.

1. Begleiteter Umgang auf freiwilliger Vereinbarungsgrundlage

Bei der Vielzahl der Rollen, die die ASD-Mitarbeiter im Prozess von Trennung und Scheidung einnehmen, wollten sie nicht auch noch den begleiteten Umgang wahrnehmen.

Beim begleiteten Umgang, ob freiwillig oder gerichtlich, ist die Konstellation für die Sozialarbeiter des ASD ähnlich wie bei der Bestellung eines Verfahrenspflegers. Die Beauftragung der Familienberatungsstelle der Arbeiterwohlfahrt hatte für uns mehrere Vorteile:

- sie unterbreiteten uns ein professionelles Angebot,
- Rollenkonflikte für den ASD-Mitarbeiter werden ausgeschlossen,
- unabhängige Fallbetrachtung durch einen Dritten kann erfolgen.

Der begleitete Umgang auf freiwilliger Vereinbarungsgrundlage wird sowohl im Rahmen der Vermittlung als auch während einer umfassenden Beratung angeboten und ist ein Beitrag zur Deeskalierung des elterlichen Konflikts.

Dieses Angebot wird den Eltern nach eingehender Teamberatung mit den Mitarbeitern der fallübernehmenden Beratungsstelle der Arbeiterwohlfahrt unterbreitet. Grundvoraussetzung ist, dass erkennbar ist, dass die Eltern in der Lage sind, dieses Angebot anzunehmen.

Das Angebot wird seitens des ASD unterbreitet. Die Eltern können sich aber ebenso auch direkt an die Familienberatungsstelle wenden. Mit Einverständnis der Eltern wird dann mit dem ASD des Jugendamts Rücksprache genommen und

eine gemeinsame Entscheidung getroffen; so sieht es die Konzeption der AWO vor.

Die Eltern nutzen den begleiteten Umgang freiwillig (ohne klar ersichtbare Schutznotwendigkeit) z. B.

- zur Kontakthanbahnung, wenn lange Zeit kein Umgang stattgefunden hat,
- um eigene Unsicherheiten zu überwinden,
- um sich dem Kind neu zu nähern.

Begleiteter (beschützter) Umgang wird auch in Anspruch genommen, wenn der Sozialarbeiter eine Kindeswohlgefährdung vermutet oder diese sieht; z. B.

- bei Gewalterfahrungen des Kindes oder
- wenn es kaum eigene Schutzmechanismen besitzt.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass Eltern – so sie erleben, dass es dem Kind und ihnen mit dem begleiteten Umgang gut geht – schneller in der Lage sind, sich hinsichtlich des Umgangs zu einigen und diese Hilfe nur vorübergehend benötigen. Sie bestimmen somit den Beginn und das Ende und sind immer Herr des Geschehens.

2. Scheidungskindergruppe (8 bis 11, max. 13 Jahre)

Diesem Projekt liegt die Idee zugrunde, Kinder in ihrem Selbstwertgefühl zu stärken und zu befähigen, über ihre Probleme offen zu reden. Schuldgefühle werden ebenso bearbeitet wie Hass und Wut. Kinder lernen von und mit Kindern unter Begleitung einer Psychologin.

Wird z. B. während der Vermittlung sichtbar, dass ein Kind eine starke Verweigerungshaltung zum Umgang einnimmt, wird den Eltern angeboten, das Kind in die Scheidungskindergruppe zu bringen. Dort kann man behutsam erfahren, worin diese Verweigerungshaltung begründet ist. Während dieser Zeit wird nicht auf den Umgang gedrängt.

Oftmals ist mit diesen Erkenntnissen, die selbstverständlich den Eltern sichtbar gemacht werden, eine einvernehmliche Regelung besser zu erreichen. Für die Eltern ist es wichtig zu wissen, ob das Kind evtl. aus Schuldgefühl der Mutter gegenüber den Umgang zum Vater ablehnt oder weil es vor dem Vater Angst hat.

V. Eine Anmerkung zum Schluss

Gute Beratung ist ein Garant für möglichen Umgang nach Trennung. Allen Sorgerechtsklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern im Jugendamt geht eine umfassende Beratung der beiden Eltern voraus. Dabei wird auch bereits auf eine mögliche Trennung und den daraus erwachsenden Problemen Bezug genommen. Somit werden Eltern bereits in „guten Zeiten“ mit den Hilfeangeboten des Jugendamts vertraut gemacht. Unsere ersten Erfahrungen mit diesen Eltern sind bisher durchweg positiv. Die Eltern erinnern sich in „schlechten Zeiten“ an uns. Sie sind gesprächsbereiter.

Eltern in Krisensituationen zur Beratung zu motivieren, erfordert also, mit und für Leistungen der Jugendhilfe zu werben. Dazu zählt auch, ein positives Image des Jugendamts zu transportieren und vor allem durch fachlich qualifizierte Arbeit zu wahren.

Leitfaden zur Beratungspraxis im Kontext familiengerichtlicher Verfahren bei Umgangsverweigerung

I. Einleitung

Hinter jeder Umgangsverweigerung steckt in der Regel eine sehr traurige und tragische Geschichte. Dies hat es den professionellen Helfern oft sehr schwer gemacht, besonders auch vor der Kindschaftsrechtsreform eine klare Position für das Kind zu beziehen und gleichzeitig den Eltern gegenüber neutral zu bleiben.

Die Eltern sind in ihrem Streit so weit fortgeschritten, dass kaum noch Einsicht und Veränderung über Beratung zu erreichen ist. Bewegen sich die Eltern oder ein Elternteil nicht mehr, ist nicht einmal der kleinste gemeinsame Nenner zu finden, sind die Möglichkeiten einer Beratung erschöpft. Daraus folgt die Frage: Was kann der Soziale Dienst im Jugendamt in solchen Fällen noch leisten, damit

- Eltern im Interesse ihrer Kinder eine Lösung dieses Konflikts finden können,
- Familienrichter eine fachlich fundierte Grundlage für ihre Entscheidung haben.

Oder helfen in solchen Fällen nur noch Sachverständigen-gutachten und die Anordnung von Zwangsgeld/Zwangsmaßnahmen wegen Umgangsvereitelung?

Zu fragen ist: Was steckt wirklich hinter der Umgangsverweigerung eines Elternteils/Kindes, welche Gefühle, Motive liegen dem zugrunde? Es geht also darum, den Konflikt und die damit verbundenen Gefühle/Verletzungen zu verstehen – und zuzulassen. Gleichzeitig ist auf das Recht des Kindes auf Umgang hinzuweisen und deutlich zu machen, was das Kind wirklich will und braucht und was seinem Wohl und seiner positiven Entwicklung dient.

Hier eine generelle Antwort und ein generelles Vorgehen zu finden, wird nicht möglich sein, denn jeder Fall ist anders gelagert und bedarf einer individuellen Lösung, die sich an den jeweiligen Bedürfnissen und Ressourcen der Familienmitglieder orientiert. Dies gelingt umso eher und erfolgreicher, je besser die beteiligten Professionen zusammenarbeiten und in ihrer Haltung, ihrem Auftrag und ihre Rolle klar und eindeutig sind.

Im Folgenden werde ich das „Produkt“ Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren im Jugendamt Osnabrück vorstellen, dann Grundannahmen zur Haltung im Beratungsprozess und danach kurze Ausführungen zur Beratungsarbeit und zu möglichen Gründen für den Widerstand gegen Umgangskontakte aufzeigen.

II. Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren

1. Art der Leistung: Mitwirkung des Sozialen Diensts in Familiengerichtsverfahren mit dem Ziel, die Personensorgeberechtigten zu beraten, die Leistungen des SGB VIII darzulegen und das Kindeswohlinteresse einzubringen.

2. Zielgruppe/Personenkreis: Personensorgeberechtigte, Kinder und Jugendliche sowie sonstige beteiligte Personen im Familiengerichtsverfahren.

3. Leistungsgrundlage: § 50 SGB VIII i. V. m. § 49 a FGG und §§ 1 u. 2 SGB VIII.

4. Leistungsziele umfassen im Einzelnen:

- Förderung und Unterstützung der außergerichtlichen Konfliktregelung zum Wohl des Kindes, Einbringung von erzieherischen und sozialen Gesichtspunkten des Minderjährigen,
- Erzielung einvernehmlicher Regelungen im Familiengerichtsverfahren unter Wahrung der Kindesinteressen,
- Entscheidung zum Wohl des Kindes herbeiführen,
- Kindeswohl nachhaltig berührende Gründe und Gefährdungen zu erkennen und durch Vorschläge/Leistungen usw. abzuwenden.

5. Sozialpädagogische Grundleistungen umfassen im Einzelnen:

- schriftliche oder mündliche Informationen der Familie über Beratungsangebote und Leistungen des Fachbereichs sowie der gesamten Jugendhilfe,
- Beratung der Eltern/Kinder/Jugendlichen/sonstigen Betroffenen im Rahmen von Einzel-, Paar- oder Familiengesprächen,
- am Kindeswohl orientierte Mitwirkung im Familiengerichtsverfahren (schriftlich oder mündlich),
- Vernetzung aller Beteiligten, um notwendige Hilfen veranlassen zu können (notfalls Kindeswohlgefährdung gegen den Willen der Personensorgeberechtigten in Zusammenarbeit mit dem Familiengericht abwenden).

III. Grundannahmen zur Haltung im Beratungsprozess

Dass der Kontakt zu beiden Eltern sich grundsätzlich positiv auf die Entwicklung des Kindes und seine Identitätsausbildung auswirkt, ist nicht mehr zu bestreiten (Ausnahmen können sein: psychische Erkrankung, Suchtabhängigkeit, Gewalt und Missbrauch durch die Eltern). Insofern sind die folgenden Grundannahmen zentrale Eckpfeiler im Beratungsprozess.

- Kinder sind immer zentrales Thema der Beratung.
- Das Kind hat ein Recht auf Wurzeln und eigene Identität.
- Das Kind hat das Recht auf ein realistisches Bild des anderen Elternteils.
- Das Kind hat das Recht auf eine eigene Entscheidung.
- Das Kind ist kein Besitz.

Für die Beratungsarbeit in den Sozialen Diensten ergeben sich daraus Handlungsaufträge und Konsequenzen, die sich zum einen auf das Verhältnis zum Kind, zum anderen auf das Verhältnis zu den Eltern beziehen.

1. Bezogen auf das Kind

- Das Kind sollte informiert, beraten und aktiviert werden, um seine Rechte einzufordern.
- Mit dem Kind soll über Spielen, Beobachten, Reden Kontakt aufgenommen werden.
- Dem Kind ist Raum zu bieten, eigene Bedürfnisse und Befindlichkeiten zu äußern.

2. Bezogen auf die Eltern

- Es sind die Faktoren zu identifizieren, welche blockieren und hemmen, eine Bedingungsanalyse der Situation ist zu erstellen.
- Die Kunst der Beratung besteht darin, Themen aufzugreifen und Vertiefungen anzubieten, sich nicht in den Prozess der Familie verstricken zu lassen und nicht zuletzt auf der Verhaltensebene Ergebnisse zu erzielen.
- Wichtig ist es, nicht gegen den Widerstand des blockierenden Elternteils (manchmal sind es auch beide) anzukämpfen, sondern mit dem Widerstand zu „flirten“, d. h., die Gründe für den Widerstand zu verstehen, aber die Konsequenz daraus nicht zu akzeptieren.
- Über das Recht des Kindes auf Umgang wird nicht mehr diskutiert.
- Ziel ist es, die Sichtweisen der Eltern zu verändern und andere Blickwinkel zu vermitteln, d. h., das Kindeswohl in den Vordergrund zu rücken, zu vermitteln, was das Kind möchte, was das Kind braucht. Dem liegt die Annahme zugrunde, dass Eltern (sowohl Vater als auch Mutter) durch nichts zu ersetzen sind.
- Den Eltern ist Orientierung zu geben und darauf hinzuwirken, dass sie Entscheidungen zum Wohl ihres Kindes herbeiführen. Der Sozialarbeiter soll dabei Wegweiser und Wegbereiter sein, um das Ziel zu einer einvernehmlichen Umgangsregelung, wenn es nicht anders geht, über kleine Schritte, erreichen zu können.
- Wenn sinnvoll oder notwendig, hat eine Vermittlung zu Beratungsstellen, Mediationsstellen und/oder Anbietern von begleitetem Umgang zu erfolgen.

IV. Mögliche Gründe für den Widerstand gegen Umgangskontakte

Ist eine Einigung der Eltern auf eine künftige Regelung des Umgangs nicht möglich, ist es Aufgabe des Sozialarbeiters, die Gründe für mögliche Umgangsblockaden sichtbar und damit bearbeitbar zu machen. Die Gründe für eine verweigernde Haltung können sehr vielschichtig sein, so z. B. weil

- der eine Elternteil vom ehemaligen Partner noch sehr verletzt ist und eine große Enttäuschung vorliegt,
- der betreuende Elternteil befürchtet, seine Macht und die Kontrolle über das Kind zu verlieren oder dass sich der Kontakt und die Einflussnahme des anderen Elternteils schädigend auf die weitere Entwicklung des Kindes auswirken könnte,
- der neue Partner/die neue Partnerin die Rolle des nicht anwesenden Elternteils übernimmt,
- das Kind keinen Kontakt will, da es die ablehnende Haltung des betreuenden Elternteils übernommen hat oder die Umgangsregelung und Umgangsgestaltung als zu starr empfindet und sie nicht seinen Bedürfnissen entspricht,
- der unterhaltsverpflichtete Elternteil keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt bezahlt und damit aus Sicht des unterhaltsberechtigten Elternteils sein Recht auf Umgang verwirkt hat.

Abgesehen von der Ursachenanalyse ist aus einem Ansatz heraus, der das gesamte Familiensystem lösungsorientiert betrachtet, zu fragen, was alle Beteiligten bei Umgangsproblemen, Widerstand gegen einen Umgang oder Umgangsboykott zur Veränderung beitragen können. Je nach Fall wird dann differenziert betrachtet, was der betreuende Elternteil und was der außenstehende Elternteil jeweils beitragen kann.

Eltern müssen in einer Beratung verstehen,

- warum der Kontakt ihres Kindes zum anderen Elternteil wichtig ist,
- wie sich dies auf die Entwicklung und Identitätsbildung ihres Kindes auswirkt,
- dass Umgangsverweigerung ggf. schädigende Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben kann.

2. FAMILIENGERICHTLICHES VERFAHREN

RiOLG Gretel Diehl

Richterliche Regulierungsmöglichkeiten bei Umgangsverweigerung*

I. Einleitung

Mit der Kindschaftsrechtsreform 1998 wurden auch die für die Familiengerichte bindenden Regelungen zum Umgangsrecht geändert.

Ziel des Gesetzgebers war und ist es, das Recht zum Umgang der Eltern mit dem Kind, aber auch das Recht des Kindes auf Umgang mit seinen Eltern zu stärken. Gleichzeitig wurden gesetzliche Regelungen zum Umgangsrecht des Kindes mit Dritten in das BGB eingefügt.

Durch die Gesetzesänderungen sollte die Bedeutung des Umgangsrechts für die Entwicklung des Kindes verdeutlicht und in das Bewusstsein der Eltern gerückt werden. Dabei hat der Gesetzgeber in erster Linie auf die einverständliche Lösung der Umgangsproblematik zwischen den Eltern abgestellt. Strafähnliche Sanktionen für den das Umgangsrecht verweigernden Elternteil, die vereinzelt im Gesetzgebungsverfahren gefordert wurden, sind nicht Gesetz geworden.

Neben der Neuregelung des § 1684 BGB, der das Umgangsrecht zwischen Eltern und Kindern regelt, wird die Intention des Gesetzgebers deutlich in § 1626 Abs. 3 BGB. In dieser Vorschrift ist nun ausdrücklich geregelt, dass zum Wohl des Kindes in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen gehört und unter bestimmten Voraussetzungen auch zu dritten Personen.

Damit ist einem Argument, das früher oft in gerichtlichen Umgangsverfahren vorgetragen wurde, nämlich der Umgang mit dem anderen Elternteil diene nicht dem Kindeswohl, weitgehend der Boden entzogen worden.

Dass der Umgang mit dem anderen Elternteil dem Wohl des Kindes dient, wird jetzt als in der Regel gegeben angenommen. Nur wenn in einem Fall Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass diese Annahme nicht zutrifft, kann das Umgangsrecht ausgeschlossen werden.

Dies stellt eine Erleichterung für den das Umgangsrecht beherrschenden Elternteil dar, da er nicht mehr darlegen muss, dass der Umgang mit ihm dem Wohl des Kindes dient. Vielmehr muss umgekehrt festgestellt werden, dass der Umgang dem Kindeswohl schadet, um ihn aussetzen oder ausschließen zu können.

Auch durch die Formulierung von § 1684 Abs. 1 BGB, die lautet: „Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet“, wird deutlich, welche Bedeutung der Gesetzgeber dem Umgangsrecht für die Entwicklung des Kindes beimisst.

Dies gilt auch für § 1684 Abs. 2 BGB, der den Eltern aufgibt, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt.

Geblieben sind jedoch auch nach der gesetzlichen Neuregelung die Fälle der Umgangsverweigerung, sei es in der Form, dass der betreuende Elternteil den Umgang verweigert, sei

es in der Form, dass das Kind sich vehement weigert, den Umgangsberechtigten zu sehen. Die heute so geläufige Bezeichnung PAS ist dabei häufig nur ein neuer Name für ein altes Problem.

Im Folgenden sollen die richterlichen Möglichkeiten bei Umgangsverweigerungen dargestellt werden, wobei sich die Ausführungen in erster Linie auf die Umgangskontakte zwischen Kindern und Eltern beziehen.

II. Richterliche Entscheidung zum Umgangsrecht

1. Ausgestaltung des Umgangsrechts

Nach § 1684 Abs. 3 BGB kann das Familiengericht über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung näher regeln. Es kann die Beteiligten durch Anordnungen zur Erfüllung ihrer Wohlverhaltenspflicht aus § 1684 Abs. 2 BGB anhalten.

Aus dieser Regelung in Verbindung mit der vollstreckungsrechtlichen Regel des § 33 FGG ergibt sich, dass das Gericht über Art, Dauer und Häufigkeit des Umgangsrechts entscheiden kann, und um die Entscheidung durchsetzbar zu gestalten, auch muss. Damit ist es aber nicht möglich, die Entscheidung über die Ausgestaltung des Umgangsrechts einem Dritten, z. B. der Jugendhilfe, zu überlassen. Eine solche Entscheidung wäre zwar wirksam, aber wenn sich die Beteiligten nicht daran halten, nicht durchsetzbar.

Im Zusammenhang hiermit ist die Regelung des § 52 FGG, der ein Hinwirken auf eine einvernehmliche Regelung und die Anhörung der Beteiligten vorsieht ebenso wie § 49 a FGG, der die Anhörung des Jugendamts vorschreibt, zu sehen. Damit soll dem Gericht ermöglicht werden, die Belange der Eltern und der Kinder zu erkennen und auch bei der Entscheidung über die Ausgestaltung des Umgangsrechts soweit als möglich zu berücksichtigen.

Dabei kommt der Jugendhilfe eine erhebliche Bedeutung zu. Durch Vorschläge zur sinnvollen Ausgestaltung des Umgangsrechts schon im gerichtlichen Ausgangsverfahren kann hier dem Richter eine fachliche Hilfestellung gegeben werden, die verhindert, dass dieser zwar gutgemeinte aber fachlich kontraproduktive Anordnungen zur Ausgestaltung des Umgangsrechts erlässt.

Soweit das Gericht den Beteiligten Anordnungen aufgeben kann, befindet es sich immer im Spannungsverhältnis zu Art. 6 GG. Schließlich stellt jede gerichtliche Regulierung des Umgangsrechts einen Eingriff in die Elternrechte dar.

* Der Beitrag ist die verschriftlichte Version eines Vortrags, den die Verf. am 30. April 2002 im Rahmen einer vom Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht und den Kinderschutz-Zentren veranstalteten Tagung zum Thema „Elternentfremdung und Kontaktabbruch nach Trennung und Scheidung“ gehalten hat. Die Tagungsdokumentation zu der Veranstaltung ist über die Kinderschutz-Zentren, Spichernstr. 55, 50672 Köln, Fax: (02 21) 5 69 75 50 erhältlich.

Deutlich wird dies bei § 1684 Abs. 4 BGB, der die Einschränkung bzw. den Ausschluss des Umgangsrechts regelt. Der Gesetzgeber hat hier nochmals deutlich gemacht, dass die Einschränkung und erst recht der Ausschluss des Umgangsrechts nur dann in Betracht kommt, wenn mildere Möglichkeiten nicht zur Verfügung stehen und andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

Als milderes Mittel sieht das BGB seit 1998 eine neue Variante des Umgangsrechts nunmehr gesetzlich vor, den so genannten begleiteten Umgang.

2. Anordnung des begleiteten Umgangs

Das Gericht hat die Möglichkeit, die Ausübung des Umgangsrechts in Form des begleiteten Umgangs anzuordnen, wenn ein unbeschränkter Umgang nicht in Betracht kommt und ohne den begleiteten Umgang nur noch die Aussetzung des Umgangsrechts in Frage kommt.

Allerdings führt bereits der Begriff „begleiteter Umgangsrecht“ meiner Meinung nach zu Missverständnissen auch zwischen Gericht und Jugendhilfe. Hierunter werden nämlich verschiedene Dinge verstanden.

Das BGB verwendet diesen Begriff in § 1684 Abs. 4 BGB nicht. Hier ist geregelt, dass das Familiengericht anordnen kann, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter, der auch ein Träger der Jugendhilfe sein kann, anwesend ist.

Die Betonung liegt dabei auf dem Wort „anwesend“. Wie sich aus den Gesetzesmaterialien ergibt, ist damit nur die tatsächliche Anwesenheit gemeint. Nicht vorgesehen im BGB ist, dass der Dritte irgendwelche Aktivitäten zur Förderung des Umgangsrechts oder zur Aufarbeitung der Problematik entfaltet.

Dies wird besonders deutlich, wenn man die Gesetzesbegründung zu § 1684 Abs. 4 BGB liest. Dort ist die Rede davon, dass der mitwirkungsbereite Dritte auch aus der Familie und dem Freundeskreis der Eltern stammen kann. Dies sind aber Personen, die in der Regel nicht fachlich für Umgangsprobleme geschult sein werden.

Ordnet daher das Gericht den begleiteten Umgang nach § 1684 Abs. 4 BGB an, so sind die Eltern nur dann zur Teilnahme daran verpflichtet, wenn der mitwirkungsbereite Dritte sich auf seine Anwesenheit beschränkt. Verweigert ein Elternteil mit der Begründung, die Jugendhilfe habe vor Durchführung des Umgangs als mitwirkungsbereiter Dritter von ihm die Teilnahme an Gesprächen verlangt, das Umgangsrecht, kann dies von Seiten des Gerichts nicht sanktioniert werden. Erforderlich ist dann eine neue gerichtliche Umgangsregelung, zu der u. U. ein anderer mitwirkungsbereiter Dritter herangezogen werden muss.

Diese Probleme stellen sich natürlich dann nicht, wenn die Eltern damit einverstanden sind, dass der Umgang nicht nur in Anwesenheit eines Mitarbeiters der Jugendhilfe erfolgt, sondern auch begleitende Maßnahmen, wie vor- oder nachbereitende Gespräche, stattfinden.

Um diesem Einverständnis im Sinne einer gerichtlichen Durchsetzbarkeit Bedeutung zu geben, erscheint es mir aber sinnvoll, dies bereits bei der Ausgangsentscheidung des Gerichts zu berücksichtigen. Mit Einverständnis der Eltern kann das Gericht nämlich diesen ein Mehr als nur die Duldung

der Anwesenheit von Dritten aufgeben bzw. es kann eine entsprechende Vereinbarung der Eltern gerichtlich protokolliert werden.

Dies ist vor allem dann möglich, wenn sich die Beteiligung des Jugendamts im gerichtlichen Umgangsregelungsverfahren nicht nur auf die formale Seite beschränkt, sondern hier dem Gericht schon Hilfestellung für die Ausgestaltung des Umgangsrechts aus fachlicher Sicht an die Hand gegeben werden.

3. Verfahrenspflegerbestellung

Eine weitere Möglichkeit, in Fällen der Umgangsverweigerung schon im Umgangsverfahren selbst zu einvernehmlichen Lösungen zu gelangen, ist die Bestellung eines Verfahrenspflegers (§ 50 FGG).

Durch die Bestellung eines Verfahrenspflegers sollen die Interessen des Kindes gewahrt werden. Der Verfahrenspfleger vertritt allein die Kindesinteressen. Er oder sie soll dabei natürlich auf eine möglichst einvernehmliche Regelung zwischen den streitenden Elternteilen hinwirken, muss aber letztlich die Kindesinteressen auch gegen den Willen der oder des Sorgeberechtigten vertreten.

Dem Verfahrenspfleger ist es somit möglich, die Kindesinteressen auch im Umgangsverfahren zu verdeutlichen und sie den übrigen Beteiligten des Verfahrens bewusst zu machen. Auch er oder sie ist berufen, in den Fällen der Umgangsverweigerung nach Möglichkeiten zum Aufbrechen der Konflikte zu suchen und er oder sie kann die Eltern positiv in diese Richtung zu beeinflussen versuchen. Zugleich kann auch der Verfahrenspfleger dem Gericht Vorschläge über die Ausgestaltung des Umgangsrechts aus der Sicht des Kindes unterbreiten und so dazu beitragen, die Situation zu entschärfen.

III. Zwangsweise Umsetzung der Umgangsregelung

1. Zwangsmittel

Nach Erlass einer Entscheidung zum Umgangsrecht gibt es Zwangsmöglichkeiten zur Durchsetzung der Regelung.

Maßgebliche Vorschrift für die Vollstreckung von Umgangsregelungen ist § 33 FGG. Erzwingbar sind nur gerichtliche Umgangsentscheidungen, die einen vollstreckungsfähigen Inhalt haben. Dies bedeutet, das Umgangsrecht und die Pflichten der einzelnen Beteiligten müssen so klar und eindeutig geregelt sein, dass jeder weiß, was von ihm erwartet wird. Das Umgangsrecht muss also von der Art, der Dauer und der Häufigkeit geregelt sein. Zudem muss die inhaltliche Ausgestaltung eindeutig geregelt sein, d. h. unbegleiteter oder begleiteter Umgang, evtl. Auflagen usw.

Zwar muss nicht zwangsläufig ausdrücklich von einer Pflicht gesprochen werden, aber aus der Regelung muss deutlich werden, welches Recht und welche Verpflichtung jeder Umgangsbeteiligte hat.

Die von den Eltern geschlossenen Umgangsvereinbarungen sind grundsätzlich nicht mit Zwangsmitteln durchzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Vereinbarung als gerichtlicher Vergleich geschlossen wurde.

Erst wenn das Gericht diese Vereinbarung als eigene Entscheidung übernimmt, liegt eine gerichtliche Umgangsentscheidung vor, die nach § 33 FGG vollstreckungsfähig ist.

Dies geschieht auf Antrag einer Partei durch gerichtlichen Beschluss im Anschluss an eine Umgangsvereinbarung.

§ 33 FGG sieht bei Verstoß gegen die Umgangsregelung zunächst die Verhängung eines Zwangsgelds vor. Dieses Zwangsgeld ist ein Beugemittel und kann immer wieder verhängt werden. Allerdings versagt diese Möglichkeit dann, wenn der umgangsverweigernde Elternteil entweder kein Geld hat, weil die Vollstreckung des Zwangsgelds dann ins Leere geht oder wenn er ausreichend viel Geld hat und lieber das Zwangsgeld zahlt, als den Umgang zu gewähren.

§ 33 Abs. 1 FGG sieht auch die Zwangshaft vor, um die Herausgabe einer Person zu erzwingen. Absatz 2 regelt in diesem Zusammenhang, dass die Herausgabe des Kindes zum Zweck des Umgangsrechts mit Gewalt gegen das Kind nicht durchgesetzt werden darf. Nach dem Gesetzeswortlaut ist damit die Zwangshaft gegen den Elternteil, der das Kind im Rahmen des Umgangsrechts nicht an den anderen herausgibt, möglich, wenn ihm diese Herausgabe aufgegeben wurde.

Ich selbst habe bisher noch nicht erlebt, dass Zwangshaft gegen einen Elternteil im Rahmen der Durchsetzung des Umgangsrechts verhängt worden ist. Es dürfte wohl auch kaum im Interesse des Kindes liegen, wenn der ihn betreuende Elternteil in Haft genommen wird.

2. Gerichtliches Vermittlungsverfahren

Eine andere Möglichkeit, die Umsetzung einer gerichtlichen Umgangsregelung zu erreichen, ist die Durchführung eines gerichtlichen Vermittlungsverfahrens (§ 52 a FGG).

Sinn und Zweck dieses Vermittlungsverfahrens ist es ebenfalls, die Eltern zu einer einvernehmlichen Lösung zu bringen. Dazu ist auf die Möglichkeiten der Beratung durch die Jugendhilfe hinzuweisen und das Gericht kann das Jugendamt in geeigneten Fällen um Teilnahme am Termin bitten.

Bleibt das Vermittlungsverfahren erfolglos, so prüft das Gericht von Amts wegen Zwangsmaßnahmen nach § 33 FGG, mögliche Änderungen der Umgangsentscheidung oder Maßnahmen in Bezug auf die elterliche Sorge.

Noch immer unklar ist dabei das Verhältnis von § 52 a FGG zu § 33 FGG. Hier wird zum Teil die Auffassung vertreten, dass Zwangsmaßnahmen nach § 33 FGG erst ergriffen werden können, wenn ein Vermittlungsverfahren erfolglos geblieben ist. Dies ist jedoch nach dem Willen des Gesetzgebers nicht so. Der Umgangsberechtigte hat vielmehr die Wahl, ob er gleich Zwangsmaßnahmen nach § 33 FGG beantragt oder ob er zunächst das Vermittlungsverfahren durchführen will.

IV. Andere Regulierungsmöglichkeiten

1. Umgangspfleger

Scheitern die Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung und führen auch die Zwangsmaßnahmen nicht zum Erfolg, kommen bei Umgangsverweigerung durch den betreuenden Elternteil noch weitere Regulierungsmöglichkeiten in Betracht.

Möglich ist es, einen Umgangspfleger zu bestellen. Voraussetzung dafür ist, dass dem sorgeberechtigten Elternteil insoweit die gesetzliche Befugnis zur Bestimmung über das Kind entzogen und auf einen Umgangspfleger übertragen

wird. Damit sind allerdings die Probleme im rein Tatsächlichen nicht gelöst. Der Umgangspfleger kann zwar rechtlich gesehen anordnen, dass das Kind mit dem anderen Elternteil zum Zweck des Umgangs mitzugehen hat, und der betreuende Elternteil kann dem rechtlich nicht widersprechen. Damit ist aber die tatsächliche Ausführung des Umgangs nicht gesichert.

Allerdings sind mit der Möglichkeit, einen Umgangspfleger zu bestellen, schon gute Erfahrungen gemacht worden, was dem Einsatz des Umgangspflegers und seiner Einwirkung auf den verweigernden Elternteil bzw. das sich weigernde Kind zu danken ist.

2. Unterhaltskürzung

Von einigen Rechtsanwältinnen wird nach wie vor im Prozess über den Unterhalt des minderjährigen Kindes gefordert, dass dieser gekürzt wird, wenn ein Umgangsrecht nicht stattfindet. Dafür gibt es m. E. keine rechtliche Grundlage. Gerade wenn die Eltern hoch zerstritten sind und der betreuende Elternteil das Kind gegen den anderen beeinflusst, kann das Kind für das Verhalten seiner Eltern nicht dadurch gestraft werden, dass sein Unterhalt gekürzt wird.

Anders sieht es aber im Bereich des Ehegattenunterhalts aus.

Verweigert der unterhaltsbegehrende Elternteil dem Unterhaltspflichtigen den Umgang mit dem Kind, so kann dies sehr wohl zur Kürzung seines Unterhalts gem. § 1579 BGB führen. Dies ist in der Rechtsprechung anerkannt.¹

Diese Möglichkeit versagt naturgemäß in den Fällen, in denen Ehegattenunterhalt nicht geschuldet wird.

Aber auch in den anderen Fällen ist es nicht unbedenklich, den Ehegattenunterhalt zu kürzen, da damit die Gefahr besteht, dass der Ehegatte den Kindesunterhalt nicht bestimmungsgemäß verwendet.

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 19. Juni 2002 entschieden, dass der umgangsberechtigte Elternteil vom anderen Elternteil Schadensersatz verlangen kann, wenn ihm der andere Elternteil den Umgang nicht in der vom Familiengericht vorgesehenen Art und Weise gewährt und ihm daraus Mehraufwendungen entstehen.²

3. Entziehung der elterlichen Sorge

Wirksamer als die vorgenannten Möglichkeiten scheint mir aber zu sein, bei beharrlicher Umgangsverweigerung dem grundlos verweigernden Elternteil die elterliche Sorge zu entziehen (§ 1666 BGB).

Diese Möglichkeit ist in der Rechtsprechung anerkannt, da die Bedeutung der Bindungstoleranz, also der Fähigkeit der Eltern, den Kontakt des Kindes mit dem anderen Elternteil zuzulassen und zu fördern, immer mehr in das Bewusstsein der Familienrichterinnen und Familienrichter rückt.³

Allerdings ist diese Maßnahme nicht unproblematisch, wenn ein Kind bereits so gegen den anderen Elternteil beeinflusst ist, dass es diesen unter keinen Umständen sehen will. In

1 OLG Nürnberg FamRZ 1994, 1393.

2 BGH JAmt 2002, 370 = FamRZ 2002, 1099.

3 Sehr deutlich herausgearbeitet in OLG Celle FamRZ 1994, 924.

jedem Fall handelt es sich bei dem Sorgerechtsentzug gem. § 1666 BGB um eine einschneidende Maßnahme und einen massiven Eingriff in das Elternrecht, so dass sich dies nur auf eindeutige Fälle der unberechtigten Umgangsverweigerung durch einen Elternteil beziehen kann.

Der Aspekt der Bindungstoleranz ist aber bei Sorgeentscheidungen immer zu berücksichtigen, so dass auch dann einem Elternteil nach § 1671 BGB die elterliche Sorge allein übertragen werden kann, wenn er zwar schlechtere äußere Bedingungen als der andere Elternteil bieten kann, aber über das größere Maß an Bindungstoleranz verfügt.

4. Neue Wege

Vielfach werden die gerichtlichen Möglichkeiten zur Umsetzung von Umgangsentscheidungen bei Umgangsverweigerung als „Papiertiger“ betrachtet. Es wird zum Teil gefordert, dass strafrechtliche Sanktionen möglich sein sollten, wie z. B. in Frankreich oder auch im anglo-amerikanischen Raum, wo dies über den Weg des contempt of court, also der Missachtung des Gerichts, möglich ist.

Ob es wirklich im Interesse des Kindes liegt, den umgangsverweigernden Elternteil z. B. mit Haft zu bestrafen, wage ich sehr zu bezweifeln.

Der Weg, möglichst eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, erscheint mir der richtigere, auch wenn dies in manchen Fällen nicht gelingt.

Für überlegenswerter halte ich den Vorschlag, dass vor einem gerichtlichen Verfahren zwingend eine Mediation vorgeschrieben wird. Zwar handelt es sich dann um eine Zwangsmediation, zu der die Eltern sich nicht freiwillig bereit finden, sondern die sie gezwungenermaßen durchführen müssen, um Zugang zu den Gerichten zu erhalten. Aber hier bietet sich die Möglichkeit, schon frühzeitig mit den Eltern zu arbeiten und Konflikte zu begrenzen bzw. aufzubrechen.

Allerdings kann ich nicht beurteilen, ob solche erzwungenen Mediationen Erfolg versprechend sein können. Es dürfte sich jedoch aus meiner Sicht lohnen, über diesen Weg ernsthaft nachzudenken.

V. Fazit

Bei den Umgangsverweigerungsfällen ist m. E. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gericht und Jugendhil-

fe entscheidend für Erfolg oder Misserfolg. Die Jugendhilfe oder das Gericht allein können die Probleme oftmals nicht lösen. Wenn sie aber ihre rechtlichen wie fachlichen Möglichkeiten vereinen, kann sich das für das Kind als positiv erweisen.

Gerade in Fällen, in denen der betreuende Elternteil den Umgang hartnäckig verweigert und das Kind entsprechend beeinflusst hat, versagt die Möglichkeit, den Konflikt durch Beratung aufzubrechen dann, wenn dieser Elternteil die Beratung ablehnt. Der Jugendhilfe stehen keine Mittel zur Verfügung, ihn zu einer Beratung mit mehr oder weniger sanftem Zwang zu veranlassen.

Das Gericht hat hier mehr Möglichkeiten, direkten oder indirekten Zwang auszuüben.

Allein die Tatsachen, dass bei Umgangsverweigerung ein Verfahren zwecks Entzug der elterlichen Sorge droht oder gar schon eingeleitet ist, veranlasst die Eltern oft dazu, doch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendhilfe zu sprechen und sei es auch nur, um diese für ihre Position zu gewinnen. Dann aber besteht die Möglichkeit, auf die Eltern einzuwirken.

Denn wo die Appelle des Gerichts nichts mehr bewirken, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendhilfe vielleicht noch in der Lage, mit den betreffenden Eltern die Probleme zu analysieren, die notwendigen Einsichten zu vermitteln und Lösungen zu erarbeiten.

Wichtig ist hier m. E., dass schon im Vorfeld der gerichtlichen Entscheidung eine Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Gericht stattfindet, die über die formale Beteiligung hinausgeht. Dazu gehört in meinen Augen auch, dass die Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter Vorschläge für die Durchführung des Umgangsrechts und die begleitenden Maßnahmen machen. Dann kann die Familienrichterin oder der Familienrichter dies bereits im Ausgangsverfahren berücksichtigen und versuchen, mit den Eltern eine Verständigung auf diese Maßnahmen zu erzielen.

Letztlich möchte ich jedoch noch anmerken, dass es immer wieder Fälle geben wird, wo alle Möglichkeiten der Jugendhilfe und des Gerichts versagen. Hier wird man akzeptieren müssen, dass es das Schicksal der Kinder ist, solche Eltern zu haben, und dass wir dem machtlos gegenüberstehen.

Entwicklung der Rechtsprechung zum Umgang nach der Kindschaftsrechtsreform*

I. Vorbemerkung

Über eins dürfte es unter Fachleuten keinen Streit geben: Es ist nicht das Sorgerecht, das im Mittelpunkt der Gefühlswelt von Kindern getrennter Eltern steht. Sicherlich mag es für Jugendliche, die vielleicht kurz vor der Volljährigkeit stehen, eine wichtige Rolle spielen, sich sicher sein zu können, dass beide Elternteile ihnen in ihrer elterlichen Verantwortung erhalten bleiben oder aber – hoffentlich im Ausnahmefall – welcher der beiden Elternteile denn ausschließlich die Verantwortung für sie trägt. Doch die wirklich große Bedeutung haben für Kinder und Jugendliche regelmäßig zwei andere Fragen: Bei welchem Elternteil lebe ich nach der Trennung und wie kann ich meine Kontakte zu dem anderen Elternteil, der nicht mehr mit mir zusammenlebt, aufrecht erhalten?

Gegenstand meiner Untersuchung ist der Umgang des Kindes mit dem Elternteil, mit dem er nach einer Trennung nicht mehr zusammenlebt. Die herausragende Bedeutung des Umgangs für Kinder und Jugendliche, deren Eltern getrennt sind, hat der Gesetzgeber in der Kindschaftsrechtsreform sehr wohl erkannt. In der Reform ist der Gestaltung des Umgangsrechts große Bedeutung zugemessen worden. Das hat der Gesetzgeber nicht nur in den so genannten Motiven zur Kindschaftsrechtsreform, der amtlichen Begründung des Gesetzes,¹ zum Ausdruck gebracht, der hohe Stellenwert des Umgangs für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen hat im Gesetz selbst ausdrücklich seinen Niederschlag gefunden. Drei Regelungen im Gesetz sind es, auf die ich diese Wertung stütze.

- Das ist zum einen die von mir so genannte „Magna Charta“ des Umgangsrechts, § 1626 Abs. 3 BGB, durch die der Gesetzgeber ausdrücklich klargestellt hat, dass der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen, aber auch mit allen weiteren Personen, die für seine Entwicklung von besonderer Bedeutung sind, dem Wohl des Kindes dient.
- Das ist zweitens die Ausgestaltung des Umgangsrechts als eines ausdrücklichen Rechts des Kindes, in § 1684 Abs. 1 BGB an erster Stelle genannt, wobei hierzu um der historischen Wahrheit willen angemerkt werden darf, dass der Anstoß zu dieser Regelung nicht vom Gesetzgeber selber kam, er vielmehr durch das einmütige Votum der Fachleute ein wenig zum Jagen getragen werden musste.
- Und schließlich – last but not least – ist es die Gleichstellung aller Kinder beim Umgangsrecht ohne Rücksicht auf den Status ihrer Eltern, ob sie miteinander verheiratet sind oder waren oder ob das nicht der Fall war, es sich also um Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern handelt, womit der Gesetzgeber in diesem Bereich das verfassungsrechtliche Versprechen aus Art. 6 Abs. 5 GG nach rund 50 Jahren endlich eingelöst hat.

Doch die gesetzgeberische Lösung für das Umgangsrecht ist die eine Seite, die andere ist die Rechtswirklichkeit, gespiegelt in der Rechtsprechung zum Umgangsrecht unserer Gerichte. Das ist das eigentliche Thema meines Beitrags, dem ich mich nun zuwenden will.

II. Umgangsrecht im Spiegel der Rechtsprechung

1. Umgang bei nicht miteinander verheirateten Eltern

Beginnen will ich mit dem Bereich, der durch die Kindschaftsrechtsreform wohl die stärkste Veränderung erfahren hat, und das ist die Umgangsregelung für Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder waren. Dabei sei zur Ehrenrettung der Rechtsprechung darauf verwiesen, dass die ursprünglich sehr harte Linie, die ein Umgangsrecht für diese Kinder nur im Ausnahmefall zuließ, bereits in den letzten Jahren vor der Reform deutlich aufgeweicht worden war und sich zunehmend Entscheidungen fanden, die die Umgangsregelung an dem Bedürfnis von Kindern orientierten. Nach der Reform ist die Aufforderung des Gesetzgebers, alle Kinder unabhängig vom Status ihrer Eltern in der Frage des Umgangs gleich zu behandeln, sehr ernst genommen worden. Auch wenn der von den Väternverbänden in der Phase der Diskussion vor dem In-Kraft-Treten der Reform vielerorts angekündigte massive Ansturm der Väter nichtehelicher Kinder auf die Gerichte ausgeblieben ist, so zeigen die veröffentlichten Entscheidungen doch deutlich, dass den Umgangswünschen dieser Väter, wenn sie denn gerichtliche Hilfe in Anspruch nahmen, auch weitgehend Erfolg beschieden war. So haben die Argumente der Mütter, die Kinder seien viel zu klein, um überraschend mit einem Vater konfrontiert zu werden, oder der Hinweis, dass es bisher noch überhaupt keine Umgangskontakte des Kindes oder aber nur seit langem unterbrochene mit dem Vater gegeben habe, keine Gnade vor den Gerichten gefunden. Die Gerichte haben auch keinen Hinderungsgrund gesehen, dem Vater des nichtehelichen Kindes Umgang zu gewähren, wenn darauf verwiesen wurde, dass dem Kind mit dem neuen Partner der Mutter bereits ein sozialer Vater zur Verfügung stünde und die Besuche des leiblichen Vaters einer störungsfreien Eingliederung des Kindes in diese neue Familiengemeinschaft entgegenstünden. Zum Beleg für diese Tendenz sei nur auf die Entscheidungen des Kammergerichts Berlin² sowie der Oberlandesgerichte Karlsruhe³ und Bamberg⁴ sowie Braunschweig⁵ verwiesen. Allerdings hat das Oberlandesgericht Braunschweig deutlich gemacht, dass bei längerer Unterbrechung des Umgangs zwischen dem Kind und seinem Vater und bei Widerstand der Mutter die Umgangskontakte sehr behutsam angegangen werden müssten, zunächst mit brieflichen und telefonischen Kontaktaufnahmen und dann mit der Zwischenstufe eines betreuten Umgangs. In allen Entscheidungen wird sehr deutlich gemacht, dass der Vater nunmehr ein originäres Umgangsrecht besitze, dass vor allem aber auch das des Kindes zu schützen sei, weil ein solcher Umgang für die Entwicklung des Kindes förderlich sei. Wenn

* Der Aufsatz erschien erstmals in Kind-Prax 4/2002, S. 111 – 114 und wurde vom Autor freundlicherweise für diese Tagungsdokumentation zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

1 BT-Drucks. 13/4899.
2 FamRZ 1999, 49 (50).
3 FamRZ 1999, 184.
4 FamRZ 2000, 46.
5 FamRZ 1999, 185.

er verweigert würde, sei das für das Kind in seiner Entwicklung von Schaden, weil der leibliche Vater als männliche Identifikationsperson dann regelmäßig ausfalle. Ob dieses Argument allerdings zieht, wenn das Kind bereits in einer neuen sozialen Familie lebt, in der der Lebenspartner der Mutter die Rolle des sozialen Vaters übernommen hat und damit eine solche Identifikationsmöglichkeit bietet, erscheint mir immerhin der Diskussion wert.

2. Weitere Umgangsberechtigte

Aus der Überlegung, dass über die Eltern hinaus auch der Umgang des Kindes mit weiteren Personen, die für seine Entwicklung von Bedeutung sind, dem Kindeswohl förderlich sei, was in § 1626 Abs. 3 BGB seinen Niederschlag gefunden hat, hat der Gesetzgeber in § 1685 BGB jedenfalls dann, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes dienlich ist, ein ausdrückliches Recht auf Umgang auch speziellen Gruppen dem Kind nahe stehender Personen eingeräumt, und zwar Großeltern, Geschwistern, Stiefeltern und Pflegepersonen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war. Aus diesem Personenkreis, dem ein eigenes Umgangsrecht zugestanden worden ist, haben in der gerichtlichen Praxis allein die Umgangswünsche von Großeltern gewisse Bedeutung bekommen. Hierzu darf man wohl generell feststellen, dass die Rechtsprechung sich jedenfalls dann, wenn kein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem betreuenden Elternteil und den Großeltern, regelmäßig wohl den Schwiegereltern des betreuenden Elternteils, festgestellt werden kann, die Umgangswünsche der Großeltern eher restriktiv behandelt werden. Die Gerichte haben dabei vorrangig eine Gefahr für das Kind darin gesehen, dass ihm die Differenzen zwischen Eltern und Großeltern nicht verborgen bleiben würden, sondern es in diese Konflikte hineingezogen werden könnte. So hat das Oberlandesgericht Koblenz⁶ einen großelterlichen Umgangswunsch abgelehnt, obwohl das Kind selbst den Kontakt mit dem Großeltern teil haben wollte, weil die Ablehnung durch den Sorgeberechtigten wegen der Entwicklung der familiären Konflikte zwischen Eltern und Großeltern verständlich erschien. Ob das wohl noch dem Kindeswohl entspricht? Generell ist wohl zu beobachten, dass die Gerichte das Merkmal der Dienlichkeit des Umgangs für das Kind bei diesem Personenkreis sehr streng prüfen und im Zweifel gegen das Umgangsrecht der Großeltern entscheiden, streng nach der Beweislastregel, dass der Nachweis der Dienlichkeit von den Großeltern geführt werden muss. Das wird ganz klar in der Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm⁷ vom 23. Juni 2000 deutlich, die jedenfalls für die besondere Konstellation, dass es um die Aufrechterhaltung der Kontakte des Kindes zu den Eltern eines verstorbenen Elternteils geht, in einer Anmerkung⁸ zu dieser Entscheidung von dem Familienrichterkollegen *Spangenberg* und seiner Psychologen-Ehefrau massive Kritik erfahren hat.

Rechtsprechung zu Umgangswünschen des weiteren in § 1685 BGB ausdrücklich aufgeführten Personenkreises findet man nicht. Wohl gibt es eine Reihe weiterer Oberlandesgerichtsentscheidungen, in denen die Umgangswünsche von Personen, die nicht in § 1685 BGB aufgeführt sind, die ihren Anspruch weitgehend auf die Generalklausel des § 1626 Abs. 3 BGB stützen, abgelehnt worden sind. Das Oberlan-

desgericht Bamberg⁹ hat dem Lebensgefährten der Mutter, der mit ihr nicht verheiratet war, ein Umgangsrecht nach der Trennung verweigert, weil der Gesetzgeber ein Umgangsrecht nur dem legalisierten Partner, d. h. dem Ehegatten, eingeräumt habe. Ebenso ist Bamberg nicht der Begründung gefolgt, der Lebensgefährte habe doch über lange Zeit Familienpflege i. S. v. § 1685 Abs. 2 BGB ausgeübt, da nach der Auffassung des Gerichts das jedenfalls dann nicht maßgeblich sei, wenn die Kinder bei einem sorgeberechtigten Elternteil in der nichtlegalisierten Stieffamilie gelebt haben. Auch Onkel und Tanten haben keine Gnade vor den Gerichten gefunden, wie das Oberlandesgericht Zweibrücken¹⁰ entschieden hat. Ihnen bliebe allenfalls der schon vor der Reform mögliche Weg über § 1666 BGB, wenn sie den Nachweis führten, dass die Verweigerung des Umgangs mit ihnen durch den Sorgeberechtigten das Wohl des Kindes gefährde.

3. Das eigene Recht des Kindes

Das Recht des Kindes auf Umgang und die mit ihm korrespondierende Pflicht der Eltern zum Umgang haben in der ersten Zeit nach In-Kraft-Treten der Kindschaftsrechtsreform in der Rechtsprechung nur insoweit eine Rolle gespielt, als unter den Argumenten, mit denen der Widerstand des sorgeberechtigten Elternteils gegen den Umgang für ungerechtfertigt erklärt wurde, stets auch das Recht des Kindes auf Umgang zu finden war. Allerdings hat zwischenzeitlich das Amtsgericht Hannoversch-Münden¹¹ in seiner Entscheidung vom 7. März 2000 einen widerstrebenden Vater verpflichtet, monatlich zweimal mit seinen Kindern Umgang zu haben. Dabei ist in der Entscheidung offen gelassen worden, ob das Kind selbst ein gerichtlich durchsetzbares Umgangsrecht durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz erhalten hat, wenn das Verfahren von dem sorgeberechtigten Elternteil betrieben wird. Der Vater hatte sich dagegen gewehrt, und zwar aufgrund seiner beruflichen Beanspruchung, die Besuche zeitlich fixiert festzulegen; dieser Argumentation ist das Gericht nicht gefolgt, sondern hat die Besuche zeitlich ausdrücklich festgelegt. Ebenso hat das Oberlandesgericht Celle¹² die Verpflichtung eines nichtehelichen Vaters zum Umgang mit seinem vier Jahre alten Sohn ausdrücklich festgestellt. Die Entscheidung ist umso bemerkenswerter, als die Umgangsregelung auch sofort mit einer Zwangsgeldandrohung gegen den Vater verbunden worden ist, wobei das Gericht betont hat, eine solche Regelung greife nicht in das Grundrecht des Vaters auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gem. Art. 2 GG ein; dabei spiele es keine Rolle, dass der Vater noch anderweitig familiär gebunden und das Kind einem rein sexuellen Verhältnis mit der Mutter entsprungen sei.

4. Wohlverhaltenspflicht der Eltern

Die bereits früher im Gesetz enthaltene (§ 1634 Abs. 1 S. 2 BGB a. F.) so genannte Wohlverhaltenspflicht der Eltern im

6 FamRZ 2000, 1111.

7 FamRZ 2000, 1601.

8 FamRZ 2002, 48 f.

9 FamRZ 1999, 810.

10 FamRZ 1999, 1161.

11 FamRZ 2000, 1599 f.

12 MDR 2001, 395.

Zusammenhang mit den Umgangskontakten, die sich nunmehr in § 1684 Abs. 2 BGB sprachlich unverändert wiederfindet, hat in der Rechtsprechung zu recht weitgehenden Konsequenzen geführt. Aus ihr ist abgeleitet worden, dass der betreuende Elternteil verpflichtet sei, die Umgangswilligkeit des Kindes aktiv zu fördern. Das betonen die Entscheidungen der Oberlandesgerichte Braunschweig,¹³ Thüringen,¹⁴ Karlsruhe¹⁵ und zuletzt noch des Oberlandesgerichts Saarbrücken.¹⁶ Das Oberlandesgericht Braunschweig hat aber in der erwähnten Entscheidung darüber hinaus eine Anordnung des Familiengerichts bestätigt, in der den Eltern ausdrücklich aufgegeben worden ist, Kontakt zu einer Beratungsstelle aufzunehmen, damit ein zwischenzeitlich abgebrochener Umgang zwischen dem nichtehelichen Vater und seinem Kind wieder aufgenommen werden könnte. Das Oberlandesgericht Stuttgart¹⁷ ist unter Berufung auf diese Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Braunschweig noch darüber hinausgegangen und hat aus der Wohlverhaltenspflicht abgeleitet, dass die Eltern eine Therapie durchführen müssten, um regelmäßige Umgangskontakte danach sicherstellen zu können. In die gleiche Richtung geht auch das Oberlandesgericht Düsseldorf,¹⁸ wenn es den Antrag der Mutter auf Ausschluss des Umgangs mit der Begründung ablehnt, die Mutter müsse zur Auflösung ihrer Boykotthaltung gegenüber dem Umgang fachliche Beratung in Anspruch nehmen. Folgt man dieser Rechtsprechung, so fragt es sich doch, ob es dann nicht als ein Widerspruch hierzu angesehen werden muss, wenn das Oberlandesgericht Bamberg¹⁹ in einem Vollstreckungsverfahren nach § 33 FGG es als nicht zulässig angesehen hat, statt der Festsetzung eines Zwangsmittels den Parteien aufzugeben, sich an eine psychotherapeutische Beratungsstelle zu wenden.

5. Einschränkung oder Ausschluss des Umgangs

Sehr häufig haben sich die Gerichte mit dem Wunsch des betreuenden Elternteils zu beschäftigen, den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil dauerhaft oder zumindest zeitweise auszuschließen. Einem solchen Begehren stellt das Gesetz nunmehr ausdrücklich deutlich höhere Hürden entgegen. Soweit ein vorübergehender kürzerer Ausschluss gewünscht wird, kann dem nach § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB nur dann entsprochen werden, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Soll dagegen der Umgang auf längere Zeit oder gar auf Dauer ausgeschlossen werden, soll das nach § 1684 Abs. 4 S. 2 BGB nur zulässig sein, wenn die Aufrechterhaltung der Kontakte zwischen Kind und Elternteil das Kindeswohl gefährden würde. Diese hohe Hürde wird von der Rechtsprechung kaum jemals als erfüllt angesehen. Erforderlich wäre dazu die Feststellung von bewiesenem Kindesmissbrauch oder Gewaltausübung gegen das Kind. Selbst die Inhaftierung eines Elternteils soll dessen Umgangsrecht nicht generell für die Zeit der Haft ausschließen.

In diesem Zusammenhang spielt natürlich immer wieder die Frage eine Rolle, in welchem Umfang ein sich gegen den Umgang richtender Wille des Kindes zu berücksichtigen ist. Das Oberlandesgericht Hamm²⁰ hält einen Umgangsausschluss für gerechtfertigt, wenn das Kind die Kontakte mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil ablehnt und aufgrund seiner psychischen Verfassung außerstande ist, die durch Besuchskontakte ausgelösten Konflikte zu bewältigen. In der

gleichen Entscheidung ist betont worden, dass bei Kindern von elf und zwölf Jahren ein gegen ihren deutlichen Widerstand durchgesetzter Umgang mit dem Zweck des Umgangsrechts generell unvereinbar sei, aber auch das Persönlichkeitsrecht der Kinder tangieren würde. Doch dürfe auch der Wille jüngerer Kinder nicht ohne weiteres übergangen werden, jedenfalls dann nicht, wenn die Ablehnung auf eigenen Erlebnissen des Kindes, vor allem bei Gewaltraumata, beruhe. Das Oberlandesgericht Brandenburg²¹ hat bei entgegenstehendem Willen der Kinder die Prüfung verlangt, ob die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes so weit gediehen sei, dass es in seiner Entwicklung gefährdet werden könnte, wenn entgegen seinem Willen ein Umgang durchgesetzt würde. Diese Voraussetzung hat es im konkreten Fall nicht als erfüllt angesehen, obwohl eines der beiden Kinder bereits vierzehn Jahre alt war.

Generell lässt sich sagen, dass dann, wenn es um die Berücksichtigung des Kindeswillens geht, stets die Frage aufkommt, wie weit es sich feststellen lässt, ob es sich dabei um den freien Willen des Kindes handelt oder ob hier lediglich von einer Übernahme der Ablehnungshaltung des betreuenden Elternteils durch das Kind ausgegangen werden muss. Welche Schwierigkeiten es bereitet, die Beeinflussung des Willens in ihrem Ausmaß auf die Willensbildung des Kindes hin zu ermitteln, braucht wohl nicht besonders betont zu werden.

Eine besondere Bedeutung bekommt diese Diskussion natürlich in den so genannten PAS-Fällen. Wie rigoros Gerichte mit dieser Problematik umgehen können, zeigt die Entscheidung des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck vom 14. März 2001,²² in der der Familienrichter der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht entzogen hat wegen nachhaltiger Umgangsvereitelung als Ausdruck von PAS. Nur am Rande sei zu dieser Entscheidung noch angemerkt, dass der Richter die Einholung des vom Vater angeregten Sachverständigengutachtens zur Frage der Eignung der Mutter als Sorgerechtsinhaberin als unnötig abgelehnt hat, weil er als langjähriger Familienrichter selbst die erforderliche Sachkunde besitze. Fast schon überflüssig erscheint dann der Hinweis, dass auch von der Bestellung eines Verfahrenspflegers abgesehen wurde im Hinblick auf die besondere Eilbedürftigkeit der Entscheidung.

6. Der betreute Umgang

Es lässt sich also in der Rechtsprechung feststellen, dass aufgrund der Vorgaben des Gesetzgebers in § 1684 Abs. 4 BGB der Ausschluss des Umgangs, sei es auf Dauer, sei es zeitlich begrenzt, ganz deutlich zur Ausnahme geworden ist. Doch hat sich die Rechtsprechung nicht der Erkenntnis verschließen können, dass damit die Durchführung des Umgangs

13 FamRZ 1999, 185.

14 FuR 2000, 121 f.

15 OLG-Report Karlsruhe 2000, 160 f.

16 FamRZ 2001, 369.

17 FamRZ 2001, 932.

18 FamRZ 2001, 512 f.

19 FamRZ 2001, 169 f.

20 FamRZ 2000, 45.

21 FamRZ 2000, 1106 f.

22 FamRZ 2002, 118 ff.

in den kritischen Fällen, die früher zum Umgangausschluss geführt haben, nun nach der Reform keineswegs leichter geworden ist. Der Ausweg, der von der Rechtsprechung nunmehr weitgehend gewählt wird, ist die Anordnung des betreuten Umgangs. Zwar war dieses Instrument auch vor der Kindschaftsrechtsreform in den Fällen des noch nicht geklärten Verdachts auf Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung sowie in den potenziellen Entführungsfällen auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung bereits angewandt worden. Nachdem die Möglichkeit des betreuten Umgangs nun jedoch in § 1684 Abs. 4 BGB ausdrücklich aufgenommen worden ist, zugleich aber die Ausschlussmöglichkeiten nach dem Gesetz sehr restriktiv gestaltet worden sind, wird der betreute Umgang in diesen erwähnten Fällen, darüber hinaus aber auch in anderen problematischen Fällen, insbesondere zur Anbahnung von Umgangskontakten nach längerer Unterbrechung, regelmäßig eingesetzt. Allerdings ist dieses Instrument gegenüber seinen früheren Anwendungsformen nicht zuletzt aufgrund verschiedener Modellprojekte und Initiativen u. a. des Staatsinstituts für Frühpädagogik in München, des Familien-Notrufs in München und des Instituts Gericht & Familie Berlin/Brandenburg qualitativ deutlich aufgewertet worden. Doch sollte sich die Rechtsprechung davor hüten, den betreuten Umgang als Allheilmittel einzusetzen, gewissermaßen ohne Rücksicht auf Verluste. Ein warnendes Beispiel für die Verwendung des betreuten Umgangs als Allheilmittel in problematischer Umgangssituation ohne Rücksicht auf das kindliche Zeitempfinden mag die Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamm²³ vom 3. November 1998 sein. Das Amtsgericht hatte das Umgangsrecht des Vaters ausgeschlossen, weil das Kind im Alter von drei bis vier Jahren bei den Besuchskontakten beim Zusammentreffen der Eltern massive Auseinandersetzungen zwischen ihnen, verursacht durch den Vater, erlebt hatte. Zur Begründung hat das Oberlandesgericht ausgeführt, bei völlig zerstrittenen Eheleuten sei es nicht untypisch, wenn es aus Anlass zufälliger Treffen zu heftigen Auseinandersetzungen komme. Das rechtfertige aber nicht den vollständigen Ausschluss des Umgangsrechts des nicht sorgeberechtigten Elternteils. Wenn der Vater das Kind über längere Zeit, mehr als ein Jahr, nicht mehr gesehen habe und das Kind unter Ängsten litte, die der Vater möglicherweise mitverursacht

habe, komme ein begleiteter Umgangskontakt einmal monatlich für eine Stunde in Betracht. „Der Senat hält es für geboten, das Umgangsrecht in der Weise wieder anzubahnen, dass dem Vater das Recht gewährt wird, mit dem Kind einmal im Monat für eine Stunde in Anwesenheit eines Mitarbeiters des Jugendamts der Stadt M einen Kontakt wieder aufzubauen bzw. aufrechtzuerhalten.“ Ich erspare mir jeden weiteren Kommentar dazu.

III. Abschließende Anmerkung zur Durchsetzung des Umgangs

Das eigentliche Problem im Umgangsrecht ist von der Kindschaftsrechtsreform nur am Rande berührt worden. Es beruht nämlich weitgehend in der mangelhaften Durchsetzungsfähigkeit von Umgangsregelungen, die im Interesse des Kindes als notwendig und geboten anzusehen sind. In diesem Rahmen hat sich der Gesetzgeber allein dazu verstanden, in § 33 FGG klarzustellen, dass bei der Durchsetzung von Umgangsregelungen der Einsatz von Gewalt gegen das Kind unzulässig sei. Die Rechtspraxis zeigt jedoch immer wieder, dass die Durchsetzung durchaus sinnvoller Umgangsregelungen im Rahmen des § 33 FGG mit Zwangsgeld und notfalls Zwangshaft gegenüber dem geschickt operierenden betreuenden Elternteil versagt, wenn er unter allen Umständen den Umgang boykottieren will und das in die Tat umsetzt. Dass diese Schwierigkeit sogar zu internationalen Konflikten führen kann, wird an dem Beispiel der internationalen Kindesentführungsfälle sehr deutlich. Ich bin der Auffassung, dass die Rechtsprechung im Rahmen des geltenden Rechts kaum in der Lage sein wird, diese Problematik aufzulösen. Hier halte ich das Handeln des Gesetzgebers für unerlässlich. Vielleicht können die Bestrebungen des Gesetzgebers, für die Fälle grenzüberschreitender Kindesentführung neue Durchsetzungsmöglichkeiten bei der Vollstreckung von Umgangsregelungen zu schaffen, ein Modellversuch sein, der uns dann auch Wege zur Lösung dieser Problematik im nationalen Bereich eröffnet. Ich bin mir sicher, dass der Gesetzgeber sich diesem Appell auf Dauer nicht verschließen kann und wird.

23 FamRZ 1999, 326 f.

3. BEGLEITETER UMGANG

Dr. Eginhard Walter

Begleiteter Umgang (§ 1684 Abs. 4 BGB)

Erfahrungen, Konzeptionen, Praxismodelle und neue Möglichkeiten*

I. Einleitung

Seit In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes (KindRG) am 1. Juli 1998 hat die sozialwissenschaftliche Diskussion über den begleiteten Umgang deutlich zugenommen, und es finden sich in Fachzeitschriften mittlerweile zahlreiche Aufsätze, die sich speziell dieser Thematik annehmen. Auch wurde vom Bundesjustizministerium eine Studie mit dem Ziel in Auftrag gegeben, Standards für den begleiteten Umgang zu erarbeiten, von der erste Zwischenergebnisse bereits vorliegen.¹ Letztlich fanden seit 1998 auch verschiedene bundes- und landesweite Tagungen zu diesem Thema statt, vor allem die Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft begleiteter Umgang (BAGBU) sei hier genannt.

Die Kenntnisse in der Justiz und der Jugendhilfe über die Inhalte der Maßnahme haben sich deutlich verbessert und gleichen sich bundesweit an. Dennoch ist zu bemängeln, dass die öffentliche Jugendhilfe begleiteten Umgang auch im Jahr 2003 bei weitem noch nicht in allen Teilen der Bundesrepublik anbietet und ausreichend finanziert. So ist auch die fachliche Qualifikation der Umgangsbegleiter, die unweigerlich mit den Kosten korrespondiert, die die Jugendhilfe zu tragen bereit ist, regional sehr unterschiedlich.

II. Rechtliche Grundlagen

Kinder haben ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Jeder Elternteil ist zum Umgang verpflichtet und berechtigt (§ 1684 Abs. 1 BGB). Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn dies dem Wohl des Kindes dient (§ 1685 Abs. 1 BGB). Gleiches gilt auch für Stiefeltern und frühere Stiefeltern, für frühere Pflegeeltern und seit In-Kraft-Treten des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) am 1. August 2001 auch für Lebenspartner oder frühere Lebenspartner eines Elternteils, wenn diese Personen für längere Zeit mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben (§ 1685 Abs. 2 BGB).

Auch der begleitete Umgang findet in § 1684 Abs. 4 S. 3 u. 4 BGB ausdrückliche Erwähnung. Ein völliger Ausschluss des Umgangs kommt nur dann in Betracht, wenn ein begleiteter, in der Begründung der Bundesregierung beschützter Umgang genannt, nicht ausreicht, um das Wohl des Kindes zu gewährleisten.² Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.

Ausdrücklich formuliert der Gesetzgeber, dass der Dritte zur Mitwirkung bereit sein muss. Es besteht keine Weisungsbefugnis des Familiengerichts gegenüber diesem Dritten, auch nicht gegenüber der öffentlichen Jugendhilfe. Ein im Rahmen der Reformdiskussion aufgekommener Gedanke, dem

Familiengericht zur Umsetzung seiner Entscheidungen zum begleiteten Umgang einen direkten Zugriff auf die Mitarbeiter des Jugendamts einzuräumen, wurde aufgegeben, da dies eine Einschränkung des kommunalen Rechts auf Selbstverwaltung bedeutet hätte. Das Familiengericht kann beim begleiteten Umgang lediglich die Rechtsbeziehungen der Beteiligten untereinander regeln.³

Obwohl ein mitwirkungsbereiter Dritter also nicht zwingend ein Träger der Jugendhilfe sein muss – Umgangsbegleitungen können auch von Privatpersonen oder Vereinen übernommen werden, die ihre Mitwirkungsbereitschaft bekunden –, hat die Jugendhilfe entsprechende Unterstützungen anzubieten. Gem. § 2 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII zählen zu den Leistungen der Jugendhilfe Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, die in den §§ 16 bis 21 SGB VIII näher geregelt werden. Die zentrale gesetzliche Vorschrift, aus der sich die Bereitstellung eines Angebots zum begleiteten Umgang durch die Jugendhilfe ableiten lässt, ist dabei § 18 Abs. 3 SGB VIII. Kinder und Jugendliche haben hier nach gegenüber der Jugendhilfe einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 BGB. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684 f. BGB zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Auch Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

Ausgangspunkt des begleiteten Umgangs als Maßnahme der Jugendhilfe ist also die Geltendmachung dieses Leistungsanspruchs durch den o. g. Personenkreis. Dieser Leistungsanspruch besteht, den Vorgaben des § 18 Abs. 3 SGB VIII folgend, unabhängig von gerichtlichen Anordnungen. Der Rechtsanspruch, Hilfestellung bei der Herstellung oder Ausführung von Umgangskontakten zu erhalten, ist also nicht an ein anhängiges familiengerichtliches Verfahren gebunden, sondern an die zu prüfende Unterstützungsbedürftigkeit der Leistungsempfänger.

* Bei diesem Beitrag handelt es sich um eine überarbeitete Fassung eines unter gleichem Titel erschienenen Artikels in der Zeitschrift *Familie Partnerschaft Recht*, 1999, S. 204.

1 Staatsinstitut für Frühpädagogik (Hrsg.), *Vorläufige Standards zum begleiteten Umgang*, 2. Aufl. 2001.

2 BT-Drucks. 13/8511, S. 74.

3 *Kaufmann Kind-Prax* 1998, 185 f.

III. Kosten

Nach § 3 Abs. 2 SGB VIII richten sich die Leistungsverpflichtungen des SGB VIII an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese haben demnach auch die Kosten des begleiteten Umgangs zu tragen, wenn sie die Maßnahme nach fachlicher Prüfung für die spezifische Falllage nach § 18 Abs. 3 SGB VIII als geeignet ansehen. Versuche, die Maßnahme bei familiengerichtlichen Entscheidungen generell über die gerichtliche Verfahrenskosten zu finanzieren, gehen fehl.⁴

Das Beratungs- und Unterstützungsangebot nach § 18 SGB VIII ist für die Leistungsberechtigten kostenfrei, da weder nach § 90 SGB VIII noch nach § 91 SGB VIII Gebühren erhoben werden können. Dies gilt auch für den begleiteten Umgang.⁵

Eine im Entwurf der Bundesregierung zum KindRG vorgesehene Erweiterung des § 90 Abs. 1 SGB VIII mit dem Ziel, bei der Inanspruchnahme von beschütztem Umgang durch die Erhebung von Teilnahmebeiträgen beim Umgangsberechtigten Mehrkosten für die Jugendämter zu vermeiden, setzte sich gegen die gegenteilige Meinung des Bundesrats nicht durch. Der Bundesrat hielt dem Entwurf u. a. entgegen, dass eine Kostenbeteiligung nach § 90 SGB VIII für freiwillig in Anspruch genommene allgemeine Förderungsangebote der Jugendhilfe gelte und gerichtlich angeordnete Schutzmaßnahmen nicht in diesen Rahmen passten. Daneben begründete der Bundesrat seine Haltung aber auch inhaltlich. Es sei fraglich, wer der Adressat der Regelung sei. Der im Entwurf angeführte Umgangsberechtigte werde den beschützten Umgang in der Regel nicht wünschen, da er allein mit dem Kind umgehen wolle. Der betreuende Elternteil dagegen werde ganz überwiegend ohnehin gegen den Umgang sein oder keine Veranlassung für das Erfordernis des beschützten Umgangs gegeben haben. Eine Feststellung der Verursachung sei zudem schwer ermittelbar, da es in der Praxis nicht nur vermuteten sexuellen Missbrauch bzw. Entführungsabsicht in das Ausland gebe, sondern im Vordergrund vor allem sonstige verhärtete Konfliktfälle zwischen Ehegatten stünden. Es sei zu befürchten, dass die Erhebung von Teilnehmerbeiträgen die Situation noch zusätzlich verschärfe und zu Ungerechtigkeiten und großen Schwierigkeiten führe.⁶

Wird begleiteter Umgang von der öffentlichen Jugendhilfe befürwortet, finden sich in der Praxis verschiedene Finanzierungsmodelle. Zum einen kann die öffentliche Jugendhilfe über den Allgemeinen Sozialdienst oder die kommunalen Erziehungsberatungsstellen den begleiteten Umgang selbst anbieten. Darüber hinaus kann sie die Durchführung der Maßnahme an freie Träger delegieren und sie über Sockelbeträge oder Fachleistungsstunden finanzieren. Im letzten Fall setzen sich die Kosten aus dem Stundenumfang und dem Kostensatz zusammen, mit dem die Fachleistungsstunde der Umgangsbegleitung vergütet wird. Leistungsbeschreibungen der Tätigkeit und daraus resultierender Kostensatzregelungen liegen z. B. in Berlin schon vor.⁷

Grundsätzlich ist zu fordern, dass die Vergütung in jedem Fall eine qualifizierte Durchführung der Maßnahme sicherstellen muss. Begleiteter Umgang macht in der Regel aufgrund der hohen Anforderungen an den Mitarbeiter nur Sinn,

wenn er von qualifizierten Fachkräften ausgeführt wird.⁸ Auf die Möglichkeit, in einzelnen und besonders geeigneten Fällen auch Laien mit der Umgangsbegleitung zu beauftragen, wird gesondert eingegangen.

IV. Allgemeine konzeptionelle Zielsetzung

1. Niederschwelligkeit

Begleiteter Umgang sollte sich in seinen Rahmenbedingungen und Inhalten möglichst flexibel an den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder und der Bezugspersonen orientieren. Das Angebot sollte deshalb niederschwellig sein und die ohnehin oft geringe Akzeptanz des begleiteten Umgangs nicht durch zusätzliche Hürden erschweren. Dies beinhaltet eine Reihe von Aspekten:

- **Kostenfreiheit:** Begleiteter Umgang ist Bürgern als kostenfreies Angebot zur Verfügung zu stellen.
- **Ambulante Umgangsbetreuung:** Da Kinder und Umgangssuchende es oft als Belastung erleben, wenn sie beim Umgang an eine bestimmte Räumlichkeit gebunden sind, sollte die Umgangsbegleitung nach Möglichkeit an einem für das Kind und den Umgangssuchenden gewohnten Ort (z. B. der Wohnung des Umgangssuchenden) oder an einem für das Kind interessanten Ort (z. B. Zoo, Freizeitpark etc.) durchgeführt werden, sofern nicht fallspezifische Gesichtspunkte dagegen sprechen. Kann die Umgangsbegleitung nicht in dieser Form durchgeführt werden, sollten hierfür zentral gelegene und kindgerecht eingerichtete Räume zur Verfügung stehen.
- **Flexible Zeitvereinbarungen:** Die Umgangsbegleitung sollte sich den jeweiligen zeitlichen Möglichkeiten des Kindes, des Umgangsgewährenden und des Umgangssuchenden unabhängig von üblichen Öffnungszeiten anpassen. Es sollte deshalb die Möglichkeit angeboten werden, Umgangsbegleitung bei Bedarf auch am Nachmittag, frühen Abend oder Wochenende durchzuführen. In besonderem Maße wird dies erforderlich sein, wenn die Wohnorte des Kindes und des Umgangssuchenden weit entfernt voneinander liegen.
- **Verzicht auf gemeinsame Gespräche der Bezugspersonen als Vorbedingung:** Gemeinsame Gespräche zwischen umgangssuchenden und umgangsgewährenden Bezugspersonen sollten zur Konfliktminderung und Kompromissfindung angestrebt werden, aber keine Vorbedingung für die Durchführung des begleiteten Umgangs darstellen. Bei anhaltenden Unvereinbarkeiten – und hiervon kann beim begleiteten Umgang in der Regel ausgegangen werden – überfordern sie die Bezugspersonen des Kindes oft und mindern deren Bereitschaft zur Teilnahme. Da im Vordergrund der Arbeit der Beziehungserhalt des Kindes steht, ist es als legitime Variante anzusehen, wenn beide Bezugspersonen bereit sind, getrennt mit dem Umgangsbegleiter zusammenzuarbeiten. Die Praxis zeigt zudem, dass auch dann, wenn neben der konkreten Umgangsbegleitung Ein-

4 Richter/Kreuznacht ZfJ 1999, 45; Kaufmann a. a. O.

5 Münder u. a., FK-SGB VIII, 4. Aufl. 2003, § 18 Rn. 7, 12.

6 BT-Drucks. 13/4899, 142, 164.

7 Vgl. Amtsblatt für Berlin, 2002, S. 2647 f.; siehe auch unter Materialien in diesem Band.

8 Richter/Kreuznacht ZfJ 1999, 45.

zelgespräche mit den Bezugspersonen durchgeführt werden und auf sie konfliktmindernd eingewirkt wird, durchaus zufrieden stellende Ergebnisse erreicht werden.

2. Kindeswohlaspekt

Begleiteter Umgang soll die psychischen Belastungen des betroffenen Kindes mindern. Hierzu gehört es zum einen, Kontaktabbrüche zu wichtigen Bezugspersonen zu verhindern, zum anderen aber auch, den Willen des Kindes zu berücksichtigen, um emotionale Labilisierungen zu verhindern.⁹ Wünscht das Kind Kontakte zum Umgangssuchenden, werden Konflikte kaum entstehen. Lehnt es aber Kontakte ab oder zeigt es Vorbehalte – dies kann z. B. nach längeren Kontaktabbrüchen, nach bestimmten Handlungsweisen des Umgangssuchenden gegenüber dem Kind, nach miterlebten heftigen Auseinandersetzungen zwischen Umgangssuchendem und Umgangsgewährendem, nicht selten aber auch nach Beeinflussungen durch den Umgangsgewährenden (induzierte Gegeneinstellung) der Fall sein –, so darf es nicht Inhalt der Umgangsbegleitung sein, den Willen eines Kindes zu brechen. Dies ist psychologisch nicht begründbar und gesetzlich nicht zulässig. Nach § 33 Abs. 2 S. 2 FGG darf bspw. Gewalt gegen ein Kind nicht angewendet werden, wenn das Kind herausgegeben werden soll, um das Umgangsrecht auszuüben.

Erforderlich ist in diesen Fällen eine umfassende Vorarbeit mit dem Kind, die zum Ziel hat, dessen Vorbehalte durch konkrete Vereinbarungen über die Durchführung des Umgangs und die Zusicherung des Schutzes durch den Umgangsbegleiter aufzulösen. Mit dem Wissen, dass ein Scheitern des begleiteten Umgangs oft den Verlust einer wichtigen Bezugsperson mit erheblichen psychischen Konsequenzen für das Kind nach sich zieht, ist ein wesentlicher Teil der Arbeit in solchen Fällen darin zu sehen, dem Kind zu helfen, Widerstände zu überwinden.

Ausgangspunkt dieses Gedankens ist hier bereits, dass die Unbedenklichkeit des begleiteten Umgangs geklärt wurde oder eine solche Klärung parallel zur Umgangsbegleitung geschieht. Dies sollte bei Umgangsbegleitungen im Zuge familiengerichtlicher Entscheidungen der Fall sein. Erfolgt die Umgangsbegleitung außerhalb eines Gerichtsverfahrens, ist bei einer Weigerung des Kindes im Einzelfall zu prüfen, ob der Umgangsbegleitung eine psychologische Untersuchung des Kindes und seines Umfelds vorgeschaltet werden muss. Ergibt die Untersuchung, dass die Weigerung des Kindes nachvollziehbar ist, ihr also z. B. ein schwerwiegendes Fehlverhalten des Umgangssuchenden zugrunde liegt oder die mit dem begleiteten Umgang einhergehende Belastung dem Kind nicht zuzumuten ist, kann die Umgangsbegleitung nicht umgesetzt werden.

Entstehen im Rahmen der Umgangsbegleitung starke Belastungen des Kindes, ist auch hier zu erwägen, ob ein Abbruch der Intervention angezeigt ist. Der Kindeswohlaspekt, der bei der Umgangsbegleitung im Vordergrund zu stehen hat, beinhaltet primär den physischen und psychischen Schutz des Kindes, der in jeder Phase der Arbeit beachtet werden muss.

3. Konfliktminderung

Begleiteter Umgang ist als zeitlich begrenzte Krisenintervention zu verstehen, die das Ziel hat, den Umgang des Kindes

mit dem Umgangssuchenden möglichst schnell zu verselbstständigen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist Umgangsbegleitung nur sinnvoll, wenn dem Umgangsgewährenden und dem Umgangssuchenden parallel zu den konkreten Kontakten eine Erziehungsberatung und/oder eine auf die Umgangsproblematik ausgerichtete Mediation angeboten wird.¹⁰ Ziel dieser flankierenden Maßnahmen ist es u. a.,

- Umgangssuchende und Umgangsgewährende offen über den Stand der Umgangsbegleitung, insbesondere über Verhalten und Denkweisen des Kindes, aber auch der anderen Bezugsperson regelmäßig zu informieren;
- neuen Konflikten und häufigen Fehlinterpretationen kindlichen Verhaltens nach Umgangskontakten vorzubeugen;
- konkrete umgangsrelevante Absprachen zu treffen und sie ggf. von Mal zu Mal den sich verändernden Bedingungen anzupassen;
- durch Verdeutlichung von ersten Erfolgen schrittweise verloren gegangenes Vertrauen zwischen den Bezugspersonen wieder aufzubauen;
- die Erarbeitung eigenständiger und damit tragfähiger Umgangsregelungen zu fördern;
- das Konfliktpotenzial zu verringern und
- ein Modell für künftige Konfliktlösungen zu liefern (Streitprävention).

Befanden sich die Bezugspersonen bereits vor der Umgangsbegleitung in Beratung und Mediation, sollte diese Arbeit fortgeführt und die Gespräche im Rahmen der Umgangsbegleitung auf ein Minimum beschränkt werden. Von großer Bedeutung ist dann aber eine sehr enge Kooperation zwischen Umgangsbegleiter und Berater bzw. Mediator, die allerdings aus datenschutzrechtlichen Gründen nur mit Zustimmung der Bezugspersonen geschehen kann.

Dennoch stellt sich auch die Frage einer grundsätzlichen Trennung von Umgangsbegleitung und Erziehungsberatung/Mediation. In diesem Zusammenhang werden zwei Argumente diskutiert, die für die generelle Trennung dieser Aufgabengebiete sprechen: Einmal sind es Gründe der Kostenersparnis. Würde man bspw. die Arbeit des Umgangsbegleiters auf die Begleitung tatsächlicher Kontakte beschränken, könnte sie auch von weniger qualifizierten Fachkräften durchgeführt werden, während die sozialpädagogisch-psychologische Arbeit mit den Bezugspersonen im Allgemeinen Sozialdienst des Jugendamts oder in einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle stattfinden könnte. Diese Argumentation greift aber zu kurz, da eine ausreichende Qualifikation des Umgangsbegleiters auch bei einer Trennung der Aufgaben sichergestellt bleiben muss. Erfahrungsgemäß wird er gerade im Rahmen der konkreten Umgangsbegleitung – zu denken ist hier bspw. an besonders problematisch verlaufende Übergabesituationen – mit Konflikten konfrontiert, die er zum Schutz des Kindes mit methodischen Fertigkeiten und Techniken der Vermittlung bewältigen muss. Das zweite Argument besagt, dass eine Trennung von Umgangsbegleitung

⁹ *Dettenborn/Walter*, Familienrechtspsychologie, 2002, S. 69 f.

¹⁰ *Mayer*, Begleitung und Betreuung, Das Projekt Umgang-Kontakt-Beziehung im Familien-Notruf München, Informationen für Erziehungsberatungsstellen, 1997, S. 6 ff.

und Erziehungsberatung/Mediation Rollenkonflikte verhindert. Die Gefahr einer Kollision von Kontroll- und Beratungsaufgaben wäre dann nicht gegeben.¹¹ Obwohl diese Gefahr nicht von der Hand zu weisen ist, zeigt die Praxis aber, dass sowohl die Umgangsbegleiter als auch die Bezugspersonen mit einer solchen Rollenvermischung umgehen können. Wichtig ist hier aber, dass die Beteiligten schon im Vorfeld umfangreich über die verschiedenen Aufgaben des Umgangsbegleiters aufgeklärt werden und dem auch zustimmen können.

Für die Verknüpfung von direkter Umgangsbegleitung und Erziehungsberatung/Mediation spricht, dass der Umgangsbegleiter durch Gespräche und vielfache Verhaltensbeobachtungen über detaillierte Kenntnisse der konkreten Situation verfügt und dieses Wissen in die Beratung einfließen lassen kann. Dieses Wissen würde Beratern bzw. Mediatoren fehlen. Der notwendige Mehrbedarf an Vernetzung, um einen angemessenen Informationsfluss aus der Umgangsbegleitung in die Beratung und umgekehrt zu gewährleisten und Konflikte des Zusammengreifens dieser beiden Arbeitsfelder zu verhindern, erscheint überhöht, verursacht Mehrkosten und ist wohl nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt. Zudem würden die Bezugspersonen bei einer Trennung dieser Arbeitsbereiche mit einer noch größeren Anzahl von Mitarbeitern konfrontiert werden, zu denen sie Vertrauen finden sollen. Man bedenke, dass gerade der hier angesprochene Personenkreis nicht selten eine Vielzahl von Gerichtskontakten hinter sich hat und auch im laufenden Verfahren oft schon mit Jugendamtsmitarbeitern, Sachverständigen, u. U. einem Verfahrenspfleger, Rechtsanwälten und Richtern zusammenwirken muss.

Aufgrund der bereits genannten Erfahrung, dass gemeinsame Gespräche nach lang anhaltenden und verfestigten Konflikten, wie es bei Umgangsstreitigkeiten meist der Fall ist, oft schwer umsetzbar sind, sollte Umgangsgewährenden und Umgangssuchenden zur Konfliktminderung neben herkömmlicher mediativer Methodik auch die der so genannten Pendelmediation angeboten werden. Dabei sprechen sie ohne direkte Kontakte wechselweise mit dem Umgangsbegleiter. Dieser übernimmt neben der Vermittlung auch die Rolle des Informationsträgers zwischen ihnen. Pendelmediation kann durch Einzelgespräche gemeinsame Gespräche vorbereiten und/oder versuchen, in Einzelgesprächen eine Einigung zu erarbeiten.

4. Verkürzung der Streitdauer

Neben den in der Beratung und Mediation angewandten und bekannten Techniken kann auch der begleitete Umgang selbst zu einer Verkürzung des Streits beitragen. Positive und neue Erfahrungen mit der anderen Bezugsperson und dem Kind helfen ebenso wie die konkrete und praktisch erfahrbare Hilfestellung bei der Umgangsgestaltung, schrittweise wieder Vertrauen zwischen den Bezugspersonen aufzubauen und den Umgang zu verselbstständigen.

5. Kostendämpfung

Erfolgreiche Umgangsbegleitung leistet als zeitlich begrenzte Maßnahme und als von Beratung und Mediation begleitete Krisenintervention einen Beitrag zur Kostendämpfung, indem sie die Folgekosten psychischer Belastungen der Be-

troffenen als Reaktion auf oft Jahre andauernde Konflikte senkt und die öffentliche Jugendhilfe und die Familiengerichte von erheblichem Verwaltungsaufwand befreit.

V. Formen des begleiteten Umgangs

Begleiteter Umgang stellt eine Krisenintervention dar, die inhaltlich sehr unterschiedlich ausgestaltet sein kann. Im Wesentlichen sind vier Interventionsformen zu benennen, die sich hinsichtlich der gegebenen Ausgangslagen, der daraus resultierenden Vorgehensweisen und der Betreuungs- und Kontrollintensität unterscheiden. Übergänge zwischen den Interventionsformen sind möglich und im Einzelfall auch angezeigt.

1. Betreute Umgangsanhahnung

Die betreute Umgangsanhahnung ist als Interventionsmaßnahme für Fallkonstellationen von Bedeutung, in denen Kontakte zwischen Kind und Umgangssuchenden lange unterbrochen waren oder erstmals aufgebaut werden sollen und bei denen eine solche Umgangsanhahnung nicht vom Umgangsgewährenden durchgeführt werden kann oder soll, sei es, weil dessen Bereitschaft nicht vorhanden ist oder das vorhandene Konfliktpotenzial zwischen Umgangssuchenden und Umgangsgewährenden dies nicht zulässt.

Die Kontaktaufnahme zum Umgangssuchenden muss, oft erst mit Hilfe von Briefen oder Telefonaten, schrittweise und unter sorgsamer Beachtung kindlicher Belastungsreaktionen und Bewältigungsstrategien vorbereitet und bis zur Überwindung von Hemmschwellen oder Vorbehalten auf Seiten des Kindes begleitet werden. In diesen Bereich fallen u. a. die oft schwierigen Fallkonstellationen lang anhaltender Umgangsvereitelungen oder die des Aufbaus von Erstkontakten zwischen nichtsorgeberechtigten Elternteilen und ihren Kindern.

Die begleitete Umgangsanhahnung wird in der Regel von Fachkräften ausgeführt werden müssen, da die Vorbereitung des Kindes und die Einschätzung des Belastungsgrads Fachwissen erfordert. Die Maßnahme endet, sobald sich die Hemmungen oder Vorbehalte des Kindes gegen den Umgang aufgelöst und sich die Kontakte verselbstständigt haben.

2. Betreute Übergabe

Oftmals sind Situationen, in denen ein Kind vor und nach dem Umgang von einem Erwachsenen zum anderen wechselt, auch die einzigen direkten Kontakte der Bezugspersonen, da sie ein Aufeinandertreffen sonst vermeiden. Nicht selten kommt es gerade bei diesen Anlässen zu eskalierendem Streit und wiederkehrenden psychischen Belastungen des Kindes. Für diesen Personenkreis kann die zeitweise Betreuung der Übergabesituationen eine Unterstützung darstellen. Die Maßnahme kann auch bei wechselseitigen Vorwürfen, etwa hinsichtlich einer unregelmäßigen Einhaltung von Umgangskontakten, der Kontrolle, aber auch der Absicherung der Bezugspersonen dienen. Zu denken ist hier u. a. an Trennungs- und Scheidungssituationen, aber auch an Fremdunterbringungen von Kindern in Pflegefamilien, in denen es zu anhaltenden Konflikten mit den besuchenden leiblichen Eltern kommt.

¹¹ Richter/Kreuznacht ZfJ 1999, 45.

Es ist im Einzelfall vom Konfliktniveau der Erwachsenen, dem Belastungsgrad des betroffenen Kindes und den im sozialen Umfeld zur Verfügung stehenden Möglichkeiten abhängig zu machen, ob eine Begleitung der Übergabe durch eine hierfür geschulte Fachkraft erforderlich ist. Vor allem bei älteren Kindern lassen sich andere Regelungen finden, die ein direktes Zusammentreffen der Konfliktpersonen verhindern. Teilweise lassen sich Belastungen älterer Kinder dadurch vermindern, dass sie den Umgangsberechtigten selbstständig besuchen lernen. Oft sind in solchen Fällen auch Einzelpersonen und Institutionen wie z. B. Kindertagesstätten zur Mitwirkung bereit, so dass die Übergabe dort so geregelt werden kann, dass die Bezugspersonen nicht zusammentreffen. Die Übergabebetreuung durch eine Fachkraft sollte enden, wenn sich entweder das Konfliktniveau verringert hat oder andere Betreuungsmöglichkeiten gefunden wurden.

3. Betreuter Umgang

Kann oder sollte ein Umgangssuchender aufgrund einer realen oder vermuteten Einschränkung seiner Eignung, mit dem Kind umzugehen, keine unbeaufsichtigten Kontakte mit ihm haben, so ist es notwendig, den gesamten Umgang zu begleiten. Nicht immer wird in solchen Fällen aber eine unmittelbare Präsenz des Umgangsbegleiters erforderlich sein. In der Regel wird es ausreichen, wenn sich der Umgangsbegleiter im Nebenraum aufhält, dem Kind bei Bedarf zur Verfügung steht und dem Umgangssuchenden und dem Kind ansonsten ein möglichst hohes Maß an Intimität einräumt. Denkbar ist der betreute Umgang in Fällen, in denen der Verdacht besteht oder nachgewiesen ist, dass der Umgangssuchende das Kind gegen den Umgangsgewährenden beeinflusst. Oft sind es aber auch psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen des Umgangssuchenden, die eine Umgangsbetreuung notwendig machen. Eine schon etablierte Form des betreuten Umgangs wird bei gegebener oder vermuteter Kindesentzugsgefahr ins Ausland durchgeführt.

Der betreute Umgang stellt in der Regel hohe Anforderungen an den Umgangsbegleiter, der die Gefahrenmomente für das Kind einzuschätzen und entsprechend zu reagieren hat. Der betreute Umgang sollte nur in Ausnahmefällen auf Laien übertragen werden. Schwieriger ist in diesen Fällen die Frage zu beantworten, wann eine Beendigung der Maßnahme angezeigt erscheint. Je nach Ausgangslage wird sie von bestimmten Faktoren abhängen, wie bspw. dem Nachlassen der Konflikte zwischen den beteiligten Bezugspersonen, dem Erfolg einer therapeutischen Behandlung oder dem Vorschreiten einer sozialen Integration des Umgangssuchenden.

4. Kontrollierter Umgang

Der kontrollierte Umgang findet in Fällen Anwendung, in denen eine vorhandene oder mögliche Kindeswohlgefährdung des Kindes durch den Umgangssuchenden nur durch die ständige und unmittelbare Präsenz und Kontrolle des Umgangsbegleiters ausgeschlossen werden kann. Vor allem in diesen Fällen steht die Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung im Zentrum, die auch in der Beeinflussung des Kindes liegen kann, eine den Umgangssuchenden belastende Aussage zu widerrufen. Bei einer kontrollierten Umgangsbegleitung muss daher die ständige Anwesenheit eines geschulten

Betreuers gesichert sein, der derlei Gefährdungen erkennen und rechtzeitig unterbinden kann.

Im Regierungsentwurf zur Reform des Kindschaftsrechts fanden Fallkonstellationen, in denen ein Umgangssuchender im Verdacht steht, das Kind sexuell missbraucht zu haben, ausdrücklich Erwähnung.¹² Oft war in der Vergangenheit schon in Verdachtsfällen der Umgang des Kindes zu seinem Schutz zeitweise ausgeschlossen worden, da es keine Angebote eines betreuten und fachlich kontrollierten Umgangs gab. Kinder verloren auch bei letztlich unbegründeten Verdachtsmomenten in der Phase der Klärung lange Zeit Kontakt zu einer wichtigen Bezugsperson. Nicht selten wurden in diesen Fällen die Weichen für eine spätere Sorgerechtsübertragung auf den Elternteil gestellt, der den anderen Elternteil ungerechtfertigt verdächtigt hatte, weil sich das Kind in der Klärungsphase durch den Umgangsabbruch vom verdächtigten Elternteil weg orientierte. Neben Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs fallen unter mögliche Fallkonstellationen einer kontrollierten Umgangsbegleitung auch Verdachtsfälle körperlicher oder seelischer Misshandlungen.

Kontrollierter Umgang im oben dargestellten Sinne sollte aufgrund des hohen Konfliktpotenzials der beteiligten Bezugspersonen und der beschriebenen Gefahren einer erneuten Traumatisierung des Kindes nur von Fachkräften durchgeführt werden. Die kontrollierte Umgangsbegleitung sollte beendet werden, wenn der Verdacht geklärt ist, sich als unbegründet erweist oder durch therapeutische Maßnahmen sogar ein unbegleiteter Umgang möglich wird.

VI. Phasen des begleiteten Umgangs als Maßnahme der Jugendhilfe

1. Hilfekonferenz

Da es sich bei dem begleiteten Umgang um eine langfristige Maßnahme der Jugendhilfe handelt, sollte, analog zu den in den §§ 27 ff. SGB VIII formulierten Hilfen zur Erziehung, in einer Hilfekonferenz unter angemessener Beteiligung der Bezugspersonen und des Kindes ein Hilfe- und Kostenplan erarbeitet werden. Die Beteiligten sollten hier ausreichend Informationen über die Rolle und Aufgabe des Umgangsbegleiters und den Ablauf des begleiteten Umgangs erhalten.

Im Hilfeplan sollte eine Grobplanung der Umgangsbegleitung festgelegt werden. Auch Fragen der Zusammenarbeit beteiligter Institutionen sind zu klären. Hervorgehoben werden sollte, dass es sich um eine zeitlich begrenzte Krisenintervention handelt, die in der Regel in eine unbetreute Umgangsregelung münden soll. Es sollte festgelegt werden, welcher Stundenumfang für den begleiteten Umgang vorerst erforderlich ist. Der notwendige Stundenumfang kann je nach Falllage stark variieren. Erfahrungswerte zeigen aber, dass bei Umgangsanbahnungen und Übergabebetreuungen nach durchschnittlich 30 Stunden, hierin sind auch Zeiten für Vorgespräche und Nebenarbeiten enthalten, in vielen Fällen eine Stabilisierung der Kontakte erreicht werden kann. Anders stellt es sich beim betreuten und kontrollierten Umgang dar, da die Arbeit hier, wie oben dargestellt von weiteren Faktoren abhängig ist.

12 BT-Drucks. 13/8511.

Die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung der Umgangsbegleitung sollte bei beiden Bezugspersonen vorhanden sein, auch wenn die Motivation hierzu lediglich aus der Einhaltungspflicht eines familiengerichtlichen Beschlusses herrührt.

2. Gespräche mit Bezugspersonen des Kindes

Der Hilfefunktion sollten gemeinsame oder getrennte Gespräche mit dem Umgangssuchenden und dem Umgangsgewährenden folgen. Teil dieser Gespräche sollte u. a. die Erörterung folgender Themenbereiche sein:

- der bisherige Verlauf der Umgangsregelung,
- die konkrete Konfliktsituation,
- die bisherigen Versuche, den Konflikt zu lösen,
- die daraus resultierenden Belastungen für das Kind und die Bezugsperson,
- die Haltung des Kindes zum Umgang,
- die Haltung der Bezugsperson zum Umgang,
- ihre konkreten Vorstellungen von einer möglichen Regelung,
- ihre konkreten Bedenken gegenüber der anderen Bezugsperson,
- ihre Bereitschaft zur Kooperation mit der anderen Bezugsperson einschließlich der Bereitschaft zu gemeinsamer Erziehungsberatung und Mediation.

3. Kontaktaufbau zum Kind

Zentrale Grundlage der Umgangsbegleitung ist ein erfolgreicher Kontaktaufbau zum Kind, da es in der Person des Umgangsbegleiters Unterstützung und Sicherheit in einer belastenden Situation finden soll. Der Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung zum Kind ist wichtigster Bestandteil der Umgangsbegleitung. Um den kindlichen Bedürfnissen nach Schutz und Unterstützung gerecht zu werden, muss seine Einstellung zum Umgang, zum Umgangssuchenden, aber auch zum Umgangsgewährenden hinterfragt werden. Wünschen des Kindes, aber auch Befürchtungen und Ängsten, sollte hierbei genügend Raum gegeben werden. In die erste Phase des Kontakts fallen auch mögliche psychologische Untersuchungen des Kindes, wenn sich die Widerstände des Kindes nicht auflösen lassen.

Am Ende dieser Phase sollte die grundsätzliche Bereitschaft des Kindes zum Beginn der Umgangsbegleitung stehen. Zur Planung des ersten Kontakts kann es hilfreich sein, die anstehende Umgangssituation im Vorfeld gedanklich durchzuspielen. Dies hilft dem Kind, Bedürfnisse oder Befürchtungen zu konkretisieren. Das Gedankenspiel sollte auch die Zeit vor und nach dem Kontakt mit einschließen, da auch hier Belastungen des Kindes durch Verhaltensweisen des Umgangsgewährenden entstehen könnten. Ort, zeitlicher Umfang des Umgangs, aber auch die Art der gemeinsamen Aktivität mit dem Umgangssuchenden sollten besprochen werden.

Vor allem dem ängstlichen Kind sollte vermittelt werden, dass der Umgangsbegleiter seine Interessen vertreten und den Umgang ggf. auch auf seinen Wunsch hin beenden wird. Dem Kind werden so die Handlungsmöglichkeiten eröffnet, die ihm die Angst nehmen, in eine Situation zu geraten, die es selbst nicht mehr steuern kann.

4. Vereinbarungen der Umgangsmodalitäten mit den Bezugspersonen

Auf Grundlage der in der Hilfefunktion erarbeiteten Grobplanung, der ersten Gespräche mit den Bezugspersonen und dem Kind sowie auf der Grundlage von Gerichtsentscheidungen sollten in gemeinsamen oder getrennten Gesprächen die konkreten Umgangsmodalitäten mit dem Umgangssuchenden und dem Umgangsgewährenden unter Einbeziehung der Wünsche und Bedürfnisse des Kindes festgelegt werden. Diese Modalitäten sollten schriftlich festgehalten und von allen Beteiligten mitgetragen werden. Die schriftliche Fixierung gibt den Bezugspersonen und dem Kind in einer Situation, in der viele sich der Willkür des anderen ausgeliefert fühlen, einen gewissen Halt und erste Sicherheit. Folgende Punkte sollten Berücksichtigung finden:

- Die Vereinbarung sollte möglichst konkrete Festlegungen über den schrittweisen Aufbau bzw. die Durchführung der Umgangskontakte enthalten. Hierzu gehören z. B. Überkünfte zu Zeiten und Orten, zum Bringen und Holen des Kindes, zu Aktivitäten, zu am Umgang beteiligten Personen und ggf. auch zu deren Verhalten. Bspw. kann es nach längerer Kontaktunterbrechung und zurückliegenden Konflikten der Wunsch des Kindes sein, zwar den Vater zu sehen, nicht jedoch mit dessen neuer Lebenspartnerin zusammenzutreffen. Dem Umgangsgewährenden kann es wichtig sein, dass das Kind aus gesundheitlichen Gründen bestimmte Aktivitäten nicht durchführt.
- Ferner sollte das Verhalten des Umgangsbegleiters im Konfliktfall thematisiert und vereinbart werden. Der Umgangsgewährende, vor allem aber der Umgangssuchende, sollte einer Regelung zustimmen, die klärt, unter welchen Umständen – diese sollten sich in der Regel vorrangig am Verhalten und Wunsch des Kindes orientieren – und wie der Umgangsbegleiter in Konflikt- oder Belastungssituationen reagieren und wann er den Umgang abbrechen soll. Eine möglichst konkrete Vereinbarung gibt zum einen den Bezugspersonen Sicherheit. Einerseits fühlt sich der Umgangsgewährende in seinen Befürchtungen ernst genommen, andererseits erhält der Umgangssuchende Verhaltensvorgaben. Vor allem aber eröffnet eine genaue Festlegung des Vorgehens dem Umgangsbegleiter in Konfliktfällen Handlungsspielräume, indem er sich auf getroffene Vereinbarungen berufen kann.
- Die Vereinbarung sollte ferner konkrete Regelungen zur Erziehungsberatung und Mediation der Bezugspersonen des Kindes enthalten.
- Es sollte auch die Frage, ob, und wenn ja, wann und wie beteiligte Institutionen (in der Regel Familiengericht oder Jugendamt) über den Verlauf, aber auch über Komplikationen informiert werden sollen bzw. müssen, in die Vereinbarung mitaufgenommen werden.
- Letztlich sollte die Vereinbarung auch der Absicherung des Umgangsbegleiters dienen, indem bspw. Fragen des Transports des Kindes durch den Umgangsbegleiter behandelt werden, insbesondere dann, wenn das Kind im privaten PKW abgeholt oder gebracht wird.

Voraussetzung für ein positives Gelingen der Umgangsbegleitung ist das Entstehen eines Vertrauensverhältnisses zwischen Umgangsbegleiter und beiden Bezugspersonen des

Kindes. Eine Bezugsperson wird erfahrungsgemäß umso schlechter kooperieren, je stärker sie das Gefühl hat, ihr wurden Informationen vorenthalten oder der Umgangsbegleiter übergehe ihr Bedürfnis, ausreichend angehört und verstanden zu werden.

Vor allem bei Umgangsanhaltungen nach langen Kontaktunterbrechungen, aber auch bei Vorbehalten des Kindes gegen den Umgang kann es notwendig sein, die ersten Kontakte mit den Bezugspersonen dezidiert vorzubereiten. Oft bestehen auf beiden Seiten Unsicherheiten und Ängste, wie sie sich selbst verhalten sollen und wie das Kind reagieren wird.

5. Vorbereitung des Kindes auf die Umgangskontakte

Auch mit dem Kind ist nun der erste Umgangskontakt konkret vorzubereiten. Es sollte hinterfragt werden, ob die zwischen dem Umgangssuchenden und Umgangsgewährenden erarbeitete Regelung auch vom Kind mitgetragen wird und seinen Vorstellungen entspricht. Ggf. muss sie modifiziert werden.

In Fällen der Umgangsanhaltung sollte das Kind auf einen ersten Kontakt mit dem Umgangssuchenden langsam, zuerst mit Hilfe von Briefen und telefonischen Kontakten, vorbereitet werden und die Dauer und Zahl von Umgangskontakten dann langsam ansteigen.

6. Durchführung des Umgangs

Bei der Durchführung des Umgangs ist darauf zu achten, dass die getroffenen Vereinbarungen strikt eingehalten werden. Jede Art von Abweichungen fördert neue Konflikte, belastet das Vertrauensverhältnis zwischen Umgangsbegleiter und Beteiligten und erschwert die zukünftige Arbeit oder macht sie unmöglich. Bei Verunsicherungen des Kindes, insbesondere nach langen Kontaktunterbrechungen, sollte der Umgangsbegleiter stützend und vermittelnd eingreifen, sich aber dann zurückziehen, wenn eine direkte Interaktion zwischen dem Kind und dem Umgangssuchenden in Gang gekommen ist.

Zentraler Bestandteil der Umgangsbegleitung ist die gezielte Beobachtung des Kindes vor, während und nach dem Umgang. Im Konfliktfall ist entsprechend den zuvor getroffenen Vereinbarungen zu reagieren. U. U. ist der Umgang auch abzurechnen.

Sofern die Umgangsbegleitung zufrieden stellend verläuft und die Kindeswohlinteressen dies zulassen, sollte in Absprache mit allen Beteiligten eine schrittweise Reduzierung der Betreuungsintensität einsetzen. Denkbar wäre bspw., dass zunächst nicht mehr der gesamte Umgang, sondern lediglich die Übergabesituation begleitet wird und der Umgangsbegleiter in einem nächsten Schritt für einen vereinbarten Zeitraum nur noch als Ansprechpartner in Konfliktsituationen zur Verfügung steht.

7. Begleitende Gespräche mit den Bezugspersonen

Der Umgang sollte durch gemeinsame oder getrennte Auswertungsgespräche mit beiden Elternteilen begleitet werden. Die Gespräche dienen dem Informationsaustausch über das Verhalten des Kindes vor, während und nach den Umgangskontakten und bieten die Möglichkeit, evtl. Konflikte zu the-

matisieren, notwendige Veränderungen oder Spezifizierungen der Umgangsmodalitäten herbeizuführen, die Bezugspersonen im Umgang mit dem Kind zu beraten und schrittweise die Verselbstständigung des Umgangs zu fördern, sofern keine Kindeswohlinteressen berührt sind. Auf Umgangsfragen bezogene Mediation sollte dabei das Konfliktpotenzial reduzieren.

8. Abschlussgespräch und Abschlussvereinbarung

Ist eine Stabilisierung der Kontakte eingetreten, sollte die Umgangsbegleitung durch ein gemeinsames oder getrenntes Abschlussgespräch mit dem Umgangssuchenden und dem Umgangsgewährenden beendet werden. Dies kann im Rahmen einer Hilfekonferenz geschehen.

Um den Beteiligten auch für die Zukunft ein möglichst hohes Maß an Sicherheit zu geben, sollte eine schriftliche Abschlussvereinbarung erarbeitet werden, die Regelungen enthalten kann über:

- die regelmäßigen Umgangskontakte mit Konkretisierungen über Zeiten, Übergabeort, Holen und Bringen des Kindes,
- die Umgangskontakte in den Ferien, zu Feiertagen und zu Familienfesten,
- bestimmte Inhalte der Umgangsgestaltung, vor allem, wenn sie zuvor Thema in Auseinandersetzungen waren,
- das Umgehen mit Absagen oder Erkrankungen des Kindes,
- das Umgehen mit möglichen zukünftigen Konflikten (z. B. Aufsuchen einer Erziehungs- und Familienberatungsstelle),
- die Frage, wie die Umgangsregelung zukünftig schrittweise dem Entwicklungsstand des Kindes angepasst werden soll.

Im Bedarfsfall können auch andere Maßnahmen, wie etwa die Durchführung einer Therapie, einer kontinuierlichen ärztlichen Versorgung des Umgangssuchenden oder einer gemeinsamen Elternberatung Gegenstand einer solchen Vereinbarung sein.

Bei Wunsch der Bezugspersonen des Kindes oder bei Bedarf, z. B. wegen eines anhängigen Umgangsrechtsverfahrens am Familiengericht, sollten ein Verlaufsbericht der Arbeit und die schriftliche Abschlussvereinbarung den beteiligten Institutionen zur Kenntnis gegeben werden.

VII. Anforderungen der Maßnahme an den Umgangsbegleiter

Die Begleitung von Umgangskontakten kann sehr unterschiedliche Anforderungen an den Mitarbeiter stellen. Obwohl die Erfahrungen zeigen, dass z. B. der kontrollierte Umgang angesichts des Streitpotenzials der Bezugspersonen und der herausgehobenen Aufgabe des Kinderschutzes den Umgangsbegleiter und seine Qualifikationen in hohem Maße fordert, kann der Schwierigkeitsgrad der Arbeit nicht unweigerlich an bestimmten Formen des begleiteten Umgangs festgemacht werden. Er hängt vielmehr von den konkreten Persönlichkeiten der beteiligten Erwachsenen und Minderjährigen, bspw. ihrem Aggressivitätspotenzial oder ihrer spezifischen Vulnerabilität, ab und kann sich im Arbeitsprozess

etwa durch neu auftretende Verdachtsmomente auch verändern.

Ausgehend von § 1684 Abs. 4 S. 4 BGB kann ein mitwirkungsbereiter Dritter auch eine Privatperson sein, etwa eine relevante Bezugsperson des Kindes. In Einzelfällen kann dies durchaus sinnvoll sein und der Förderung der Umgangskontakte dienen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- die Privatperson sollte zur Mitwirkung bereit sein,
- sie sollte eine tragfähige Beziehung zum Kind haben und von diesem akzeptiert werden,
- sie sollte bei beiden Bezugspersonen Akzeptanz finden,
- ihr sollte Neutralität und ausreichend Kompetenz zugesprochen werden, die an sie gestellten Erwartungen zu erfüllen,
- das Streitpotenzial der Bezugspersonen sollte niedrig und fachlich qualifizierte, vermittelnde Interventionen nicht erforderlich sein,
- eine Kindeswohlgefährdung sollte im Rahmen der Umgangsbegleitung auszuschließen sein.

Die Erfahrungen zeigen aber, dass die Anforderungen, die Umgangsbegleitungen an den Betreuer stellen, in der Regel sehr hoch sind und Laien – ähnlich wie beim Einsatz des Verfahrenspflegers nach § 50 FGG – in der Vielzahl dieser Fälle deutlich überfordern würden. Vor allem die letzten der o. a. Kriterien sind hier als relevant anzusehen: das oftmals hohe Konfliktniveau zwischen den beteiligten Bezugspersonen und die Einschätzung, wann eine Überforderung des Kindes und/oder Gefährdung des Kindeswohls vorliegt.

1. Persönliche Kompetenzen

Der Umgang mit hochstrittigen Bezugspersonensystemen erfordert eine Reihe persönlicher Kompetenzen. Der Umgangsbegleiter sollte über ein ausreichendes Maß an Durchsetzungsvermögen verfügen, um seine Arbeit auch gegen auftretende Widerstände voranbringen zu können. Er muss die persönliche Kompetenz besitzen, den Umgangsverwehrenden von der Notwendigkeit des Umgangs überzeugen zu können, ihm aber ggf. auch mit der notwendigen Bestimmtheit entgegenzutreten. Er muss gleichzeitig in der Lage sein, das Kind zu schützen und belastende Kontakte ggf. auch ohne Einverständnis der Umgangssuchenden beenden zu können.

Grundsätzlich sollte er von der Notwendigkeit seines Tuns, den Umgang des Kindes mit seinen leiblichen Eltern und/oder seinen engsten sozialen Bezugspersonen zu fördern, überzeugt sein. Fachkräfte, die einen Umgang unter den oben beschriebenen Bedingungen selbst als eine zu große Belastung für das Kind erachten, werden andere wenig überzeugen können.

Der Umgangsbegleiter sollte in seiner Arbeit Durchhaltevermögen und Beharrlichkeit zeigen. Es ist häufig mühsam und bedarf großer Anstrengung, eine Umgangsbegleitung in Gang zu setzen. Er sollte belastbar sein, um die betroffenen Kinder in den belastenden Lebenssituationen angemessen begleiten zu können.

Unabhängig von fachlichen Fähigkeiten ist in dieser Arbeit auch ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen notwendig. In

der Regel sollte es gelingen, alle Beteiligten in ihren spezifischen Befindlichkeiten zu verstehen, um ihre Bedürfnisse vor allem nach Sicherheit und Schutz nachempfinden zu können. Letztlich ist nur so eine vertrauensvolle und damit tragfähige Zusammenarbeit möglich.

Eine Voraussetzung hierfür ist Offenheit und eine neutrale Haltung des Umgangsbegleiters gegenüber allen Beteiligten. Diese Fähigkeit ist gefordert, weil in der Arbeit oft ein von den Bezugspersonen ausgehender Sog spürbar ist, mit dem Umgangsbegleiter Koalitionen gegen den jeweils anderen einzugehen und den Umgangsbegleiter von Unzulänglichkeiten des anderen zu überzeugen. Dies ist wegen der häufig vorhandenen Gefühle der Kränkung und Verletzung zwar nachvollziehbar, darf aber nicht zu einer Blockade der Arbeit führen.

Gefordert werden muss in diesem Zusammenhang auch eine fachliche Neutralität des Umgangsbegleiters. Eine einseitige ideologische Ausrichtung des Umgangsbegleiters, etwa seine Zugehörigkeit zu radikalen Mütter- oder Väterorganisationen, gefährdet seine Akzeptanz und damit die gesamte Arbeit.¹³

2. Fachliche Kompetenzen

An fachlichen Kompetenzen sind vom Umgangsbegleiter zum einen rechtliche Kenntnisse zu fordern. Er sollte Grundwissen über die einschlägigen Rechtsnormen des BGB, FGG und SGB VIII, über datenschutzrechtliche Bestimmungen, Fragen der Aufsichtspflicht, Haftung und Verschwiegenheitspflicht haben.

Der Umgangsbegleiter sollte daneben über spezifische psychologische und pädagogische Kenntnisse verfügen, die ihm die Arbeit mit den Betroffenen, vor allem den Schutz des Kindes, ermöglichen. Hierzu zählen spezielle Kenntnisse von der psychischen Vulnerabilität, nicht selten vorgeschädigter Kinder, z. B. entwicklungspsychologische Kenntnisse über Bindung, kindliche Reaktionen auf Trennungen von Bindungspersonen, aber auch Wissen über Folgen psychischer oder physischer Vernachlässigung, körperlicher Misshandlung und sexuellen Missbrauchs. Der Umgangsbegleiter sollte zudem über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit hochstrittigen Familien verfügen. Sinnvoll sind familientherapeutische und mediative Kenntnisse einschließlich eines Repertoires effektiver Interventionstechniken.

VIII. Rahmenbedingungen der Qualitätssicherung

Mitarbeiter sollten vor Beginn ihrer Arbeit als Umgangsbegleiter geschult werden. Die Schulung sollte einerseits das oben skizzierte Wissen vertiefen und bezüglich der spezifischen Anforderungen in der Umgangsbegleitung ausbauen.

Wesentlich ist die Einbindung des Umgangsbegleiters in eine regelmäßige Supervision. Nur so kann die notwendige Reflexion der Arbeit und kritische Distanz des Umgangsbegleiters zu seinen Aufgaben und dem ihm anvertrauten Personen sichergestellt werden.

¹³ Richter/Kreuznacht ZfJ 1999, 45.

Wolfgang Weitzel

Das Haager Kindesentführungsübereinkommen

I. Vorbemerkung

Das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (nachfolgend HKÜ) ist auf der 14. Sitzung der Haager Konferenz für internationales Privatrecht am 25. Oktober 1980 gezeichnet worden und am 1. Dezember 1990 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Mit diesem Beitrag soll ein Überblick über Ziele und Inhalt des Übereinkommens sowie Informationen zum Verfahrensablauf gegeben werden.

II. Ziele des Übereinkommens

Mit der Zunahme binationaler Ehen und Lebensgemeinschaften haben zwangsläufig auch die Streitigkeiten um die elterliche Sorge für Kinder, die aus solchen konflikthaft gewordenen Beziehungen hervorgegangen sind, zugenommen. Die Bereitschaft von Elternteilen, nach einer Trennung das Land des gemeinsamen Wohnsitzes zu verlassen, ohne hinsichtlich der gemeinschaftlichen Kinder eine entsprechende Sorgerechtsregelung durch das zuständige Gericht herbeigeführt zu haben, ist gewachsen. Sowohl der Weggang mit den gemeinschaftlichen Kindern in ein anderes Land, in der Regel den Heimatstaat des entführenden Elternteils, als auch ein Zurückhalten des Kindes, bspw. nach einem im Rahmen des Umgangsrechts durchgeführten Ferienaufenthalt, stellt den anderen Elternteil vor vollendete Tatsachen, die vormals oft nur mit einer gegenläufigen Entführung zu korrigieren waren.

Hier sollte das Haager Übereinkommen eine bestehende Regelungslücke im internationalen Bereich schließen. In der Präambel zum Haager Übereinkommen verleihen die Unterzeichnerstaaten ihrer festen Überzeugung Ausdruck, dass das Wohl des Kindes von vorrangiger Bedeutung ist. Der Begriff des Kindeswohls wird aus Sicht des Übereinkommens dahin konkretisiert, dass Kinder vor den nachteiligen Folgen eines widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens international zu schützen seien. Das Übereinkommen sieht dementsprechend eine sofortige Rückführung der Kinder in den Staat ihres gewöhnlichen Aufenthalts als ihrem wohlverstandenen Interesse am besten entsprechend an.¹ Durch eine möglichst schnelle Rückführung entführter oder zurückgehaltener Kinder soll dem geltenden Recht zur faktischen Wirksamkeit verholfen werden. Das Übereinkommen zielt darauf ab, widerrechtliche Selbsthilfe unter Verletzung anderweitiger Sorge- und Umgangsrechte zu verhindern, insbesondere durch die Wiederherstellung des status quo ante präventiv den Anreiz zu solchen Entführungen entfallen zu lassen. Dem widerrechtlich Selbsthilfe übenden Entführer soll die Möglichkeit genommen werden, eigenmächtig eine andere, ausländische Zuständigkeit für das Sorgerechtsverfahren herbeizuführen.² Dementsprechend sieht das Übereinkommen im Rahmen des Rückführungsverfahrens weder die Aufklärung der optimalen Betreuungsverhältnisse noch etwa eine Sorgerechtsentscheidung vor. Art. 19 HKÜ bestimmt

ausdrücklich, dass eine aufgrund des Übereinkommens getroffene Entscheidung nicht als Sorgerechtsentscheidung einzustufen ist.³

III. Inhalt des Übereinkommens

In Kapitel I ist der persönliche und sachliche Anwendungsbereich des Übereinkommens geregelt. Art. 1 HKÜ definiert als Ziel einerseits, dass die sofortige Rückgabe widerrechtlich in einen Vertragsstaat verbrachter oder dort zurückgehaltener Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Art. 4 S. 2 HKÜ), sichergestellt und andererseits gewährleistet werden soll, dass das in einem Vertragsstaat bestehende Sorgerecht und Recht zum persönlichen Umgang in den anderen Vertragsstaaten tatsächlich beachtet wird. Nach dem Ziel des Übereinkommens soll das einseitig widerrechtlich begründete Obhutsverhältnis durch umgehende Rückgabe des Kindes in den Herkunftsstaat rückgängig gemacht werden. Dem Beschleunigungsgebot des Art. 11 HKÜ folgend, legt Art. 2 HKÜ den Vertragsstaaten die Verpflichtung auf, zur Durchsetzung des Übereinkommens ihre schnellstmöglichen Verfahrensarten anzuwenden. Art. 11 Abs. 2 HKÜ sieht daher vor, dass ein Rückführungsantrag innerhalb einer Frist von längstens sechs Wochen zwischen Antragseingang bei Gericht und der Entscheidung in der ersten Instanz erledigt werden soll. Nach Ablauf der Frist ist das Gericht verpflichtet, auf Verlangen eine Darstellung der Gründe für die Verzögerung abzugeben (Art. 11 Abs. 2 S. 1 HKÜ).

Kapitel II bestimmt die Einrichtung von Zentralen Behörden in den einzelnen Vertragsstaaten, die das Übereinkommen umsetzen und umreißt deren Aufgaben im Einzelnen. Die Zentralen Behörden nehmen dabei Aufgaben sowohl nach außen als auch nach innen wahr. Sie arbeiten nach außen mit den Zentralen Behörden der anderen Vertragsstaaten zusammen, erteilen allgemeine Auskünfte in Zusammenhang mit der Anwendung des Übereinkommens (Art. 7 Abs. 1, Abs. 2 lit. e u. i HKÜ). Nach innen sind die Zentralen Behörden verpflichtet, die Zusammenarbeit der Behörden und Gerichte ihres Staats bei der Anwendung des Haager Übereinkommens zu fördern. Die einzelnen Aufgaben im Zusammenhang mit Rückführungsanträgen ergeben sich aus Art. 7 Abs. 2 HKÜ i. V. m. § 3 SorgeRÜbkAG (vgl. unten IV.). Für die Bundesrepublik Deutschland nimmt nach Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Ausführung von Sorgerechtsübereinkommen und zur Änderung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit sowie anderer Gesetze vom 5. April 1990⁴ der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Aufgaben

1 Hierzu *Perez-Vera*, Ergänzender Bericht zum HKÜ, BT-Drucks. 11/5314, S. 38 ff.

2 *Siehr*, in: MünchKommBGB, 3. Aufl., Art. 19 EGBGB, Anh II Rn. 50, 55.

3 Vgl. hierzu auch *Bruch FamRZ* 1993, 745 (750).

4 BGBl I, S. 701 ff., zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Februar 2001, BGBl I, S. 288, 436.

der Zentralen Behörde wahr. Innerhalb der Bundesanwaltschaft ist die Zentrale Behörde nach dem Sorgerechtsüberkommens-Ausführungsgesetz der Dienststelle Bundeszentralregister zugeordnet, die sich in Bonn befindet.

Kapitel III als Herzstück des Übereinkommens regelt die Rückgabe von Kindern im Einzelnen. Art. 12 HKÜ ordnet die sofortige Rückgabe eines Kindes an, wenn ein Kind widerrechtlich i. S. v. Art. 3 HKÜ in einen Vertragsstaat verbracht oder dort zurückgehalten worden ist und seither eine Frist von weniger als einem Jahr bis zur Einreichung des Antrags bei dem für das Rückführungsverfahren zuständigen Familiengericht verstrichen ist. Nach Ablauf der Jahresfrist erfolgt die Rückgabeanordnung nur dann nicht, wenn erwiesen ist, dass das Kind sich in seine neue Umgebung eingelebt hat.⁵ Die für die Antragstellung erforderlichen Angaben sind in Art. 8 HKÜ geregelt. Die 14. Tagung der Haager Konferenz hatte gleichzeitig mit der Unterzeichnung des Übereinkommens eine Empfehlung angenommen, die ein Formblatt für die Anträge auf Rückgabe widerrechtlich verbrachter oder zurückgehaltener Kinder enthält. Das Formblatt ist nur deswegen nicht förmlich als Anlage in das Übereinkommen aufgenommen worden, weil evtl. Änderungen nicht den Formerfordernissen unterworfen werden sollten, die das Völkerrecht für die Änderung internationaler Verträge vorsieht.⁶ An ihm sind jedoch weitgehend die weltweit von den Zentralen Behörden benutzten Antragsformulare ausgerichtet.

Das Verbringen eines Kindes in einen Vertragsstaat ist dann widerrechtlich i. S. v. Art. 3 HKÜ, wenn es sich in einem anderen Vertragsstaat gewöhnlich aufhält (Art. 4 HKÜ) und von dort unter Verletzung eines Sorgerechts über die Grenze des erstgenannten Vertragsstaats gebracht wird. Widerrechtlich in einem Vertragsstaat zurückgehalten wird ein Kind, wenn es sich in einem anderen Vertragsstaat gewöhnlich aufhält und von dort in den erstgenannten Vertragsstaat zunächst aufgrund nicht rechtswidriger Umstände gelangt ist, sein weiterer Aufenthalt aber dort durch Ablauf einer eingeräumten Umgangsfrist oder sonstige spätere Entscheidung des oder der Sorgeberechtigten rechtswidrig wird.⁷

An einer Widerrechtlichkeit fehlt es bspw. dann, wenn der das Kind entführende oder zurückhaltende Elternteil das Aufenthaltsbestimmungsrecht im Zeitpunkt der Entführung bzw. des Zurückhaltens inne hat. Dies ist nach Ansicht des OLG Karlsruhe auch dann der Fall, wenn das Aufenthaltsbestimmungsrecht nur im Wege einer vorläufigen Anordnung zugunsten des Entführers geregelt wurde.⁸ Im ersten Fall hatte eine griechische Mutter nach Trennung von ihrem Ehemann die Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für das ehgemeinschaftliche Kind auf sich beantragt mit der Begründung, sie werde von ihrem Ehemann körperlich misshandelt. Das Familiengericht erließ ohne vorherige Anhörung des Kindesvaters eine entsprechende vorläufige Anordnung, die es zwei Monate später nach Anhörung des Kindesvaters wieder aufhob. Die kurze Zeit dazwischen hatte die Kindesmutter dazu benutzt, um mit dem Kind nach Griechenland zu fliehen. Das OLG Karlsruhe hat hierzu ausgeführt, das Verbringen des Kindes nach Griechenland sei nicht widerrechtlich, da zum damaligen Zeitpunkt durch die Entscheidung des Familiengerichts das Aufenthaltsbestimmungsrecht auf sie übertragen gewesen sei. Die Übertragung

des Aufenthaltsbestimmungsrechts habe die Inhaberschaft der elterlichen Sorge des Kindesvaters zwar unberührt gelassen, daraus folge aber nicht, dass das Verbringen des Kindes eine Verletzung seines Mitsorgerechts nach Art. 3 HKÜ darstelle. Soweit es um den Aufenthalt des Kindes gegangen sei, habe die Mutter unter Ausschluss des Kindesvaters allein bestimmen dürfen, auch wenn für den Kindesvater durch den Weggang der Kindesmutter nach Griechenland die Ausübung seines Sorgerechts wesentlich erschwert wäre. Etwas anderes gelte nur dann, wenn die Kindesmutter die Entscheidung des Familiengerichts (arglistig) erschlichen und anschließend das Kind unter Missbrauch der so erlangten formalen Rechtsstellung nach Griechenland verbracht hätte. Die Entscheidung begegnet Bedenken. Sie stellt allein auf die formale, wenn auch nur vorläufige Rechtsposition im Zeitpunkt des Verbringens ab und erörtert nicht die Frage, ob eine so weit reichende Entscheidung eines Elternteils wie die dauerhafte Mitnahme eines gemeinschaftlichen Kindes in ein entfernt liegendes Land, die die Ausübung des Sorgerechts durch den anderen Elternteil faktisch unmöglich macht, von einer derart schwachen Rechtsposition gedeckt ist, wie sie die Kindesmutter inne hatte, da die Entscheidung lediglich aufgrund vorgetragener Eilbedürftigkeit, ohne dem Kindesvater zuvor rechtliches Gehör zu gewähren, erlassen worden war, die mündliche Anhörung der Eltern und des Jugendamts noch ausstand und keineswegs gesichert war, dass die vorläufige Anordnung Bestand haben würde.

Das Haager Übereinkommen geht davon aus, dass grundsätzlich die Wiederherstellung des status quo ante dem Kindeswohl am ehesten entspricht. Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ lässt daher nur unter bestimmten schwerwiegenden Umständen Ausnahmen von der grundsätzlichen Rückführungspflicht zu. So ist das Gericht zur Anordnung der Rückgabe nicht verpflichtet, wenn der entführende Elternteil nachweist, dass der andere Elternteil zum Zeitpunkt der Entführung das Sorgerecht nicht ausgeübt oder dem Verbringen bzw. Zurückhalten zugestimmt bzw. es im Nachhinein genehmigt hat (Art. 13 Abs. 1 lit. a HKÜ). Weiter kann eine Rückgabeanordnung unterbleiben, wenn die Kindesrückgabe mit einer schwerwiegenden Gefahr eines körperlichen oder seelischen Schadens für das Kind verbunden ist bzw. eine Rückgabe das Kind sonst in eine unzumutbare Lage bringt (Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ). Eine Rückgabeanordnung kann auch unterbleiben, wenn sich das Kind der Rückführung widersetzt und es angesichts seines Alters wie Reifegrads angebracht erscheint, seine Meinung zu berücksichtigen (Art. 13 Abs. 2 HKÜ). Schließlich kann nach Art. 20 HKÜ eine Rückgabe abgelehnt werden, wenn sie nach den im Zufluchtsstaat geltenden Grundwerten über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten unzulässig ist. Die letztgenannte Vorschrift hat in der Praxis kaum eine Bedeutung.

Die Ausnahmetatbestände sind im Hinblick auf das Ziel des Übereinkommens – Bekämpfung internationaler Kindesentführung und Verwirklichung der Sorgerechtsregelungen in

5 Zur Frist siehe *Bach FamRZ* 1997, 1051 (1055).

6 BT-Drucks. 11/5314, S. 45.

7 *Pirrung*, in: Staudinger, BGB, 13. Aufl. 1994, Vorb Art. 19 EGBGB Rn. 635.

8 OLG Karlsruhe, Beschl. v. 20. April 2000 – 11 Wx 41/00 u. Beschl. v. 13. November 2000 – 11 Wx 116/00 (beide nicht veröffentlicht).

den Vertragsstaaten – restriktiv anzuwenden und sollen nur für absolute und zwingende Ausnahmesituationen eingreifen. So hat das Bundesverfassungsgericht⁹ ausgeführt, dass die Hinnahme der Entführung als Rechtsbruch nur angesichts ungewöhnlich schwerwiegender bei einer Rückführung drohender Gefahren für das Kind gerechtfertigt sei. Da eine Entscheidung über das Sorgerecht grundsätzlich in dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts getroffen werden sollte, sei auch ein (nochmaliger) Wechsel in ein anderes Sprach- und Kulturgebiet bzw. soziales Milieu regelmäßig hinzunehmen. Die mit der Rückführung aus sich selbst verbundenen Schwierigkeiten, Wechsel von Kindergarten bzw. Schule, Freundeskreis und sozialem Umfeld, rechtfertigten grundsätzlich die Ablehnung der Rückführung unter Anwendung der Ausnahmeregel des Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ nicht.¹⁰

Schwierigkeiten bereitet gelegentlich die Frage der tatsächlichen Ausübung des Sorgerechts durch den benachteiligten Elternteil, etwa, wenn die Eltern im Herkunftsstaat bereits längere Zeit getrennt leben und der zurückgelassene Elternteil nur gelegentlichen Kontakt zu dem Kind hatte. In diesem Zusammenhang sind an die Voraussetzung der tatsächlichen Ausübung des Sorgerechts nach Sinn und Zweck des Übereinkommens keine hohen Anforderungen zu stellen. Durch das Erfordernis der tatsächlichen Sorgerechtsausübung sollen nur Sorgeverhältnisse ausgeschlossen werden, bei denen die gesetzlichen oder vereinbarten Rechte und Pflichten überhaupt nicht, auch nicht hin und wieder oder nur in Ansätzen auch in Bezug auf die Ausübung des Umgangsrechts wahrgenommen werden. Insbesondere das Verlassen der bisherigen ehelichen Wohnung durch einen Elternteil reicht für ein Ende der tatsächlichen Ausübung des diesem zustehenden Sorgerechts nicht aus. Daher übt auch ein getrennt lebender Elternteil mit Sorgerecht, aber ohne tatsächliche Personensorge sein Sorgerecht aus, wenn er das Kind besucht oder telefonischen Kontakt hält, aber mit einem dauerhaften Verbleib im Ausland nicht einverstanden ist.¹¹

Das HKÜ geht in Art. 13 grundsätzlich von der Vermutung aus, dass ein Sorgerechtsinhaber sein Recht auch tatsächlich ausgeübt hat. Macht der sich der Rückführung widersetzen- de Elternteil daher geltend, zum Zeitpunkt des Verbringens bzw. Zurückhaltens habe der andere sein Sorgerecht tatsächlich nicht ausgeübt, ist er für die dieser Behauptung zugrunde liegenden Tatsachen darlegungs- und beweisbelastet, wengleich an sich damit die vom Antragsteller nachzuweisenden Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 3 Abs. 1 lit. b HKÜ betroffen sind. Bleibt die Frage der tatsächlichen Sorgerechtsausübung durch den benachteiligten Elternteil im Ergebnis offen, wirkt sich damit das non-liquet zu Lasten des Elternteils aus, der das Kind in den anderen Vertragsstaat verbracht hat bzw. es dort zurückhält.¹²

Für den Nachweis der Zustimmung oder Genehmigung bezüglich des Verbringens ist ebenfalls derjenige Elternteil beweispflichtig, der das Kind in den anderen Vertragsstaat verbracht hat. Hier sind strenge Anforderungen an die Beweisführung zu stellen. Bewiesen sein muss die Zustimmung zu einer auf Dauer angelegten Aufenthaltsänderung. Der Nachweis bedeutet, dass das Verbringen von Anfang an nicht rechtswidrig war. Zumindest ebenso streng müssen die Beweisforderungen an die nachträgliche Genehmigung der Aufenthaltsänderung sein. Aus der Hinnahme des Auslands-

aufenthalts des Kindes durch den zurückgelassenen Elternteil kann jedenfalls nicht ohne weiteres auf ein Einverständnis geschlossen werden.

Der entführende Elternteil kann sich nicht darauf berufen, dass ihm eine Rückkehr in den Herkunftsstaat unzumutbar und die Trennung der Kinder von ihm eine schwerwiegende Gefahr i. S. v. Art. 13 Abs. 1 lit. b HKÜ begründen würde. Der entführende Elternteil muss es grundsätzlich auf sich nehmen, mit dem Kind zurückzukehren und dadurch selbst Nachteile zu erleiden. Lehnt er dies ab, obwohl es ihm zumutbar ist, so kann er sich nicht mit Erfolg darauf berufen, die Rückkehr des Kindes ohne seine – des Entführers – Begleitung setze es einer schwerwiegenden Gefahr aus. Denn wer auf diese Weise durch Ablehnung der Begleitung selbst eine Gefahrenlage für das Kind verursacht, kann diese Gefahr nicht als der Rückführung entgegenstehend anführen.¹³ Die Weigerung des Entführers, das Kind zurückzubegleiten, spielt deshalb für sich genommen grundsätzlich keine entscheidende Rolle.¹⁴ Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts sind selbst dann die Folgen der widerrechtlichen Entführung durch den entführenden Elternteil hinzunehmen, wenn die Rückkehr mit staatlichen Sanktionen verbunden ist.¹⁵ Andernfalls hätte es der Entführer in der Hand, durch sein eigenes vorangegangenes widerrechtliches oder gar strafbares Verhalten die Anwendung einer zivilrechtlichen Ausnahmebestimmung zu erzwingen und hierdurch der illegal geschaffenen Lage dauerhaften Bestand zu verschaffen.¹⁶

Da Kinder als individuelle Persönlichkeiten mit eigenen Rechten und Bedürfnissen anzusehen sind,¹⁷ ermöglicht Art. 13 Abs. 2 HKÜ in beschränktem Maße die Berücksichtigung einer von ihnen geäußerten Ablehnung der Rückkehr. Diese Ausnahmenvorschrift kann, nicht nur, weil sie ebenfalls dem Hauptziel des Übereinkommens entgegenwirkt, nur mit besonderer Zurückhaltung in die Entscheidungsfindung einfließen. Kinder sind mit einer Frage nach ihrem Willen in der Regel auch völlig überfordert, zumal sie in der Entführungssituation und aufgrund einer regelmäßig großen Entfernung von dem benachteiligten Elternteil in besonderer Weise von dem entführenden Elternteil abhängig sind. Um überhaupt einen berücksichtigungsfähigen Willen feststellen zu können, muss das Gericht die Überzeugung gewinnen, dass das Kind verstanden hat, dass es bei der Entscheidung nach dem Haager Übereinkommen gerade nicht um den dauerhaften Verbleib bei dem ein oder anderen Elternteil geht, sondern darum, dem international zuständigen Gericht des ständigen Aufenthalts diese Entscheidung zu ermöglichen. Jedenfalls bei Kindern unter zehn Jahren ist regelmäßig da-

9 Beschl. v. 29. Oktober 1998 – BvR 1206/98.

10 Hierzu auch *Bach FamRZ* 1997, 1051 (1056) m. w. Nachw.

11 *Siehr*, in: MünchKommBGB, Art. 19 EGBGB, Anh II Rn. 29; *Heldrich*, in: Palandt, BGB, 59. Aufl., Art. 24 EGBGB, Anh Rn. 65 m. w. Nachw.; *Bach FamRZ* 1997, 1051 (1055); OLG Stuttgart *FamRZ* 1996, 688 (689); OLG Zweibrücken *DAVorm* 2000, 1151 (1153).

12 *Pirrung*, in: Staudinger, BGB, Vorb Art. 19 EGBGB Rn. 681.

13 *Siehr*, in: MünchKommBGB, Art. 19 EGBGB, Anh II Rn. 61 a; KG Berlin *DAVorm* 2000, 1154; OLG Zweibrücken *DAVorm* 2000, 1151; AG Pankow/Weißensee *DAVorm* 2000, 1160.

14 *Pirrung*, in: Staudinger, BGB, Vorb Art. 19 EGBGB Rn. 684.

15 So auch *Bach FamRZ* 1997, 1051 (1056).

16 BVerfG *FamRZ* 1997, 1269 (1270); *Jorzig*, Das neue zivilrechtliche Kindesentführungsrecht, S. 38.

17 *Perez-Vera*, Ergänzender Bericht zum HKÜ, BT-Drucks. 11/5314, S. 42.

von auszugehen, dass sie noch nicht die notwendige Reife besitzen, um die Vor- und Nachteile einer Rückkehr erkennen zu können und sie richtig zu gewichten.¹⁸ Die Vorschrift des Art. 13 Abs. 2 HKÜ begründet jedenfalls weder ein Wahlrecht noch eine Wahlpflicht des betroffenen Kindes zwischen den beteiligten Elternteilen. Die Vorschrift kann auch nicht dazu dienen, den Erfolg einer Entführung dem Kindeswillen zu überlassen. Die Einholung eines Sachverständigenutachtens zu der Frage, ob der in der Anhörung eines vierjährigen Kindes erkennbar gewordene Widerstand gegen eine Rückführung alters- und reifemäßig Berücksichtigung finden kann,¹⁹ erscheint daher unter verschiedenen Gesichtspunkten verfehlt. Zum einen erscheint von vornherein ausgeschlossen, dass ein vierjähriges Kind zwischen einer Sorgerechts- und einer Rückführungsentscheidung unterscheiden kann. Zum anderen ist die Dauer einer Begutachtung durch einen psychologischen Sachverständigen geeignet, die Lebensumstände des Kindes im Zufluchtsstaat so weit zu verfestigen, dass allein unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensdauer eine Rückführung immer schwieriger und damit das Ziel des Übereinkommens konterkariert wird.

In Art. 15 HKÜ ist geregelt, dass Gerichte oder Verwaltungsbehörden, die über die Rückgabe eines Kindes zu entscheiden haben, vom antragstellenden Elternteil die Vorlage einer Widerrechtlichkeitsbescheinigung verlangen können, in der die zuständige Behörde des Herkunftsstaats – in der Bundesrepublik Deutschland nach § 10 SorgeRÜbkAG das nach den allgemeinen Grundsätzen zuständige Familiengericht – bescheinigt, dass das Verbringen oder Zurückhalten widerrechtlich i. S. v. Art. 3 HKÜ war. Art. 16 HKÜ untersagt nach Mitteilung eines Falls widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens den Behörden des Zufluchtsstaats eine Entscheidung über das Sorgerecht. Laufende Sorgerechtsverfahren sind auszusetzen, neue Sorgerechtsanträge unzulässig.²⁰ Ausgesetzte Verfahren dürfen erst fortgesetzt bzw. neue erst eingeleitet werden, wenn entweder der Rückführungsantrag rechtskräftig abgewiesen oder innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung nach Art. 16 HKÜ kein Rückführungsantrag gestellt wird. Nach einer rechtskräftigen, jedoch nicht vollzogenen Rückgabeentscheidung ist eine Sachentscheidung über das Sorgerecht jedenfalls so lange unzulässig, als der obsiegende Elternteil den nach wie vor möglichen Vollzug der Entscheidung nachdrücklich betreibt und der Umstand, dass die Rückgabe noch nicht erfolgt ist, im Wesentlichen auf verzögerte Bearbeitung durch die Vollstreckungsorgane oder auf Versuche des entführenden Elternteils, die Vollstreckung zu vereiteln, zurückzuführen ist.²¹

Kapitel IV regelt das Umgangsrecht und umfasst seinem Regelungsinhalt nach die Durchsetzung eines bereits ausgestalteten Umgangsrechts wie auch dessen erstmalige Konkretisierung.²² Um die Ausübung des Umgangs zu gewährleisten, haben die Zentralen Behörden die in Art. 7 HKÜ genannten Verpflichtungen. Der Umgang kann im ersuchenden, im ersuchten oder in einem Drittland ausgeübt werden. Die Anträge richten sich gem. Abs. 1 nach Art. 8 ff. HKÜ. Hinsichtlich des anwendbaren Rechts enthält Art. 21 HKÜ im Gegensatz zur Rückgabe (vgl. Art. 3 HKÜ) keine Regelung. Für den Bestand und das zu beachtende Verfahren dürfte das am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes geltende Recht maßgeblich sein.²³

Die Kapitel V und VI enthalten allgemeine und Schlussbestimmungen, auf die an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden soll.

IV. Verfahrensablauf

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Zentrale Behörde nach §§ 1, 3 SorgeRÜbkAG auf dem Gebiet internationaler Rechtshilfe wird der Generalbundesanwalt nicht als Strafverfolgungsbehörde tätig, sondern er handelt nach zivilrechtlichen Grundsätzen, wie sie für das gesamte Familienrecht maßgeblich sind. Insbesondere wird der Generalbundesanwalt nur auf Antrag einer Partei tätig und gilt nur insoweit von Gesetzes wegen als zur Vertretung eines Antragstellers bevollmächtigt (§ 3 SorgeRÜbkAG). Fahndungsmaßnahmen nach in die Bundesrepublik verbrachten oder dort zurückgehaltenen Kindern kann er als Zentrale Behörde nicht selbst ergreifen, jedoch konnte über eine Änderung des Gesetzes über das Bundeskriminalamt und die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten (BKA-Gesetz) erreicht werden, dass der Generalbundesanwalt HKÜ-bezogene Informationen zum Zweck der Ermittlung des Aufenthalts eines entführten oder zurückgehaltenen Kindes über das Bundeskriminalamt (Interpol Deutschland) und von den örtlichen Polizeidienststellen erhält. Auch bezüglich der Gefahrenabwehr nach Art. 7 Abs. 2 lit. b HKÜ nimmt der Generalbundesanwalt keine eigenen Rechte wahr, sondern erwirkt die hierzu notwendigen Maßnahmen der dazu zuständigen Behörden.

Von Deutschland ausgehende Ersuchen müssen nicht über die Zentrale Behörde gestellt werden, sie können nach Art. 29 HKÜ ebenso direkt bei der Zentralen Behörde des ersuchten Staats oder dem dortigen Gericht gestellt werden. Werden sie über die Zentrale Behörde gestellt, prüft diese die Vollständigkeit und das Vorhandensein der erforderlichen Mindestangaben und leitet den Antrag an die Zentrale Behörde des ersuchten Staats weiter. Gerade in diesen Fällen ist die Erwartungshaltung der in Deutschland lebenden Elternteile an die Zentrale Behörde oft sehr hoch. So ist bspw. in einem nach Mexiko übermittelten Verfahren seit Jahren kein Fortkommen zu erreichen, da die dortigen Behörden mitgeteilt haben, dass der Aufenthalt von Mutter und Kind nicht zu ermitteln sei. Der in Deutschland lebende Kindesvater hat demgegenüber mitgeteilt, er habe durch Detektive den Aufenthalt des Kindes und der Mutter ermittelt, es gehe in einer bestimmten Ortschaft zur Schule, die Mutter werde durch ihre einflussreiche Familie gedeckt. Die Weiterleitung dieser Angaben hat zu keinem anderen Ergebnis geführt, worüber der Vater verständlicherweise enttäuscht ist. Bei ausgehenden Verfahren kommt der deutschen Zentralen Behörde lediglich eine Vermittlerfunktion zu. Die Möglichkeiten der Einflussnahme auf die Verfahrensweise der ersuchten Zentralen Behörde des ersuchten Staats beschränken sich insoweit auf Anfragen nach dem Sachstand und der Bitte um Erläuterungen zum dortigen Verfahren. Ein direk-

18 A. Staudinger IPRax 2000, 194 (200) m. w. Nachw.

19 So Amtsgericht Frankenthal (F 259/96).

20 Pirrung, in: Staudinger, BGB, Vorb Art. 19 EGBGB Rn. 692.

21 BGH DAVorm 2000, 1147 (1151).

22 Perez-Vera, Ergänzender Bericht zum HKÜ, BT-Drucks. 11/5314, S. 58.

23 Pirrung, in: Staudinger, BGB, Vorb Art. 19 EGBGB Rn. 700.

tes Herantreten an die Gerichte bzw. andere mit Rückführersuchen befassenden Behörden ist nicht möglich.

Bei aus einem Vertragsstaat eingehenden Ersuchen prüft die Zentrale Behörde zunächst, ob nach den gemachten Angaben die Voraussetzungen des widerrechtlichen Verbringens oder Zurückhaltens des Kindes entsprechend Art. 12, 3 HKÜ erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen des Übereinkommens offenkundig nicht erfüllt oder ist der Antrag aus sonstigen Gründen nicht begründet, kann die Zentrale Behörde die Annahme des Antrags ablehnen (Art. 27 HKÜ). Gegen den schriftlichen Ablehnungsbescheid kann eine Entscheidung des OLG Karlsruhe als Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Generalbundesanwalt seinen Sitz hat, herbeigeführt werden (§ 4 Abs. 1 SorgeRÜbkAG). Gegen die Entscheidung ist ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben (§ 4 Abs. 2 SorgeRÜbkAG).

Wenn die im Antrag enthaltenen Angaben den Mindestanforderungen entsprechen und die notwendigen Unterlagen vorliegen, trifft die Zentrale Behörde die erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Einschaltung der Polizeibehörden, um den Aufenthalt des Kindes zu ermitteln, sofern sich dieser nicht bereits aus dem Antrag ergibt. Nach erfolgreicher Aufenthaltsermittlung unterrichtet die Zentrale Behörde das Familiengericht, in dessen Bezirk sich das Kind aufhält, über den vorliegenden Antrag unter Hinweis auf Art. 16 HKÜ. Diese Mitteilung bewirkt, dass in einem dort anhängigen Sorgerechtsverfahren keine Sachentscheidung mehr ergehen darf. Ein danach eingereichter Sorgerechtsantrag ist unzulässig. Eine Sorgeentscheidung darf erst ergehen, wenn in einem Rückführungsverfahren nach dem HKÜ rechtskräftig entschieden ist, dass eine Rückgabe des Kindes abgelehnt ist oder innerhalb einer angemessenen Frist nach der Mitteilung ein gerichtliches Rückführungsverfahren nicht eingeleitet wurde. Darüber hinaus ist ein Sorgerechtsverfahren auch dann wieder zulässig, wenn zwar eine Rückgabeanordnung erlassen, diese aber trotz entsprechender Möglichkeiten dem begünstigten Elternteil zumutbar innerhalb einer angemessenen Frist nicht vollstreckt worden ist.²⁴

Neben der Mitteilung nach Art. 16 HKÜ fordert die Zentrale Behörde den entführenden bzw. zurückhaltenden Elternteil schriftlich unter Fristsetzung auf, entweder gemeinsam mit dem Kind an dessen gewöhnlichen Aufenthaltsort zurückzukehren oder das Kind an den antragstellenden Elternteil zum Zwecke der Rückführung herauszugeben.

Falls ernsthaft zu befürchten ist, dass der Antragsgegner bei Kenntnis des Rückführungsverlangens nach dem Haager Übereinkommen mit dem Kind untertauchen oder ihm sonst einen Schaden zufügen könnte, hat die Zentrale Behörde selbst keine Anordnungsbefugnis. Es besteht jedoch die Möglichkeit, auf den Erlass einer entsprechenden einstweiligen Anordnung hinzuwirken (§ 6 Abs. 2 SorgeRÜbkAG). Mit einer solchen Anordnung kann gerichtlich

- dem entführenden oder zurückhaltenden Elternteil die Ausreise mit dem Kind untersagt und/oder
- die Übergabe der Pässe an das Gericht oder Jugendamt angeordnet und/oder
- dem Antragsgegner das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig entzogen und das Kind bspw. in die Obhut des Jugendamts übergeben werden.

Die Vollstreckung einer solchen Entscheidung obliegt nicht dem Generalbundesanwalt als Zentraler Behörde; er hat sich dazu, wie andere Prozessparteien auch, der Hilfe des Gerichtsvollziehers zu bedienen.

Wenn der Antragsgegner auf die Aufforderung der Zentralen Behörde zur Rückkehr bzw. Rückgabe des Kindes nicht reagiert oder sich weigert, das Kind an den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zurückzuführen oder es an den antragstellenden Elternteil herauszugeben, leitet die Zentrale Behörde das Gerichtsverfahren ein. Nach Art. 26 Abs. 2 HKÜ dürfen dem Antragsteller grundsätzlich weder die Verfahrenskosten noch die Kosten, die durch die Beordnung eines Rechtsanwalts entstehen, in Rechnung gestellt werden. Wie die meisten der Vertragsstaaten hat auch die Bundesrepublik Deutschland von der Möglichkeit, nach Art. 26 Abs. 3, Art. 42 HKÜ einen Vorbehalt einzulegen, Gebrauch gemacht, so dass Kostenbefreiung nur bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozess- bzw. Beratungshilfe möglich ist (§ 13 SorgeRÜbkAG).

Nach Eingang des Kostenvorschusses bzw. der vollständigen Prozesskostenhilfeunterlagen leitet die deutsche Zentrale Behörde das Gerichtsverfahren bei dem zuständigen Familiengericht ein. Am 1. Juli 1999 ist das Gesetz zur Änderung von Zuständigkeiten nach dem SorgeRÜbkAG vom 13. April 1999²⁵ in Kraft getreten. Nach der Neufassung des § 5 SorgeRÜbkAG ist seit diesem Zeitpunkt das Familiengericht, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für Entscheidungen nach dem HKÜ für den gesamten Oberlandesgerichtsbezirk örtlich zuständig. Damit sind nunmehr bundesweit nur noch 24 der vormals über 600 Familiengerichte mit teilweise mehreren Familienabteilungen mit Verfahren nach dem HKÜ befasst. Durch diese Zuständigkeitskonzentration soll es den mit internationalen Kindesentführungen befassenden Gerichten erleichtert werden, vertiefte Sachkenntnis zu gewinnen und Erfahrung zu sammeln. In mehreren der Gerichte mit einer größeren Anzahl von Familienabteilungen ist die Zuständigkeitskonzentration im Wege der Geschäftsverteilung durch Zuweisung der Verfahren nach dem HKÜ an zwei oder drei Abteilungen weiter optimiert worden. Die getroffene Regelung stellt gegenüber Großbritannien, welches die Zuständigkeit für Fälle nach dem HKÜ auf den High Court in London als einziges Gericht konzentriert hat, einen Kompromiss dar, der auch das Interesse der betroffenen Bürger an einem möglichst ortsnahen Gericht angemessen berücksichtigt, bedeutet jedoch gegenüber der Handhabung etwa in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo etwa 15.000 Richter mit einem HKÜ-Verfahren befasst sein können, eine erhebliche Verbesserung in einer effizienten Umsetzung des Übereinkommens dar.

Maßgeblich für die Begründung der örtlichen Zuständigkeit ist der Zeitpunkt, zu dem das Ersuchen um Rückführung bei der Zentralen Behörde eingeht. Ein späterer Umzug oder Ortswechsel des entführenden Elternteils ändert also nichts an der einmal begründeten örtlichen Zuständigkeit.

Nach Eingang der Antragsunterlagen beraumt das Familiengericht in aller Regel einen Termin an, in dem der Antrags-

²⁴ *Pirrung*, in: Staudinger, BGB, Vorb Art. 19 EGBGB Rn. 694.

²⁵ BGBl I, S. 702.

gegner, das Kind, falls es alt genug ist, ggf. das Jugendamt und der Antragsteller, falls er zu dem Termin angereist ist, angehört werden. Da eine nach dem Übereinkommen getroffene Entscheidung keine Sorgerechtsentscheidung darstellt (Art. 19 HKÜ), finden auch die strengen Anforderungen zum Schutz des Kindeswohls in Sorgerechtsfragen²⁶ bei Verfahren nach dem Haager Übereinkommen keine Anwendung.²⁷ So ist bspw. das aus Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG abgeleitete Gebot der Anhörung von Kindern in Sorgerechtsverfahren nicht auf das Verfahren nach dem Haager Übereinkommen zu übertragen.²⁸ Eine solche mündliche Anhörung ist demnach nicht zwingend geboten und wird in etlichen Vertragsstaaten, etwa in England, regelmäßig nicht durchgeführt.

Gegen die erstinstanzliche Entscheidung ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zum Oberlandesgericht nach § 8 Abs. 2 SorgeRÜbkAG statthaft. Eine weitere Beschwerde findet nicht statt.

Die Vollstreckung einer die Herausgabe des Kindes zum Zweck der Rückführung anordnenden Entscheidung richtet sich nach § 33 FGG. Soweit Maßnahmen der Zwangsvollstreckung bereits bei der Rückführungsentscheidung mit angeordnet werden können, wird dies in der Antragschrift bereits beantragt, um ein evtl. erforderlich werdendes Vollstreckungsverfahren so effizient wie möglich zu gestalten.

V. Fazit

Derzeit umfasst das Haager Übereinkommen insgesamt 73 Vertragsstaaten. Zuletzt haben Fidji am 1. Juni 1999 mit Wirkung vom 10. April 2003 und Thailand am 1. November 2000 mit Wirkung vom 4. April 2003 ratifiziert. Den Beitritt von 7 Staaten (Costa Rica, Fidschi, Nicaragua, Peru, Thailand, Trinidad/Tobago und Usbekistan) hat die Bundesrepublik Deutschland nicht angenommen, so dass das Übereinkommen im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland mit 65 Staaten gilt.

Das Übereinkommen ist auf große Akzeptanz gestoßen. Die von der Bundesregierung im Entwurf des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes geäußerten Erwartungen hinsichtlich der zu bearbeitenden Verfahren sind weit übertroffen worden. Der Entwurf ging davon aus, dass „jährlich größenordnungsmäßig etwa 20 und auch unter ungünstigen Bedingungen jedenfalls weniger als 50 Ersuchen aus Vertragsstaaten eingehen. Auch die Zahl ausgehender deutscher Ersuchen dürfte nicht höher liegen“.²⁹ Tatsächlich waren bereits im Jahr 1991 insgesamt 126 ein- und ausgehende Ersuchen, danach stetig ansteigend 1995 insgesamt 207 und 1998 244 Ersuchen zu bearbeiten. Erstmals im Jahr 1999 war ein leichter Rückgang auf 231 Verfahren zu beobachten. Mit 125 ausgehenden und 106 eingehenden Verfahren lag erstmals seit dem In-Kraft-Treten des Sorgerechtsübereinkommens-Ausführungsgesetzes die Zahl der an das Ausland gerichteten Anträge über der der eingegangenen Anträge. Im Jahr 2000 waren es 96 ausgehende und 81 eingehende; im Jahr 2001 163 ausgehende und 71 eingehende Verfahren. Im Jahr 2002 gab es 124 ausgehende und 78 eingehende Verfahren. Wichtigste Partnerländer, soweit ausgehende Anträge nach dem HKÜ betroffen waren, waren im Jahr 2002 die Vereinigten Staaten von Amerika mit 20 Rückführungsan-

trägen, gefolgt von Italien mit 12, Türkei mit 9, Polen mit 8, Frankreich und Österreich mit jeweils 7, Griechenland und Jugoslawien mit jeweils 6 Rückführungsanträgen. Bei den eingehenden Verfahren lag Italien mit 12 Verfahren an der Spitze, gefolgt von den Vereinigten Staaten (10), Großbritannien (8), Polen (8), Frankreich und Niederlande (je 6).

Das Übereinkommen hat sich als Instrument gegen internationale Kindesentführungen auch bewährt. Zwar ist bisweilen noch eine zu lange Verfahrensdauer zu beobachten. Gerichtliche Verfahren werden in erster Instanz häufig nicht innerhalb der von Art. 11 Abs. 2 HKÜ vorgesehenen Sechswochenfrist abgeschlossen. In der Regel folgen den erstinstanzlichen Verfahren Beschwerdeverfahren von mehrmonatiger Dauer. Dies wirkt sich um so schädlicher aus, je jünger die betroffenen Kinder sind. In der Regel wird eine länger anhaltende Trennung von dem zurückgelassenen und eine Fixierung des Kindes auf den entführenden bzw. zurückhaltenden Elternteil auch eine schwerwiegende Gefahr eines seelischen Schadens hervorrufen oder verstärken können. Sinn und Zweck des Haager Übereinkommens, eine Entscheidung über die elterliche Sorge am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des betroffenen Kindes zu gewährleisten und generalpräventiv der Eigenmächtigkeit von Elternteilen durch ein Verbringen oder Zurückhalten entgegenzuwirken, lässt sich daher am ehesten verwirklichen, wenn einer Eingewöhnung im Zufluchtsstaat durch schnelles Handeln zum einen der betroffenen Elternteile, zum anderen aber auch der beteiligten Behörden entgegenwirkt wird. Gerichte neigen zwar gelegentlich dazu, bei einem langen Verweilen des Kindes bei dem Elternteil im Zufluchtsstaat und der damit zwangsläufig verbundenen Entfremdung von dem durch die Entführung benachteiligten Elternteil sich unter Heranziehung der Ausnahmvorschrift des Art. 13 HKÜ von Erwägungen, die sachgerecht im Bereich einer Sorgerechtsentscheidung angesiedelt sein sollten, leiten zu lassen.³⁰ Hier ist jedoch durch die Zuständigkeitskonzentration und die damit einhergehende Spezialisierung und Erfahrung der damit befassten Richterinnen und Richter ebenso wie durch verfahrensbeschleunigende Maßnahmen auf Seiten der Zentralen Behörde eine weitere Verbesserung in der Umsetzung des Übereinkommens zu erwarten.

Der Forderung nach einer supranationalen Vereinheitlichung der Rechtsauslegung³¹ dient die Datenbank INCADAT, die vom Ständigen Büro der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht als zwischenstaatlicher Organisation eingerichtet wurde und in der die Rechtsprechung der einzelnen Vertragsstaaten zu dem Übereinkommen gesammelt ist. Die Datenbank ist seit 1. Mai 2000 über das Internet allgemein und ohne zusätzliche Kosten zugänglich. Darüber hinaus leisten auch internationale Richterseminare einen Beitrag zu internationalem Erfahrungsaustausch und Verständnis.

26 Vgl. hierzu BVerfGE 75, 201 (218 f.); 79, 51 (64).

27 BVerfG FamRZ 1997, 1269 (1270).

28 BVerfG, Beschl. v. 29. Oktober 1998 – 2 BvR 1206/98.

29 BT-Drucks. 11/5315, S. 8.

30 Zur Kritik auch A. Staudinger IPRax 1994, 200 (201).

31 Vgl. A. Staudinger IPRax 1994, 200 (202).

Internationale Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten

Anknüpfungspunkt für die Rechtsbeziehungen zwischen Eltern und Kindern ist zunächst allein der Aufenthalt des Kindes. Es wird also auf das Recht im Staat seines Aufenthalts abgestellt. Bei umgangsrechtlichen Streitigkeiten mit Auslandsbezug kommt Art. 21 EGBGB zur Anwendung, soweit staatsvertragliche Regelungen dem nicht vorgehen (Art. 3 Abs. 2 EGBGB).

I. Internationale Kindesentführung

1. Einführung

Wird ein Kind oder Jugendlicher entgegen dem Willen eines Sorgeberechtigten ins Ausland verbracht, findet das Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindsentführung vom 25. Oktober 1980 (HKÜ) Anwendung. Es dient nicht der Herbeiführung einer Sorgerechtsentscheidung für das Kind. Diese Entscheidung obliegt allein dem Land, aus dem das Kind entführt wurde. Dies sicherzustellen, ist Sinn und Zweck des HKÜ.

Das HKÜ ist ein völkerrechtlicher Vertrag. Es gilt ausschließlich zwischen den Vertragspartnern, d. h. den Mitgliedsstaaten des Übereinkommens. In der Bundesrepublik Deutschland gilt es wie das Ausführungsgesetz als einfaches Gesetz (Art. 59 Abs. 2 S. 1 GG).

Jedes Vertragsland bestimmt eine Zentrale Behörde. Für die Bundesrepublik ist bei der Ausführung des Übereinkommens national und international zuständig der Generalbundesanwalt (GBA; Art. 6 Abs. 1 HKÜ i. V. m. § 6 des Ausführungsgesetzes). Die Zentrale Behörde hat ihren Sitz in Bonn. Ihre Aufgaben bei der Ausführung des HKÜ sind

- Ermittlung des Kindesaufenthalts;
- Hinwirken auf eine freiwillige Rückgabe, Art. 7 HKÜ;
- Einleitung eines Gerichtsverfahrens;
- Vertretung der antragstellenden Person im Prozess.

Nähere Informationen können auf der Website www.bundeszentralregister.de abgerufen werden. Dort findet sich auch eine aktuelle Liste der Mitgliedsstaaten.

2. Verfahren

Örtlich und sachlich zuständig für das Rückführungsverfahren nach dem HKÜ ist das Familiengericht am Sitz des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk sich das Kind zum Zeitpunkt des Antragseingangs aufhält (§ 5 Abs. 1, § 2 Ziff. 1 HKÜ/ESÜ-AG, § 23 b Nr. 1 S. 2 Nr. 11 GVG).

Der GBA und die (weitere ausländische) Zentrale Behörde werden nur auf Antrag tätig (Art. 8 Abs. 1 HKÜ). Gem. Art. 29 HKÜ kann der Antrag auch an das zuständige Gericht gestellt werden (Art. 19 HKÜ). Der Antrag kann also sowohl bei der Behörde als auch beim Amtsgericht gestellt werden.

Nach Antragseingang beteiligt das Familiengericht die Zentrale Behörde und umgekehrt. Örtlich zuständig sind sowohl die Zentrale Behörde des Ursprungslands wie auch des Lands, in dem sich das Kind nach der Verbringung aufhält (Art. 8 HKÜ).

Form und Inhalt des Antrags sind in Art. 8 Abs. 2 Buchst. a bis g HKÜ, notwendige Übersetzungen in Art. 24 HKÜ geregelt.

Die Gerichte und Behörden sind gehalten, eine schnelle Entscheidung zu treffen (Beschleunigungsgrundsatz; Art. 11 HKÜ). Hieraus folgt, dass dem Gericht lediglich eine summarische Prüfung obliegt. Und da (eigentlich) keine Sorgerechtsentscheidung, sondern lediglich eine Rückführungsentscheidung (Art. 19 HKÜ) getroffen werden soll, sollte (eigentlich auch) keine ausführliche Kindeswohlprüfung, wie sie dem deutschen Familienrecht immanent ist, stattfinden.

Gleichwohl handelt es sich um ein FGG-Verfahren, so dass die dort festgeschriebenen Anhörungspflichten beachtet werden müssen, auch wenn das HKÜ selbst keine Anhörungsregeln enthält. Ob Anhörungen oder gar die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich sind, liegt nach Ansicht des BVerfG im richterlichen Ermessen. Weil gerade keine Sorgerechtsentscheidung getroffen werden soll, hat das BVerfG die Implementierung des HKÜ in deutsches Recht für verfassungsgemäß erachtet. In der (deutschen) Praxis sieht es so aus, dass Anhörungen aller Beteiligten – soweit erreichbar – durchgeführt werden, dass in seltenen Fällen Sachverständigengutachten eingeholt werden und dass dem betroffenen Kind ein Verfahrenspfleger bestellt werden sollte, wovon allerdings bislang nur zurückhaltend Gebrauch gemacht wird.

Bei dem Rückführungsverfahren handelt es sich um ein Amtsermittlungsverfahren (Art. 12 HKÜ). Soweit es aber um die Voraussetzungen einer Ablehnung der Rückführung geht, ist für das Vorliegen der Voraussetzungen die Person beweispflichtig, die sich der Rückgabe des Kindes widersetzt (Art. 13 Abs. 1 Pass. 1 HKÜ). Zu dessen Voraussetzungen später mehr.

Die Antragsfrist auf Rückführung des Kindes beträgt ein Jahr (Art. 12 Abs. 1 u. 2 HKÜ). Sie ist unbegrenzt, falls nicht erwiesen ist, dass sich das Kind in seine neue Umgebung eingelebt hat. Das Gerichtsverfahren selbst und die Tätigkeit des GBA sind (gerichts-)kostenfrei (§§ 11, 13 HKÜ/ESÜ-AG, Art. 26 Abs. 2 HKÜ). Notwendige Auslagen richten sich nach PKH-Recht.

3. Materiell-rechtliche Rückführungsvoraussetzungen

Gem. Art. 4 HKÜ muss das entführte Kind unter 16 Jahre alt sein. Hierbei handelt es sich um eine absolute Altersgrenze. Der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes vor der Entführung muss in einem Vertragsstaat gewesen sein. Die Definition des gewöhnlichen Aufenthalts bereitet in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten und wird zudem in den Vertragsstaaten unterschiedlich gehandhabt. Die Rechtsprechung geht – ohne Vorliegen besonderer Voraussetzungen – von etwa sechs Monaten aus, was allerdings abhängig ist von den spezifischen Umständen des Einzelfalls wie bspw. vom Alter des Kindes. Es liegt auf der Hand, dass ein zwei- bis dreijähriges Kleinkind einen Aufenthalt subjektiv ganz anders empfindet als ein Teenager. Insofern kann die 6-Monatsfrist nichts weiter sein als ein bloßer Anhaltspunkt.

Nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Buchst. a HKÜ muss der andere, also der nicht entführende Elternteil sein Personensorgerecht zum Zeitpunkt des Verbringens tatsächlich ausgeübt haben, wobei eine irgendwie geartete Ausübung, wie das Mitwirken an Grundentscheidungen, ausreichend ist.

Nach Art. 3 Abs. 1 Buchst. a, Abs. 2 HKÜ muss das Verbringen des Kindes widerrechtlich gewesen sein. Die Frage der Widerrechtlichkeit bereitet in der Praxis Schwierigkeiten. Denn einerseits gilt für die Definition der Widerrechtlichkeit das Recht des Herkunftslands. Andererseits kann die Widerrechtlichkeit durch Zustimmung des anderen Elternteils – auch konkludent durch Stillschweigen bzw. Nicht-Tätig-Werden – entfallen.

Besondere Schwierigkeiten treten hierbei im Zusammenhang mit der Jahresfrist zur Antragseinreichung und dem Merkmal des gewöhnlichen Aufenthalts auf. Nach elf Monaten wäre der Antrag zwar noch zulässig, aber u. U. kann in dieser Zeit (durch nachträgliche Zustimmung) bereits das Merkmal der Widerrechtlichkeit entfallen sein und/oder es kann bereits ein neuer „gewöhnlicher Aufenthalt“ begründet worden sein, wobei aber umstritten ist, ob dies eine neue rechtliche Beurteilung der Angelegenheit zur Folge haben kann.

4. Kindeswohl als Grund für eine Nichtrückführung

Das Verbot der Rückführung bei Nichtausübung des Sorgerechts, Zustimmung zur Verbringung oder dessen nachträglicher Billigung (Art. 13 Abs. 1 Buchst. a HKÜ), bereitet in der Praxis wenig Schwierigkeiten. Einer Rückführung kann gem. Art. 13 Abs. 1 Pass. 1 Buchst. b HKÜ eine ungewöhnliche schwere Beeinträchtigung des Kindeswohls entgegenstehen, was nicht selten Probleme bei der Auslegung bereitet. Insbesondere stellt sich die Frage, auf welchem Weg diese festgestellt werden soll. Es besteht die Gefahr, dass eine Kindeswohlprüfung quasi durch die Hintertür doch Eingang in das HKÜ-Verfahren findet und verhindert, was den Sinn und den Zweck des HKÜ ausmachen, nämlich eine schnelle, unbürokratische Entscheidung zu treffen, um vor Ort die Sorgerechtsfrage zu klären.

Letztlich erfolgt die Kindeswohlprüfung nach den bekannten Kriterien des deutschen Familienrechts. Die Einholung eines Sachverständigengutachtens sowie weitere Ermittlungen einerseits und der Beschleunigungsgrundsatz des HKÜ andererseits dürften sich faktisch aber ausschließen.

Als Nichtrückführungsgrund muss eine schwerwiegende Gefahr eines körperlichen und seelischen Schadens für das Kind positiv festgestellt werden. Bei der Prüfung dessen legen die Gerichte in jüngster Zeit einen immer strengeren Maßstab an. So ist es kein anerkannter Grund mehr, dass der andere Elternteil zwischenzeitlich zur Hauptbezugsperson für das Kind wurde, auch nicht, dass sich das Kind im entführten Land zwischenzeitlich eingelebt hat.

Bei der Bewertung ist eine stark einschränkende Auslegung geboten; die Ausnahme ist auf wirklich schwere Gefahren zu beschränken, denn die Hinnahme eines Rechtsbruchs ist nur bei außergewöhnlich schwerwiegender Beeinträchtigung des Kindeswohls gerechtfertigt. Die mit der Rückführung typischerweise verbundenen Beeinträchtigungen reichen jedenfalls nicht ansatzweise aus, um eine Rückführungsanord-

nung in Frage zu stellen. Beweislast hierfür liegt bei dem, der sich darauf beruft.

Noch problematischer in der Praxis erweist sich Art. 13 Abs. 2 HKÜ. Die Rückführung ist dann ausgeschlossen, „wenn das Kind aus freien Stücken und nicht erkennbar durch den entführenden Elternteil beeinflusst, mit Nachdruck die Rückkehr in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts ablehnt oder sich dagegen in ungewöhnlicher Weise sträubt.“ Weiter muss das Kind „im Hinblick auf sein Alter und seine Reife aufgrund einer verantwortungsbewussten Entscheidung handeln.“¹ Auch um dies zu klären, muss das Familiengericht umfangreiche Ermittlungen anstellen.

Bei Art. 13 Abs. 2 HKÜ sind vor allem – aber nur summarisch – die Hintergründe eines entgegenstehenden Kindeswillens zu ermitteln. Sinn des HKÜ ist, den Schutz des Kindes, seiner Wünsche und Vorstellungen im Hinblick auf die Ziele des HKÜ dadurch zu gewährleisten, dass von dem zuständigen Gericht des Ursprungslands eine Sorgerechtsregelung – unter Einbeziehung einer umfassenden Kindeswohlprüfung – erfolgt.

5. Vollstreckung

Die Rückgabeanordnungen können direkt mit Anordnungen nach § 33 Abs. 2 FGG, § 213 a GVGA verbunden werden. Damit soll die gerichtliche Anordnung zügig und notfalls unter Anwendung von Gewalt (gegen einen Erwachsenen) vollzogen werden, ohne dass zuvor ein Zwangsgeldverfahren durchzuführen ist. Gem. § 33 Abs. 2 S. 3 FGG hat der Gerichtsvollzieher die Befugnis, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Es ist Sache des GBA, die vorbereitenden Maßnahmen zu treffen, um eine sichere Rückkehr des Kindes zu gewährleisten (Art. 7 S. 2 Buchst. h HKÜ). Die sofortige Vollziehbarkeit kann gem. § 8 Abs. 1 S. 2 HKÜ/ESÜ-AG angeordnet werden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat das HKÜ im Lichte von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) untersucht.² Im vorliegenden Fall ging es um eine ungenügende, sprich erfolglose, Vollstreckung einer HKÜ-Entscheidung, weil das Vollstreckungsrecht des betroffenen Staats (hier Rumänien) unzureichend (und im Übrigen mit dem Deutschlands durchaus vergleichbar) ist. Der EGMR fordert in dieser Entscheidung, dass ein Staat sich selbst mit einem adäquaten juristischen Arsenal auszustatten hat, welches die Einhaltung der aus Art. 8 EMRK erwachsenen positiven Verpflichtungen sicherstelle.

Der Vater hat trotz Vorliegens einer HKÜ-Entscheidung die Herausgabe der Kinder an die Mutter verweigert; ihm wurde daraufhin ein Zwangsgeld auferlegt. Dieses Vollstreckungsmittel blieb fruchtlos. Weitere standen dort nicht zur Verfügung. Gewalt gegenüber dem Kind durfte nicht angewandt werden. Dies hat der EGMR für völlig unzureichend erachtet. Denn es ergehe zwar eine Entscheidung, aber sie werde nicht durchgesetzt. Art. 8 EMRK begründe die Pflicht der nationalen Behörden, einen gerechten Ausgleich zwischen dem widerstreitenden Interesse der Beteiligten zu finden.

1 BVerfG FamRZ 2001, 1057.

2 FamRZ 2001, 1420.

Dies könnte auch für Deutschland ein ernst zu nehmendes Problem werden. Zwar schließt § 33 FGG Gewalt nur aus, wenn es um die Vollstreckung von Umgangsregelungen geht. D. h., dass ihre Anwendung bei Herausgabe im Einzelfall möglich ist. Die Gerichte sind aber bei der Anwendung von Gewalt gegenüber dem Kind bislang sehr zurückhaltend.

Bei der Frage, inwieweit eine Behörde/ein Staat zur Durchsetzung einer Entscheidung alles getan hat, haben die Straßburger Richter nicht in den Grundlagen des Vollstreckungsrechts des Nationalstaats gesucht, sondern in den Vorschriften des HKÜ, obwohl dieses das Vollstreckungsverfahren gar nicht regelt, sondern eigentlich dem nationalen Recht überlässt. Obwohl das HKÜ selbst den Staaten in Art. 7 einen gewissen Spielraum bei der Durchsetzung einräumt, spielte es für den EGMR keine Rolle, welche Maßnahmen möglich waren. Maßgeblich war allein, dass der Erfolg – die Zusammenführung – ausblieb.

Welche Auswirkungen diese Entscheidung auf das deutsche Vollstreckungsrecht haben, bleibt abzuwarten.

6. Rückführungsvereinbarung/-entscheidung

Zur Abwicklung und Ausgestaltung der Rückgabe enthält das HKÜ keine ausdrücklichen Vorgaben. Eine Verpflichtung des entführenden Elternteils zur eigenhändigen Rückgabe oder Rückführung besteht weder nach dem HKÜ noch nach sonstigen Vorschriften. Vielmehr lässt das HKÜ die Wahl zwischen den tatsächlich umsetzbaren Rückführungsalternativen offen. So kann die Rückgabeverpflichtung etwa dadurch erfüllt werden, dass der entführende Elternteil dem anderen Elternteil das Kind übergibt.

Der entführende Elternteil kann aber auch die Rückführung des Kindes dadurch erreichen, dass er zusammen mit dem Kind in den Staat des gewöhnlichen Aufenthalts zurückkehrt. Wenn das HKÜ den Beteiligten also diese Modalitäten überlässt, so wird der Elternteil aber nicht dazu verpflichtet werden können. Die Möglichkeit, die Rückkehr in den Ursprungsstaat zusammen mit dem Entführer anzuordnen, besteht nicht.

In der überwiegenden Anzahl der Kindesentführungsfälle erscheint es ungeachtet dessen sogar wünschenswert, die Rückführung des Kindes nach Art. 12 HKÜ so zu bewerkstelligen, dass der zurückgelassene Elternteil Verpflichtungen übernimmt, die es der entführenden Person ermöglichen, gemeinsam mit dem Kind zurückzukehren.

Dies kann nicht nur durch Vergleich, sondern auch durch so genannte *Undertakings* bewerkstelligt werden. Hierbei handelt es sich um eine im Prozessrecht der Common-Law-Staaten verbreitete Verpflichtungserklärung einer Partei gegenüber dem Gericht, deren Nichterfüllung mit den üblichen Sanktionen geahndet werden kann (in den Common-Law-Staaten gar als – strafbewehrte – Missachtung des Gerichts).

Der andere Elternteil geht also z. B. die Verpflichtung ein, Flugkosten, Unterkunft, Unterhalt für das Kind und den Entführer bis zum Abschluss des Sorgerechtsverfahrens zu übernehmen. Oder er verpflichtet sich, keinen Strafantrag wegen Kindesentführung in seinem Land zu stellen, um dem Entführer eine straflose Rückkehr bzw. Wiedereinreise zu ermöglichen.

Problematisch ist allerdings, dass es für diese *Undertakings* keine ausdrückliche Rechtsgrundlage gibt. Unter gewissen Umständen kann sie aus § 13 Abs. 1 Buchst. b HKÜ hergeleitet werden, wonach das Gericht die Rückführung des Kindes von der Übernahme bestimmter Verpflichtungen durch den antragstellenden Elternteil abhängig machen kann, um eine schwerwiegende Gefahr für das Kind abzuwehren und ihre Einhaltung dadurch gesichert ist, dass entweder die Verpflichtung vor Rückführung des Kindes oder ihre Erfüllung nach Rückkehr des Kindes erfüllt sein muss oder ihre Erfüllung nach Rückkehr des Kindes im Herkunftsland erzwungen werden kann.

Vor deutschen Gerichten können *Undertakings* in Form eines Angebots zu einer Prozessvereinbarung eingegangen werden, die der Verfahrensgegner durch die Geltendmachung der Verpflichtung annimmt.

Die Durchsetzbarkeit von *Undertakings* ist nach Rückkehr des Kindes allerdings nicht gesichert. Es fehlt an rechtlichen Möglichkeiten einer internationalen Anerkennung und Vollstreckung. Damit sind *Undertakings* wirkungsvoll nur einsetzbar, soweit es um Bedingungen geht, die der Antragsteller vor Rückführung des Kindes zu erfüllen hat (z. B. Übernahme der Flugkosten). Ansonsten hilft nur Vertrauen.

Ebenso besteht für den Erlass so genannter *Mirror Orders* oder *Mirror Undertakings* im Ursprungsland keine Anspruchsgrundlage. Ob sie erlassen wird, liegt also im Ermessen des dort zuständigen Gerichts. Hierbei handelt es sich um gerichtliche Entscheidungen im Herkunftsland, die den Inhalt der Entscheidung (oder des *Undertakings*) im Entführungsland wiederholt, also „spiegelt“. Auch hier hilft nur die Möglichkeit, es insbesondere durch Kontaktaufnahme unmittelbar mit dem dort zuständigen Richter zu probieren und dann ggf. darauf zu vertrauen.

Ein Beispiel dafür, dass ein ausländisches Gericht eine solche Order erlassen und nach Rückkehr sofort wieder kassiert hätte, ist bislang nicht bekannt. Es besteht damit eine erheblich größere Absicherung als durch einen bloßen Vergleich vor einem deutschen Gericht bzw. einseitige Erklärungen des Antragstellers.

7. Sonderfälle außerhalb HKÜ

a) Umgangsvereinbarungen mit Angehörigen islamischer Nichtvertragsstaaten

Die Problematik einer – vermutlich – drohenden Entführung durch einen islamischen Elternteil stellt sich deutschen Gerichten immer häufiger. Wie können nun einerseits die Ängste des einen Elternteil vor vermeintlicher Entführung, wie andererseits das Umgangsrecht des (islamischen) Elternteils zusammengeführt werden?

Verbreitet wird von der Auflage, den Reisepass für die Zeit des Umgangsrechts zu hinterlegen, Gebrauch gemacht. Dies ist nicht unproblematisch, da die Rechtsgrundlage umstritten ist. Ein Reisepass ist gemäß der UN-Passkonvention Ausdruck des Hoheitsrechts des ausstellenden Staats. Ein deutscher Reisepass ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Grundsätzlich kann nur der Staat selbst über Hinterlegung, Einziehung und Aushändigung eines Reisepasses entscheiden. Eine Hinterlegungsanordnung ist also zivilrechtlich zweifelhaft. Gleichwohl handelt es sich bei der Hinter-

legung um ein probates und insbesondere sofort wirksames Mittel, das in geeigneten Fällen zum Einsatz kommen sollte.

Als weitere Alternative bietet sich der betreute Umgang an. Aber auch hierbei kann es sich nur um eine vorübergehende Maßnahme handeln. Eine Dauerlösung ist also auf diesem Wege nicht herbeigeführt. So es irgend möglich sein sollte, sollte also auf eine Vereinbarung vor dem Familiengericht hingearbeitet werden. Denn auch im Islam ist es möglich, Sorge- und Betreuungsverhältnisse bezüglich der Kinder zu regeln. Es ist nicht einmal erforderlich, vom Grundsatz der gemeinsamen elterlichen Sorge abzuweichen, solange die Eltern in ihrer Vereinbarung bestimmen, wo der Aufenthalt der Kinder sein soll.

Wichtigstes Kriterium im Verhältnis zu einem islamischen Staat ist im Gegensatz zu der weit verbreiteten Annahme, die Altersgrenzen für das Betreuungsende durch die Mutter seien Teil des *ordre public*, die Erkenntnis, dass das Kindeswohl den *ordre public* des islamischen Rechts darstellt und dass die religiöse Erziehung der Kinder im Islam Hauptkriterium des islamischen *ordre public* ist.

Eine Vereinbarung, die nach islamischem Recht anerkennungsfähig sein soll, darf nicht zu Gunsten des einen und zu Lasten des anderen Elternteils formuliert werden, weil dieses ebenso dem deutschen Recht widersprechen würde wie das Festschreiben von finanziellen (Unterhalts-)Verzichten. Nach islamischem Recht wäre ein Verzicht auf Kindesunterhalt zwar möglich, widerspräche jedoch deutschem Recht.

Für die Gültigkeit einer Vereinbarung nach islamischem Recht ist zwingend, dass dem Vater das Recht gegeben wird, das Kind während des Umgangs religiös zu erziehen. Ebenfalls zwingend ist die Festschreibung eines Umgangsrechts des islamischen Vaters, auch bei Alleinübertragung der elterlichen Sorge auf die Mutter – was nach islamischem Recht nicht unzulässig wäre. Im Verhältnis zu anderen Staaten könnte die Wirksamkeit der Vereinbarung u. U. von der Umgangsregelung abhängen.

Für die Wirksamkeit der Vereinbarung ist die Hinzuziehung und die Unterschrift von zwei islamischen (in der Regel männlichen) Zeugen (in der Hauptverhandlung) zwingendes Erfordernis. Es bestehen zwischen den islamischen Staaten teils erhebliche Unterschiede, so dass eine spezifische Prüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

b) Umgangsvereinbarungen mit Angehörigen von nichtislamischen Nichtvertragsstaaten

Bei Drittstaaten, die weder islamische Länder sind noch dem HKÜ angehören, kann das oben Gesagte problemlos auch Anwendung finden, da der Inhalt der beschriebenen Vereinbarung mit dem Kindeswohl vereinbar ist. Das Kindeswohl ist in fast allen Ländern, vor fast allen Gerichten Dreh- und Angelpunkt von Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen. Die Ursache hierfür liegt im Minderjährigenschutzabkommen (MSA), einem UN-Übereinkommen, welches fast alle Staaten unterzeichnet haben, die Mitglied der UNO sind. Aufgrund der Vielfalt der Rechtsordnungen können hier nur einige Stichpunkte abgehandelt werden.

Die Frage der Zeugenanwesenheit in der Hauptverhandlung bzw. bei Zustandekommen einer Vereinbarung ist immer im Einzelfall zu prüfen. Viele Rechtsordnungen verlangen die-

se. Ein Verstoß gegen den deutschen Grundsatz der Nichtöffentlichkeit liegt in solchen Fällen nicht vor.

Die biculturelle Erziehung der Kinder dürfte des Öfteren Eingang in Umgangsvereinbarungen finden, da diese aus Art. 8 der Kinderrechtskonvention hergeleitet wird, die Eingang in die meisten Rechtsordnungen gefunden hat. Zu beachten ist, dass biculturelle Erziehung aber nicht in jedem Fall mit bireligiöser Erziehung gleichzusetzen ist. In den meisten nicht islamischen Staaten findet insoweit eine schärfere Trennung von Staat und Kirche statt, als es in den islamischen Ländern der Fall ist.

Bei gemeinsamem Sorgerecht oder für die Zeit des Umgangs sollte eine Vollmacht zur gegenseitigen Vertretung nicht vergessen werden. Ohne sie kann es schnell zu Problemen, wie etwa bei der Visabeschaffung oder einer ärztlichen Behandlung des Kindes kommen. Dies ist in Deutschland in Fällen eines nicht gemeinschaftlichen Sorgerechts auch nicht viel anders. Diese Vollmacht sollte ggf. auch eine Reisevollmacht bei Auslandsreisen enthalten. Zum Schutz von Kindesentführungen verlangen mehr und mehr Länder hiernach, unabhängig von der Zugehörigkeit zum HKÜ.

Nach alledem sind also Sorge- und Umgangsvereinbarungen bei Beteiligung Angehöriger von Drittstaaten, die nicht dem HKÜ angehören, häufig die einzige Möglichkeit, Entführungsfälle zu verhindern bzw. die Rückführung des Kindes sicherzustellen. Die Vereinbarung muss also sowohl mit deutschem Recht wie auch mit den *ordre public*-Besonderheiten des ausländischen Rechts vereinbar sein und Religion, Tradition und ggf. sogar Stammesrechte berücksichtigen. Beachtet werden muss schlussendlich, dass auch gerichtlich protokollierte Vereinbarungen zur Wirksamkeit in anderen Ländern neben einer amtlichen Übersetzung einer amtlichen Legalisierung bedürfen.

II. Elterliche Verantwortung nach Ehescheidung

Die EU-Verordnung über die Zuständigkeit und Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und ihr Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder vom 29. Mai 2000 (EheVO) ist in ihrem Inhalt sehr eng an das Brüssel II-Abkommen angelehnt. Durch sie ist das Brüssel II-Abkommen überflüssig geworden, da die „langsame“ staatsvertragliche Regelung, die der jeweils nationalen Ratifikation bedurfte hätte, durch eine „schnellere“, ohne Ratifikationen wirksame Verordnung „überholt“ wurde.

Neben der Zuständigkeit in Ehesachen regelt diese EheVO die zivilgerichtlichen Verfahren innerhalb der EU, die die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder betreffen und aus Anlass der zuvor genannten Scheidungs- und Trennungsverfahren durchgeführt werden (Art. 1 Abs. 1 Buchst. b EheVO).

Die örtliche Zuständigkeit der Verfahren ergibt sich aus Art. 2 EheVO und leitet sich auch aus dem Prinzip des gewöhnlichen Aufenthalts beider oder eines Ehegatten ab. Gesondert geregelt sind in Art. 3 EheVO die Zuständigkeiten bei Vorhandensein gemeinsamer Kinder, wenn Sorgerechtsentscheidungen zu treffen sind.

Gem. Art. 4 EheVO bleibt in Kindesentführungsfällen die Anwendung des HKÜ – einschließlich seiner Zuständigkeits-

regeln – unberührt. Die EheVO hat aber Vorrang gegenüber dem MSA (Art. 37 EheVO). Ungeachtet dieser Zuständigkeitsregeln können in dringenden Fällen einstweilige Anordnungen auch von unzuständigen Gerichten erlassen werden (Art. 12 EheVO). Einzige Voraussetzung ist, dass Regelungen nur für die in diesem Staat befindlichen Personen ergehen können. Nicht Voraussetzung ist hingegen ein gewöhnlicher Aufenthalt am Gerichtsort, so dass theoretisch auch ein Urlaubsland örtlich zuständig sein kann.

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen erfolgt nunmehr automatisch, ohne dass es eines weiteren inländischen Verfahrens bedarf (Art. 14 EheVO). Eine Nichtanerkennung folgt ausschließlich bei Vorliegen eklatanter Verfahrensmängel (bspw. unterlassene Anhörung von Antragsgegner und Kind, Vorliegen von Zustellungsmängeln; Art. 15 Abs. 2 EheVO).

Die Vollstreckung dieser Entscheidungen richtet sich nach Inlandsrecht; vor der Vollstreckung muss aber die Entscheidung im Inland – auf Antrag – für vollstreckbar erklärt werden (Art. 21 EheVO). Eine Legalisierung ist hingegen nicht erforderlich. Örtlich zuständig hierfür ist das Familiengericht am Sitz des Oberlandesgerichts (Art. 22 Abs. 1 im Anh. I EheVO). Dem inländischen Gericht steht keine Befugnis zu, die ausländische Entscheidung zu überprüfen oder gar abzuändern (Art. 24 Abs. 3 EheVO). Es kann das Verfahren allenfalls aussetzen, wenn die zu vollstreckende Entscheidung noch nicht rechtskräftig bzw. Rechtsmittel eingelegt worden sind (Art. 28 EheVO).

Zu beachten ist, dass die EheVO nur im Verbundverfahren, also gemeinsam mit dem Scheidungsverfahren Anwendung findet.

III. Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen

Bei isolierten Verfahren betreffend die elterliche Sorge bleibt weiterhin und einzig, soweit es sich um EU-Staaten handelt, das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts (ESÜ) anwendbar. Die Unterschiede zwischen dem HKÜ und dem ESÜ sind nur marginal, so dass bezüglich des ESÜ überwiegend auf die obigen Ausführungen verwiesen werden kann. Zudem haben das HKÜ und das ESÜ glücklicherweise dasselbe Ausführungsgesetz vom 5. April 1990, so dass hinsichtlich der Verfahrensvorschriften für das ESÜ ebenfalls auf die Ausführungen zum HKÜ verwiesen werden kann.

Bei der Frage nach der Anwendbarkeit kommt es entscheidend darauf an, wer Vertragspartner ist, d. h., welcher betroffene Staat welchem Abkommen zugehörig ist. Denn hiernach bestimmt sich die Anwendbarkeit von HKÜ, ESÜ oder keinem von beiden – jedenfalls in den Fällen der Kindesentführung.

Das ESÜ ist – wegen seines Regelungsgehalts zur elterlichen Sorge – weiter gehend als das HKÜ. In der Begriffsbestimmung legt Art. 1 Buchst. c ESÜ zudem fest, dass der Begriff der Sorgerechtsentscheidung auch Umgangsentscheidungen mitumfasst. Während eines laufenden HKÜ-Verfahrens richtet sich die Gestaltung des Umgangs dort nach Art. 21 HKÜ. Wichtig ist, dass die Antragsfrist im Gegensatz zur einjähri-

gen Frist des HKÜ bei dem Verfahren nach dem ESÜ lediglich sechs Monate beträgt (Art. 8 Nr. 1 Buchst. b ESÜ).

Ein weiterer Unterschied findet sich in Art. 10 Nr. 1 Buchst. b ESÜ. Im Gegensatz zum HKÜ kann die Rückführung des Kindes unterbleiben, wenn durch Zeitablauf diese dem Wohl des Kindes widersprechen würde.

IV. Minderjährigenschutzabkommen

Bei Staaten außerhalb der EU richtet sich die Anerkennung oder Vollstreckung ausländischer Sorge- und Umgangsrechtsentscheidungen nach dem Haager Übereinkommen über die Zuständigkeiten der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (MSA).

Die örtliche Zuständigkeit richtet sich gem. Art. 1 MSA nach dem gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes. Eine Ausnahme hiervon bildet Art. 4 MSA, der einen Vorrang nach dem Staatsangehörigkeitsprinzip enthält. Probleme ergeben sich hier insbesondere bei Eltern mit verschiedenen Nationalitäten und Kindern mit dementsprechend doppelter Staatsangehörigkeit. In derartig gelagerten Fällen ist es unglaublich schwierig, zu seinem Recht zu kommen. In der Regel muss sich der in Deutschland lebende Elternteil direkt an die Behörden des anderen Staats wenden. Welche Möglichkeiten betreffend das konkrete Land bestehen, kann nur das Auswärtige Amt mitteilen.

V. Ausblick

Für die Zukunft ist wichtig, dass alle an den HKÜ/ESÜ-Verfahren beteiligten Institutionen – Familienrichter, Rechtsanwälte, Jugendamtsmitarbeiter, Verfahrenspfleger – eine angemessene Fortbildung erhalten. Maßnahmen, die geeignet sind, eine freiwillige Rückführung des Kindes in Entführungsfällen, eine geeignete Regelung in Umgangsschwierigkeiten sicherzustellen, sollten befürwortet, weiter ausgebaut und hierfür geeignete Möglichkeiten geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere auch die personelle und finanzielle Ausstattung der Jugendämter und anderer freier Träger der Jugendhilfe. Von der aktiven Teilnahme an komplizierten Hilfeplangesprächen bis zum betreuten Umgang dürfen nicht – wie aus meiner Sicht permanent geschehend – Kapazitäten ab-, sondern sie müssen aufgebaut werden. Gleiches gilt für die Verfahrenspflegschaft. Auch hier muss die Intention des Gesetzgebers zu § 50 FGG endlich in die Tat umgesetzt werden.

Auch die sehr heikle Frage der Vollstreckung einer Sorge-, insbesondere aber Umgangsentscheidung gegenüber einem Kind nach deutschem Recht sollte überdacht werden. Nicht nur der amerikanischen Rechtsordnung – über die man vielleicht im Übrigen trefflich streiten kann –, sondern auch vielen europäischen, wie bspw. der italienischen, französischen, holländischen, auch skandinavischen ist das Verbot der Gewaltanwendung gegenüber dem Kind unbekannt. Dies hat nicht zwingend zur Folge, dass diese Gewalt auch angewandt wird. Aber die Akzeptanz der Entscheidung eines Gerichts betreffend die Gewährung und die Durchführung eines Umgangsrechts ist ein Vielfaches höher als hierzulande, allein deshalb, weil die Vereitelungsmöglichkeiten einer gerichtlichen Entscheidung einfach sehr viel schwieriger sind als in der Bundesrepublik.

Materialien

1. SYSTEMATISCHE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

(mit DIJuF-Rechtsgutachten)

Auskunftsanspruch	S. 91
Ausland	S. 91
Umgangsrecht	S. 92
Verfahrensfragen	S. 101
Zwang	S. 104

AUSKUNFTSANSPRUCH

DIJuF-Rechtsgutachten v. 11.10.2002

Geheimhaltung des Aufenthaltsorts eines Kindes oder Jugendlichen gegenüber dem Personensorgeberechtigten bei einer Inobhutnahme; Notwendigkeit einer familiengerichtlichen Entscheidung mit damit verbundenem Umgangsabschluss (JAmt 2002, 458)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 03.09.2002 – 1 UF 103/00

Teilweiser Entzug des Sorgerechts bei nicht nachvollziehbarer, dauerhafter Umgangsvereitelung des betreuenden Elternteils; Ergänzungspflegerbestellung in Bezug auf den Umgang mit dem anderen Elternteil (§ 1684 BGB) und den Auskunftsanspruch (§ 1686 BGB); zur Androhung von Zwangsmitteln in einem solchen Verfahren (FamRZ 2002, 1587 = JAmt 2002, 479 = ZfJ 2003, 159)

OLG Koblenz, Beschl. v. 17.10.2001 – 13 UF 609/01

Zum Umfang des Auskunftsanspruchs (FamRZ 2002, 980 = FPR 2002, 273)

OLG Köln, Beschl. v. 24.08.2001 – 25 UF 214/00

Zeitlich begrenzter Ausschluss des Umgangsrechts bei auffällig angstbehaftetem Verhalten des Kindes; Auskunftsanspruch (ZfJ 2003, 162)

DIJuF-Stellungnahme v. 20.12.2000

Kein Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils auf Mitteilung des Aufenthalts des Kindes gegenüber dem Beistand (JAmt 2001, 185)

DIJuF-Rechtsgutachten v. 24.07.2000

Verheimlichung des in einem Heim untergebrachten Aufenthaltsorts des Kindes bei Gefährdung durch die Eltern (DA-Vorm 2000, 981)

OLG Hamm, Beschl. v. 07.07.2000 – 8 UF 222/00

Zum Umfang der Auskunftspflicht (FamRZ 2001, 514 m. Anm. Zieroth)

OLG Naumburg, Beschl. v. 24.11.1999 – 8UF 225/99

Auskunftsanspruch bei berechtigtem Interesse und einem dem Wohle des Kindes nicht widersprechenden Begehren des Anspruchstellers (FamRZ 2001, 513)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.06.1999 – 9 UF 122/99
Ausschluss des Umgangsrechts bei ablehnender Haltung des Kindes; Auskunftsanspruch neben persönlichem Verkehr mit dem Kind (FamRZ 2000, 1106 = DAVorm 2000, 72 = FuR 2000, 171)

AUSLAND

OLG Brandenburg, Beschl. v. 04.07.2002 – 15 UF 25/02
Zur Ausgestaltung des Umgangsrechts im Krankheitsfall; Eintragung des Kindes im Reisepass des Umgangsberechtigten (FamRZ 2003, 111 = JAmt 2002, 422 [mit Abdruck des Entscheidungstenors])

OLG München, Beschl. v. 18.02.2002 – 12 UF 1608/01
Keine Verwendung der spanischen Muttersprache eines Elternteils bei Umgangskontakten mit dem Kind gegen den Willen des Kindes sowie des anderen Elternteils (FamRZ 2002, 979)

OLG Köln, Beschl. v. 19.02.2001 – 25 UF 213/00
Umgangsrecht kein Teilbereich des Sorgerechts; Verfügungsgewalt eines Elternteils über den Reisepass des Kindes, um sicherzustellen, dass der andere das Kind nicht ohne das Wissen und gegen den Willen des Elternteils mit in den Irak nimmt (FamRZ 2002, 404)

OLG Nürnberg, Beschl. v. 11.02.2000 – 7 UF 4435/99
Vorrang des Rechts des betreuenden personensorgeberechtigten Elternteils auf Freizügigkeit trotz zu erwartender Einschränkung des Umgangsrechts des anderen mitsorgeberechtigten, nicht betreuenden Elternteils (FamRZ 2000, 1603 = DAVorm 2000, 337)

AG Detmold, Teilbeschl. v. 13.12.1999 – 6 F 423/99
Umgangsrecht des Vaters für einen längeren Zeitraum zur Durchführung eines Aufenthalts in Pakistan mit dem gemeinsamen Kind (FamRZ 2000, 1605)

OLG Bamberg, Beschl. v. 24.11.1999 – 2 UF 206/99
Zur Anerkennung einer ausländischen Umgangsrechtsentscheidung (FamRZ 2000, 1098 = Kind-Prax 2000, 61)

AG Kerpen, Beschl. v. 25.02.1999 – 50 F 362/97
Beschränkung der räumlichen Ausübung des Umgangsrechts auf das Inland (FamRZ 2000, 50)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 27.11.1998 – 2 UF 373/98
Flugreise in das europäische Ausland; Aufenthaltsbestimmungsrecht des umgangsberechtigten Elternteils während der Ausübung des Umgangs (FamRZ 1999, 1008)

UMGANGSRECHT

Abholen/Bringen

BVerfG, Beschl. v. 05.02.2002 – 1 BvR 2029/00
Beteiligung des sorgeberechtigten Elternteils an dem für die Realisierung des Umgangsrechts erforderlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand (FamRZ 2002, 809 = FuR 2002, 414 = ZfJ 2002, 349 = FPR 2002, 265)

OLG Nürnberg, Beschl. v. 10.12.1998 – 7 UF 3741/98
Zum Abholen und Bringen des Kindes im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts (FamRZ 1999, 1008)

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 04.08.1997 – 5 UF 23/97
Zum „Holen und Bringen“ des Kindes im Rahmen der Ausgestaltung des Umgangsrechts (FamRZ 1998, 975)

Anbahnung von Umgangskontakten

OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.07.2000 – 17 UF 99/00
Wiederanbahnung eines abgebrochenen Umgangskontakts; Pflicht zum Besuch einer Therapie zur Ermöglichung eines Umgangskontakts (FamRZ 2001, 932 = JAmt 2001, 45)

KG Berlin, Beschl. v. 21.07.2000 – 13 UF 9842/99
Heranführung an gegenseitigen Kontakt von Vater und Kind bei Desinteresse des Kindes durch begleiteten Umgang (FamRZ 2001, 368)

OLG Hamm, Beschl. v. 03.11.1998 – 7 UF 270/98
Betreuter Umgang zur Anbahnung von Umgangskontakten nach längerer Unterbrechung (FamRZ 1999, 326 = Kind-Prax 1999, 63)

OLG Braunschweig, Beschl. v. 14.10.1998 – 1 UF 164/98
Recht des Kindes auf Umgang mit dem von der Ausübung der persönlichen Sorge ausgeschlossenen, abwesenden Elternteil; Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle zur Anbahnung des Umgangsrechts nach längerer Unterbrechung (FamRZ 1999, 185)

Ausgestaltung des Umgangsrechts

Allgemeines

OLG Brandenburg, Beschl. v. 04.07.2002 – 15 UF 25/02
Zur Ausgestaltung des Umgangsrechts im Krankheitsfall; Eintragung des Kindes im Reisepass des umgangsberechtigten (FamRZ 2003, 111 = JAmt 2002, 422 [mit Abdruck des Entscheidungstenors])

KG Berlin, Beschl. v. 21.05.2002 – 18 UF 57/02
Anwesenheit eines Haustieres bei Umgangskontakten (FamRZ 2003, 112 = FPR 2002, 569)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 08.08.2001 – 9 UF 28/01
Einschränkungen des Umgangsrechts bzw. Antrag auf begleiteten Umgang bei persönlichen Spannungen zwischen den Eltern und dem Vorwurf sexuellen Missbrauchs (FamRZ 2002, 414 = JAmt 2001, 604 = ZfJ 2002, 74)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.01.2001 – 10 UF 186/00
Unzulässigkeit einer flexiblen, vom Willen des Kindes abhängigen Umgangsregelung; Umfang des Umgangsrechts (FamRZ 2002, 974 = JAmt 2002, 373 [Ls.])

OLG Oldenburg, Beschl. v. 16.11.2000 – 12 UF 134/00
Regelmäßiger und periodischer Umgang im Interesse des Kindeswohls bei Kindern im Kindergartenalter (FamRZ 2001, 1164)

AG Eschwege, Beschl. v. 09.06.2000 – 5 F 649/99
Anfänglicher Umgang nur in vertrauter Umgebung (FamRZ 2001, 1162)

AG Stuttgart, Beschl. v. 27.10.1999 – 20 F 1603/99
Umgangsbestimmung durch sorgeberechtigten Elternteil vom Familiengericht nicht auf optimale Kriterien zu überprüfen (FamRZ 2000, 1598)

KG Berlin, Beschl. v. 10.03.1999 – 3 UF 3500/98
Umfang des Umgangsrechts des nicht sorgeberechtigten Elternteils bei Uneinigkeit (FamRZ 1999, 1518)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 14.01.1999 – 3 UF 309/98
Persönliche Anhörung von Kindern; konkrete Regelung der Ausgestaltung des Umgangs durch das Gericht (FamRZ 1999, 617)

Ort der Umgangskontakte

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 27.11.2001 – 2 UF 262/01
Zur Übernachtung kleinerer Kinder beim umgangsberechtigten (FamRZ 2002, 978)

AG Hannover, Beschl. v. 10.08.2001 – 608 F 2223/99 SO
Voraussetzungen für die Aufgabe eines so genannten Wechselmodells und Aufteilung des Aufenthalts an den Wochenenden zwischen den Eltern (JAmt 2001, 557)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 08.08.2001 – 9 UF 28/01
Einschränkungen des Umgangsrechts bzw. Antrag auf begleiteten Umgang bei persönlichen Spannungen zwischen den Eltern und dem Vorwurf sexuellen Missbrauchs (FamRZ 2002, 414 = JAmt 2001, 604 = ZfJ 2002, 74)

AG Hannover, Beschl. v. 13.10.2000 – 608 F 2223/99 SO Vor- und Nachteile des so genannten „Wechselmodells“ im Vergleich zum so genannten „Residenzmodell“ (JAmt 2000, 991)

AG Eschwege, Beschl. v. 09.06.2000 – 5 F 649/99 Anfänglicher Umgang nur in vertrauter Umgebung (FamRZ 2001, 1162)

AG Detmold, Teilbeschl. v. 13.12.1999 – 6 F 423/99 Umgangsrecht des Vaters für einen längeren Zeitraum zur Durchführung eines Aufenthalts in Pakistan mit dem gemeinsamen Kind (FamRZ 2000, 1605)

AG Kerpen, Beschl. v. 25.02.1999 – 50 F 362/97 Beschränkung der räumlichen Ausübung des Umgangsrechts auf das Inland (FamRZ 2000, 50)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 27.11.1998 – 2 UF 373/98 Flugreise in das europäische Ausland; Aufenthaltsbestimmungsrecht des umgangsberechtigten Elternteils während der Ausübung des Umgangs (FamRZ 1999, 1008)

Zeitliche Ausübung des Umgangs

OLG Brandenburg, Beschl. v. 04.07.2002 – 15 UF 25/02 Zur Ausgestaltung des Umgangsrechts im Krankheitsfall; Eintragung des Kindes im Reisepass des umgangsberechtigten (FamRZ 2003, 111 = JAmt 2002, 422 [mit Abdruck des Entscheidungstenors])

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 27.11.2001 – 2 UF 262/01 Zur Übernachtung kleinerer Kinder beim umgangsberechtigten (FamRZ 2002, 978)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 08.08.2001 – 9 UF 28/01 Einschränkungen des Umgangsrechts bzw. Antrag auf begleiteten Umgang bei persönlichen Spannungen zwischen den Eltern und dem Vorwurf sexuellen Missbrauchs (FamRZ 2002, 414 = JAmt 2001, 604 = ZfJ 2002, 74)

OLG Naumburg, Beschl. v. 23.07.2001 – 14 UF 36/01 Zur angemessenen Dauer von Umgangskontakten in den Schulferien; Anforderungen an die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach einer Ehescheidung (JAmt 2002, 32)

OLG Celle, Beschl. v. 27.03.2001 – 12 UF 261/00 Keine Ausweitung des Umgangsrechts zur Vermeidung der Entwicklung eines weiteren Lebensschwerpunkts; zur Erforderlichkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers (FamRZ 2002, 121)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.01.2001 – 10 UF 186/00 Unzulässigkeit einer flexiblen, vom Willen des Kindes abhängigen Umgangsregelung; Umfang des Umgangsrechts (FamRZ 2002, 974 = JAmt 2002, 373 [Ls.])

OLG Oldenburg, Beschl. v. 16.11.2000 – 12 UF 134/00 Regelmäßiger und periodischer Umgang im Interesse des

Kindeswohls bei Kindern im Kindergartenalter (FamRZ 2001, 1164)

OLG Stuttgart, Beschl. v. 03.05.1999 – 15 WF 183/99 Besuchsrecht an so genannten beweglichen Ferientagen wird i. d. R. nicht von Umgangsregelungen umfasst (FamRZ 2000, 50)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 21.08.1995 – 3 WF 79/95 Ferienbesuche neben dem regelmäßigen Umgang (FamRZ 1996, 362)

Ausschluss/Einschränkung des Umgangsrecht

DIJuF-Rechtsgutachten v. 11.10.2002 Geheimhaltung des Aufenthaltsorts eines Kindes oder Jugendlichen gegenüber dem Personensorgeberechtigten bei einer Inobhutnahme; Notwendigkeit einer familiengerichtlichen Entscheidung mit dem damit verbundenen Umgangsausschluss (JAmt 2002, 458)

BVerfG, Beschl. v. 21.06.2002 – 1 BvR 605/02 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Trennung der Eltern von ihrem Kind; prozessuale Anforderungen an das kindschaftsrechtliche Eilverfahren (FPR 2002, 530)

OLG Hamm, Beschl. v. 25.03.2002 – 2 UF 168/02 Zum längerfristigen Ausschluss des Umgangsrechts wegen Fehlverhalten während eines bereits bestehenden Ausschlusses des Umgangsrechts und falscher Einstellung des Berechtigten (FamRZ 2002, 1583)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 22.01.2002 – 1 UF 134/98 Zwangsweise Durchsetzung einer Umgangsregelung gegen den Widerstand der Mutter als mit dem Kindeswohl nicht vereinbare Belastung; befristeter Ausschluss des Umgangsrechts des Vaters (FamRZ 2002, 1583)

OLG Hamm, Beschl. v. 04.12.2001 – 8 WF 241/01 Kein Ausschluss des Umgangsrechts mangels konkreter Entführungsgefahr (FamRZ 2002, 1585)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 26.11.2001 – 9 UF 152/01 Konkrete Regelung des Umgangsrechts durch das Gericht; Gebotenheit eines Ausschlusses des Umgangsrechts; Bedenken gegen unbefristeten Ausschluss des Umgangsrechts (ZfJ 2002, 231)

OLG Köln, Beschl. v. 24.08.2001 – 25 UF 214/00 Zeitlich begrenzter Ausschluss des Umgangsrechts bei auffällig angstbehaftetem Verhalten des Kindes; Auskunftsanspruch (ZfJ 2003, 162)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.08.2001 – 9 WF 137/01 Ermittlungspflichten des Familiengerichts in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bei Verdacht von sexuellem Missbrauch; Akteneinsichtsrecht des wegen sexuellen Missbrauchs Beschuldigten und Umgang begehrenden Vaters (JAmt 2001, 606)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.06.2001 – 2 (16) WF 7/01 u. 27/01

Aussetzung des Umgangsrechts durch vorläufige Anordnung bis zur Klärung des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs; Anwaltsgebühr im Beschwerdeverfahren gegen vorläufige Besuchsrechtsanordnung (FPR 2002, 271)

AG Bad Säckingen, Beschl. v. 07.06.2001 – 3 F 116/01
Umgangsverbote bei Jugendlichen in den Jahren vor Erreichung der Volljährigkeit nur bei Vorliegen eines triftigen und sachlichen Grundes; kein Umgangsverbot wegen politischer Einstellung (FamRZ 2002, 689)

KG Berlin, Beschl. v. 23.01.2001 – 17 UF 9988/00
Gewährung eines Umgangsrechts gegen den Willen des Elternteils, bei dem das Kind lebt; Erforderlichkeit der schnellstmöglichen Gewährleistung des Umgangs zur Vermeidung einer Entfremdung durch zu lange Trennung (FamRZ 2001, 1163 = JAmt 2001, 204)

OLG Köln, Beschl. v. 27.11.2000 – 27 UF 188/00
Kein Umgangsrecht bei Ablehnung notwendigerweise begleiteten Umgangs (FamRZ 2001, 1163)

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 04.09.2000 – 9 UF 88/00
Pflicht des Personensorgeberechtigten zur aktiven Förderung des Umgangskontakts des Kindes mit dem anderen Elternanteil; Einschränkung des Umgangsrechts nur bei konkreter, gegenwärtig bestehender Gefährdung des Kindeswohls (FamRZ 2001, 369)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.08.2000 – 2 UF 82/00
Gerichtliche Anordnung zur Inanspruchnahme fachlicher Beratung zwecks Abbau der Boykothaltung seitens des Personensorgeberechtigten gegenüber dem anderen Elternanteil vor Ausschluss des Umgangsrechts (FamRZ 2001, 512)

OLG Köln, Beschl. v. 01.09.1999 – 25 UF 134/98
Beschränkung des Umgangsrechts des nicht sorgeberechtigten Elternteils auf nur mittelbare Kontakte (FamRZ 2000, 1109 = FuR 2000, 276)

OLG Koblenz, Beschl. v. 31.08.1999 – 15 UF 166/99
Zeitlich beschränkter Ausschluss des Umgangsrechts der Großeltern bei irrational überhöhten Spannungen (DAVorm 2000, 70)

OLG Köln, Beschl. v. 31.08.1999 – 25 UF 154/99
Ausschluss des Umgangsrechts des nicht sorgeberechtigten Elternteils bei dringender Gefahr des Missbrauchs (FamRZ 2000, 1109 [Ls.])

OLG Köln, Beschl. v. 19.08.1999 – 25 UF 169/99
Völliger Ausschluss des Besuchsrechts eines Elternteils bei begründeter Gefahr des Missbrauchs (FuR 2000, 238)

OLG Hamm, Beschl. v. 03.08.1999 – 3 WF 259/99
Vorläufiger Ausschluss des Umgangsrechts der leiblichen Eltern mit ihrem bei Pflegeeltern lebenden Kind (FamRZ 2000, 1108)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.06.1999 – 9 UF 122/99
Ausschluss des Umgangsrechts bei ablehnender Haltung des Kindes; Auskunftsanspruch neben persönlichem Verkehr mit dem Kind (FamRZ 2000, 1106 = DAVorm 2000, 72 = FuR 2000, 171)

OLG Thüringen, Beschl. v. 17.06.1999 – 1 UF 128/99
Zeitweiliger Ausschluss des Umgangsrechts nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa: Gefährdung des Kindeswohls); Pflicht des Personensorgeberechtigten zur aktiven Förderung der Umgangswilligkeit des Kindes mit dem anderen Elternanteil (FamRZ 2000, 47 = FuR 2000, 121)

OLG Schleswig, Beschl. v. 10.06.1999 – 15 UF 209/98
Einschränkung des Umgangsrechts der Mutter mit ihrem in einer Pflegefamilie lebenden Kind (FamRZ 2000, 48)

KG Berlin, Beschl. v. 28.05.1999 – 17 WF 4218/99
Umgangsrecht des nichtehelichen Vaters nach KindRG als originäres Recht; Ausschluss nur bei Kindeswohlgefährdung (FamRZ 2000, 49)

OLG Celle, Beschl. v. 07.04.1999 – 17 UF 314/98
Einschränkung des Umgangsrechts der leiblichen Eltern mit ihren bei Pflegeeltern lebenden Kindern (FamRZ 2000, 48)

OLG Bamberg, Beschl. v. 24.03.1999 – 7 UF 25/99
Kein Ausschluss des Umgangsrechts wegen Rückgewöhnungsschwierigkeiten des Kindes nach längerer Trennung vom Vater und gleichzeitig ablehnender Haltung durch die Mutter (FamRZ 2000, 46)

AG Kerpen, Beschl. v. 25.02.1999 – 50 F 362/97
Beschränkung der räumlichen Ausübung des Umgangsrechts auf das Inland (FamRZ 2000, 50)

OLG Köln, Beschl. v. 13.01.1999 – 10 UF 177/99
Kontakte nur in Anwesenheit der Mutter; Verfahrenspflegerbestellung bei Interessengegensatz (FamRZ 2000, 1109 [Ls.])

OLG Bamberg, Beschl. v. 08.01.1999 – 7 WF 203/98
Zeitweiser Ausschluss des Umgangsrechts bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch den Vater (FamRZ 2000, 43)

OLG Hamm, Beschl. v. 20.11.1998 – 11 UF 12/98
Ausschluss des Umgangsrechts bei starkem Widerstand des Kindes (FamRZ 2000, 45)

OLG Hamm, Beschl. v. 03.11.1998 – 7 UF 270/98
Betreuter Umgang zur Anbahnung von Umgangskontakten nach längerer Unterbrechung (FamRZ 1999, 326 = Kind-Prax 1999, 63)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.09.1998 – 18 UF 192/98
Vorrang der Ausübung des Umgangsrechts durch den nichtehelichen Vater vor einer beabsichtigten störungsfreien Eingliederung des Kindes in eine neue Familiengemeinschaft (FamRZ 1999, 184)

Begleiteter Umgang

OLG München, Beschl. v. 03.11.2002 – 4 UF 383/02
Begleiteter Umgang nur in schwerwiegenden Fällen (FamRZ 2003, 551)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 15.01.2002 – 1 UF 245/01
Keine Anordnung begleiteten Umgangs wegen Sorgen der Mutter über Anleitung der Kinder durch den Vater beim Sammeln und Essen von Pflanzen in der Natur (FamRZ 2002, 1582 = JAmt 2002, 266)

DIJuF-Rechtsgutachten v. 13.09.2001
Verpflichtender Rechtsanspruch gegenüber dem Jugendamt auf Durchführung eines begleiteten Umgangs (JAmt 2001, 470)

KG Berlin, Beschl. v. 30.03.2001 – 17 WF 45/01
(Vorläufig) unbegleiteter Umgang trotz Alkoholkrankheit des Vaters (FamRZ 2002, 412)

OLG Köln, Beschl. v. 27.11.2000 – 27 UF 188/00
Kein Umgangsrecht bei Ablehnung notwendigerweise begleiteten Umgangs (FamRZ 2001, 1163)

KG Berlin, Beschl. v. 21.07.2000 – 13 UF 9842/99
Heranführung an gegenseitigen Kontakt von Vater und Kind bei Desinteresse des Kindes durch begleiteten Umgang (FamRZ 2001, 368)

DIV-Gutachten v. 26.01.2000
Begleiteter Umgang nach § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB (DAVo-rm 2000, 392)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 14.01.1999 – 3 UF 309/98
Persönliche Anhörung von Kindern; konkrete Regelung der Ausgestaltung des Umgangs durch das Gericht (FamRZ 1999, 617)

OLG Hamm, Beschl. v. 03.11.1998 – 7 UF 270/98
Betreuter Umgang zur Anbahnung von Umgangskontakten nach längerer Unterbrechung (FamRZ 1999, 326 = Kind-Prax 1999, 63)

Briefkontakte

OLG Köln, Beschl. v. 01.09.1999 – 25 UF 134/98
Beschränkung des Umgangsrechts des nicht sorgeberechtigten Elternteils auf nur mittelbare Kontakte (FamRZ 2000, 1109 = FuR 2000, 276)

Dauer der Umgangskontakte

→ Ausgestaltung des Umgangsrecht, Zeitliche Ausübung des Umgangs

Einschränkung des Umgangsrechts

→ Ausschluss/Einschränkung des Umgangsrechts

Ferienregelung

OLG Naumburg, Beschl. v. 23.07.2001 – 14 UF 36/01
Zur angemessenen Dauer von Umgangskontakten in den Schulferien; Anforderungen an die Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach einer Ehescheidung (JAmt 2002, 32)

AG Detmold, Teilbeschl. v. 13.12.1999 – 6 F 423/99
Umgangsrecht des Vaters für einen längeren Zeitraum zur Durchführung eines Aufenthalts in Pakistan mit dem gemeinsamen Kind (FamRZ 2000, 1605)

OLG Stuttgart, Beschl. v. 03.05.1999 – 15 WF 183/99
Besuchsrecht an so genannten beweglichen Ferientagen wird i. d. R. nicht von Umgangsregelungen umfasst (FamRZ 2000, 50)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 27.11.1998 – 2 UF 373/98
Flugreise in das europäische Ausland; Aufenthaltsbestimmungsrecht des umgangsberechtigten Elternteils während der Ausübung des Umgangs (FamRZ 1999, 1008)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 21.08.1995 – 3 WF 79/95
Ferienbesuche neben dem regelmäßigen Umgang (FamRZ 1996, 362)

Geheimhaltung des Aufenthaltsorts des Kindes

→ II. Auskunftsanspruch, § 1686 BGB

Kindeswille

OLG Dresden, Beschl. v. 25.04.2002 – 10 UF 0260/01
Zu den Voraussetzungen der Anordnung einer „Umgangspflegschaft“ bei dauerhafter und nachhaltiger Umgangsverteilung durch den betreuenden Elternteil; Zulässigkeit der Androhung von Zwangsgeld und Zwangshaft (FamRZ 2002, 1588 = JAmt 2002, 310)

OLG München, Beschl. v. 18.02.2002 – 12 UF 1608/01
Keine Verwendung der spanischen Muttersprache eines Elternteils bei Umgangskontakten mit dem Kind gegen den Willen des Kindes sowie des anderen Elternteils (FamRZ 2002, 979)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.11.2001 – 9 UF 219/01
Ausübung eines Umgangsrechts trotz entgegenstehenden Willens des Kindes; zum Parental Alienation Syndrome; keine gesetzliche Grundlage für eine Verpflichtung zur Mediation (FamRZ 2002, 975 = JAmt 2002, 133)

EGMR, Beschl. v. 11.10.2001 – Beschwerde Nr. 31871/96
Gerichtliche Ablehnung einer begehrten Umgangsregelung als Eingriff in das Familienleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK; Einbeziehung des Umgangsbegehrenden in den Entscheidungsfindungsprozess; EMRK-Widrigkeit von § 1711 Abs. 2 BGB a. F. sowie § 63 a FGG a. F. (FamRZ 2002, 381)

BVerfG, Beschl. v. 02.04.2001 – 1 BvR 212/98
Keine Verletzung der Grundrechte eines Kindes aus Art. 6 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG durch die Instanzgerichte bei Missachtung des erklärten, aber nicht wahren Willens eines Kindes wegen dessen offensichtlicher Beeinflussung; Ausnahmen eines dennoch zu beachtenden (beeinflussten) Kindeswillens (FuR 2001, 332)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.02.2001 – 2 WF 129/00
Durchsetzung eines Umgangsrechts gegen den Willen des Kindes durch Androhung eines Zwangsgelds gegen den betreuenden Elternteil (JAmt 2001, 603 = FuR 2002, 103 = FPR 2002, 103)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.01.2001 – 10 UF 186/00
Unzulässigkeit einer flexiblen, vom Willen des Kindes abhängigen Umgangsregelung; Umfang des Umgangsrechts (FamRZ 2002, 974 = JAmt 2002, 373 [Ls.])

KG Berlin, Beschl. v. 06.07.2000 – 17 UF 4612/00
Eigener Anspruch der Großeltern auf Umgang mit ihren Enkeln nur dann und insoweit, als ein solcher mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist; kein Beschwerderecht des Ehemannes der Mutter gegen ein Umgangsrecht der Großmutter (FamRZ 2000, 1520)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.06.1999 – 9 UF 122/99
Ausschluss des Umgangsrechts bei ablehnender Haltung des Kindes; Auskunftsanspruch neben persönlichem Verkehr mit dem Kind (FamRZ 2000, 1106 = DAVorm 2000, 72 = FuR 2000, 171)

OLG Bamberg, Beschl. v. 24.03.1999 – 7 UF 25/99
Kein Ausschluss des Umgangsrechts wegen Rückgewöhnungsschwierigkeiten des Kindes nach längerer Trennung vom Vater und gleichzeitig ablehnender Haltung durch die Mutter (FamRZ 2000, 46)

OLG Rostock, Beschl. v. 16.03.1999 – 8 UF 363/98
Elterliches Umgangsrecht bei entgegenstehendem Kindeswillen; kein Zwang zum Kontakt (ZfJ 1999, 399)

Kosten bei der Ausübung des Umgangsrechts

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 03.12.2002 – 1 ZF 236/02
Zur Beteiligung des Umgangspflichtigen an den Umgangskosten (Kind-Prax 2003, 69)

BVerfG, Beschl. v. 05.02.2002 – 1 BvR 2029/00
Beteiligung des sorgeberechtigten Elternteils an dem für die Realisierung des Umgangsrechts erforderlichen zeitlichen und finanziellen Aufwand (FamRZ 2002, 809 = FuR 2002, 414 = ZfJ 2002, 349 = FPR 2002, 265)

DIJuF-Rechtsgutachten v. 04.02.2002
Aufwendungen für Umgangsbegleitung durch Jugendämter; zur Frage der Überwälzung auf die Justiz als Kosten des familiengerichtlichen Umgangsverfahrens (JAmt 2002, 67)

KG Berlin, Urt. v. 11.12.1997 – 19 UF 272/97
Unterhaltsbeträge; Berücksichtigung der Kostenbelastung zur Ausübung des Umgangsrechts (FamRZ 1998, 1386)

BGH, Urt. v. 09.11.1994 – XII ZR 206/93
Berücksichtigung von Umgangskosten gegenüber dem anderen Elternteil (gemeinsame elterliche Sorge); Umgangskosten sind grundsätzlich selbst aufzubringen; Entlastung durch Kindergeld; Wohnsitzwechsel des sorgeberechtigten Elternteils (FamRZ 1995, 215 = DAVorm 1995, 370)

Pflegeeltern

→ Umgangsberechtigte, Pflegeeltern

Pflicht zum Umgang

OLG Nürnberg, Beschl. v. 11.06.2001 – 7 UF 201/01
Keine zwangsweise Anordnung eines Umgangs gegen einen umgangsunwilligen Elternteil (FamRZ 2002, 413 = JAmt 2002, 204)

AG Hannoversch Münden, Urt. v. 07.03.2000 – 6 F 227/98
Pflicht der Eltern zum Umgang auch nach Trennung und Scheidung (FamRZ 2000, 1599)

Pflichten der Eltern, insbesondere Wohlverhaltenspflicht

BGH, Urt. v. 19.06.2002 – XII ZR 173/00
Schadensersatzanspruch des umgangsberechtigten Elternteils auf Ersatz von Mehraufwendungen bei Nichtgewährung des Umgangs in vorgesehener Weise (FamRZ 2002, 1099 = JAmt 2002, 370 = FuR 2002, 507 = FPR 2002, 563)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.12.2001 – 5 UF 78/01
Schadensersatz wegen Vereitelung des Umgangsrechts als absolutes Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB; aktive Verpflichtung des Sorgeberechtigten zur Herausgabe des Kindes an den umgangsberechtigten zur Realisierung dessen Umgangsrechts (FamRZ 2002, 1056)

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 04.09.2000 – 9 UF 88/00
Pflicht des Personensorgeberechtigten zur aktiven Förderung des Umgangskontakts des Kindes mit dem anderen Elternteil; Einschränkung des Umgangsrechts nur bei konkreter, gegenwärtig bestehender Gefährdung des Kindeswohls (FamRZ 2001, 369)

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 29.08.2000 – 5 UF 39/99
Pflicht zur Ladung eines Sachverständigen zu mündlichen Verhandlungen in Verfahren nach dem FGG; Bedeutung des PAS für eine Entscheidung über die Ausübung der elterlichen Sorge und die Entscheidung über den Umgang (FamRZ 2001, 639 = DAVorm 2000, 998)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.08.2000 – 2 UF 82/00
Gerichtliche Anordnung zur Inanspruchnahme fachlicher Beratung zwecks Abbau der Boykotthaltung seitens des

Personensorgeberechtigten gegenüber dem anderen Elternteil vor Ausschluss des Umgangsrechts (FamRZ 2001, 512)

OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.07.2000 – 17 UF 99/00
Wiederanbahnung eines abgebrochenen Umgangskontakts; Pflicht zum Besuch einer Therapie zur Ermöglichung eines Umgangskontakts (FamRZ 2001, 932 = JAmt 2001, 45)

OLG Thüringen, Beschl. v. 17.06.1999 – 1 UF 128/99
Zeitweiliger Ausschluss des Umgangsrechts nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa: Gefährdung des Kindeswohls); Pflicht des Personensorgeberechtigten zur aktiven Förderung der Umgangswilligkeit des Kindes mit dem anderen Elternteil (FamRZ 2000, 47 = FuR 2000, 121)

OLG Braunschweig, Beschl. v. 14.10.1998 – 1 UF 164/98
Recht des Kindes auf Umgang mit dem von der Ausübung der persönlichen Sorge ausgeschlossenen, abwesenden Elternteil; Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle zur Anbahnung des Umgangsrechts (FamRZ 1999, 185)

Recht der Eltern auf Umgang

OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.11.2001 – 9 UF 219/01
Ausübung eines Umgangsrechts trotz entgegenstehenden Willens des Kindes; zum Parental Alienation Syndrome; keine gesetzliche Grundlage für eine Verpflichtung zur Mediation (FamRZ 2002, 975 = JAmt 2002, 133)

KG Berlin, Beschl. v. 21.07.2000 – 13 UF 9842/99
Heranführung an gegenseitigen Kontakt von Vater und Kind bei Desinteresse des Kindes durch begleiteten Umgang (FamRZ 2001, 368)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 17.02.2000 – 3 WF 212/99
Umgangsrecht der Eltern mit ihrer bei Pflegeeltern lebenden Tochter (DAVorm 2000, 1016)

KG Berlin, Beschl. v. 28.05.1999 – 17 WF 4218/99
Umgangsrecht des nichtehelichen Vaters nach KindRG als originäres Recht; Ausschluss nur bei Kindeswohlgefährdung (FamRZ 2000, 49)

OLG Bamberg, Beschl. v. 24.03.1999 – 7 UF 25/99
Kein Ausschluss des Umgangsrechts wegen Rückgewöhnungsschwierigkeiten des Kindes nach längerer Trennung vom nicht sorgeberechtigten Elternteil und gleichzeitig ablehnender Haltung durch die Mutter (FamRZ 2000, 46)

OLG Rostock, Beschl. v. 16.03.1999 – 8 UF 363/98
Elterliches Umgangsrecht bei entgegenstehendem Kindeswillen; kein Zwang zum Kontakt (ZfJ 1999, 399)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.09.1998 – 18 UF 192/98
Vorrang der Ausübung des Umgangsrechts durch den nichtehelichen Vater vor einer beabsichtigten störungsfreien Eingliederung des Kindes in eine neue Familiengemeinschaft (FamRZ 1999, 184)

Recht des Kindes auf Umgang

OLG Köln, Beschl. v. 12.12.2001 – 26 WF 183/01
Durchsetzbarkeit eines Umgangsrechtsbeschlusses gegenüber einem umgangsberechtigten gleichgültigen Elternteil auf Antrag des anderen Elternteils (FamRZ 2002, 979 = FPR 2002, 269)

OLG Nürnberg, Beschl. v. 11.06.2001 – 7 UF 201/01
Keine zwangsweise Anordnung eines Umgangs gegen einen umgangsunwilligen Elternteil (FamRZ 2002, 413 = JAmt 2002, 204)

KG Berlin, Beschl. v. 23.01.2001 – 17 UF 9988/00
Gewährung eines Umgangsrechts gegen den Willen des Elternteils, bei dem das Kind lebt; Erforderlichkeit der schnellstmöglichen Gewährleistung des Umgangs zur Vermeidung einer Entfremdung durch zu lange Trennung (FamRZ 2001, 1163 = JAmt 2001, 204)

OLG Köln, Beschl. v. 15.01.2001 – 27 WF 1/01
Recht des Kindes auf Umgang; Vollstreckung einer Umgangsregelung (FamRZ 2001, 1023 = ZfJ 2002, 35)

OLG Celle, Beschl. v. 21.11.2000 – 19 UF 253/00
Umgangsrecht des Kindes mit seinem umgangsunwilligen nichtehelichen Vater (Kind-Prax 2001, 89 = ZfJ 2001, 352)

OLG Saarbrücken, Beschl. v. 04.09.2000 – 9 UF 88/00
Pflicht des Personensorgeberechtigten zur aktiven Förderung des Umgangskontakts des Kindes mit dem anderen Elternteil; Einschränkung des Umgangsrechts nur bei konkreter, gegenwärtig bestehender Gefährdung des Kindeswohls (FamRZ 2001, 369)

OLG Thüringen, Beschl. v. 17.06.1999 – 1 UF 128/99
Zeitweiliger Ausschluss des Umgangsrechts nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa: Gefährdung des Kindeswohls); Pflicht des Personensorgeberechtigten zur aktiven Förderung der Umgangswilligkeit des Kindes mit dem anderen Elternteil (FamRZ 2000, 47 = FuR 2000, 121)

OLG Braunschweig, Beschl. v. 14.10.1998 – 1 UF 164/98
Recht des Kindes auf Umgang mit dem von der Ausübung der persönlichen Sorge ausgeschlossenen, abwesenden Elternteil; Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle zur Anbahnung des Umgangsrechts (FamRZ 1999, 185)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.09.1998 – 18 UF 192/98
Vorrang der Ausübung des Umgangsrechts durch den nichtehelichen Vater vor einer beabsichtigten störungsfreien Eingliederung des Kindes in eine neue Familiengemeinschaft (FamRZ 1999, 184)

Rechtsnatur des elterlichen Umgangsrechts

BGH, Urt. v. 19.06.2002 – XII ZR 173/00
Schadensersatzanspruch des umgangsberechtigten Elternteils auf Ersatz von Mehraufwendungen bei Nichtgewährung

des Umgangs in vorgesehener Weise (FamRZ 2002, 1099 = JAmt 2002, 370 = FuR 2002, 507 = FPR 2002, 563)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.12.2001 – 5 UF 78/01
Schadensersatz wegen Vereitelung des Umgangsrechts als absolutes Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB; aktive Verpflichtung des Sorgeberechtigten zur Herausgabe des Kindes an den Umgangsberechtigten zur Realisierung dessen Umgangsrechts (FamRZ 2002, 1056)

AG Essen, Urt. v. 17.12.1999 – 131 C 110/99
Umgangsrecht als absolutes Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB (FamRZ 2000, 1110)

Schadensersatz

BGH, Urt. v. 19.06.2002 – XII ZR 173/00
Schadensersatzanspruch des umgangsberechtigten Elternteils auf Ersatz von Mehraufwendungen bei Nichtgewährung des Umgangs in vorgesehener Weise (FamRZ 2002, 1099 = JAmt 2002, 370 = FuR 2002, 507 = FPR 2002, 563)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.12.2001 – 5 UF 78/01
Schadensersatz wegen Vereitelung des Umgangsrechts als absolutes Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB; aktive Verpflichtung des Sorgeberechtigten zur Herausgabe des Kindes an den Umgangsberechtigten zur Realisierung dessen Umgangsrechts (FamRZ 2002, 1056)

EGMR, Beschl. v. 06.12.2001 – Beschwerde Nr. 31178/96
Kein Schadensersatz nach Art. 14 EMRK wegen unberechtigter Umgangsverweigerung (FamRZ 2002, 1017)

EGMR, Urt. v. 13.07.2000 – 25725/94
Anforderungen an die gerichtliche Beweiserhebung im Verfahren auf Zuerkennung eines Umgangsrechts bei Anzeichen auf eine Übertragung der angespannten Beziehungen zwischen den (nichtehelichen) Eltern auf das Kind (Parental Alienation Syndrome); Notwendigkeit der Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens und einer Anhörung im Verfahren zweiter Instanz; Erstattungsfähigkeit von immateriellen Schäden bei versagtem Umgangsrecht (FamRZ 2001, 341 = DAVorm 2000, 679 m. Anm. *Liermann* Sp. 629; *Koepfel* Sp. 639; *Kodjoe* Sp. 641)

Sexueller Missbrauch

OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.08.2001 – 9 WF 137/01
Zum Umfang der Ermittlungspflichten des Familiengerichts in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bei Vorliegen des Verdachts eines sexuellen Kindesmissbrauchs (JAmt 2001, 606)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 08.08.2001 – 9 UF 28/01
Einschränkungen des Umgangsrechts bzw. Antrag auf begleiteten Umgang bei persönlichen Spannungen zwischen den Eltern und dem Vorwurf sexuellen Missbrauchs (FamRZ 2002, 414 = JAmt 2001, 604 = ZfJ 2002, 74)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.06.2001 – 2 (16) WF 7/01 u. 27/01

Aussetzung des Umgangsrechts durch vorläufige Anordnung bis zur Klärung des Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs; Anwaltsgebühr im Beschwerdeverfahren gegen vorläufige Besuchsrechtsanordnung (FPR 2002, 271)

AG Essen, Urt. v. 17.12.1999 – 131 C 110/99
Umgangsrecht als absolutes Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB (FamRZ 2000, 1110)

OLG Bamberg, Beschl. v. 08.01.1999 – 7 WF 203/98
Zeitweiser Ausschluss des Umgangsrechts der Eltern bei Verdacht des sexuellen Missbrauchs von Kindern durch den Vater (FamRZ 2000, 43)

Strafrechtlicher Schutz des Umgangsrechts

BGH, Urt. v. 11.02.1999 – 4 StR 594/98 [LG Bielefeld]
Das Umgangsrecht unterfällt dem Schutzbereich des § 235 StGB (a. F.) (FamRZ 1999, 651 = NJW 1999, 1344)

Übernachtung

→ Ausgestaltung des Umgangsrechts, Ort der Umgangskontakte

Umgangsberechtigte

Allgemeines

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 22.03.1999 – 3 W 22/99
Kein eigenes Umgangsrecht für Tanten und Onkel (FamRZ 1999, 1161 = DAVorm 2000, 429 = Kind-Prax 1999, 203)

OLG Bamberg, Beschl. v. 29.01.1999 – 2 UF 282/98
Kein Umgangsrecht des nichtehelichen Lebensgefährten aus § 1626 Abs. 3 BGB (FamRZ 1999, 810 = DAVorm 1999, 526 m. Bespr. *Otto*, FamRZ 2000, 44 = Kind-Prax 1999, 202)

Großeltern

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 28.05.2002 – 1 UF 318/01
Gerichtliche Bestätigung einer Vereinbarung über Umgangskontakte mit Großeltern (FamRZ 2003, 250 = JAmt 2002, 527)

OLG Hamburg, Beschl. v. 02.07.2001 – 12 WF 44/01
Umgangsrecht für evtl. Großeltern (nach dem Tod ihres als Vater in Betracht kommenden Sohnes); keine (entsprechende) Anwendbarkeit des § 1600 e BGB (FamRZ 2002, 842)

KG Berlin, Beschl. v. 06.07.2000 – 17 UF 4612/00
Eigener Anspruch der Großeltern auf Umgang mit ihren Enkeln nur dann und insoweit, als ein solcher mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist; kein Beschwerderecht des Ehemannes der Mutter gegen ein Umgangsrecht der Großmutter (FamRZ 2000, 1520)

OLG Hamm, Beschl. v. 23.04.2000 – 11 UF 26/00
Umgangsrecht der Großeltern bei ablehnender Haltung des sorgeberechtigten Elternteils nur bei positivem Nachweis, dass dieser dem Wohl des Kindes dient; Feststellungslast des das Umgangsrecht Begehrenden (FamRZ 2000, 1601 = JAmt 2001, 203 = ZfJ 2001, 60 = NJW 2000, 2684)

OLG Koblenz, Beschl. v. 29.09.1999 – 11 UF 386/99
Umgangsrecht der Großeltern bei ablehnender Haltung des sorgeberechtigten Elternteils nur bei positivem Nachweis, dass dieser dem Wohl des Kindes dient; Feststellungslast des das Umgangsrecht Begehrenden (FamRZ 2000, 1111)

OLG Koblenz, Beschl. v. 31.08.1999 – 15 UF 166/99
Zeitlich beschränkter Ausschluss des Umgangsrechts der Großeltern bei irrational überhöhten Spannungen (DAVorm 2000, 70)

OLG Hamm, Beschl. v. 18.08.1999 – 5 UF 508/98
Umgangsrecht der Großeltern bei zerrüttetem Verhältnis zu ihrer Tochter (FamRZ 2000, 1110)

Lebensgefährte

→ Sozialer Vater

Lebenspartner, gleichgeschlechtlich

OLG Hamm, Beschl. v. 19.05.2000 – 11 UF 22/00
Kein Umgangsrecht des (ehemaligen) Mitglieds einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft (FamRZ 2000, 1600 = ZfJ 2001, 60)

„Nichtehelicher Vater“

EGMR, Beschl. v. 11.10.2001 – Beschwerde Nr. 31871/96
Gerichtliche Ablehnung einer begehrten Umgangsregelung als Eingriff in das Familienleben nach Art. 8 Abs. 1 EMRK; Einbeziehung des Umgangsbegehrenden in den Entscheidungsfindungsprozess; EMRK-Widrigkeit von § 1711 Abs. 2 BGB a. F. sowie § 63 a FGG a. F. (FamRZ 2002, 381)

DIJuF-Rechtsgutachten v. 16.07.2001
Umgangsrecht eines Vaters mit dem durch eine Vergewaltigung gezeugten Kind (JAmt 2001, 540)

OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.07.2000 – 17 UF 99/00
Wiederanbahnung eines abgebrochenen Umgangskontakts; Pflicht zum Besuch einer Therapie zur Ermöglichung eines Umgangskontakts (FamRZ 2001, 932 = JAmt 2001, 45)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 23.06.1999 – 9 UF 122/99
Ausschluss des Umgangsrechts bei ablehnender Haltung des Kindes; Auskunftsanspruch neben persönlichem Verkehr mit dem Kind (FamRZ 2000, 1106 = DAVorm 2000, 72 = FuR 2000, 171)

KG Berlin, Beschl. v. 28.05.1999 – 17 WF 4218/99
Umgangsrecht des nichtehelichen Vaters nach KindRG als

originäres Recht; Ausschluss nur bei Kindeswohlgefährdung (FamRZ 2000, 49)

OLG Bamberg, Beschl. v. 24.03.1999 – 7 UF 25/99
Kein Ausschluss des Umgangsrechts wegen Rückgewöhnungsschwierigkeiten des Kindes nach längerer Trennung vom nicht sorgeberechtigten Elternteil und gleichzeitig ablehnender Haltung durch die Mutter (FamRZ 2000, 46)

OLG Braunschweig, Beschl. v. 14.10.1998 – 1 UF 164/98
Recht des Kindes auf Umgang mit dem von der Ausübung der persönlichen Sorge ausgeschlossenen, abwesenden Elternteil; Kontaktaufnahme zu einer Beratungsstelle zur Anbahnung des Umgangsrechts (FamRZ 1999, 185)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.09.1998 – 18 UF 192/98
Vorrang der Ausübung des Umgangsrechts durch den nicht-ehelichen Vater vor einer beabsichtigten störungsfreien Eingliederung des Kindes in eine neue Familiengemeinschaft (FamRZ 1999, 184)

Pflegeeltern

BGH, Urt. v. 04.07.2001 – XII ZB 161/98 [OLG München]
Umgangsrecht von Pflege- und Stiefeltern nur bei bestehender Vertrauensbeziehung; Beschwerdeberechtigung von Pflegeeltern gegen Aufhebung eines ihnen zuvor gewährten Umgangsrechts (FamRZ 2001, 1449 = JAmt 2001, 559)

BVerfG, Beschl. v. 11.11.1999 – 1 BvR 1647/96
Zum Umgangsrecht von Pflegeeltern (FamRZ 2000, 413)

„Sozialer Vater“

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 08.04.2002 – 2 WF 92/01 – 2 WF 93/01
Umgangsrecht eines „sozialen Vaters“ nur wenn dieses dem Kindeswohl dient; Ersetzung der Zustimmung der Mutter zur psychologischen Begutachtung des Kindes gem. § 1666 Abs. 3 BGB (FamRZ 2002, 1210)

OLG Dresden, Beschl. v. 17.12.1999 – 10 UF 503/99
Zum Umgangsrecht des nichtehelichen Lebensgefährten (DAVorm 2000, 176 = Kind-Prax 2000, 98)

OLG Bamberg, Beschl. v. 29.01.1999 – 2 UF 282/98
Kein Umgangsrecht des nichtehelichen Lebensgefährten aus § 1626 Abs. 3 BGB (FamRZ 1999, 810 = DAVorm 1999, 526 m. Bespr. Otto FamRZ 2000, 44 = Kind-Prax 1999, 202)

Strafgefangener

OLG Köln, Beschl. v. 28.05.1999 – 25 UF 162/98
Umgangsrecht eines Strafgefangenen (Kind-Prax 1999, 173)

Tanten/Onkel

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 22.03.1999 – 3 W 22/99
Kein eigenes Umgangsrecht für Tanten und Onkel (FamRZ 1999, 1161 = DAVorm 2000, 429 = Kind-Prax 1999, 203)

„Umgangspflegschaft“

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 03.09.2002 – 1 UF 103/00
Teilweiser Entzug des Sorgerechts gem. § 1666 BGB bei nicht nachvollziehbarer, dauerhafter Umgangsvereitelung des betreuenden Elternteils; Bestellung eines Ergänzungspflegers in Bezug auf den Umgang mit dem anderen Elternteil nach § 1684 BGB und den Auskunftsanspruch nach § 1686 BGB; zur Androhung von Zwangsmitteln in einem solchen Verfahren (FamRZ 2002, 1587 = JAmt 2002, 479 = ZfJ 2003, 159)

OLG Dresden, Beschl. v. 25.04.2002 – 10 UF 0260/01
Zu den Voraussetzungen der Anordnung einer „Umgangspflegschaft“ bei dauerhafter und nachhaltiger Umgangsvereitelung durch den betreuenden Elternteil; Zulässigkeit der Androhung von Zwangsgeld und Zwangshaft (FamRZ 2002, 1588 = JAmt 2002, 310)

OLG Hamburg, Beschl. v. 26.10.2001 – 12 UF 22/01, 12 WF 52/01

Anordnung einer Umgangspflegschaft bei beharrlicher Verweigerung des Umgangsrechts durch den Sorgeberechtigten; zu den Voraussetzungen und zum Sinn einer solchen; Statthaftigkeit der einfachen Beschwerde gegen die Bestimmung eines Dritten zum Umgangspfleger (FamRZ 2002, 566 = FPR 2002, 268)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.10.2001 – 9 WF 141/01
Kein Sorgerechtsentzug zur Durchsetzung eines Umgangsrechts (JAmt 2002, 205)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 05.08.1999 – 1 UF 340/98
Zur Umgangspflegschaft mit Einschränkung der Vormundschaft zwecks Kontaktvermittlung zwischen Mutter und Kind (FamRZ 2000, 1240)

OLG Köln, Beschl. v. 24.04.1998 – 25 UF 186/97
Maßnahmen gegen den das Umgangsrecht boykottierenden Elternteil; Umgangspflegschaft als milderes Mittel im Vergleich zum Sorgerechtsentzug (FamRZ 1998, 1463 = Kind-Prax 1998, 157)

Umgangsvereinbarungen

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 28.05.2002 – 1 UF 318/01
Gerichtliche Bestätigung einer Vereinbarung über Umgangskontakte mit Großeltern (FamRZ 2003, 250 = JAmt 2002, 527)

OLG Oldenburg, Beschl. v. 30.07.2001 – 12 WF 64/01
Vergleichsgebühr bei Vereinbarung über das Umgangsrecht (FamRZ 2002, 1502)

OLG Bamberg, Beschl. v. 29.06.2000 – 2 WF 96/00
Zwangweise Durchsetzung einer Umgangsvereinbarung nach § 33 FGG anstelle bzw. neben einem Vermittlungsverfahren (FamRZ 2001, 169)

AG Essen-Steele, Beschl. v. 15.09.1999 – 13 F 45/99
Keine Sittenwidrigkeit eines Vergleichs, in dem Elternteil gegen Freistellung von Unterhaltspflicht auf Umgangsrecht verzichtet (FamRZ 2000, 1109 [Ls.])

OLG München, Beschl. v. 02.09.1998 – 12 WF 1125/98
Gerichtliche Verfügung i. S. d. § 33 FGG; familiengerichtliche Billigung setzt ein gerichtliches Umgangsverfahren voraus (FamRZ 1999, 522)

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 02.08.1996 – 5 WF 83/96
Familiengerichtliche Zuständigkeit zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus einer Vereinbarung über den mit dem Transport des Kindes verbundenen Aufwand (FamRZ 1997, 32)

BGH, Urt. v. 23.05.1984 – IV b ZR 9/83
Sittenwidrigkeit einer Vereinbarung, in der der nicht sorgeberechtigte Elternteil die Nichtausübung seines Umgangsrechts gegen Freistellung von seiner Unterhaltspflicht zusagt (FamRZ 1984, 778 = NJW 1984, 1951)

Vereitelung des Umgangs

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 03.09.2002 – 1 UF 103/00
Teilweiser Entzug des Sorgerechts bei nicht nachvollziehbarer, dauerhafter Umgangsvereitelung des betreuenden Elternteils; Ergänzungspflegerbestellung in Bezug auf den Umgang mit dem anderen Elternteil (§ 1684 BGB) und den Auskunftsanspruch (§ 1686 BGB); zur Androhung von Zwangsmitteln in einem solchen Verfahren (FamRZ 2002, 1587 = JAmt 2002, 479 = ZfJ 2003, 159)

OLG Dresden, Beschl. v. 25.04.2002 – 10 UF 0260/01
Zu den Voraussetzungen der Anordnung einer „Umgangspflegschaft“ bei dauerhafter und nachhaltiger Umgangsvereitelung durch den betreuenden Elternteil; Zulässigkeit der Androhung von Zwangsgeld und Zwangshaft (FamRZ 2002, 1588 = JAmt 2002, 310)

AG Besigheim, Beschl. v. 16.01.2002 – 2 F 556/00
Entziehung der elterlichen Sorge und Übertragung auf den Vater bei dauerhafter Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs durch die betreuende Mutter (JAmt 2002, 137)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.12.2001 – 5 UF 78/01
Schadensersatz wegen Vereitelung des Umgangsrechts als absolutes Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB; aktive Verpflichtung des Sorgeberechtigten zur Herausgabe des Kindes an den Umgangsberechtigten zur Realisierung dessen Umgangsrechts (FamRZ 2002, 1056)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.11.2001 – 9 UF 219/01
Ausübung eines Umgangsrechts trotz entgegenstehenden Willens des Kindes; zum Parental Alienation Syndrome; keine gesetzliche Grundlage für eine Verpflichtung zur Mediation (JAmt 2002, 133)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.10.2001 – 9 WF 141/01
Kein Sorgerechtsentzug zur Durchsetzung eines Umgangsrechts (JAmt 2002, 205)

AG Fürstfeldbruck, Beschl. v. 14.03.2001 – 1 F 138/01
Entzug des Sorgerechts bei nachhaltiger Umgangsvereitelung als Ausdruck von PAS (FamRZ 2002, 118)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 26.10.2000 – 6 WF 168/00
Keine Teilnahme an einer kinderpsychologischen Begutachtung gegen den Willen der Eltern; Sorgerechtsentzug in hartnäckigen Umgangsrechtsverweigerungsfällen (FamRZ 2001, 638)

OLG Hamm, Urt. v. 09.08.2000 – 8 UF 597/99
Vorrang der Alleinsorge vor gemeinsamer elterlicher Sorge bei fortwährendem Streit der Eltern; Infragestellung der erzieherischen Eignung des Sorgeberechtigten bei grundloser Verhinderung des Umgangs des Kindes mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil (FamRZ 2001, 183)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 02.08.2000 – 2 UF 82/00
Gerichtliche Anordnung zur Inanspruchnahme fachlicher Beratung zwecks Abbau der Boykothaltung seitens des Personensorgeberechtigten gegenüber dem anderen Elternteil vor Ausschluss des Umgangsrechts (FamRZ 2001, 512)

OLG Stuttgart, Beschl. v. 26.07.2000 – 17 UF 99/00
Wiederanbahnung eines abgebrochenen Umgangskontakts; Pflicht zum Besuch einer Therapie zur Ermöglichung eines Umgangskontakts (FamRZ 2001, 932 = JAmt 2001, 45)

EGMR, Urt. v. 13.07.2000 – 25725/94
Anforderungen an die gerichtliche Beweiserhebung im Verfahren auf Zuerkennung eines Umgangsrechts bei Anzeichen auf eine Übertragung der angespannten Beziehungen zwischen den (nichtehelichen) Eltern auf das Kind (Parental Alienation Syndrome); Notwendigkeit der Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens und einer Anhörung im Verfahren zweiter Instanz; Erstattungsfähigkeit von immateriellen Schäden bei versagtem Umgangsrecht (FamRZ 2001, 341 = DAVorm 2000, 679 m. Anm. *Liermann* Sp. 629; *Koepfel* Sp. 639; *Kodjoe* Sp. 641)

AG Groß-Gerau, Beschl. v. 03.02.2000 – 72 F 742/99
Parental Alienation Syndrome (DAVorm 2000, 433)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.01.2000 – 16 WF 102/99
Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zum Zweck der Umgangsdurchsetzung bei Vereitelung oder Erschwerung des Umgangs durch den betreuenden Elternteil (JAmt 2002, 135)

OLG Köln, Beschl. v. 24.04.1998 – 25 UF 186/97
Maßnahmen gegen den das Umgangsrecht boykottierenden Elternteil; Umgangspflegschaft als milderer Mittel im Vergleich zum Sorgerechtsentzug (FamRZ 1998, 1463 = Kind-Prax 1998, 157)

Vollstreckung

→ Zwangsgeld/Unmittelbarer Zwang

Wechselmodell

→ Ausgestaltung des Umgangsrechts, Ort der Umgangskontakte

Wohlverhaltenspflicht

→ Pflichten des betreuenden Elternteils

VERFAHRENSFRAGEN

Abtrennung nach § 623 ZPO

OLG Naumburg, Beschl. v. 12.02.2001 – 14 WF 229/00
Abtrennung eines Sorgerechtsverfahrens im Scheidungsverfahren nach § 623 ZPO; erneute Beantragung der PKH (FamRZ 2001, 1469)

OLG Koblenz, Beschl. v. 12.05.2000 – 13 UF 608/99
Gegenstandswert nach Abtrennung einer Folgesache (FamRZ 2001, 112 [Ls.])

Akteneinsichtsrecht

OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.08.2001 – 9 WF 137/01
Ermittlungspflichten des Familiengerichts in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bei Verdacht von sexuellem Missbrauch; Akteneinsichtsrecht des wegen sexuellen Missbrauchs Beschuldigten und Umgang begehrenden Vaters (JAmt 2001, 606)

Anhörung des Kindes

OLG Koblenz, Beschl. v. 18.08.2000 – 13 UF 418/00
Notwendigkeit einer erneuten Anhörung der Kinder im Verfahren auf Abänderung einer Sorgerechtsentscheidung; Absehen von der Bestellung eines Verfahrenspflegers, wenn die Wahrung der Interessen der Kinder anderweitig sichergestellt ist (FamRZ 2001, 515)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 14.01.1999 – 3 UF 309/98
Persönliche Anhörung von Kindern; konkrete Regelung der Ausgestaltung des Umgangs durch das Gericht (FamRZ 1999, 617)

Antragsrücknahme

OLG München, Beschl. v. 27.08.1999 – 26 UF 1414/99
FGG-Verfahren; Erledigung durch Antragsrücknahme in der freiwilligen Gerichtsbarkeit; Kostenentscheidung (FuR 2000, 300)

Aussetzung

OLG Braunschweig, Beschl. v. 14.02.2002 – 2 WF 29/02
Keine Aussetzung des Zwangsgeldverfahrens bis zur Be-

schwerdeentscheidung wegen Umgangs (FamRZ 2002, 1351)

Befangenheit

OLG Brandenburg, Beschl. v. 14.08.2001 – 9 WF 137/01 Ermittlungspflichten des Familiengerichts in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bei Verdacht von sexuellem Missbrauch; Akteneinsichtsrecht des wegen sexuellen Missbrauchs Beschuldigten und Umgang begehrenden Vaters (JAmt 2001, 606)

Beschwerdeberechtigung

OLG Brandenburg, Beschl. v. 15.05.2002 – 9 WF 60/02 Keine isolierte Anfechtbarkeit der Berufsmäßigkeit einer Verfahrenspflegschaft (ZfJ 2003, 39)

BayObLG, Beschl. v. 17.05.2001 – 1 Z BR 28/01 Unanfechtbarkeit einer Anordnung zur Einholung eines Sachverständigengutachtens (FamRZ 2002, 108)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 29.03.2001 – 20 WF 119/01 Unanfechtbarkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers nach § 67 Abs. 1 FGG (FPR 2002, 102)

KG Berlin, Beschl. v. 06.07.2000 – 17 UF 4612/00 Eigener Anspruch der Großeltern auf Umgang mit ihren Enkeln nur dann und insoweit, als ein solcher mit dem Wohl des Kindes vereinbar ist; kein Beschwerderecht des Ehemannes der Mutter gegen ein Umgangsrecht der Großmutter (FamRZ 2000, 1520)

OLG Hamburg, Beschl. v. 11.05.2000 – 12 WF 76/00 Beschwerderecht gegen die Bestellung eines Verfahrenspflegers nach § 50 FGG (FamRZ 2001, 34)

OLG Stuttgart, Beschl. v. 04.05.2000 – 8 W 219/2000 Beschwerderecht gegen die Bestellung eines Verfahrenspflegers nach § 50 FGG (FamRZ 2001, 39)

OLG Bamberg, Beschl. v. 16.07.1999 – 7 UF 106/99 Kein Beschwerderecht des nichtehelichen Vaters hinsichtlich Regelung des Umgangs des Kindes mit Dritten (hier: mit dem Ehemann der Mutter) (FamRZ 2000, 492)

OLG Stuttgart, Beschl. v. 18.11.1998 – 18 UF 500/98 Anfechtbarkeit einer Zwangsgeldandrohung (FamRZ 1999, 1094)

Eilverfahren

BVerfG, Beschl. v. 21.06.2002 – 1 BvR 605/02 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei Trennung der Eltern von ihrem Kind; prozessuale Anforderungen an das kindschaftsrechtliche Eilverfahren (FamRZ 2002, 1021 = JAmt 2002, 307 = FPR 2002, 530)

Gerichtliches Vermittlungsverfahren (§ 52 a FGG)

OLG Bamberg, Beschl. v. 29.06.2000 – 2 WF 96/00 Zwangsweise Durchsetzung einer Umgangsvereinbarung nach § 33 FGG anstelle bzw. neben einem Vermittlungsverfahren (FamRZ 2001, 169)

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 12.05.1999 – 5 WF 36/99 Keine Erzwingung des Umgangs bei beantragtem Vermittlungsverfahren (FamRZ 2000, 299 = Kind-Prax 1999, 203)

Kostenentscheidung

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 04.12.2001 – 20 WF 140/00 Betroffener Elternteil im Umgangausschlussverfahren kein Interessenschuldner (FamRZ 2002, 1576)

OLG Koblenz, Beschl. v. 12.05.2000 – 13 UF 608/99 Gegenstandswert nach Abtrennung einer Folgesache (FamRZ 2001, 112 [Ls.])

OLG Naumburg, Beschl. v. 30.08.1999 – 3 WF 128/99 Gegenstandswert im isolierten Umgangsrechtsverfahren (FamRZ 2001, 112)

OLG München, Beschl. v. 27.08.1999 – 26 UF 1414/99 FGG-Verfahren; Erledigung durch Antragsrücknahme in der freiwilligen Gerichtsbarkeit; Kostenentscheidung (FuR 2000, 300)

OLG Thüringen, Beschl. v. 17.06.1999 – 1 UF 128/99 Zeitweiliger Ausschluss des Umgangsrechts nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa: Gefährdung des Kindeswohls); Pflicht des Personensorgeberechtigten zur aktiven Förderung der Umgangswilligkeit des Kindes mit dem anderen Elternteil (FamRZ 2000, 47 = FuR 2000, 121)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.04.1998 – 16 WF 13/98 Anfechtbarkeit einer Kostenentscheidung; Beendigung des Umgangsrechtsverfahrens erst durch eigene Entscheidung des Gerichts, die die in der Vereinbarung getroffene Regelung billigt bzw. übernimmt und damit zum Inhalt seiner eigenen Entscheidung macht (FamRZ 1999, 522)

Prozesskostenhilfe

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 17.05.2002 – 16 WF 39/02 „Mutwillig“ i. S. d. § 114 ZPO; Anrufung des Familiengerichts ohne vorherige Beratung durch das Jugendamt; Voraussetzungen für die Versagung von PKH (FPR 2002, 543)

OLG Nürnberg, Beschl. v. 23.03.2001 – 11 WF 697/01 Zu den Voraussetzungen der Bewilligung von PKH (FamRZ 2002, 109)

OLG Naumburg, Beschl. v. 12.02.2001 – 14 WF 229/00 Abtrennung eines Sorgerechtsverfahrens im Scheidungsverbund nach § 623 ZPO; erneute Beantragung der PKH (FamRZ 2001, 1469)

Sachverständiger

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 08.04.2002 – 2 WF 92/01
Umgangsrecht eines „sozialen Vaters“ nur wenn dieses dem Kindeswohl dient; Ersetzung der Zustimmung der Mutter zur psychologischen Begutachtung des Kindes gem. § 1666 Abs. 3 BGB (FamRZ 2002, 1210)

BayObLG, Beschl. v. 17.05.2001 – 1 Z BR 28/01
Unanfechtbarkeit einer Anordnung zur Einholung eines Sachverständigengutachtens (FamRZ 2002, 108)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 26.10.2000 – 6 WF 168/00
Keine Teilnahme an einer kinderpsychologischen Begutachtung gegen den Willen der Eltern; Sorgerechtsentzug in hartnäckigen Umgangsrechtsverweigerungsfällen (FamRZ 2001, 638)

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 29.08.2000 – 5 UF 39/99
Pflicht zur Ladung eines Sachverständigen zu mündlichen Verhandlungen in Verfahren nach dem FGG; Bedeutung des PAS für eine Entscheidung über die Ausübung der elterlichen Sorge und die Entscheidung über den Umgang (FamRZ 2001, 639 = DAVorm 2000, 998)

EGMR, Urt. v. 13.07.2000 – 25725/94
Anforderungen an die gerichtliche Beweiserhebung im Verfahren auf Zuerkennung eines Umgangsrechts bei Anzeichen auf eine Übertragung der angespannten Beziehungen zwischen den (nichtehelichen) Eltern auf das Kind (Parental Alienation Syndrome); Notwendigkeit der Einholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens und einer Anhörung im Verfahren zweiter Instanz; Erstattungsfähigkeit von immateriellen Schäden bei versagtem Umgangsrecht (FamRZ 2001, 341 = DAVorm 2000, 679 m. Anm. *Liermann* Sp. 629; *Koeppe* Sp. 639; *Kodjoe* Sp. 641)

OLG Koblenz, Beschl. v. 05.01.2000 – 13 WF 788/99
Keine Befugnis des Familiengerichts zur Anordnung einer psychologischen Begutachtung im Umgangsverfahren unter Androhung eines Zwangsgelds (FamRZ 2000, 1233)

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 26.10.1998 – 5 UF 98/98
Sachverständigengutachten in einer Umgangsrechtsregelung (FamRZ 1999, 1009 = Kind-Prax 1999, 98)

Teilentscheidung

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 16.03.2000 – 4 UF 78/00
Zulässigkeit einer Teilentscheidung im FGG-Verfahren (FamRZ 2000, 1291)

Untätigkeitsbeschwerde

OLG Dresden, Beschl. v. 16.02.2000 – 10 WF 711/99
Untätigkeitsbeschwerde im isolierten Umgangsrechtsverfahren (FamRZ 2000, 1422)

Verfahrensdauer

BVerfG, Urt. v. 11.12.2000 – 1 BvR 661/00
Verletzung des Gebots effektiven Rechtsschutzes bei überlanger Verfahrensdauer in einem Umgangsrechtsverfahren; Berücksichtigung des kindlichen Zeitempfindens (JAMt 2001, 89 = Kind-Prax 2001, 53 = FuR 2001, 329)

Verfahrenspfleger

OLG Köln, Beschl. v. 07.08.2001 – 25 WF 56/01
Statthaftigkeit der einfachen Beschwerde gegen die Bestellung eines Verfahrenspflegers; zur Notwendigkeit der Begründung der Bestellung durch das Familiengericht (FPR 2002, 282)

OLG Celle, Beschl. v. 27.03.2001 – 12 UF 261/00
Keine Ausweitung des Umgangsrechts zur Vermeidung der Entwicklung eines weiteren Lebensschwerpunkts; zur Erforderlichkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers (FamRZ 2002, 121)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 22.11.2000 – 9 WF 218/00
Auftrag des Verfahrenspflegers (FamRZ 2001, 692)

OLG Koblenz, Beschl. v. 18.08.2000 – 13 UF 418/00
Notwendigkeit einer erneuten Anhörung der Kinder im Verfahren auf Abänderung einer Sorgerechtsentscheidung; Absehen von der Bestellung eines Verfahrenspflegers, wenn die Wahrung der Interessen der Kinder anderweitig sichergestellt ist (FamRZ 2001, 515)

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 12.11.1999 – 6 WF 154/99
Voraussetzungen für die Beordnung eines Verfahrenspflegers im Umgangsrechtsverfahren (Kind-Prax 2000, 27)

OLG Köln, Beschl. v. 13.10.1999 – 10 UF 177/99
Kontakte nur in Anwesenheit der Mutter; Verfahrenspflegerbestellung bei Interessengegensatz (FamRZ 2000, 1109)

Vergleichsgebühr

OLG Oldenburg, Beschl. v. 30.07.2001 – 12 WF 64/01
Vergleichsgebühr bei Vereinbarung über das Umgangsrecht (FamRZ 2002, 1502)

OLG Stuttgart, Beschl. v. 03.03.1998 – 8 WF 59/97
Vergütender Vergleich über das Umgangsrecht auch in einem Verfahren, das die Regelung der elterlichen Sorge zum Gegenstand hat (FamRZ 1999, 389)

Zuständigkeit

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 21.12.2001 – 5 UF 78/01
Schadensersatz wegen Vereitelung des Umgangsrechts als absolutes Recht i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB; aktive Verpflichtung des Sorgeberechtigten zur Herausgabe des Kindes an den Umgangsberechtigten zur Realisierung dessen Umgangsrechts (FamRZ 2002, 1056)

BayObLG, Beschl. v. 17.05.2001 – 1 Z BR 28/01
Unanfechtbarkeit einer Anordnung der Einholung eines Sachverständigengutachtens (FamRZ 2002, 108)

AG Ettlingen, Beschl. v. 13.07.1999 – 2 F 99/99
Zuständigkeit zur Entscheidung über das Umgangsrecht für ein volljähriges unter Betreuung stehendes Kind (FamRZ 2001, 369)

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 02.08.1996 – 5 WF 83/96
Familiengerichtliche Zuständigkeit zur Durchsetzung von Zahlungsansprüchen aus einer Vereinbarung über den mit dem Transport des Kindes verbundenen Aufwand (FamRZ 1997, 32)

ZWANGSGELD/UNMITTELBARER ZWANG

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 03.09.2002 – 1 UF 103/00
Teilweiser Entzug des Sorgerechts bei nicht nachvollziehbarer, dauerhafter Umgangsvereitelung des betreuenden Elternteils; Ergänzungspflegerbestellung in Bezug auf den Umgang mit dem anderen Elternteil (§ 1684 BGB) und den Auskunftsanspruch (§ 1686 BGB); zur Androhung von Zwangsmitteln in einem solchen Verfahren (FamRZ 2002, 1587 = JAmt 2002, 479 = ZfJ 2003, 159)

OLG Dresden, Beschl. v. 25.04.2002 – 10 UF 0260/01
Zu den Voraussetzungen der Anordnung einer „Umgangspflegschaft“ bei dauerhafter und nachhaltiger Umgangsvereitelung durch den betreuenden Elternteil; Zulässigkeit der Androhung von Zwangsgeld und Zwangshaft (FamRZ 2002, 1588 = JAmt 2002, 310)

OLG Braunschweig, Beschl. v. 14.02.2002 – 2 WF 29/02
Keine Aussetzung des Zwangsgeldverfahrens bis zur Beschwerdeentscheidung wegen Umgangs (FamRZ 2002, 1351)

BVerfG, Beschl. v. 30.01.2002 – 1 BvR 2222/01
Einstweilige Aussetzung einer Zwangsgeldandrohung gegen die Nichtwahrnehmung eines Umgangstermins durch einen umgangsunwilligen Vater (JAmt 2002, 203 = FPR 2002, 410 = FuR 2002, 181)

OLG Köln, Beschl. v. 12.12.2001 – 26 WF 183/01
Durchsetzbarkeit eines Umgangsrechtsbeschlusses gegenüber einem umgangsberechtigten gleichgültigen Elternteil auf Antrag des anderen Elternteils (FamRZ 2002, 979 = FPR 2002, 269)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 25.10.2001 – 9 WF 141/01
Kein Sorgerechtsentzug zur Durchsetzung eines Umgangsrechts (JAmt 2002, 205)

OLG Nürnberg, Beschl. v. 11.06.2001 – 7 UF 201/01
Keine zwangsweise Anordnung eines Umgangs gegen einen umgangsunwilligen Elternteil (FamRZ 2002, 413 = JAmt 2002, 204)

DIJuF-Rechtsgutachten v. 14.03.2001
Antrag auf Festsetzung eines Zwangsgelds in einer Amtsvormundschaft zum Zweck der Gewährleistung eines gerichtlich angeordneten begleiteten Umgangs (JAmt 2001, 182)

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.02.2001 – 2 WF 129/00
Durchsetzung eines Umgangsrechts gegen den Willen des Kindes durch Androhung eines Zwangsgelds gegen den betreuenden Elternteil (JAmt 2001, 603 = FuR 2002, 103 = FPR 2002, 103)

OLG Köln, Beschl. v. 15.01.2001 – 27 WF 1/01
Recht des Kindes auf Umgang; Vollstreckung einer Umgangsregelung (FamRZ 2001, 1023)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 26.10.2000 – 6 WF 168/00
Keine Teilnahme an einer kinderpsychologischen Begutachtung gegen den Willen der Eltern; Sorgerechtsentzug in hartnäckigen Umgangsrechtsverweigerungsfällen (FamRZ 2001, 638)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 11.10.2000 – 9 WF 178/00
Festsetzung und Verhältnismäßigkeit von Zwangsmaßnahmen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit zur Durchsetzung eines Umgangsrechts (JAmt 2001, 205)

OLG Bamberg, Beschl. v. 29.06.2000 – 2 WF 96/00
Zwangsweise Durchsetzung einer Umgangsvereinbarung nach § 33 FGG anstelle bzw. neben einem Vermittlungsverfahren (FamRZ 2001, 169)

OLG Koblenz, Beschl. v. 05.01.2000 – 13 WF 788/99
Keine Befugnis des Familiengerichts zur Anordnung einer psychologischen Begutachtung im Umgangsverfahren unter Androhung eines Zwangsgelds (FamRZ 2000, 1233)

OLG Bamberg, Beschl. v. 20.07.1999 – 7 WF 112/99
Zwangsmittel nur bei schuldhaftem Verhalten des umgangspflichtigen (FamRZ 2000, 489)

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 12.05.1999 – 5 WF 36/99
Keine Erzwingung des Umgangs bei beantragtem Vermittlungsverfahren (FamRZ 2000, 299 = Kind-Prax 1999, 203)

OLG Frankfurt a. M., Beschl. v. 24.03.1999 – 2 WF 72/99
Untersagung der Fortsetzung einer kinderpsychologischen Begutachtung (FamRZ 2000, 52)

OLG Brandenburg, Beschl. v. 28.01.1999 – 9 WF 147/98
Androhung und Festsetzung eines Zwangsgelds (FamRZ 2001, 36)

OLG Stuttgart, Beschl. v. 18.11.1998 – 18 UF 500/98
Anfechtbarkeit einer Zwangsgeldandrohung (FamRZ 1999, 1094)

OLG München, Beschl. v. 02.09.1998 – 12 WF 1125/98
Gerichtliche Verfügung i. S. d. § 33 FGG; familiengerichtliche Billigung setzt ein gerichtliches Umgangsverfahren voraus (FamRZ 1999, 522)

2. RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT (MIT LEITSÄTZEN)

EGMR

Beschl. v. 06.12.2001 – Beschwerde Nr. 31178/96

FamRZ 2002, 1017

Art. 5 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 14, Art. 34 EMRK;
§ 1618 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, §§ 1648, 1711 BGB a. F.;
§ 34 FGG

[...]

6. Die Versagung von Schadensersatzansprüchen wegen unberechtigter Verweigerung eines gerichtlich geregelten Umgangs stellt keinen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens dar, weil sie nicht zur Erwirkung oder Durchsetzung des Umgangs dienen. Deshalb besteht auch kein Raum für die Anwendung von Art. 14 EMRK.

Beschl. v. 11.10.2001 – Beschwerde Nr. 31871/96

FamRZ 2002, 381

Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 8 Abs. 2, Art. 14,
Art. 41 EMRK; § 63 a FGG a. F.; § 1711 BGB a. F.

1. Zwischen dem aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hervorgegangenen Kind und seinen Eltern besteht kraft Gesetzes seit seiner Geburt eine Beziehung, die ein Familienleben gem. Art. 8 Abs. 1 EMRK begründet. Die gerichtliche Ablehnung der von einem Elternteil begehrten Umgangsregelung stellt einen Eingriff in den Anspruch auf Achtung seines Familienlebens dar, der gem. Art. 8 Abs. 2 EMRK der Rechtfertigung u. a. durch einschlägige und ausreichende Gründe bedarf. Bei der erforderlichen Abwägung der widerstreitenden Interessen kommt dem Kindeswohl besondere Bedeutung zu. In Sorge- und Umgangsrechtssachen steht den innerstaatlichen Gerichten ein weiter Beurteilungsspielraum zu, der bei Beschränkungen des Umgangsrechts eingeschränkt ist.
2. Der Umgang begehrende Elternteil ist in einem ausreichenden Maß in den Entscheidungsfindungsprozess einzubeziehen. Das Gericht hat sich deshalb zutreffende und vollständige Informationen über die Beziehung des Kindes zu seinem Elternteil zu verschaffen, die es ihm ermöglichen, auch die wirklichen Wünsche des Kindes festzustellen. Dazu kann die Einholung eines Sachverständigengutachtens zu der Frage erforderlich sein, ob die von einem dreizehnjährigen Kind in seiner Anhörung geäußerte, scheinbar gefestigte Ablehnung des Umgangs seinem wirklichen Willen entspricht.
3. Eine unterschiedliche Behandlung i. S. v. Art. 14 EMRK ist dann diskriminierend, wenn es für sie keine objektive und angemessene Rechtfertigung gibt, d. h., wenn sie kein legitimes Ziel verfolgt oder wenn zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Zweck kein angemessenes Verhältnis besteht. Die Vertragsstaaten haben einen Beurteilungsspielraum hinsichtlich der Frage, ob und in

welchem Umfang Unterschiede bei im Übrigen vergleichbaren Sachverhalten eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen. Nur sehr gewichtige Gründe können jedoch eine unterschiedliche Behandlung wegen einer außerehelichen Geburt rechtfertigen. § 1711 Abs. 2 BGB a. F. verstieß gegen Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK, da das gesetzgeberische Ziel des Schutzes der Interessen der Kinder und ihrer Eltern auch ohne eine Unterscheidung aus Gründen der Geburt hätte erreicht werden können, wie auch die Neuregelung durch die Kindschaftsrechtsreform zeigt.

4. Art. 6 Abs. 1 EMRK verpflichtet die Vertragsstaaten, einen effektiven Zugang zu bestehenden Rechtsmittelgerichten zu gewährleisten, die über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen entscheiden. Der Ausschluss der weiteren Beschwerde gem. § 63 a FGG a. F. verstieß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK, da er nicht durch legitime Gründe gerechtfertigt war. Unter Berücksichtigung der fehlenden Einholung eines Sachverständigengutachtens erfüllten die Verfahren insgesamt gesehen nicht die Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK.

Urt. v. 13.07.2000 – 25725/94

FamRZ 2001, 341 = DAVorm 2000, 679

m. Anm. *Liermann* Sp. 629; *Koepfel* Sp. 639;
Kodjoe Sp. 641

Art. 6 Abs. 1, Art. 8, Art. 14 EMRK; § 1711 BGB a. F.

1. Der Begriff der Familie umfasst auch das Zusammenleben von Eltern und Kindern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Haben Eltern und Kind einmal als Familie zusammen gelebt, genießt die gegenseitige Beziehung den besonderen Schutz des Familienlebens aus Art. 8 EMRK.
2. Zwischen den Interessen des Kindes und denen der Eltern ist ein angemessener Ausgleich zu finden. Hierbei kommt dem Interesse des Kindeswohls besondere Bedeutung zu, dem je nach Art und Schwere des Eingriffs Vorrang vor den Interessen der Eltern einzuräumen ist.
3. Zum Schutz des Familienlebens des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, kann es bei der Regelung des Umgangsrechts geboten sein, ein psychologisches Sachverständigengutachten einzuholen und die Beteiligten im Rechtsmittelverfahren zu hören. Dies gilt insbesondere dann, wenn zwischen den Eltern angespannte Beziehungen bestehen und Anhaltspunkte darauf hindeuten, dass der Elternteil, bei dem sich das Kind aufhält, seine Abneigung gegenüber dem anderen Elternteil auf das Kind überträgt.
4. In solchen Fällen können bei Nichteinholung eines psychologischen Sachverständigengutachtens und unterbliebener Anhörung im Berufungsverfahren die Anforderungen an ein faires und öffentliches Verfahren aus Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt sein.
5. Wird einem „nichtehelichen“ Vater das Umgangsrecht allein aufgrund der Interessen des Kindeswohls verwei-

gert, kann nicht davon ausgegangen werden, dass er aufgrund § 1711 BGB a. F. gegenüber ehelichen Vätern benachteiligt wurde (kein Verstoß gegen Art. 14 i. V. m. Art. 8 EMRK).

- Die rechtswidrige Versagung eines Umgangsrechts mit dem eigenen Kind löst einen Anspruch auf Ersatz des immateriellen Schadens aus. Der Schaden ist auf der Grundlage des Prinzips von Recht und Billigkeit zu schätzen. (Ls. d. Red.)

BVerfG

Beschl. v. 21.06.2002 – 1 BvR 605/02

FamRZ 2002, 1021 = JAmt 2002, 307 = FPR 2002, 530

Art. 6 Abs. 2, 3 GG; §§ 1666, 1684 BGB

- Die verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 6 GG wirken sich auf das gerichtliche Verfahren aus.
- Das kindschaftsrechtliche Eilverfahren muss so ausgestaltet werden, dass es effektiven Grundrechtsschutz gewährleistet. (Ls. d. FPR)

Beschl. v. 05.02.2002 – 1 BvR 2029/00

FamRZ 2002, 809 = FuR 2002, 414 = ZfJ 2002, 349 = FPR 2002, 265

Art. 6 Abs. 2 GG; § 1684 BGB

Um einer faktischen Vereitelung des Umgangsrechts vorzubeugen, kann der sorgeberechtigte Elternteil anteilig zu den Kosten der Realisierung des Umgangs verpflichtet sein. (Ls. d. ZfJ)

Beschl. v. 30.01.2002 – 1 BvR 2222/01

JAmt 2002, 203 = FPR 2002, 410 = FuR 2002, 181

Art. 6 Abs. 1, Art. 8, Art. 14 EMRK; § 1711 BGB a. F.

Einstweilige Aussetzung einer Zwangsgeldandrohung gegen die Nichtwahrnehmung eines Umgangstermins durch einen umgangsunwilligen Vater. (Ls. d. JAmt)

Beschl. v. 02.04.2001 – 1 BvR 212/98

FuR 2001, 332

§ 1684 BGB; Art. 2 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG

Die Grundrechte eines Kindes aus Art. 6 Abs. 2, Art. 2 Abs. 1 GG werden nicht dadurch verletzt, dass die Instanzgerichte den erklärten Willen des Kindes nicht beachten, weil er offensichtlich beeinflusst worden ist. Zwar kann auch durch Beeinflussung eine echte und damit schützenswerte Bindung entstehen; dann ist jedoch die Disqualifizierung beeinflussten Kindeswillens nur dann gerechtfertigt, wenn die manipulierten Äußerungen des Kindes die wirklichen Bindungsverhältnisse nicht zutreffend bezeichnen. (Ls. d. FuR)

Urt. v. 11.12.2000 – 1 BvR 661/00

JAmt 2001, 89 = Kind-Prax 2001, 53 = FuR 2001, 329

Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG

Die Verfahrensdauer eines gerichtlichen Verfahrens kann aufgrund des Gebots effektiven Rechtsschutzes nach den Umständen des Einzelfalls unangemessen lang sein (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 3 GG).

Im kindschaftsrechtlichen Verfahren betreffend das Sorge- und Umgangsrecht ist bei der Beurteilung der Angemessenheit der Verfahrensdauer zu berücksichtigen, dass jede Verfahrensverzögerung wegen der Gefahr einer Entfremdung häufig schon rein faktisch zu einer (Vor-)Entscheidung führen kann. Bei der Bestimmung der „angemessenen Zeit“ ist somit das kindliche Zeitempfinden zu berücksichtigen. (Ls. d. Red.)

Beschl. v. 11.11.1999 – 1 BvR 1647/96

FamRZ 2000, 413

§ 1685 Abs. 2, § 1626 Abs. 3 S. 2 BGB; Art. 6 GG

Zum Umgangsrecht von Pflegeeltern, wenn diese das Pflegekind seit fast zwei Jahren nicht mehr gesehen haben. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 25.10.1994 – 1 BvR 1197/93

FamRZ 1995, 86 = NJW 1995, 1342

Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG; § 11 Abs. 1 S. 1, § 12 Abs. 1 S. 1 BSHG; § 1634 Abs. 2 S. 1 BGB a. F.

Sofern sich die geschiedenen Ehegatten über den Umfang des Umgangsrechts des nicht sorgeberechtigten Elternteils einigen und sich so eine gerichtliche Konfliktentscheidung erübrigt, bedeutet es eine Außerachtlassung des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, wenn sozialhilferechtlich nur dasjenige Maß des Umgangs im Regelfall (ein Wochenendbesuch im Monat) ermöglicht wird, welches auch im Streitfall zwangsweise durchgesetzt werden könnte.

BGH

Urt. v. 19.06.2002 – XII ZR 173/00

FamRZ 2002, 1099 = JAmt 2002, 370 = FuR 2002, 507 = FPR 2002, 563

§ 1684 Abs. 1, 2 BGB

Der umgangsberechtigte Elternteil kann vom anderen Elternteil Schadensersatz verlangen, wenn ihm der andere Elternteil den Umgang nicht in der vom Familiengericht vorgesehenen Art und Weise gewährt und ihm daraus Mehraufwendungen entstehen.

Urt. v. 04.07.2001 – XII ZB 161/98 (OLG München)

FamRZ 2001, 1449 = JAmt 2001, 559

§ 1685 Abs. 2 BGB; § 20 FGG; §§ 23, 27, 33, 44 SGB VIII

Zur Beschwerdeberechtigung von Pflegeeltern im Fall der Anfechtung einer Entscheidung zu einem von ihnen begehrten Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 BGB.

Urt. v. 11.02.1999 – 4 StR 594/98 (LG Bielefeld)

FamRZ 1999, 651 = NJW 1999, 1344

§ 235 StGB a. F.

Nach § 235 StGB macht sich auch der allein sorgeberechtigte Elternteil strafbar, der dem umgangsberechtigten Elternteil das Kind entzieht.

Urt. v. 09.11.1994 – XII ZR 206/93

FamRZ 1995, 215 = DAVorm 1995, 370

§§ 1561, 1569 f., 1634 BGB a. F.

Der unterhaltsverpflichtete Ehegatte kann dem unterhaltsberechtigten Ehegatten grundsätzlich keine Fahrtkosten zur Ausübung seines Umgangsrechts mit dem Kind unterhaltsmindernd entgegenhalten.

Urt. v. 23.05.1984 – IV b ZR 9/83

FamRZ 1984, 778 = NJW 1984, 1951

§§ 138, 242, 1634 a. F., 1671 BGB

Zur Wirksamkeit einer Vereinbarung der Eltern, in der der nicht sorgeberechtigte Elternteil die Nichtausübung seines Umgangsrechts gegen Freistellung von seiner Unterhaltspflicht zusagt.

Bayerisches Oberstes Landesgericht

Beschl. v. 17.05.2001 – 1 Z BR 28/01

FamRZ 2002, 108

§§ 12, 19, 73 Abs. 2 FGG

1. Eine Beweisanordnung des Gerichts im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (hier: Anordnung eines Sachverständigengutachtens zum Recht eines ausländischen Staats) ist grundsätzlich unanfechtbar.
2. Die zur Beurteilung der Frage der örtlichen Zuständigkeit notwendigen Ermittlungen sind vom Tatsachengericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit von Amts wegen durchzuführen.

OLG

OLG Bamberg

Beschl. v. 29.06.2000 – 2 WF 96/00

FamRZ 2001, 169

§§ 33, 52 a FGG

Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens nach § 52 a FGG ist nicht vorrangig gegenüber der zwangsweisen Durchsetzung einer gerichtlichen Umgangsregelung gem. § 33 FGG.

Beschl. v. 24.11.1999 – 2 UF 206/99

FamRZ 2000, 1098 = Kind-Prax 2000, 61

§§ 16 a, 33, 64 Abs. 3, § 43 Abs. 1, § 35 b Abs. 1 Nr. 1 FGG; Art. 1 MSA

1. Die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Umgangsrechtsentscheidung ist regelmäßig nicht in einem gesonderten Verfahren, sondern inzidenter im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens (§ 33 FGG) zu prüfen.
2. Die für die Anerkennung nach § 16 a Nr. 1 FGG erforderliche internationale Zuständigkeit des ausländischen Gerichts nach deutschem Recht ist nach dem Spiegelbildgrundsatz zu beurteilen.
3. Hat ein Gericht der USA den Umgang mit einem Minderjährigen, der die Staatsbürgerschaft der USA besitzt, geregelt, dann ergibt sich die internationale Zuständigkeit des Gerichts aus § 64 Abs. 3 S. 2, § 43 Abs. 1, § 35 b Abs. 1 Nr. 1 FGG, auch wenn Art. 1 MSA wegen eines Aufenthaltswechsels des Kindes vor der Entscheidung keine Anwendung findet.
4. Einwendungen gegen eine nach § 33 FGG zu vollstreckende Entscheidung sind grundsätzlich unbeachtlich und in einem gesonderten Verfahren geltend zu machen.

Beschl. v. 20.07.1999 – 7 WF 112/99

FamRZ 2000, 489

§ 33 FGG

Ein Antrag auf Verhängung eines Zwangsgelds wegen Verletzung des Umgangsrechts genügt nur dann den Anforderungen, wenn ein schuldhafter Verstoß gegen die im Ausgangsverfahren ergangene gerichtliche Verfügung hinsichtlich Zeit, Ort und sonstiger den Kernbereich betreffender Umstände des Geschehensablaufs dargelegt wird. Nicht ausreichend sind allgemein gehaltene Klagen über Pflichtverletzungen des sorgeberechtigten Elternteils im Rahmen der allgemeinen Erziehungspflicht.

Beschl. v. 16.07.1999 – 7 UF 106/99

FamRZ 2000, 492

§ 621 e ZPO; § 64 Abs. 3 S. 3, § 57 Abs. 2 FGG

Der Vater eines Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern hat kein Beschwerderecht, wenn sein Antrag auf Ausschluss des Umgangs eines Dritten – hier des Ehemannes der sorgeberechtigten Mutter – mit dem Kind durch Beschluss abgewiesen ist.

Beschl. v. 24.03.1999 – 7 UF 25/99

FamRZ 2000, 46

§ 1684 Abs. 4 BGB

Ein Ausschluss des Umgangsrechts kommt trotz des hartnäckigen Widerstands eines Kindes dann nicht in Betracht, wenn dieser Widerstand lediglich auf Übergangsschwierigkeiten infolge eines längeren Zeitraums fehlender Kontakte beruht; denn in diesem Fall steht die Haltung des Kindes mit dem richtig verstandenen Kindeswohl in Widerspruch.

Beschl. v. 29.01.1999 – 2 UF 282/98FamRZ 1999, 810 m. Bespr. *Otto* FamRZ 2000, 44 = DAVorm 1999, 526 = Kind-Prax 1999, 202

§ 1626 Abs. 3, §§ 1684, 1685 Abs. 2 BGB

1. Der Kreis der Umgangsberechtigten wird nicht durch § 1626 Abs. 3 BGB, sondern ausschließlich durch die §§ 1684 u. 1685 BGB bestimmt. Der nichteheliche Lebensgefährte der Mutter der Kinder gehört nicht zu den umgangsberechtigten Personen.
2. Auch über den Begriff der „Familienpflege“ in § 1685 Abs. 2 BGB kann der nichteheliche Lebensgefährte dann kein Umgangsrecht herleiten, wenn die Kinder immer mit der sorgeberechtigten Mutter zusammengelebt haben.

Beschl. v. 08.01.1999 – 7 WF 203/98

FamRZ 2000, 43

§ 1626 Abs. 3, § 1684 BGB

Es ist grundsätzlich unzulässig, das Umgangsrecht eines Elternteils im Hinblick auf mögliche ermittlungstaktische Erfordernisse (Nichtbeeinflussung der Kinder als Zeugen) auszuschließen, soweit dies nicht Gründe des Kindeswohls gebieten.

KG Berlin**Beschl. v. 21.05.2002 – 18 UF 57/02**

FamRZ 2003, 112 = FPR 2002, 569

§§ 1684, 1697 a BGB

Die Entscheidung über die Anwesenheit eines Haustiers bei der Ausübung des Umgangs obliegt allein dem sorgeberech-

tigten Elternteil, sofern dieser sich am Kindeswohl orientiert und nicht rechtsmissbräuchlich handelt. (Ls. d. FPR)

Beschl. v. 30.03.2001 – 17 WF 45/01

FamRZ 2002, 412

§ 1684 BGB

Zum (hier: zunächst durch vorläufige Anordnung geregelten) unbegleiteten Umgang des Vaters mit seinem noch kleinen (hier: im September 1998 geborenen) nichtehelichen Kind trotz – insbesondere auf eine Alkoholerkrankung des Vaters gestützter – Bedenken der Mutter. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 23.01.2001 – 17 UF 9988/00

FamRZ 2001, 1163 = JAmt 2001, 204

§ 1684 BGB

Das Umgangsrecht umfasst die Pflicht der Eltern, einerseits diesen Umgang auszuüben und andererseits, ihn nicht zu behindern.

Die Gefahr einer Entfremdung aufgrund zu langer Verweigerung des Umgangs durch einen Elternteil kann es erforderlich machen, im Verfahren der vorläufigen Anordnung ein Umgangsrecht einzuräumen, ohne vorher alle Beweismittel ausgeschöpft zu haben. (Ls. d. Red.)

Beschl. v. 21.07.2000 – 13 UF 9842/99

FamRZ 2001, 368

§ 1684 Abs. 1 BGB

(Begleiteter) Umgang des Vaters mit seinem (13 Jahre alten) Sohn trotz dessen nachhaltiger Ablehnung. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 06.07.2000 – 17 UF 4612/00

FamRZ 2000, 1520

§§ 1685, 1626 Abs. 3 S. 2 BGB; § 20 FGG

1. Gegen eine Entscheidung, die den Umgang des Kindes mit seiner Großmutter regelt, steht dem Ehemann der Mutter kein Beschwerderecht zu, wenn er auch durch die Umgangsregelung mittelbar berührt wird.
2. Der Umgang von Großeltern mit ihren Enkelkindern dient, wenn zwischen ihnen hinreichende Bindungen bestehen, regelmäßig dem Kindeswohl, es sei denn, dass schwerer wiegende Gründe entgegenstehen. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 28.05.1999 – 17 WF 4218/99

FamRZ 2000, 49

§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB

Zur Regelung der Umgangskontakte zwischen Vater und nichtehelichem Kind nach neuem Recht (hier: durch vorläufige Anordnung). (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 10.03.1999 – 3 UF 3500/98

FamRZ 1999, 1518

Art. 1, Art. 2, Art. 3 MSA; Art. 3 Abs. 2 EGBGB;
 §§ 1671, 1687 Abs. 1, §§ 1628, 1684, 1697 a BGB;
 Art. 263 Abs. 2 türk. ZGB

1. Eine dem Kindeswohl dienende gemeinsame elterliche Sorge (hier: türkischer Eltern) setzt neben der Kooperationsbereitschaft und -fähigkeit einen Grundkonsens der Eltern in den Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung für das Kind voraus.
2. In welchem Umfang bei uneinigen Eltern der Umgang des Kindes mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil zu gestatten ist, hat das Gericht unter Berücksichtigung des in § 1697 a BGB verankerten Kindeswohlprinzips zu bestimmen. (Ls. d. FamRZ)

Urt. v. 11.12.1997 – 19 UF 272/97

FamRZ 1998, 1386

§ 1610 Abs. 1, §§ 1618 a, 1634 a. F., 328 BGB

1. Das Einkommen eines seinen minderjährigen ehelichen Kindern unterhaltspflichtigen Vaters kann nicht ohne weiteres in die Zukunft fortgeschrieben werden, wenn hierin ertragsabhängige Tantiemen enthalten sind.
2. Fahrt- und Flugkosten zur Ausübung des elterlichen Umgangsrechts können nur dann vom Einkommen abgezogen werden, wenn die Kostenbelastung für den Umgangsberechtigten angesichts beengter wirtschaftlicher Verhältnisse unzumutbar ist.
3. Bei guten wirtschaftlichen Lebensverhältnissen, in denen das Einkommen des Unterhaltspflichtigen den Betrag von 8.000 DM übersteigt, sind die Unterhaltsbeträge der Gruppe 9 der Düsseldorfer Tabelle maßvoll zu erhöhen. (Ls. d. FamRZ)

OLG Brandenburg**Beschl. v. 04.07.2002 – 15 UF 25/02**

FamRZ 2003, 111 = JAmt 2002, 422 (mit Abdruck des Entscheidungstenors)

§ 1684 Abs. 1 BGB

1. Grundsätzlich ist eine gerichtliche Umgangsregelung wünschenswert, die den (hier: gemeinsam sorgeberechtigten) Eltern eine flexible Gestaltung des Umgangs ermöglicht und ihnen damit eine weitgehende Elternverantwortung belässt; es sei denn, dass die Eltern – auch unter Mithilfe Dritter – nicht in der Lage sind, unter Zurückstellung eigener Bedürfnisse eine dem Kindeswohl entsprechende Umgangsregelung zu treffen.
2. Eine Erkrankung des (hier: fünf Jahre alten und bei der Mutter wohnhaften) Kindes steht dem Umgang mit dem Vater regelmäßig nicht entgegen, es sei denn, es bestünde Transportunfähigkeit oder der Vater wäre nicht in der

Lage, sich im Krankheitsfall angemessen um das Kind zu kümmern.

3. Zwecks Eintragung des Kindes in den Reisepass des Vaters ist die Mutter zur Mitwirkung gegenüber der Behörde verpflichtet. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 15.05.2002 – 9 WF 60/02

ZfJ 2003, 39

§ 50 FGG

Die Feststellung des Amtsgerichts, die Verfahrenspflegschaft werde berufsmäßig geführt, ist nicht isoliert anfechtbar.

Für eine außerordentliche Beschwerde ist kein Raum, da Verfahrenspflegschaften in der Regel berufsmäßig geführt werden.

Beschl. v. 26.11.2001 – 9 UF 152/01

ZfJ 2002, 231

§ 1684 BGB

1. Umfang und Ausübung des Umgangsrechts sind konkret zu regeln. Ebenso ist, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist, die Umgangsbefugnis konkret einzuschränken oder auszuschließen. Der unbefristete Ausschluss beseitigt die insoweit verbleibende Unsicherheit nicht, wann der nicht sorgeberechtigte Elternteil eine erneute Prüfung des Umgangsrechts begehren kann.
2. Ein Ausschluss des Umgangsrechts ist dann geboten, wenn ein Kind Kontakte mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil ablehnt und aufgrund seiner derzeitigen Verfassung und Einstellung nicht in der Lage ist, die Konfliktsituation, der es durch Besuchskontakte ausgesetzt wäre, zu bewältigen.

Beschl. v. 21.11.2001 – 9 UF 219/01

FamRZ 2002, 975 = JAmt 2002, 133

§ 1684 BGB

1. Mit der Beschwerde gegen die in der Hauptsache ergangene Entscheidung kann die Zurückweisung eines Ablehnungsgesuchs auch dann nicht mit Erfolg angefochten werden, wenn diese verfahrenswidrig erst mit dieser Entscheidung erfolgt ist.
2. Soll ein der Ausübung des Umgangsrechts entgegenstehender Wille des Kindes Beachtung finden, muss zunächst geprüft werden, ob eine dem Willen des Kindes zuwiderlaufende Ausübung des Umgangsrechts eine Gefährdung seiner Entwicklung bedeuten könnte. Danach sind die Gründe zu prüfen, die das Kind zu seiner Haltung veranlassen. Diese Gründe müssen aus der Sicht des Kindes berechtigt sein.
3. Zum so genannten PAS (Parental Alienation Syndrome).
4. § 1684 BGB bietet keine gesetzliche Grundlage dafür, die Eltern zur Teilnahme an einer pädagogisch-psychologi-

schen Hilfemaßnahme in Form der Mediation zu verpflichten.

Beschl. v. 25.10.2001 – 9 WF 141/01

JAmt 2002, 205

§§ 1666, 1684 BGB

Auch erhebliche Streitigkeiten der Eltern über das Umgangsrecht rechtfertigen die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts für das gemeinsame Kind zu Lasten beider Elternteile gem. § 1666 BGB regelmäßig nicht. Dies gilt erst recht, wenn durch den beiderseitigen Entzug die Durchsetzung des Umgangsrechts bezweckt wird.

Beschl. v. 14.08.2001 – 9 WF 137/01

JAmt 2001, 606

§ 1684 BGB; § 12 FGG

Zum Umfang der Ermittlungspflichten des Familiengerichts in sorge- und umgangsrechtlichen Verfahren bei Vorliegen des Verdachts eines sexuellen Kindesmissbrauchs.

Beschl. v. 08.08.2001 – 9 UF 28/01

FamRZ 2002, 414 = JAmt 2001, 604 = ZfJ 2002, 74

§ 1684 BGB

1. Das Umgangsrecht gibt dem Berechtigten in erster Linie die Befugnis, das Kind in regelmäßigen Zeitabständen zu sehen und zu sprechen. Dabei soll der Umgangsberechtigte dem Kind unbefangen und natürlich entgegenzutreten können, weshalb der Umgang grundsätzlich nicht in Gegenwart des anderen Elternteils oder sonstiger dritter Personen oder an so genannten „neutralen Orten“ stattzufinden hat.
2. Zur Ausgestaltung des Umgangs mit besonders jungen Kindern (hier: zwei Jahre alt).
3. Ein unsubstanziert geäußelter Verdacht eines sexuellen Kindesmissbrauchs ist regelmäßig nicht geeignet, das bestehende Umgangsrecht des verdächtigten Elternteils einzuschränken oder gar auszuschließen.

Beschl. v. 12.01.2001 – 10 UF 186/00

FamRZ 2002, 974 = JAmt 2002, 373 (Ls.)

§ 1684 BGB

1. Kommt es im Umgangsregelungsverfahren nicht zu einer einvernehmlichen Regelung der Eltern, kann eine gerichtliche Entscheidung das Umgangsrecht nicht flexibel, gar vom Willen des Kindes abhängig, regeln. Denn eine solche Entscheidung wäre inhaltlich nicht hinreichend bestimmt und damit nicht vollzugsfähig.
2. Ein Besuchsrecht des Vaters mit dem Kind an jedem zweiten Wochenende in der Zeit von Freitag, 17 Uhr, bis

Sonntag, 17 Uhr, ist regelmäßig ausreichend, so dass eine Erweiterung der Umgangsregelung um einen Nachmittag während der Woche nicht in Betracht kommt.

Beschl. v. 22.11.2000 – 9 WF 218/00

FamRZ 2001, 692

§ 50 FGG

Der Verfahrenspfleger ist Interessenvertreter für das Kind; seine Aufgabenstellung ist derjenigen eines Rechtsanwalts als Verfahrensbevollmächtigter vergleichbar. Dieser Aufgabenstellung entspricht der Verfahrenspfleger nicht, wenn er sich an der Erforschung der dem objektiven Kindeswohl am besten dienenden Entscheidung beteiligt, insbesondere über die bloße Ermittlung des Kindeswillens hinausgehende Ermittlungen – hier: Aufstellung eines Hilfeplans – anstellt.

Beschl. v. 11.10.2000 – 9 WF 178/00

JAmt 2001, 205

§ 1632 Abs. 1 BGB; § 33 FGG

1. Die Festsetzung von Zwangsmaßnahmen im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit setzt stets eine gerichtliche Verfügung voraus; es genügt nicht, wenn die Verpflichtung unmittelbar auf dem Gesetz – hier: § 1632 Abs. 1 BGB – beruht.
2. Ein geschlossener Vergleich kann im FGG-Verfahren nur dann Grundlage einer Vollstreckung sein, wenn das Gericht ihn durch eine eigene Entscheidung gebilligt und ihm damit eindeutig den Charakter einer Verfügung i. S. d. § 33 FGG verliehen hat.
3. Auch im FGG-Verfahren ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Bei der Vollstreckung nach § 33 FGG ist daher zunächst ein Zwangsgeld, in besonderen Fällen daneben auch Zwangshaft anzuordnen; erst wenn diese Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder keinen Erfolg versprechen, kommt die Gewaltanwendung nach § 33 Abs. 2 FGG in Betracht.
4. Entscheidungen auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind zu begründen, sofern sie in Rechte der am Verfahren Beteiligten eingreifen; bei sorgerechtlichen Entscheidungen ist dies in aller Regel der Fall.

Beschl. v. 23.06.1999 – 9 UF 122/99

FamRZ 2000, 1106 = DAVorm 2000, 72 = FuR 2000, 171

§ 1684 Abs. 4, § 1686 BGB

1. Die Ausübung des Umgangsrechts durch den leiblichen Vater hat Vorrang vor einer von der Mutter beabsichtigten „störungsfreien“ Eingliederung des Kindes in eine neue Familiengemeinschaft.
2. Bedeutsam für einen Ausschluss des Umgangsrechts eines Elternteils ist stets, ob die ablehnende Einstellung des

Kindes auf subjektiv beachtlichen oder verständlichen Beweggründen beruht.

3. Der Gewährung eines Auskunftsanspruchs über die Entwicklung des Kindes neben einem eingeschränkten Umgangsrecht steht die grundsätzliche Ersatzfunktion des Auskunftsanspruchs nicht entgegen.

Beschl. v. 28.01.1999 – 9 WF 147/98

FamRZ 2001, 36

§ 33 Abs. 1 S. 1, Abs. 3 S. 1 FGG

1. Die Androhung eines Zwangsgelds gem. § 33 Abs. 3 S. 1 FGG setzt nicht voraus, dass eine Zuwiderhandlung gegen das gerichtliche Ge- oder Verbot bereits stattgefunden hat oder konkret zu erwarten ist.
2. Die Festsetzung eines Zwangsgelds hat zu unterbleiben, wenn den durchzusetzenden gerichtlichen Anordnungen Folge geleistet worden ist. Ausnahmsweise ist die Festsetzung auch dann möglich, wenn weitere zukünftige Zuwiderhandlungen gegen die gerichtliche Anordnung zu befürchten sind.

OLG Braunschweig

Beschl. v. 14.02.2002 – 2 WF 29/02

FamRZ 2002, 1351

§ 33 FGG; § 145 ZPO

Das Verfahren auf Festsetzung eines Zwangsgelds zur Durchsetzung einer gerichtlichen Umgangsregelung ist nicht bis zur Entscheidung über die Beschwerde gegen die Umgangsregelung auszusetzen. (Ls. d. Einsenders)

Beschl. v. 14.10.1998 – 1 UF 164/98

FamRZ 1999, 185

§ 1684 BGB

Zur behutsamen Wiederbelebung von Umgangskontakten zwischen Kind und nicht mit der Mutter verheiratetem Vater nach längerer Unterbrechung bei gleichzeitig ablehnender Haltung der Mutter. (Ls. d. FamRZ)

OLG Celle

Beschl. v. 27.03.2001 – 12 UF 261/00

FamRZ 2002, 121

§ 1684 BGB; § 50 FGG

1. Die Erweiterung einer Umgangsregelung (14-tägig von Freitag 18 Uhr bis Sonntag 18 Uhr und während der Hälfte der Schulferien) ist ohne erneute mündliche Anhörung der Beteiligten in der Beschwerdeinstanz und Einholung eines Sachverständigengutachtens abzulehnen, wenn die bestehende Regelung zur Pflege und Entwicklung der

Eltern-Kind-Beziehung ausreichend ist und die Entwicklung eines weiteren Lebensschwerpunkts bei dem Umgangsberechtigten nach den Erfahrungen des Senats die gesunde Entwicklung der Kinder beeinträchtigen würde.

2. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers gem. § 50 FGG ist nicht erforderlich, wenn das objektive Interesse der Kinder nicht zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht und es für die Umgangsregelung nicht auf den subjektiven Willen der sechs und neun Jahre alten Kinder, sondern auf ihr objektives Interesse ankommt. (Ls. d. Einsenders)

Beschl. v. 21.11.2000 – 19 UF 253/00

Kind-Prax 2001, 89 = ZfJ 2001, 352

§ 1684 BGB; § 33FGG

Bei umgangsunwilligem nichtehelichen Vater widerspricht eine Umgangsregelung grundsätzlich nicht dem Wohl des Kindes und greift auch nicht in unverhältnismäßiger Weise in die verfassungsrechtlich geschützte Rechtsposition des Vaters ein. (Ls. d. Kind-Prax)

Beschl. v. 07.04.1999 – 17 UF 314/98

FamRZ 2000, 48

§ 1684 BGB

Zu Art und Häufigkeit von Umgangskontakten der Eltern mit ihren bei Pflegeeltern lebenden Kindern. (Ls. d. FamRZ)

OLG Dresden

Beschl. v. 25.04.2002 – 10 UF 0260/01

FamRZ 2002, 1588 = JAmt 2002, 310

§§ 1666, 1684 BGB

1. Vereitelt der betreuende Elternteil dauerhaft Umgangskontakte des anderen Elternteils mit dem gemeinsamen Kind und versucht er, das Kind durch nachhaltige Beeinflussung vom anderen Elternteil zu entfremden, ist ein teilweiser Sorgerechtsentzug und die Einsetzung einer Sorgerechtpflegerin in Bezug auf die Durchführung der Umgangskontakte das mildeste Mittel zur Sicherung des Kindeswohls.
2. Zur Zulässigkeit einer Androhung von Zwangsgeld und Zwangshaft in einem solchen Fall. (Ls. d. Red.)

Beschl. v. 27.02.2002 – 10 UF 743/01

FamRZ 2002, 973

§ 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB

Desinteresse eines Elternteils am Umgang mit dem Kind und an der Mitwirkung in Erziehungsfragen sprechen gegen die Beibehaltung der gemeinsamen Sorge.

Beschl. v. 21.01.2002 – 10 UF 753/01

FPR 2002, 658

Art. 3 a, Art. 13 Abs. 1 Buchst. b HKÜ

1. Auch wenn der Vater das ihm nach US-Recht eingeräumte Mitsorgerecht lediglich im Rahmen seines Umgangsrechts in Anspruch genommen hat, ist die eigenmächtige Mitnahme des Kindes durch die Mutter nach Deutschland wegen Verletzung des Mitsorgerechts des Vaters rechtswidrig i. S. d. Art. 3 a HKÜ.
2. Art. 13 Abs. 1 Buchst. b HKÜ (keine Rückführung bei Gefährdung des Kindeswohls) ist als Ausnahmevorschrift restriktiv auszulegen. (Ls. d. FPR)

Beschl. v. 16.02.2000 – 10 WF 711/99

FamRZ 2000, 1422

§ 567 ZPO

1. Eine Untätigkeitsbeschwerde ist in isolierten Umgangsrechtsverfahren als außerordentlicher Rechtsbehelf gegeben, wenn Veranlassung zu der Annahme besteht, dass eine sachlich nicht mehr zu rechtfertigende Untätigkeit des erstinstanzlichen Gerichts zu einem der Rechtsverweigerung gleichkommenden Verfahrensstillstand führt.
2. Nicht zu beanstanden ist eine Verfahrensweise des Familiengerichts, die die Auswirkungen der Therapie eines psychisch gefährdeten Kindes unter regelmäßiger Information über ihren Stand während eines Zeitraums von 1 ½ Jahren abwartet, selbst wenn der Antragsteller eine zeitnahe Sachentscheidung über einen Umgang begehrt. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 17.12.1999 – 10 UF 503/99

DAVorm 2000, 176 = Kind-Prax 2000, 98

§§ 1684, 1685 Abs. 2 BGB

Der ehemalige nichteheliche Lebensgefährte der Mutter gehört nicht zum Kreis der umgangsberechtigten Personen.

OLG Düsseldorf**Beschl. v. 15.01.2002 – 1 UF 245/01**

FamRZ 2002, 1582 = JAmt 2002, 266

§ 1684 BGB

Zur Frage einer Beschränkung auf begleitete Umgangskontakte, wenn sich die Mutter Sorgen macht, weil der Vater die vier und fünf Jahre alten Kinder anleitet, Pflanzen in der Natur zu sammeln und zu essen.

Beschl. v. 02.08.2000 – 2 UF 82/00

FamRZ 2001, 512

§ 1684 BGB

Die schwerwiegende Maßnahme eines längerfristigen Ausschlusses des Umgangs eines Elternteils mit dem Kind setzt auch bei einer Boykothaltung des anderen Elternteils und ablehnender Äußerung des Kindes eine eingehende Prüfung voraus, ob das Kindeswohl wirklich gefährdet ist und einer Gefährdung nicht mit mildereren Mitteln begegnet werden kann. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 16.03.2000 – 4 UF 78/00

FamRZ 2000, 1291

§ 621 Abs. 1 Nr. 1, §§ 621 a, 301 ZPO

Auch im Verfahren freiwilliger Gerichtsbarkeit sind Teilentscheidungen nur zulässig, wenn die noch ausstehende Entscheidung davon sachlich unabhängig und die Gefahr widersprechender Entscheidungen ausgeschlossen ist. Es ist unzulässig, einen Antrag auf Ausschließung des Umgangs mit einem Kind vorab zurückzuweisen, wenn die förmlichen und sachlichen Voraussetzungen für eine Regelung des Umgangs noch ungeklärt sind.

Beschl. v. 12.11.1999 – 6 WF 154/99

Kind-Prax 2000, 27

§ 50 Abs. 2 Nr. 1 FGG

Bei der Bestellung eines Verfahrenspflegers für ein minderjähriges Kind in einem Verfahren über das Umgangsrecht ist nicht maßgeblich auf den Interessengegensatz der Eltern abzustellen, sondern darauf, ob die gegenüber den Interessen der Eltern eigenständigen Interessen des Kindes ungenügend wahrgenommen werden.

OLG Frankfurt a. M.**Beschl. v. 03.12.2002 – 1 ZF 236/02**

Kind-Prax 2003, 69

§ 1684 BGB

Eine Beteiligung des Umgangspflichtigen an den Kosten des Umgangs kommt nur in Betracht, wenn er hierfür leistungsfähig ist, der Umgangsberechtigte mangels Leistungsfähigkeit hierauf angewiesen ist.

Beschl. v. 03.09.2002 – 1 UF 103/00

FamRZ 2002, 1587 = JAmt 2002, 479 = ZfJ 2003, 159

§§ 1666, 1684, 1686 BGB; § 33 Abs. 2 FGG

Bei nicht nachvollziehbarer und dauerhafter Weigerung eines Elternteils, den Umgang des anderen Elternteils mit den

gemeinsamen Kindern zu ermöglichen, kann eine gerichtliche Umgangsregelung mit der Verpflichtung verbunden werden, die Kinder zur Durchführung des Umgangs herauszugeben. Um die Verpflichtung zur Herausgabe durchzusetzen, kommt Zwangshaft und die Anwendung von Gewalt gegen den sich weigernden Elternteil in Betracht (§ 33 Abs. 2 FGG).

Zusätzlich kann in einem solchen Fall dem betreuenden Elternteil die elterliche Sorge insoweit entzogen werden, als es um den Umgang mit dem anderen Elternteil geht. Insofern kann Ergänzungspflegschaft angeordnet werden mit der Folge, dass die Kinder an den Pfleger herauszugeben sind. Ergänzungspflegschaft kann auch angeordnet werden, wenn nicht zu erwarten ist, dass Eltern ihre Auskunftspflicht gem. § 1686 BGB erfüllen.

Beschl. v. 28.05.2002 – 1 UF 318/01

FamRZ 2003, 250 = JAmt 2002, 527

§ 1685 BGB

Zur gerichtlichen Bestätigung einer Vereinbarung über den Umgang von Großeltern mit ihrem Enkelkind bei Umgangsverhinderung durch einen Elternteil. (Ls. d. Red.)

Beschl. v. 22.01.2002 – 1 UF 134/98

FamRZ 2002, 1583

§ 1684 BGB

Zum befristeten Ausschluss des Umgangsrechts des Vaters wegen dessen unzureichender Stabilisierung und verständlichen Widerstands der Mutter, nachdem Vermittlungsversuche des Gerichts gescheitert sind. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 27.11.2001 – 2 UF 262/01

FamRZ 2002, 978

§ 1684 BGB

Im Allgemeinen spricht nichts dagegen, dass auch kleine Kinder (hier: gut zwei Jahre altes Mädchen) beim umgangsberechtigten Elternteil (hier: nichtehelicher Vater) übernachten. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 26.10.2000 – 6 WF 168/00

FamRZ 2001, 638

§ 33 FGG; § 1666 BGB

1. Ein kinderpsychologisches Gutachten darf nicht gegen den Willen des sorgeberechtigten Elternteils eingeholt werden; entsprechende vorbereitende Zwangsmaßnahmen sind daher unzulässig.
2. In hartnäckigen Umgangsrechtsverweigerungsfällen („PAS“) ist als letztes Mittel der Entzug der elterlichen Sorge gem. § 1666 BGB in Betracht zu ziehen.

Beschl. v. 17.02.2000 – 3 WF 212/99

DAVorm 2000, 1016

§ 1684 BGB

Zum Anspruch und zu den Grenzen einer Ausweitung des Umgangsrechts der Eltern mit ihrer Tochter, wenn diese bei Pflegeeltern lebt. (Ls. d. Red.)

Beschl. v. 05.08.1999 – 1 UF 340/98

FamRZ 2000, 1240

§§ 1666, 1684 BGB

Eine Vormundschaft (hier: der Großeltern des Kindes) kann durch Bestellung eines Ergänzungspflegers zur Durchsetzung des Umgangs zwischen dem Kind und seinem es nicht betreuenden Elternteil (hier: Mutter) eingeschränkt werden. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 24.03.1999 – 2 WF 72/99

FamRZ 2000, 52

§ 1684 Abs. 3 BGB; § 33 FGG

Wird einem umgangsberechtigten Elternteil untersagt, eine von ihm in Auftrag gegebene kinderpsychologische Untersuchung fortzusetzen, so kann das für den Fall der Zuwiderhandlung angedrohte Zwangsgeld nicht schon dann verhängt werden, wenn der Elternteil das Gutachten, das auf der zuvor schon abgeschlossenen Untersuchung beruht, lediglich entgegennimmt.

Beschl. v. 14.01.1999 – 3 UF 309/98

FamRZ 1999, 617

§ 50 b FGG; § 1684 BGB

1. In Sorge- und Umgangsrechtsverfahren sind Kinder persönlich anzuhören. Sieht das Gericht von einer persönlichen Anhörung ab, so sind die schwerwiegenden Gründe, die diese Entscheidung rechtfertigen sollen, in der Begründung des Beschlusses niederzulegen.
2. Eine Regelung zum Umgangsrecht bedarf konkreter Anweisungen über die Ausgestaltung des Umgangs nach Ort, Zeit, Häufigkeit, Abholung und ggf. Überwachung bei beschütztem Umgang. Im Fall der Anordnung eines beschützten Umgangs muss das Gericht sich vor seiner Entscheidung davon überzeugen, dass ein zur Mitwirkung bereiter Dritter vorhanden ist.

Beschl. v. 27.11.1998 – 2 UF 373/98

FamRZ 1999, 1008

§ 1684 Abs. 1 BGB

Zum Verhältnis von elterlicher Sorge, Aufenthaltsbestim-

Beschl. v. 21.08.1995 – 3 WF 79/95

FamRZ 1996, 362

§ 1634 BGB a. F.; § 33 FGG

1. Ein periodisch festgelegtes Umgangsrecht alle zwei Wochen zum Wochenende wird überlagert von den Anordnungen anlässlich außergewöhnlicher Umstände, insbesondere anlässlich der Ferienzeit und der Festtage.
2. Auch die vom Sorgeberechtigten geplanten Zeiten des Familienurlaubs bilden eine Ausnahme vom Regelfall. Es würde dem Kindeswohl erheblich widersprechen, wenn allein wegen des periodischen Umgangsrechts übliche Familienurlaube während der Schulferien unterbleiben müssten.
3. Solche Ferienaufenthalte erfüllen im Rahmen des § 33 FGG nicht den Tatbestand einer rechtswidrigen Zuwiderhandlung gegen die Umgangsbefugnisse des anderen Elternteils.

OLG Hamburg

Beschl. v. 26.10.2001 – 12 UF 22/01, 12 WF 52/01

FamRZ 2002, 566 = FPR 2002, 268

§§ 1671, 1684, 1697 BGB

1. Der Übertragung des Sorgerechts auf einen Elternteil steht die Beeinflussung des Kindeswillens durch ihn jedenfalls dann nicht entgegen, wenn die beeinflussten Äußerungen des Kindes die wirklichen Bindungsverhältnisse zutreffend wiedergeben.
2. Zu den Voraussetzungen für die Anordnung einer Umgangspflegschaft und zum Sinn einer solchen. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 02.07.2001 – 12 WF 44/01

FamRZ 2002, 842

§§ 1600 e, 1685 Abs. 2 BGB

1. § 1600 e BGB ist auf Großeltern, die die Feststellung der Vaterschaft ihres verstorbenen Sohnes begehren, um ein Umgangsrecht mit ihrer Enkelin, mit der sie jahrelang in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben, ausüben zu können, nicht entsprechend anwendbar.
2. Für die auf Feststellung der Vaterschaft des Sohnes gerichtete allgemeine Feststellungsklage besteht so lange kein Rechtsschutzinteresse, wie ein teilweiser Entzug des Sorgerechts der Mutter zur Durchführung des Vaterschaftsfeststellungsverfahrens oder ein Umgangsrecht nach § 1685 Abs. 2 BGB in Betracht kommen.

OLG Hamm

Beschl. v. 25.03.2002 – 2 UF 168/02

FamRZ 2002, 1583

§ 1684 Abs. 4 S. 2 BGB

Das Umgangsrecht eines Elternteils ist für längere Zeit auszuschließen, wenn er während eines bereits bestehenden Ausschlusses des Umgangsrechts gegen den erkennbaren – wenn auch möglicherweise durch den betreuenden Elternteil beeinflussten – Willen der Kinder wiederholt persönlichen Kontakt zu ihnen aufzunehmen versucht und außerdem deutlich macht, dass er das Umgangsrecht nicht als Möglichkeit der Aufrechterhaltung von Bindungen zu den Kindern, sondern als Beteiligung an der elterlichen Sorge des allein sorgeberechtigten anderen Elternteils verstehen und praktizieren will.

Beschl. v. 04.12.2001 – 8 WF 241/01

FamRZ 2002, 1585

§ 1684 Abs. 4 BGB

Eine den Ausschluss des Umgangsrechts gem. § 1684 Abs. 4 BGB rechtfertigende konkrete Entführungsgefahr kann nicht allein daraus hergeleitet werden, dass der in fester Anstellung in Deutschland eine Facharztausbildung betreibende Vater die türkische Staatsangehörigkeit besitzt, noch Kontakte in die Türkei hat, hochverschuldet das Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet hat und in der Vergangenheit bei Auftreten finanzieller Probleme für einige Zeit in die Türkei gereist war.

Urt. v. 09.08.2000 – 8 UF 597/99

FamRZ 2001, 183

§ 1671 BGB

1. Die Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge enthält kein Regel-Ausnahmeverhältnis in dem Sinne, dass die gemeinsame elterliche Sorge Priorität hätte. Es gibt auch keine gesetzliche Vermutung dafür, dass die gemeinsame elterliche Sorge im Zweifel für das Kind die beste Form der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung ist (Bestätigung von BGH, FamRZ 1999, 1646 = NJW 2000, 203).
2. Bei fortwährendem Streit der Eltern über die das Kind betreffenden Angelegenheiten sind Belastungen zu erwarten, die nicht mit dem Kindeswohl zu vereinbaren sind; in solchen Fällen hat die Alleinsorge eines Elternteils den Vorrang, sofern nicht von Provokationen eines Elternteils in prozesstaktischer Absicht auszugehen ist.
3. Die erzieherische Eignung des alleinsorgeberechtigten Elternteils ist in Frage zu stellen, wenn der Umgang des Vaters mit den Kindern grundlos verhindert wird. (Ls. d. Einsenders)

Beschl. v. 07.07.2000 – 8 UF 222/00

FamRZ 2001, 514 m. Anm. Zieroth
§ 1686 BGB

Zum Umfang der Auskunftspflicht nach § 1686 BGB (hier: Vorlage von Schul- und Klassenarbeitsheften).

Beschl. v. 23.06.2000 – 11 UF 26/00

FamRZ 2000, 1601 = JAmT 2001, 203 = ZfJ 2001, 60 = NJW 2000, 2684
§ 1685 BGB

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und den Großeltern über den Umgang des Kindes mit den Großeltern hat das Erziehungsrecht der personensorgeberechtigten Eltern grundsätzlich Vorrang. Das Umgangsrecht der Großeltern ist nur zu gewähren, wenn dieses dem Wohl des Kindes dient, und ist somit nach der gesetzlichen Regelung in verhältnismäßig engen Grenzen zu halten. Die Großeltern tragen die Beweislast dafür, dass die Besuchskontakte dem Kindeswohl dienen. (Ls. d. Red.)

Beschl. v. 19.05.2000 – 11 UF 22/00

FamRZ 2000, 1600 = ZfJ 2001, 60
§§ 1684, 1685, 1666 BGB; Art. 2 GG

1. Ein (ehemaliges) Mitglied einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft kann aus den gesetzlichen Umgangsvorschriften ein Umgangsrecht mit dem Kind seines früheren Partners nicht herleiten.
2. Ausnahmsweise kann die Verweigerung des Umgangs einen Verstoß gegen § 1666 BGB darstellen. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 18.08.1999 – 5 UF 508/98

FamRZ 2000, 1110
§ 1685 BGB

Kein Umgangsrecht der Großeltern mit ihrem Enkelkind bei Zerrüttung des Verhältnisses zu ihrer Tochter

Beschl. v. 03.08.1999 – 3 WF 259/99

FamRZ 2000, 1108
§ 1684 BGB

Zumindest ein zeitlich befristeter Ausschluss des Umgangs der leiblichen Eltern mit ihrem bei Pflegeeltern lebenden Kind kann angezeigt sein, um die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung des Kindes zu seinen Pflegeeltern nicht zu gefährden. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 20.11.1998 – 11 UF 12/98

FamRZ 2000, 45
§ 1684 Abs. 4 BGB

Das Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils ist aus Gründen des Kindeswohls auszuschließen, wenn das Kind Kontakte ablehnt und aufgrund seiner derzeitigen Verfassung und Einstellung nicht in der Lage ist, die durch Besuchskontakte entstehende Konfliktsituation zu bewältigen. Die Verweigerung der Kontakte muss dabei auf einer inneren Ablehnung beruhen, der nicht sachgerecht verarbeitete Ereignisse zugrunde liegen. (Ls. d. Einsenders)

Beschl. v. 03.11.1998 – 7 UF 270/98

FamRZ 1999, 326 = Kind-Prax 1999, 63
§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB

1. Bei völlig zerstrittenen Eheleuten ist es nicht untypisch, wenn es aus Anlass zufälliger Treffen zu heftigen Auseinandersetzungen kommt. Dies rechtfertigt nicht den vollständigen Ausschluss des Umgangsrechts des nicht sorgeberechtigten Elternteils. Das Umgangsrecht darf nur dann für längere Zeit eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre (Bestätigung von OLG Hamm, FamRZ 1994, 58).
2. Der psychologischen Empfehlung, das Umgangsrecht des Vater für mehrere Jahre auszuschließen, kann nicht gefolgt werden, wenn der Sachverständige – in Abweichung von der Üblichkeit – keinen Kontakt zwischen Vater und Kind herstellt und beobachtet und deshalb nicht verlässlich beurteilen kann, ob die Annahme, der Vater habe die Ängste des Kindes verursacht, berechtigt ist.
3. Hat der Vater das Kind längere Zeit (hier: mehr als ein Jahr) nicht mehr gesehen und leidet das Kind unter Ängsten, die der Vater möglicherweise mitverursacht hat, kommt ein begleiteter Umgangskontakt einmal monatlich für eine Stunde in Betracht. (Ls. d. Einsenders)

OLG Karlsruhe**Beschl. v. 17.05.2002 – 16 WF 39/02**

FPR 2002, 543
§ 114 ZPO; § 1684 BGB

1. Es ist nicht mutwillig i. S. d. § 114 ZPO, wenn ein Elternteil zur Regelung des Umgangs gem. § 1684 BGB das Familiengericht anruft, ohne vorher Beratung und Hilfe des Jugendamts in Anspruch genommen zu haben.
2. Zu den Voraussetzungen, unter denen in Fällen dieser Art gleichwohl Prozesskostenhilfe versagt werden kann.

Beschl. v. 08.04.2002 – 2 WF 92/01, 2 WF 93/01

FamRZ 2002, 1210

§ 1685 Abs. 2, § 1626 Abs. 3, § 1666 Abs. 3 BGB

1. Für die Entscheidung über das Umgangsrecht eines „sozialen Vaters“ mit einem nicht von ihm abstammenden Kind ist die positive Feststellung erforderlich, dass das Umgangsrecht dem Kindeswohl dient.
2. Kann das Gericht nicht feststellen, ob die Ablehnung des Umgangsrechts durch das Kind dessen wahren und wirklichen Willen entspricht, so dient der Ermittlung dieses Willens die Einholung eines Sachverständigengutachtens.
3. Bei einer Sachlage, die sowohl die Bejahung als auch die Verneinung der in § 1626 Abs. 3 BGB genannten Kriterien möglich erscheinen und deshalb die näheren Feststellungen durch ein psychologisches Sachverständigengutachten erforderlich erscheinen lässt, liegt es nicht allein in der Hand der Kindesmutter, nach Belieben über Umgangskontakte des Kindes zu befinden. Dementsprechend sind die Voraussetzungen für die Einholung eines Sachverständigengutachtens gem. § 1666 Abs. 3 BGB als gegeben anzusehen. (Ls. d. Einsenders)

Beschl. v. 21.12.2001 – 5 UF 78/01

FamRZ 2002, 1056

§ 1684 Abs. 1, § 823 Abs. 1 BGB; Art. 6 Abs. 2 GG

1. Die Familiengerichte sind zur Entscheidung über Schadensersatzansprüche wegen der Vereitelung von Umgangskontakten sachlich zuständig.
2. Das Umgangsrecht eines Elternteils gem. § 1684 Abs. 1 BGB stellt ein „absolutes Recht“ i. S. d. § 823 Abs. 1 BGB dar, dessen Verletzung Schadensersatzansprüche auslösen kann (hier: Stornierungskosten für eine Ferienwohnung sowie Fahrtkosten).
3. Der betreuende Elternteil darf den Umgangskontakt nicht passiv der Disposition des Kindes überlassen, sondern hat die aktive Verpflichtung, das Kind dem Umgangsberechtigten zu übergeben. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 04.12.2001 – 20 WF 140/00

FamRZ 2002, 1576

§ 2 Nr. 2 KostO; § 1684 BGB

1. Die Wahrnehmung der Interessen i. S. d. § 2 Nr. 2 KostO verlangt mehr als die bloße Betroffenheit durch das Verfahren oder allein die formelle oder materielle Beteiligung am Verfahren.
2. Im Verfahren wegen Ausschlusses des Umgangs gem. § 1684 Abs. 4 BGB ist der betroffene Elternteil nicht Interessenschuldner.

Beschl. v. 15.06.2001 – 2 (16) WF 7/01 u. 27/01

FPR 2002, 271

§ 1684 Abs. 1, 4 BGB; § 118 BRAGO; § 131 Abs. 3 KostO

1. Zur Aussetzung des Umgangsrechts während des nicht geklärten Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs.
2. In Analogie zu dem nach allgemeiner Auffassung rechtsanwaltsgebührenfähigen Beschwerdeverfahren betreffend andere ebenfalls im Gesetz nicht vorgesehene vorläufige Anordnungen ist auch die anwaltliche Tätigkeit im Beschwerdeverfahren gegen eine vorläufige Anordnung im isolierten familiengerichtlichen Verfahren nach dem FGG vergütungsfähig (Aufgabe der Rspr. des Senats, OLG-Report 2000, 206).

Beschl. v. 05.02.2001 – 2 WF 129/00

JAmt 2001, 603 = FuR 2002, 103 = FPR 2002, 103

§ 1684 BGB; § 33 Abs. 3 S. 1 FGG

Die Androhung eines Zwangsgelds gem. § 33 FGG ist nicht geboten, wenn nicht ersichtlich ist, dass der betreuende Elternteil mit erzieherischen Mitteln noch auf das Kind einwirken kann, um dessen ablehnende Haltung gegenüber den Umgangskontakten zu überwinden. Dies gilt insbesondere bei älteren (hier 10-jährigen) Kindern, deren nachvollziehbarem Willen auch bei der Umgangsregelung erhebliche Bedeutung zukommt.

Beschl. v. 21.01.2000 – 16 WF 102/99

JAmt 2002, 135

§ 1626 Abs. 3, §§ 1666, 1684 BGB

Vereitelt oder erschwert ein Elternteil den Umgang des anderen Elternteils mit gemeinschaftlichen Kindern, kann dies als Maßnahme nach § 1666 BGB die Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts und Übertragung auf einen Pfleger erforderlich machen. (Einzelfallentscheidung; die Maßnahme wurde durch das Familiengericht verfügt; die befristete Beschwerde wurde zurückgewiesen.)

Beschl. v. 23.09.1998 – 18 UF 192/98

FamRZ 1999, 184

§ 1684 BGB

1. Aufgrund des nunmehr grundsätzlich gegebenen Umgangsrechts auch des nichtehelichen Vaters kann ein solches nur ausgeschlossen werden, soweit dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Solche Gründe sind grundsätzlich nicht das geringe Alter des Kindes noch ein sich anbahnendes Vater-Kind-Verhältnis zum neuen Lebensgefährten der Mutter.

2. Belastungen des Kindes, namentlich nach längerer Unterbrechung der Kontakte, kann durch deren Ausgestaltung begegnet werden.

Beschl. v. 21.04.1998 – 16 WF 13/98

FamRZ 1999, 522

§ 20 a FGG

Hat das Gericht in einem Verfahren zur Regelung des Umgangs durch Beschluss eine zuvor protokollierte Vereinbarung der Parteien für verbindlich erklärt und entschieden, dass die Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen haben, so ist eine sofortige Beschwerde, die nur gegen diese Kostenentscheidung eingelegt wird, unzulässig.

OLG Koblenz

Beschl. v. 17.10.2001 – 13 UF 609/01

FamRZ 2002, 980 = FPR 2002, 273

§ 1686 BGB

Der Auskunftsanspruch eines Elternteils geht nicht so weit, dass er vom betreuenden Elternteil die laufende Führung eines Tagebuchs über die Lebensführung des Kindes verlangen kann.

Beschl. v. 18.08.2000 – 13 UF 418/00

FamRZ 2001, 515

§ 1696 BGB; § 50 Abs. 2 Nr. 1, § 50 b FGG

1. Im Beschwerdeverfahren auf Abänderung einer Sorgerechtsentscheidung bedarf es keiner mündlichen Verhandlung und erneuten Anhörung der Kinder, wenn angesichts des kurzen Zeitablaufs nicht zu erwarten ist, dass diese sich vor dem Senat anders äußern werden.
2. Von der Bestellung eines Verfahrenspflegers gem. § 50 Abs. 2 Nr. 1 FGG ist wegen anderweitiger Sicherstellung der Wahrung der Kindesinteressen abzusehen, wenn die Kinder bei ihrer richterlichen Anhörung ihre Wünsche unbeeinflusst von den Eltern zum Ausdruck bringen konnten und nicht zu erwarten ist, dass ein Verfahrenspfleger zusätzlichen, für die Entscheidung erheblichen Sachvortrag beibringen kann.

Beschl. v. 12.05.2000 – 13 UF 608/99

FamRZ 2001, 112 (Ls.)

§ 30 Abs. 2, § 30 Abs. 3 KostO; § 623 Abs. 2 S. 1 ZPO

Im Fall der Abtrennung einer Folgesache nach § 623 Abs. 2 S. 1 ZPO bestimmt sich der Gegenstandswert nach § 30 Abs. 3 u. 2 KostO (Regelwert 5.000 DM).

Beschl. v. 05.01. 2000 – 13 WF 788/99

FamRZ 2000, 1233 = NJW-RR 2001, 4

§§ 33, 19 FGG

1. Beweisanordnungen im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind grundsätzlich unanfechtbar.
2. Es ist unzulässig, einem Elternteil für den Fall, dass er einem gerichtlich bestellten Sachverständigen den Kontakt mit dem Kind zur Erarbeitung eines kinderpsychologischen Gutachtens nicht ermöglicht, Zwangsgeld anzudrohen.

Beschl. v. 29.09.1999 – 11 UF 386/99

FamRZ 2000, 1111

§ 1685 BGB

Ist der sorgeberechtigte Elternteil (hier: der Vater) mit einem Umgang des (hier: 10-jährigen) Kindes mit seiner Großmutter (hier: mütterlicherseits) aus nicht unverständlichen Gründen nicht einverstanden, so ist der Umgang trotz Kontaktwunsches des Kindes nicht zu gestatten. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 31.08.1999 – 15 UF 166/99

DAVorm 2000, 70

§ 1685 BGB

Bei irrational überhöhten Spannungen zwischen den Eltern der verstorbenen Mutter einerseits und dem Vater der Kinder andererseits ist es für das Kindeswohl besser, mit dem Vater in Frieden zu leben, auch wenn der Preis ein – zeitlich dann zu begrenzender – Verzicht auf Besuche bei den Großeltern ist.

OLG Köln

Beschl. v. 12.12.2001 – 26 WF 183/01

FamRZ 2002, 979 = FPR 2002, 269

§ 1684 BGB; § 33 FGG

1. Das Kind hat einen eigenen Anspruch auf ein gerichtlich durchsetzbares Umgangsrecht mit dem gleichgültigen Elternteil.
2. Dieser Anspruch kann von dem betreuenden Elternteil geltend gemacht werden.

Beschl. v. 24.08.2001 – 25 UF 214/00

ZfJ 2003, 162

§ 1684 BGB

Zur Aussetzung des väterlichen Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 4 S. 1 BGB und gleichzeitiger Auskunftsverpflichtung der Mutter nach § 1686 BGB. (Ls. d. Einsenders)

Beschl. v. 07.08.2001 – 25 WF 56/01

FPR 2002, 282

Art. 103 Abs. 1 GG; §§ 19, 20, 50 FGG

1. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist durch den sorgeberechtigten Elternteil mit der einfachen Beschwerde gem. §§ 19, 20 FGG – und nicht erst im Rahmen einer Anfechtung der Endentscheidung – anfechtbar.
2. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers ist durch das Familiengericht eingehend zu begründen. Es genügt nicht, die Norm des „§ 50 FGG“ zu nennen. Auch ist den Betroffenen vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren.

Beschl. v. 19.02.2001 – 25 UF 213/00

FamRZ 2002, 404

§ 620 c S. 1 Alt. 1, § 620 Nr. 1, Nr. 2 ZPO

1. Beantragt ein Elternteil bei gemeinsamer elterlicher Sorge im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 620 ZPO die Zustimmung zur Beantragung eines Reisepasses für das gemeinsame Kind, so betrifft dies das Sorgerecht i. S. d. § 620 Nr. 1 ZPO und nicht das Umgangsrecht nach § 620 Nr. 2 ZPO, wenn die Antragsgegnerin befürchtet, der Antragsteller wolle das Kind gegen ihren ausdrücklichen Willen ins Ausland verbringen. Gegen eine Entscheidung des Familiengerichts in dieser Sache ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde nach § 620 c S. 1 Alt. 1 ZPO gegeben.
2. Ist ein Elternteil bereits im Besitz eines Reisepasses für das gemeinsame Kind, so kann dieser auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge die Herausgabe des Ausweises an den anderen Elternteil verweigern, wenn eine Verbringung des Kindes durch diesen ins Ausland gegen den ausdrücklichen Willen des Elternteils droht.

Beschl. v. 15.01.2001 – 27 WF 1/01

FamRZ 2001, 1023 = ZfJ 2002, 35

§ 1684 BGB; § 33 FGG

1. Die Regelung des Umgangsrechts kann auch zum Zweck der Erzwingbarkeit gem. § 33 FGG gegen einen umgangsberechtigten gleichgültigen Elternteil von dem anderen Elternteil beantragt werden.
2. Das Kind hat ein eigenes gerichtlich durchsetzbares Umgangsrecht

Beschl. v. 27.11.2000 – 27 UF 188/00

FamRZ 2001, 1163

§ 1684 BGB

Erfordert das Wohl des Kindes einen behutsamen Aufbau des Umgangsrechts, so kann ein solches ausscheiden, wenn der

dieses begehrende Elternteil ein begleitetes Umgangsrecht ausdrücklich ablehnt.

Beschl. v. 13.01.1999 – 10 UF 177/99

FamRZ 2000, 1109 (Ls.)

§ 1684 BGB; § 50 FGG

1. Die Ausgestaltung des Umgangs des Vaters mit seinem (hier: 1993 geborenen) Kind in der Weise, dass Kontakte nur in Anwesenheit der Mutter stattfinden sollen, stellt eine Einschränkung des Umgangsrechts dar.
2. Auf die Bekundung des Kindes, es wolle seinen Vater nicht treffen, allein kann die Einschränkung des Umgangsrechts nicht gestützt werden.
3. Die Bestellung eines Verfahrenspflegers für das Kind ist in aller Regel erforderlich, wenn das Interesse des Kindes zu dem seines gesetzlichen Vertreters in erheblichem Gegensatz steht.

Beschl. v. 01.09.1999 – 25 UF 134/98

FamRZ 2000, 1109 (Ls.) = FuR 2000, 276

§ 1684 Abs. 3 BGB

1. Das Wohl der gemeinsamen Kinder kann es erforderlich machen, dass das Umgangsrecht des nicht sorgeberechtigten Elternteils zunächst auf nur mittelbare Kontakte beschränkt bleibt (Briefe/Entwicklungsberichte/Fotos u. a.).
2. Die zwangsweise Durchsetzung des Umgangsrechts steht dem Kindeswohl dann jedenfalls entgegen, wenn das Kind aus nachvollziehbaren Gründen, die in der Sphäre des nicht sorgeberechtigten Elternteils liegen, mit diesem direkte Kontakte verweigert.
3. In diesem Fall ist durch vertrauensbildende Maßnahmen beider Elternteile – u. U. unter Mithilfe dritter Personen – eine Überwindung der Verweigerungshaltung des Kindes zu versuchen.

Beschl. v. 31.08.1999 – 25 UF 154/99

FamRZ 2000, 1109 (Ls.) = FuR 2000, 239

§ 1684 Abs. 1, 4 S. 1 BGB; § 621 e ZPO

1. Im Ausnahmefall kann es erforderlich sein, dem nicht sorgeberechtigten Elternteil auch das Umgangsrecht mit seinem Kind zu entziehen. Dies kann dann veranlasst sein, wenn die dringende Gefahr besteht, der das Umgangsrecht begehrende Elternteil werde dieses Recht dazu missbrauchen, das Kind dem sorgeberechtigten Elternteil zu entziehen.
2. Es obliegt der freien Beweiswürdigung des Gerichts, den ermittelten Sachverhalt dahin zu beurteilen, ob eine solche Gefahr besteht.

Beschl. v. 19.08.1999 – 25 UF 169/99

FuR 2000, 238

§ 1684 Abs. 1, 4 S. 1 BGB, § 621 e ZPO

1. Ein völliger Ausschluss des Besuchsrechts eines Elternteils kommt nur dann in Betracht, wenn andernfalls das Wohl des Kindes gefährdet wäre. Dies kann dann angenommen werden, wenn begründete Gefahr zu der Annahme besteht, der das Besuchsrecht beanspruchende Elternteil werde dieses dazu missbrauchen, das betroffene Kind dem Zugriff des anderen Elternteils zu entziehen.
2. Für die Annahme einer solchen Gefahr müssen sich aus dem Verhalten des Elternteils genügend konkrete Tatsachen ergeben, die einen hinreichenden Verdacht für eine Kindesentziehung erhärten. Die bloße – nicht näher belegte – Vermutung des anderen Elternteils ist für die Begründung eines solchen hinreichenden Verdachts nicht ausreichend.
3. Es obliegt der freien Beweiswürdigung des Gerichts, den ermittelten Sachverhalt entsprechend zu beurteilen.

Beschl. v. 28.05.1999 – 25 UF 162/98

Kind-Prax 1999, 173

§ 1684 BGB

1. Die Tatsache, dass der Umgangsberechtigte inhaftiert ist, stellt für sich allein keinen Grund dar, das Umgangsrecht auszuschließen.
2. Ein Ausschluss des Umgangsrechts eines inhaftierten Umgangsberechtigten scheidet aus, wenn eine Beeinträchtigung des Kindeswohls durch die konkrete Ausgestaltung des Umgangsrechts (z. B. begleitende Besuche) vermieden wird.

Beschl. v. 24.04.1998 – 25 UF 186/97

FamRZ 1998, 1463 = Kind-Prax 1998, 157

§ 1671 Abs. 5 BGB a. F.

1. Das Familiengericht kann während der Dauer der elterlichen Sorge bei Gefahr für das Kindeswohl in Teilbereiche des Sorgerechts eingreifen.
2. Verstößt der sorgeberechtigte Elternteil grundlos gegen gerichtliche Anordnungen bezüglich des Umgangs des Kindes mit dem anderen Elternteil, so kann hierin eine Gefahr für das Wohl des Kindes liegen.
3. Die zu treffende Maßnahme gegen den das Umgangsrecht beharrlich verweigernden sorgeberechtigten Elternteil ist allein am Kindeswohl auszurichten. Dabei ist der gerichtliche Eingriff auf das unumgänglich notwendige Maß zu beschränken. Als „ultima ratio“ kommt der völlige Entzug des Sorgerechts des sorgeberechtigten Elternteils nur dann in Betracht, wenn andere Maßnahmen erfolglos erscheinen.

OLG München**Beschl. v. 03.11.2002 – 4 UF 383/02**

FamRZ 2003, 551

§ 1684 Abs. 4 BGB

Die Anordnung eines begleiteten Umgangs stellt eine so erhebliche Zumutung an den umgangsberechtigten Elternteil dar, dass sie auf schwerwiegende Fälle zu beschränken ist. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 18.02.2002 – 12 UF 1608/01

FamRZ 2002, 979

§ 1684 BGB

Zur Frage, ob das Familiengericht dem spanischen Vater erlauben kann, mit dem bei der deutschen Mutter aufgewachsenen (hier: 6 ½ Jahre alten) Kind gegen dessen geäußerten Willen bei den Umgangskontakten spanisch zu sprechen. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 27.08.1999 – 26 UF 1414/99

FuR 2000, 300

§ 13 a Abs. 1 S. 1, 2 FGG

Im FGG-Verfahren gibt es keinen Unterschied zwischen Erledigungserklärung und Antragsrücknahme; deshalb kann die Feststellung des Gerichts, die Sache sei erledigt, nicht mit dem Ziel angefochten werden, den Antrag des Gegners zurückzuweisen.

Beschl. v. 02.09.1998 – 12 WF 1125/98

FamRZ 1999, 522

§ 33 FGG

Ein Zwangsgeld nach § 33 FGG kann in einem Umgangsrechtsverfahren nur angeordnet werden, wenn zu einer Umgangsvereinbarung eine gerichtliche Verfügung getroffen wurde. Die gerichtliche Verfügung kann auch noch nachträglich ergehen.

OLG Naumburg**Beschl. v. 23.07.2001 – 14 UF 36/01**

JAmt 2002, 32

§ 1671 Abs. 2 Nr. 2, § 1684 BGB

1. Zur angemessenen Dauer von Umgangskontakten in den Schulferien.
2. Da Eltern grundsätzlich zur Konsensfindung verpflichtet sind, reichen formelhafte Äußerungen, wie, sie könnten nicht miteinander reden oder nur noch über ihre Anwälte kommunizieren, für eine Übertragung des alleini-

gen Sorgerechts nach § 1671 Abs. 2 Nr. 2 BGB nicht aus. Der gemeinsamen Ausübung des Sorgerechts steht auch eine große räumliche Entfernung nicht entgegen. (Ls. d. Red.)

Beschl. v. 12.02.2001 – 14 WF 229/00

FamRZ 2001, 1469

§§ 114, 623 Abs. 2 S. 2 ZPO

Wird im Scheidungsverband ein Sorgerechtsverfahren nach § 623 Abs. 2 ZPO abgetrennt, wird dieses Verfahren eine selbstständige Familiensache. Anträge und Beschlüsse aus dem Scheidungsverband wirken deshalb in diesem neuen Verfahren nicht mehr fort; eine für die Folgesache gewährte Prozesskostenhilfe muss daher nach der Abtrennung für die selbstständige Familiensache neu beantragt werden.

Beschl. v. 24.11.1999 – 8 UF 225/99

FamRZ 2001, 513

§ 1686 BGB

Für den nunmehr in § 1686 BGB geregelten Auskunftsanspruch, der dem Auskunftsberechtigten bei Einschränkung oder Ausschluss des Umgangsrechts einen gewissen Ausgleich schafft, heißt es einerseits aufzuklären, ob ein berechtigtes Interesse des Auskunftssuchenden, das Voraussetzung für den Anspruch überhaupt ist, besteht. Bejahendenfalls ist dann zu klären, ob die begehrte Auskunft dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Beschl. v. 30.08.1999 – 3 WF 128/99

FamRZ 2001, 112

§ 94 Abs. 1, § 30 Abs. 2 KostO

Für die Bestimmung des Geschäftswerts von isolierten Umgangsrechtsverfahren ist nach § 94 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 S. 1 KostO i. V. m. § 30 Abs. 2 S. 1 KostO von einem Regelbetrag von 5.000 DM (jetzt 3.000 EUR) auszugehen. Soweit in der Rechtsprechung umstritten ist, ob für Umgangsrechtsverfahren wegen der geringeren Bedeutung des Umgangsrechts im Verhältnis zum Sorgerecht insgesamt regelmäßig ein Abschlag vorzunehmen ist, folgt der Senat dieser Auffassung nicht.

OLG Nürnberg

Beschl. v. 23.03.2001 – 11 WF 697/01

FamRZ 2002, 109

§ 14 FGG; § 1684 BGB; § 114 ZPO

Hinreichende Erfolgsaussicht ist im vom Amtsermittlungsgrundsatz beherrschten Umgangsverfahren gegeben, wenn der Antragsteller in diesem Verfahren seine Lage verbessern kann. Eine solche Verbesserung der Lage des Antragstellers

ist in der Regel bereits dadurch gegeben, dass das Familiengericht, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein, im Kindeswohlinteresse eine Regelung treffen muss und sich nicht auf die Zurückweisung des Antrags beschränken kann (BGH FamRZ 1994, 158).

Beschl. v. 11.06.2001 – 7 UF 201/01

FamRZ 2002, 413 = JAmt 2002, 204

§ 1684 BGB

Fehlende elterliche Fürsorge kann nicht per Dekret ersetzt und erzwungen werden. Daher kann gegen den unbeirrten Willen des Vaters ein Umgang mit seinem Kind nicht angeordnet werden. (Ls. d. Einsenders)

Beschl. v. 11.02.2000 – 7 UF 4435/99

FamRZ 2000, 1603 = DAVorm 2000, 337

§§ 1671, 1684, 1696 BGB

Zu den Voraussetzungen der Abänderung einer vor dem 1. Juli 1998 erfolgten Anordnung der gemeinsamen elterlichen Sorge, wenn der betreuende Elternteil mit dem Kind in die USA auswandern will.

Beschl. v. 10.12.1998 – 7 UF 3741/98

FamRZ 1999, 1008

§ 1684 Abs. 1 BGB

Eine Verpflichtung des allein sorgeberechtigten Elternteils zum Bringen und Zurückholen eines Kindes zum anderen Elternteil zur Ausübung seines Umgangsrechts besteht im Rahmen des § 1684 BGB jedenfalls nicht, wenn der mit dem Holen und Zurückbringen verbundene Aufwand für den umgangsberechtigten Elternteil noch zumutbar ist und das Unterbleiben einer Mitwirkung des sorgeberechtigten Elternteils beim Transport des Kindes nicht zu einer faktischen Verteilung des Rechts des Kindes auf Umgang aus § 1684 Abs. 1 BGB führt.

OLG Oldenburg

Beschl. v. 30.07.2001 – 12 WF 64/01

FamRZ 2002, 1502

§ 23 BRAGO; § 1684 BGB

Für die Mitwirkung beim Abschluss einer Vereinbarung über das Umgangsrecht kann der Verfahrensbevollmächtigte eine Vergleichsgebühr beanspruchen (Aufgabe der bisherigen Senatsrechtsprechung).

Beschl. v. 16.11.2000 – 12 UF 134/00

FamRZ 2001, 1164

§ 1684 Abs. 3, § 1626 Abs. 3 BGB

Bei Kindern im Kindergartenalter ist einer regelmäßigen und periodischen Umgangsregelung der Vorzug zu geben vor selbstständig vereinbarten flexiblen Besuchskontakten. (Ls. d. FamRZ)

OLG Rostock**Beschl. v. 16.03.1999 – 8 UF/98**

ZfJ 1999, 399

§ 33 FGG

Ein geistig und körperlich normal entwickeltes gut 17 Jahre altes Kind kann und darf nicht zu einem Kontakt mit seinem Vater gezwungen werden.

OLG Saarbrücken**Beschl. v. 04.09.2000 – 9 UF 88/00**

FamRZ 2001, 369

§ 1684 BGB

Eine Einschränkung des nunmehr als Recht des Kindes konzipierten Umgangs mit einem Elternteil ist nur aufgrund einer konkreten, gegenwärtig bestehenden Gefährdung des Kindeswohls zulässig. (Ls. d. FamRZ)

OLG Schleswig**Beschl. v. 10.06.1999 – 15 UF 209/98**

FamRZ 2000, 48

§ 1684 BGB

Zum befristeten Ausschluss des Umgangs der Mutter mit ihrem knapp elf Jahre alten, seit über fünf Jahren in einer Pflegefamilie lebenden Kind. (Ls. d. FamRZ)

OLG Stuttgart**Beschl. v. 26.07.2000 – 17 UF 99/00**

FamRZ 2001, 932 = JAmt 2001, 45

§§ 1626, 1684 Abs. 2 S. 1 BGB

1. Zur Wiederanbahnung eines abgebrochenen Umgangskontakts.
2. Die Wohlverhaltenspflicht aus § 1684 Abs. 2 S. 1 BGB beinhaltet auch die Verpflichtung der Eltern, zur Ermöglichung eines regelmäßigen Umgangskontakts eine Therapie zu machen.

Beschl. v. 03.05.1999 – 15 WF 183/99

FamRZ 2000, 50

§ 1684 BGB; § 33 FGG

Unter den Begriff „Schulferien“ in einer Umgangsregelung fallen in der Regel nicht bewegliche Ferientage, die von den zuständigen Schulleitern aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse festgelegt werden (hier: „Faschingsferien“).

Beschl. v. 18.11.1998 – 18 UF 500/98

FamRZ 1999, 1094 (Vollstreckung, Verfahren, Beschwerderecht)

§§ 19, 33 FGG; §§ 620, 620 c ZPO

Die Zwangsgeldandrohung zum Vollzug einer einstweiligen Anordnung zur Regelung des Umgangs eines Elternteils mit dem Kind ist selbstständig mit der einfachen Beschwerde anfechtbar. (Ls. d. FamRZ)

Beschl. v. 03.03.1998 – 8 WF 59/97

FamRZ 1999, 389

§§ 23, 121 BRAGO

Wird in einem Verfahren über die Änderung des Sorgerechts eine Vereinbarung über das Umgangsrecht getroffen, so erhält der beigeordnete Rechtsanwalt aus der Staatskasse eine Vergleichsgebühr.

OLG Thüringen**Beschl. v. 17.06.1999 – 1 UF 128/99**

FamRZ 2000, 47 = FuR 2000, 121

§ 1684 BGB

Ein Kind hat das Recht auf Umgang mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, zumal sich dadurch wesentliche Impulse für seine weitere Entwicklung ergeben können. Ein längerer oder dauernder Ausschluss des Umgangsrechts kann danach nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, wenn andernfalls das Kindeswohl gefährdet wäre (§ 1684 Abs. 4 BGB). (Ls. d. FuR)

Beschl. v. 03.03.1994 – 7 UF 76/93

FamRZ 1996, 359

§ 1634 BGB

In Ausnahmefällen (hier: Antragsrücknahme; Kontakt verweigerndes, dem nicht Sorgeberechtigten entfremdetes Kind) darf ein gerichtliches Umgangsregelungsverfahren ohne Entscheidung zur Sache enden (Abgrenzung zu BGH FamRZ 1994, 158). (Ls. d. FamRZ)

OLG Zweibrücken

Beschl. v. 29.08.2000 – 5 UF 39/99

FamRZ 2001, 639 = DAVorm 2000, 998

§§ 1626, 1671, 1684, 1687, 1687 a BGB; §§ 397, 402 ZPO

1. Die Verpflichtung, den Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung des Gutachtens zu laden, trifft das Gericht auch im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
2. Die Befugnis des umgangsberechtigten Elternteils, in Angelegenheiten der Betreuung zu entscheiden, betrifft einen engeren Zuständigkeitsbereich als ihn der (dauernde) Obhüter hat. Etwa bei längeren Aufenthalten oder einer Betreuungssituation, die sich aufgrund ihrer konkreten Gestaltung dem so genannten Doppelresidenzmodell annähert, ist diese Befugnis aber durchaus variabel.
3. Die Beachtung der Verantwortung des jeweils anderen Elternteils sowie die hervorgehobene Stellung des Alleinsorgeberechtigten gewährleistet die Pflicht zum Wohlverhalten, deren Einhaltung durch beide Eltern das Familiengericht überwacht. Zur Umschreibung dieser beiderseitigen elterlichen Positionen dienen familiengerichtliche Anordnungen.

Beschl. v. 12.05.1999 – 5 WF 36/99

FamRZ 2000, 299 = Kind-Prax 1999, 203

§ 1684 BGB; §§ 33, 52 a FGG

Zweck des § 52 a FGG ist es, die in ihrer Wirkung ohnehin zweifelhafte Vollstreckung eines Umgangsrechts durch eine „Zwangsmediation“ entbehrlich zu machen. Für deren Erfolgsaussicht wäre die Einleitung der Vollstreckung – hierum handelt es sich bei der Androhung eines Zwangsgelds – geradezu „kontraindiziert“, weil sie vertrauensbildende Maßnahmen gefährdet. Daher darf, wenn ein Verfahren nach § 52 a FGG beantragt ist, bis zu dessen Abschluss ein Zwangsgeld auch nicht angedroht werden.

Beschl. v. 22.03.1999 – 3 W 22/99

FamRZ 1999, 1161 = DAVorm 2000, 429 = Kind-Prax 1999, 203

§§ 1685, 1666, 1837 Abs. 4, § 1800 BGB

1. Die Personen, denen ein eigenes Umgangsrecht mit einem minderjährigen Kind eingeräumt ist, sind in § 1685 BGB abschließend aufgezählt. Für Tanten und Onkel des Kindes besteht demnach kein eigenes Umgangsrecht.
2. Ein Umgang des Kindes mit Personen ohne eigenes Umgangsrecht kann beim Vorliegen einer Gefährdung des Kindeswohls durch Maßnahmen nach § 1666 BGB ermöglicht werden.

Beschl. v. 26.10.1998 – 5 UF 98/98

FamRZ 1999, 1009 = Kind-Prax 1999, 98

§ 1634 Abs. 2 S. 2 BGB a. F., § 1684 Abs. 4 BGB n. F.; § 12 FGG

Besteht zwischen den beteiligten Eltern ein schwerer persönlicher Konflikt, in dem auch ein gemeinschaftliches minderjähriges Kind seelisch miteinbezogen ist (hier: Verdacht gegen den Vater, die Mutter vergewaltigt und anschließend mit einem Messerstich erheblich verletzt zu haben), so darf das Familiengericht ohne ausreichende eigene Sachkunde den Umgang zwischen dem Kind und dem Vater nur mit sachverständiger Beratung regeln.

Ein Verstoß hiergegen kann einen erheblichen Verfahrensfehler darstellen, der zur Aufhebung und Zurückverweisung führt.

Beschl. v. 28.07.1998 – 5 UF 19/98

FPR 1999, 522

§ 1684 BGB

Zur gerichtlichen Geltendmachung vertraglich vereinbarten Fahrtkostenersatzes im Rahmen der Ausübung des Umgangsrechts. (Ls. d. FPR)

Beschl. v. 04.08.1997 – 5 UF 23/97

FamRZ 1998, 975

§ 1634 BGB a. F., § 12 FGG, § 539 ZPO

Haben die Eltern eines minderjährigen Kindes eine auslegungsbedürftige Vereinbarung über den persönlichen und finanziellen Aufwand für das „Holen und Bringen“ des Kindes beim Umgang mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil getroffen, so darf das hierwegen angegangene Familiengericht die konkrete Regelung nicht den Eltern selbst überlassen. Die Verweigerung dieser Regelung kann die Aufhebung und Zurückweisung begründen.

Beschl. v. 02.08.1996 – 5 WF 83/96

FamRZ 1997, 32

§ 23 b Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GVG; § 621 S. 1 Nr. 2 ZPO; § 1634 BGB a. F.

Haben die Eltern eines ehgemeinschaftlichen minderjährigen Kindes dessen Umgang mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil geregelt und hierbei auch eine (hier: notariell beurkundete) Vereinbarung über den mit dem Transport des Kindes verbundenen Aufwand (Arbeit und Kosten) getroffen, so ist der Streit über (Zahlungs-)Ansprüche aus dieser Vereinbarung eine Familiensache im Sinne der familiengerichtlichen Zuständigkeit.

AG

AG Bad Säckingen

Beschl. v. 07.06.2001 – 3 F 116/01

FamRZ 2002, 689

§ 1632 Abs. 2 BGB

1. Zur Problematik von Umgangsverboten allgemein.
2. Bei der Anordnung von Umgangsverboten wegen der politischen Einstellung eines anderen (hier: angebliche Zugehörigkeit zur rechten Szene) ist Zurückhaltung geboten. Dies muss substantiell belegt werden. Der Umstand, dass der Betroffene einer 16-Jährigen zum Geburtstag auf deren Wunsch ein T-Shirt mit der Aufschrift „Skingirl“ geschenkt hat, genügt hierfür nicht.

AG Besigheim

Beschl. v. 16.01.2002 – 2 F 556/00

JAMt 2002, 137

§§ 1666, 1684 BGB

Vereitelt oder erschwert ein Elternteil den Umgang des anderen Elternteils mit dem gemeinsamen Kind dauerhaft und ändert er seine Einstellungen auch trotz intensiven Engagements von Jugendamt und Kinderschutzbund nicht, kann bei entsprechender Erziehungseignung die alleinige elterliche Sorge entzogen und auf den anderen Elternteil übertragen werden. (Ls. d. Red.)

AG Detmold

Teilbeschl. v. 13.12.1999 – 6 F 423/99

FamRZ 2000, 1605

§§ 1684, 1697 a BGB

Es widerspricht nicht dem Kindeswohl, wenn ein (hier: sieben Jahre altes) Schulkind mit dem nicht sorgeberechtigten Elternteil für einen längeren Zeitraum (hier: sechs bis sieben Wochen) in dessen pakistanische Heimat reist, um die Familie und die Heimat dieses Elternteils kennen zu lernen. (Ls. d. Einsenders)

AG Eschwege

Beschl. v. 09.06.2000 – 5 F 649/99

FamRZ 2001, 1162

§ 1684 BGB

Der Ort und der zeitliche Umfang der Umgangskontakte (hier: des Vaters mit dem 2-jährigen Kind) sind dem Alter und dem Entwicklungsstand des Kindes anzupassen (hier: alle zwei Wochen drei Stunden Kontakt in der Wohnung der Mutter). (Ls. d. FamRZ)

AG Essen

Urt. v. 17.12.1999 – 131 C 110/99

FamRZ 2000, 1110

§§ 823 Abs. 1, 1684 BGB

Zum Anspruch des umgangsberechtigten Elternteils auf Ersatz von nutzlos aufgewendeten Fahrtkosten gegen den den Umgang verweigernden sorgeberechtigten Elternteil. (Ls. d. FamRZ)

AG Essen-Steele

Beschl. v. 15.09.1999 – 13 F 45/99

FamRZ 2000, 1109

§ 138 Abs. 1 BGB

Ein Vergleich, in dem ein Elternteil gegen Freistellung von seiner Unterhaltspflicht durch den anderen Elternteil auf sein Umgangsrecht mit dem gemeinsamen Kind verzichtet, ist nicht sittenwidrig, wenn der Verzicht gerade zum Wohl des Kindes erfolgt. Auch wenn in einem solchen Fall der erklärte Verzicht von der Unterhaltsfreistellung abhängt, führt das zu keiner anderen Beurteilung. (Ls. d. FamRZ)

AG Ettlingen

Beschl. v. 13.07.1999 – 2 F 99/99

FamRZ 2001, 369

§ 1684 Abs. 3, §§ 1837, 1808 i BGB; § 64 Abs. 1 FGG

§ 1684 BGB regelt nur das Umgangsrecht für das Verhältnis des minderjährigen Kindes zu seinen Eltern und anderen Bezugspersonen. Das Familiengericht ist daher nicht gem. § 1684 Abs. 3 BGB zur Entscheidung über das Umgangsrecht für ein volljähriges unter Betreuung stehendes Kind zuständig.

AG Fürstenfeldbruck

Beschl. v. 14.03.2001 – 1 F 138/01

FamRZ 2002, 118

§§ 1666, 1696 BGB

Entziehen des Aufenthaltsbestimmungsrechts bei nachhaltiger Umgangsvereitelung als Ausdruck von „PAS“. (Ls. d. FamRZ)

AG Göttingen

Beschl. v. 28.02.2002 – 44 F 156/00 UG

FamRZ 2003, 112

§ 1684 Abs. 3 BGB

Die bloße Zugehörigkeit eines Elternteils zur Glaubensgemeinschaft der Zeugen Jehovas ist nicht geeignet, zum Abschluss von Umgangskontakten mit den Kindern zu führen. (Ls. d. FamRZ)

AG Groß-Gerau

Beschl. v. 03.02.2000 – 72 F 742/99

DAVorm 2000, 433

§ 1684 BGB

Zu den rechtlichen Konsequenzen einer mutwilligen Entfremdung der Kinder vom Vater durch die Mutter im fortgeschrittenen Stadium für das Umgangsrecht.

AG Hannover

Beschl. v. 10.08.2001 – 608 F 2223/99 SO

JAm 2001, 557

§ 1671 BGB

Zu den Voraussetzungen einer Aufgabe eines so genannten Wechselmodells aus Gründen der seelischen und psychischen Entwicklung des Kindes.

Aufteilung des Aufenthalts des Kindes zwischen den Eltern an den Wochenenden im Rahmen eines so genannten Wechselmodells, wenn das Kind den Kindergarten besucht und die Eltern einem Beruf oder Studium nachgehen. (Ls. d. Red.)

Beschl. v. 13.10.2000 – 608 F 2223/99 SO

DAVorm 2000, 991

§ 1671 BGB

Zur Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechts auf einen Elternteil bei ersten Anzeichen von Verhaltensauffällig-

keiten nach eineinhalbjährigem Praktizieren des so genannten „Wechselmodells“ nach einer Ehescheidung. (Ls. d. Red.)

AG Hannoversch Münden

Urt. v. 07.03.2000 – 6 F 227/98

FamRZ 2000, 1599

§ 1684 BGB

Ein Elternteil ist auf Verlangen des anderen verpflichtet, nach Trennung und Scheidung den Umgang mit dem Kind im üblichen Umfang auszuüben. (Ls. d. FamRZ)

AG Kerpen

Beschl. v. 25.02.1999 – 50 F 362/97

FamRZ 2000, 50

§ 1684 BGB

Zur Regelung des Umgangs des (hier: knapp drei Jahre alten) Kindes mit dem (marokkanischen) Vater bei von der Mutter geäußelter, aber nicht konkret dargelegter Gefahr der Kindesentführung.

AG Stuttgart

Beschl. v. 27.10.1999 – 20 F 1603/99

FamRZ 2000, 1599

§§ 1684, 1697 a BGB

Die Umgangsbestimmung der allein sorgeberechtigten Mutter eines nichtehelichen Kindes ist nur daraufhin zu überprüfen, ob sie am Kindeswohl orientiert und mit ihm vereinbar ist. Eine innerhalb dieser Grenzen getroffene Umgangsbestimmung darf vom Familiengericht nicht durch eine mit dem Kindeswohl ebenso oder – noch – besser verträgliche andere Regelung ersetzt werden.

3. VEREINBARUNGEN ZUR ZUSAMMENARBEIT VON JUGENDAMT UND FAMILIENGERICHT

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz

Das Kindeswohl als Maßstab für Aufgabenverständnis und Kooperation der beteiligten Professionen im Kontext von Trennung und Scheidung nach dem neuen Kindschaftsrecht

Handreichung*

1. Aufgaben

Idee und Formulierungen des Kindschaftsrechts richten Anforderungen an die mit Trennung und Scheidung befassten Institutionen, die für deren Aufgabenverständnis und Kooperation neue Maßstäbe setzen.

Das Kindschaftsrecht

- setzt als Maßstab für die Arbeit der Institutionen das Kindeswohl: Dabei sind Subjektstellung des Kindes und Aufrechterhaltung der kindlichen Beziehungen und Bindungen wichtige Kriterien;
- vollzieht einen Perspektivenwechsel, indem es insbesondere in Bezug auf Sorge und Umgang den Anspruch des Kindes formuliert. Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit jedem Elternteil und weiteren Bezugspersonen; Mutter und Vater haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt;
- stärkt die Autonomie und Verantwortung der Eltern für ihre Kinder. Eltern bleiben Eltern, auch wenn sie sich trennen: Nach einer Scheidung gilt weiter die gemeinsame Sorge, wenn keiner der Beteiligten einen anders lautenden Antrag stellt;
- fasst die Aufgaben von Familiengericht, Anwaltschaft und Jugendhilfe neu und fordert ein Umdenken im Aufgabenverständnis der beteiligten Institutionen, indem es dem Beratungsansatz den Vorrang vor dem juristischen Interventionsansatz gibt, d. h., beraterische Hilfen stehen bei der Erarbeitung gemeinsamer Konzepte für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge vor familiengerichtlichen Entscheidungen.

Durch diese Normierungen werden für Justiz, Anwaltschaft und Jugendhilfe Orientierungen und Ziele formuliert, die nur realisiert werden können, wenn das jeweilige Aufgabenverständnis und die Kooperationsformen kritisch bedacht und neu konzipiert werden.

2. Zum Verhältnis der beteiligten Professionen zueinander – Ziel: gleichberechtigte Zusammenarbeit

2.1 Bisherige Situation

Das bisherige Verständnis von Familiengericht, Rechtsanwälten, Jugendämtern und Beratungsstellen war weitgehend gekennzeichnet durch

- Ressortdenken und Nebeneinander,
- mangelnde Information und Abstimmung,

- ein jeweils unterschiedliches Verständnis der Professionen bezüglich der zu erfüllenden Aufgaben,
- hierarchische Prinzipien, insofern verbindliche Entscheidungen jeweils vom Familiengericht getroffen wurden.

2.2 Neue Perspektiven

Gegenüber der Praxis in der Vergangenheit sind neue Kooperationsformen wichtig.

- Den betroffenen Kindern – auch nach Trennung und Scheidung – beide Eltern zu erhalten, muss das Ziel aller Beteiligten sein. Dem entspricht eine kollegiale Haltung gegenüber den anderen beteiligten Institutionen und die Respektierung der jeweils geltenden Arbeitsprinzipien.
- Bei alledem gelten das Wohl des Kindes und seine Rechte als vorrangiger Maßstab. Auch das Recht der Eltern muss sich an diesem Maßstab orientieren.
- Beratung durch die Jugendhilfe („runder Tisch“) und Entscheidungsfindung durch das Gericht (hoheitliche Verfahren) erscheinen als mögliche Formen von Konfliktlösungen, die jeweils eigenen Prinzipien folgen. Welche Form der Konfliktregelung im einzelnen Fall greift bzw. greifen soll, ist durch Abstimmung und Kommunikation zwischen den beteiligten Institutionen zu klären.
- In diesem Zusammenhang ist ein einfühlsamer Umgang mit der Situation der Kinder (Beteiligung und Anhörung) bedeutsam.

3. Formen der Zusammenarbeit

3.1 Zusammenarbeit im Einzelfall

Die jeweils beteiligten Institutionen sollen den Eltern helfen, ein gemeinsames Konzept für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu entwickeln. Wo dies nicht möglich ist, entscheidet das Familiengericht in Orientierung am Kindeswohl.

Eine Unterscheidung zwischen Beratung und den Vorgängen, die mit hoheitlichen Entscheidungen des Gerichts zu tun haben, muss dabei gegeben und gegenüber den beteiligten Familien transparent sein.

Ein im Interesse der Kinder notwendiges zeitsparendes und effektives Vorgehen verlangt eine Abstimmung der Institutionen über den Stand des Verfahrens, über erreichte Gemeinsamkeiten und noch bestehende Interessenkonflikte.

* Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 28. Juni 1999.

Dies macht, unter Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit und informationellen Selbstbestimmung von Müttern, Vätern und Kindern, Kooperation im Einzelfall notwendig.

3.2 Zusammenarbeit auf institutioneller Ebene

Neben der Kooperation im Einzelfall sind regionale Arbeitskreise, in denen die beteiligten Institutionen vertreten sind, wichtige Strukturen, um gemeinsame Konzepte und eine Abstimmung der Institutionen zu entwickeln.

4. Anzustrebende Arbeitsweise der Institutionen

4.1 Familiengericht

Die Familiengerichte – und in noch stärkerem Maße die Instanzgerichte – haben sich in der Vergangenheit in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren als „Entscheider“ verstanden, die ein justizförmiges Verfahren abschließend regeln. Beteiligt an diesem Verfahren waren u. a. (regelmäßig) die Jugendämter, (bedarfswise) kinderpsychologische Sachverständige und (gelegentlich) Institutionen der Familienberatung; letztere mit einem Verständnis, welches nicht selten von der Sorge um die eigene Autonomie geprägt war. Während sich demgegenüber die gerichtlichen Sachverständigen als Entscheidungshelfer oder aber als stillschweigend geduldete verfahrensbegleitende Therapeuten gefragt sahen, um in der zweitgenannten Rolle eine von Konsens getragene Lösung zu ermöglichen, unterbreiteten die Jugendämter Entscheidungsvorschläge, die auch die Interessen der Eltern berücksichtigten.

Dabei arbeiteten die verschiedenen Professionen im Rahmen ihres unterschiedlichen Aufgabenverständnisses im Wesentlichen isoliert voneinander: Bei schwieriger Konfliktlage stellte das Familiengericht – und ggf. der weitere gerichtliche Instanzenzug – als hierarchischer Überbau die „Endstation“ dar.

Die zunehmende Erkenntnis, dass durch gerichtliche Entscheidungen Konflikte geregelt, aber selten gelöst werden konnten, macht im Interesse des Kindeswohls als Maßstab für das Aufgabenverständnis aller beteiligten Professionen deren stärkere interdisziplinäre Vernetzung notwendig. Grundlage einer solchen Verzahnung insbesondere von Beratungsangeboten der Jugendhilfe und gerichtlichen Verfahren unter Mitwirkung der Anwaltschaft ist die gleichberechtigte Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen.

Ziel einer solchen Kooperation, in deren Vorfeld bereits Konfliktlösungen gefunden werden können, ist u. a. die Reduzierung gerichtlicher Verfahren. Wird ein gerichtliches Verfahren unvermeidbar, wird diese Kooperation gleichwohl mit dem Ziel einer von den Eltern gemeinsam getragenen Regelung fortgesetzt.

Ziel einer solchen interdisziplinären Zusammenarbeit ist, dass sich die beteiligten Professionen regelmäßig kontaktieren und sich hierfür nach Möglichkeit selbst einen organisatorischen Rahmen schaffen, in dem sie sowohl ihre Vorstellungen als auch Möglichkeiten zu deren Durchsetzung entwickeln können. Dabei erscheint der Hinweis wichtig, dass die Autonomie der Beratungshilfe in ihrer formellen, zeitlichen und inhaltlichen Ausgestaltung nicht berührt wird.

4.2 Rechtsanwaltschaft

Das Ziel sollte sein, die umgangsrechtlichen und sorgerechtlichen Verfahren außergerichtlich zu führen und zu einem Ergebnis zu kommen, das für beide Parteien und vor allem für das Kind tragbar ist:

Der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt stehen dafür mehrere Wege offen:

- Sie/er kann die Mandantschaft sofort zur außergerichtlichen Beratung der Jugendhilfe schicken. Gem. § 17 SGB VIII hat die Jugendhilfe die Pflicht, beratend und unterstützend tätig zu werden. Zu beachten ist dabei die unterschiedliche Aufgabenstellung des Jugendamts nach § 17 SGB VIII (Beratung) und § 50 SGB VIII (Mitwirkung im Verfahren).
- Falls die Mandantschaft den Weg zur Beratung der Jugendhilfe scheut, sollte die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt Kontakt mit der gegnerischen Partei und – soweit diese bereits anwaltlich vertreten ist – mit der gegnerischen Anwaltschaft aufnehmen und versuchen, durch gemeinsame Gespräche mit Blick auf das Wohl des Kindes, ein für alle Seiten gangbares Ergebnis zu erreichen (Gespräche am runden Tisch).

Falls die bestehenden Probleme im Sorge- und Umgangsrecht außergerichtlich nicht gelöst werden können, sollte im dann unumgänglichen gerichtlichen Verfahren eine fallbezogene Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Professionen stattfinden, d. h., die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt sollte immer wieder mit dem Gericht, der Jugendhilfe und ggf. der gerichtlichen Sachverständigen oder dem gerichtlichen Sachverständigen in Kontakt treten, um den Sachstand aktuell auszutauschen.

4.3 Jugendamt

Das neue Kindschaftsrecht erfordert von den Jugendämtern ein quantitativ und qualitativ verstärktes Beratungsangebot sowie ein verstärktes und vernetzendes Zusammenwirken mit allen Beteiligten (z. B. mit Familiengericht, der Anwaltschaft, Verfahrenspflegerinnen oder Verfahrenspflegern, Beratungsstellen, weiteren Jugendämtern).

Die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Familiengericht bedarf einer neuen Klärung. Es sind gemeinsame Erörterungen und Kooperationsabsprachen erforderlich, damit ein Zusammenwirken zum Wohl des Kindes möglich wird.

Es ist nach wie vor Aufgabe der Jugendhilfe, die Interessen des Kindes wahrzunehmen.

Die gesetzliche Neuregelung ermöglicht die Institution des Verfahrenspflegers (§ 50 FGG) im gerichtlichen Verfahren. Die Jugendhilfe wird sich hier neu positionieren müssen.

Das Beratungsverständnis sowie das Miteinander der freien und öffentlichen Jugendhilfe sollten im regionalen, sozialraumbezogenen Bereich mehr abgestimmt werden. Künftig werden Beteiligte nicht nur freiwillig die Beratung suchen, sondern sie können durch das Familiengericht die Auflage erhalten, eine außergerichtliche Beratungsstelle aufzusuchen. Wichtig ist in jedem Fall, kurzfristig Beratungstermine zu vergeben.

Der Sozialdatenschutz ist in der Aufgabenwahrnehmung besonders zu beachten. Beratung und Unterstützung nach § 17 SGB VIII sind vertrauliche Prozesse. Sozialdaten, die die Eltern der Fachkraft in der Beratung anvertrauen, unterliegen dem Schutz nach § 65 SGB VIII. Auch hier stellt sich erneut die Frage, ob der Sozialdatenschutz eine grundsätzliche Trennung der Aufgaben nach §§ 17 und 50 SGB VIII erforderlich macht. Soweit diese Trennung der Aufgaben (§ 17 und § 50 SGB VIII) nicht erfolgt, bedarf es für ein Tätigwerden nach § 50 SGB VIII des ausdrücklichen Einverständnisses der Personen, die bis zu diesem Zeitpunkt beraten wurden.

Künftig wird das Jugendamt durch das Familiengericht nur in strittigen, komplexen und konfliktbeladenen Fällen zur Mitwirkung aufgefordert. Das erfordert ein qualifiziertes Beratungsangebot und setzt Beratungskompetenz, beratungsfördernde und störungsfreie Räumlichkeiten und eine hohe und reflektierende Kommunikationsfähigkeit voraus. Aus methodischer und sozialpädagogischer, kinderpsychologischer und rechtlicher Sicht werden an die Fachkräfte hohe Anforderungen gestellt, deren angemessene Fortbildung und Praxisberatung sicherzustellen ist.

4.4 Beratungsstelle

Mit Fragen der Trennung und Scheidung sind im Bereich der sozialen Beratungsdienste insbesondere Erziehungsberatungsstellen sowie Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen angesprochen.

Im Sinne des Kindschaftsrechts sind diese Beratungsdienste aufgefordert, unter Wahrung der Rechte von Ratsuchenden auf Freiwilligkeit und Vertraulichkeit Arbeitsprinzipien zu entwickeln, die den Zielen und Perspektiven des Kindschaftsrechts gerecht werden.

Dabei erscheinen insbesondere folgende Aspekte bedeutsam:

- Das Verständnis, Beratungsprozesse seien allparteilich bzw. überparteilich, ist im Blick auf die Normierungen des neuen Kindschaftsrechts zugunsten einer Orientierung am Wohl des Kindes zu revidieren.
- Das Prinzip der Freiwilligkeit, in der Vergangenheit häufig verstanden als selbstständige Motivation von Menschen zum Aufsuchen von Beratungsstellen, ist neu zu fassen. Vor allem nach den §§ 17, 50 SGB VIII und § 630 ZPO verweist das Familiengericht auf das Beratungsangebot der Jugendhilfe.
- Die Beratungsstellen sind also aufgefordert, mit dermaßen „zugewiesenen“ Familien zu arbeiten und im jeweiligen Fall auszuhandeln, was die Ziele von Beratung sein können und sollen.
- Die Zusicherung an Ratsuchende, mit ihren Daten und Informationen vertraulich umzugehen, war und bleibt unverzichtbare Voraussetzung fundierter beraterischer Arbeit. Dennoch macht das Kindschaftsrecht neue Formen

der Kooperation und Kommunikation mit anderen Einrichtungen notwendig. Dies wird möglich, wenn sich Beratungsstellen am Prinzip der informationellen Selbstbestimmung orientieren und mit den Ratsuchenden jeweils klären, welche Informationen auf welchem Weg unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, an die anderen Institutionen zu vermitteln sind.

4.5 Verfahrenspfleger

Die Profession des Verfahrenspflegers („Anwalt des Kindes“) hat zzt. eine noch unscharfe Ausgestaltung. Ziel ist es, eine flexible Regelung zu schaffen, die es dem Gericht gestattet, einem Minderjährigen in einem Verfahren Erwachsener bei Bedarf eine Person zur Seite zu stellen, die eindeutig die Interessen des Minderjährigen vertritt. Bestehende Sorgerechtsregelungen werden davon nicht berührt.

§ 50 FGG führt Regelbeispiele an, in denen ein Verfahrenspfleger zu bestellen ist.

4.6 Gerichtliche Sachverständige

Gerichtliche Sachverständige werden in Einzelfällen vom Gericht mit der Erstellung eines psychologischen Gutachtens betraut.

Gerichtliche Entscheidungen führen aber in aller Regel nicht zur Lösung eines zugrunde liegenden sozialen Konflikts. In der Praxis wird daher an die Tätigkeit gerichtlicher Sachverständiger nicht selten die Erwartung gerichtet, im Rahmen der Sachverständigentätigkeit nicht nur zu begutachten, sondern auch psychologisch zu intervenieren, um so zu einer einvernehmlichen Lösung der Konflikte beizutragen.

Nach der Gesetzeslage dient die Tätigkeit der Sachverständigen ausschließlich der Vorbereitung der gerichtlichen Entscheidung.

5. Ausblick

Neben einem neuen Selbstverständnis und neuen Kooperationsformen der Institutionen verlangt das Kindschaftsrecht weitere Aktivitäten:

- gezielte Information der Öffentlichkeit über Ausrichtung, Ideen und Inhalte des Kindschaftsrechts, um diese im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern,
- gezielte Informationen und Angebote zur Erörterung schwieriger Fragen für die Institutionen, die einen besonderen Stellenwert in der Betreuung von Kindern haben, vor allem Schulen, Kindertagesstätten und Heime,
- die Entwicklung von Konzepten für die organisatorische und fachliche Ausgestaltung des betreuten Umgangs.

Die vorstehende Handreichung stellt einen ersten Beitrag im Sinne der eingangs genannten Anforderungen, die sich seit In-Kraft-Treten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1. Juli 1998 stellen, dar.

Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile

Handreichung zur Organisation von interdisziplinären Arbeitskreisen

I. Rechtliche Grundlagen

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 3. November 1982 wurde die gesetzliche Verpflichtung, nach der Scheidung ausnahmslos einem Elternteil das Sorgerecht zu übertragen, für verfassungswidrig erklärt. Mit der zum 1. Juli 1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform ist diesem Verfassungsauftrag dahingehend Rechnung getragen worden, dass der Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge und damit der elterlichen Verantwortung auch nach der Trennung (und damit auch nach der Scheidung) der Eltern als Regelfall angesehen wird, von dem in Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Mit der Institutionalisierung der fortbestehenden gemeinsamen elterlichen Sorge ist ein grundlegender Konfliktgegenstand (nicht nur Streitgegenstand) erheblich entschärft worden. Als eine der Folgen kann beobachtet werden, dass sich elterlicher Streit zunehmend auf den Bereich des Umgangs mit den Kindern verlagert.

Ungeachtet der mit der Kindschaftsrechtsreform auf den Konsens der Eltern abzielenden Regelungen ist der überwiegende Teil der anzuwendenden Normen – insbesondere der Verfahrensnormen – weiterhin auf ein streitiges Verfahren zugeschnitten, das im Fall einer gerichtlichen Entscheidung mit den Positionen obsiegen oder Niederlage abschließt.

Gesetzliche Grundlagen, die die Durchführung einer vernetzten einvernehmlichen Konfliktlösung vorschreiben, anbieten oder empfehlen, gibt es nicht. Es gibt indessen auch keine, die sie ausschließen.

Vorschriften, die die Beteiligung weiterer Professionen/Personen ansprechen, sind bspw.

- § 50 SGB VIII (Mitwirkung des Jugendamts am gerichtlichen Verfahren),
- § 1684 Abs. 4 BGB („Mitwirkungsbereiter Dritter“ – begleiteter Umgang),
- § 17 SGB VIII (Beratung).

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von Rahmenbedingungen, die den Inhalt und Umfang der Kooperation oder gar Vernetzung der beteiligten Professionen festschreiben, wie z. B.

- Verschwiegenheitspflicht,
- Rechtsberatungsmissbrauch,
- Kompetenzabgrenzungen/Zuständigkeiten,
- Dienstrecht – Arbeitszeitregelung,
- Vergütungsregelungen,
- Ausbildungs- und Fortbildungsinhalte der beteiligten Berufe.

Im Hinblick auf die mittlerweile feststehende Effizienz einer vernetzten Kooperation der beteiligten Professionen erscheint es notwendig, entsprechende Rahmenbedingungen zu normieren, um diese – jedenfalls in Deutschland – neue Form der Zusammenarbeit zu standardisieren. Diese Not-

wendigkeit vernetzten Arbeitens sowie ihre Grundlagen werden sich indessen nur als Angebot und nicht als Verpflichtung formulieren lassen, da – mit Ausnahme der öffentlichen Jugendhilfe – die unterschiedliche Autonomie der beteiligten Professionen und Institutionen (Unabhängigkeit der Gerichte und auch der Anwälte, Unternehmensautonomie der freien Träger der Beratung usw.) nur eine Kooperation auf freiwilliger Basis zulässt. Gleichwohl fördert das Vorhalten eines normierten Angebots die Motivation zur Mitwirkung in derartigen Arbeitsformen. So könnte beispielhaft für die den unterschiedlichen Professionen zuzuordnenden Normen für die Anwaltschaft daran gedacht werden, die Fachanwaltsordnung (FAO) dahingehend zu ergänzen, dass Vergabe und Erhalt der Bezeichnung „Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht“ u. a. von der nachgewiesenen Mitwirkung an einer entsprechenden Kooperative abhängig gemacht werden.

II. Ziel

Abstrakt: Im Interesse des Kindeswohls, den elterlichen Konflikt zu schlichten und eine konsensuale Lösung zu erreichen.

Konkret: Die Eltern – und sei es nur wegen der elementarsten Belange der Kinder – wieder miteinander ins Gespräch zu bringen, um damit die Grundlage zur Übernahme gemeinsamer Elternverantwortung zu schaffen.

1. Handlungsschritte

Im Folgenden werden einzelne Handlungsschritte aufgezeigt und anhand des Vorgehens bzw. anhand von Beispielen aus dem Arbeitskreis Trennung und Scheidung Cochem-Zell erläutert.

a) Bestandsaufnahme

Aufgabe: Angebot von Beratung bei Trennung und Scheidung durch die Jugendhilfe

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform dem Umgangsrecht eine besondere Bedeutung beigemessen. Kinder haben das Recht, Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben. Eltern haben die Pflicht, den Umgang des Kindes mit beiden Eltern zu fördern. Insbesondere hat der Elternteil, bei dem das Kind nach Trennung/Scheidung lebt, dafür zu sorgen, dass der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zugelassen und gepflegt wird. Die Neugestaltung der Elternverantwortung ist demnach die zentrale Aufgabe nach Trennung und Scheidung.

Autonomie und Eigenverantwortung von Eltern haben bei der gemeinsamen Verantwortung für Kinder Vorrang vor staatlicher Intervention. Ist außergerichtlich Einvernehmlichkeit nicht zu erreichen und streiten Eltern weiter unversöhnlich um ihr Kind, empfiehlt das Familiengericht, die Elternverantwortung mit Unterstützung der Beratungsstelle/des Jugend-

* Arbeitskreis Trennung-Scheidung im Landkreis Cochem-Zell: Dr. Traudl Fuchsle-Voigt, Dipl.-Psychologin, forens. Gutachterin, Hochschullehrerin, FH-Koblenz; Jürgen Rudolph, Familienrichter am Amtsgericht Cochem; Klaus Fischer, Dipl.-Psychologe, Lebensberatungsstelle des Bistums Trier, Cochem; Bernhard Theisen, Rechtsanwalt, Cochem; Manfred Lengowski, Dipl.-Sozialarbeiter, Kreisjugendamt Cochem-Zell, Kontakt: Kreisverwaltung Cochem-Zell, Endertplatz 2, 56812 Cochem, E-Mail: Manfred.Lengowski.kv@lcoc.de.

amts zu regeln oder es ordnet „begleiteten Umgang“ an. In der täglichen Arbeit hat es sich gezeigt, dass es für die angestrebte Schlichtung förderlich ist, wenn eine neutrale Stelle eingeschaltet wird.

b) Klärung von Vernetzungsmöglichkeiten und Kooperationsbereitschaft

Welche Institution bietet Trennungs- und Scheidungsberatung als originäre Aufgabe an?

Erste Kontakte zwischen Jugendamt und Lebensberatung mit dem Thema „Wie kann im Kreis Trennungs- und Scheidungsberatung sichergestellt werden?“

Welche Professionen sind mit Trennung und Scheidung befasst?

1. in der Jugendhilfe,
2. Jugendhilfe und Familiengericht,
3. Familiengericht, Anwälte und Gutachter.

Jugendamt und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier: Erstes Treffen von Lebensberatungsstelle und Jugendamt mit einer Grundsatzentscheidung zu arbeitsteiliger und partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Jugendamt und Lebensberatungsstelle kooperieren in dem Wissen, dass die Stellenpläne eine Erweiterung bei veränderter und erweiterter Aufgabenstellung nicht erwarten lassen.

Lebensberatung und Jugendamt treten an das Familiengericht mit Kooperationsbedürfnis heran und erwarten Kontaktnahme mit Anwaltschaft und forensischen Sachverständigen.

c) Entwicklung einer Organisationsstruktur

- Diskussion einer Struktur,
- Abgrenzung zu Vereinsstruktur,
- Einladung,
- Festlegung der Termin- und Raumplanung,
- Protokolle,
- Schweigepflicht.

In den ersten Sitzungen wurde die Absprache getroffen, dass die Einladung zu den Treffen zukünftig vom KrJA verschickt wird. Weiterhin wurde verabredet, keinen Vorsitzenden und andere vereinsähnliche Funktionen zu wählen. Die Gesprächsführung unterliegt jeweils einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der die Sitzung ausrichtenden Institution. Treffen finden turnusmäßig bei einer der beteiligten Professionen statt.

Sitzungsbeginn ist 18.00 Uhr, um auch der Anwaltschaft eine Teilnahme zu ermöglichen.

Mit der Einladung zur nächsten Sitzung wird das Protokoll der vorherigen (per E-Mail) versandt.

Die Arbeitsgrundlagen Vertraulichkeit und Schweigepflicht gegenüber Ratsuchenden wurden sichergestellt. Die Regelungen beachten und fördern, trotz der notwendigen Kooperation der beteiligten Stellen, die Autonomie der Eltern. Eine Klärung der Form und des Inhalts war deshalb unabdingbar.

Der Informationsweg zwischen Beratungsstelle/Jugendamt und Verfahrensbeteiligten lässt sich nach vier Informationsebenen qualitativ unterscheiden:

1. Mitteilungen über den Stand der Beratung sind Informationen über vereinbarte Termine, stattgefunden und beendete Maßnahmen.
2. Mitteilungen über erarbeitete bzw. erzielte Übereinkünfte halten in kurzer schriftlicher Form die Vereinbarungen fest, die verbindlich erzielt wurden.
3. Informationen zu den betroffenen Kindern sind Informationen zum Entwicklungsstand der Kinder, deren Befindlichkeit, Ängste, Nöte oder Wünsche und Hoffnungen. Ausdrücklich nicht gemeint sind Informationen darüber, wie Vater oder Mutter sich gegenüber den Kindern verhalten.
4. Informationen zu den Eltern und deren Verhalten: Gemeint sind hier Informationen über die Eltern und deren Verhalten, die, da sie in der Regel an ihrer Bedeutung für das Wohlergehen der Kinder gemessen werden, häufig gewollt oder ungewollt bewertenden Charakter bekommen.

Informationsebene 1 ist Vorbedingung zur Zusammenarbeit mit Familien. Diese setzt voraus, dass z. B. das Familiengericht informiert ist.

Für die Informationsebenen 2, 3 und 4 gilt, dass nur mit ausdrücklicher Zustimmung in Schriftform Informationen an andere Institutionen weitergegeben werden können.

Die jeweilige Informationsebene zwischen den tangierten Institutionen wird je nach Auftragslage (die nicht allein von der Familie bestimmt wird) bei Beginn der Arbeit mit den Eltern und für alle anderen Beteiligten geklärt.

d) Identitätsfindung

- Gleichwertigkeit der Professionen,
- Freiwillige Selbstverpflichtung auf ein gemeinsames Arbeitsbündnis.

Die Autonomie der jeweils handelnden Profession wird in ihrer formellen, zeitlichen und inhaltlichen Ausgestaltung von den anderen Kooperationspartnern respektiert.

Die zunehmende Erkenntnis, dass durch gerichtliche Entscheidungen Konflikte geregelt, aber selten gelöst werden, macht im Interesse des Kindeswohls als Maßstab für das Aufgabenverständnis aller beteiligten Professionen deren stärkere interdisziplinäre Vernetzung notwendig. Grundlage einer solchen Verzahnung von Angeboten der Jugendhilfe und des gerichtlichen Verfahrens ist die gleichberechtigte Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen bzw. Professionen.

Ziel dieser Kooperation ist es, möglichst frühzeitig Konfliktlösungen zu erarbeiten. Damit werden gerichtliche Verfahren reduziert. Ist ein gerichtliches Verfahren unvermeidbar, wird die Kooperation mit dem Ziel einer von den Eltern gemeinsam getragenen Regelung fortgesetzt.

Für die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist es notwendig, dass sich die beteiligten Professionen regelmäßig kontaktieren.

e) Entwicklung von Arbeitsschwerpunkten

- Institutionen und Personen, die bei Trennung und Scheidung von Eltern beteiligt sind, miteinander ins Gespräch zu bringen, um Vorgehensweisen und spezielle Hilfsangebote untereinander bekannt zu machen,
- Formen der Kooperation zu entwickeln und zu praktizieren und
- die Öffentlichkeit zu informieren,
- Multiplikatorenfortbildung Schule/Kindergarten,
- Pressearbeit.

Der Arbeitskreis hat einen Themenkatalog erstellt, zu dem er interne sowie externe Veranstaltungen durchführt. Zu den Themen zählen:

- Das Kind im Scheidungsverfahren,
- Fortdauernde Elternverantwortung und Sorgerecht,
- Scheidungskinder in der Schule,
- Betreute Besuche,
- Kindschaftsrecht,
- Gewalt gegen Kinder,
- Sexueller Missbrauch,
- Pflegekinder,
- Bindungen des Kindes,
- Anwalt des Kindes,

u. a.

Öffentlichkeitsarbeit: Der Arbeitskreis hat eine interne Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Anwalt des Kindes“ mit Dozenten durchgeführt, die an einer Fachhochschule einen entsprechenden Ausbildungsgang anbieten. Weiterhin wurde das Thema „Familienmediation“ bearbeitet.

Durchführung einer bundesweiten Fachtagung „Vernetzung der Professionen – Cochemer Modell – 10 Jahre Schlichtungspraxis im Familienkonflikt“ anlässlich des 10-jährigen Bestehens des Arbeitskreises auf der Reichsburg Cochem.

Darüber hinaus hat der Arbeitskreis folgende Themen öffentlich diskutiert:

- „Der Riss geht durch die Kinder“ (1995),
- „Gemeinsames Sorgerecht – Neue Chance?!“ (1996 u. 1997),
- „Trennung – Scheidung – Schule“ (1997),

- „Ihr könnt euch ja trennen, aber nicht von mir“ (1999),
- drei ganztägige Lehrerfortbildungen zum Thema „Trennung – Scheidung – Schule“ (auf Antrag der Bezirksregierung),
- Gemeinsame elterliche Sorge und Kindergarten,
- Trennung und Scheidung und Erstkommunion,
- Pressearbeit Teilnahme einer Redakteurin der Rheinzeitung am Arbeitskreis,
- Beiträge im 3. Fernsehprogramm des SWR zum Thema,
- Fachhochschule und Studenten,
 - Wissenschaftliche Begleitung,
 - Ausbildung von Studenten,
- Unterstützung bei Arbeitskreisneugründungen.

f) Formen der Zusammenarbeit

- Abbau von Vorurteilen,
- Arbeitsweise der einzelnen Professionen,
- Entwicklung gemeinsamer Arbeitskonzepte.

Die Sitzungen des Arbeitskreises fanden in den ersten drei Jahren dreimal jährlich, später sechsmal jährlich und seit 1999 finden sie einmal monatlich statt. Sie sind zu einer festen Institution geworden, die die Tätigkeit aller Institutionen und Professionen erheblich prägt.

Die ersten Sitzungen waren besonders dadurch gekennzeichnet, dass die Vorstellungen der beteiligten Personen zu den Zielsetzungen ihrer jeweiligen professionellen Tätigkeit intensiv diskutiert wurden.

Die Anwaltschaft führte bei den wiederholten Versuchen, das Kindeswohl zu definieren, kontroverse Diskussionen zu ihrem jeweiligen Verständnis der Interessenvertretung der Parteien. Eine Reihe von Anwälten vertrat die Auffassung, dass sie zur Niederlegung des Mandats bereit seien, wenn ihrer Auffassung nach die Interessenverfolgung des Elternteils dem Wohl des Kindes widersprach. Andere Anwälte beriefen sich auf das Mandat, dem zufolge sie die Interessen des Elternteils und nicht die des Kindes zu vertreten hätten. Gleichwohl hat die Klarstellung dieser unterschiedlichen Positionen dazu geführt, die jeweiligen Standpunkte zu respektieren und sich an ihnen in der weiteren Zusammenarbeit zu orientieren.

Einvernehmen konnte unter allen Anwälten darüber erzielt werden, dass in Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren keine Konfliktstrategien verfolgt werden. Als Konsequenz hieraus bemühen sie sich in hochstreitigen Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahren bereits im Vorfeld, die Eltern zur Inanspruchnahme der Hilfsangebote des Jugendamts bzw. der Beratungsstelle anzuhalten.

Es wurde ein gemeinsam getragenes Konzept zur Neugestaltung der Elternverantwortung nach Trennung/Scheidung entwickelt.

g) Dynamische Umsetzung und Fortschreibung

- Kritische Betrachtung und Wertung der jeweils eigenen Arbeitsweise durch die anderen Professionen,
- Weiterentwicklung der Arbeitsweise durch
 - Rückmeldung Betroffener,
 - Erschließen neuer Informationsmöglichkeiten,
 - Optimierung der jeweiligen fachlichen Methodik,
 - Bewusstseinsänderung in der Öffentlichkeit,
 - kritische Kooperation und Reflexion (im Arbeitskreis).

Konsequenzen und Perspektiven

- Kompetenzerweiterung,
- Neue Fachlichkeit,
- Prävention von Konflikten,
- Förderung von Konfliktlösungsfähigkeit.

2. Erfahrungen

Wir haben die Schritte auf dem Weg der Entwicklung eines Arbeitsmodells der wechselseitig akzeptierten Kompetenzüberschreitung zwischen den im Trennungs- und Scheidungsgeschehen beteiligten Professionen beschrieben.

Wir haben zur Charakterisierung dieses Arbeitsmodells den Grundgedanken aus der Ganzheitspsychologie „Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile“ gewählt.

Die hier verwendeten Begrifflichkeiten mögen Diskussionsbedarf, Affinitäten und Sympathien aber auch Ablehnung und Antipathien hervorrufen.

Die zentralen Merkmale des Arbeitsmodells, die seinen Erfolg begründen, seien hier zusammenfassend erläutert:

- Es handelt sich nicht um ein statisches Modell, sondern um ein dynamisches Prozessmodell, das durch das Zusammenwirken der Professionen erarbeitet worden ist.
- Es ist ein Modell, das offen nach innen und nach außen ist, d. h. auf Veränderungen und Anregungen flexibel reagiert.
- Es ist ein Modell, das Definitionen neuer fachlicher Ziele zulässt.
- Es ist ein Modell, das ganz wesentlich auf der Fähigkeit der Vertreter der einzelnen Professionen beruht, Kritik zu üben und Kritik anzunehmen.
- Es ist ein Modell, das einen hohen Anspruch an die persönliche und fachliche Veränderungsbereitschaft der Mitwirkenden stellt.
- Es ist ein Modell, dass das Vordringen in die Kompetenzbereiche der jeweils anderen Profession zulässt und erforderlich macht.

Hierdurch entsteht das Besondere. Die Zusammenarbeit der Professionen ist nicht additiv, sondern multiplikativ. Die sich so entwickelnde Eigendynamik des Arbeitsmodells mündet in eine eigene Fachlichkeit, die eine ganzheitliche Fallbehandlung im Trennungs- und Scheidungsgeschehen ermöglicht. In der Trennungs- und Scheidungspraxis stehen oft die jeweils einzelnen spezifischen professionellen Sichtweisen im Vordergrund. Diese widersprechen sich bekanntermaßen nur zu oft und erzeugen sowohl Reibungs- als auch Zeitverluste bei den Professionen und vor allem bei den Betroffenen. Die ganzheitliche, interprofessionell stimmige Perspektive mit ihrer eigenen neuen Fachlichkeit bestimmt nun den Verlauf des Trennungs- und Scheidungsgeschehens. Mit diesem Arbeitsmodell werden die von Trennung und Scheidung Betroffenen in ihrer Konfliktbewältigungsfähigkeit unterstützt. Vater und Mutter werden hinsichtlich ihres elterlichen Verantwortungsbewusstseins und ihrer elterlichen Pflichten gefordert. Verantwortung kann nicht an die Professionen delegiert werden. Insofern sind Elemente der Mediation in das „Cochemer Modell“ aufgenommen, indem sich das multiprofessionelle Team als Moderator des Trennungs- und Scheidungsgeschehens versteht mit dem Ziel, die Elternverantwortung zu stärken und neu zu organisieren, um sich dann zurückzunehmen.

Damit wirken wir auch präventiv: Konfliktpotentiale, die oft durch Missverständnisse, Kompetenzgerangel u. Ä. zwischen den Professionen entstehen und den Trennungs- und Scheidungskonflikt aufheizen, können nicht auftreten. Somit werden Störungen in der psychischen Befindlichkeit sowohl bei den Eltern als auch bei den Kindern weitestgehend vermieden.

Folglich stellt das „Cochemer Modell“ einen Beitrag zur Förderung der seelischen Gesundheit der von Trennung und Scheidung betroffenen Eltern und Kinder dar.

Grundsätzlich sind diese Handlungsschritte als ein sich entwickelnder Prozess zu verstehen. Das bedeutet aber auch, dass diese Entwicklung „Schritt für Schritt“ vollzogen werden muss. Unserer Erfahrung nach ist eine gruppendynamisch, -pädagogisch orientierte Sichtweise zwingend not-

wendig, damit die nötigen Prozesse in Gang gesetzt werden können.

Das bedeutet aber auch, dass diese Entwicklung dauerhaft fortschreitet und die jeweiligen Akteure ihr Handeln praktisch „ohne Ende“ an die jeweilige Konstellation anpassen müssen.

Stadt Frankfurt a. M.

Vereinbarung über die Mitwirkung des Jugend- und Sozialamts im familiengerichtlichen Verfahren

Das In-Kraft-Treten der Kindschaftsrechtsreform zum 1. Juli 1998 macht eine Überarbeitung der bestehenden Vereinbarung über die Mitwirkung des Jugend- und Sozialamts im familiengerichtlichen Verfahren erforderlich (vgl. NDV H. 10/1993).

Das neue Kindschaftsrecht hat eine Stärkung der elterlichen Autonomie und der Beziehungen eines Kindes zu wichtigen Bezugspersonen zum Ziel. Damit einher geht eine Differenzierung staatlicher Intervention bei Antragstellung durch die Betroffenen. Die sich daraus ergebenden Veränderungen für das Jugend- und Sozialamt in der Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren sind in den nachfolgenden Punkten I, II und III mit dem Familiengericht vereinbart.

Zwischen dem Amtsgericht – Familiengericht – Frankfurt a. M. und dem Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt a. M. wird deshalb folgende neue Vereinbarung über die Mitwirkung des Jugend- und Sozialamts im familiengerichtlichen Verfahren getroffen:

I. Mitwirkung ohne Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge

1. Das Gericht teilt dem Jugend- und Sozialamt die Rechtsanhängigkeit von Scheidungssachen mit, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind (vgl. § 17 Abs. 3 SGB VIII).
Die schriftliche Mitteilung geht an das zuständige Sozialrathaus unter Angabe der Namen und Anschriften der betroffenen Eltern und Kinder.
2. Das Familiengericht weist gem. § 52 Abs. 1 FGG die Eltern auf bestehende Möglichkeiten der Beratung durch das Jugend- und Sozialamt und anderer Dienste der Träger der Jugendhilfe hin (§ 17 SGB VIII).
3. Das Jugend- und Sozialamt informiert die Eltern in geeigneter Form schriftlich über die Beratungs- und Leistungsangebote der Jugendhilfe gem. § 17 Abs. 2 SGB VIII.
4. Es besteht keine Mitteilungspflicht seitens des Jugend- und Sozialamts gegenüber dem Familiengericht über die in Anspruch genommene Beratung der Eltern und ggf. der Kinder gem. § 17 Abs. 1 u. 2 SGB VIII.

II. Mitwirkung bei Antrag auf Regelung der elterlichen Sorge

1. Das Jugend- und Sozialamt wirkt in Verfahren gem. § 50 Abs. 1 u. 2 SGB VIII, gem. §§ 1671, 1632, 1684 u. 1685 BGB mit.
2. Das Familiengericht unterrichtet schriftlich unter Angabe der Namen und Anschriften sowie der Antragschrift der Parteien das Jugend- und Sozialamt.
Die Antragschrift geht an das zuständige Sozialrathaus. Das Jugend- und Sozialamt entscheidet, ob oder wann es für die Erfüllung der Aufgabe die Akte oder weitere Aktenteile benötigt.
3. Gleichzeitig informiert das Familiengericht die Parteien darüber, dass das Jugend- und Sozialamt gem. § 49 a FGG, § 50 SGB VIII im Verfahren mitwirkt. In diesem Anschreiben weist das Gericht die Parteien auf die Verpflichtung des Jugend- und Sozialamts zur Beratung hin. Das Jugend- und Sozialamt lädt die Parteien zu einem Gespräch zwecks Erörterung der Antragschrift ein.
4. Nehmen die Parteien keinen Kontakt zum Jugend- und Sozialamt auf oder lehnen sie ihn ab, wird das Familiengericht darüber informiert. Das Gericht entscheidet dann, wie es die Mitwirkungsmöglichkeiten des Jugend- und Sozialamts durch Einwirkung auf die Parteien sicherstellt oder ob es auf die Mitwirkung verzichtet.
5. Die normale Bearbeitungsdauer soll drei Monate nicht übersteigen. Kann die Bearbeitungsdauer nicht eingehalten werden, erhält das Familiengericht eine Zwischenricht.
6. Das Jugend- und Sozialamt berichtet grundsätzlich schriftlich. Das Gericht akzeptiert, dass das Jugend- und Sozialamt durch den Bericht die mögliche weitere Zusammenarbeit mit der Familie nicht gefährden darf, § 64 Abs. 2 SGB VIII.
7. Das Gericht lädt in jedem Fall das Jugend- und Sozialamt formlos zur mündlichen Verhandlung. Der/die Sozialarbeiter/in entscheidet dann und informiert das Gericht darüber, wenn er/sie zu einer Erörterung in der mündlichen Verhandlung erscheint.

III. Einzelne Fallgestaltung

1. In einvernehmlichen Sorgerechts- und Umgangsregelungsfällen teilt das Jugend- und Sozialamt die Vereinbarung der Parteien in Absprache mit diesen oder seiner von diesen dem Gericht mit. Enthält der Bericht keine Hinweise, kann das Familiengericht davon ausgehen, dass das Jugend- und Sozialamt das Kindeswohl durch die Elternvereinbarung nicht gefährdet sieht.
2. In streitig bleibenden Verfahren (Beratung wurde nicht angenommen oder ist gescheitert), stellt das Jugend- und Sozialamt mit Zustimmung der Parteien den Sach- und Streitstand offen dar. Insbesondere werden dem Gericht aufgezeigt die Einschätzungen der Eltern, worin nach Auffassung des jeweiligen Elternteils die Hindernisse für eine einvernehmliche Lösung über die gemeinsame Wahrnehmung der Elternverantwortung oder für eine gemeinsame Regelung von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, bestehen (§ 1628 BGB).
3. Der Bericht enthält im Übrigen Angaben über angebotene und erbrachte Leistungen, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und Hinweise auf weitere Hilfemöglichkeiten. Ein Entscheidungsvorschlag ist entbehrlich.
3. Kann ein Elternteil vom Jugend- und Sozialamt nicht einbezogen werden, unterrichtet es mit Einwilligung des Elternteils, der Beratung in Anspruch nimmt, das Familiengericht insbesondere unter erzieherischen Gesichtspunkten über die Situation des Kindes, soweit dies ohne den anderen Elternteil geklärt werden konnte. Diese Unterrichtung hat sich einer Wertung des anderen Elternteils zu enthalten.
4. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen, die ohne mündliche Verhandlung zu treffen sind, verzichtet das Jugendamt auf eine vorherige Anhörung.
5. Das vorgesehene Verfahren gilt nicht in Verfahren betreffend die Entziehung der elterlichen Sorge gem. § 1666 BGB, die Umgangsvermittlung gem. § 52 a FGG und der Verfahrenspflegerbestellung gem. § 50 FGG.

Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII i. V. m. § 49 a FGG

Absprache zur Zusammenarbeit zwischen dem Amtsgericht München, dem Stadtjugendamt und dem Allgemeinen Sozialdienst*

Die Leitung der Abteilungen 5 und 5 a des Amtsgerichts München (Familiengericht) und die Leitung des Stadtjugendamts und des Allgemeinen Sozialdiensts München treffen nachfolgende Absprachen über ihre Zusammenarbeit gem. § 49 a FGG, § 50 SGB VIII, wobei sich die Beteiligten bewusst sind, dass aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit im Einzelfall abweichend verfahren werden kann.

Die Vereinbarung wird sowohl von Seiten des Familiengerichts wie auch von Seiten des Stadtjugendamts und des Allgemeinen Sozialdiensts jeder/jedem Mitarbeiter/in bekannt gegeben.

Teil A: Sorge- und Umgangsregelung (§ 50 Abs. 1 u. 2 SGB VIII)

I. Verfahrensablauf

1. Das Stadtjugendamt/ASD wird in den Fällen des § 49 a FGG um seine Mitwirkung gem. § 50 Abs. 2 SGB VIII schriftlich gebeten. Dem Hilfsersuchen fügt das Familiengericht eine Durchschrift oder Kopie der Antragsschrift bei. Das Stadtjugendamt/der ASD bestätigt dem Familiengericht den Eingang bei jedem neuen Antrag und teilt die/den zuständige/n Sozialpädagogen/en/in mit. Schriftsätze der Parteien werden in Durchschrift übersandt, soweit sie das Sorge- oder Umgangsrecht betreffen.

2. Gleichzeitig informiert das Familiengericht die Parteien darüber, dass das Stadtjugendamt/der ASD gem. § 49 a FGG, § 50 SGB VIII im Verfahren mitwirkt. In diesem Anschreiben weist das Familiengericht die Parteien darüber hinaus auf die Möglichkeit der Beratung gem. § 17 SGB VIII hin und legt dem Anschreiben das ASD-Infoblatt „Beratung bei Trennung und Scheidung“ bei.

3. Das Stadtjugendamt/der ASD schreibt nach Erhalt der Antragsschrift die Eltern an und schlägt einen Gesprächstermin vor. Kann die Bearbeitungsdauer von zwei Monaten (nach Eingang beim ASD) wegen noch laufender Beratung nicht eingehalten werden, erhält das Familiengericht eine Benachrichtigung, dass der schriftliche Bericht noch nicht erstellt werden kann.

Bei Eilanträgen (einstweiligen Anordnungen) erhält das Familiengericht binnen 14 Tagen eine Stellungnahme hinsichtlich der Erforderlichkeit einer Eilentscheidung.

Der ASD erhält die Eilanträge grundsätzlich per Fax. Der ASD bestätigt dem Familiengericht umgehend den Eingang und teilt die/den zuständigen Sozialpädagogen/en/in mit.

4. Das Stadtjugendamt/der ASD berichtet grundsätzlich schriftlich. Der Bericht soll in Sorgerechtsangelegenheiten regelmäßig auf Umgangsregelungen eingehen. Im Einzelfall wird ein Regelungsvorschlag gemacht, wenn es die Kindesinteressen erfordern.

5. Anregungen des Stadtjugendamts/des ASD (z. B. Bestellung eines Verfahrenspflegers, Bestellung eines Gutachtens) prüft das Familiengericht und informiert über seine Entschei-

dung. Das Familiengericht teilt dem ASD, auch im weiteren Verfahren, Anwaltsschreiben mit, sofern neue Aspekte angesprochen sind.

6. Das Stadtjugendamt/der ASD erhält in jedem Fall rechtzeitig eine Terminnachricht zur mündlichen Anhörung. Legt das Familiengericht Wert auf die Anwesenheit des Stadtjugendamts/des ASD, weist es hierauf besonders hin. In der Regel nimmt das Stadtjugendamt/der ASD an der Erörterung in der mündlichen Verhandlung dann teil. Steht dem etwas entgegen, informiert das Stadtjugendamt/der ASD das Familiengericht.

7. Vor einer Anordnung des begleiteten Umgangs hört das Familiengericht das Stadtjugendamt/den ASD.

8. Beschlüsse des Familiengerichts und Gutachten werden dem Stadtjugendamt/dem ASD umgehend mitgeteilt.

II. Kooperation in spezifischen Fallkonstellationen

1. Nehmen die Parteien keinen Kontakt zum Stadtjugendamt/ASD auf oder lehnen sie ihn ab, wird das Familiengericht darüber informiert. Das Familiengericht entscheidet dann, wie es die Mitwirkungsmöglichkeiten des Stadtjugendamts/ASD sicherstellt oder ob es auf die Mitwirkung verzichtet.

2. Bei einvernehmlichen Sorge- und Umgangsregelungen teilt das Stadtjugendamt/ASD die Vereinbarung der Parteien in Absprache mit diesen oder einer von diesen dem Familiengericht mit. Gleichzeitig teilt es/er mit, ob die Vereinbarung dem Kindeswohl nicht widerspricht.

3. In streitig bleibenden Verfahren, sei es, dass Beratung nicht angenommen wurde oder zu keiner Einigung der Eltern geführt hat, stellt das Stadtjugendamt/der ASD mit Zustimmung der Eltern die Streitpunkte offen dar. Insbesondere werden dem Familiengericht die unterschiedlichen Einschätzungen der Eltern aufgezeigt und worin die Hindernisse des jeweiligen Elternteils für eine einvernehmliche Lösung über die Wahrnehmung der Elternverantwortung bestehen.

Der Bericht enthält in Absprache mit den Eltern im Übrigen Angaben über angebotene und erbrachte Leistungen, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes, eine Prognose auf der Grundlage des bisherigen Verhaltens der Eltern und Hinweise auf weitere Hilfsmöglichkeiten.

Das Stadtjugendamt/der ASD gibt einen Regelungsvorschlag an das Familiengericht, wenn das Kindeswohl tangiert ist (z. B. Umgangsverweigerung, Gewalt gegen Kind oder Partner, hochgradige Streitigkeiten zwischen den Eltern, aufgrund dessen die Belange der Kinder nicht mehr in angemessener Weise Berücksichtigung finden, Gleichgültigkeit eines Elternteils).

* Verabschiedet am 18. Juli 2000 für die Richterinnen und Richter des Familiengerichts München durch den Leiter der Abteilung 5 a und den Leiter der Abteilung 5; für das Stadtjugendamt und Allgemeinen Sozialdienst durch den Leiter des Stadtjugendamts und die Leiterin des Allgemeinen Sozialdiensts.

Im Fall des begleiteten Umgangs gibt das Stadtjugendamt/der ASD immer einen Vorschlag an das Familiengericht und bereitet die Umsetzung vor.

4. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen, die ohne mündliche Verhandlung zu treffen sind, wird die Anhörung des Stadtjugendamts/ASD nachgeholt. Bei kurzfristig notwendigen mündlichen Verhandlungen teilt das Familiengericht dem Stadtjugendamt/ASD den Termin mit. Soweit notwendige Vorabentscheidungen ohne Bericht zwingend erforderlich sind, weist das Familiengericht die Eltern darauf hin, in Kooperation mit dem Stadtjugendamt/ASD eine dauerhafte Lösung zu erarbeiten.

Teil B: Gefährdung des Kindeswohls (§ 50 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 1666 BGB)

I. Anrufung des Familiengerichts

1. Anzeigen des Jugendamts/ASD gem. § 50 Abs. 3 SGB VIII sind in ihrem Gefährdungspotenzial nach den verbindlichen fachlichen Standards der Qualitätssicherung gewichtet und in der Regel interdisziplinär erörtert. Die Anrufung des Familiengerichts ist orientiert an den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des geringst möglichen Eingriffs in das Sorgerecht.

2. Bei Anträgen Dritter bestätigt das Stadtjugendamt/der ASD dem Familiengericht den Eingang und teilt den/die zuständige/n Sozialpädagogen/en/in mit.

3. Die Anrufung des Familiengerichts soll i. d. R. eine konkrete Antragstellung zur Einschränkung des Sorgerechts beinhalten. U. U. ist aber eine richterliche Anhörung ausreichend zur Inanspruchnahme von Erziehungshilfen (mediatives Verfahren). Voraussetzung ist immer, dass die Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen (mit hoher Wahrscheinlichkeit) vorliegt.

4. Bei Eilbedürftigkeit nutzt das Stadtjugendamt/der ASD seine rechtlichen Möglichkeiten, gem. § 42 SGB VIII zum Schutz von Kindern tätig zu werden (vorübergehende Unterbringung als Schutzmaßnahme).

Bei Anträgen auf einstweilige Anordnung zur Abwendung einer dringenden Gefahr, die ein sofortiges gerichtliches Einschreiten erfordert, ist die Glaubhaftmachung durch das Stadtjugendamt/den ASD mittels eines Berichts zunächst ausreichend. Die weitere Beweiserhebung zur endgültigen Entscheidungsfindung ist dann Aufgabe des Familiengerichts (Amtsermittlungspflicht).

5. Zuständigkeit und Erreichbarkeit des Familiengerichts: In Eilfällen (Inobhutnahmen, Anträge auf einstweilige Anordnungen) erfolgt die Anrufung des Gerichts per Fax. Das Familiengericht bestätigt unverzüglich den Eingang und benennt die/den zuständige/n Richter/in und das Aktenzeichen. Die Entscheidung oder die Anhörung durch das Familiengericht erfolgt unverzüglich. Der Beschluss wird dem Stadtjugendamt/ASD unverzüglich zugestellt.

Die Zuständigkeit des Familiengerichts richtet sich nach:

- Eingang und Geschäftsverteilung,
- für das Wochenende (samstags) und für den 24. und 31. Dezember des Jahres besteht ein gesonderter Jourdienst für Eilentscheidungen beim Amtsgericht.

6. In Ausnahmefällen ist im schriftlichen Bericht deutlich zu machen, dass eine Information der Betroffenen erst nach telefonischer Rücksprache des Familiengerichts mit dem Stadtjugendamt/ASD erfolgen soll. Dies ist insbesondere von Bedeutung, wenn das gerichtliche Verfahren zusätzliche Risiken einer Sekundärschädigung beinhaltet (z. B. bei Verdacht auf sexuelle Kindesmisshandlung). Nach einer solchen Rücksprache besteht für das Stadtjugendamt/den ASD als Antragsteller noch die Möglichkeit, den Antrag u. U. wieder zurückzunehmen und die Betroffenen müssen über das Vorliegen des Antrags nicht in Kenntnis gesetzt werden. Diese Anträge erfolgen per nachstehender ASD-Fax-Vorlage.

Amtsgericht München

Abt. 5 Vormundschaften/ Pflsenschaften für Minderjährige
Pacellistr. 5

80315 München

Fax des Empfängers:

5597-2007 (A – K)

5597-3060 (L – Z)

Betreff: Anrufung des Familiengerichts gem. Kooperationsvereinbarung vom 18. Juli 2000 (Teil B I.6)

Schreiben vom ...

Rücksprache/Rückruf

Mit der dringenden Bitte vor Weitergabe Rücksprache des zuständigen Richters/der zuständigen Richterin mit Antragsteller/in (Tel.-Nr. siehe oben)

II. Anregungen zur Zusammenarbeit

1. In der Regel ist die alleinige Anhörung des Kindes/Jugendlichen und ggf. Vertrauenspersonen erforderlich. Die Anhörung der Kinder kann auch vor Ort (z. B. Familie, Heim, Krankenhaus) erfolgen. Zur konkreten Ausgestaltung der Anhörung (z. B. getrennte Anhörungstermine, keine Terminmitteilung an die Eltern, wenn dadurch eine massive Beeinflussung des Kindes verhindert werden kann) kann das Stadtjugendamt/der ASD dem Familiengericht Vorschläge unterbreiten.

2. Ziel der Anhörung der Eltern sollte neben der Beweiserhebung immer auch eine Vermittlung zur Wiederherstellung einer kooperativen Arbeitsbeziehung zwischen Stadtjugendamt/ASD bzw. sonstigen Einrichtungen der Jugendhilfe und der Familie sein. Die vom Bericht abweichenden Darstellungen durch die Familie sind vom Familiengericht zu thematisieren.

3. Soweit das Stadtjugendamt/ASD an der weiteren Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung beteiligt sein soll, soll dies im Beschluss deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

4. Eingegangene Gutachten im Rahmen von Verfahren nach § 1666 BGB werden unverzüglich auch an das Stadtjugendamt/den ASD als Verfahrensbeteiligter weitergeleitet.

5. Zur Sicherung des Kindeswohls kann in Einzelfällen auch eine weiter gehende Kontrolle durch das Familiengericht zur Überprüfung der bestimmten Maßnahmen und zur Mitwirkungsbereitschaft der Eltern erforderlich sein. Die Jugendhilfe unterbreitet hierzu einen konkreten Umsetzungsvorschlag. In diesen Fällen ist das Familiengericht Teil des Netzwerks zur Sicherung der Kindesinteressen in den Familien.

4. LEISTUNGSVEREINBARUNGEN/KONZEPTE ZUM BETREUTEN UMGANG

Landesjugendamt Rheinland-Pfalz

Das Kindeswohl als Maßstab für die Ausgestaltung gesetzlicher Regelungen zum begleiteten Umgang

Handreichung*

Die Neugestaltung des Umgangsrechts rückt die Perspektive des Kindes und die Förderung des Kindeswohls in den Mittelpunkt. Das Umgangsrecht soll dazu beitragen, die für die Entwicklung des Kindes wichtigen sozialen Beziehungen und emotionalen Bindungen aufzubauen, weiterzuentwickeln und zu fördern. Die Beachtung der kindlichen Gefühle und seiner Lebenswelt hat eine Ausweitung des Kreises der Umgangsberechtigten zur Folge, neben den Eltern nunmehr auch Großeltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Geschwister. Darüber hinaus hat das Kind ein Umgangsrecht auch mit solchen Personen, zu denen es eine enge Beziehung entwickelt hat.

Der Schutz dieser Beziehungen und Bindungen des Kindes ist ein wesentlicher Aspekt der elterlichen Verantwortung. Werden die Eltern dieser Verantwortung nicht gerecht, kann dieser Umstand eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und der im familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Institutionen werden.

Die nunmehr geltenden Regelungen des Kindschaftsrechts sehen deshalb bei stark belasteten Eltern/Kind-Beziehungen, bei massiven Störungen in der Elternbeziehung bzw. bei der Anbahnung unterbrochener Umgangskontakte einen „begleiteten Umgang“ vor.

1. Ziele des begleiteten Umgangs

Begleiteter Umgang soll in schwierigen Fällen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihr gesetzlich verankertes Recht auf eine Beziehung zu beiden Eltern bzw. anderen wichtigen Bezugspersonen auch nach der Trennung des Kindes von ihnen wahrzunehmen. Dabei sind Bedingungen zu schaffen, die positive Erfahrungen und Interaktionen zwischen Kind und Umgangsberechtigten ermöglichen. Dazu gehört, dass der begleitete Umgang in einer möglichst spannungsarmen Situation stattfindet. Die Gestaltung muss sich vor allem an den Bedürfnissen und Möglichkeiten des Kindes orientieren, aber auch die Möglichkeiten der beteiligten Erwachsenen berücksichtigen.

Bei zerstrittenen Eltern soll mit Hilfe des begleiteten Umgangs langfristig eine Veränderung der inneren Einstellung erreicht werden. Der begleitete Umgang soll eine vorübergehende Maßnahme sein und alle Beteiligten befähigen, Besuchskontakte in einer dem Kindeswohl angemessenen Art auch ohne die Hilfe Dritter gestalten zu können.

Für die Gestaltung des begleiteten Umgangs zwischen Eltern und Kind gelten folgende wichtige Aspekte:

- Begleiteter Umgang ist die „ultima ratio“ der Gestaltung der Umgangs-Regelungen. Deshalb sollte er auch dann gestartet werden, wenn eine Entspannung der Beziehung der Eltern zunächst nicht möglich erscheint.
- Begleiteter Umgang ist nicht als isolierte Maßnahme unabhängig von der Situation des Kindes durchzuführen. Vorbereitende und begleitende Gespräche mit Eltern und Kind im Sinne einer Beratung nach §§ 17, 28 SGB VIII sind als flankierende und inhaltlich bedeutsame Hilfen unabdingbar, um zu vermeiden, dass das Kind beim begleiteten Umgang bestehenden Spannungen und Konflikten zwischen den Eltern ausgesetzt wird.
- Neben dem begleiteten Umgang ist letztlich eine Normalisierung der Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen und der Beziehung der Eltern zueinander auf der Elternebene anzustreben.
- Der begleitete Umgang stößt dann an seine Grenzen, wenn seine Durchführung für das Kind nicht zumutbar ist und dem Wohl des Kindes entgegensteht.

2. Rechtliche Grundlagen

- Das Umgangsrecht ist nicht mehr als Elternrecht konzipiert, sondern als Recht des Kindes auf Umgang mit jedem Elternteil gem. § 1684 Abs. 1 S. 1 BGB.
- § 1684 Abs. 4 S. 3 u. 4 BGB regelt den begleiteten Umgang. Hierbei handelt es sich um einen Umgang, der zum Schutz des Kindes nur in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten stattfinden darf. Dritter kann auch ein Träger der Jugendhilfe oder ein Verein sein; dieser bestimmt dann jeweils, welche Einzelperson die Aufgabe wahrnimmt.
- Die gesetzliche Regelung verdeutlicht, dass ein völliger Ausschluss des Umgangs wegen des Verhältnismäßigkeitsprinzips nur in Betracht kommt, wenn ein begleiteter Umgang nicht ausreicht, das Wohl des Kindes zu gewährleisten.
- Der begleitete Umgang kann vom Familiengericht angeordnet werden (§ 1684 Abs. 4 S. 3 BGB) oder findet unmittelbar durch die Kinder- und Jugendhilfe statt. Gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII haben sowohl Kinder und Jugendliche als auch Eltern und andere Umgangsberechtigte Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts.

* Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 11. Dezember 2000.

- Gem. § 1685 Abs. 1 bis 3 BGB i. V. m. § 1684 Abs. 3 BGB ist der begleitete Umgang auch zwischen Kindern einerseits und Großeltern und Geschwistern andererseits sowie mit (auch früheren) Ehegatten eines Elternteils bei vorausgegangener längerer häuslicher Gemeinschaft und schließlich mit solchen Personen möglich, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.

3. Fallgruppen

Bei folgenden Fallkonstellationen kommt insbesondere ein begleiteter Umgang in Betracht:

- Verdacht auf oder Bestätigung des sexuellen Missbrauchs,
- körperliche und psychische Misshandlung,
- wenn bisher zwischen einem Kind und einem Elternteil kein oder kein intensiver Kontakt bestanden hat oder längere Zeit zurückliegt,
- Kontakt- bzw. Kommunikationslosigkeit der Eltern bis hin zur aggressiven Feindseligkeit,
- Sucht und psychische Erkrankung,
- Befürchtung der Kindesentziehung,
- bei gravierenden Ängsten der Kinder,
- bei Loyalitätskonflikten.

4. Verfahren

Die Durchführung des begleiteten Umgangs kann von verschiedenen Situationen ausgehen:

- **Außergerichtlich vereinbarter begleiteter Umgang:** Die Beteiligten einigen sich außergerichtlich darauf, dass der Kontakt des Kindes zu einem Elternteil (vorübergehend) durch eine dritte Person begleitet werden soll. Diese Einigung kann bspw. auf einen entsprechenden Vorschlag eines Anwalts, des Jugendamts oder einer Beratungsstelle außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens erfolgen. Die Beteiligten wenden sich also auf Anregung oder aus eigenem Entschluss an einen mitwirkungsbereiten Dritten

(z. B. Mitarbeiter der Jugendhilfe), der diese Begleitung übernehmen soll.

- **Begleiteter Umgang als Ergebnis einer elterlichen Vereinbarung vor Gericht:** Die Beteiligten einigen sich vor dem Familiengericht darauf, dass der Kontakt des Kindes zu einem Elternteil begleitet werden soll. Neben einer grundsätzlichen Bereitschaftserklärung der Eltern können auch weitere Modalitäten einer Begleitung festgelegt werden.
- **Begleiteter Umgang auf der Grundlage eines Gerichtsbeschlusses:** Wenn keine Vereinbarung erreicht wird, kann der Kontakt des Kindes zum Elternteil gerichtlich als begleiteter Umgang angeordnet werden. Auch in diesem Kontext besteht die Möglichkeit der Anordnung auf der Grundlage von Absprachen. Die Ausgestaltung des begleiteten Umgangs obliegt dem mitwirkungsbereiten Dritten in Absprache mit allen beteiligten Institutionen.

5. Finanzierung

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Jugendamts, die personellen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für den begleiteten Umgang unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfs zu erbringen. Beteiligen sich Träger der freien Jugendhilfe an der Erbringung der Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, obliegt es dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Vereinbarungen über die Finanzierung (Fachleistungsstunde bzw. Pauschale) zu treffen.

Unabhängig von der grundsätzlichen Verpflichtung des Trägers der Jugendhilfe zur Leistungserbringung können die Kosten des begleiteten Umgangs als Verfahrenskosten in Betracht kommen, soweit dieser das Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens ist.

Hinsichtlich der damit verbundenen finanziellen Belastung der Verfahrensbeteiligten ist darauf hinzuweisen, dass in 80 % aller familiengerichtlichen Verfahren den Parteien Prozesskostenhilfe bewilligt wird.

Berliner Leistungsvereinbarung zum begleiteten Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII

I. Vorbemerkung

Im Herbst 1998 kamen Vertreter/innen der Berliner öffentlichen und freien Jugendhilfe zusammen mit dem Ziel, eine Qualitätsbeschreibung für den mit der Kindschaftsrechtsreform neu eingeführten „begleiteten Umgang“ (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) zu erstellen. Bereits im Folgejahr lag ein Entwurf vor, der nach Stellungnahme aus den Fachbereichen Allgemeine Sozialpädagogische Dienste (ASPD) und Erziehungs- und Familienberatung der Jugendämter und weiterer freier Träger im Jahr 2000 als Empfehlung für eine Qualitätsbeschreibung beschlossen wurde.

Auf Antrag eines freien Trägers beschloss die Berliner Kostensatzkommission für den Jugendhilfebereich (KSK), den Geltungsbereich der Kostensatzrahmenvereinbarung zu erweitern und die Leistung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII aufzunehmen. Die KSK beschloss dazu die Vorlage einer Leistungsbeschreibung sowie die Berechnung für eine Fachleistungsstunde.

Im September 2001 konstituierte sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der o. g. Fachbereiche der öffentlichen Jugendhilfe sowie Vertretern der LIGA-Verbände, die durch eine Vertreterin der Senatsverwaltung moderiert wurde.

Der Entwurf der Leistungsbeschreibung konnte im April 2002 vorgelegt werden und wurde im Juni von der KSK beschlossen. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe für die Berechnung der Fachleistungsstunde wurde vom Gremium im Juli beschlossen. Beide Beschlüsse sind nachfolgend abgedruckt.

II. Beschlüsse der Kostensatzkommission

1. Leistungsbeschreibung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII: begleiteter Umgang¹

a) Strukturziele

Begleiteter Umgang soll Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit geben, ihr gesetzlich verankertes Recht auf eine entwicklungsfördernde Kontinuität ihrer Beziehung zu beiden Eltern bzw. anderen wichtigen Bezugspersonen auch nach der Trennung von ihnen wahrzunehmen, sofern es ohne diese Hilfe nicht möglich ist. Umgangsbegleitung steht in der Regel in einem Zusammenhang mit Auseinandersetzungen infolge von Trennung und Scheidung. Sie kann jedoch auch zur Förderung der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie (§ 37 Abs. 1 SGB VIII) erforderlich sein.

Der begleitete Umgang beinhaltet sowohl die unmittelbaren Umgangskontakte als auch begleitende Beratungsgespräche. Der begleitete Umgang hat das Ziel, die Umgangsgestaltung so bald wie möglich zu verselbstständigen.

Dem Jugendamt obliegt die Gesamtverantwortung für die Leistungsgewährung und Durchführung des Leistungsangebots. Begleiteter Umgang kann nach § 1684 Abs. 4 und

§ 1685 BGB familiengerichtlich angeordnet sein. Er ist aber nicht zwingend an ein solches Verfahren gebunden. Bei einem begleiteten Umgang aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung wird dem Beschluss gefolgt, sofern sich nicht aus fachlicher Sicht andere Erfordernisse ergeben. Diese sind zwischen dem Jugendamt und dem Gericht abzustimmen.

Im Vorfeld des begleiteten Umgangs ist in jedem Fall eine Beratungsphase erforderlich. Ziel dieser Beratung ist eine einvernehmliche Lösung aller Beteiligten, die entweder begleiteten Umgang entbehrlich macht oder die Voraussetzungen für den begleiteten Umgang klärt. Für diese Beratung kann das Jugendamt Erziehungs- und Familienberatungsstellen nutzen. Der Entscheidungsprozess über begleiteten Umgang erfolgt analog Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII. Die Einleitung des begleiteten Umgangs erfordert einen Antrag der Leistungsberechtigten. Vom begleiteten Umgang ist abzusehen, wenn sich herausstellt, dass die Durchführung für das Kind nicht zumutbar ist und dem Wohl des Kindes entgegensteht.

Das Wohl des Kindes erfordert, dass alle Beteiligten zeitnah zusammenwirken, um eine dem Kind/Jugendlichen förderliche und tragfähige Vereinbarung zu erarbeiten. Dabei ist insbesondere Folgendes zu berücksichtigen:

- Rahmen der Zusammenarbeit des Umgangsbegleiters mit dem Jugendamt und ggf. dem Familiengericht,
- Ziele und Ausgestaltung der Umgangsbegleitung und zeitlicher Rahmen,
- Konsequenzen bei Verstößen gegen getroffene Vereinbarungen,
- Informationsverpflichtung im Fall einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Jugendamt,
- Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Begleiteter Umgang ist ein Leistungsangebot, das von Leistungserbringern der Jugendhilfe, die sich darauf spezialisiert haben, und Erziehungs- und Familienberatungsstellen vorgehalten wird. Das Jugendamt stellt sicher, dass den Familien über den begleiteten Umgang hinausgehende Beratung und Unterstützung zur Bearbeitung ihrer Problemlagen angeboten werden.

b) Leistungsbereich

Begleiteter Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII.

c) Zielgruppe

- Minderjährige, die Unterstützung bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf eine ihrem Wohl dienende Ausübung des Umgangs mit den Umgangsberechtigten bzw. -verpflichteten bedürfen,

¹ In der Fassung vom 11. April 2002, Beschl. Nr. 3/2002 der Kostensatzkommission am 6. Juni 2002, ABl. Nr. 33 v. 19. Juli 2002, S. 2647 – 2649.

- Minderjährige, die bei den Umgangskontakten einen Schutz vor leiblicher oder seelischer Gefährdung benötigen,
- Eltern und andere Familienangehörige (Großeltern, Geschwister, soziale Elternteile) sowie
- andere Umgangsberechtigte (Pflegeeltern und wichtige Bezugspersonen).

d) Pädagogische Ziele

- Sicherstellen der Beziehungskontinuität des Minderjährigen zu seinen Eltern und anderen für seine Entwicklung wichtigen Bezugspersonen,
- Verselbstständigung des Umgangs.

e) Dauer

In der Regel nicht länger als ein halbes Jahr.

f) Pädagogische Leistungen

- Abstimmung zwischen allen Beteiligten,
- vorbereitende Gespräche zur Durchführung der Umgangskontakte,
- Erarbeiten einer förderlichen und tragfähigen Umgangsvereinbarung,
- Anbahnen und Durchführen der Umgangskontakte,
- gemeinsame und/oder getrennte flankierende Beratungsgespräche mit den Umgangsbeteiligten zur Verselbstständigung des Umgangs,
- begleitende Gespräche zum Abschluss des Umgangs,
- Abschlussgespräch mit allen Beteiligten,
- Dokumentation, Evaluation, Berichterstattung gegenüber Jugendamt.

g) Allgemeine Rahmenbedingungen, Qualitätsmerkmale

Personelle Voraussetzungen

Umgangsbegleitung wird geleistet durch festangestellte Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit mehrjähriger Berufserfahrung in einem sozialpädagogischen Handlungsfeld. Darüber hinaus sind entwicklungspsychologische, familiendynamische, mediative und rechtliche Kompetenzen für diese Tätigkeit erforderlich.

Für Leitungs- und Koordinationsaufgaben setzt der Träger Dipl.-Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit mehrjähriger sozialpädagogischer Berufserfahrung und in der Regel Zusatzqualifikation ein.

Der Träger schafft Voraussetzungen für die Durchführung des begleiteten Umgangs auch zu ungünstigen Zeiten.

Der Träger stellt sicher, dass der Umgangsbegleiter in ein Fachteam eingebunden ist.

Der Träger gewährleistet für alle Fachkräfte externe Supervision und Fortbildung. Er erhält je Vollzeitstelle 525 EUR (Basis 2002) pro Jahr für die Durchführung von externer Supervision und andere Formen der Qualitätssicherung. Mit diesem Ansatz ist der Bedarf für alle im Dienst tätigen Mitarbeiter gedeckt.

Räumliche Voraussetzungen und Sachmittel

Es stehen geeignete Räumlichkeiten mit alters- und kindgemäßen Beschäftigungsangeboten sowie Rückzugsmöglichkeiten für den Umgang zur Verfügung.

Ergebnissicherung

Der Träger entwickelt geeignete Verfahren zur Auswertung der geleisteten Tätigkeiten, evaluiert die Ergebnisse jährlich und wertet sie mit dem Jugendamt aus.

h) Leistungsumfang

Der vereinbarte Stundenumfang beinhaltet regelmäßig einen Anteil von 85 % fallbezogenen Tätigkeiten (Beratung der Umgangsbeteiligten und Umgangsbegleitung, Vor- und Nachbereitung, Fallbesprechungen und -dokumentation, Hilfeplanung und sonstige Aktivitäten zum Einzelfall) und 15 % nicht fallbezogene, aber zur Leistungserbringung und zur Qualitätssicherung notwendige Aktivitäten (z. B. Kontakte mit Kooperationspartnern im sozialen Umfeld, Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung).

Ein begleiteter Umgang umfasst in der Regel 15 Stunden monatlich.

In Abstimmung mit dem Jugendamt können in begründeten Einzelfällen zwei Fachkräfte eingesetzt werden.

i) Individuelle Zusatzleistungen

Über individuelle Zusatzleistungen wird im Verfahren analog Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII entschieden.

In begründeten Einzelfällen können psychologische Leistungen gewährt werden. Diese können von den Fachkräften erbracht werden, die in der Beratungsvorphase tätig waren.

Bei Bedarf werden die Kosten für den Einsatz eines Sprachmittlers/Dolmetschers, die Mittel für die Nutzung von Freizeitangeboten (Fahrkosten, Eintrittspreise) u. a. übernommen.

III. Schlussbemerkung

Da bisher keine oder wenige Erfahrungen mit der Erbringung der Leistung auf der Grundlage verbindlicher Standards sowie einem verbindlichen Kostensatz und den zu erwartenden Kosten in Berlin vorliegen, wurde vereinbart, nach einjähriger Laufzeit eine Evaluation der Ergebnisse vorzunehmen, um die „Passgenauigkeit“ überprüfen zu können. Für die Überprüfung sind als Grundlage ein Evaluationsbogen sowie ein Statistikbogen erstellt worden. Es ist vorgesehen, dass sich an der Evaluation sowohl die öffentliche als auch die freie Trägerseite beteiligen.

2. Berechnung der Fachleistungsstunde (§ 18 Abs. 3) begleiteter Umgang²

DU-Sätze 2002, Tarifgebiet Berlin-West		
Stellen	JA-Std.	
1,0 Vollstelle	2.009	
abzgl. vereinbarte Ausfallzeiten	-415	
Divisor bei 100 % Auslastung	1.594	
davon vereinbarte Quote 95 %	1.514	
Personalkosten (mit Durchschnitts-Sätzen 2002)		
1,0 Stelle Sozialarbeiter/in, IV b	46.950	
0,10 Stellen Leitung, Koordinierung, Qualitätssicherung, IV a	5.216	
sonstige Personalkosten	525	
externe Supervision, Fortbildung	525	
	53.216	
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		<i>35,14 EUR</i>
Sachkosten		
Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Büromiete, Sachaufwand)	6.607	
Wirtschaftsaufwand	786	
Miete	1.573	
Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel	1.311	
	10.277	
<i>Sachkosten je Fachleistungsstunde</i>		<i>6,79 EUR</i>
Fachleistungsstunde insgesamt		41,93 EUR

DU-Sätze 2002, Tarifgebiet Berlin-Ost		
Stellen	JA-Std.	
1,0 Vollstelle	2.087	
abzgl. vereinbarte Ausfallzeiten	-430	
Divisor bei 100 % Auslastung	1.657	
davon vereinbarte Quote 95 %	1.574	
Personalkosten (mit Durchschnitts-Sätzen 2002)		
1,0 Stellen Dipl.-Sozialpädagoge/in, IV b	44.960	
0,10 Stellen Leitung, Koordinierung, Qualitätssicherung, IV a	4.995	
sonstige Personalkosten	525	
externe Supervision, Fortbildung	525	
	51.005	
<i>Personalkosten je Fachleistungsstunde</i>		<i>32,40 EUR</i>
Sachkosten		
Verwaltungskosten insgesamt (Personal, Büromiete, Sachaufwand)	6.607	
Wirtschaftsaufwand	786	
Miete	1.573	
Betreuungsaufwand/pädagogische Sachmittel	1.311	
	10.277	
<i>Sachkosten je Fachleistungsstunde</i>		<i>6,53 EUR</i>
Fachleistungsstunde insgesamt		38,93 EUR

² Stand: 24. Juni 2002, Beschl. Nr. 7 der Kostensatzkommission am 4. Juli 2002, ABl. Nr. 43 v. 6. September 2002, S. 3491 f.

Was ist, wenn der Umgang nicht klappt?

Positionspapier zum begleiteten Umgang*

I. Vorwort

Die am Arbeitskreis Trennung und Scheidung im Landkreis Cochem-Zell beteiligten Institutionen haben Erfahrungen zusammengetragen, die sich in den letzten acht Jahren aus der Zusammenarbeit zwischen den am Scheidungsverfahren tätigen Professionen bei besonders komplexen Trennungs-/Scheidungskonstellationen im Arbeitskreis Trennung und Scheidung herauskristallisierten. Somit beschreiben die folgenden Ausführungen den Praxisalltag in den genannten Institutionen; ein modellhaftes Konzept.

Für die Inanspruchnahme der Hilfe entstehen für Eltern bei der Lebensberatungsstelle und dem Kreisjugendamt keine zusätzlichen Kosten.

Die Frage lautete immer wieder: Was sind die nötigen Rahmenbedingungen, was die Arbeitsvoraussetzungen für hilfreiche Veränderungen bei getrennt lebenden Eltern? Was ist machbar, wie ist es handhabbar?

II. Einleitung

Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform dem Umgangsrecht eine besondere Bedeutung beigegeben. Kinder haben das Recht, Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben. Eltern haben die Pflicht, den Umgang des Kindes mit beiden Eltern zu fördern. Insbesondere hat der Elternteil, bei dem das Kind nach Trennung/Scheidung lebt, dafür zu sorgen, dass der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zugelassen und gepflegt wird. Die Neugestaltung der Elternverantwortung ist demnach die zentrale Aufgabe nach Trennung und Scheidung.

III. Institutionelle Kooperation

Autonomie und Eigenverantwortung von Eltern haben bei der gemeinsamen Verantwortung für Kinder Vorrang vor staatlicher Intervention. Ist außergerichtlich Einvernehmlichkeit nicht zu erreichen und streiten Eltern weiter unversöhnlich um ihr Kind, empfiehlt das Familiengericht, die Elternverantwortung mit Unterstützung der Beratungsstelle/des Jugendamts zu regeln oder es ordnet „begleiteten Umgang“ an. In der täglichen Arbeit hat es sich gezeigt, dass es für die angestrebte Schlichtung förderlich ist, wenn eine neutrale Stelle eingeschaltet ist.

Der begleitete Kontakt findet fast immer im Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens statt oder aufgrund einer Empfehlung des Jugendamts oder der Anwaltschaft. Dies bringt Verbindlichkeiten in der Kooperation mit den beteiligten Stellen mit sich. Zugleich sind die Arbeitsgrundlagen Vertraulichkeit und Schweigepflicht gegenüber Ratsuchenden sicherzustellen. Daher sind Regelungen erforderlich, die trotz der notwendigen Kooperation der beteiligten Stellen die Autonomie der Eltern beachten und fördern. Eine Klärung der Form und des Inhalts ist unabdingbar. Dies leistet der Arbeitskreis Trennung und Scheidung.

Der Informationsweg zwischen Beratungsstelle/Jugendamt und Verfahrensbeteiligten lässt sich nach vier Informationsebenen qualitativ unterscheiden:

1. **Mitteilungen über den Stand der Beratung** sind Informationen über vereinbarte Termine, stattgefunden und beendete Maßnahmen.
2. **Mitteilungen über erarbeitete bzw. erzielte Übereinkünfte** halten in kurzer schriftlicher Form die Vereinbarungen fest, die verbindlich erzielt wurden.
3. **Informationen zu den betroffenen Kindern** sind Informationen zum Entwicklungsstand der Kinder, deren Befindlichkeit, Ängste, Nöte oder Wünsche und Hoffnungen. Ausdrücklich nicht gemeint sind Informationen darüber, wie Vater oder Mutter sich gegenüber den Kindern verhalten.
4. **Informationen zu den Eltern und deren Verhalten:** Gemeint sind hier Informationen über die Eltern und deren Verhalten, die, da sie in der Regel an ihrer Bedeutung für das Wohlergehen der Kinder gemessen werden, häufig gewollt oder ungewollt bewertenden Charakter bekommen.

Informationsebene 1 ist Vorbedingung zur Zusammenarbeit mit Familien. Diese setzt voraus, dass z. B. das Familiengericht informiert ist. Für die Informationsebenen 2, 3 und 4 gilt, dass nur mit ausdrücklicher Zustimmung in Schriftform Informationen an andere Institutionen weitergegeben werden können.

Die jeweilige Informationsebene zwischen den tangierten Institutionen wird je nach Auftragslage (die nicht allein von der Familie bestimmt wird) bei Beginn der Arbeit in der Beratungsstelle für alle Beteiligten geklärt.

IV. Schlichtung

1. Begleiteter Kontakt als Schlichtungsmöglichkeit

Begleiteter Kontakt kommt u. a. bei folgenden Konstellationen in Betracht

- wenn eine Einigung der getrennt lebenden Eltern nicht möglich ist,
- bei Kommunikationslosigkeit und insbesondere Kontaktlosigkeit zwischen den Eltern,
- wenn bisher zwischen einem Kind und einem Elternteil kein oder kein intensiver Kontakt bestanden hat oder längere Zeit zurückliegt,
- wenn z. B. Zweifel an einer verantwortungsvollen Beziehungsgestaltung gegeben sind,
- wenn ein Kind offensichtlich gravierend vernachlässigt worden ist,
- wenn das Kind Gewalterfahrung mit diesem Elternteil hat,
- wenn ein sexueller Übergriff oder ein behaupteter sexueller Übergriff besteht,
- wenn eine Kindesentführung befürchtet wird,
- wenn dadurch gravierenden Ängsten von Kindern begegnet werden kann,
- bei Loyalitätskonflikten des Kindes.

* Stand: Juli 2001

Primäres Ziel der Kontaktbegleitung (als zeitlich begrenzte, vorübergehende Hilfe) ist es, über den Weg der Konfliktreduzierung alle Beteiligten zu einem eigenverantwortlichen Kontakt zwischen Kind und Eltern zu befähigen.

1.2 Wann kommt begleiteter Kontakt zustande?

- **Auf Initiative eines Elternteils oder beider:** Wenn Eltern sich trennen, sind sie durch die kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit des Arbeitskreises Trennung und Scheidung (AKTS) bereits über die bestehenden Beratungsmöglichkeiten (nach §§ 17, 18 SGB VIII) informiert.
- **Auf Initiative/Intervention des Jugendamts:** Wenn im Rahmen der Beratung des Jugendamts eine weiter gehende Begleitung angezeigt erscheint, vermittelt das Jugendamt auch den Kontakt zur Lebensberatung.
- **Auf Initiative/Intervention der Anwaltschaft:** Die Anwälte im Kreis Cochem-Zell, die nicht selten die ersten Ansprechpartner sich trennender Eltern sind, verweisen frühzeitig auf die Möglichkeit oder Notwendigkeit weiter gehender Hilfe durch das Jugendamt oder die Lebensberatung. Das geschieht im Kreis Cochem-Zell im Regelfall durch die Anwälte beider Eltern.
- **Auf Initiative/Intervention des Familiengerichts:** Zeichnet sich während einer Verhandlung ab, dass die Eltern (noch) nicht in der Lage sind, eine Kommunikationsebene zu finden, die eine Umgangsregelung ermöglicht, wird das Verfahren unterbrochen. Noch aus der mündlichen Verhandlung heraus begleitet eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter des Jugendamts die betroffenen Eltern zu der in der Nähe gelegenen Lebensberatungsstelle, die unverzüglich an die Eltern einen Termin vergibt. Während für die Eltern die Kontinuität ihrer "Betreuung" insoweit offensichtlich ist, bleibt es nunmehr der Beratungsstelle überlassen, in vollständiger Autonomie über ihr weiteres Vorgehen – auch was die zeitliche Dauer und die Häufigkeit der Kontakte angeht – zu entscheiden.

Die Erfolgsquote dieser Verfahrensweise ist überraschend hoch; bis jetzt ist nur ein Fall bekannt geworden, in dem diese Verfahrensweise nicht im Ergebnis zu einer von beiden Eltern akzeptierten Regelung geführt hat. Dabei spielt zum einen eine Rolle, dass erfahrungsgemäß in streitigen Kindschftsverfahren die Eltern regelmäßig anwaltlich vertreten sind, zum anderen, dass als Ergebnis der Wirkungsweise des AKTS die Anwälte jeweils ihre Parteien anhalten, an der beschriebenen Verfahrensweise mitzuwirken.

Während der Inanspruchnahme der Hilfe der Beratungsstelle findet eine Korrespondenz zwischen der Beratungsstelle und dem Gericht nicht statt; die insoweit erforderliche Kommunikation erfolgt auf der Ebene

Eltern	→	Jugendamt
Eltern	→	Anwaltschaft
Eltern	→	Familiengericht
Anwaltschaft	→	Jugendamt
Anwaltschaft	→	Anwaltschaft
Anwaltschaft	→	Beratungsstelle
Anwaltschaft	→	Familiengericht
Jugendamt	→	Anwaltschaft
Jugendamt	→	Familiengericht
Beratungsstelle	→	Jugendamt (mit ausdrücklicher Genehmigung der Eltern)

V. Grundlagen

Das Wohl des Kindes macht es erforderlich, begleiteten Kontakt nicht als isolierte Maßnahme und unabhängig von der Situation der Eltern durchzuführen. Vorbereitende und begleitende Gespräche mit den Eltern sind als flankierende und inhaltlich bedeutsame Maßnahmen unabdingbar. Es ist darauf zu achten, dass das Kind beim Umgang Spannungen und Konflikten zwischen den Eltern nicht ausgesetzt wird. Insofern stellt begleiteter Kontakt nur einen Teil eines beratenden Gesamtkonzepts dar.

Rechtliche Grundlagen für den begleiteten Kontakt bestehen in §§ 1684, 1685 BGB (Anordnung durch das Gericht) und in § 18 SGB VIII (Aufgabe der Jugendhilfe).

Ziel des begleiteten Kontakts ist eine Normalisierung der Beziehung des Kindes zu beiden Elternteilen und der Beziehung der Eltern zueinander auf der Elternebene.

Kriterien für den begleiteten Kontakt müssen in jedem Fall Zumutbarkeit für das Kind und dessen Wohl sein.

Unabdingbare Voraussetzung ist bei dieser Maßnahme ebenfalls, dass die konkrete Vorgehensweise in der Regel mit beiden Elternteilen im Detail abgesprochen werden muss. Dazu sind mehrere Vorgespräche (möglicherweise unterschiedliche Settings) mit Schlichtungsaspekten erforderlich.

Geregelt werden muss jeweils:

- die Informationsebene hinsichtlich der überweisenden Institution,
- Absprachen für den konkreten Ablauf in der Beratungsstelle,
- vertraut machen des Kindes mit Beraterin/Berater.

Wesentliches Erfolgsmerkmal ist die im Landkreis Cochem-Zell praktizierte kurzfristige Terminvergabe zur Beratung (möglichst sofort). Dabei nutzt der partnerschaftliche Umgang der einzelnen Professionen die entsprechenden Ressourcen der Beteiligten. Als wesentliche Hilfe erweist sich auch die rege Öffentlichkeitsarbeit des Arbeitskreises. Dadurch ist eine gewisse „Vorbildung“ der betroffenen Eltern erfolgt, verschärfenden Auseinandersetzungen wird so oft schon der Nährboden durch Information entzogen.

VI. Unterschiedliche Formen des „begleiteten Umgangs“

Unsere Erfahrungen in der Vernetzung mit dem Familiengericht/Jugendamt/Rechtsanwälten legen nahe, den „Begleiteten Umgang“ zu unterscheiden.

Anbahnung von Kontakt: Wenn ein Kind seinen Vater nicht näher kennen lernen konnte, weil die Eltern sich vor oder kurz nach seiner Geburt in der Säuglingsphase trennten, hat das Kind mit der Mutter eine intensive Beziehungsgeschichte, nicht aber mit dem Vater. Diese Situation erschwert es meist der Mutter, den Kontakt zum Vater als für das Kindeswohl hilfreich anzusehen und erfordert meist intensive Überzeugungsarbeit, wenn die Mutter dem Vater ihres Kindes aufgrund eigener negativer Erfahrungen mit Misstrauen begegnet.

Begleitete Übergabe: Stellt sich im Beratungsgespräch heraus, dass die Eltern bei der verabredeten Übergabe eines Kindes

immer wieder in heftige Auseinandersetzungen geraten oder fühlt sich ein Elternteil bei der Übergabe (subjektiv) bedroht, kann im Rahmen einer begleiteten Übergabe in der Beratungsstelle oder dem Jugendamt bei Anwesenheit einer qualifizierten Fachkraft diese Konfliktsituation weitgehend entschärft werden. In der Fortführung müssen auch diese Eltern durch Schlichtungsgespräche zu eigenständigen Konfliktlösungen befähigt werden, da Kinder auf Dauer bei anhaltenden Konflikten zwischen den Eltern emotional zerrissen werden.

Begleiteter Kontakt: Bestehen Zweifel an der Verlässlichkeit des umgangsberechtigten Elternteils oder an seiner Fähigkeit, sich an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren, ist begleiteter Kontakt indiziert. Gründe hierfür können sein: Suchterkrankung, bei psychischer Erkrankung, Gewaltbereitschaft, Vernachlässigung oder bei Gefahr von Kindesentführung. Dabei ist es erforderlich, das Erleben des Kindes und seine Reaktionen auf den umgangsberechtigten Elternteil wahrzunehmen und ggf. unterstützend einzuwirken.

Beaufsichtigter Kontakt nach sexuellem Missbrauch: Bei nachgewiesenen sexuellen Übergriffen kann ein Kontakt zwischen Missbraucher und Kind nur eingeräumt werden, wenn

- der Täter Einsicht in sein Problemverhalten hat,
- die Verantwortung für das Geschehene übernimmt,
- der Kontakt im Interesse des Kindes liegt.

Dabei wird davon ausgegangen, dass sich der Täter bei seinem Opfer im Laufe des Prozesses entschuldigt. Des Weiteren

besteht die Notwendigkeit, dass alle beteiligten Familienmitglieder in den Beratungsprozess eingebunden sind.

Wenn ein Elternteil im Rahmen eines Trennungs-/Scheidungsprozesses die Vermutung äußert, dass der andere im Kontakt mit seinem Kind sexuelle Gewalt anwende, ohne dass Belege für diese Behauptung vorliegen, muss im Rahmen einer psychosozialen Untersuchung oder der Begutachtung des Kindes diesen Vermutungen nachgegangen werden.

Beaufsichtigter Kontakt bei körperlicher oder psychischer Gewalt in der Familie: Kontaktbegleitung ist nur möglich, wenn der Täter

- Einsicht in das Problemverhalten zeigt,
- die Verantwortung für die Folgen übernimmt,
- der Kontakt im Interesse des Kindes liegt.

VII. Beendigung der Begleitung

Ziel der Kontaktbegleitung ist es, die Eltern zu befähigen, die Gestaltung des Umgangs mit ihren Kindern selbst zu regeln und auch durchzuführen. Daher ist das Ziel der Kontaktbegleitung dann erreicht, wenn zu erkennen ist, dass die Eltern die Verantwortung für die Gestaltung ihrer Beziehung zu dem Kind/den Kindern wieder selbst übernehmen.

Im Rahmen der Beendigung des betreuten Kontakts entscheiden die Eltern, ob nun noch ein Regelungsbedarf durch das Familiengericht besteht. Sie geben dann eine entsprechende Rückmeldung entweder direkt an das Familiengericht oder ihre Rechtsanwälte.

Beschützer Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII

Rechtlicher Rahmen

Nach § 18 Abs. 3 S. 1 SGB VIII haben Minderjährige einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 BGB. Durch die Neuregelung in § 1684 BGB aufgrund des KindRG haben Kinder ein eigenes Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Jeder Elternteil ist umgekehrt zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt. Durch die Verankerung der elterlichen Umgangspflicht vor dem Umgangsrecht wird der Pflichtcharakter für die Eltern betont, während es für das Kind ein Recht, aber keine Pflicht zum Umgang gibt.

Nach § 18 Abs. 3 S. 2 SGB VIII sollen Minderjährige darin unterstützt werden, dass die nach den §§ 1684, 1685 BGB umgangsberechtigten Personen von ihrem Recht zum Wohl der Kinder Gebrauch machen.

Die Aussagen des § 18 Abs. 3 S. 1 u. 2 SGB VIII haben das Kind im Auge und richten sich in den Sätzen 3 u. 4 an die Eltern. Die Ansprüche auf Beratung und Unterstützung der Minderjährigen und der Umgangsverpflichteten und -berechtigten laufen also parallel.

Diese Richtlinie will die Ansprüche des Kindes regeln. Die unter Ziffer 4 aufgeführten Maßnahmen beziehen sich auf das Recht des Kindes. Dass im Interesse des Kindeswohls die Beratung der Eltern von großer Bedeutung für den Erfolg der Hilfe ist, muss an dieser Stelle nicht näher erläutert werden.

Nach § 18 Abs. 3 S. 3 SGB VIII haben auch die Eltern und die nach § 1685 BGB umgangsberechtigten Personen sowie andere Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung.

In der Praxis kann es bei der Ausübung des Umgangsrechts und der Umgangspflicht zu Schwierigkeiten kommen, die sich aus den häufig gegensätzlichen Einstellungen der Eltern zueinander ergeben. In diesem Interessenswiderstreit benötigen die Kinder und Jugendlichen Unterstützung, die ihnen durch die Eltern häufig nicht gewährt wird. § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB eröffnet dem Familiengericht die Möglichkeit, den Umgang nur zuzulassen, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter (Einzelperson, Träger der Jugendhilfe, Verein) anwesend ist (**beschützer Umgang**).

1. Wie kann die Hilfe des beschützten Umgangs zustande kommen?

Das Familiengericht kann anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Ausdrücklich formuliert der Gesetzgeber, dass der Dritte zur Mitwirkung bereit sein muss. Es besteht keine Weisungsbefugnis des FamG gegenüber diesem Dritten, also auch nicht gegenüber der Jugendhilfe, wobei das Jugend- und Sozialamt bei Kenntnis einer entsprechenden Bedarfslage selbstverständlich in der Pflicht ist, zu handeln. Das FamG kann nur festlegen, in welchem Rahmen sich das Kind und die umgangsrechtlich berechtigte Person treffen.

Die Jugendhilfe selbst kann die Umgangsberechtigten auch auf die Möglichkeit der Unterstützung aufmerksam machen oder deren selbst geäußerten Wunsch auch ohne gerichtlichen Beschluss in die Wege leiten.

Hierbei muss jedoch eine Beratung vorausgehen, in der zunächst der Beratungsprozess darauf zu richten ist, die Umgangsberechtigten zu motivieren, das Umgangsrecht in eigener Verantwortlichkeit ohne regelhafte Begleitung im Rahmen eines beschützten Umgangs wahrzunehmen.

Die Hilfe des beschützten Umgangs setzt dann ein, wenn ohne fachliche Unterstützung das Umgangsrecht nicht gewährleistet werden kann.

2. Zielgruppe und mögliche Fallkonstellationen

a) Umgangsrechtlich Berechtigte Personen:

- Mütter und Väter, wenn ihr Kind nicht bei ihnen lebt,
- Mütter und Väter, die nicht das Sorgerecht haben,
- frühere Ehegatten eines Elternteils, wenn diese mit dem Kind über längere Zeit in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt haben,
- Großeltern und Geschwister haben ein Recht auf Umgang mit dem Kind,
- Personen, bei denen das Kind längere Zeit in Familienpflege war.

b) Kinder:

- Kinder selbst haben das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil.

c) Mögliche Fallkonstellationen:

- Wenn das Umgangsrecht durch Verweigerung des anderen Elternteils oder durch massive Paarkonflikte nicht einlösbar ist,
- bei Verdacht bzw. nachgewiesener Misshandlung oder Missbrauch,
- bei Gefahr der Kindesmitnahme ins Ausland,
- zum Aufbau von Kontakten für Kinder, die noch nie oder über einen langen Zeitraum keinen Kontakt zu einem Elternteil hatten,
- psychische Erkrankung des umgangsrechtlich berechtigten Elternteils.

3. Ziel der Hilfe

Der beschützte Umgang ist eine zeitlich begrenzte Maßnahme, in deren Verlauf mit fachlicher Unterstützung der Versuch unternommen wird, eine schon lange andauernde Konfliktsituation im Interesse des Kindes zu mildern oder zu bewältigen. Es soll grundsätzlich darauf hingearbeitet werden, dass die Eltern möglichst schnell zum selbstständigen Umgang mit ihrem Kind in der Lage sind.

4. Formen des beschützten Umgangs

Es wird unterschieden zwischen drei Formen des beschützten Umgangs, deren Übergänge zueinander fließend sein können:

a) Betreute Übergabe

Offener Streit der Eltern auf der Paarebene macht jedes Zusammentreffen der getrennt lebenden Eltern für die Kinder zu einer äußerst belastenden Situation. Hier muss dem Kind oder Jugendlichen Schutz zugesichert werden.

Das gleiche gilt für den Fall, wenn das Kind oder der Jugendliche in einer Pflegefamilie lebt und der Kontakt zwi-

schen den Pflegeeltern und den leiblichen Eltern nicht eigenständig möglich ist, da Schuldzuweisungen und Verlust eine Zusammenarbeit mit den Pflegeeltern unmöglich machen.

Betreute Übergabe bedeutet:

- direktes Zusammentreffen der Konfliktparteien zu verhindern,
- Anbahnung von möglichen anderen Übergabeorten (z. B. Kindertagesstätten),
- dem Kind helfen, den Umgangsberechtigten selbstständig besuchen zu lernen.

Die betreute Übergabe kann enden, wenn sich das Konfliktniveau der Eltern verringert hat oder eine andere Betreuungsmöglichkeit gefunden wurde.

b) Begleiteter Umgang

Ist umstritten, ob der Umgangssuchende geeignet ist, mit dem Kind allein umzugehen, so ist es notwendig, den gesamten Umgang zu begleiten. Allerdings wird nicht immer eine unmittelbare Präsenz des Umgangsbetreuers erforderlich sein. Der Betreuer sollte sowohl dem Minderjährigen als auch dem Umgangssuchenden bei Bedarf zur Verfügung stehen und sich ansonsten, so gut es geht, zurückziehen.

Diese Art der Hilfe wird eingeleitet in Fällen, in denen nachgewiesen ist oder der Verdacht besteht, dass der Umgangssuchende:

- das Kind gegen den Umgangsgewährenden oder andere Bezugspersonen negativ beeinflusst,
- beim Umgangssuchenden psychische Erkrankungen oder Suchterkrankungen vorliegen,
- beim Umgangsgewährenden Umgangsvereitelung vorliegt.

Begleiteter Umgang bedeutet:

Die Umgangsbegleitung sollte hier in besonderer Weise den Blick auf das Verhalten des Kindes richten, um sehr schnell erkennen zu können, wann und unter welchen Umständen ein Umgang dem Kindeswohl entspricht.

Begleiteter Umgang sollte aufgrund der hohen fachlichen Anforderungen nur von Fachkräften durchgeführt werden. Der Umgangsbetreuer muss die Gefahrenmomente für das Kind einschätzen und entsprechend handeln können.

Begleitende Gespräche mit den Eltern bzw. Bezugspersonen sind ein wichtiger Bestandteil der Hilfe. Auch hier ist es angemessen, die Hilfe zu beenden, sobald der Konflikt der Eltern nachgelassen hat.

c) Kontrollierter Umgang

Sollte in den Fällen durchgeführt werden, in denen nur durch eine ständige Präsenz und Kontrolle des Umgangsbetreuers die Gefährdung des Kindeswohls ausgeschlossen werden kann. Die Hilfe ist bspw. vorgesehen für den Fall der vermuteten Kindesmitnahme ins Ausland oder in Fällen von Verdacht oder aufgetretenem sexuellen Missbrauch sowie körperlicher/seelischer Misshandlung.

Für alle Umgangsformen und insbesondere für den kontrollierten Umgang gilt, dass es einen Umgang nicht geben kann, wenn das Kind ihn deutlich erkennbar ablehnt.

In Fällen des Verdachts oder aufgetretenem sexuellen Missbrauch sowie körperlicher/seelischer Misshandlung stellt

jeder Zwangskontakt zweifellos eine Retraumatisierung für das Kind dar.

Kontrollierter Umgang bedeutet:

Bei einer kontrollierten Umgangsregelung muss die ständige Anwesenheit einer geschulten Fachkraft sichergestellt sein, die derlei Gefährdung erkennen und rechtzeitig eingreifen kann.

Mögliche Fallkonstellationen: Verdacht des sexuellen Missbrauchs oder körperlicher sowie seelischer Misshandlung. Kontrollierter Umgang sollte aufgrund des hohen Konfliktpotenzials und der damit einhergehenden möglichen Gefahren für das/den Kind/Jugendlichen nur von Fachkräften durchgeführt werden, die über themenspezifische Kenntnisse verfügen.

5. Ablauf der Hilfe

Die drei o. g. Formen des beschützten Umgangs sind mit einer Einstiegsphase einzuleiten, und zwar durch den zuständigen Sozialdienst mit den Fachkräften des durchführenden Trägers und den Leistungsberechtigten.

a) Einstiegsphase

Die Belastbarkeit des Kindes/Jugendlichen im jeweiligen Kontakt ist sehr genau zu prüfen, ein Weg der kleinen behutsamen Schritte muss gegangen werden. Fachleute mit einem besonders sensiblen Blick auf die Befindlichkeit des Kindes, sein Tempo, den Kontakt zu Umgangssuchenden aufzubauen, sollten für dieses Angebot ausgewählt werden. Von Anfang an ist gegenüber den Erwachsenen darauf zu achten, dass der streitbefangenen Situation seitens des Dritten Klarheit, Transparenz und Struktur entgegengesetzt werden.

Vor Beginn jeder Form des beschützten Umgangs ist mit allen Beteiligten zu sprechen. Erst danach kann die Entscheidung fallen, ob und in welcher Ausgestaltung die Hilfe durchgeführt wird.

Im Anschluss an die Gespräche ist eine gemeinsame Vereinbarung mit den Eltern über den Verlauf der Hilfe und die Vorbereitung des Kindes/Jugendlichen auf den Umgang abzuschließen.

Die Einstiegsphase sollte unbedingt von Fachkräften, die in „Beratung von Familien“ geschult sind, durchgeführt werden.

Zeigt sich in der Einstiegsphase, dass es sich um einen äußerst strittigen Fall handelt, und bei Durchführung der Hilfe eine Gefährdung des Kindes zu befürchten ist, die nicht abgewendet werden kann, ist vor Beginn der Hilfe eine Fachkonferenz analog der Regelung der Frankfurter Rahmenrichtlinie zum § 36 SGB VIII einzuberufen.

b) Verfahrensweise

Die Einstiegsphase ist von großer Bedeutung und sollte vom jeweiligen Träger qualifiziert und zügig durchgeführt werden.

Am Ende der Einstiegsphase sollten sich alle Beteiligten darüber geeinigt haben, welche Form des beschützten Umgangs durchgeführt werden soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind Erstgespräche mit den Bezugspersonen, Gespräche mit dem Kind oder Jugendlichen

zum Kontaktaufbau, aber auch fallspezifische Gespräche mit den Fachstellen zu führen.

Die schriftliche Vereinbarung mit beiden *Eltern* bildet die Grundlage der Zusammenarbeit, schafft die notwendige Transparenz und regelt die Umgangsmodalitäten:

Häufigkeit des Kontakts, Übergabemodalitäten, Vereinbarung über begleitende Gespräche mit den Bezugspersonen, Reflexionsgespräche mit dem Kind oder Jugendlichen, Gründe für einen Abbruch, Art und Umfang der Informationsweitergabe an den Sozialdienst, andere Fachstellen und Gerichte sowie Zwischen- und Abschlussbericht.

6. Rahmenbedingungen

a) Personelle Ausstattung:

- Hier sind verschiedene Modelle möglich. Der Umgang kann von einer Fachkraft durchgeführt werden. Es kann aber auch Fallkonstellationen geben, die eine Teamarbeit brauchen, da sonst die Gefahr der Parteilichkeit für einen Elternteil besteht.
- Der Umgang sollte nur durchgeführt werden von nachweislich qualifizierten Kräften, die für den jeweiligen Einzelfall geschult sind (Erzieher, Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Psychologen, jeweils mit Beratungsqualifikation) bzw. anderen geeigneten Kräften im Fall der betreuten Übergabe.

b) Räumliche Ausstattung:

- Es sollten kindgerechte Räumlichkeiten mit ausreichender Spiel- und Bewegungsmöglichkeit zur Verfügung stehen,
- Beratungsraum für Gespräche mit den Eltern.

Der Umgang sollte in der Regel auf neutralem Boden stattfinden und nicht in der Wohnung eines Elternteils oder einer Bezugsperson. Trotzdem gilt eine zeitliche, örtliche und auch räumliche Flexibilität

c) Fachliche Rahmenbedingungen:

- Qualitätssicherung durch den Träger,
- Teamanbindung der Betreuer,
- regelmäßige Supervision,
- Fallbesprechungen im Sinne der kollegialen Beratung,
- Weiterbildung.

7. Örtliche Zuständigkeit

Die Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge nach § 18 SGB VIII ist im zweiten Kapitel dieses Gesetzes „Leistungen der Jugendhilfe“ eingeordnet.

Für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB VIII ist das Jugend- und Sozialamt zuständig, dessen örtliche Zuständigkeit sich nach den in § 86 SGB VIII genannten Tatbeständen ergibt. Die Zuständigkeit der Sozialrathäuser regelt sich analog, d. h. am gewöhnlichen Aufenthalt des personensorgeberechtigten Elternteils, bei gemeinsamer Sorge oder, falls kein Elternteil die Personensorge hat, am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes.

8. Bewilligungsverfahren

Für die Hilfestellung ist die Bereitschaft und der Wille zur Mitwirkung der Umgangsberechtigten von großer Bedeu-

tung. Eine Antragstellung als zwingende Voraussetzung für eine Kostenübernahme sieht § 18 Abs. 3 SGB VIII allerdings nicht vor. Der beim Sozialdienst geäußerte Wunsch der Umgangsberechtigten kann mit dem Formblatt Antragstellung (Anlage 1) aufgenommen werden.

Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheids (Muster 3) erhält der zuständige WIF mit einer Kopie der Ausgestaltung der Hilfe (Muster 2).

9. Finanzierung

Die Finanzierung des Einzelfalls erfolgt aus der HHST: 1.4530.771900 (zum Abrechnungsverfahren siehe Anhang).

Die Hilfe kann nur von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe durchgeführt werden.

10. Verfahren bei Erziehungsberatungsstellen

Die Beratung und Unterstützung von Kindern und Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen ist Aufgabe der Erziehungsberatung. In Erziehungsberatungsstellen in Frankfurt a. M. gehört die Einstiegsphase zur Regelleistung.

Im Kontext laufender Beratungsprozesse ist begleiteter Umgang im Rahmen der jeweiligen personellen Möglichkeiten Bestandteil der Regelleistung von Erziehungsberatungsstellen.

11. In-Kraft-Treten

Die vorstehende Richtlinie tritt ab 15. Juli 2001 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2002 und wird nach diesem Erfahrungszeitraum nach festzulegenden Kriterien überprüft (siehe Anhang).

Anhang

Finanzierung und Abrechnungsverfahren

Durch das Jugend- und Sozialamt werden wie folgt Kosten übernommen:

Einstiegs- und Abklärungsphase (2 bis 5 Stunden)	Pauschal	500 DM	255,65 EUR
Betreute Übergabe (bis zu 10 Übergaben)	Pauschal	500 DM	255,65 EUR
Begleiteter Umgang (in 10-Std.-Schritten)	pro Std.	80 DM	51,13 EUR
Kontrollierter Umgang	pro Std.	100 DM	40,90 EUR

Gesonderte Auswertungs-, Abschluss- oder Beratungsgespräche mit den Eltern können analog zu dem jeweiligen Stundensatz vergütet werden.

Auswertungsverfahren

Mitarbeiter des Jugend- und Sozialamts erarbeiten gemeinsam mit den durchführenden Trägern einen Kriterienkatalog zur einheitlichen Auswertung der einzelnen Hilfen.

Die durchführenden Träger erklären sich bereit, die Falldokumentation nach diesen Kriterien vorzunehmen.

Nach dem 31. Dezember 2002 wird das Jugend- und Sozialamt die Anbieter des beschützten Umgangs zu einem Erfahrungsaustausch einladen.

Begleiteter Umgang

Konzeption des Stadtjugendamts*

1. Einleitung

Seit In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (KindRG) am 1. Juli 1998 wurde im Familienrecht das gesamte Umgangsrecht für Kinder/Jugendliche mit ihren Eltern und weiteren wichtigen Bezugspersonen neu geregelt: Kinder und Jugendliche haben ein eigenes Recht auf Umgang mit *beiden* Eltern erhalten. Jeder Elternteil wurde zum Umgang mit seinem Kind verpflichtet und ist dazu berechtigt, unabhängig davon, ob er mit dem anderen Elternteil verheiratet oder sorgeberechtigt ist oder nicht (§ 1684 Abs. 1 BGB). § 1685 BGB gibt weiteren wichtigen Bezugspersonen des Kindes (z. B. Großeltern, Pflegefamilien etc.) ein eigenes Recht auf Umgang mit dem Kind. Der Maßstab vor allen gesetzlichen Bestimmungen ist die Orientierung am Wohl des Kindes.

Der Gesetzgeber hat dem Grundsatz der Beratung und Vermittlung vor gerichtlicher Entscheidung zum Umgangsrecht durch entsprechende Änderungen im Jugendhilfegesetz Rechnung getragen. Kinder und Eltern haben einen Rechtsanspruch auf Beratung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Die zentrale gesetzliche Vorschrift, aus der sich die Bereitstellung des Beratungsangebots bei der Ausübung des Umgangsrechts durch die Jugendhilfe ableiten lässt, ist in § 18 Abs. 3 SGB VIII festgelegt.

Die Jugendhilfe hat entsprechende Unterstützung anzubieten. Die Bereitstellung von Angeboten zur Förderung der Erziehung in der Familie zählt laut § 2 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII ausdrücklich zu den *Leistungen* der Jugendhilfe. Die Jugendhilfe soll entsprechend ihrem Selbstverständnis und ihrer Rolle mitwirken, im Interesse der Betroffenen und in der Kooperation mit dem Familiengericht bei Umgangsregelungskonflikten einvernehmliche Lösungen zu erreichen.

Die Aufgabe der Jugendhilfe erstreckt sich auf die Bereitstellung und Durchführung von Beratung bei der Umsetzung der Umgangsrechte der Betroffenen und auf die praktische Unterstützung zur Realisierung des Umgangs: der „**begleitete Umgang**“¹.

Bei umgangsrechtlichen Konfliktlagen bestand und besteht bisher die Möglichkeit, Kontakte über Beteiligung mitwirkungsbereiter Dritter zustande kommen zu lassen. In diesem Sinne ist der **begleitete Umgang** von der Jugendhilfe bereits vor der Kindschaftsrechtsreform – außergerichtlich – praktiziert worden. Neu ist nunmehr, dass der Gesetzgeber in § 1684 Abs. 3 u. 4 BGB bei entsprechenden Fällen eine gerichtliche Möglichkeit vorsieht, den Umgang anzuordnen, und dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter anwesend ist. Dieser muss nicht zwingend ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein. Dies kann je nach Einzelfall auch ein freier Träger, ein Verein oder eine nahe stehende Person sein.

Zeichnen sich entsprechende Sachverhalte für die Durchführung eines **begleiteten Umgangs** ab, wird in Kooperation

mit der Fachkraft der Jugendhilfe die im bestimmten Einzelfall geeignete durchführende Stelle ausgewählt. In Bezug auf das gerichtliche Verfahren besteht keine Weisungsbefugnis des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt. Die Fachkräfte sollen jedoch entsprechende Vorschläge betreffend den mitwirkungsbereiten Dritten unterbreiten.

Das Stadtjugendamt Marburg hat sich in der fachlichen Auseinandersetzung mit diesem Aufgabenfeld, sowohl im gerichtlichen als auch außergerichtlichen Kontext, den Empfehlungen des Deutschen Vereins vom 21. Juni 1999 zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform angeschlossen. In diesen Empfehlungen sind die fachlichen Standards zum **begleiteten Umgang** ausführlich dargestellt und gelten als Grundlage für unser Jugendhilfeangebot.²

2. Rechtliche Grundlagen

§ 18 Abs. 3 SGB VIII;

§ 50 SGB VIII;

§ 1684 Abs. 4 S. 3 u. 4 im Kontext mit § 1626 Abs. 3,

§§ 1632, 1685 BGB;

§ 49 a Abs. 1 Ziff. 4 u. 7 FGG und § 52 a Abs. 2 S. 4 FGG.

3. Zielsetzung

Ziel des **begleiteten Umgangs** ist es, die Entwicklung der sozialen Beziehungen und emotionalen Bindungen von Kindern/Jugendlichen zu ihren Eltern und wichtigen Bezugspersonen aufzubauen, weiter zu entwickeln und zu fördern. Dazu enthält das SGB VIII in § 18 Abs. 3 einen umfangreichen Katalog an Beratungs- und Unterstützungsansprüchen.

Durch diesen erhöhten Anspruch in der Jugendhilfe wird dem Stellenwert des **begleiteten Umgangs** durch entsprechend konzipierte Leistungen Rechnung getragen. Diese reichen von der Information über Beratung bis hin zur praktischen Unterstützung der Betroffenen durch die Jugendhilfe und ihre Träger, insbesondere durch das Jugendamt.

Ziel ist es, den Betroffenen über die Möglichkeit des **begleiteten Umgangs** Kontaktangebote unter Beteiligung der mitwirkungsbereiten Dritten anzubieten, um die Betroffenen in die Lage zu versetzen, den Umgang ohne Beteiligung Dritter zukünftig selbst zu regeln.

4. Zielgruppen

- a) Kinder und Jugendliche, die sich den Umgang mit einem Elternteil und/oder mit anderen wichtigen Bezugspersonen wünschen.

* Die Konzeption ist erstellt von *Annemarie Ladwig* und *Maria Swaczyna*.

1 Der Gesetzgeber hat sich auf keine klare Begrifflichkeit für diesen Sachverhalt festgelegt. In der Fachliteratur werden verschiedene Begrifflichkeiten verwendet: beschützter Umgang, betreuter Umgang, begleitete Umgang. Das StJA Marburg hat sich auf die Verwendung des Begriffs **begleiteter Umgang** verständigt.

2 Empfehlung des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe vom 21. Juni 1999; JA Siegburg Kind-Prax 1999, 125.

- b) Eltern von minderjährigen Kindern, die getrennt leben und bei der Kontaktabstimmung und/oder Durchführung des Umgangsrechts Schwierigkeiten haben und gegenwärtig nicht in der Lage sind, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.
- c) In begründeten Fällen nach § 1685 BGB genannte Personen (Großeltern, Geschwister, Pflegepersonen etc.), soweit der Umgang dem Kindeswohl förderlich ist und die Beteiligten nicht in der Lage sind, eine angemessene Regelung zu finden bzw. einzuhalten.
- d) Minderjährige, bei denen bei der Ausübung des Umgangsrechts der Schutzgedanke vorherrscht, wie z. B.
 - Gefahr der Kindesentziehung durch den Umgangsberechtigten,
 - körperliche und seelische Misshandlung des Kindes in der Vergangenheit durch den Umgangsberechtigten,
 - psychisch kranke Umgangsberechtigte, die aufgrund ihrer schweren seelischen Störung zu problematischen Handlungsweisen neigen,
 - Abhängigkeitskranke Umgangsberechtigte, die dem Kind mit problematischen Verhaltensweisen begegnen.

5. Umsetzung der Ziele

Bei der Durchführung des **begleiteten Umgangs** ist die Jugendhilfe in folgenden Fällen beteiligt:

a) Auf Wunsch der Betroffenen

Die Betroffenen können unmittelbar (außergerichtlich) beim Jugendamt den Wunsch auf **begleiteten Umgang** geltend machen. Die Fachkraft des Jugendamts prüft die Eignung und Gestaltung des Falls.

b) Auf Anregung des Jugendamts

Durch den Beratungsauftrag des Jugendamts gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII erfolgt die Anregung des **begleiteten Umgangs** an die Betroffenen.

c) Bei familiengerichtlicher Anordnung

Grundsätzlich ist es Aufgabe des Familiengerichts und des Jugendamts, darauf hinzuwirken, dass Eltern bzw. sonstige Umgangsberechtigte Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs im Interesse des Kindeswohls erzielen.

In jedem dieser Fälle ist hierbei die Fachkraft des Jugendamts (gem. § 49 a Abs. 1 Ziff. 4 FGG) zu hören. Sie gibt eine Stellungnahme über Eignung oder Nichteignung des **begleiteten Umgangs** ab und macht ggf. bei der Durchführung des **begleiteten Umgangs** Aussagen über mögliche Anbieter, Gestaltung und Häufigkeit der Kontakte. Wird der **begleitete Umgang** familiengerichtlich angeordnet, muss für die Durchführung ein mitwirkungsbereiter Dritter vorhanden sein. Das Jugendamt bzw. die einzelne Fachkraft kann zur Durchführung des begleiteten Umgangs durch das Familiengericht nicht verpflichtet werden. Die Jugendhilfe ist verpflichtet, entsprechende Anbieter im Sinne des Subsidiaritätsprinzips für die Durchführung des **begleiteten Umgangs** bereit zu stellen.

Für diese Bereitstellung verschiedener Anbieter, die den **begleiteten Umgang** durchführen, wird der Rechtsanspruch der Betroffenen auf Unterstützung gewährleistet.

6. Grenzen des begleiteten Umgangs

Geeignete Fallkonstellationen (richtungsweisend hierfür ist die Orientierung am Kindeswohl)

- Prinzip der Freiwilligkeit (Eltern – und bei angemessenem Entwicklungsstand auch die Kinder – müssen Bereitschaft zur Mitarbeit haben bzw. zumindest „offen“ für die Besuchskontakte sein.)
- Bereitschaft, an einer positiven Veränderung mitwirken zu wollen.
- Bereitschaft der Eltern, vorrangig das Kindeswohl zu beachten.

Ungeeignete Fallkonstellationen (richtungsweisend hierfür ist die fachliche Einschätzung)

- Wenn trotz intensiver Motivationsarbeit keine Mitwirkungsbereitschaft besteht.
- Wenn ersichtlich ist, dass der Umgang dem Kindeswohl schadet.

7. Anbieter des begleiteten Umgangs

- Vertraute, nahe stehende Personen (Familienangehörige und ehrenamtliche Kräfte),
- Pauschal finanzierte Beratungsstellen,
- Fachkräfte auf Honorarbasis,
- Freie Träger der Jugendhilfe,
- Stadtjugendamt.

8. Profilanforderungen an Begleiter/innen

Der Einsatz einer ehrenamtlichen Vertrauensperson (Verwandtschaft, Nachbarschaft, Freunde etc.) ist grundsätzlich möglich, wenn bezüglich der Aufgabenwahrnehmung keine besonderen Schwierigkeiten zu erwarten sind.

Fachliche und persönliche Kompetenz im Umgang mit problematischen Familien sind Voraussetzung. Die begleitende Person/Fachkraft hat die Aufgabe, bei der Durchführung des Umgangs verantwortungsvoll und aktiv den Problemlagen entsprechend die Beteiligten zu unterstützen. Handlungsleitend ist der Schutz des Kindes und das Kindeswohl.

Die Anbieter legen über ihre Konzepte entsprechende fachliche Standards im Hinblick auf den Beratungsablauf (z. B. Phasenmodell) und eine Abschlussdokumentation vor.

Die mit diesem Aufgabengebiet betrauten Anbieter müssen dafür Sorge tragen, dass ihre Mitarbeiter/innen über spezifische Fachkenntnisse verfügen. Sie sollten über Rechtskenntnisse, auch im Bereich des Datenschutzes, verfügen.

9. Finanzierung

9.1. Kosten

Begleiteter Umgang ist Kindern, Müttern, Vätern und anderen Umgangsberechtigten als kostenfreies Angebot der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

Nach § 3 Abs. 2 SGB VIII richten sich Leistungsverpflichtungen an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das Beratungs- und Unterstützungsangebot nach § 18 SGB VIII ist für die Leistungsberechtigten kostenfrei, da weder nach § 90 SGB VIII noch nach § 91 SGB VIII Gebühren erho-

ben werden können. Dies gilt auch für den **begleiteten Umgang**.

Wird **begleiteter Umgang** außerhalb der pauschalfinanzierten Beratungsstellen als Angebot der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführt, setzen sich die Kosten aus Stundenumfang und dem Kostensatz zusammen, mit dem die Fachleistungsstunde im Rahmen der Umgangsbegleitung vergütet wird.

Die Freien Träger der Jugendhilfe übersenden ihre Konzepte und Kostenkalkulation betreffend des **begleiteten Umgangs** an das Stadtjugendamt Marburg.

Die vorstehenden Regelungen finden auch für die Begleitung durch Fachkräfte auf Honorarbasis Anwendung. Eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Begleitpersonen, die mit den Eltern verwandt bzw. bekannt sind, ist grundsätzlich möglich (z. B. Fahrtkosten).

9.2. Verfahrensweg

Ausgangspunkt des **begleiteten Umgangs** als Maßnahme der Jugendhilfe ist die Geltendmachung dieses Leistungsanspruchs durch die Anspruchsberechtigten. Der Anspruch auf Hilfestellung bei der Herstellung oder Ausführung von Umgangskontakten ist von daher *nicht* an ein anhängiges familiengerichtliches Verfahren gebunden, sondern an die Unterstützungsbedürftigkeit der Leistungsempfänger.

Dazu sind folgende Schritte erforderlich:

- Die Betroffenen müssen beim Jugendamt einen Antrag stellen.
- Die Fachkraft des Jugendamts entscheidet über die Gewährung und Gestaltung des **begleiteten Umgangs** unter Einbeziehung des Kinder- und Elternwillens.
- Rückmeldung von den Anspruchsberechtigten, welcher Anbieter mit dem Fall betraut wird (im Falle einer Zuweisung an die beiden Erziehungsberatungsstellen ist das Bewilligungsverfahren hinfällig).

- Die Wirtschaftliche Jugendhilfe erteilt dem Anbieter eine Kostenzusage.

In jedem Fall muss jeder Anbieter der zuständigen Fachkraft einen schriftlichen Ergebnisbericht zukommen lassen.

9.3. Zeitrahmen

Dauer und Art des **begleiteten Umgangs** sind vom Einzelfall abhängig (vgl. Zielgruppe). Die zuständige Fachkraft legt den zeitlichen Umfang der Hilfestellung fest.

Im Allgemeinen gilt:

- Für Vor- und Klärungsgespräche mit den Beteiligten sind bis zu vier Kontakte erforderlich.
- Für die unmittelbaren Kontakte zwischen Besuchsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen sind in der Regel bis zu fünf Begleitungen notwendig.
- Die Hilfestellung sollte auf max. 20 Fachleistungsstunden beschränkt werden. In diesem Rahmen sollte geklärt sein, ob ein weiterer **begleiteter Umgang** noch erforderlich bzw. sinnvoll ist.
- Bei einer Verlängerung müssen die Anbieter und die Betroffenen rechtzeitig die erforderliche Hilfe weiter beantragen und deren Notwendigkeit schriftlich begründen.

10. Rahmenbedingungen

Wird **begleiteter Umgang** als Leistung der Jugendhilfe angeboten, sind folgende Rahmenbedingungen zu erfüllen:

- Kindgerechte Räumlichkeiten müssen vorhanden sein.
- Einsatz von Fachkräften und deren Teilnahme an Supervision.
- Kooperation mit allen Beteiligten (Jugendamt und Gericht).
- Bereitstellung von Informationsmaterial für Leistungsrechte (z. B. Faltblatt).

Begleiteter Umgang

Kooperationsvereinbarung zwischen Bezirkssozialarbeit, den durchführenden Einrichtungen und dem Familiengericht*

1. Ziel des begleiteten Umgangs

Damit Kinder die Trennung/Scheidung ihrer Eltern gut verarbeiten können, ist es grundsätzlich für sie wichtig, dass sie weiterhin mit beiden Eltern, aber auch mit anderen wichtigen Bezugspersonen (z. B. Geschwistern, Großeltern, ehem. Pflegeeltern) Kontakt haben.

Als Unterstützung zur Herstellung oder Begleitung problematischer Umgangsregelungen wurde in das neue Kindschaftsrecht die Möglichkeit der Anordnung eines begleiteten Umgangs aufgenommen. Der Beratung und Durchführung des begleiteten Umgangs liegen insbesondere folgende Leitgedanken zugrunde:

- Erhalt, Aufbau und Wiederaufbau des Eltern-Kind-Kontakts bei Trennung/Scheidung;
- Unterstützung der Eltern, trotz Trennungskonflikten, die elterliche Verantwortung so weit wie möglich gemeinsam/parallel zu praktizieren und einvernehmliche Vereinbarungen durch Beratung/Mediation zu erarbeiten;
- Sensibilisierung der Eltern für die Belange ihrer Kinder in der Trennungs-/Scheidungsphase;
- Hilfe für Kinder zur Bewältigung der Trennungs-/Scheidungssituation;
- Entwicklung einer gesunden Identität binationaler Kinder, in dem sie die jeweilige Kultur beider Elternteile positiv bewerten können, wie dies in der UNO-Kinderkonvention gefordert wird.

2. Gesetzliche Grundlagen

- § 1626 Abs. 3 BGB, elterliche Sorge, Leitlinien;
- § 1684 BGB, Umgang des Kindes mit seinen Eltern;
- § 1685 BGB, Umgangsrecht der Großeltern, Geschwister, Stief- und Pflegeeltern;
- § 18 Abs. 3 SGB VIII, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts;
- § 50 Abs. 2 SGB VIII, Mitwirkung im Verfahren vor dem Familiengericht.

3. Leistungsvoraussetzungen

Folgende Indikationen können einen Leistungsanspruch für einen begleiteten Umgang auslösen:

3.1 Der Umgangskontakt hat nie stattgefunden, ist unterbrochen worden oder war für eine bestimmte Zeit (per gerichtlicher Entscheidung) ausgesetzt

- Wenn ein Elternteil, das Kind (wenn sich Eltern verweigern) oder Dritte den Umgang wieder aufnehmen wollen.

3.2 Bestehende Umgangskontakte sind vom Abbruch bedroht

- Durch massive Beziehungskonflikte der Eltern wie: Gewalttätigkeit seitens eines Partners, Partner überziehen sich gegenseitig mit Anzeigen, mangelnde Fähigkeit zu

konstruktiver Kommunikation, Unfähigkeit, Absprachen zu treffen, massive Einflussnahme von großelterlicher/stiefelterlicher Seite oder durch neue Partner/innen;

- wenn selbst initiierte Umgangsvereinbarungen scheitern und ein Abbruch durch den betreuenden Elternteil angestrebt wird. Häufig wird dies mit Unzuverlässigkeiten, Streit und Drohungen, der Unfähigkeit, Vereinbarungen zu treffen oder einzuhalten und mit nachteiligen Auswirkungen auf die Kinder begründet;
- wenn Eltern bei der selbstständigen Ausübung von privat begleitetem Umgang zu Streit/ Gewalthandlungen neigen und/oder die Kinder bei privat begleitetem Umgang unter starkem Loyalitätsdruck stehen;
- wenn privat begleitete Besuche durch Dritte nur zu sehr unregelmäßigen Terminen stattfinden können;
- Tendenz des betreuenden Elternteils, den Umgang zu erschweren bis hin zur völligen Umgangsvereitelung;
- Vorbehalte von Kindern oder Eltern gegen die Besuche;
- schwierige Umgangsgestaltung aufgrund größerer räumlicher Entfernungen in Deutschland oder aus dem Ausland.

3.3 Begleiteter Umgang für binationale Ehen und Partnerschaften

- Bei Angst vor Kindesmitnahme bzw. Gefahr der Kindesentführung;
- bei Umgang mit dem Elternteil, der ein Kind bereits entführt hat;
- bei massiver Hinwirkung auf die Ausweisung des ausländischen Elternteils;
- bei Beendigung des Aufenthalts für den ausländischen Elternteil;
- bei bewusster negativer Beeinflussung der Kinder durch den betreuenden Elternteil oder den besuchenden Elternteil, insbesondere durch Abwertung des Elternteils, seiner Kultur, seiner Werthaltungen und seines Erziehungsstils;
- bei starker Einmischung von Großeltern oder anderen Bezugspersonen der Kinder in den privat gehandhabten Umgangskontakt (u. a. Rassismus als wichtiger Einflussfaktor).

3.4 Begleiteter Umgang in besonderen Konfliktlagen, wenn nicht der Beziehungskonflikt im Vordergrund steht, sondern ein weiteres Thema

- Wenn der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs, psychische Erkrankung, Alkohol- und Drogenmissbrauch Umgangskontakte in Frage stellen.

* Die Kooperationsvereinbarung wird derzeit überarbeitet und aktualisiert. Bei der hier abgedruckten Fassung handelt es sich um eine vorläufige Version (Stand: 9. April 2003). Die endgültige Fassung wird voraussichtlich im August 2003 fertiggestellt sein und kann bei Frau Jann, Stadtjugendamt München, Telefon 0 89/2 33-2 38 93, E-Mail: ingrid.jann@muenchen.de angefordert werden.

4. Leistungsbeschreibung

Der begleitete Umgang wird in zwei Standards angeboten: Zum einen in Verbindung mit verpflichtender Elternberatung und zum anderen als niederschwelliges Angebot ohne Elternberatung.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, welches Angebot zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist. Die Erforderlichkeit des Angebots sowie die Auswahl der Einrichtung ergibt sich aus der Indikation für einen begleiteten Umgang und aus der Bereitschaft der Eltern für die Inanspruchnahme des Angebots. In jedem Fall ist es wichtig, Eltern über die Möglichkeiten, aber auch über die je spezifischen Voraussetzungen des begleiteten Umgangs wie Ablauf, Datenschutz, Kooperation mit dem Jugendamt und dem Familiengericht etc. ausführlich zu informieren, damit sie wissen, was sie erwartet, und dass sie, wenn möglich, ihre eigenen Vorstellungen mit einbringen können.

4.1 Begleiteter Umgang in Verbindung mit Beratung

Durch die Beratungsstellen

- Familiennotruf,
- IETE/EKT (Eltern-Kind-Treffpunkt),
- iaf (Verband binationaler Familien und Partnerschaften).

4.1.1 Standards der Beratungsstellen

Allgemeine Standards:

- Kostenfreiheit (ggf. Spenden),
- Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und Vertraulichkeit der Beratung,
- geeignete und kindgerechte Räume,
- Sicherheit der Räume bei Gefahr der Kindesmitnahme, Kindesentführung,
- Gewährleistung von regelmäßiger telefonischer Erreichbarkeit,
- zeitlich flexible Angebote der Eltern-Kind-Kontakte, auch abends und am Wochenende,
- Regelung der Haftungsfragen.

Fachliche Standards:

- Fachkonzept,
- Beratung/Mediation mit dem Ziel, festgefahrene Haltungen und Einstellungen im Umgangsstreit zu verändern,
- beraterische Unterstützung der Kinder,
- Kooperation mit den beteiligten Einrichtungen und Institutionen (z. B. Bezirkssozialarbeit, Beratungsstellen, Richtern, Gutachtern, evtl. Ärzten),
- Umgangsbegleitung durch qualifizierte Fachkräfte,
- Grundberufe sind Dipl.-Soz.Päd., Dipl.-Psychologen, Dipl.-Pädagogen,
- Zusatzausbildung in Familientherapie und/oder Mediation (mindestens ein/e Kolleg/e/in im Beraterteam),
- Möglichkeiten der Co-Beratung (Mann/Frau, bikulturell),
- Qualitätssicherung durch Fortbildung und Supervision,
- Evaluation des Angebots zur Qualitätssicherung.

4.2 Begleiteter Umgang ohne Beratung

- Durch die Frauenbörse.

4.2.2 Standards der Frauenbörse

Allgemeine Standards:

- Kostenbeitrag der Eltern 5,20 EUR/Std. plus 3,60 EUR Fahrtkosten,
- Einhaltung der Datenschutzbestimmungen,
- geeignete und kindgerechte Räume,
- Gewährleistung von regelmäßiger telefonischer Erreichbarkeit,
- zeitlich flexible Angebote der Eltern-Kind-Kontakte, auch abends und am Wochenende,
- Sicherheit der Räume bei Gefahr der Kindesmitnahme, Kindesentführung,
- Regelung der Haftungsfragen.

Fachliche Standards:

- Fachkonzept,
- Umgangsbegleitung durch ehrenamtliche Helferinnen,
- Kooperation mit anderen Professionen (Bezirkssozialarbeit, Beratungsstellen, Richter, Gutachter, evtl. Ärzte),
- Dipl.-Psychologin für Erstgespräche und dringenden Beratungsbedarf der Eltern,
- Qualitätssicherung durch Anleitung und Supervision der ehrenamtlichen Helferinnen,
- Evaluation des Angebots zur Qualitätssicherung.

5. Mögliche Ausschlusskriterien für einen begleiteten Umgang

- bei nicht abgeschlossenem begleiteten Umgang in einer anderen Einrichtung
- keine örtliche Zuständigkeit,
- fehlende Kooperation der Eltern mit der Beratungseinrichtung,
- Im Einzelfall bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, häuslicher Gewalt, psychiatrischen Erkrankungen und Suchterkrankungen.

6. Durchführung des begleiteten Umgangs und Kooperation mit den Einrichtungen und Institutionen im Einzelfall

Grundsätzlich gilt für den begleiteten Umgang der Vertrauensschutz der Beratung. Berichte, Beratungsergebnisse werden in der Regel nicht ohne Einwilligung der Eltern an die Bezirkssozialarbeit oder an das Familiengericht weitergegeben.

Andererseits ist in bestimmten Fällen (z. B. gerichtliche Anordnung) der begleitete Umgang nicht in die freiwillige Mitwirkungsbereitschaft der Eltern gestellt. Es bedarf deshalb Kooperationsabsprachen und eines Rückmeldesystems, wenn der begleitete Umgang nicht durchgeführt oder nicht erfolgreich beendet werden kann.

Um das Zusammenwirken der am begleiteten Umgang Beteiligten (Familiengericht, Bezirkssozialarbeit, Beratungsstelle) für die Eltern transparent zu machen, ist Rollenklarheit unbedingt erforderlich (wer macht was, mit welchen Konsequenzen). Die Eltern müssen über den gesetzlichen Auftrag von Familiengericht, der Bezirkssozialarbeit und der Beratungsstellen informiert werden. Sie müssen über die Rahmenbedingungen des begleiteten Umgangs unterrichtet werden und seine Verbindlichkeit akzeptieren.

Für den Einzelfall werden folgende Kooperationsabsprachen getroffen.

Fallkonstellationen	Kooperationsformen
<p>1. Eltern, oder ein Elternteil wenden sich direkt an die Beratungsstellen. Es hat kein Kontakt mit der/dem Bezirkssozialarbeiter/in stattgefunden.</p>	<p>Die Inanspruchnahme ist freiwillig. Es bedarf in der Regel keiner Kooperation, es sei denn, in der Beratung wurde eine Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB festgestellt. In diesem Fall macht die Beratungsstelle eine Mitteilung an die Bezirkssozialarbeit, auch wenn die Zustimmung der Eltern fehlt. Es steht dann der Schutz des Kindes vor der Schweigepflicht (höheres Rechtsgut).</p>
<p>2. Vermittlung eines begleiteten Umgangs durch die Bezirkssozialarbeit im Rahmen der Beratung nach §§ 17, 18 SGB VIII.</p> <p>Die/der Bezirkssozialarbeiter/in kommt im Rahmen der Beratung mit den Eltern zu dem Ergebnis, dass der begleitete Umgang die geeignete und notwendige Hilfe ist.</p>	<p>Die Bezirkssozialarbeiter/in muss in diesem Fall Motivations- und Aufklärungsarbeit für den begleiteten Umgang sowie über familien- und ggf. ausländerrechtliche Aspekte leisten. Sie muss das Einverständnis der Eltern zur Zusammenarbeit und/oder zur Weitergabe der Daten einholen. Die Bezirkssozialarbeiter/in nimmt im Einvernehmen mit den Eltern, und die Eltern nehmen selbst Kontakt zur Beratungsstelle auf. Es werden die konkreten Voraussetzungen inkl. Aufnahmebedingungen und Terminmodalitäten (wie grundsätzliche Informationen über das Angebot, Wartezeiten, Kapazitäten), besprochen. Im Einzelfall empfiehlt sich ein gemeinsames Erst- und Übergabegespräch, in dem den Eltern die Aufgaben der Beratungsstelle und der Bezirkssozialarbeit erläutert werden.</p> <p>Damit erfolgt seitens der Bezirkssozialarbeiter/in die Übergabe zur Durchführung des begleiteten Umgangs an die Beratungsstelle.</p> <p>Es erfolgt keine Rückmeldung über das Beratungsergebnis an die Bezirkssozialarbeiter/in. Jedoch werden Beginn und Ende des begleiteten Umgangs mitgeteilt.</p>
<p>3. Vermittlung eines begleiteten Umgangs durch die Bezirkssozialarbeit im Rahmen der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII zur Unterrichtung des Gerichts über „angebotene oder erbrachte Leistungen“ und als Empfehlung an das Gericht, wenn im Fall der fehlenden Mitarbeit der Eltern oder eines Elternteils ein Beziehungsabbruch des Kindes zu erwarten ist.</p> <p>Die Annahme des Leistungsangebots ist für die Eltern noch freiwillig, es wird ihnen vom Jugendamt mit Blick auf das Kindeswohl eine Mitwirkung angeraten. Nehmen die Eltern das Angebot nicht wahr, wird die Bezirkssozialarbeit ggf. im Rahmen des § 50 SGB VIII tätig.</p>	<p>In diesen Fällen geht es darum, im Sinne der Kindesinteressen Verbindlichkeit herzustellen. Die/der Bezirkssozialarbeiter/in klärt die Eltern über die gesetzlichen Konsequenzen eines verweigerten Umgangsrechts auf und informiert über das Leistungsangebot des begleiteten Umgangs als befristete Möglichkeit, im beschützten Rahmen Eltern-Kind-Kontakte in Verbindung mit Beratungsgesprächen (bei der Frauenbörse ohne Beratung) zu ermöglichen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anbahnungsphase <p>Bevor von Seiten der Bezirkssozialarbeit der Vorschlag eines begleiteten Umgangs in die Stellungnahme an das Gericht aufgenommen wird, sollte die Bereitschaft der Eltern zur Inanspruchnahme des Angebots eruiert, evtl. blockierende Elternteile motiviert und wenn möglich, außergerichtlich eine schriftliche Vereinbarung über die Inanspruchnahme getroffen werden. Auch weist die Bezirkssozialarbeit auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen (familienrechtliche ggf. ausländerrechtliche Aspekte sowie die Rechte des Kindes entsprechend der UNO-Kinderkonvention) hin.</p> <p>Die Konditionen und die Ausgestaltung des begleiteten Umgangs werden in Absprache mit der Beratungsstelle gemeinsam mit den Eltern vorbereitet und als Vereinbarung der Eltern in die Stellungnahme an das Gericht aufgenommen.</p> <p>Konnte mit den Eltern keine Vereinbarung erzielt werden und besteht aus Sicht der Bezirkssozialarbeit die Notwendigkeit eines begleiteten Umgangs, erfolgt eine konkrete Empfehlung an das Gericht.</p> • Durchführungsphase <p>Haben die Eltern außergerichtlich eine Vereinbarung getroffen oder ist ein gerichtlicher Beschluss ergangen und ist der begleitete Umgang eingeleitet, wird die/der Bezirkssozialarbeiter/in routinemäßig über Beginn und Ende informiert.</p> <p>Kommt ein Elternteil nicht oder bleibt nach kurzer Zeit fern, erfolgt ein Statusbericht der Beratungsstelle an die Bezirkssozialarbeit. Es erfolgt ein Klärungsversuch durch die Bezirkssozialarbeit, ob der Elternteil doch noch zur Teilnahme motiviert werden kann oder der begleitete Umgang als gescheitert gelten muss. Im Fall des Scheiterns erfolgt ein Bericht der Bezirkssozialarbeit an das Familiengericht.</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Abschlussphase <p>War der begleitete Umgang erfolgreich, wird der/die Bezirkssozialarbeiter/in von den Eltern, falls diese dazu nicht in der Lage oder hierzu nicht bereit sind, durch die Beratungsstelle von der Durchführung und Beendigung informiert.</p> <p>Ist der begleitete Umgang gescheitert, meldet die Beratungsstelle dies der/dem Bezirkssozialarbeiter/in in Form eines Statusberichts zurück. Diese/r wird im Rahmen seiner Mitwirkung tätig.</p>
<p>4. Gerichtliche Vereinbarung eines begleiteten Umgangs bei Anhörung der Eltern, ohne Beteiligung der Bezirkssozialarbeit (die Vereinbarung kann, muss aber nicht familiengerichtlich genehmigt werden = Beschluss. Der Beschluss gilt aber als formelle Voraussetzung für ein gerichtliches Vermittlungsverfahren nach § 52 a FGG).</p>	<p>Kommt im Rahmen der gerichtlichen Anhörung eine Vereinbarung für einen begleiteten Umgang zustande, verweist der Richter die Eltern an die Bezirkssozialarbeit zur Vermittlung. Die Vereinbarung soll eine Terminsetzung für die Eltern zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt beinhalten. Die Bezirkssozialarbeit wird vom Richter über die Vereinbarung informiert.</p> <p>Die Bezirkssozialarbeit gibt den Eltern grundsätzliche Informationen über den begleiteten Umgang (siehe Punkt 2).</p> <p>Haben die Eltern innerhalb des vorgegebenen Termins keinen Kontakt mit der Bezirkssozialarbeit aufgenommen, wird das Familiengericht informiert.</p>
<p>5. Gerichtliche Anordnung des begleiteten Umgangs, wenn bspw. ein Umgangsrechtsbeschluss nicht eingehalten und sowohl außergerichtliche Vermittlung wie auch das gerichtliche Vermittlungsverfahren zu keiner Vereinbarung führten.</p>	<p>Sind Umgangsbeschlüsse und alle Versuche über Beratung und Vermittlung gescheitert, kann das Gericht im Interesse des Kindes einen begleiteten Umgang anordnen. Der Richter bittet die Bezirkssozialarbeit, zur Frage des begleiteten Umgangs an der Anhörung teilzunehmen.</p> <p>Zur gerichtlichen Anordnung wird ein Vorschlag entsprechend den unterschiedlichen fachlichen Angeboten mit den Eltern vorbereitet. Die Bezirkssozialarbeit wird routinemäßig über Beginn und Ende des begleiteten Umgangs informiert (siehe auch Punkt 3).</p>

Begleiteter Umgang

Konzeptionelle Grundlagen und Verfahrensregelungen

Vorbemerkung:

Das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (KindRG) beinhaltet u. a. gravierende Änderungen des Umgangsrechts von und mit Kindern. Im Mittelpunkt der neuen umgangsrechtlichen Bestimmungen steht jetzt das Recht des Kindes auf Umgang mit *beiden* Elternteilen; dies gilt unabhängig davon, ob Eltern verheiratet sind oder nicht. Unverheiratete Eltern haben die gleichen umgangsrechtlichen Pflichten und Befugnisse wie verheiratete Eltern.

Die neuen Bestimmungen stellen insgesamt verstärkt die Pflichten statt der Rechte der Eltern gegenüber ihren Kindern in den Vordergrund. Hierzu zählt auch das Wohlverhaltensgebot. D. h., dass die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert. Gleiches gilt grundsätzlich auch gegenüber wichtigen Bezugspersonen des Kindes (Großeltern, Geschwister etc.), wenn der Umgang mit diesen Personen dem Kindeswohl dienlich ist.

Neben der Kinderorientierung hat der Gesetzgeber mit den neuen Bestimmungen auch die Elternautonomie gestärkt, indem er die Eingriffsmöglichkeiten des Staats eingeschränkt hat. So gilt jetzt der Grundsatz: Vorrang der Beratung und Vermittlung vor gerichtlicher Entscheidung.

In den Kontext der gesetzlichen Neuregelungen ist auch der so genannte begleitete Umgang einzuordnen. Bei stark belasteten Eltern-Kind-Beziehungen (Verdacht auf Gewaltanwendung, sexuellen Missbrauch etc.) bzw. bei der Anbahnung unterbrochener Umgangskontakte kann das Familiengericht anordnen, dass der Umgang nur stattfinden darf, wenn ein mitwirkungsbereiter Dritter dabei anwesend ist. Der begleitete Umgang kann auch auf Wunsch von Umgangsberechtigten vereinbart werden.

Rechtliche Grundlagen:

§ 18 Abs. 3, § 50 SGB VIII, § 1684 Abs. 4 S. 3 u. 4 im Kontext mit § 1626 Abs. 3, §§ 1632, 1685 BGB, § 49 a Abs. 1 Ziff. 4 u. 7 und § 52 a Abs. 2 S. 4 FGG.

Zielgruppen:

- Kinder und Jugendliche, die Umgang zu einem Elternteil wünschen.
- Eltern minderjähriger Kinder, die getrennt leben und die Schwierigkeiten bei der Kontakthanbahnung und/oder bei der Durchführung der Umgangsregelung haben und die allein nicht in der Lage sind, eine einvernehmliche Regelung zu treffen oder einzuhalten.
- In begründeten Fällen die unter § 1685 BGB genannten Personen (Großeltern, Geschwister, Pflegepersonen etc.), wenn der Umgang dem Kindeswohl dienlich ist und die Beteiligten sich außer Stande sehen, allein eine einvernehmliche Regelung zu treffen bzw. einzuhalten.

Ziele des Angebots:

Förderung des Kindeswohls, insbesondere der Identitätsfindung.

Erhaltung bzw. Entwicklung oder Wiederherstellung der emotionalen und sozialen Beziehungen und Bindungen zu den Umgangsberechtigten/-verpflichteten.

Befähigung der Beteiligten, dass der Umgang mit dem Kind auch ohne Begleitung verantwortungsvoll durchgeführt werden kann.

Voraussetzungen und Wege zur Zielerreichung:

- Sensibilisierung der Eltern und ggf. sonstiger Bezugspersonen für die Belange ihres Kindes,
- Überwindung der „Sprachlosigkeit“ (Befähigung, miteinander zu sprechen),
- Aufbau und Stärkung der Beziehung zwischen dem Kind und der umgangsberechtigten Person,
- Befähigung der Eltern, für ihr Kind Verantwortung zu übernehmen,
- Gestaltung der Besuchskontakte (Hinwirken auf Befähigung zu unbegleitetem Umgang),
- dem Kind ermöglichen, „Erfahrungen“ mit dem nicht betreuenden Elternteil zu machen,
- das Kind stärken, dass dieses gegenüber den Eltern seine Bedürfnisse und sein Befinden deutlich machen kann,
- Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts,
- Befähigung der Beteiligten, für das Gelingen des Prozessverlaufs Verantwortung zu übernehmen.

Möglichkeiten und Grenzen des begleiteten Umgangs:

a) Geeignete Fallkonstellationen:

Richtungsweisend hierfür ist die Orientierung am Kindeswohl.

- Prinzip der Freiwilligkeit (Eltern – und bei angemessenem Entwicklungsstand auch die Kinder – müssen Bereitschaft zur Mitarbeit haben bzw. zumindest „offen“ für die Besuchskontakte sein).
- Bereitschaft, an einer positiven Veränderung mitwirken zu wollen.
- Bereitschaft der Eltern, vorrangig das Kindeswohl zu beachten.

b) Ungeeignete Fallkonstellationen:

Richtungsweisend hierfür ist die fachliche Einschätzung, dass der Kontakt dem Kindeswohl widerspricht.

- Wenn trotz intensiver Motivationsarbeit keine Mitwirkungsbereitschaft besteht.
- Wenn ersichtlich ist, dass der Umgang dem Kindeswohl schadet.

Profilanforderungen an Begleiter/Begleiterinnen des Umgangs:

- Begleiter/Begleiterinnen sollten grundsätzlich das Vertrauen aller Beteiligten besitzen (keine Ablehnung durch einen Beteiligten).
- Der Einsatz einer ehrenamtlichen Vertrauensperson (aus Nachbarschaft, Verwandtschaft etc.) ist grundsätzlich möglich, wenn bezüglich der Aufgabenwahrnehmung nicht mit besonderen Schwierigkeiten zu rechnen ist („leichte“ Fälle).
- Schwierige bzw. sehr strittige Fälle bedürfen grundsätzlich der Begleitung durch eine qualifizierte Fachkraft, die über die nachfolgend genannten Fähigkeiten verfügen sollte:
 - pädagogische und psychologische Kenntnisse,
 - Kenntnisse in Gesprächsführung,
 - Unparteilichkeit,
 - muss Grenzen setzen können,
 - muss belastbar sein,
 - muss Prozessverlauf erkennen, steuern und dokumentieren können,
 - Bereitschaft zur Annahme von Supervision bzw. kollegialer Beratung,
 - Wahrnehmung der eigenen Befindlichkeit, Normen, Werte und angemessener Umgang damit (Prozessverantwortlichkeit).

Fachliches Setting des begleiteten Umgangs:

Die begleitende Person/Fachpersonal hat die Durchführung der Aufgabe verantwortungsvoll und aktiv entsprechend dem sachlichen Erfordernis zu unterstützen. U. a. ist dabei Folgendes zu klären bzw. zu beachten:

- keine lediglich „bewachte“ Begleitung, sondern Förderung des Beziehungsaufbaus und Hinwirken auf Verselbstständigung,
- Vorschaltung einer Informationsphase (konkrete Problemstellung, Hintergründe, Besonderheiten, Absichten, Ängste etc. kennen lernen),
- Klärung der Rollen (Wer nimmt am Prozess im Rahmen welcher Rolle teil?),
- Prinzip der Freiwilligkeit,
- Beachtung des Wahlrechts (plurales Angebot),
- Gestaltung der Anbahnungsphase (u. a. vorherige Kontaktaufnahme zum Kind etc.),
- Vereinbarungen betreffend der Gestaltung der Kontaktpphase treffen (z. B. über Dauer des Kontakts, zeitliche Beendigung, zeitlicher Abstand, Anzahl der Kontakte, Geschenke, keine Beleidigungen, Kindzentrierung, kein Alkoholgenuss),
- Anzahl und Geschlecht der begleitenden Personen/Fachkräfte nach individuellem Erfordernis festlegen (maximal zwei Personen),
- Absprachen über den fachlichen Austausch treffen (Begleitperson, Fachkraft des Jugendamts, ggf. sonstige),
- Absprachen über Dokumentation, Berichtswesen treffen (Wer berichtet dem Gericht? etc.),
- Dokumentation, ob die Zielvereinbarung erreicht wurde oder nicht erreicht wurde.

Zustandekommen des begleiteten Umgangs:

Der Zugang zum begleiteten Umgang wird in der Regel von zwei Möglichkeiten eröffnet:

- a) auf familiengerichtliche Anordnung und
- b) auf Wunsch von Betroffenen.

Zu a): In diesem Fall wird die Entscheidung betreffend des begleiteten Umgangs vom Familienrichter getroffen. Diese Entscheidung bindet Vater, Mutter und Kind. Das Gericht kann das Jugendamt nicht bindend verpflichten, erst recht keine einzelne Fachkraft, weil das Jugendamt zuvor seine Mitwirkungsbereitschaft erklärt haben muss und der Träger der Jugendhilfe die Fachkraft in eigener Zuständigkeit bestimmt.

Die Tätigkeitsverpflichtung des Jugendamts beruht auf § 18 Abs. 3 S. 3 u. 4 SGB VIII. Das Jugendamt wird tätig, sobald die Eltern ihren Rechtsanspruch geltend machen. Es prüft in eigener Zuständigkeit, ob es sich um einen „geeigneten“ Fall handelt.

Dabei ist es sowohl Aufgabe des Gerichts als auch des Jugendamts, darauf hinzuwirken, dass Eltern bzw. sonstige Umgangsberechtigte Einvernehmen über die Ausübung des Umgangs erzielen. Im Verfahren ist die Fachkraft des Jugendamts regelmäßig zu hören (siehe § 49 a Abs. 1 Ziff. 4 FGG). Sie macht Aussagen zur Eignung oder Nichteignung des begleiteten Umgangs sowie ggf. u. a. zur Gestaltung, Durchführung und Häufigkeit der Kontakte.

Zu b): Ein Antrag auf begleiteten Umgang kann von den Betroffenen auch unmittelbar (außergerichtlich) beim Jugendamt gestellt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über Eignung und Gestaltung des begleiteten Umgangs – unter Berücksichtigung des Eltern- und Kindeswillens – von der zuständigen Fachkraft des Jugendamts getroffen.

Personen/„Anbieter“ des begleiteten Umgangs:

- Vertraute, nahestehende Personen (Ehrenamtler/innen),
- Jugendamt (Sozialer Dienst),
- Amt für Psychologische Dienste (Erziehungsberatungsstellen),
- freie Träger der Jugendhilfe (mit entsprechendem Konzept),
- Fachkräfte auf Honorarbasis.

Zeitraumen (Richtschnur):

a) Dauer und Art des begleiteten Umgangs sind von den Faktoren im Einzelfall abhängig (z. B. Länge der Unterbrechungszeit; Intensität Gegnerschaft; Ängste des sorgeberechtigten Elternteils aufgrund von Gewalterfahrungen in der früheren Ehe; Drogen- und Alkoholmissbrauch; Sorge vor Entführung oder Unzuverlässigkeit; Reaktionen der Kinder während des Kontakts bzw. danach; Unsicherheit des besuchsberechtigten Elternteils im Umgang mit dem Kind).

Aus diesen Gründen obliegt grundsätzlich der zuständigen Fachkraft die Entscheidungskompetenz über den Zeitrahmen der Hilfgewährung. Dabei sind von ihr die nachfolgend genannten Kriterien unbedingt zu beachten:

- Im Regelfall ist davon auszugehen, dass ca. drei bis vier Kontakte (im Einzelfall ggf. auch weniger) für Vor- und

Klärungsgespräche zwischen und mit den Beteiligten erforderlich sind.

- Es wird in der Regel davon auszugehen sein, dass ca. vier bis fünf (im Einzelfall ggf. auch weniger) unmittelbare Kontakte zwischen dem/der Besuchsberechtigten und dem Kind/Jugendlichen der Begleitung bedürfen.
- Nach höchstens 20 Beratungseinheiten (eine Einheit = 45 Minuten) ist im Regelfall davon auszugehen, dass ein weiterer begleiteter Umgang nicht mehr erforderlich bzw. sinnvoll ist.

b) Nur im begründeten Einzelfall können weitere begleitete Umgangskontakte erforderlich sein. In diesen Fällen ist die „Aufstockung“ der begleiteten Umgangskontakte rechtzeitig zu beantragen und deren Notwendigkeit schriftlich zu begründen.

Die v. e. Aufstockung bedarf der Zustimmung der Leitungskraft des Bezirks.

Finanzierung:

Für die Inanspruchnahme des begleiteten Umgangs werden von den Eltern und sonstigen Umgangsberechtigten Gebühren oder Kostenbeiträge erhoben.

In allen Fällen (gerichtlich oder außergerichtlich), in denen der Umgang von freien Trägern begleitet wird und das Jugendamt zur Kostenübernahme verpflichtet ist, obliegt dem Jugendamt die Entscheidung im Einzelfall, in welchem finanziellen Rahmen der begleitete Umgang durchgeführt werden kann.

Kosten für Fachleistungsstunden bzw. Vergütungen im Rahmen von so genannten „Pauschalen“ dürfen nur in angemessener Höhe übernommen werden. Ob die Kosten der Fachleistungsstunden bzw. Pauschalen angemessen sind, wird einzelfallübergreifend von 51.12 (Wirtschaftliche Jugendhilfe) geprüft.

Die freien Träger der Jugendhilfe übersenden ihre Konzepte und Kostenkalkulationen betreffend des begleiteten Umgangs über die Fachkraft 51.2 (Allgemeiner Sozialdienst) an 51.12.

51.12 informiert den Sozialen Dienst und den freien Träger über die Anerkennung der Kostenkalkulation.

Wird von den Eltern ein freier Träger für den begleiteten Umgang in Anspruch genommen, so entscheidet die zuständige Fachkraft des Jugendamts über die Angemessenheit des Zeitrahmens. Als Richtschnur hierfür gelten die vorstehenden Ausführungen zu dem Zeitrahmen. Die Fachkraft des Sozialen Diensts kann dabei bis zu einem Kostenvolumen von insgesamt höchstens 2.000 DM je Einzelfall selbst entscheiden.

In jedem Einzelfall wird zwischen der Fachkraft des Sozialen Diensts und dem freien Träger der konkrete Zeit- und Kostenrahmen vereinbart (per Vordruck). Die entsprechende Vereinbarung gilt als Bewilligung des begleiteten Umgangs. Eine Ausfertigung der Vereinbarung/Bewilligung wird von der Fachkraft des Sozialen Diensts zum Vorgang genommen. Eine weitere Ausfertigung wird von der Fachkraft des Sozialen Diensts an 51.12 mit der Bitte um entsprechende Kostenübernahme übersandt.

Soweit im Einzelfall die Kosten für den begleiteten Umgang den Betrag von 2.000 DM überschreiten, ist zur weitergehenden Genehmigung zuvor die Entscheidung der zuständigen Leitungskraft des Bezirks erforderlich.

Erforderliche Sachkosten (z. B. Fahrtkosten) – sofern diese nicht in den Kosten der Fachleistungsstunden/Pauschalen enthalten sind – können in angemessenem Rahmen übernommen werden.

Die vorstehenden Regelungen finden auch für die Begleitung durch privattätige Fachkräfte auf Honorarbasis Anwendung.

Eine Vergütung von ehrenamtlichen Begleitpersonen, die mit den Eltern verwandt bzw. bekannt sind, ist grundsätzlich nicht möglich.

Rahmenbedingungen:

- Geeignete Räume/Einrichtungen (diese sollten ortsnah gelegen und freundlich und kindgemäß eingerichtet sein),
- Supervision,
- Einrichtung einer Haushaltsstelle,
- Entwicklung eines Informationsblattes/Broschüre,
- Kontaktpflege mit Gerichten (hinwirken, dass diese das Jugendamt vor einer entsprechenden Entscheidung hören).

5. LITERATURHINWEISE

AUFSÄTZE/BEITRÄGE

- Affeldt, Viktoria*, Umgangsrecht im gerichtlichen Verfahren, FPR 1999, 215
- Astorg, Julie*, Deutsch-französisches Hintergrundgespräch. Umgangs- und Sorgerecht bei geschiedenen deutsch-französischen Ehen, DAVorm 2000, 1087
- Balloff, Rainer*, Kindeswille. Grundbedürfnisse des Kindes und Kindeswohl in Umgangsrechtsfragen, FPR 2002, 240
- Balloff, Rainer*, Der Verfahrenspfleger als „Anwalt des Kindes“, FPR 1999, 221
- Balloff, Rainer*, Beratung, Unterstützung und Mitwirkung im Scheidungsfall bei der Ausgestaltung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) nach In-Kraft-Treten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) gem. §§ 17, 18 und 50 KJHG, DAVorm 1995, 1
- Balloff, Rainer*, Das KJHG – Noch einmal: Zum Spannungsverhältnis von Beratung und Familiengerichtshilfe nach §§ 17 und 50 KJHG, ZfJ 1992, 454
- Bayerisches Landesjugendamt, Trennung und Scheidung. Arbeitshilfe für die Praxis der Jugendhilfe zu den Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben gem. §§ 17, 18 Abs. 3, § 50 SGB VIII, München, 2001, S. 38
- Berliner Leistungsvereinbarung zum begleiteten Umgang nach § 18 Abs. 3 SGB VIII, JAmt 2002, 394
- Böhm, Reglindis/Mütze, Volker*, Haftungsfragen des begleiteten Umgangs, NDV 2002, 325
- Brock, Ottfried/Breideneichen, Ulf*, Der „Anwalt des Kindes“ in Fällen des Umgangsrechtsboykotts, FuR 2001, 399
- Deutscher Familiengerichtstag, PAS – ein Beitrag zur Lösung von Umgangsproblemen?, Bericht des Arbeitskreises 9 des 14. Deutschen Familiengerichtstags, FamRZ 2002, 1317
- Dickmeis, Franz*, Praktische Umsetzung einer familienfreundlichen Zusammenarbeit der Jugendhilfe und des Familien- und Vormundschaftsgerichts, DAVorm 1993, 866
- Fegert, Jörg M.*, Wann ist der begleitete Umgang, wann ist der Ausschluss des Umgangs indiziert?, FPR 2002, 219
- Fichtner, Jörg/Fthenakis, Wassilios E.*, Der begleitete Umgang gem. § 1684 Abs. 4 BGB: Wie wirken mitwirkungsbereite Dritte mit?, Ergebnisse einer bundesweiten Richterbefragung zur Kooperation zwischen Familiengerichten, Jugendämtern und Maßnahmeanbietern beim begleiteten Umgang, FPR 2002, 231
- Fröhlich, Sven*, Zur Bedeutung des Umgangs des Kindes mit beiden Eltern und anderen wichtigen Personen für das Kindeswohl, FPR 1999, 200
- Fuß, Joachim*, Begleiteter Umgang aus Sicht des Familiengerichts, FPR 2002, 225
- Gerstein, Hartmut*, Zum Vorentwurf eines Europäischen Übereinkommens über den Umgang mit Kindern, Kind-Prax 2000, 120
- Hohloch Gerhard /Mauch, Christian*, Die Vollstreckung umgangsrechtlicher Entscheidungen vor dem Hintergrund europäischer Rechtsvereinheitlichung und des HKÜ, FPR 2001, 195
- Johnston, Janet R.*, Modelle fachübergreifender Zusammenarbeit mit dem Familiengericht in hochkonflikthaften Scheidungsfamilien, JAmt 2002, 379
- Krause, Martin*, PAS und seine Geschwister, Strukturell-systemische Überlegungen zur Gefährdung des Kindeswohls durch sechs verschiedene Muster pathologischer Trennungsbewältigung, JAmt 2002, 2
- Karle, Michael/Klosinski, Gunther*, Ausschluss des Umgangs – und was dann?, ZfJ 2000, 242
- Kilbinger, Reinhold*, Die Umsetzung der Kindschaftsrechtsreform in der Arbeit der Familiengerichte, ZfJ 2001, 39
- Kindler, Heinz/Schwabe-Höllein, Marianne*, Eltern-Kind-Bindung und geäußertes Kindeswille in hochstrittigen Trennungsfamilien, Kind-Prax 2002, 10
- Klosinski, Gunther*, Internationale Kindesentführung aus der Sicht des Kindes – Versuch einer Annäherung aus kinderpsychiatrischer Sicht, FPR 2001, 206
- Kloster-Harz, Doris/Haase, Wolfgang*, Aufgaben und Selbstverständnis der Jugendhilfe bei der Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren, ZfJ 2001, 42
- Klüber, Antje/Terlinden-Arzt, Patricia*, Die Bedeutung des Umgangs für das Kind aus entwicklungs- und familienpsychologischer Sicht, FPR 2002, 215
- Liermann, Stephan*, Nationales Sorge- und Umgangsrecht im Lichte der Europäischen Menschenrechtskonvention. Anmerkung zur „Elsholz-Entscheidung“ des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, DAVorm 2000, 630
- Lohrenz, Ute*, Aufgaben des Jugendamts bei Elterntrennung nach der Kindschaftsrechtsreform. Versuch einer Standortbestimmung, Kind-Prax 2001, 43
- Mann, Matthias*, Aufgaben und Pflichten der Jugendämter im familiengerichtlichen Verfahren. Versuch einer Kompetenzabgrenzung aufgrund der rechtspolitischen Entwicklung des Familien- und Sozialrechts in den vergangenen beiden Jahrzehnten, ZfJ 1994, 214
- Menne, Klaus*, Zwischen Beratung und Gericht. Aufgaben der Erziehungsberatungsstellen und des Allgemeinen Sozialen Diensts bei Trennung und Scheidung, ZfJ 1992, 66
- Mitrega, Gabriela*, Betreuter Umgang, FPR 1999, 212

- Mörsberger, Thomas*, Wirklichkeit und Wahrheit. Warum sich Jugendhilfe und Justiz so oft missverstehen, JAmt 2002, 434
- Motzer, Stefan*, Die neueste Entwicklung von Gesetzgebung und Rechtsprechung auf dem Gebiet von Sorgerecht und Umgangsrecht, FamRZ 2001, 1034
- Motzer, Stefan*, Das Umgangsrecht in der gerichtlichen Praxis seit der Reform des Kindschaftsrechts, FamRZ 2000, 925
- Müller, Brigitte*, Erfahrungen mit dem begleiteten Umgang aus Sicht der Umgangsbegleiterin, FPR 2002, 237
- Niethammer-Jürgens, Kerstin*, Das Haager Kindesentführungsübereinkommen in der anwaltlichen Praxis, DAVorm 2000, 1072
- Oberloskamp, Helga*, Beratungs- und Mitwirkungsauftrag der Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung. Erfahrungen und Perspektiven drei Jahre nach der Kindschaftsrechtsreform, Kind-Prax 2002, 3
- Oberloskamp, Helga*, Zusammenarbeit von Vormundschafts-/Familiengericht und Jugendamt, FamRZ 1992, 1241
- Oelkers, Harald/Kraeft, Cindy*, Die Herausgabe des Kindes nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen (HKiEntÜ), FuR 2002, 299 u. 355
- Oelkers, Harald*, Die neueste Rechtsprechung zum Umgangsrecht, FPR 2002, 248
- Oelkers, Harald*, Die Entwicklung des Umgangsrechts bis Ende 2001, FuR 2002, 433 u. 492
- Oelkers, Harald*, Rechtsprechung zum neuen Umgangsrecht, 01.07.1998 bis 31.12.1999, FuR 2000, 97
- Prestien, Hans-Christian*, Zur Wiederherstellung der Selbstverantwortung der Familienmitglieder: Der/Die RichterIn als Drehscheibe interdisziplinärer Zusammenarbeit, ZfJ 1995, 166
- Radke, Birgit/Gewinner, Susanne*, Das Umgangsrecht nach der Kindschaftsrechtsreform. Erste Erfahrungen aus der praktischen Arbeit seit der veränderten Position des Jugendamts, FPR 1999, 235
- Rahn, Angelika/Borgolte, Eva-Maria*, Praxismodell dialog e. V., FPR 2002, 245
- Reinecke, Heinrich*, Rechtsprechungstendenzen zum neuen Umgangsrecht, FPR 1999, 238 ff.
- Röchling, Walter*, Sinn und Zweck frühzeitiger Verfahrenspflegerbemerkung. Aufgabenerweiterung für das Jugendamt bei der Wahrnehmung des Kindeswohls?, JAmt 2002, 158
- Schröder, Ursula*, Umgangsrecht und falschverstandenes Wohlverhaltensgebot. Auswirkungen auf Trennungskinder und Entstehen des so genannten PA-Syndroms, FamRZ 2000, 592
- Schulz, Andrea*, Internationale Regelungen zum Sorge- und Umgangsrecht, FamRZ 2003, 336
- Schweppe, Katja*, Die Beteiligung des Kindes am Rückführungsverfahren nach dem HKÜ, FPR 2001, 203
- Söpfer, Silvia*, Handy und Umgangsrecht, FamRZ 2002, 73
- Spangenberg, Brigitte/Spangenberg, Ernst*, Induzierte Umgangsverweigerung (PAS) und richterliche Kreativität, FPR 2002, 256
- Spangenberg, Brigitte/Spangenberg, Ernst*, Hallo, Papa – Hallo, Hans!, Lösungsorientierte Arbeit mit Eltern und ihren Kindern in hochstreitigen Fällen, Kind-Prax 2000, 117
- Spindler, Manfred*, Gerichtsnaher Beratung bei Trennung und Scheidung, Kind-Prax 2002, 80
- Staatsinstitut für Frühpädagogik, Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang, 2. Aufl., München, 2001
- Stadler, Michael/Salzgeber, Joseph*, Parental Alienation Syndrome (PAS) – alter Wein in neuen Schläuchen?, FPR 1999, 231
- Steck, Daniel/Felder, Wilhelm*, Zusammenwirken von Behörden und Experten bei der Anhörung von Kindern in familienrechtlichen Verfahren, FamPra 2003, 43
- Stephan, Hans-R.*, Betreuter Umgang – ein Bericht aus der Praxis, Kind-Prax 2000, 141
- Stormann, Michael*, Zu den Formen des begleiteten Umgangs, JAmt 2001, 456
- Sydow, Iris*, Der begleitete Umgang nach § 1684 BGB i. V. m. § 18 SGB VIII aus der Sicht der öffentlichen Jugendhilfe, FPR 2002, 228
- Verein für Kommunalwissenschaften e. V., Die Beratung von Scheidungs-, Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren. Anforderungen an Strukturen und Formen der Kooperation von Familiengericht, Jugendhilfe und Anwaltschaft. Dokumentation der Fachtagung am 24. und 25. September 1998 in Berlin, Berlin, 1999
- Vogel, Harald*, Rechte und Pflichten beim Umgang nach § 1684 BGB, dargestellt anhand eines Falls, FPR 1999, 227
- Wabnitz, Joachim*, Mitwirkung der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren. Rechtsgrundlagen, Aufgaben und Selbstverständnis, ZfJ 2000, 336
- Walter, Eginhard*, Begleiteter Umgang (§ 1684 Abs. 4 BGB) – Erfahrungen, Konzeptionen, Praxismodelle und neue Möglichkeiten, FPR 1999, 204
- Weber, Verfahrenspflegschaft und Umgangsbegleitung*. Plädoyer für eine klare Trennung unterschiedlicher Rechtsinstitute in der familiengerichtlichen Praxis, JAmt 2002, 161
- Weisbrodt, Franz*, Aus neueren Entscheidungen zum Umgangsrecht, DAVorm 2000, 195
- Weisbrodt, Franz*, Die Bindungsbeziehung des Kindes als Handlungsmaxime nach der Kindschaftsrechtsreform. Anforderungen an die juristische und die sozialpflegerische Intervention, DAVorm 2000, 618
- Weisbrodt, Franz*, Wie kann der Familienrichter das Verfahren gestalten, um mit Umgangskonflikten umgehen zu können?, Kind-Prax 2000, 9

Willutzki, Siegfried, Entwicklung der Rechtsprechung zum Umgang nach der Kindschaftsrechtsreform, *Kind-Prax* 2002, 111

Willutzki, Siegfried, Familiengericht und Jugendamt – neue Formen der Zusammenarbeit, *ZfJ* 1994, 202

Winkler von Mohrenfels, Peter, Von der Konfrontation zur Kooperation – Das europäische Kindesentführungsrecht auf neuem Wege, *IPrax* 2002, 372

MONOGRAFIEN

Baer, Ingrid, Das Sorge und Umgangsrecht im europäischen Vergleich, erschienen in: Ein Kind hat das Recht auf beide Eltern, Luchterhand Verlag, Neuwied, 1997

Buchholz-Graf, Wolfgang/Vergho, Claudius (Hrsg.), Beratung für Scheidungsfamilien. Das neue Kindschaftsrecht und professionelles Handeln der Verfahrensbeteiligten, Juventa Verlag, Weinheim, 2000

Hahn, Jochen/Lomberg, Berthold/Offe, Heinz (Hrsg.), Scheidung und Kindeswohl. Beratung und Betreuung durch scheidungsbegleitende Berufe, Roland Asanger Verlag, Heidelberg, 1992

Lohrenz, Ute, Jugendhilfe bei Trennung und Scheidung, Luchterhand Verlag, Neuwied, 1999

Oelkers, Harald, Sorge- und Umgangsrecht in der Praxis, Deutscher Anwalt Verlag, Bonn, 2000

Proksch, Roland, Rechtstatsächliche Untersuchung zur Reform des Kindschaftsrechts, Bundesanzeiger Verlag, Köln, 2002

Schulze, Natascha, Das Umgangsrecht. Die deutsche Reform im Kontext europäischer Rechtsentwicklung, Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 2001

Schwepe, Katja, Kindesentführungen und Kindesinteressen, Die Praxis des Haager Übereinkommens in England und Deutschland, Votum Verlag, Münster, 2001

Vomberg, Wolfgang/Nehls, Kyra, Rechtsfragen der internationalen Kindesentführung, Beck Verlag, München, 2002

Wallerstein, Judith S./Lewis, Julia M./Blakeslee, Sandra, Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeitstudie über 25 Jahre, Votum Verlag, Münster, 2002

Winkel, Georg, Grenzüberschreitendes Sorge- und Umgangsrecht und dessen Vollstreckung, Giesecking Verlag, Bielefeld, 2001

Zitelmann, Maud, Kindeswohl und Kindeswille im Spannungsfeld von Pädagogik und Recht, Votum Verlag, Münster, 2001

6. VERFASSERVERZEICHNIS

<i>Alisa Bach</i>	Leiterin des Fachbereichs Jugend der Region Hannover
<i>Käthe Brunner</i>	Leiterin des Jugendamts Jena
<i>Gretel Diehl</i>	Richterin am OLG Frankfurt a. M.
<i>Christiane Jäger</i>	Referentin beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V., Heidelberg
<i>Ingrid Jann</i>	Stadtjugendamt München, Angebote für Familien, Frauen und Männer
<i>Thomas Krille</i>	Richter am AG Zerbst
<i>Prof. Dr. Roland Proksch</i>	Professor an der Ev. Fachhochschule Nürnberg
<i>Klaus Schröder</i>	Leiter des Kreisjugendamts Kulmbach
<i>Günter Schüer</i>	Regionaldienst Nord, Fachbereich für Kinder, Jugendliche und Familien Osnabrück
<i>Dr. Eginhard Walter</i>	Erziehungs- und Familienberatung, Bezirksjugendamt Tempelhof-Schöneberg, Berlin
<i>RD Wolfgang Weitzel</i>	Leiter des Arbeitsgebiets Bundeszentralstelle für Auslandsadoption, Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Bonn
<i>Prof. Siegfried Willutzki</i>	Direktor des Amtsgerichts Brühl a. D.
<i>MinRat Prof. Dr. Dr. h. c. Reinhard Wiesner</i>	Leiter des Referats Kinder- und Jugendhilfe, Tageseinrichtungen im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bonn/Berlin